Schäffner

Geschichte

der

Rechtsverfassung Frankreichs.

Von

Wilhelm Schaeffner.

Vierter Band.

Von der Revolution bis auf unsere Zeit.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1850.

Geschichte

der

Rechtsverfassung Frankreichs

von

der Revolution bis auf unsere Zeit.

Von

Wilhelm Schaeffner.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1850.

Vorrede.

Bei der Ausarbeitung dieses Bandes mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß das neueste französische Recht in deutschen Werken bereits manchfach bearbeitet worden ist, und daß wir namentlich über Civilrecht, Gerichtswesen, Jury, Strafrecht und mehre andere Materien treffliche, theils doctrinelle, theils critische Arbeiten besitzen. Es lag nicht in der Absicht des Verfassers, auf derartige Fragen mit Ausführlichkeit zurückzukommen. Dagegen war er bemüht, mehr jene Verhältnisse hervorzuheben, welchen bis jetzt noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit zu Theil geworden war. Hiehin gehört z. B. der Organismus der inneren Staatsverwaltung, die Geschichte des Rechts von **1789** bis zur Redaction der Codes.

Ueber die mit dem Sturze der Julidynastie abgeschlossene Periode ist der Verfasser nirgends hinausgegangen. Es war vielmehr sein Bestreben, alle jene Verhältnisse, welchen nach

obigen Andeutungen eine ausführlichere Besprechung gewidmet wurde, in jener Lage darzustellen, in der sie unter der Julidynastie abgeschlossen wurden; so sollte Denjenigen, welche sich für die weitere Entwickelung der Gesetzgebung seit der Februarrevolution interessiren, ein sicherer Anhaltspunkt gewährt werden.

Frankfurt am Main im November 1850.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

Sechzehntes Kapitel.

Siebenzehntes Kapitel.

Achtzehntes Kapitel.

Neunzehntes Kapitel.

Zwanzigstes Kapitel.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Erstes Kapitel.

Die alte Monarchie mit ihren vielgestaltigen Erscheinungen ist an unseren Blicken vorübergegangen; wir treten nun in's Zeitalter der Revolution. Noch stand jene unversehrt da in Formen, auf denen sich neben den ehrwürdigen altgermanischen Grundlinien das sonderbarste feudal-autocratische Schnörkelwerk zeichnete. Allein es waren auch nur Formen, mit denen man sich nothdürftig behalf, weil man an sie gewohnt war. Der belebende Geist war aus dem Körper entflohen und die Revolution war eigentlich schon vollbracht, ehe sie noch äußerlich hervortrat. Die alte Zeit war abgelaufen; der moderne Geist sollte die Gesellschaft verjüngen und neu gestalten. Die Autocratie war allenthalben auf einem Höhepunkt angelangt, wo sie sich dem Menschen schmerzlich fühlbar machen mußte. Die vorübergehende Aufgabe des Absolutismus war längst gelöst; er war seiner Zeit etwas Wohlthätiges und Nothwendiges gewesen; denn er bereitete die Freiheit vor, indem er die besonderen Berechtigungen niederschmetterte und alle Gewalten in seiner Hand vereinigte. Frankreich war hierin am weitesten gegangen, und hatte anderen Staaten als Vorbild gedient. In Frankreich mußte sich mithin die Gegenwirkung auch am schnellsten und heftigsten geltend machen, und eine weitere Entwickelung des Staats mit Gewalt herbeiführen. Das Individuum, welches bisher im Staate so wenig gegolten hatte, sollte nun Alles gelten; wie sehr auch das Christenthum den Menschen als solchen hervorgehoben und ihm eine Bedeutung gegeben hatte, noch war bis dahin, nach positivem Staatsrechte, die menschliche und bürgerliche Seite getrennt und der Mensch noch nicht berechtigter Bürger. Was die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts hierüber gelehrt hatte, war längst tief in das allgemeine Bewußtsein eingedrungen; allein aus einem Extrem fiel man nur zu schnell in das

andere; das neue Heil suchte man nur zu sehr im Gegensatze zur Autocratie, in der Democratie; dem l'état c'est moi der Könige setzte man den Volkswillen und die unbegrenzte Volkssouveränität entgegen, die man mit einer Macht bekleidete, wie sie das alte Königthum eigentlich nie in Anspruch genommen hatte, und um den Volkswillen zu ergründen, mußte man zu allen jenen abenteuerlichen Versuchen einer Ermittelung der von Rousseau gelehrten volonté générale schreiten, zu Versuchen, die, mit der erforderlichen Consequenz verfolgt, in einem arithmetischen Exempel endeten und auf eine Gleichung hinausliefen, worin als das eine Glied die bürgerliche Gesellschaft in atomistischer Auflösung und vollständiger Anarchie figurirte.

Es hatte sich unter der alten Monarchie so viel des Unbrauchbaren und Verderblichen angehäuft, daß man die alte Staatsform auch für diejenigen Uebel verantwortlich machte, die sie eigentlich gar nicht verschuldete. Das Bestehende sollte nicht mehr Geltung als Bestehendes haben, sondern nur insofern es mit der Vernunft übereinstimmte; allein im Drang der stürmischen Zeiten war man nicht fest genug, ein parteiloses Prüfen vorzunehmen. So riß man denn mit den baufälligen Theilen auch die soliden zusammen; so glaubte man dermaßen mit der Vergangenheit brechen zu können, daß man im Wahnwitz Alles zerschmetterte, was irgend an die alten Zustände erinnerte, und nach manchfachen Experimenten am Ende wieder zum Aufbaue dessen schreiten mußte, was man so leichtsinnig zerstört hatte. Der zersetzende Verstand wollte das historische Recht nicht mehr anerkennen; die Grundlage des Staates sollte auf dem freien Willen der Individuen beruhen; durch ihre Uebereinstimmung sei er entstanden und nur mit ihrer Einwilligung sollten die Gesetze gegeben werden. Diese glänzende Theorie mußte Alles der Volksgewalt in die Hände spielen; je reiner und vollständiger man diese Gewalt machte, desto größer, dachte man, müsse auch die neue Glückseligkeit werden. Allein die Erfahrung bewies nur zu bald, welche furchtbare Täuschung dieser Ansicht zu Grunde lag.

Als die Revolution zuerst auftrat, schien sie das goldene Zeitalter zurückführen zu wollen; ihre ersten wahrhaft erhebenden Scenen wurden in Europa mit lautem Enthusiasmus aufgenommen; denn

sie verwirklichten diejenigen Ansichten, die allen Aufgeklärten längst ans Herz gewachsen waren. Ein Umschwung in der öffentlichen Meinung erfolgte bereits, als auf die constituirende Versammlung die legislative folgte, und mit gänzlicher Hintansetzung des Rechtes die ungestümen Meinungen sich immer mehr geltend machten. Die Angriffe von Außen beschleunigten die Krise; das Königthum wurde gestürzt, und dafür spreizte sich nun ein dem Antiken abgeborgter Republicanismus mit seiner Herrschsucht und Tyrannei der Tugend. Die Schreckensregierung durchwühlte vollends den Boden, auf dem sich nur allmählig ein neues Leben und eine feste Ordnung erheben konnte. In dieser ihrer zweiten Periode wandte sich die Revolution, im Innern organisirt, nach Außen. Napoleon's Aufgabe war es, die wilden Kräfte der Revolution zu fesseln, und den neuen Ideen im Gefolge seiner siegreichen Waffen den Weg durch Europa zu bahnen. Die Zeit begünstigte ihn außerordentlich. Die Energie der Revolution war abgestumpft; aus dem Chaos sehnte man sich heraus nach einer festen Organisation; Frankreich bedurfte einer sicheren Hand, um aus den zerstreut umherliegenden Materialien ein neues Gebäude aufzuführen. Napoleon errichtete eine Monarchie, welcher jedoch die meisten Errungenschaften der Revolution als Grundlage dienten. Aber auch diese Autocratie tödtete sich selbst. So lange Napoleon seine Zeit verstand, wurde er von ihr getragen und die Loose der Welt waren in seine Hand gegeben. Als er aber die Zeitideen verleugnete und seine persönlichen Interessen über die nationalen zu stellen begann, als er gar noch die Ueberreste der so mühsam errungenen Freiheit zu vernichten begann, rannte er, wie vom Fatum getrieben, seinem Untergang entgegen. Hiemit endete der zweite Abschnitt der Revolution, und es trat nunmehr eine Verschmelzung der Principien des Alten und des Neuen ein. Die Revolution hatte ihre ursprüngliche Kraft verloren, und auch die absolute Gewalt hatte, um ihrerseits die Revolution bekämpfen zu können, manche von ihren Resultaten sich aneignen müssen. Nunmehr dauerte der Kampf gegen die Autocratie in einer anderen Weise fort. Die democratische Idee erschien in veredelten Formen und stützte sich statt der Massenherrschaft auf das freie Bürgerthum, die Opposition zum Fürstenthume bildend, damit es nicht seine Schranken über-

schritte. Das Bürgerthum, durch die Erfahrungen der Autocratie und Democratie gewarnt, wollte zwischen beiden wandeln, sie versöhnen und verschmelzen. Eine solche Vermittelung versuchte man, indem man das angestammte Königshaus wieder auf den Thron berief und diesen mit constitutionellen Einrichtungen umgab. Die Bourbons zeigten sich aber ihrer Aufgabe nicht gewachsen; sie mußten ihre Angriffe auf die constitutionelle Freiheit mit dem Throne büßen. Auch die Julidynastie hieß man fortgehen und ein Handstreich stürzte das Land von Neuem einer Republik in die Arme, die keine ist und keine zu werden verspricht.

Wir haben in diesem Band eine verhältnißmäßig kurze Periode zu behandeln. Allein die Ereignisse drängen sich während derselben mit einer solchen Macht und Schnelligkeit, der geschichtliche Stoff ist so reichhaltig, daß nur mittelst einer geordneten Oeconomie eine gründliche Uebersicht gewonnen werden kann. Die politischen Ereignisse der französischen Revolution, die von ihr herbeigeführten Umgestaltungen im Innern, ihr erschütternder Einfluß auf ganz Europa sind in vielen Schriften bereits sattsam behandelt worden. Diese Seite der Staatsumwälzung können wir hier nur in Kürze behandeln, und müssen wir uns auf eine gedrängte Darstellung jener Thatsachen beschränken, die von entscheidendem Einfluß auf die Neugestaltung des französischen Rechtslebens gewesen sind. Dieses letztere muß dagegen vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit fesseln. Welche exorbitante Machtvergrößerung auch Frankreich durch Napoleon zu Theil geworden war, sie hat sich doch als eine vorübergehende gezeigt, die nur durch das siegreiche Schwerdt des großen Feldherrn behauptet werden konnte. Jene Umwälzung dagegen, welche die Revolution im inneren Staatsleben hervorrief, hat sich, wie sehr auch die einzelnen Perioden für Abwechselung gesorgt haben, doch in gewissen Grundzügen als etwas Bleibendes bewährt, und sogar, eben weil sich das Meiste auf einige wenige stehende Formeln reduciren läßt, der ganzen neueren Periode einen gewissen Anstrich von Gleichförmigkeit aufgedrückt. Wie nun die gegenwärtigen Rechtszustände gekommen sind, welche Phasen sie durchwandern mußten, um in ihrer jetzigen Gestalt auf eine neue sociale Retorte gebracht zu werden, dieß haben wir im Zusammenhange zu schildern. Wie

treffliche Werke auch die politische Revolutionsgeschichte zu Tage gefördert hat, die von uns beabsichtigte Geschichte der inneren Gesetzgebung hat bisher nur wenige ähnliche Versuche aufzuweisen. Einzelne Partieen sind zwar hie und da trefflich behandelt worden; allein meist mehr vom exclusiv critischen oder gar politischen Partei-Standpunkte, als im Licht einer wahrhaft pragmatischen Geschichts-Auffassung. Den weitschichtigen Stoff werden wir auf eine ähnliche Art ordnen, wie in den früheren Bänden. Mit der Uebersicht über die wichtigsten politischen Ereignisse werden wir die Darstellung der verschiedenen Staatsverfassungen verbinden. Hierauf werden wir zur Geschichte der Staatsorganisation und Verwaltung übergehen. Hieran schließt sich das Verhältniß des Staats zur Kirche und das Unterrichtswesen; die Entwickelung der Gerichtsverfassung wird den Uebergang bilden zur Erörterung der wichtigsten politischen Grundrechte. Hierauf wird die Geschichte des Privatrechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens folgen.

Neben gewissen allgemeinen Verhältnissen, die wie eine schwere Gewitterwolke sich irgendwie entladen mußten, neben dem allgemeinen Vorwärtsstreben des geschichtlichen Geistes gab es in Frankreich noch eine Reihe näher liegender Gründe, die den Ausbruch der längst vorbereiteten Katastrophe beschleunigen mußten. Die trefflichen Eigenschaften Ludwig's XVI. konnten den Staat nicht vor der Zerrüttung bewahren. Die Männer, die das Finanzwesen leiten und diesen wunden Fleck heilen sollten, folgten einander schnell in diesem Zweige der Verwaltung, bald, wie Turgot, durch die Eifersucht der Höflinge verdrängt, bald ihre eigene Unfähigkeit allzusehr an den Tag legend. Der amerikanische Krieg steigerte die Nationalschuld abermals um ein Bedeutendes, während eine große Zahl thatkräftiger Männer die jenseit des Oceans eingesogenen freiheitlichen Grundsätze nach Frankreich verpflanzte, wo durch glänzende, geistvolle und vielgelesene Schriftsteller schon längst die Stimmung der mittleren und theilweise sogar der höheren Volksklassen eine eigenthümliche Richtung erhalten hatte. Dazu kam eine so maßlose Verschwendung am Hofe, daß, als Calonne (1783) Minister wurde, das jährliche Deficit

gegen 140 Millionen Livres betrug. Calonne's Rathlosigkeit wurde nur zu bald offenbar. Die Autocratie mußte offen eingestehen, daß sie nicht mehr zu helfen wisse. So berief man die Notablen des Reichs (22. Februar 1787); allein diese weigerten sich, die verlangten Opfer zu bringen. Calonne wurde entlassen und ihm folgte Brienne, welcher sich an die Parlamente wandte, um die Genehmigung bald zu neuen Anleihen, bald zu neuen Auflagen zu erhalten. Allein jene antworteten mit der allgemeinen Stimme, daß die Reichsstände einzuberufen seien, und daß nur mit deren Einwilligung dem Lande neue Lasten aufgebürdet werden könnten. Der Minister griff in dieser Lage zu einem verzweifelten Mittel; er versuchte nämlich die Parlamente durch willkürlich zusammengesetzte cours pleniéres zu ersetzen, eine Maßregel, welche die im ganzen Reiche herrschende dumpfe Gährung nur noch vermehren mußte. An Brienne's Stelle trat nunmehr Necker (25. August 1788). Er setzte die Parlamente wieder ein und versammelte zum zweiten Male die Notablen (3. November 1788), um mit ihnen über die Form des zu berufenden Reichstages, namentlich über die Frage zu berathschlagen, ob der Bürgerstand ein Drittel oder die Hälfte der Gesammtzahl der Deputirten zu stellen habe. Die Notablen entschieden sich für das Erstere, der König hingegen, durch Necker bestimmt, für das Letztere. Necker hatte dem Könige gerathen, die Stände gleich damit zu eröffnen, daß er ihre politischen Rechte erweiterte, ihnen einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt verliehe, und im Allgemeinen zur Verleihung einer der englischen ähnlichen Verfassung gerathen. Allein der Hof war gegen alles Nachgeben eingenommen, und der öffentlichen Meinung gegenüber hätte eine solche Maßregel schwerlich viel geholfen.

Die Eröffnung der Ständeversammlung zu Versailles (5. Mai 1789) erfolgte noch ganz in jenen alterthümlichen Formen, welche im Jahre 1614 zuletzt angewandt worden waren. Die Rede des Königs, die von wärmster Liebe für das Land zeugte, bewegte sich doch in zu großer Unbestimmtheit, als daß die sehr gespannte Erwartung befriedigt worden wäre. Der Vortrag des Siegelbewahrers Barentin wies noch dazu den Ständen einen sehr beschränkten Wirkungskreis an, und hielt auf das Entschiedenste an der alten

Ständegliederung fest; auch Necker's Rede konnte nur die Wenigsten befriedigen. Und doch hatte die öffentliche Meinung dieser Versammlung den Beruf ertheilt, Frankreich eine neue Gestalt zu geben, und hatten die Cahiers den Ständen eine hehre Aufgabe gestellt, deren Lösung nach dem Schematismus der alten Monarchie nicht mehr möglich war. Die alte Geschiedenheit der Stände oder ihre Vereinigung zu einer einzigen Körperschaft, dieß war die Frage, die alsbald in den Vordergrund trat. Nach manchfachen Verhandlungen, die an der alten Standespolitik scheitern mußten, that endlich der dritte Stand den entscheidenden Schritt, lud auf den Vorschlag von Sieyes den Adel und die Geistlichkeit ein, sich im Ständesaal einzufinden, um der Prüfung der Vollmachten beizuwohnen, und constituirte sich endlich, den gordischen Knoten kühn durchhauend, förmlich als Nationalversammlung (17. Juni). Hiedurch war an sich schon die Grundlage des alten Staatsrechts vernichtet. Diesem Acte der Souveränität, welcher die Einheit und Untheilbarkeit der gesetzgebenden Gewalt aufstellte, folgten weitere entscheidende Schritte. Die Versammlung suchte dem Hofe zu imponiren, indem sie die Forterhebung der Steuern von ihrer Einwilligung abhängig machte, beruhigte die Capitalisten, indem sie die öffentliche Schuld anerkannte, und sorgte für das Volk, indem sie einen Ausschuß für die Subsistenzmittel niedersetzte. Diese energischen Maßregeln erregten die höchste Begeisterung in der Nation. Vergeblich rieth Necker bei Hofe zu einer Vermittelung; die Partei der Artois und Condé trug den Sieg davon; auf ihr Betreiben wurde der Ständesaal provisorisch geschlossen. Doch die Versammlung unter dem Vortritt des würdigen Bailly verfügte sich nach dem Ballspielhaus und leistete hier den Eid, sich nicht eher zu trennen, als bis sie Frankreich eine Verfassung gegeben habe (20. Juni). Zwei Tage später vereinigte sich bereits die Mehrzahl der Geistlichkeit mit den Gemeinen. Die königliche Sitzung vom 23. Juni hatte nur eine neue Niederlage der Regierung zur Folge. Hatte der König auch die Nichtigkeit der Beschlüsse der Versammlung ausgesprochen, die Beibehaltung der Ständegliederung befohlen und mit der Auflösung gedroht, so antworteten die Gemeinen ebenso kategorisch damit, daß sie ihre Beschlüsse aufrecht erhielten und die Unverletzlichkeit ihrer Mitglieder aus-

sprachen, so daß sich zuletzt der Hof selbst genöthigt sah, dem Adel und der Geistlichkeit anzurathen, einen unnützen Widerstand aufzugeben. Am 27. Juni war die Berathung schon eine allgemeine und der Ständeunterschied hiebei gänzlich verschwunden. Der Hof indessen sah seine einzige Rettung in Gewaltmaßregeln. Von allen Seiten wurden Truppen zusammengezogen, Necker aus dem Reiche verwiesen und ein neues Ministerium eingesetzt. Diese Ereignisse führten zu Paris bereits zu blutigen Scenen zwischen dem aufgeregten Volk und den Truppen, zu Plünderungen und zur Einsetzung einer provisorischen Stadtbehörde auf dem Stadthause (12. Juli). Die Nationalversammlung dagegen beschloß die Verantwortlichkeit der Minister und Rathgeber der Krone, verlangte die Entfernung der Truppen, die Errichtung von Bürgerwehren und erklärte sich in Permanenz. Die fanatisirten Massen stürmten die Bastille; der Bürgerkrieg verlangte seine ersten Opfer und die Bevölkerung stand auf, um Paris mit Barricaden zu bedecken und gegen einen Angriff der königlichen Truppen zu sichern. Während aber der Hof noch immer auf die Durchführung seiner Gewaltmaßregeln sann, sandte die Versammlung an den König ihre Deputationen, um ihm alle Gefahren der verzweifelten Lage darzustellen. Endlich befahl der König den Rückzug der Truppen und hielt am 17. Juli seinen Einzug in Paris. Bailly wurde Maire von Paris, Lafayette Befehlshaber der Bürgerwehr (17. Juli); Necker kehrte im Triumphe zurück. Alle diese Ereignisse fanden in den Provinzen einen mächtigen Wiederhall. Das Volk erhob sich allenthalben; in den Städten entfernte man die verhaßten Beamten und setzte volksthümliche ein; es tauchten allenthalben wieder die Anfänge einer municipalen Selbstregierung auf; es wurden Bürgerwehren errichtet; das Landvolk zog gegen die Schlösser der verhaßten Seigneurs, nach Rache schreiend, und die alten Rechtstitel der verhaßten Hörigkeit dem Feuer übergebend.

Die Versammlung suchte das Volk durch Proclamationen zu beruhigen und hielt es für angemessen, endlich alle jene Institute des Feudalismus, welche die Stärke des Adels und der Geistlichkeit bildeten, und mit einem fast unerträglichen Druck auf dem dritten Stande lasteten, Einrichtungen, gegen welche sich die öffentliche Meinung längst aufgelehnt hatte, zu vernichten. Es galt nunmehr,

die Standesvorrechte aus dem Rechtsgebiete zu verbannen, und an die Stelle der Ungleichheit und der Sonderrechte die Gleichheit und ein gemeines Recht zu setzen, in welchem Alles aufgehen sollte. Was das achtzehnte Jahrhundert längst angestrebt hatte, das wurde endlich in der denkwürdigen Nacht vom 4. August in Gesetzform ausgeprägt. Der Vicomte von Noailles eröffnete den Reigen, und trug auf die Ablösung der Feudalrechte und die Aufhebung der persönlichen Hörigkeit an; die Privilegirten begannen einen wahren Wettkampf, ihre Vorrechte auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern. Mit dem Adel kam auch die Geistlichkeit, und neben den Vorrechten der einzelnen Privilegirten stürzten die Sonderrechte der Gemeinden, Städte, Bezirksverbände, Corporationen und Provinzen zusammen. Die Decrete vom 4., 6., 8. u. 11. August 1789 waren das Todesurtheil über den Feudalismus, und diese Grundlage des ganzen neueren Rechtszustandes haben wir nun noch näher zu betrachten. Das Feudalwesen wurde in der Art aufgehoben, daß diejenigen feudalen und grundherrlichen Rechte, welche mit der dinglichen oder persönlichen Hörigkeit zusammenhingen oder sie repräsentirten, schlechthin beseitigt, die übrigen hingegen nur für ablösbar erklärt wurden. So verschwanden das dem Volke so sehr verhaßte Jagdprivileg des Adels und ähnliche hiemit zusammenhängende Vorrechte (droit des fuies et colombiers, de garennes ouvertes), Vorbehalte (réserve de chasse) und Aemter (capitaineries). Jedem Grundeigenthümer sollte auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht zustehen. Es wurden ferner aufgehoben die Zehnten, welche geistlichen oder weltlichen Körperschaften, Pfründnern, Kirchenfabriken oder der todten Hand zustanden, jedoch so, daß auf andere Art für den Unterhalt der Geistlichen und der Kirchen, sowie der Armen gesorgt werden sollte. Die übrigen Zehnten wurden für ablösbar erklärt; ebenso die ewigen Grundrenten (rentes foncières perpétuelles) und die Champarts; auch sollte in Zukunft eine unablösbare Grundlast (redevance non remboursable) überhaupt nicht mehr bestellt werden dürfen. Ferner hörten auf die sonstigen Gefälle (droits casuels) der Pfarrer; für Erhöhung ihrer Congrua sollte indessen gesorgt werden. Nach Rom oder an die päbstlichen Nuntiaturen sollte kein Geld mehr für Annaten oder ähnliche Gebühren

gesandt werden; ebenso verschwanden verschiedene, zu Gunsten der Bischöfe, Kapitel und hoher Geistlichen bestehende Geldgefälle, und wurde die Cumulation mehrerer Kirchenpfründen auf ein billiges Verhältniß zurückgeführt. Weit einschneidender waren aber diejenigen Reformen, welche im weiteren politischen Rechte vorgenommen wurden. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurde ohne Entschädigung aufgehoben. Die Verkäuflichkeit der Gerichts- und Gemeindeämter sollte aufhören; doch sollten die Inhaber solcher Stellen entschädigt werden. Die Bürger sollten ohne Unterschied der Geburt zu allen bürgerlichen, kirchlichen und Militärämtern zugelassen werden. Die Sonderrechte in Beziehung auf das Steuerwesen wurden beseitigt, und die Abgaben sollten auf allen Staatsbürgern nach Verhältniß ihres Vermögens gleich lasten. Um endlich alle Theile des Reichs auf's Innigste mit einander zu verbinden, sollten alle Sonderrechte der Provinzen, Landschaften, Städte und Gemeinden schlechthin aufgehoben sein und im „droit commun de tous les Français" aufgehen. Ferner sollten alle Pensionen und Gnadengehalte einer Untersuchung unterzogen, die unverdienten gestrichen, die übermäßigen reducirt werden.

So hatten einige Monate hingereicht, das Gebäude der alten Monarchie in seinen Grundfesten zu erschüttern, und die öffentliche Gewalt war bereits factisch in die Hände einer Versammlung übergegangen, die nach Beendigung dieser Vorarbeiten zu ihrem eigentlichen Berufe, zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung schreiten konnte. Drei Parteien standen sich gegenüber: Einerseits die Partei der hohen Geistlichkeit und des Adels, welche hauptsächlich durch Maury und Cazalès vertreten wurde, indessen nur einen geringen Einfluß ausübte, und der es eigentlich nur darum zu thun war, das neue Werk überhaupt zu verhindern. Die Partei Necker's, wozu Mounier, Lally-Tolendal und Clermont-Tonnerre gehörten, suchte eine Mittelstellung einzunehmen und die Verfassung nach englischem Muster zurechtzuschneiden. Das andere Extrem wurde von Barnave, Duport und Lameth vertreten, und leitete unmerklich zu republikanischen Einrichtungen hinüber. Mirabeau und Sieyes übten, Jeder in seiner Art, eine Art Dictatur aus. Während die Ausschüsse der Versammlung sich mit den verschiedensten Verwaltungs-

gegenständen beschäftigten und eine Regierungsgewalt in die Hand nehmen mußten, die den alten Organen entwichen war, schritt die Versammlung rüstig in den Berathungen über die Verfassung vorwärts. Die Berathung über die Menschenrechte, die durch die Ereignisse im Anfange Augusts unterbrochen worden, wurde wieder aufgenommen. Die wichtigste Frage war zunächst die von der gesetzgebenden Gewalt, womit man sich im September beschäftigte. Das Zweikammersystem trug zu sehr die Erinnerung an gewisse feudale Vorrechte, als daß es den Sieg hätte erringen können; auch konnten sich seine Anhänger selbst am wenigsten über die Frage einigen, wie die erste Kammer zusammengesetzt werden sollte. Die Gemeinen und die Mehrzahl der Geistlichkeit waren für das Einkammersystem, welches allein der damals so allgemeinen Ansicht von der nationalen Souveränität entsprach. Der König galt hienach nur als erblicher Executivbeamter, dem zwar die Unverletzbarkeit zustehen sollte, nicht aber das Recht, die gesetzgebende Versammlung einzuberufen oder aufzulösen, oder ihr gegenüber die Initiative der Gesetzgebung auszuüben. Daß dem Staatsoberhaupt irgend ein Veto eingeräumt werden sollte, darüber war man zwar im Allgemeinen einverstanden. Ob dieses aber ein absolutes oder nur ein suspensives sein sollte, dieß war eine Frage, die nicht bloß in der Versammlung zu den heftigsten Discussionen führte, sondern auch neuen Zündstoff in die gährenden Volksmassen warf. Das Ministerium rieth indessen selbst dem Könige, sich mit dem Suspensivveto zu begnügen, und die Versammlung beschloß, daß es nur während zwei Legislaturen ausgeübt werden sollte. Indessen rief das unvorsichtige Benehmen des Hofes, das Gastmahl der Gardes-du-Corps, die Gerüchte über eine beabsichtigte Flucht des Königs, die Theuerung und mancherlei sonstige Umtriebe die Pariser Volksmassen zu neuer Gewaltthat auf. Mit Maillard an der Spitze zogen sie nach Versailles, und der König, von Lafayette gerettet, mußte ihnen nach Paris folgen (6. October), wohin auch bald darauf (19. October) die Nationalversammlung ihre Sitzungen verlegte. Hiemit war das alte Hofregiment gebrochen und der König, seiner bisherigen Stützen beraubt, der Herrschaft der Parteien und der leicht erregbaren Volksmassen anheimgefallen.

Die Versammlung, aus der unterdessen manche Mitglieder, die

an der Freiheit verzweifelten, geschieden waren, eilte rüstigen Schritts auf ihrem Wege weiter. Am 22. December nahm sie das von Sieyes ersonnene und von Thouret übergebene Project einer neuen Eintheilung des Reichs an. Dieses zerfiel hiernach in drei und achtzig Departements, diese wieder in Districte und Cantone. An die Stelle der alten, so verschiedenartig organisirten Provincialverwaltungen trat eine einheitliche Verwaltung der Departements und Districte, beruhend auf dem Grundsatze der Volksvertretung und der indirecten Wahl. Gleichzeitig wurde die Organisation der Communen in Angriff genommen und auch in dieser Beziehung den Staatsbürgern eine angemessene Mitwirkung zugesichert. Während so die Volkssouveränität in allen ihren Consequenzen verfolgt wurde, rückte die Finanzfrage immer näher. Um das enorme Deficit zu decken, blieb Nichts übrig, als die geistlichen Güter anzugreifen. Das Resultat der Discussionen ließ sich voraussehen; die Versammlung erklärte (2. November) die geistlichen Güter, deren Werth sich auf mehrere Milliarden belief, für Nationaleigenthum. Hieran reihte sich die Emission der Assignaten, die Uebertragung der Verwaltung der geistlichen Güter an die Municipalitäten, und die theilweise Veräußerung dieser Güter. Hierauf wurden auch die Klöster aufgehoben und die Ordensgelübde verboten (13. Februar 1790). Die Berathungen der Versammlung über die Organisation des Kirchenwesens führten zur constitution civile du clergé (12. Juli 1790), welche unerhörte, höchst willkürliche Eingriffe in bisher stets heilig gehaltene kirchliche Einrichtungen sich anmaßte, und die Geistlichkeit zur erklärten Feindin der Revolution machen mußte. Neben den Umtrieben des Hofes und Adels und den Versuchen, das Heer zu desorganisiren, welche die Versammlung dadurch zu vereiteln suchte, daß sie die Grade und das Avancement von den Adelstiteln und dem Hof unabhängig erklärte, gingen die Berathungen über die neue Gerichtsverfassung, und erfolgten Beschlüsse, welche zwar einestheils die gerichtliche Gewalt in die ihr gebührende Stellung einsetzte, anderntheils aber auch den volksthümlichen Elementen allzuviel Spielraum einräumte. Nachdem man noch den Erbadel, die Adelstitel, die Wappen und sonstige dem Volke verhaßte Auszeichnungen, sowie auch die Ritterorden

abgeschafft hatte (19. Juni 1790), eilten die Abgeordneten aller Departements nach Paris, um hier am Jahrestage der Zerstörung der Bastille das große Bundesfest der Nation zu feiern (14. Juli 1790).

Necker aber, der sich nicht in die seinen Ansichten entgegenlaufenden Plane der Versammlung schicken konnte, gab seine Demission, und verließ Frankreich. Zu manchfachen Unruhen im Innern kamen nun noch die Zerwürfnisse über die Ausführung der constitution civile du clergé, welche nur zu geeignet waren, den herrschenden Unglauben zu vermehren und die Religion selbst herabzusetzen. Die Parteien, deren Leidenschaften in den Clubbs aufgeregt wurden, traten sich immer schroffer gegenüber. Den zum Aeußersten hindrängenden Jakobinern und Cordeliers mußten die Besonnenen Alles aufbieten zu widerstehen. Allein das Königthum war bereits zu sehr untergraben, als daß die Letzteren den Verfall hätten aufhalten können. Die Stellung des Auslandes zu Frankreich, die Coalition der Großmächte, die Declaration von Mantua (20. Mai 1791) mußten die Aufregung nur noch vergrößern. Der König, im Gedränge zwischen den Parteien, suchte endlich auf Bouillé's Rath über die Grenze zu entfliehen. Als Gefangener nach Paris zurückgebracht, mußte Ludwig seine Popularität vollends einbüßen. Die Republikaner verlangten seine Absetzung; allein die gemäßigte Partei der Feuillans wußte dießmal noch den Sieg davonzutragen. Die Versammlung sprach von Neuem die Unverletzbarkeit des Königs aus (15. Juli 1791), und rief hiedurch einen blutigen Aufstand hervor, worin jedoch die Republikaner unterlagen. Die Emigration wurde unterdessen immer massenhafter, und die Erklärung von Pillnitz (27. Juli 1791) hätte gewiß das Loos des unglücklichen Regenten jetzt schon verschlimmert, wenn nicht die Versammlung den Weg der Mäßigung consequent verfolgt hätte. Ihre Arbeiten nahten dem Ende. Die wichtigsten Decrete über die Verfassung wurden, nur wenig revidirt, zusammengestellt, vom König in feierlicher Sitzung (14. September) beschworen und hievon die auswärtigen Mächte in Kenntniß gesetzt. Mit dem Schlusse Septembers löste sich die Versammlung auf.

Die Sitzungen der constituirenden Versammlung dauerten im Ganzen acht und zwanzig Monate. Während dieser Zeit erließ sie,

von der sehr umfangreichen Verfassung abgesehen, nicht weniger als 2557 Decrete über fast alle wichtigen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung. Die Versammlung hatte sich das Ziel gesetzt, das alte Frankreich von Grund aus umzuwandeln; nicht allein die eigentlichen Feudaleinrichtungen, sondern auch sehr viele sonstige Institutionen der alten Monarchie mußten, als zum Neubau unbrauchbar, zur Seite geschafft werden. Die Verfassung mußte umgemodelt und ein öffentliches Recht in vielen Beziehungen erst geschaffen werden; es waren die provincialen Schranken und Verschiedenheiten zu entfernen und die große Idee der Einheit überall hinzuleiten; die Reformen mußten nicht weniger in alle einzelnen Gebiete hinabsteigen, um hier die leitenden Ideen der Neuzeit zu verwirklichen. Alle Fragen, welche vom kritischen Geiste des achtzehnten Jahrhunderts angeregt worden waren, wurden zu ebenso vielen Aufgaben für die Gesetzgebung. Was man bis jetzt nur auf dem Wege der Theorie versucht hatte, mußte nun schnell in die Praxis übergetragen werden; die Versammlung glich einem Cabinet, worin berufene und unberufene Anatomen am Cadaver der alten Monarchie herumsecirten. Die Revolution war zunächst von politischen Beweggründen ausgegangen; ihr äußerer Gang strebte stets nach ähnlichen Zwecken hin. Allein die Idee der Einheit, welche man als Banner voraustrug, war so stark, daß sie sich mit unwiderstehlicher Gewalt überallhin ergoß und auch diejenigen Gebiete ergriff, welche mit jenen Zwecken nur in entferntem Zusammenhange standen. So kam es, daß die Versammlung neben der Politik des Augenblicks und den auf Dauer berechneten Gesetzen über Staatsverfassung und Staatsverwaltung auch in das Privat- und Strafrecht, sowie das gerichtliche Verfahren hinübergriff, und hier theils alte Einrichtungen beseitigte, theils Reformen vorbereitete, und in manchen Beziehungen zu einer umfassenden Codification wirklich gelangte. Gleichwie nun die Versammlung fast auf allen Punkten die Initiative ergriff, so werden wir bei Gelegenheit der einzelnen Institute Veranlassung finden, diese Thätigkeit, sowie die Umsicht und Mäßigung, die hiebei zumeist obwaltete, zu schildern. Wie umfassend aber auch die Thätigkeit der Constituante war, so standen ihr die folgenden Versammlungen an Energie nicht nach; die

Gesetzgebung war später so thätig, daß von den zahlreichen Decreten der Constituante gegenwärtig kaum ein halbes Hundert noch formelle Gesetzkraft hat.

Was wir hier zunächst zu betrachten haben, ist die Verfassung von 1791 und die in ihr ausgesprochenen leitenden Ideen; sie gibt in Kürze alle jene Grundsätze wieder, welche das Todesurtheil über die alte Monarchie enthielten und den Ausgangspunkt des neueren Rechts bildeten. Wir müssen in dieser Verfassung zweierlei Bestandtheile unterscheiden, die veränderlichen politischen Bildungen und jene Grundsätze, die, aus einer tiefen Erkenntniß der gesellschaftlichen Bedürfnisse hervorgegangen, die wahre Errungenschaft der Revolution bildeten und eben als wahrer Fortschritt auch den späteren Generationen nicht wohl mehr verkümmert werden konnten. Das constitutionelle Gebäude, welches die Versammlung aufrichtete, ruhte auf schlechter Grundlage. Kein Zweifel, die Versammlung zählte Männer von großem Talent, reichen Kenntnissen und den reinsten Absichten. Allein sie hatte selbst bereits zu Viel ohne Grund zerstört und das Volk zusehr an dieses Schauspiel gewöhnt, als daß dem Triebe der aufgeregten Massen so leicht hätte Einhalt geboten werden können. Sie hatte selbst das Königthum zusehr gedemüthigt, als daß es nun plötzlich mittelst einer noch so schön theoretisch zugeschnittenen Constitution wieder hätte gestärkt werden können.

Die Verfassung von 1791 beginnt mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. In ihrer bisherigen Verkennung sah man die Hauptursache der verderbten öffentlichen Zustände, und hielt es demnach für zweckmäßig, in einer feierlichen Erklärung der natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen der Regierung ihre Pflichten und den Staatsbürgern ihre Befugnisse hinzustellen. Die Versammlung war hiebei von der besten Absicht geleitet. Was sie in den siebenzehn Eingangsartikeln hierüber sagt, sind allerdings meistens Sätze, die in den bisherigen Staatszuständen nicht zur Anerkennung gelangen konnten. Moralische Lehren wechseln hiebei mit philosophischen Theoremen und metaphysischen Formeln ab über Freiheit in Handlungen, Meinungen, Reden und Schriften, Gleichheit vor dem Gesetze, Schutz des Eigen-

thums, persönliche Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung. Heilsame Ansichten, wie z. B. die über die nothwendige Trennung der Staatsgewalten, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, über Verantwortlichkeit der Beamten, über die obersten Grundsätze des Strafrechts gehen neben gänzlich verfehlten Definitionen her, die zu vielen Mißverständnissen führen mußten. Hiehin gehört namentlich die der Nation zugeschriebene, unbegrenzte Souveränität und jene Ansicht, welche Recht und Gesetz zu einem bloßen Ausdrucke der auf arithmetischem Wege zu ermittelnden volonté générale hinabdrückt. Hieran schließt sich die Aufhebung aller der Freiheit und Gleichheit entgegenstehenden Einrichtungen. Es werden somit beseitigt Adel, Pairie, sonstige erbliche Auszeichnungen, Standesvorrechte, Feudalregime, Patrimonialgerichtsbarkeit, Titel, Ritterorden, sowie Corporationen oder Decorationen, für die man die Adelsprobe verlangt, oder die Geburtsunterschiede voraussetzen; es gibt bloß noch diejenigen Unterschiede, welche auf der Ueberordnung der öffentlichen Beamten nothwendig beruhen. Die Verkäuflichkeit und Erblichkeit der öffentlichen Aemter hört auf. Kein Theil der Nation und kein Individuum kann ein dem gemeinen französischen Rechte zuwiderlaufendes Sonderrecht geltend machen. Die Zünfte und die für Künste und Handwerke bestehenden Genossenschaften hören auf. Das Gesetz erkennt weder ein religiöses Gelübde, noch eine sonstige, den natürlichen Rechten oder der Verfassung zuwiderlaufende Verpflichtung an. Als natürliche und bürgerliche Grundrechte garantirt die Verfassung folgende: Alle Bürger sind zu den öffentlichen Aemtern und Stellen gleich zulässig. Die öffentlichen Abgaben werden auf alle Bürger gleichmäßig in Gemäßheit ihres Vermögens ausgeworfen. Bei der Bestrafung der Vergehen darf auf die bisher gemachten Unterschiede in den Personen keine Rücksicht mehr genommen werden. Jeder hat das Recht, seinen Aufenthaltsort zu verändern, ohne deßwegen anders als nach den, von der Verfassung vorgeschriebenen Formen zurückgehalten oder verhaftet werden zu dürfen; das Recht, seine Meinung frei in Rede, Schrift oder Druck zu äußern und zu verbreiten; die Censur darf nicht mehr stattfinden. Jeder hat das Recht, den von ihm gewählten Cultus auszuüben. Anerkannt steht das Recht der Bürger,

sich friedlich und ohne Waffen, jedoch unter Beobachtung der zu erlassenden Polizeigesetze, zu versammeln; das Recht, an die öffentlichen Behörden individuell unterzeichnete Petitionen zu richten; die Unverletzlichkeit des Eigenthums; eine Enteignung kann aus Gründen des öffentlichen Wohles nach gesetzlicher Constatirung nur gegen vollständige und vorhergehende Entschädigung stattfinden. Die für den Cultus und den öffentlichen Dienst bestimmten Liegenschaften gehören der Nation und bleiben stets zu ihrer Verfügung. Die bisher in Gemäßheit der gesetzlichen Formen vorgenommenen Veräußerungen stehen unter Garantie der Verfassung. Die Bürger haben das Recht, ihre Geistlichen selbst zu wählen. Es soll ein allgemeiner Fonds gebildet werden, womit für die Erziehung der Waisen und Unterstützung der Gebrechlichen gesorgt werden und arbeitsfähigen Armen Arbeit verschafft werden soll. Es soll ein öffentlicher Unterricht eingeführt werden, gemeinschaftlich allen Bürgern, unentgeltlich in Beziehung der unumgänglich nothwendigen Kenntnisse. Durch öffentliche Feste soll das Andenken an die Revolution, die Brüderlichkeit unter den Bürgern und die Anhänglichkeit an Verfassung, Vaterland und Gesetz genährt werden. Für das ganze Reich soll ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ausgearbeitet werden.

Das Reich zerfällt in drei und achtzig Departements, diese in Districte und Cantone. Die Art, wie das französische Staatsbürgerrecht zu erlangen steht, wird genau bestimmt. Die Ehe gilt im Auge des Gesetzes nur als bürgerlicher Vertrag; dieses soll für alle Reichseinsassen den Modus bestimmen, wie vor öffentlichen Beamten Geburt, Ehe und Tod zu constatiren ist. Die kleinste Partikel bilden die Genossenschaften der Staatsbürger zu localen Zwecken, die Gemeinden, deren Arrondissement vom Gesetze bestimmt werden soll. Den Mitgliedern der Gemeinde steht das Recht zu, zeitweise die Gemeindebeamten zu ernennen, denen neben der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten auch gewisse, auf das allgemeine Staatsinteresse sich beziehende Verhältnisse übertragen werden können. Die untheilbare, unveräußerliche und unverjährbare Souveränität steht der Gesammtheit der Nation zu; diese kann ihre Machtvollkommenheit nur durch Delegation ausüben, die gesetzgebende Gewalt

durch die Nationalversammlung, die Regierungsgewalt durch den König, die richterliche Gewalt durch die Richter.

Die Nationalversammlung oder der gesetzgebende Körper besteht aus Einer Kammer, welche für jede Legislatur von je zwei Jahren durch neue Wahlen gebildet wird. Die Versammlung ist permanent, unauflösbar, und die Erneuerung tritt stets von Rechtswegen ein. Die Zahl der Volksvertreter (von den den Colonieen zu bewilligenden abgesehen) beträgt 745; diese wird auf die drei und achtzig Departements nach Verhältniß des Territoriums, der Bevölkerung und der directen Steuer gleichmäßig ausgeworfen. Die Wahl ist indirect. Die Urwähler treten alle zwei Jahre am zweiten Sonntage des März von Rechtswegen zu Primärversammlungen zusammen. Urwähler ist jeder Franzose, welcher das fünf und zwanzigste Jahr vollendet, in der Stadt oder dem Canton eine gewisse Zeit gewohnt hat, an irgend einem Orte des Reichs eine dem Werthe von wenigstens drei Arbeitstagen gleiche directe Steuer entrichtet, der ferner den Bürgereid geleistet hat, sich in keinem Lohndienste befindet und in seinem Domicil in die Liste der Nationalgarde eingetragen steht. Vom Recht eines Activbürgers ausgeschlossen ist, wer sich im Zustande der Anklage befindet, oder, nachdem er in notorische Faillite oder Insolvenz gerathen war, die Befriedigung seiner Gläubiger nicht nachzuweisen vermag. Die Urwähler ernennen die Wähler. Für diese ist ein Census festgesetzt. In Städten mit über sechstausend Seelen muß der Wähler Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes mit einem Ertrag im Werthe von zweihundert Arbeitstagen, oder Pächter eines Gutes mit einem Ertrag im Werthe von fünfhundert Arbeitstagen sein. In Städten unter sechstausend Seelen ist beziehungsweise der Werth von hundert oder hundert und fünfzig Arbeitstagen festgesetzt; auf dem Lande muß der Wähler Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes mit einem Ertrag im Werthe von hundert und fünfzig Arbeitstagen, oder Pächter eines Gutes mit einem Ertrag im Werthe von vierhundert Arbeitstagen sein. Die Wähler eines Departement versammeln sich von Rechtswegen am letzten Sonntage des März, um aus allen Activbürgern dieses Departement, ohne Unterschied auf deren Stand oder Steuerquote, mit absoluter Stimmenmehrheit die Reprä-

sentanten und deren Suppleanten zu wählen. Die Minister und die anderen widerruflichen öffentlichen Beamten, die Commissare des Nationalschatzes, die Steuereinnehmer und die im königlichen Militär- oder Hofstaat Angestellten, ferner die Verwaltungs- und Municipal-Beamten, sowie die Befehlshaber der Nationalgarden sind jedoch gehalten, entweder ihre Stellen aufzugeben, oder die Wahl in den gesetzgebenden Körper abzulehnen. Richter und Beamte der Staats-anwaltschaft, auf die eine Wahl fällt, müssen sich während der betreffenden Legislatur aller amtlichen Functionen enthalten. Die Volksvertreter, obgleich nach Departements ernannt, gelten doch nur als Vertreter der ganzen Nation, und sind an kein Mandat gebunden. Die Primär- und Wahlversammlungen sollen unbewaffnet stattfinden; die öffentliche Macht kann nur auf Requisition der Präsidenten einschreiten. Die Liste der Activbürger wird in den einzelnen Cantons alle zwei Jahre zwei Monate vor der Primärversammlung öffentlich angeschlagen; Reclamationen dagegen sind von den Gerichten summarisch zu entscheiden. Die Wahlversammlungen erkennen aus eigener Machtvollkommenheit über die Legitimationen der Mitglieder; diese Entscheidung ist provisorisch bis zum Ausspruche der National-versammlung vollziehbar. Den königlichen Beamten ist jede Ein-mischung in die Geschäfte dieser Versammlungen untersagt. Die Volksvertreter kommen am ersten Montage des Mai von Rechts-wegen unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten zur Prüfung der Vollmachten zusammen, und constituiren sich, sobald 373 Mitglieder legitimirt sind, als assemblée nationale législative, erwählen einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und Secretarien, und beginnen nun ihre regelmäßigen Functionen. Die Volksvertreter leisten in Gesammtheit den Eid, frei zu leben, oder zu sterben, und noch den individuellen Eid auf die Verfassung, und geloben Treue der Nation, dem Gesetz und dem Könige. Die Volksvertreter sind unverletzlich, und können wegen Dessen, was sie in ihren Functionen gesagt, geschrieben oder gethan haben, nie vor Gericht gestellt werden. Sie können zwar wegen Verbrechen auf frischer That, oder aber in Folge eines gerichtlichen Befehles verhaftet werden; jedoch ist hievon unverzüglich der Versammlung Anzeige zu machen, ohne deren Einwilligung weder die Haft fortgesetzt, noch die Anklage erhoben werden darf.

Die königliche Würde ist dem dermalen herrschenden Geschlechte delegirt, worin sie nach der Primogenitur unter beständigem Ausschlusse des Weibsstammes vererbt wird. Der König gilt als heilig und unverletzlich, und führt den Namen: König der Franzosen. Er regiert nur im Namen des Gesetzes, hat auf die Verfassung und die Gesetze einen Eid zu leisten, und der Nation Treue zu geloben. Weigert er diesen Eid, oder nimmt er den schon geleisteten zurück, so wird dieß als Abdankung betrachtet; ebenso, wenn er sich an die Spitze eines Heeres gegen die Nation stellt, oder gegen eine, unter seinem Namen feindlich auftretende, bewaffnete Macht nicht förmlich protestirt, oder wenn er das Reich verläßt, und nicht binnen zwei Monaten nach der Aufforderung der gesetzgebenden Gewalt zurückkehrt. Nach der ausdrücklichen oder gesetzlich präsumirten Abdication gilt der König als einfacher Bürger, und kann als solcher wegen seiner seitdem begangenen Handlungen angeklagt und gerichtet werden. Das Privatvermögen, welches der König bei der Thronbesteigung besitzt, wird unwiderruflich mit dem Nationaleigenthume vereinigt; was er später kraft eines Singulartitels erwirbt, darüber kann er gültig verfügen. Bei jedem Regierungsantritte wird vom gesetzgebenden Körper auf die ganze Dauer der Regierung die Civilliste ausgeworfen. Der König hat einen Verwalter der Civilliste zu ernennen, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten hat. Der König wird mit dem vollendeten achtzehnten Jahre großjährig. Bis dahin, sowie bei gesetzlich constatiter Geistesabwesenheit, wird die Regentschaft von dem nächsten männlichen Verwandten geführt, der den Bürgereid geleistet hat, im Reiche wohnt und nicht Präsumtiverbe einer anderen Krone ist. Ist kein Verwandter da, der alle diese Eigenschaften in sich vereinigt, so wählen die Urwähler ein Wahlcollegium, welches kraft eines Specialmandates mit absoluter Stimmenmehrheit denjenigen Bürger zu ernennen hat, dem die Regentschaft zu übertragen ist. Der Regent übt, nachdem er den Eid auf die Verfassung geleistet hat, alle Functionen des Königthums aus. Die Regentschaft ist von der Vormundschaft über den König getrennt. Diese steht der Königin Mutter zu, oder wird, wenn diese nicht mehr lebt oder sich wieder verheirathet hat, vom gesetzgebenden Körper Jemanden (nur nicht

dem Regenten und seinen Nachkommen, oder einem Weibe) übertragen. Der Präsumtiverbe trägt den Namen: königlicher Prinz; er kann das Königreich ohne Einwilligung des gesetzgebenden Körpers und des Königes nicht verlassen; es gilt als Verzicht auf das Thronfolgerecht, wenn der Präsumtiverbe, vom gesetzgebenden Körper aufgefordert, nicht zeitig zurückkehrt; dasselbe ist, wenn der Thronerbe noch minderjährig ist, bei dem zunächst zur Regentschaft gerufenen Verwandten der Fall. Unter ähnlichen Bedingungen verliert auch die Mutter des minderjährigen Königs und der erwählte Vormund die Vormundschaft. Die zur eventuellen Thronfolge berufenen Mitglieder der königlichen Familie genießen zwar des Activbürgerrechtes, können jedoch vom Volke zu keinem Amt erwählt werden. Sonstige Staatsämter, die vom Könige zu besetzen sind, mit Ausnahme der Minister-, Gesandten- und Oberbefehlshaberstellen im Heere, können sie allerdings bekleiden. Diese Mitglieder tragen neben dem ihnen im Geburtsacte gegebenen Namen noch den Namen: französischer Prinz, welcher jedoch keinen sonstigen Zusatz erhalten darf, und keine Ausnahme vom gemeinen Rechte begründet. Die sich auf die französischen Prinzen beziehenden Civilstandsacte werden dem gesetzgebenden Körper überreicht und sind in dessen Archive aufzubewahren. Die Mitglieder der königlichen Familie erhalten keine Apanage mehr in liegenden Gütern (apanage réel); den nachgeborenen Söhnen des Königes dagegen wird bei ihrem fünf und zwanzigsten Jahr oder bei ihrer Verheirathung eine Apanage in Renten (rente apanagère) ausgeworfen, die auf deren männliche Nachkommen übergeht. Der König ernennt und entläßt die Minister. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, des Cassationsgerichts und der hohen Jury können während der Dauer ihrer Functionen und noch zwei Jahre nachher weder eine Ministerstelle, noch sonst ein Amt, Geschenk, eine Pension oder Commission von der ausübenden Gewalt erhalten. Niemand kann von der ausübenden Gewalt ein Amt erhalten, wenn er nicht den Bürgereid geleistet hat. Jeder königliche Befehl bedarf zu seiner Vollziehbarkeit der königlichen Unterschrift und der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers. Die ministerielle Verantwortlichkeit kann nie durch einen königlichen Befehl aufgehoben werden. Die Minister haben alle

Jahre dem gesetzgebenden Körper das Budget ihres Departement vorzulegen und von der Verwendung der ihnen überwiesenen Gelder Rechnung abzulegen. Zu einer Criminalanklage gegen einen Minister wegen seiner Amtshandlungen bedarf es eines Decrets des gesetzgebenden Körpers.

Dem gesetzgebenden Körper steht die Initiative und endgültige Feststellung der Gesetze zu; der König kann ihn nur einladen, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen. Dem gesetzgebenden Körper steht ferner zu die Feststellung der öffentlichen Ausgaben, der Staatssteuern, deren Auswerfung auf die einzelnen Departements, die Ueberwachung der Verwendung der Staatsgelder, die Errichtung und Aufhebung der Staatsämter, das Münzwesen, die Entscheidung über Organisation der Land- und Seemacht, über Verwaltung und Veräußerung des Nationaleigenthums, über Bewilligung öffentlicher Ehrenauszeichnungen, das Recht, die Minister und Hauptbeamten der vollziehenden Gewalt vor dem hohen Nationalhof zur Verantwortung zu ziehen, oder hier gegen sonstige Personen wegen Verbrechen gegen die Verfassung oder gegen die Sicherheit des Staats Anklage zu erheben. Zu einer Kriegserklärung bedarf es des königlichen Vorschlags und der Zustimmung des gesetzgebenden Körpers. In dringenden Fällen kann der König allein die erforderlichen Maßregeln anordnen, muß jedoch die Versammlung hievon alsbald in Kenntniß setzen. Diese kann zu jeder Zeit den König zu Friedensverhandlungen auffordern, worauf er eingehen muß. Jeder Staatsvertrag bedarf der Ratification der Versammlung. Diese bestimmt allein den Ort ihrer Sitzungen und kann sich beliebig vertagen. Sie übt am Sitzungsort und in dessen Bereiche die Polizeigewalt aus, hat über ihre Mitglieder die Disciplinargewalt, und kann zu diesem Behufe Verweis, Haft bis zu acht und Gefängniß bis zu drei Tagen verhängen. Sie kann zur Aufrechthaltung der Ordnung Truppen in die Sitzungsstadt requiriren, und die ausübende Gewalt kann nur mit Zustimmung der Versammlung Linientruppen bis auf eine gewisse Entfernung herankommen lassen. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers sind öffentlich, und seine Protocolle werden gedruckt. Auf Verlangen von fünfzig Mitgliedern kann er sich jederzeit als comité général constituiren, worauf sich das Publikum zu entfernen

hat. Jeder Entwurf eines Decrets muß dreimal in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen verlesen werden. Erst nach der dritten Lesung tritt die endgültige Entscheidung ein. Ein nach der dritten Lesung verworfener Entwurf kann in derselben Sitzung nicht wieder vorgelegt werden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses gehört die Anwesenheit von wenigstens zweihundert Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit. Jedes Definitivdecret muß im Eingange das Datum der drei Sitzungen erwähnen und die in dritter Lesung angenommene Fassung enthalten. Ist dieß nicht beobachtet, so kann der König seine Sanction verweigern. Eine Ausnahme bilden die dringlichen Fälle, welcher Umstand jedoch im Decrete selbst erwähnt sein muß.

Die Decrete des gesetzgebenden Körpers werden der königlichen Sanction unterbreitet. Der König hat ein bloßes Suspensivveto in der Art, daß ein von ihm abgelehntes Decret, welches in den zwei nächsten Legislaturen in derselben Fassung durchgegangen ist, einer königlichen Sanction nicht weiter bedarf. Der König hat auf dem Decrete seine Einwilligung oder sein Suspensivveto mit der Formel: Le roi consent et fera exécuter, oder: Le roi examinera auszudrücken, und auf jedes Decret binnen zwei Monaten eine oder die andere Antwort zu ertheilen. Ein von ihm abgelehntes Decret kann ihm während derselben Legislatur nicht wieder vorgelegt werden. Die vom Könige genehmigten und die ihm von drei aufeinander folgenden Legislaturen vorgelegten Decrete gelten als Gesetze. Auch ohne diese Sanction gelten als Gesetze die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche eine bloße Ausführung der über seine innere Verfassung geltenden grundgesetzlichen Normen sind, sodann die auf die Verantwortlichkeit der Minister oder auf eine Anklage hinzielende Acte, sowie die Beschlüsse über die Staatssteuern. Der definitiv constituirte gesetzgebende Körper hat den König von seinem Zusammentritte durch eine Deputation in Kenntniß zu setzen. Der König kann zwar die Legislatur eröffnen und der Versammlung gewisse Gegenstände zur Inbetrachtnahme empfehlen; hieran ist jedoch die Versammlung in keiner Art gebunden. Auch von einer Vertagung auf längere Zeit oder vom Schlusse der Sitzungen ist der König auf ähnliche Art in Kenntniß zu setzen. Dieser kann

sich zwar in einer besonderen Botschaft gegen die Vertagung oder den Schluß erklären; die Versammlung ist jedoch nur gehalten, hierüber in Berathung zu treten. Der König kann in der Zwischenzeit die Versammlung, so oft es das Staatsinteresse verlangt, berufen. Während der persönlichen Gegenwart des Königs kann die Versammlung nicht in Berathung treten. Die Minister haben in der Versammlung einen eigenen Platz und können über Gegenstände ihres Departement jederzeit, über andere Gegenstände nur mit Bewilligung der Versammlung das Wort erhalten.

Die gesammte vollziehende Gewalt ruht ausschließlich in den Händen des Königs. Er steht an der Spitze der Verwaltung, hat über Ruhe und Sicherheit im Inneren zu wachen, die gesicherte Stellung des Reiches gegen Außen hin zu wahren, und ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht. Er ernennt die Gesandten und sonstigen politischen Agenten, die Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, und besetzt auch eine gewisse Zahl untergeordneter Stellen in derselben; er ernennt die Commissare bei den Gerichten, die Oberbeamten bei der Verwaltung der indirecten Steuern und des Nationaleigenthums, und überwacht das Münzwesen. Die vollziehende Gewalt hat die Gesetze, auch diejenigen, welche der königlichen Sanction nicht bedürfen, mit dem Staatssiegel zu versehen und zu promulgiren. Von jedem Gesetze sind zwei, vom König unterzeichnete und vom Justizminister gegengezeichnete Originalausfertigungen zu machen, wovon die eine im Archive des Siegelbewahrers bleibt, die andere dem Archive des gesetzgebenden Körpers übergeben wird. Die vollziehende Gewalt hat die Gesetze an die verschiedenen Behörden zu übersenden und hierüber dem gesetzgebenden Körper Nachweis zu geben. Sie allein kann für sich jedoch nie ein Gesetz, und wäre es auch nur ein provisorisches, erlassen, sondern bloß Proclamationen, um den Vollzug der Gesetze zu sichern.

Jedes Departement und jeder District hat eine eigene Verwaltungsbehörde, deren vom Volke zeitweise zu ernennende Mitglieder jedoch keinen Repräsentativcharakter haben. Diese Behörde steht unter der Oberaufsicht des Königs, und hat sich jeder Einmischung in die gesetzgebende oder richterliche Gewalt und in Militärangelegenheiten zu enthalten, dagegen hauptsächlich die directen Steuern

auszuwerfen und den Eingang der sonstigen Steuern in den betreffenden Bezirken zu überwachen. Der König kann die, den Gesetzen oder seinen Anordnungen zuwiderlaufenden Maßregeln der Departementalverwaltungen annulliren, im Falle des Ungehorsams oder eines für die öffentliche Ruhe störenden Benehmens diese Behörden vom Amte suspendiren. Die Departementalverwaltung hat ein ähnliches Recht hinsichtlich der Districtsverwaltung, muß jedoch dem Könige die von ihr getroffenen Maßregeln anzeigen. Der König hinwieder hat die von ihm ausgegangene oder bestätigte Suspension dem gesetzgebenden Körper anzuzeigen, welchem die endgültige Entscheidung allein zusteht.

Die richterliche Gewalt ist von der vollziehenden und gesetzgebenden streng geschieden. Die Richter werden vom Volke zeitweise ernannt und durch königliche Patentbriefe eingesetzt. Sie können nur wegen gerichtlich erwiesener Verbrechen abgesetzt und nur in Folge einer zugelassenen Anklage suspendirt werden. Der öffentliche Ankläger wird vom Volk ernannt. Die Gerichte haben sich streng auf das Gebiet des Rechtsprechens zu beschränken, und können keinen Administrativbeamten wegen seiner Verwaltungsfunctionen vor ihr Forum ziehen. Die Bürger dürfen ihrem gesetzlichen Richter weder durch eine Commission, noch durch eine Attribution oder Evocation entzogen werden, insofern das Gesetz nicht hiezu ermächtigt. Das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten auf dem Schiedsweg auszutragen, darf durch die gesetzgebende Gewalt nicht behindert werden. Jeder Civilklage vor den ordentlichen Gerichten soll ein Verfahren vor Vermittlern vorhergehen. In den Cantonen und Städten sollen Friedensgerichte bestehen. Die gesetzgebende Gewalt hat die Zahl und die Bezirke der verschiedenen Gerichte zu bestimmen. In Criminalsachen kann ein Bürger nur in Folge einer von Geschworenen angenommenen, oder vom gesetzgebenden Körper in den betreffenden Fällen beschlossenen Anklage vor Gericht gestellt werden. Es haben zwölf Geschworene über die Thatfrage zu entscheiden. Der Angeklagte kann deren bis zu zwanzig ohne Angabe von Gründen recusiren. Die Anwendung des Gesetzes geht von Richtern aus. Das Verfahren ist öffentlich, und dem Angeklagten kann der Beistand eines Rechtsfreundes nicht verweigert werden.

Wer von den Geschworenen freigesprochen worden, kann wegen derselben Thatsache nicht wieder vor Gericht gestellt werden. Eine Verhaftung kann nur auf den Befehl eines Polizeibeamten, die Ordonnanz eines Gerichts, ein Anklagedecret des gesetzgebenden Körpers oder ein gerichtliches Urtheil hin erfolgen. Jeder Verhaftete ist alsbald zu vernehmen, und dann entweder freizulassen, oder dem zuständigen Gerichte zu übergeben, und kann in den gesetzlich bestimmten Fällen Freilassung gegen genügende Caution verlangen. Ueber Preßvergehen hat eine Jury zu urtheilen. Für das ganze Reich soll ein Cassationsgericht bestehen, welches über die Cassationsgesuche gegen die in letzter Instanz erlassenen gerichtlichen Urtheile, über die Verweisung einer Sache von einem Gerichte zu einem anderen wegen Perhorrescenz oder Incompetenz, sowie über die gegen ein ganzes Gericht intendirten Entschädigungsklagen zu entscheiden hat. In Cassationssachen kann das oberste Gericht nie in der Sache selbst (du fond des affaires) erkennen, sondern muß nach ausgesprochener Vernichtung des betreffenden, eine Formverletzung enthaltenden oder gegen ausdrückliche Gesetzvorschriften angehenden Urtheils die Sache vor ein anderes Gericht verweisen. Wird nach zwei Cassationen das Urtheil des dritten Gerichts aus denselben Gründen angegriffen, wie das der beiden früheren, so ist der gesetzgebende Körper um ein declaratorisches Decret anzugehen, wonach sich sodann das Cassationsgericht zu bemessen hat. Ein hoher Nationalhof, gebildet aus Mitgliedern des Cassationsgerichts und aus Geschworenen (hauts jurés), erkennt über die Amtsvergehen der Minister und Hauptbeamten der vollziehenden Gewalt, sowie über die gegen die Staatssicherheit gerichteten Verbrechen, nachdem der gesetzgebende Körper hierüber ein Anklagedecret erlassen hat. Ein solcher Nationalhof kann sich nur in Folge einer Proclamation dieser Versammlung bilden, und dann nur in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Toisen von deren Sitzungsorte zusammentreten. Die executorische Ausfertigung der Urtheile erfolgt im Namen des Königes. Bei den Gerichten gibt es Commissäre des Königes, welche über die Beobachtung der Gesetze zu wachen und die erlassenen Urtheile vollziehen zu lassen haben.

Die öffentliche Macht besteht außer den regelmäßigen Land-

und Seetruppen aus den Nationalgarden, das heißt, den Activbürgern und deren waffenfähigen Söhnen, welche in die betreffenden Listen eingetragen sind. Die Nationalgarden können sich nur in Folge einer gesetzlichen Requisition bilden oder einschreiten. Sie unterliegen im ganzen Reich einer übereinstimmenden Disciplin; die Offiziere werden zeitweise gewählt, und können nur, nachdem sie eine Zeit lang als Gemeine gedient haben, wieder gewählt werden. Niemand kann die Nationalgarde von mehr als Einem District befehligen. Alle gegen den äußeren Feind zu verwendenden Streitkräfte stehen unter der Leitung des Königs. Im Inneren darf die bewaffnete Macht nur auf gesetzliche Requisition der betreffenden Civilbeamten einschreiten. Kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen. Hinsichtlich der Disciplin und der Militärvergehen ist das Heer besonderen Gesetzen unterworfen. Die öffentlichen Abgaben werden jedes Jahr vom gesetzgebenden Körper festgesetzt. Die zur Zahlung der Nationalschuld und der Civilliste nöthigen Fonds können nie verweigert werden. Die detaillirten Rechnungen über die Ausgaben der ministeriellen Departements, über die verschiedenen Zweige der öffentlichen Einnahme, über besondere Kosten der Departements, Gerichte und anderer Körperschaften werden veröffentlicht. Die Departementalverwaltungen können für sich eine locale Steuer weder ausschreiben, noch repartiren. Die vollziehende Gewalt hat die Erhebung der Steuern zu überwachen und zu leiten. Dem Auslande gegenüber verzichtet Frankreich auf jeden Eroberungskrieg und auf Anwendung seiner Macht gegen die Freiheit eines Volkes. Das droit d'aubaine wird schlechthin aufgehoben, und werden Fremde hinsichtlich des Vertrags-, Erb- und Erwerbsrechts von Liegenschaften dem gemeinen französischen Rechte schlechthin unterworfen, sowie sie denn auch im Lande sich jeglichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben sollen.

Zweites Kapitel.

Allmählig begann nun die Revolution einen schreckenerregenden Charakter anzunehmen. Enthusiasten, die in dem Werke von 1791 die siegreiche Verwirklichung der Humanitätsideen des achtzehnten Jahrhunderts erblickten und wähnten, das Volk würde mit der größten Sicherheit aus dem Zustande der Unterdrückung in den der geregeltsten Freiheit übergehen, hatten diesem Werk eine lange Dauer prophezeit die Anhänger der Republik in bis jetzt verhülltem Streben, die Anhänger des englischen Systems in mißverstandenem Freiheitseifer aber hatten diese Verfassung mit so sonderbarem Flitterstaat ausgeputzt, sie war so wenig auf einen allmähligen Uebergang berechnet, daß es schien, als ob sich Alle förmlich verabredet hätten, etwas Lebensunfähiges auf die Welt zu setzen. Noch nie hatte es die Geschichte erlebt, daß sich mittelst einer Reihe von Decreten ein Zustand idealer Freiheit hervorzaubern ließ; diese mußte, eben weil man ohne Grund so Vieles zerstört hatte, was sich noch sehr gut als Bindemittel benutzen ließ, nur zu bald an einer unausbleiblichen Erfahrung scheitern. Gleichwie sich der Versuch, für so große Massen mit einem Schlage das Princip der Selbstregierung in einer Ausdehnung einzuführen, wie es bis jetzt noch nie zur Anwendung gekommen war, als eitel erwies, so stellte sich nur zu bald heraus, daß man die zwingende Gewalt, welche bisher auf dem Leben geruht, nicht hinwegnehmen könne, ohne der Anarchie die Herrschaft einzuräumen.

An demselben Tag, an welchem die constituirende Versammlung ihre Sitzungen schloß, eröffnete die gesetzgebende Versammlung die ihrigen. Jene hatte beschlossen, daß ihre Mitglieder nicht in die letztere gewählt werden dürften; ein arger Mißgriff, welcher die Gemäßigten von der Neuwahl ausschloß und den sich

immer mehr hervordrängenden Republikanern den Weg öffnete. Die neue Versammlung, bestimmt die Gesetze zu entwerfen, welche neben der Verfassung gelten sollten, bestand größtentheils aus Männern, die noch keine Uebung in den Geschäften hatten und zu sehr verschiedenartigen politischen Interessen zusammentrafen. Nur ein kleiner Theil dachte im Ernste daran, die Verfassung in allen Einzelnheiten weiter auszubilden. Die Mehrzahl bestand aus Republikanern, welche wieder sich in Girondisten und Jakobiner abtheilten. Diese beiden Fractionen gingen zusammen, bis das gemeinsam erstrebte Ziel, Umsturz des Königthums und Erklärung der democratischen Republik, erreicht war. Die Verfassung vom Jahre 1791 war ihnen ebenso verhaßt, wie das alte Regime, und schien noch zu wenig Freiheit und zu viel Unnatur zu enthalten. Diese Verfassung nicht zum Vollzug kommen zu lassen, sie so schnell als möglich abzunutzen und zusammenzureißen, hierauf war das Bestreben der unternehmenden extremen Parteien gerichtet. Die verworrenen Verhältnisse kamen ihnen nur zu sehr zur Hülfe. An den Grenzen schwoll die Emigration immer beträchtlicher an. Die Schaaren des geflüchteten Adels und des Clerus, die entwichenen Anhänger der alten Monarchie, welche hier einen förmlichen Staat zu bilden schienen, organisirten planmäßig die Contrerevolution, und drohten mit bewaffnetem Einfall und mit Wiederherstellung des alten Staates. Damals begann die große Reihe der exceptionellen Gesetze gegen die Emigranten. Die fremden Mächte konnten das Umsichgreifen des Freiheitsschwindels in Frankreich nur mit Mißtrauen sehen; die Gereiztheit mußte noch zunehmen, als in der Versammlung und im ganzen Lande die ärgsten Flüche gegen die Tyrannen geschleudert wurden, mit denen die Völker durch Frankreichs Hülfe bald zu Ende kommen würden. Schon hatten in Lüttich, Aachen und Genf Revolutionsversuche Statt gefunden, schon war Avignon dem Pabst entrissen und dem französischen Reich einverleibt worden, schon sprachen die erhitzten Clubbisten laut vom Kriege gegen Oesterreich, darauf rechnend, daß sie bloß die Monarchen zu Feinden haben, die Völker aber sich für Frankreich erklären würden. Die durch das Benehmen der auswärtigen Mächte hervorgebrachte Spannung mußte nun benutzt werden, um den Umsturz

des Thrones herbeizuführen. Hiezu bedurfte man eines Krieges, der, Frankreich bedrohend, die Möglichkeit der Wiedereinführung der so sehr verhaßten Autocratie zeigte. Eines solchen bedurfte man, um sagen zu können, der König sei mit den Feinden des Vaterlands in Verbindung. So führten die Republikaner die Kriegserklärung gegen Oesterreich (20. April 1792) und die Proclamation der Versammlung an die Völker Europa's herbei. Das Hervortreten Preußens und das Manifest des Herzogs von Braunschweig (25. Juli), die Nachrichten vom ungünstigen Anfange des Krieges mußten die Gährung nur noch vermehren. Ein Aufstand des Volkes hatte bereits zur Auflösung der dem Könige von der Nationalversammlung gegebenen Leibwache geführt (30. Mai). Der König hatte gegen mehrere Decrete der Versammlung sein Veto eingelegt; ein neuer Aufstand der Vorstädte unter Santerre sollte das Staatsoberhaupt bald belehren, welcher constitutionellen Mittel man sich nicht zu bedienen gedachte (20. Juni). Das Manifest von Coblenz mit seiner das Nationalgefühl tief verletzenden Sprache fand ein donnerndes Echo im ganzen Lande. Die Republikaner decretirten die Bewaffnung des ganzen Volkes (29. Juli), und gaben dem Pöbel die Waffen in die Hände. Nunmehr trat man ganz offen hervor. Wilde Freiheitsmänner waren aus Marseille und Brest nach Paris berufen worden; schon am 3. August überreichte Pethion im Namen der Pariser Sectionen und der föderirten Marseiller der Versammlung eine Petition zur Absetzung des Königs, während dieser an demselben Tage die Versammlung vergeblich aufforderte, zur Aufrechthaltung der Verfassung sich mit ihm zu vereinigen. Noch behauptete die Mehrheit der Versammlung ihre Rechte, indem sie jene Petition zurückwies. Allein in der Nacht des neunten August sollte das lang Erstrebte endlich erreicht werden. Der Pöbel wurde gegen die Tuilerieen geführt; Mord und Plünderung erfüllten die Gemächer der Capetinger; Ludwig mußte in den Saal der Versammlung flüchten, welche in seiner Gegenwart die Suspension der königlichen Gewalt decretirte auf so lange, bis die Nation selbst ihr Votum abgegeben haben würde. Zu diesem Zwecke wurde die Berufung eines Nationalconvents auf den 21. September 1792 beschlossen, und einstweilen ein Vollziehungsrath errichtet, der ganz

mit Jakobinern besetzt wurde. So wurde die Versammlung von Schritt zu Schritt zu der letzten entscheidenden Handlung fortgerissen. Jedermann konnte bereits voraussehen, daß es zur Errichtung der democratischen Republik kommen würde. Indessen sprach die Versammlung ein Wort, das in Jedermanns Munde lag, noch nicht selbst aus, und überließ das Werk dem zusammentretenden Convente.

Die gesetzgebende Versammlung erließ im Ganzen 1712 Decrete. Man sieht es diesen Erlassen an, daß jene ausgezeichneten Arbeitskräfte, über welche die Constituante zu gebieten hatte, hiebei nicht mehr thätig waren. Der stürmische Drang der Ereignisse gestattete es der Versammlung nicht, sich ausführlich mit der Gesetzgebung zu befassen. An innerem Gehalt und an geistiger Durchbildung steht ihre Arbeit weit hinter jener der Constituante zurück und bildet den Uebergang von den besonnenen Reformen und von einem gewissen Gefühl ausgleichender Billigkeit, wodurch sich die Constituante trotz mancher sonstiger Mißgriffe ausgezeichnet hatte, zum rohen und schroffen Radicalismus des Convents.

Seit jenen Schreckensscenen in den Tuilerieen brauste der Sturm der Revolution mit steigender Heftigkeit einher bis zur Wiederherstellung festerer Zustände unter dem Directorium. Die Bande der gesellschaftlichen Ordnung waren gelöst; die fanatisirten Parteien bekämpften sich mit wilder Leidenschaft; ihre Häupter und Anhänger, bald siegend, bald unterjocht, folgten sich in furchtbarem Wechsel auf das Blutgerüste, und das Volk, welches allen diesen Regierungen nach der Reihe dienen mußte, wurde im Namen der Freiheit an einen Despotismus gewöhnt, gegen den die Herrschaft der alten Autocratie eine milde gewesen war. Als das gemeinsam erstrebte Ziel erreicht war, trennten sich die Girondisten und die Jakobiner. Jene waren von der democratischen Republik innig überzeugt, wollten sie wahrhaft verwirklichen, und glaubten, es könne nur durch sie die Seligkeit des Volks entstehen. Die Jakobiner führten zwar Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Munde; die Republik mit ihren marktschreierischen Devisen sollte indessen nur als Piedestal dienen, worauf diese ehrgeizige Partei ihre blutige Herrschaft gründen wollte. Da der alte Staat nun einmal gebrochen war, eröffnete sich die Aussicht auf Herrschaft für den Kühnen, der danach greifen

würde. Durch den gedankenlosen Pöbel schien den Häuptern der Jakobiner die Herrschaft am sichersten gewonnen werden zu können. Der unglückliche Gang des Kriegs an den nordöstlichen Grenzen brachte die überall Verrath witternden Massen in die größte Aufregung. Was mit Diesen zu beginnen war, zeigte sich bereits während der gräßlichen Septembertage; das schreckenerregende Beispiel der Hauptstadt fand in Versailles, Lyon und Rheims Nachahmung. Die idealen Republikaner waren unvermögend, den einmal ausgebrochenen Sturm zu beschwören. Die Jakobiner hingegen gedachten sich dieser Partei einmal in ähnlicher Weise zu entledigen. Mitten unter diesen Scenen des Terrorismus, die eigentlich schon eine Niederlage für die Gironde waren, wurden die Urversammlungen zum Nationalconvente gehalten.

Der Convent eröffnete am 22. September 1792 seine Sitzungen. Hier erschienen zum Theil wieder dieselben Männer, welche in der vorigen Versammlung gesessen, in den beiden Hauptfraktionen. Einmüthig hoben sie gleich in der ersten Sitzung das Königthum für immer auf, und erklärten sie Frankreich zur Republik. Es wurden alle Zeichen des Königthums vernichtet und mit jenem Tage eine neue Zeitrechnung begonnen. Die Verfassung von 1791 mußte, als mit den freistaatlichen Ideen unvereinbar, gleichfalls schwinden; es wurde ein Ausschuß ernannt, welcher eine neue Verfassung ausarbeiten sollte. Unterdessen waren die französischen Waffen allenthalben siegreich vorgedrungen. Trunken von diesen Erfolgen, beschloß der Convent die Revolutionirung von ganz Europa, allen Völkern, welche sich ihrer Tyrannen entledigen wollten, freudige Unterstützung verheißend (15. December) und überallhin die Zauberworte Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit ausposaunend. Lange wogte im Convente das Parteiengewühl über das Schicksal des unglücklichen Königs. Die entschiedenste Partei wußte aber auch hier den Sieg zu erringen, und das Haupt des Capetinger's mußte auf dem Schaffot fallen (21. Januar 1793). Während dieses entsetzliche Ereigniß in ganz Europa den Fluch über die Schandthat der Mörder hervorrief, während sich eine riesenhafte Coalition gegen Frankreich bildete und allenthalben die republicanischen Waffen im Nachtheile befanden, während endlich in der Vendée ein wilder Bürgerkrieg aufloderte

und der Convent mit seltener Energie allen diesen drangvollen Begebenheiten die Spitze zu bieten suchte, trat in seinem Innern die längst drohende Spaltung endlich offen hervor. Nun begann zwischen der Gironde und den Jakobinern der wüthendste Kampf um die Herrschaft. Jene wollten sobald als möglich eine republicanische Constitution entwerfen und den Nationalconvent auflösen; noch immer hofften sie, daß im Gleise der Democratie das Leben dann wieder ruhig einherschreiten werde. Den Jakobinern dagegen erschien das Ende des Nationalconvents zugleich als das Ende ihrer eigenen Herrschaft, und es galt nun, allen Einfluß zu vernichten, welchen die Gironde in dem am 9. April geschaffenen Wohlfahrtsausschuß ausübte, neben welchem seit dem 9. März das Revolutionstribunal als außerordentlicher Criminalgerichtshof den Terrorismus auf die Spitze trieb. In den blutigen Tagen vom 31. Mai bis 2. Juni trug die Partei des Bergs den Sieg davon. Die angesehensten Mitglieder der Gironde wurden aus dem Convente gestoßen und mußten auf das Blutgerüst oder ins Gefängniß wandern. Die Jakobinerherrschaft war nun auf eine Zeitlang allvermögend; von Paris aus wanderten Commissäre in die Departements, um auch hier durch die wildesten Blutscenen der Sache der Freiheit den Todesstoß zu geben. Während so das Land nach allen Richtungen hin auf das scheußlichste tyrannisirt wurde, entwarf Herault de Sechelles in aller Eile die zweite Verfassung, welche am 10. Juni im Convente verlesen und am 24. Juni (1793) angenommen wurde.

Diese Verfassung, ein höchst unreifes Werk, auf den schroffsten Republicanismus und die Permanenz der Anarchie berechnet, trägt an ihrer Spitze ebenfalls eine Erklärung der Menschenrechte, die aber ganz anders lautet, als die von 1791. Die Souveränität ruht zwar im ganzen Volk; es soll aber auch jeder Theil desselben das Recht haben, seinen Willen mit vollkommener Freiheit zu erklären. Wer die Souveränität usurpirt, soll augenblicklich von freien Männern dem Tode geweiht werden. Das ganze öffentliche Recht ist dem Wandel unterworfen; keine Generation kann einer zukünftigen Gesetze oder Verbindlichkeiten auferlegen. Jeder Bürger hat ohne allen weiteren Unterschied ein gleiches Recht, zur Erlassung der

Gesetze und zur Ernennung von Mandataren mitzuwirken. Alle öffentlichen Aemter werden als Pflichten betrachtet und sind temporär. Das Petitionsrecht ist in keiner Art formell beschränkt. Der Widerstand gegen Unterdrückung ist die nothwendige Folge aller übrigen Menschenrechte. Unterdrückung eines einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft gilt als Unterdrückung des ganzen socialen Körpers. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist die Insurrection des Volks und jedes einzelnen Theiles desselben das heiligste seiner Rechte und die höchste seiner Pflichten.

Das Volk der einen und untheilbaren Republik zerfällt zur Ausübung seiner Souveränität in Primär-Cantonal-Versammlungen, und hinsichtlich der Verwaltung und Rechtspflege in Departements, Districte und Municipalitäten. Das französische Staatsbürgerrecht steht jedem ein und zwanzigjährigen Franzosen zu, und sogar jedem großjährigen Fremden, der, seit einem Jahr in Frankreich sich aufhaltend, hier von seiner Arbeit lebt, oder eine Besitzung erwirbt, oder eine Französin heirathet, oder ein Kind adoptirt, oder einen Greis ernährt. Das Staatsbürgerrecht geht unter Anderem verloren auch durch Annahme von Functionen oder Gunstbezeugungen, die von einer nicht volksthümlichen Regierung ausgehen. Das souveräne Volk ernennt seine Deputirten unmittelbar; es delegirt hingegen an Wähler die Ernennung der Beamten, der öffentlichen Schiedsrichter, der Richter der Cassationsinstanz und der Criminalgerichte. Es berathschlagt unmittelbar über die Gesetze in den Primärversammlungen, welche aus den Staatsbürgern, die seit sechs Monaten in einem Cantone wohnen, bestehen. Es gilt das allgemeine Stimmrecht. Eine Primärversammlung besteht aus wenigstens zweihundert und höchstens sechshundert stimmberechtigten Bürgern. Die hier vorzunehmenden Wahlen geschehen nach dem Belieben jedes Stimmenden entweder insgeheim, oder laut. Die Abstimmung über Gesetze geschieht mit Ja oder Nein, und das Resultat gilt dann in gesetzlich vorgeschriebener Fassung als Votum der betreffenden Primär-Versammlung. Die Bevölkerung ist die einzige Basis der Volksvertretung. Jeder Verein von Primärversammlungen, gebildet aus einer Bevölkerung von 39,000 bis 41,000 Seelen, ernennt unmittelbar Einen Deputirten. Jeder Staatsbürger ist überall wählbar;

der Gewählte gilt als Mandatar der ganzen Nation. Das Volk versammelt sich je am ersten Mai von Rechtswegen zum Behufe der Wahlen. Außerordentlicher Weise kann auf Begehren des fünften Theiles der stimmberechtigten Bürger von der Municipalität des gewöhnlichen Versammlungsortes die Berufung einer Primärversammlung erfolgen. Die Primärversammlungen können zugleich Wahlversammlungen (assemblées électorales) sein; es werden auf zweihundert Bürger ein Wähler, auf dreihundert bis vierhundert Bürger zwei Wähler, und auf fünfhundert bis sechshundert Bürger drei Wähler ernannt.

Der gesetzgebende Körper ist untheilbar und permanent, und tritt je am ersten Juli auf ein ganzes Jahr zusammen. Er gilt zugleich als Nationalversammlung. Die Deputirten sind wegen der hier geäußerten Ansichten unverantwortlich, und können, von handhafter That abgesehen, wegen Verbrechen nur mit Erlaubniß der Versammlung verhaftet werden. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Versammlung kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens zweihundert Mitglieder zugegen sind. Relative Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Der gesetzgebende Körper schlägt Gesetze vor und erläßt Dekrete. Was unter die eine oder andere Rubrik zu bringen sei, ist in der Verfassung genau angegeben. Den Gesetz-Entwürfen geht ein Bericht voraus. Erst zwei Wochen nachher kann die Discussion eröffnet und das Gesetz provisorisch beschlossen werden. Der beschlossene Entwurf wird gedruckt und als „proponirtes Gesetz" an alle Gemeinden versandt. Wenn binnen einer gewissen Zeit von einer gewissen Zahl von Primärversammlungen keine Reclamation erfolgt, so gilt der Entwurf als angenommen und als Gesetz. Erfolgt hingegen Reclamation, so hat der gesetzgebende Körper eine weitere förmliche Abstimmung durch die Primärversammlungen zu veranlassen.

Der Vollziehungsrath besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern. Die Wahlversammlung jedes Departements ernennt einen Candidaten, und der gesetzgebende Körper ernennt aus dieser allgemeinen Liste die Mitglieder. Der Rath wird bei jeder Legislatur im letzten Monate der Sitzung erneuert. Er hat die Leitung der gesammten Staatsverwaltung, und handelt nur in Gemäßheit der

Gesetze und Decrete des gesetzgebenden Körpers. Der Vollziehungsrath ernennt die Hauptbeamten der Verwaltung, die diplomatischen Agenten, und unterhandelt die Staatsverträge. Seine Mitglieder können vom gesetzgebenden Körper in Anklagestand versetzt werden. Sie haben übrigens Zutritt zu den Sitzungen dieses Körpers und sind hier zu hören. Jede Gemeinde, jeder District und jedes Departement hat eine eigene Verwaltung; die Municipalbeamten werden von den Gemeindeversammlungen erwählt; die Verwaltungsbehörden von den Wahlversammlungen der Distrikte und Departements; sie werden jedes Jahr zur Hälfte erneuert; diese Beamten haben keinen Repräsentativ-Charakter.

Für die ganze Republik soll eine einheitliche Civil- und Criminalgesetzgebung bestehen. Die Entscheidungen der freiwillig ernannten Schiedsrichter gelten als definitiv, wenn sich die Parteien nicht das Reclamationsrecht vorbehalten haben. Die Civiljustiz wird ausgeübt von Friedensrichtern, welche von den Bürgern in den Arrondissements ernannt werden, und ohne Kosten zu entscheiden haben; sodann von öffentlichen Schiedsrichtern, welche von den Wahlversammlungen ernannt werden, und über diejenigen Streitigkeiten entscheiden, die von den Friedensrichtern nicht definitiv beendigt worden sind. Die Berathungen dieser Schiedsrichter sind öffentlich; sie stimmen laut ab; das Verfahren ist mündlich oder in einfachen Schriftsätzen zu führen; die Procedur ist kostenfrei und die zu motivirende Entscheidung gilt als letztinstanzliche. Die Friedensrichter und öffentlichen Schiedsrichter werden alle Jahre neu gewählt. In Criminalsachen gilt das Geschwornenverfahren; die Rechtsfrage wird von Criminalgerichten entschieden, deren Mitglieder alle Jahre von den Wahlversammlungen erwählt werden. Auf dieselbe Art wird das Cassationsgericht besetzt.

Diese Verfassung war nur zum Scheine gegeben; sie war in ruhigen Zeiten unausführbar, weil sie die Anarchie förmlich provocirte; sie war aber auch in jenen stürmischen Zeiten noch eine zu große Fessel für die Machthaber; die drangvolle Lage der Republik, die Kämpfe gegen die äußeren Feinde sowohl, als gegen die Factionen im Inneren gaben den Vorwand, im Namen der Freiheit die Freiheit selbst zu suspendiren. Die Zeit der Dictatur war endlich gekommen,

und so wurde unter Suspension der kaum eingeführten Verfassung am 13. August 1793 eine revolutionäre Regierung förmlich eingesetzt. Alle Wahlen, alle freien Formen, die seit dem Anfange der Revolution entstanden waren, hörten wieder auf. Der Convent ward seiner Macht entsetzt, und diese den beiden Ausschüssen des öffentlichen Wohls und der allgemeinen Sicherheit übertragen. Der Wohlfahrtsausschuß ward der eigentliche Mittelpunkt und leitete alle Regierungsgeschäfte. Er kannte keine Macht außer sich, keine Einschränkung, kein Gesetz, keine Pflichten über sich; er konnte mit unumschränkter Gewalt über Leben, Freiheit und Eigenthum verfügen, und vereinigte in sich die höchste Spitze der Gesetzgebung und der Executive. Unter dem öffentlichen Wohle verstand diese Regierung aber nur das Regiment zu Gunsten der Jakobiner und Sansculotten. Revolutionsgerichte und Jakobinerclubbs fingen die Aristocraten ein und schlachteten sie ab; standen Massen auf, so hatte man die Revolutionsarmee als gefügiges Werkzeug zu Gebote. Eine Reihe von Monaten dauerte diese Herrschaft des Mord- und Raubgesindels, welcher so viele Menschen zum Opfer fallen mußten. Nicht weniger gräßlich war das Bestreben, das Dasein aller religiösen und sittlichen Elemente zu entkleiden und alles Höhere zu vernichten, damit auch in Zukunft der Materialismus um so fesselloser herrschen könne. Eisen und Brod sollten die einzigen nationalen Bedürfnisse sein. Handel, Künste und Wissenschaften wurden für Dinge erklärt, welcher das neue Reich der Freiheit und Gleichheit nicht bedürfe; die Schulen und Academieen mußten zu Grunde gehen, die Denkmäler der Kunst und Wissenschaft zerstört werden. Der Glaube an Tugend und Recht mußte ausgerodet und dem Menschen der Stützpunkt des geistigen Lebens, die Religion, entzogen werden. Deßhalb wurde (7. November 1793) durch einen Beschluß des Convents die christliche Religion in ganz Frankreich abgeschafft, die christlichen Kirchen geschlossen und geplündert, und die äußeren Zeichen des Christenthumes galten nun gleichfalls als Merkmale aristocratischer Gesinnung. Nachdem man eine Zeitlang die Göttin der Vernunft auf Triumphwagen durch die Straßen geführt hatte, decretirte man später wieder das Dasein eines höchsten Wesens, welchem man auf dem Marsfelde Feste feierte.

Seitdem die Jakobiner diese unbestrittene Herrschaft über das Land ausübten, trat unter ihnen selbst allmählig eine Spaltung hervor. Der Wohlfahrtsausschuß, welcher bis jetzt wenigstens die Jakobiner geschont hatte, fing an, unter diese selbst zu greifen und sie als Aristocraten vom Revolutionstribunal abschlachten zu lassen. Es entbrannte im Wohlfahrtsausschusse selbst der Kampf zwischen Danton und Robespierre; Jener unterlag, und mußte unter dem Vorwand einer Verschwörung gegen die Nation mit Camille Desmoulins, Herault de Sechelles und anderen Mitgliedern des Convents auf das Blutgerüst wandern (30. März 1794). Seit dieser Zeit herrschte Robespierre mit seinem Anhang über Frankreich; der Convent war zur Null herabgesunken. Es erfolgte (10. Juni) das furchtbare Decret, wonach auf jede Anklage vor dem Revolutionstribunale die Todesstrafe stand, und kein Angeklagter von demselben freigesprochen werden sollte, weil nur der Wohlfahrts-Ausschuß über das Urtheil des Gerichtes zu entscheiden habe. Mit viehischer Grausamkeit wurden die Hinrichtungen überall vollzogen; die Guillotine war permanent, und dieß nannte Robespierre die Wiedergeburt der Nation. Doch es sollte auch seine Stunde schlagen. Zwischen ihm, der offen nach der Dictatur strebte, und dem Convent entbrannte ein Kampf auf Leben und Tod. Die Muthigsten des Convents versetzten Robespierre und die vornehmsten Häupter seines Anhangs in Anklagezustand, und er mußte, nachdem die Sans-culotten vergeblich für ihn sich gerüstet hatten, mit einer ganzen Rotte seines Anhanges gleichfalls das Schaffot besteigen (27. Juli 1794). Mit dieser Revolution vom neunten Thermidor endete die Schreckensherrschaft. Nun trat die Partei der Gemäßigten im Convent an die Spitze der Geschäfte. Die Versuche der Jakobiner, die Gewalt wieder an sich zu reißen, die Aufstände der Faubourgs wurden mit Waffengewalt niedergeschlagen und die Deportation der Gefährlichsten, wie Barrère, Billaud Varennes, Vadier und Anderer mehr, verfügt. Ein fernerer Versuch der Terroristen, den Convent zu sprengen, wurde vereitelt, am 23. Juni 1795 der Entwurf einer neuen Verfassung durch Boissy d'Anglas dem Convente vorgelegt und sodann von 6337 Urversammlungen angenommen. Die Bestimmung, wonach zwei Drittel der Conventsmitglieder in

die neuen Räthe eintreten sollten, rief in Paris einen neuen Sturm hervor. Der Aufstand der Sectionstruppen wurde von Bonaparte niedergeschlagen (5. October 1795). Der Convent hielt am 26. October seine letzte Sitzung, und zwei Tage darauf trat die neue Directorialverfassung ins Leben.

Auch diese Verfassung wird mit einer Erklärung der Menschenrechte eröffnet, in der sich jedoch viele von den Verkehrtheiten der Verfassung von 1793 nicht mehr vorfinden. Hingegen findet man eine Aufzählung der Pflichten, die eigentlich besser in einem Compendium der Moral ihren Platz gefunden hätte. Das Staatsbürgerrecht steht demjenigen großjährigen Franzosen zu, der sich in die Bürgerliste seines Cantons eintragen läßt, seit einem Jahr im Gebiete der Republik lebt und irgend eine directe Steuer zahlt; dieß letztere Erforderniß ist bei Denjenigen nicht nöthig, die im Dienste der Republik einen Feldzug mitgemacht haben. Die Staatsbürger eines Cantons bilden je nach ihrer geringeren oder größeren Anzahl eine oder mehre Primärversammlungen. Diese treten zusammen, theils um die ihnen von den Revisionsversammlungen vorzuschlagenden Aenderungen an der Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen, theils um gewisse verfassungsmäßige Wahlen vorzunehmen. Sie versammeln sich von Rechtswegen am ersten Germinal jedes Jahrs, und ernennen die Mitglieder der Wahlversammlung, den Friedensrichter und dessen Beisitzer, den Präsidenten der Municipalverwaltung des Cantons und die übrigen Municipalbeamten in Gemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern. Unmittelbar nach diesen Wahlen werden in Gemeinden mit weniger als fünftausend Einwohnern Communalversammlungen gehalten, welche die Beamten der Gemeinde zu ernennen haben. Der Bürger, welcher seine Stimme verkauft oder eine erkauft, wird auf zwanzig Jahre, und beim Rückfall auf immer von den Primär- und Communalversammlungen, sowie von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. Jede Primärversammlung ernennt jedes Jahr ein oder mehre Mitglieder zu den Wahlversammlungen (assemblées électorales) des Cantons. Hiezu kann nur Derjenige gelangen, welcher Staatsbürger ist, das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat und Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter einer

Besitzung ist, deren im Werthe von Arbeitstagen anzuschlagender Ertrag in einem gewissen gesetzlich normalen Verhältnisse zur Bevölkerung der betreffenden Gemeinde stehen muß. Die Wahlversammlung des Departements tritt immer am 20. Germinal zusammen, um binnen zehn Tagen die aufgetragenen Wahlen vorzunehmen. Die Wahlversammlungen haben sich aber auch lediglich hiemit zu beschäftigen, dürfen keine Petition oder Deputation annehmen, und unter sich nicht correspondiren. Sie ernennen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Cassationsgerichtes, die Geschworenen beim hohen Gerichtshofe (hauts jurés), die Departements-Verwaltungsbeamten, die Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Greffiers der Criminalgerichte, die Richter der Civilgerichte.

Die gesetzgebende Gewalt steht dem gesetzgebenden Körper zu, der aus dem Rathe der Alten und der Fünfhundert besteht. Die Mitglieder dieser Corporationen dürfen keine anderweitigen öffentlichen Functionen bekleiden. Jedes Departement wirkt im Verhältnisse seiner Bevölkerung zur Ernennung der Mitglieder beider Corporationen mit. Diese gelten als Repräsentanten der ganzen Nation, und sind an kein Mandat gebunden. Beide Räthe werden jährlich zu einem Drittel erneuert; ihr Sitzungsort muß sich immer in einer und derselben Gemeinde befinden. Sie sind permanent, können sich jedoch selbst vertagen. Die Sitzungen sind öffentlich; die Zahl der Zuhörer darf jedoch die Hälfte der Mitgliederzahl jedes Rathes nicht übersteigen. Die Protocolle werden gedruckt. Die Mitglieder erhalten eine jährliche, auf den Werth von dreitausend Myriogrammen Weizen (sechshundert und dreizehn Zentner, zwei und dreißig Pfund) festgesetzte Entschädigung. Die bewaffnete Macht darf einen gewissen Umkreis um den Schutzort des gesetzgebenden Körpers nicht ohne dessen Einwilligung überschreiten. Dieser hat eine Wache von wenigstens fünfzehnhundert Bürgern, die aus allen Nationalgarden zu nehmen sind, im Dienste.

Um Mitglied des Raths der Fünfhundert zu werden, muß man dreißig Jahre alt sein und zehn Jahre in der Republik gewohnt haben. Diesem Rathe steht ausschließlich das Recht des Gesetzvorschlags zu, welchem, von Dringlichkeitsfällen abgesehen, eine dreimalige

Lesung zu folgen hat. Ein nach dreimaliger Lesung verworfener Vorschlag kann erst nach Einem Jahre wieder eingebracht werden. Die angenommenen Vorschläge heißen résolutions. Der Rath der Alten besteht aus zweihundert und fünfzig Mitgliedern. Um Mitglied zu werden, muß man vierzig Jahre alt, verheirathet oder Wittwer sein, und während der letzten fünfzehn Jahre im Lande gewohnt haben. Dieser Rath hat ausschließlich das Recht, die vom Rath der Fünfhundert eingebrachten Resolutionen zu verwerfen oder anzunehmen. Von Dringlichkeitsfällen abgesehen, wird auch hier eine dreimalige Lesung erfordert. Die angenommenen Resolutionen heißen Gesetze. Die Annahme oder Verwerfung muß sich stets auf die eingebrachte Resolution im Ganzen beziehen; die erstere wird durch die Formel: le conseil des anciens approuve, die letztere, wenn es sich von Formfehlern handelt, durch die Formel: la constitution annulle, oder wenn es sich vom Inhalte selbst handelt, durch die Formel: le conseil des anciens ne peut adopter, ausgedrückt. Im zuletzt erwähnten Falle kann der verworfene Gesetzvorschlag im Ganzen vom Rath der Fünfhundert erst nach einem Jahre wieder eingebracht werden. Der Rath der Alten hat allein den Aufenthaltsort des ganzen gesetzgebenden Körpers zu bestimmen. Die Mitglieder beider Räthe sind hinsichtlich der in ihren Functionen gethanen Aeußerungen unverletzlich, und können, von handhafter That abgesehen, nur in Folge einer vom Rath der Fünfhundert beantragten und vom Rath der Alten beschlossenen Versetzung in den Anklagezustand vor Gericht, und zwar nur die haute cour de justice gestellt werden. Beide Räthe haben, sobald sie definitiv constituirt sind, sich gegenseitig hievon durch einen Staatsboten in Kenntniß zu setzen, und könnnn sich nur mit beiderseitiger Einwilligung über fünf Tage hinaus vertagen.

Die vollziehende Gewalt ist einem Directorium von fünf Mitgliedern übertragen, die vom gesetzgebenden Körper ernannt werden. Der Rath der Fünfhundert schlägt in zehnfacher Anzahl eine Liste vor, woraus der Rath der Alten zu wählen hat. Die Mitglieder des Directoriums müssen vierzig Jahre alt sein. Alljährlich tritt ein Mitglied aus, und es findet durch Wahl eine Erneuernng Statt. Des austretende Mitglied kann nur nach fünf

Jahren wieder gewählt werden. Nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig im Directorium sitzen. Jedes Mitglied des Directoriums präsidirt abwechselnd drei Monate. Der Präsident unterzeichnet und führt das Staatssiegel. Das Directorium kann nur, wenn wenigstens drei Mitglieder zugegen sind, Beschlüsse fassen, und hat einen Secretär, welcher die Ausfertigungen gegenzeichnet und Protocoll über die Berathungen führt.

Das Directorium hat die Acte der gesetzgebenden Gewalt mit dem Staatssiegel zu versehen und zu veröffentlichen, in Gemäßheit der Gesetze über die äußere und innere Sicherheit der Republik zu wachen, und verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß jedoch ein Mitglied persönlich ein Commando führen dürfte. Das Directorium ernennt die Obergenerale. Es kann bei Attentaten gegen die Sicherheit des Staates Verhaftsbefehle erlassen, und überwacht durch Commissarien den Vollzug der Gesetze bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Es ernennt und entläßt die verantwortlichen Minister, welche, ohne ein eigentliches Conseil zu bilden, mit den untergeordneten Behörden in directer Verbindung stehen. Es ernennt ferner die Einnehmer der directen Steuern in den Departements, sowie die Oberbeamten der Verwaltung der indirecten Steuern und der Nationaldomäne. Kein Mitglied des Directoriums darf das Gebiet der Republik verlassen, ehe zwei Jahre seit der Niederlegung seines Amtes verflossen sind. Die Mitglieder sind übrigens in derselben Art unverletzlich, wie diejenigen des gesetzgebenden Körpers. Das Directorium hat dem letzteren auf Verlangen über Staatsverhältnisse schriftliche Aufklärung zu geben und jedes Jahr eine Uebersicht über die Lage der Finanzen zu überreichen. Es kann zwar stets den Rath der Fünfhundert schriftlich einladen, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und Maßregeln vorschlagen, allein keine eigentlichen Entwürfe in Gesetzesform vorlegen. Die Mitglieder des Directoriums müssen stets in ihrem eigenthümlichen Costüme erscheinen, sie haben eine Wache und Staatsboten zur Verfügung, residiren an demselben Orte mit dem gesetzgebenden Körper, und wohnen sämmtlich auf Staatskosten in einem und demselben Gebäude.

Die Departementsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, und wird alle Jahre zum Fünftel erneuert. Jede Gemeinde mit

fünftausend bis hunderttausend Einwohnern hat eine selbstständige Municipalverwaltung. In Gemeinden mit einer geringeren Bevölkerung besteht ein Municipalbeamter und ein Adjunct. Die Vereinigung der Municipalbeamten mehrer Gemeinden bildet die Municipalität des Cantons. In Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl Hunderttausend übersteigt, bestehen wenigstens drei selbstständige Municipalverwaltungen; für die vom gesetzgebenden Körper als untheilbar erklärten Angelegenheiten besteht hier überdieß ein Centralbureau von drei Mitgliedern, die von der Departementsverwaltung ernannt und von der vollziehenden Gewalt bestätigt werden. Die Mitglieder der Municipalverwaltungen werden auf zwei Jahre ernannt und alle Jahre zur Hälfte erneuert. Die Departements- und Municipalverwaltungen haben sich aller Einmischung in gerichtliche Functionen zu enthalten und sind dem gesetzgebenden Körper, sowie dem Directorium untergeordnet. Diesen Verwaltungsbehörden liegt hauptsächlich die Vertheilung der directen Steuern und die Ueberwachung der eingehenden öffentlichen Gelder ob. Bei jeder Departements- und Municipalverwaltung besteht ein vom Directorium zu ernennender Commissär, welcher die Beobachtung der Gesetze zu überwachen hat. Die Municipalverwaltungen stehen unter den Departementsverwaltungen und diese unter den Ministern, und es hat immer die höhere Instanz das Recht, die gegen das Gesetz oder sonstige legale Anordnungen verstoßenden Acte der untergeordneten Behörde für nichtig zu erklären. Nöthigenfalls tritt in demselben Verhältniß das Recht ein, die Suspension auszusprechen, die jedoch erst durch das Directorium definitiv gültig wird. Dieses hat auch, ohne sich an diesen Instanzengang zu halten, das Recht, unmittelbar einzuschreiten und eine Neuwahl anzuordnen. Die Verwaltungsbehörden können unter sich nur über die ihnen gesetzlich zugewiesenen Verhältnisse correspondiren. Jede Behörde hat jährlich Rechnung über ihre Geschäftsführung abzulegen; diese wird durch den Druck veröffentlicht; überdieß steht Jedem während einer gewissen Zeit die Einsicht der Acten der Verwaltungskörper zu.

Ueber die Rechtspflege wiederholt die Verfassung im Allgemeinen die Grundsätze von 1791. Sonst wäre etwa noch Folgendes hervorzuheben. Gewisse nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig

Mitglieder desselben Gerichts sein. Das dreißigste Jahr wird zu allen Richterstellen erfordert. Die Entscheidungen der durch Vertrag bestellten Schiedsrichter sind inappellabel, wenn die Parteien sich nicht das Gegentheil vorbehalten. In jedem Arrondissement gibt es einen Friedensrichter mit Beisitzern; sie werden auf zwei Jahre gewählt, und können stets wiedergewählt werden und in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen die erste und letzte Instanz bilden. Für den Land= und Seehandel gibt es eigene Gerichte, die bis zum Werth von 500 Myriogrammen Weizen (102 Zentner, 22 Pfund) in letzter Instanz entscheiden. In allen vor die sonstigen Civilgerichte zu bringenden Sachen findet in der Regel vorerst ein Sühnverfahren vor dem Friedensrichter Statt. In jedem Departement gibt es ein Civilgericht, bestehend aus wenigstens zwanzig Richtern, einem Commissär, einem Substituten und einem Greffier. Die Mitglieder des Gerichts werden alle fünf Jahre durch Wahl ernannt, und sind stets wieder wählbar. Es werden zugleich fünf Suppleanten erwählt, wovon drei aus den am Orte des Gerichts wohnenden Bürgern genommen werden müssen. Das Civilgericht erkennt in letzter Instanz in Berufungen von Friedensgerichten, Schiedsrichtern und Handelstribunalen. Sonst geht die Berufung gegen den Spruch eines Civilgerichts an ein anderes Civilgericht der nächstliegenden drei Departements. Das Civilgericht zerfällt in Sectionen von wenigstens fünf Mitgliedern. In jedem Departement bestehen zur Aburtheilung von Vergehen, deren Strafe weder afflictiv, noch entehrend ist, wenigstens drei und höchstens sechs Correctionellgerichte. Sie können bis auf zweijähriges Gefängniß erkennen. Ueber Vergehen, deren Strafe nicht den Werth von drei Arbeitstagen oder drei Tage Gefängniß überschreitet, erkennen die Friedensrichter in letzter Instanz. Jedes Correctionellgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Friedensrichtern oder deren Beisitzern aus der Commune, einem Commissar der Executivgewalt und einem Greffier. Der Präsident wird alle sechs Monate abwechselnd aus den verschiedenen Sectionen des Civilgerichts genommen. Die Berufung geht an das Criminalgericht des Departements. Bei Vergehen, die eine afflictive oder entehrende Strafe nach sich ziehen, kann Niemand abgeurtheilt werden, außer auf eine von Geschwornen

zugelassene oder betreffenden Falls vom gesetzgebenden Körper beschlossene Anklage. Eine Jury entscheidet zuerst über die Zulässigkeit der Anklage; eine zweite Jury über die Thatfrage; die Rechtsfrage wird vom Criminalgericht entschieden. In jedem Departement gibt es ebenso viele Anklagejurys, als Correctionellgerichte. Die Präsidenten der letzteren sind zugleich, Jeder in seinem Arrondissement, Directoren der ersteren. Die Functionen der Staatsanwaltschaft bei dem Director werden versehen von dem betreffenden Beamten bei dem Correctionellgericht. Der Director hat zugleich die Oberaufsicht über die Gerichtspolizei im Arrondissement. In jedem Departement gibt es ein Criminalgericht, bestehend aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier aus dem Civilgericht zu nehmenden Richtern, aus dem Commissar der Executivgewalt und einem Greffier. Das Cassationsgericht wird alle Jahre zu einem Fünftel erneuert durch die von den Departementsversammlungen vorzunehmenden Wahlen. Ein hoher Gerichtshof (haute cour de justice) hat über die vom gesetzgebenden Körper gegen seine eigenen Mitglieder oder die des Directoriums gerichteten Anklagen zu entscheiden. Das Gericht, bestehend aus fünf Richtern, zwei aus dem Cassationshofe genommenen Anklägern und aus Geschworenen (hauts jurés), die von den Wahlversammlungen der Departements zu ernennen sind, bildet sich nur in Folge einer Proclamation des gesetzgebenden Körpers, die vom Rath der Fünfhundert zu redigiren und bekannt zu machen ist. Das Cassationsgericht ernennt in öffentlicher Sitzung zuerst durch das Loos fünfzehn seiner Mitglieder, aus diesen in geheimer Abstimmung die fünf Mitglieder des hohen Gerichtshofs, und bestellt sodann zwei seiner Mitglieder zu Nationalanklägern. Die Wahlversammlungen jedes Departements ernennen alle Jahre einen Geschworenen für den hohen Gerichtshof.

Die öffentlichen Abgaben werden vom gesetzgebenden Körper immer auf ein Jahr festgestellt. Jedesmal m u ß eine Grundsteuer und eine Personalsteuer fixirt werden. Das Directorium hat die Erhebung der Steuern zu überwachen und die hiezu nothwendigen Befehle zu geben. Eine detaillirte Uebersicht über Ausgabe- und Einnahme-Etat der Ministerien und sonstigen Verwaltungszweige soll jährlich durch den Druck veröffentlicht werden. Die Departe-

mentsverwaltungen und die Municipalitäten dürfen weder die vom gesetzgebenden Körper bestimmten Summen überschreiten, noch ohne dessen Einwilligung Anlehen zu Lasten des Departements, der Commune oder des Cantons aufnehmen. Zum Nationalschatz (trésorerie nationale) sind abgeordnet fünf Commissarien, gewählt vom Rath der Alten aus einer vom Rath der Fünfhundert zu präsentirenden dreifachen Liste. Die Functionen dieser Commissarien dauern fünf Jahre; Einer tritt jedes Jahr aus, kann aber sogleich wieder erwählt werden. Sie haben die Einnahme der öffentlichen Gelder zu überwachen, die Bewegung der Fonds und die Zahlung der bewilligten Gelder anzuordnen, mit den Steuereinnehmern in den Departements, mit den verschiedenen Nationalregieen und den Zahlmeistern in den Departements abzurechnen und mit ihnen die nöthige Correspondenz zu unterhalten, um den Eingang der Fonds zu sichern. Eine Auszahlung dürfen sie nur auf ein Decret des gesetzgebenden Körpers, eine Entscheidung des Directoriums und auf die Gegenzeichnung des betreffenden Ministers anordnen. Die öffentlichen Rechnungen werden vom Nationalschatz zur Prüfung und endgültigen Feststellung an eine Nationalrechnungsbehörde verwiesen, deren fünf Mitglieder auf ähnliche Art erwählt werden, wie die des Nationalschatzes, und den gesetzgebenden Körper von etwa entdeckten Mißbräuchen in Kenntniß zu setzen haben.

Eine Kriegserklärung kann nur auf Vorschlag des Directoriums vom gesetzgebenden Körper ausgehen. Dieses hat in Nothfällen die nöthigen Sicherungsanstalten zu treffen, unterhält mit dem Auslande die politische Verbindung, führt die Unterhandlungen und leitet die Streitkräfte der Republik. Es kann Präliminarstipulationen treffen, und hat alle sonstigen Staatsverträge abzuschließen. Diese sind jedoch vom gesetzgebenden Körper zu ratificiren.

Zum Schluß enthält die Verfassung noch verschiedene Artikel über die politischen Grundrechte, bei deren Feststellung man die extremen Ansichten von 1793 auf das Sorgfältigste vermied und zumeist auf die Ansichten von 1791 zurückkam und diese mehr ins Einzelne ausführte.

Drittes Kapitel.

Der Convent schloß am 26. October 1795 seine Sitzungen. Der Rath der Alten und der Fünfhundert bildete sich. Barras, Rewbell, Letourneur, Carnot und La Revellière Lepaux traten in das Directorium. Die französischen Waffen, die bisher keine bedeutenden Erfolge errungen hatten, drangen seit der Mitte des Jahrs 1794 siegreich vor. Die Niederlande wurden erobert; Preußen schloß den Frieden zu Basel (5. April 1795), in Folge dessen das ganze nördliche Deutschland vom Kampfplatz abtrat; Spanien ging sogar eine Allianz mit Frankreich ein. Die Heere der Republik konnten nun mit um so mehr Kraft in Süddeutschland und Italien auftreten. Hier warf Bonaparte die Macht Sardiniens und Oesterreichs nieder; das obere Italien ward gewonnen, und die andern italienischen Staaten mußten sich durch demüthigende Friedensschlüsse Ruhe erkaufen. Der mit Oesterreich geschlossene Präliminarfriede zu Leoben (18. April) und der Definitivfriede von Campo Formio (17. October 1797) führten zur Abtretung der Niederlande und der Lombardei; die aufgehobene Republik Venedig fiel an Oesterreich. Der Congreß zu Rastatt sollte über die förmliche Abtretung des linken Rheinufers bestimmen. In Italien entstand die cisalpinische (9. Juli) und die ligurische (6. Juni 1797) Republik mit einer der Directorialconstitution nachgebildeten Verfassung. Diese neu errichteten Republiken sowohl, als die batavische, mußten in ein Abhängigkeitsverhältniß zur Mutterrepublik treten.

Zwei Jahre hatte unterdessen die Republik unter der Directorial-Verfassung bestanden, und diese Zeit hatte nicht wenig dazu beigetragen, die Franzosen von den democratischen Tendenzen zurückzubringen. Die blutbefleckte Conventspartei im Directorium und im gesetzgebenden Körper hatte eine verschwenderische und drückende Herrschaft über Frankreich ausgeübt. Ein Drittel der Deputirten war der Constitution zufolge (20. Mai 1797) ausgetreten; die Neugewählten, welche unter dem Namen Clichiens eine dem Con-

ventsgeiste entgegengesetzte Partei bildeten und die wahre Stimmung des größeren Theils der Nation darstellten, verlangten Bestrafung der Verbrechen der Revolution, Zurücknahme der revolutionären Gesetze, Wiederherstellung des christlichen Gottesdienstes, und stellten noch andere, den veränderten Zeitansichten angemessene Begehren. Die bedrohten Directoren gebrauchten endlich Gewalt gegen ihre Gegner. Es kam zum Staatsstreiche vom 18. Fructidor (1. September 1797). Augereau zog auf Befehl der Directoren Barras, Rewbel und La Reveillère mit Waffenmacht gegen die Tuilerieen; Pichegru, welcher an der Spitze des Raths der Fünfhundert stand, wurde verhaftet und ohne weiteres Urtheil mit den Directoren Carnot und Barthelemy aus der Republik geschafft; viele Mitglieder des Raths der Fünfhundert und der Alten erlitten dasselbe Schicksal. Dieser Staatsstreich rettete zwar der Mehrheit der Directoren vorläufig den Besitz der Gewalt, nahm ihnen aber auch allen moralischen Einfluß und gewöhnte das Heer an den Widerstand gegen die Autorität der berathenden Körperschaften. Die Conventspartei benutzte ihren Sieg mit großer Härte, und die Bewegung der Gemüther gestaltete sich immer mehr zu Ungunsten des Directoriums. Während nun Bonaparte sich in Aegypten mit Ruhm bedeckte, ging in Europa der Glanz der kaum errungenen italienischen Siege wieder verloren. Während sich nämlich die Verhandlungen zu Rastatt mühsam fortschleppten, war neuerdings die römische (15. Februar 1798) und die helvetische Republik proclamirt worden, welche gleichfalls die Directorialverfassung annehmen mußten. Diese drohenden Uebergriffe riefen eine neue Coalition zwischen England, Rußland, Türkei, Neapel und Oesterreich hervor. Zwar wurde nun Neapel in Besitz genommen und die parthenopäische Republik proclamirt (24. Januar 1799), sowie auch Piemont mit Frankreich vereinigt. Allein andererseits traten die Heere Rußlands und Oesterreichs fast überall siegreich auf. Weder Scherer, Moreau, Macdonald, noch Joubert und Championnet vermochten den Sieg wieder an die französischen Fahnen zu fesseln. Italien ging wieder verloren; die improvisirten Republiken verschwanden, und Deutschland gegenüber mußte man sich auf das linke Rheinufer beschränken. Alle Schuld am verlorenen Siegesglanz wälzte man auf das Directorium,

welches im Innern seine Stellung zu oftmals gemeinen Zwecken mißbrauchte, und nicht einmal die so ersehnte öffentliche Ordnung zu handhaben verstand. Das Bedürfniß einer kräftigen Staatsgewalt trat immer mehr hervor; alle Blicke wandten sich auf jenen Feldherrn, dem allein der Sieg bis dahin noch nicht untreu geworden war. Aus Aegypten zurückkehrend wurde Bonaparte vom Jubel der Menge empfangen und mit der Erwartung begrüßt, daß er die Republik retten und zu ihrem ehemaligen Glanze zurückbringen werde. Im Bündniß mit einer zahlreichen Partei unter den Machthabern im Rathe der Alten, und selbst mit zwei Mitgliedern des Directeriums, Sieyes und Roger Ducos, vollführte er den Staatsstreich vom 18. Brumaire (9. November 1799). Der Rath der Alten verlegte an diesem Tage die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers nach St. Cloud und übertrug an Bonaparte den Oberbefehl über die bewaffnete Macht; die Directoren Barras, Gohier, Moulins und Roger Ducos gaben ihre Entlassung; der Saal der Fünfhundert wurde mit Waffengewalt geräumt, das Directorium in der Sitzung des Raths der Alten für aufgehoben erklärt, von diesem Rath Bonaparte, Sieyes und Roger Ducos zu einer provisorischen Consularregierung bestellt und eine Commission von fünfzig Mitgliedern, halb aus dem Rathe der Alten, halb aus dem Rathe der Fünfhundert, zur Verbesserung der Verfassung niedergesetzt. Der Entwurf sollte bis zum 19. Februar 1800 fertig sein; dann sollten die beiden Räthe wieder zusammenkommen und die Arbeit prüfen. Der Entwurf war schnell ausgearbeitet; Bonaparte setzte ihn schon am 24. December 1799 in Wirksamkeit, und schnitt hiedurch die Wiederkehr des alten gesetzgebenden Körpers ab. Der Entwurf wurde nur noch nachträglich den Volksversammlungen zur Annahme vorgelegt. Diese sahen über das Gewaltsame aller dieser Schritte hinweg, und am 18. Februar 1800 wurde die neue Verfassung (vom Jahr VIII) für angenommen erklärt.

Nach dieser Verfassung stehen an der Spitze des Staates drei auf zehn Jahre gewählte und nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbare Consuln. Einer unter ihnen, Napoleon, ist erster Consul mit einer halben Million Franken jährlichen Gehalts und weit ausgedehnterer Macht, als die übrigen. Er publicirt die Gesetze

und kann die Mitglieder des Staatsraths, die Minister, die Gesandten, die Offiziere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der Localverwaltungen und die Regierungscommissäre bei den Gerichten ernennen und entlassen. Er ernennt mit Ausnahme der Friedensrichter und der Mitglieder des Cassationsgerichts, alle Mitglieder der Civil- und Criminalgerichte. Die ganze Regierung ist zwar den drei Consuln anvertraut; doch hat der zweite und dritte Consul bei allen Handlungen der Regierung, die nicht dem ersten Consul allein anvertraut sind, nur eine berathende Stimme. Die Regierung schlägt die Gesetze vor und trifft die nöthigen Vollzugsanordnungen. Sie hat über alle Staatsmittel zu verfügen und für die innere und äußere Sicherheit des Landes zu sorgen. Sie vertheilt die Land- und Seemacht, leitet das ganze Fach der Politik, nur daß sie gewisse Acte, wie Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Handels- und Bundesverträge, dem Tribunat und gesetzgebenden Körper zur Genehmigung vorlegen muß.

Die Nation wird vertreten durch drei Körperschaften, den Erhaltungssenat, das Tribunat und den gesetzgebenden Körper. Der Erhaltungssenat besteht aus achtzig Mitgliedern, die auf Lebenszeit ernannt und unabsetzbar sind. Das Tribunat besteht aus hundert und der gesetzgebende Körper aus dreihundert Mitgliedern. Die größere Zahl der Senatoren wird gleich Anfangs von den Consuln (mit Ausschluß des ersten Consuls) ernannt; später soll sich der Senat in der Art selbst ergänzen, daß er unter drei Candidaten, worunter einer vom gesetzgebenden Körper, einer vom Tribunat, einer vom ersten Consul vorgeschlagen wird, wählt. Ein Senator kann als solcher nie zu irgend einem andern öffentlichen Amte gewählt werden. Der Senat wählt aus den Departementslisten die Tribunen, Gesetzgeber, Consuln, Richter am Cassationstribunale und Commissäre beim Staatsrechnungswesen. Die Bürger eines Gemeindebezirks (arrondissement communal) nämlich wählen unter sich zunächst ihre Gemeinde-Betraute (liste de confiance), deren Anzahl ein Zehntel aller Stimmfähigen des Bezirks zu betragen hat. Aus ihnen werden die Beamten des Bezirkes gewählt. Die Gemeinde-Betrauten wählen gleichfalls wieder den zehnten Theil aus ihrer Mitte. So entsteht das Verzeichniß der

Departements-Betrauten, woraus die Beamten des Departements genommen werden. Die Departements-Betrauten stellen aus sich die Nationalliste zusammen, woraus der Senat die oben erwähnten Wahlen vornimmt; im gesetzgebenden Körper muß aus jedem Departement wenigstens Ein Bürger sich befinden. Ein Senator muß wenigstens vierzig, ein Tribun wenigstens fünf und zwanzig, ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers wenigstens dreißig Jahre alt sein. Es sind bestimmte Gefälle von Nationaldomänen angewiesen zur Besoldung des Senats. Ein Senator hat als jährliches Gehalt 25,000 Francs, nämlich den zwanzigsten Theil des Gehalts des ersten Consuls; ein Tribun hat 15,000 Francs, ein Gesetzgeber 10,000 Francs.

Der Senat ist perpetuell. Vom Tribunate wird ein Fünftel jährlich erneuert, ebenso vom gesetzgebenden Körper; die Sitzungen des letzteren beginnen jährlich am 21. November, und dauern vier Monate. Während der acht übrigen Monate kann er von der Regierung außerordentlicher Weise berufen werden. Die Sitzungen des Tribunats und gesetzgebenden Körpers sind öffentlich, nicht aber diejenigen des Senats. Die Anzahl der Zuhörer darf sowohl im einen, als im andern nicht über zweihundert betragen.

Die Initiative der Gesetzgebung hat lediglich die consularische Regierung; sie kann einen eingebrachten Entwurf stets zurückziehen und in anderer Gestalt wieder einbringen; sie theilt die vom Staatsrath entworfenen Gesetzvorschläge dem Tribunate mit, welches sie nach erfolgter Discussion und Annahme an den gesetzgebenden Körper bringt; dieser hat über den lediglich von den Rednern der Regierung und des Tribunats zu erörternden Vorschlag ohne alle eigene Discussion insgeheim abzustimmen und durch diese Abstimmung definitiv zu entscheiden, ob ein Entwurf Gesetzeskraft erlangen soll, oder nicht. Das Decret des gesetzgebenden Körpers ist am zehnten Tage nach seiner Erlassung vom ersten Consul zu verkündigen.

Das Gesetz bestimmt jährlich den Anschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben. Die consularische Regierung hat über diese zu verfügen, ohne daß über eine Controle durch die Repräsentanten der Nation ausdrücklich etwas festgesetzt wäre. Der Erhaltungssenat hat neben seinen Wahlfunctionen hauptsächlich den Beruf,

die Beobachtung der Constitution zu überwachen, und gilt als Wächter der Verfassung. Das Tribunat hat dem Senate die Constitutionswidrigkeiten anzuzeigen und seine Wünsche wegen zu erlassender Gesetze, Abstellung von Mißbräuchen und wegen Verbesserungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorzulegen, ohne daß jedoch die anderen Gewalten hiedurch genöthigt würden, in eine Berathung darüber einzutreten. Jede Staatsgewalt, besonders das Tribunat, ist zur Annahme von Bittschriften berechtigt.

Die Regierung kann zu Staatsräthen und Ministern nur solche Bürger ernennen, deren Namen im Nationalverzeichnisse stehen. Der Staatsrath befaßt sich unter der Leitung der Consuln mit Vorschlägen zu Gesetzen, mit Verwaltungsreglements und mit der Administrativjustiz. Aus dem Staatsrathe werden die Redner genommen, die im Namen der Regierung vor dem gesetzgebenden Körper das Wort führen. Die Stellen der Mitglieder des Senats, gesetzgebenden Körpers, Tribunats, der Consuln und Staatsräthe führen keine Verantwortlichkeit mit sich; dagegen sind die Minister verantwortlich; das Tribunat hat sie vorkommenden Falls anzuklagen; hierüber berathschlagt sodann der gesetzgebende Körper, und ein Decret desselben übergibt sie der Justiz. Den Ministern liegt der Vollzug der Gesetze und der Reglements über öffentliche Verwaltung ob. Kein Act der Regierung gilt, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist. Einer der Minister ist insbesondere mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes betraut und hat die Einnahmen zu überwachen, sowie die gesetzlich angeordneten Zahlungen zu verfügen. Zu einer Auszahlung bedarf es eines Gesetzes, einer Verfügung der Regierung und eines von einem Minister unterzeichneten Befehls.

Jeder Gemeindebezirk hat einen oder mehrere Friedensrichter, die je auf drei Jahre unmittelbar von den Bürgern gewählt werden. Ihr Amt besteht hauptsächlich darin, zwischen den Parteien die Sühne zu pflegen und sie zu Schiedsverträgen zu vermögen. In Civilsachen gibt es Tribunale erster Instanz und Appellgerichte. In Criminalsachen gibt es eine Anklage- und eine Urtheilsjury. Die Function eines öffentlichen Anklägers bei'm Criminalgericht wird vom Regierungscommissär begleitet. Für geringere Vergehen gibt

es Correctionellgerichte, von denen die Berufung an die Criminalgerichte geht. Es besteht ein Cassationsgericht. Die Richter bei den Erstinstanzgerichten und die hier angestellten Regierungscommissarien werden aus der Communal- oder Departementalliste, die Richter und Commissäre bei den Appellgerichten aus der Departementalliste, die Richter und Commissare beim Cassationsgericht aus der Nationalliste genommen. Die Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, begleiten ihr Amt lebenslänglich.

Auch diese Verfassung hatte nur eine kurze Dauer, und sollte dazu dienen, die Gemüther auf die Monarchie vorzubereiten. Der erste Consul verstand es trefflich, dem durch die Revolution erschütterten Lande die Ordnung wiederzugeben, und stückweise Alles zu entfernen, was mit dem ungeheuersten Eifer erkämpft worden war. Er versöhnte die Parteien, rief die Emigranten zurück, und das mit dem römischen Stuhl abgeschlossene Concordat (15. Juli 1801) bekräftigte im Sinne der Mehrheit der Franzosen den Sieg über Materialismus und Atheismus. Unterdessen trat auch in den äußeren Verhältnissen eine entschieden günstige Wendung ein. Die Siege bei Marengo und Hohenlinden führten zum Frieden von Luneville (9. Februar 1801); das deutsche Reich mußte das linke Rheinufer definitiv abtreten. Die batavische, helvetische und cisalpinische Republik mußten ihre Verfassungen nach dem Muster der Mutterrepublik ummodeln. Im Innern zeigte es sich unterdessen immer mehr, daß der republicanische Geist abgestorben sei, und die überwiegende Mehrzahl der Franzosen sah mit vollkommener Ruhe den Vorbereitungen zur Aufrichtung der Monarchie zu. Die Bestrebungen der Jakobiner und Royalisten wurden vom ersten Consul niedergehalten. Zahlreiche und durchgreifende Verbesserungen in der gesammten Staatsverwaltung und Gesetzgebung wurden von ihm theils vorbereitet, theils durchgeführt. So ging denn endlich vom Tribunate der Antrag aus (6. Mai 1802), dem General Bonaparte einen Beweis des Nationaldankes zu geben. Hierauf beschloß der Senat (8. Mai), den ersten Consul nach Ablauf seiner zehn Jahre von Neuem auf weitere zehn Jahre zum ersten Consul zu wählen. Als aber Bonaparte erklärte, er wolle sich deßhalb der Stimme des Volks unterwerfen, stellten die beiden anderen Consuln

die Frage: „Soll Napoleon Bonaparte Consul auf Lebenszeit sein, weil er die Souveränität des französischen Volks auf eine glänzende Weise anerkannt habe?" Die Tribunen stimmten sogleich zu; nur Carnot gab ein verneinendes Votum. Es wurden die Register zur Abstimmung eröffnet, und von 3,577,379 Bürgern, welche ihre Stimme abgaben, erklärten sich 3,568,885 für den Antrag. Dieser Volksbeschluß wurde dem ersten Consul am 3. August 1802 vom Senat mitgetheilt. Der Präsident desselben, Barthelemy, überreichte ihm in einer Rede das organische Senatusconsult vom 2. August 1802, wonach die vierte Constitution folgende Veränderungen erhielt.

Napoleon Bonaparte ist erster Consul auf Lebenszeit; auch der zweite und dritte Consul begleiten ihre Stellen lebenslänglich. Der erste Consul schlägt dem Senate den zweiten und dritten Consul vor; der Senat kann zweimal den Vorgeschlagenen zurückweisen, muß aber auf den dritten Vorschlag eingehen. Auf dieselbe Weise ernennt der erste Consul seinen Nachfolger; doch kann er dessen Wahl auch geheim halten und wieder zurücknehmen. Die Civilliste des ersten Consuls wird auf 6 Millionen Francs erhöht. Der Senat bestimmt durch organische Senatusconsulte Alles, was die Verfassung nicht vorgesehen hat, und hat das Recht der authentischen Interpretation. Zu organischen Senatusconsulten werden zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Senatoren erfordert; zu solchen Senatusconsulten hingegen, wodurch die Geschwornengerichte suspendirt, Departements außer der Verfassung erklärt, Urtheilssprüche aufgehoben und die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats aufgelöst werden, ist bloße Stimmenmehrheit erforderlich. Zu allen Senatusconsulten hat die Regierung die Initiative. Der erste Consul schlägt die Mitglieder des Senats aus den Departementslisten vor, kann aber auch außer diesen Listen ausgezeichnete Bürger, welche das gesetzmäßige Alter von vierzig Jahren erreicht haben, zu Senatoren ernennen; doch soll die Zahl der Senatoren nicht über hundert und zwanzig betragen. Der Staatsrath, dessen Mitgliederzahl nicht über fünfzig betragen darf, theilt sich in Sectionen. Die Minister haben Sitz und Stimme in demselben. Das Tribunat besteht

vom Jahre 1805 an bloß aus fünfzig Mitgliedern, die alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden. Vom gesetzgebenden Körper wird jährlich ein Fünftheil erneuert; aus jedem Departement muß sich nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung eine Anzahl Mitglieder im gesetzgebenden Körper befinden. Die Regierung beruft und vertagt den gesetzgebenden Körper nach Gutbefinden. Das Land erhält einen Oberrichter, als Minister der Justiz, welcher Mitglied des Senats und Staatsraths ist, im Cassationsgericht und in den Appellationstribunalen den Vorsitz und über die Gerichtshöfe und Friedensrichter die Oberaufsicht führt. Das Cassationsgericht hat die Aufsicht über die Appellations- und Criminalgerichte; die Appellationsgerichte führen sie über die Civilgerichte ihres Bezirks, und diese wieder über die Friedensgerichte. Das bisherige System der Volkswahlen wird aufgehoben. Jeder Bezirk eines Friedensrichters hat eine Cantonsversammlung, jeder Bezirk eines Unterpräfecten ein Bezirkswahlcollegium, jedes Departement ein Departementswahlcollegium, welche der erste Consul zusammenberuft, deren Präsidenten er ernennt und deren Zeitdauer er bestimmt.

Da die Consularregierung allen Insurrectionen die Spitze zu bieten vermochte, griffen die Feinde zu Complotten, deren Scheitern die Autorität Bonaparte's nur noch verstärkte. Solche Versuche wurden benutzt, eine neue Verfassungsänderung vorzuschlagen. So erfolgte bereits im März 1804 im Senate der Antrag, die höchste Gewalt in Bonaparte's Familie erblich zu machen. Eine Adresse des Senats vom 27. März forderte den ersten Consul auf, „sein Werk zu vollenden." Bonaparte verlangte, „der Senat möge sich offen erklären, inwiefern er die Erblichkeit des höchsten Staatsamts zum Triumphe der öffentlichen Freiheit und Gleichheit für nöthig erachte." Der Senat überwies die Angelegenheit einer Specialcommission von zehn Mitgliedern. Noch bevor sie ihren Bericht erstattete, stellte der Tribun Curée (30. April) im Tribunate den Antrag, die Regierung einem Kaiser anzuvertrauen und sie in der Familie Napoleon Bonaparte's erblich zu machen. Alle Tribunen, mit Ausnahme Carnot's, unterzeichneten diesen Antrag. Die übrigen Factoren der gesetzgebenden Gewalt blieben im Wettlaufe nicht zurück; das Kaiserthum wurde am ersten Floreal des Jahres XII

(18. Mai 1804) beschlossen, und an demselben Tag erfolgte ein Senatusconsult, welches die Verfassung dieses neuen Reichs feststellte.

Hienach führt Napoleon den Titel: Von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der Republik Kaiser der Franzosen. Die Kaiserwürde ist nach Ordnung der Erstgeburt im Mannsstamm erblich. Dem Kaiser ist jedoch auch die Adoption gestattet, und es werden die Bedingungen angegeben, unter welchen, in Ermangelung von Descendenten oder adoptirten Erben Napoleon's, sonstige Verwandte die Kaiserwürde erlangen sollten. Die Glieder der kaiserlichen Familie führen den Titel: Französische Prinzen. Sie sind vom achtzehnten Jahr an Mitglieder des Senats und des Staatsraths. Weitläufige Bestimmungen enthält diese Verfassung ferner über die Civilliste des Kaisers und der kaiserlichen Prinzen, über die Regentschaft, Vormundschaft und sonstige Verhältnisse des kaiserlichen Hauses. Dieses ist mit einem an die altfeudalen Einrichtungen sich anlehnenden Staate umgeben; neben den Marschällen des Reichs erblickt man die Würden eines Großwählers, Reichserzkanzlers, Staatserzkanzlers, Erzschatzmeisters, Connetable und Großadmirals. Was sich noch von Volksfreiheit erhalten hat, wird durch diese Verfassung vollends zertrümmert. Im Senate bestehen zwei besondere Commissionen für die persönliche Freiheit und für die Preßfreiheit, welche beide von nun an als illusorische Rechte zu betrachten sind. Von den sonstigen Grundrechten ist keine Rede mehr. Der Staatsrath (mit seinen fünfzig Mitgliedern) theilt sich in sechs Sectionen, für Gesetzgebung, Inneres, Finanzen, Kriegswesen, Handel und Seewesen. Der gesetzgebende Körper soll zwar über Gesetze abstimmen, welche der Staatsrath vorlegt und welche in den drei Abtheilungen des Tribunats, der Gesetzgebung, des Innern und der Finanzen, verhandelt werden; allein der Kaiser hat andererseits das Recht, einen verworfenen Gesetzvorschlag dennoch als Gesetz bekannt zu machen. Die Wahlen in den Wahlcollegien sollen zwar fortdauern; allein diese werden unter die Leitung von Regierungsbeamten und Mitgliedern der Ehrenlegion gestellt; auch hat der Kaiser das Recht, die aufgestellten Candidaten geradezu zurückzuweisen. Diese und andere ähnliche

Bestimmungen charakterisiren hinlänglich eine Verfassung, die den rohesten Absolutismus nur kümmerlich verdeckte. Die Freiheit war begraben, die Militärherrschaft führte die Zügel, die Oeffentlichkeit war verschwunden und die kaiserliche Bureaucratie regierte während eines ganzen Decenniums das Land aus dem Cabinet und den Schreibstuben. Die ganze Energie der Nation warf sich auf die auswärtigen Verhältnisse; der Kaiser führte die nach Ruhm dürstenden Franzosen von Sieg zu Sieg; noch weit rascher aber fiel das künstliche Gebäude der Universalmonarchie zusammen, als in den unterdrückten Völkerschaften der Geist der Nationalität wieder erwachte und mit äußerster Energie die Eroberer wieder in die Grenzen ihres Landes zurückdrängte.

Viertes Kapitel.

Nachdem die Verbündeten den Boden Frankreichs betreten hatten, ging das Kaiserreich seinem jähen Sturz entgegen. Immer tiefer drangen sie in das Herz des Landes ein; Paris mußte capituliren (31. März 1814); die Verbündeten erklärten sich für die Herstellung Ludwig's XVIII; unter Talleyrand's Vorsitz wurde eine provisorische Regierung gebildet (1. April); der Senat und der gesetzgebende Körper sprachen die Absetzung Napoleon's, die Aufhebung des Thronerbrechts in seiner Familie aus und entbanden die Nation von dem dem Kaiser geleisteten Eide. Napoleon wurde genöthigt, auf den Thron zu verzichten (11. April) und sich in Gemäßheit eines mit den Verbündeten geschlossenen Vertrags nach Elba zu verfügen. Unterdessen hatte der Senat eine neue Verfassung entworfen. Nach diesem Entwurfe vom 6. April 1814 sollte eine monarchische, im Mannsstamme nach der Primogenitur erbliche, Regierungsgewalt bestehen; zum Throne würde vom französischen Volke kraft freier Entschließung Ludwig Stanislaus Xaver von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die übrigen Glieder des Hauses Bourbon nach der alten Ordnung berufen. Der alte Adel sollte seine Würden wieder erlangen, der neue die seinigen erblich behalten. Die vollziehende Gewalt sollte dem Könige, die gesetzgebende ihm im Vereine mit dem Senate und gesetzgebenden Körper zustehen. Die Senatoren, deren Zahl von einhundert und fünfzig bis zweihundert betragen sollte, wären zwar vom Könige zu ernennen, sollten aber unabsetzbar sein und ihre Würde im Mannsstamme nach der Primogenitur vererben; die dermaligen Senatoren sollten von Rechtswegen Mitglieder des Senates sein und ihre Dotationen behalten; die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sollten von den Wahlcollegien erwählt werden; er sollte jedes Jahr am 1. October von Rechtswegen zusammentreten, aber auch vom König außerordentlicher Weise einberufen, sowie auch aufgelöst werden können. Der Entwurf enthält außerdem noch

Bestimmungen über Steuerbewilligung, Recrutirung, richterliche Gewalt, Stellung der Minister, öffentliche Schuld, Petitionsrecht, Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Cultus-, Gewissens- und Preßfreiheit; es werden die für die Preß- und individuelle Freiheit niedergesetzten Commissionen beibehalten. Diese Verfassung sollte dem Volke zur Annahme und dem Könige zur Beschwörung vorgelegt werden.

Der Senat ging hienach von dem Grundsatze der Nationalsouveränität aus, während im Südwesten der Graf von Artois und der Herzog von Angoulême im Namen des Königs von Gottes Gnaden auftraten. Der Senat erließ noch auf den Vorschlag der provisorischen Regierung am 14. April ein Decret, wodurch dem Grafen von Artois unter dem Titel: „Generalstatthalter des Königreichs" die provisorische Regierung so lange übertragen wurde, bis Ludwig Stanislaus Xaver die ihm angebotene Charte angenommen habe. Der Graf von Artois ließ sich jedoch hierauf nicht ein, sondern trat überall für den angestammten König auf, und erließ nur in dessen Namen seine Verfügungen. Ludwig XVIII. war unterdessen von England aus nach Frankreich zurückgekehrt, und erließ von St. Ouen aus eine Erklärung (2. Mai), worin er zwar anerkannte, daß jener Verfassungsplan gute Grundlagen, aber auch viele übereilte und unannehmbare Artikel enthielte, worin er ferner in allgemeinen Zügen die Grundlagen der zu gründenden Repräsentativverfassung und der zu gewährenden Volksfreiheiten andeutete, und den Senat und den gesetzgebenden Körper einberief, um ihnen eine neue Verfassung vorzulegen. Dieß geschah in der königlichen Sitzung vom 4. Juni 1814.

In dieser charte constitutionnelle geht Ludwig „von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra" vom Standpunkte des vorrevolutionären Rechts aus, wonach die ganze Autorität in der Person des Königs ruht. Wenn zwar das Bedürfniß einer „freien und monarchischen" Verfassung nicht verkannt wird, so wird andererseits hingewiesen auf die Nothwendigkeit einer Stärkung der Kronrechte, und es wird Alles, was den „Unterthanen" gegeben wurde, nur als eine Concession, als eine freiwillig geschehene Einräumung hingestellt. (Nous avons volontairement, et par le

libre exercice de notre autorité royale, *accordé et accordons, fait concession et octroi* à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeurs, et à toujours, de la charte constitutionnelle qui suit.) Die Charte beginnt mit einem Abschnitt vom „droit public des Français," und zählt hierunter gewisse Errungenschaften der Revolution auf, die nicht füglich vorenthalten werden konnten. Die Franzosen sind, welches auch ihr Titel oder Rang sein mag, gleich vor dem Gesetz. Sie tragen ohne Unterschied im Verhältniß zu ihrem Vermögen zu den Staatslasten bei, und sind zu Civil- und Militärämtern gleich zulässig. Ihre persönliche Freiheit wird gewährleistet; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und vorgeschriebenen Formen. Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit und erhält für seinen Cultus denselben Schutz; indessen gilt doch die katholische Religion als Staatsreligion; ihre Geistlichen, sowie die der übrigen christlichen Bekenntnisse, erhalten allein Gehalt aus dem Staatsschatz. Die Franzosen haben das Recht, vorbehältlich der zu erlassenden Repressivgesetze, ihre Meinungen durch die Presse zu veröffentlichen. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums wird auch hinsichtlich der früher zu Nationaleigenthum erklärten Liegenschaften (propriétés nationales) anerkannt. Eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforschung nach den bis zur Restauration geäußerten Ansichten oder geschehenen Abstimmungen soll nicht stattfinden. Die Conscription ist aufgehoben; die Art der Recrutirung der Land- und Seemacht soll durch das Gesetz bestimmt werden.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich; ihm allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ist das Oberhaupt des Staates, befehligt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die zum Vollzug der Gesetze und zur Sicherheit des Staats erforderlichen Reglements und Ordonnanzen. Die gesetzgebende Gewalt steht gemeinschaftlich zu dem König, der Pairskammer und der Deputirtenkammer. Der König allein schlägt die Gesetze vor; der Vorschlag gelangt nach seinem Ermessen an die Pairs-, oder an die Deputirtenkammer; nur das Steuergesetz

muß stets zuerst der Deputirtenkammer vorgelegt werden. Zu einem Gesetz ist die Zustimmung der Mehrheit in jeder der beiden Kammern erforderlich. Diese haben das Recht, den König zu ersuchen, über einen Gegenstand einen Gesetzvorschlag vorzulegen; das Ersuchen kann von jeder Kammer gestellt werden, jedoch nur nach geheimer Berathung; es darf der andern Kammer nur nach einem Zwischenraum von zehn Tagen mitgetheilt werden; wird das Ersuchen von der andern Kammer angenommen, so ist es sodann dem Könige zu unterbreiten; wird es verworfen, so kann es in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze. Die Civilliste wird von der nach dem Regierungsantritt eines Königs zusammentretenden Legislatur für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Die Pairskammer, ein wesentlicher Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt, wird vom König gleichzeitig mit der Deputirtenkammer einberufen. Die Sitzungen beider beginnen und endigen zugleich. Die Ernennung der Pairs steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbestimmt. Er kann ihnen verschiedenartige Würden verleihen und Pairs auf Lebenszeit ernennen, oder ihre Würde erblich machen. Die Pairs haben mit dem fünf und zwanzigsten Jahre Zutritt zur Kammer und mit dem dreißigsten Jahre entscheidende Stimme. Die Pairskammer wird vom Kanzler von Frankreich und in dessen Abwesenheit von einem vom König ernannten Pair präsidirt. Die Mitglieder der königlichen Familie und die Prinzen von Geblüt sind kraft ihrer Geburt Pairs und sitzen unmittelbar nach dem Präsidenten, haben jedoch erst mit dem fünf und zwanzigsten Jahre entscheidende Stimme. Die Prinzen können nur in Folge eines für jede Sitzung mitzutheilenden königlichen Befehls in der Kammer ihren Platz einnehmen. Die Berathungen der Pairskammer sind nicht öffentlich. Sie erkennt als Gerichtshof über das Verbrechen des Hochverraths und über Attentate gegen die Sicherheit des Staats. Ein Pair kann nur mit Zustimmung der Kammer verhaftet und nur bei ihr in Criminalsachen vor Gericht gezogen werden.

Die Deputirtenkammer besteht aus Abgeordneten, die von den Wahlcollegien zu ernennen sind. Jedes Departement hat

eine mit dem bisherigen Maßstab conforme Zahl von Deputirten zu wählen. Die Deputirten werden auf fünf Jahre ernannt, so daß sich die Kammer alle Jahre zu einem Fünftel erneuert. Um Deputirter zu werden, muß man vierzig Jahre alt sein und eine directe Steuer von tausend Francs zahlen. Sollten sich in einem Departement keine fünfzig Personen mit diesen beiden Eigenschaften vorfinden, so wird die Zahl aus den Höchstbesteuerten unter tausend Francs ergänzt. Um Wähler zu werden, muß man dreißig Jahre alt sein und eine directe Steuer von dreihundert Francs zahlen. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden vom König ernannt und sind von Rechtswegen Mitglieder des Collegs. Wenigstens die Hälfte der Deputirten wird aus denjenigen Wählbaren genommen, die im Departement ihr politisches Domicil haben. Der Präsident der Deputirtenkammer wird vom König aus einer ihm von der Kammer zu überreichenden Liste von fünf Mitgliedern ernannt. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; jedoch hat sie sich auf Verlangen von fünf Mitgliedern zu einem gehe'men Comité zu bilden. Sie theilt sich in Bureaux, um die vom Könige übersandten Gesetzvorschläge zu discutiren. Zu einem Gesetz kann kein Amendement gestellt werden, wenn es nicht vom König vorgeschlagen oder genehmigt, und in den Bureaux discutirt worden ist. Die Deputirtenkammer hat alle Gesetzvorschläge über Besteuerung zuerst zu berathen; sie gehen erst dann, wenn sie hier angenommen worden sind, an die Pairskammer. Keine Steuer kann ausgeschrieben oder erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und vom König sanctionirt worden ist. Die Grundsteuer wird nur auf Ein Jahr bewilligt; indirecte Steuern können auf mehrere Jahre gutgeheißen werden. Der König beruft alle Jahre beide Kammern; er prorogirt sie, und kann die Deputirtenkammer auflösen, jedoch muß er alsdann binnen drei Monaten eine neue Kammer einberufen. Keine persönliche Haft kann gegen ein Mitglied der Deputirtenkammer während der Sitzungsperiode oder in den sechs Wochen vor oder nach derselben vollzogen werden. Kein Mitglied kann während der Sitzungsperiode ohne Zustimmung der Kammer in Criminalsachen verfolgt oder verhaftet werden, es wäre denn wegen handhafter That. Bei den Kammern können überhaupt nur schriftliche

Petitionen eingereicht werden. Die Minister können Mitglieder der Pairs- oder Deputirtenkammer sein. Auch abgesehen hievon haben sie Zutritt zu den Kammern, und müssen hier gehört werden. Die Deputirtenkammer hat das Recht, die Minister wegen Verraths oder Concussion anzuklagen und an die Pairskammer zur Aburtheilung zu verweisen.

Die Rechtspflege geht vom König aus und wird in seinem Namen durch von ihm ernannte und eingesetzte Richter verwaltet. Die vom König ernannten Richter sind unabsetzbar. Die dermalen bestehenden ordentlichen Gerichte werden beibehalten, und nur durch ein Gesetz kann hieran etwas geändert werden. Auch die Handels- und Friedensgerichte bestehen fort; doch sind die Friedensrichter, obgleich vom König ernannt, keineswegs unabsetzbar. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden; es können weder Commissionen, noch außerordentliche Gerichte eingesetzt werden; hiehin sind jedoch die Prevotaljurisdictionen nicht zu zählen, die, wenn es nöthig erscheinen sollte, wieder eingeführt werden können. In Criminalsachen sollen die Verhandlungen öffentlich sein, insofern die jedesmal durch förmliches Urtheil auszusprechende Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und die Sitten nicht ein Anderes erheischt. Die Geschwornengerichte werden beibehalten. Die Strafe der Güterconfiscation ist aufgehoben und kann nicht wieder eingeführt werden. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafumwandlung. Das Civilgesetzbuch und die sonstigen dermalen geltenden Gesetze, insofern sie nicht der Charte widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege aufgehoben werden. Außerdem enthält die Charte noch Bestimmungen über einige besondere, vom Staate garantirte Rechte. Die öffentliche Schuld wird gewährleistet, die Verbindlichkeiten des Staates gegen seine Gläubiger sind unangreifbar. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an, der neue behält die seinigen; der König kann den Adel und hiemit zugleich gewisse Rangvorrechte und Ehrenauszeichnungen verleihen, ohne daß jedoch hiedurch den Pflichten gegen den Staat Abbruch geschehen dürfte. Die Ehrenlegion wird beibehalten.

Dieß der Inhalt der Charte von 1814, welche das Wort Repräsentativverfassung sorgfältig vermied und einen Vergleich

anstrebte zwischen dem Rechte von Gottes Gnaden und den unabweisbaren Forderungen der Neuzeit. Es zeigte sich nur zu bald, wie man die Versprechungen zu halten gedachte; denn bereits ein Gesetz vom 21. October führte die Censur wieder ein, und es waren viele sonstige Maßregeln der schroffsten Reaction im Anzug, als plötzlich (1. März 1815) der verbannte Kaiser wieder auf französischem Boden erschien. Zwanzig Tage darauf war er schon in den Tuilerieen, welche Ludwig XVIII. kaum noch verlassen hatte. Während die Verbündeten gegen den Usurpator die Acht schleuderten (3. März) und sich anheischig machten, mit allen ihren Kräften den bedrohten Frieden Europa's wiederherzustellen, suchte Napoleon durch Aufrufe auf das französische Volk zu wirken, hob er die meisten reactionären Erlasse der Bourbons, den Adel und alle aus dem Lehnwesen stammenden Titel wieder auf und berief er eine außerordentliche Versammlung der Repräsentanten Frankreichs ein. Damals mußte Napoleon nach Popularität streben und den Vertheidigern einer freien bürgerlichen Verfassung gegen seine Ueberzeugung und frühere Regierungsweise eine größere Wirksamkeit gestatten; auf die Adressen, welche den Grundsatz aussprachen: „keine Reaction im Innern, kein Krieg nach Außen, es wäre denn, um einen ungerechten Angriff zurückzuweisen," erwiederte er: „die Fürsten seien die ersten Bürger des Staats und ihre Würden nur zur Wohlfahrt der Völker erblich; er habe dem Gedanken des großen Reichs entsagt; das Glück und die Befestigung des französischen Reichs sei fortan sein einziges Ziel."

Hierauf war auch der von Napoleon am 22. April erlassene acte additionnel berechnet, wodurch die bisherige Verfassung des Kaiserreichs im liberalsten Sinne verändert wurde. Die gesetzgebende Gewalt sollte hienach dem Kaiser zustehen im Vereine mit einer erblichen Pairskammer und einer aus Wahlen hervorgegangenen Repräsentantenkammer. Wir übergehen hier die sonstigen Bestimmungen dieses acte, welcher in vielen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Preßfreiheit, die Charte von 1814 weit übertraf. Am 12. Juni eröffnete Napoleon noch die neu gebildeten Kammern zu Paris; gleich darauf verließ er die Hauptstadt, um das Heer gegen die Verbündeten zu führen. Am 18. Juni erfolgte

die Entscheidungsschlacht von Waterloo; vier Tage darauf dankte Napoleon zum zweiten Mal ab. Die Kammern ernannten eine Regierungscommission und sandten den sich annähernden verbündeten Monarchen eine Deputation entgegen, welcher jedoch erklärt wurde, daß man nicht unterhandeln könne, bevor Bonaparte nicht in den Händen der Verbündeten sei. Bevor nun Ludwig XVIII. nach Paris zurückkehrte (9. Juli), hatte die Deputirtenkammer die Rechte des Volks hinsichtlich der Verfassung, der Freiheit der Presse und des Cultus, der Gleichheit vor dem Gesetze, der Verantwortlichkeit der Minister, der Gültigkeit des Verkaufs der Nationalgüter, der Abschaffung des alten und des neuen Adels feierlich verwahrt; andererseits hatte Ludwig bereits von Gent aus (28. Juli) erklärt, daß er die begangenen Regierungsfehler verbessern, die Lehnsverhältnisse und Zehnten nie wieder herstellen, den Verkauf der Nationalgüter anerkennen und für alles seit seinem Abgang in Paris Geschehene unbedingte Amnestie ertheilen wolle. Allein kaum zum Besitze der Gewalt gelangt, kehrten die Bourbons zum System der Reaction zurück. Die Deputirtenkammer ward aufgelöst und die ausgesprochene allgemeine Amnestie durch zwei königliche Ordonnanzen wesentlich beschränkt. Der Abführung Napoleon's nach St. Helena folgte der zweite Pariser Friede (20. November 1815), wodurch Frankreich in die Grenzen von 1790 zurückgedrängt wurde. Ungeheure Kriegscontributionen wurden dem Land aufgewälzt und fanatische Verfolgungen begannen gegen die Liberalen.

Der König mußte Alles aufbieten, zwischen den exaltirten Parteien geschickt zu laviren; mit Klugheit widerstand er dem Anstürmen der royalistischen Ultra's und berief nach und nach zur Leitung der Geschäfte die Ministerien Richelieu, Dessoles und Decaze, welche stets zu kämpfen hatten einerseits gegen die Ultraroyalisten, die vom Grafen von Artois, und andererseits gegen die Liberalen, die von Lafayette, Benjamin Constant und Foy geleitet wurden. Die Ermordung des Herzogs von Berry (13. Februar 1820) hatte den Sturz des Ministeriums Decaze zur Folge, welches die Ultra's für diese Schandthat verantwortlich machten; Richelieu übernahm zum zweiten Male die Leitung der Geschäfte. Es war damals die Zeit der Verschwörungen, Aufstände und Congresse. Auch gegen

die Bourbons kamen mehre Verschwörungen zum Ausbruch; das Ministerium Richelieu unterlag endlich den Angriffen der extremen Parteien und wurde durch Villèle ersetzt, welcher die reactionär-royalistische Tendenz vertrat und von den durch die Erfolge des Zugs nach Spanien geblendeten Ultra's zu manchfachen Maßregeln gedrängt wurde, welche die öffentliche Meinung verletzten.

Ludwig XVIII. starb während dieser gefährlichen Krise (10. September 1824). Karl X. begann seine Regierung mit Handlungen der Versöhnung, welche manche Hoffnungen hervorriefen; allein die Vorurtheile des Königs waren den Grundsätzen der constitutionellen Regierung gar sehr entgegen, und seine Gewohnheiten fetteten ihn ganz an die contrerevolutionäre Partei; er behielt das Ministerium Villèle trotz seiner außerordentlichen Unvolksthümlichkeit bei. Die Wahlen von 1827 führten der Deputirtenkammer eine liberale Majorität zu, und so mußte Villèle dem gemäßigten Ministerium Martignac weichen. Dieses hatte indessen einen höchst schwierigen Stand und mußte endlich den Parteileidenschaften, Hofintriguen und den Vorurtheilen des Monarchen unterliegen, um (8. August 1829) einem neuen Cabinet Platz zu machen, welches, von Polignac geleitet, alle Freisinnigen und Gemäßigten gegen sich aufbrachte. Seitdem eilte die Dynastie der Bourbons ihrem Sturz entgegen. Vergeblich versuchte die Regierung durch das Unternehmen gegen Algier die Aufmerksamkeit von den inneren Zuständen abzuleiten; die öffentliche Meinung blieb wach und verfolgte mit Aufmerksamkeit die Maßregeln der Regierung. Die Deputirtenkammer hatte sich auf's Kräftigste gegen das Ministerium ausgesprochen; der König löste sie auf und das Land wählte eine neue, dem Minister noch feindseligere Kammer. Karl X., welcher diesen Widerstand nicht auf gesetzlichem Wege besiegen konnte, griff endlich zu Gewaltmaßregeln; die Juliordonnanzen unterdrückten die Freiheit der Presse, vernichteten die letzten Wahlen und führten ein neues Wahlsystem ein. Paris entfaltete die dreifarbige Fahne und griff unter dem Ruf: „Es lebe die Charte!“ zu den Waffen. Nach dreitägigem Kampfe blieb das Volk Sieger; Karl X. dankte zu Rambouillet ab und schiffte sich nach England ein. Die am 3. August einberufene Deputirtenkammer modificirte die Verfassung,

stellte die Charte von 1830 auf und rief den Herzog von Orleans, als König der Franzosen, auf den Thron. Er beschwor am 9. August die neue Charte.

Die politische Geschichte, insbesondere die Parteikämpfe unter der Julidynastie, ihr Sturz durch die Februarrevolution stehen noch in zu frischem Andenken, als daß wir hierauf an diesem Orte zurückkommen sollten. Dagegen haben wir nun die politischen Institutionen Frankreichs, wie sie unter dieser Dynastie bis zur Februarrevolution bestanden, näher zu betrachten, und werden sodann, nachdem wir so sämmtliche Verfassungen beleuchtet haben, zur Darstellung der Staatsverwaltung übergehen.

Fünftes Kapitel.

Die Julirevolution hat das Staatsrecht der Restauration in wesentlichen Beziehungen umgestaltet. Vergleicht man die Charte von 1814 mit der von 1830, so überzeugt man sich, daß letztere in allen Hauptpunkten dem entschiedenen Fortschritte huldigt. Die Charte von 1814 suchte an die Verhältnisse anzuknüpfen, welche durch die Revolution zerstört worden waren; die von 1830 dagegen wollte die Gegenwart an die großen Ideen von 1789 fesseln. Während die Charte von 1814 den Grundsatz der National-Souveränität leugnete, um die alte Souveränität der „Könige von Frankreich" in den Vordergrund zu stellen, bestand einer der ersten Acte der Julirevolution darin, die Anerkennung der National-Souveränität, als Quelle aller constituirten Gewalten, auszusprechen. Ein Deputirter (Persil) machte den Vorschlag, an die Spitze der neuen Charte den Artikel 3 der Erklärung von 1791 über die Nationalsouveränität zu stellen; der Berichterstatter Dupin machte hiegegen darauf aufmerksam, dieser Gedanke sei schon in der Erklärung [1]) der Deputirtenkammer vom 7. August 1830 klar genug ausgesprochen. Die Charte von 1830 hat wesentlich den Charakter eines Vertrags zwischen der Nation und dem Fürsten, der zu dem der That nach und von Rechtswegen erledigten Throne berufen wird. [2])

---

[1]) Sie lautet: Selon le voeu et dans l'intérêt du peuple français, le préambule de la charte constitutionnelle est supprimé comme blessant *la dignité nationale,* en paraissant *octroyer* aux Français *des droits qui leur appartiennent essentiellement.*

[2]) Die erwähnte Erklärung sagt: Moyennant l'acceptation de ces dispositions et propositions, la Chambre des députés déclare que l'intérêt universel et pressant du peuple français appelle au trône S. A. R. Louis-Philippe d'Orléans, lieutenant-général du royaume, et ses descendans à perpétuité, de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance.

Die Charte von 1830 besteht aus drei verschiedenen Bestandtheilen, die indessen nicht formell geschieden sind; sie handelt nämlich von den individuellen Rechten, von den politischen Rechten und der Organisation der Staatsgewalten. Als Basis des ganzen Rechtszustandes ist zu betrachten die Gleichheit vor dem Gesetze; hieraus entspringt die Pflicht Aller, nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Staatslasten beizutragen, sowie die Zulässigkeit Aller zu Civil- und Militärämtern. Man wollte durch diese „Gleichheit vor dem Gesetze" nur die von der alten Monarchie anerkannten Privilegien zerstören und keineswegs den Zustand einer absoluten Rechtsgleichheit herbeiführen; die Gleichheit vor dem Gesetze führt nach der Charte weder dazu, daß jeder Franzose Wähler und wählbar sei, noch zu einer inquisitorischen Strenge in der Besteuerung, noch dazu, daß die öffentlichen Aemter etwa von allen sonstigen Qualificationen unabhängig wären. Es sollte vielmehr nur die Errungenschaft der Nacht vom 4. August neu bekräftigt und die Rückkehr der früheren, so sehr verhaßten Privilegien unmöglich gemacht werden.

Auf dieser Basis ruhen nun die eigentlich individuellen Rechte, ein Ausdruck, welcher namentlich durch Benjamin Constant gebräuchlich geworden ist und dem von Blackstone aufgestellten Begriff der absoluten Rechte entspricht. Die individuellen Rechte sind von der Charte ihrer bisherigen Fesseln entledigt worden. Die persönliche Freiheit hat eine neue Garantie erhalten durch das nunmehr absolute Verbot der außerordentlichen Gerichte und der Prevotalhöfe, und durch Anwendung der Jury bei politischen Vergehen. Die Religionsfreiheit und die Gleichheit der Religionsbekenntnisse hat Schutz gefunden in der Charte, welche von einer Staatsreligion nichts mehr weiß. Die Preßfreiheit wird gesichert durch die absolute Ausschließung der Censur und durch die Anwendung der Jury bei Preßvergehen. Hieran schließen sich die Bestimmungen über Unverletzlichkeit des Eigenthums und das Recht eines Jeden, nur vor seinem natürlichen Richter zur Verantwortung gezogen zu werden. Obgleich die Charte diese individuellen Rechte unter der Rubrik: „Droit public des Français" zusammenfaßt, so stehen sie doch auch den im Lande sich aufhaltenden Fremden

zu. [3]) Die Charte hat übrigens wohl gethan, jene zum Theil hohlen und nichtssagenden Wendungen der déclaration des droits de l'homme, welche sich in den früheren Verfassungen finden, zu vermeiden und sich auf das unumgänglich Nothwendige und unmittelbar Praktische zu beschränken.

Neben die individuellen Rechte stellen sich die politischen oder bürgerlichen Rechte, d. h. die Theilnahme an der Bildung oder Ausübung einer auf dem Wahlrechte beruhenden Staatsgewalt oder einer gesetzlichen Function. Diese Rechte beruhen nicht, wie die individuellen, auf der Freiheit, sondern auf der Fähigkeit; sie stehen nur denjenigen Franzosen zu, in denen sich die gesetzlichen Vorbedingungen verwirklichen; und nur diese sind insofern Bürger, als sie nicht in einem Lohndienste stehen (domesticité), oder sich im Zustande der faillite, gesetzlichen Interdiction, Anklage oder Contumazverurtheilung befinden. Nach der Verfassung vom Jahr VIII erlangte man die qualité de citoyen durch Einschreibung in die Bürgerliste des Communalbezirks nach einjährigem Aufenthalte. Diese Bestimmung ist nach dem neueren Rechte nicht mehr praktisch; nach der Charte von 1830 ist die Gesammtheit der politischen Rechte an diese Formalität nicht mehr gebunden; die Eigenschaft eines Bürgers existirt nur als Resultat der gesetzlichen Theilnahme an gewissen, ihrem Umfange nach ganz ungleichartigen, Rechten, z. B. als Pair, Deputirter, Wähler oder Wählbarer in den verschiedenen Beziehungen der Verwaltung und Rechtspflege. Es gibt daher nicht mehr Eine gleichartige Classe von Bürgern, sondern nur bürgerliche Rechte in verschiedenen Abstufungen. Alle diese Vorbedingungen sind durch die Gesetzgebung bestimmt, und wir werden hierauf bei den einzelnen Instituten zurückkommen. Die Nationalgarden üben zwar als solche hinsichtlich ihrer militärischen Organisation ein gewisses Wahlrecht aus; dieß gilt jedoch, weil auch Fremde unter gewissen Bedingungen zur Nationalgarde gezogen werden, nicht als eigentlich politisches oder bürgerliches Recht.

---

[3]) Nur die persönliche Freiheit der Fremden mußte gerade im Interesse der französischen Staatsangehörigen manchen Beschränkungen unterworfen werden. G. v. 17. April 1832. Art. 14 und 15.

Hinsichtlich der eigentlichen Fragen der Verfassung und der Organisation der Gewalten hat die Charte Alles, was irgend an feudale Zustände oder Absolutismus erinnerte, abgestreift. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem König, der Deputirten- und der Pairskammer gemeinschaftlich ausgeübt. Die Charte setzt zwar in ihrem Text die Pairskammer vor die Deputirtenkammer; allein in der Wirklichkeit hat doch der aus freien Wahlen hervorgegangene Factor mehr Einfluß und Wirksamkeit, als der auf königlicher Ernennung beruhende. Der König nimmt zunächst in der Art an der gesetzgebenden Gewalt Theil, daß er die beiden anderen Factoren berufen kann und muß. Er hat das Recht, die Kammern jährlich einzuberufen; es ist dieß aber auch seine Pflicht, und hierin ruht eine der Garantieen der öffentlichen Freiheit. Der König hat die Befugniß, die Sitzung entweder in Person, oder durch einen Ministir zu eröffnen. Die Thronrede in ihren politischen und legislativen Beziehungen wird vom Ministerrath festgestellt. Ebenso geht aber auch der Antwortadresse auf die Thronrede eine allgemeine Prüfung der von den Ministern befolgten Politik vorher, und diese Discussion pflegt die Feuerprobe der Politik und Lebensfähigkeit eines Ministeriums zu sein. Der König hat das Recht, die Sitzung zu schließen, die für beide Kammern immer einen und denselben Anfangs- und Endtermin hat. Der Schluß erfolgt mittelst einer den Kammern mitgetheilten königlichen Ordonnanz, nach deren Verlesung jede weitere Berathung inconstitutionell wäre. Das als Gesetz verkündigte règlement sur les relations des chambres avec le roi et entre elles vom 13. August 1814, [4]) welches bis zur Februarrevolution befolgt wurde, anerkennt auch ein Recht des Königs, die Sitzung auf eine gewisse Zeit zu suspendiren. Die Charte von 1830 schweigt von diesem Rechte, welches seit 1830 nur selten angewandt wurde. Der König hat das Recht, die Deputirtenkummer aufzulösen, und somit an die Wahlcollegien zu appelliren, wenn entweder die Majorität der

---

[4]) Tit. II. Art. 4. La chambre se sépare à l'instant, si la proclamation ordonne la clôture de la session, l'ajournement ou la dissolution de la chambre.

Kammer der vom Ministerium befolgten Politik entgegen ist, oder wenn es an einer wahren Majorität mangelt, oder weil, indem die Kammer dem Ende ihrer fünfjährigen Sitzungsperiode entgegengeht, es zur Zeit schon räthlich ist, einer frischen Volksvertretung gegenüber zu stehen, um mit größerer Sicherheit Gesetzentwürfe einbringen oder sonstige Maßregeln vorschlagen zu können, die einer dauernden Majorität bedürftig sind. Der König ernennt zwar die Pairs, hat aber nicht das Recht, die Pairskammer aufzulösen, weil sonst deren der Willkür ganz anheimgegebene Existenz keinen Werth haben würde. Die Zahl der Pairs ist nicht bestimmt, und der König kann mittelst seines unbeschränkten Ernennungsrechts einer feindlichen Majorität ein wirksames Gegengewicht entgegensetzen.

Der König hat das Recht des Gesetzvorschlags; er theilt jedoch die Initiative mit beiden Kammern. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze. Er sanctionirt sie, indem er den von beiden Kammern genehmigten Entwurf durch seine Unterschrift bekräftigt. Der König hat das Recht, diese Sanction zu verweigern, was mittelst der Formel: le roi avisera, oder: le roi veut en délibérer, geschieht. [5]) Es gilt das absolute Veto; das suspensive Veto der Verfassung von 1791 beruhte auf dem der gesetzgebenden Versammlung eingeräumten Uebergewicht; die Charte dagegen hat die Gleichheit unter den Factoren der gesetzgebenden Gewalt hergestellt, und eben weil die Initiative unter die drei Factoren vertheilt ist, mußte das Recht der Sanction dem König allein zustehen und für ihn, der an der Discussion nicht Theil nehmen kann, diese selbst vertreten. Der Unterschrift des Königs muß übrigens noch die Gegenzeichnung eines Ministers beigefügt werden; alle von dem Königthum ausgegangenen Acte existiren für den Staat nur durch eine solche Gegenzeichnung. Schon nach den Gebräuchen der alten Monarchie, seit Ludwig XI. war, um Fälschungen königlicher Handschriften zuvorzukommen, die königliche Unterschrift gewöhnlich von einer Gegenzeichnung (contre-seing) begleitet. Diese wurde nun mit der Einführung des constitutionellen Systems von der Nationalversammlung als eine nothwendige vorge-

---

[5]) G. 13. August 1814.

schrieben, und dient nach constitutionellem Recht als Grundlage der ministeriellen Verantwortlichkeit. Diese erstreckt sich übrigens der Natur der Sache nach nur auf Acte der vollziehenden, und nicht der gesetzgebenden Gewalt.

Die Verkündigung der Gesetze steht zwar dem König allein zu, ist jedoch an sich kein Ausfluß seiner Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt; in seiner Eigenschaft als Haupt der vollziehenden Gewalt vielmehr macht der König das Gesetz der Gesellschaft in den legalen Formen bekannt. Das Gesetz als solches existirt, wenn es durch die königliche Sanction bekräftigt ist, schon vor der Verkündigung; vollziehbar wird es erst durch diese und durch den an die Beamten gerichteten Vollzugsbefehl. Der Artikel 1 des Code civil in Verbindung mit der Ordonnanz vom 27. November 1816 schreibt eine im Verhältniß zu den Entfernungen fortschreitende Frist vor, innerhalb welcher die mittelst des Gesetzbulletins bewirkte Veröffentlichung für die einzelnen Oertlichkeiten als geschehen zu betrachten ist. In dringlichen Fällen geschieht die Veröffentlichung durch unmittelbare Uebersendung der Gesetze an die Präfecten, welche für den Anschlag und die Verbreitung mittelst des Drucks zu sorgen haben.

Die Deputirtenkammer nimmt an der gesetzgebenden Gewalt Theil, indem sie zu Folge des ihr durch die Charte verliehenen Rechts entweder die Initiative ergreift, oder die ihr von der Regierung überwiesenen Entwürfe discutirt, mit oder ohne Veränderungen annimmt oder verwirft, indem sie jährlich den Bestand der bewaffneten Macht und das Budget votirt, hinsichtlich dessen sie der Pairskammer vorgeht.

Ueberdieß unterliegen alle Acte der vollziehenden Gewalt der Controle der Kammer; diese hat ausschließlich das Recht, die Minister in Anklagezustand zu versetzen. Sie hat ferner alle Staatsverträge zu discutiren, welche auf irgend eine Art den öffentlichen Schatz belasten, oder eine Veräußerung des Staatsgebiets bezwecken. Das Recht des Königs, Friedens-, Allianz- und Handelsverträge abzuschließen, darf nur unbeschadet dieses anderseitigen Rechts der Kammer ausgeübt werden; sogar unter der alten Monarchie wurde das Staatsgebiet als untheilbar betrachtet und zu Abtretungen die Einwilligung der

Ständeversammlungen verlangt. Dieser Grundsatz ist nun zwar von der Charte nicht wörtlich anerkannt, allein er bildet einen wesentlichen Bestandtheil des traditionellen öffentlichen Rechts, welcher nun durch die Nationalsouveränität noch eine größere Bekräftigung erhalten hat. Ueberdieß wurde er in der Verfassung vom Jahr VIII anerkannt.

Die Charte von 1830 ist übrigens darin positiv, daß nach ihr fremde Truppen nur in Folge eines Gesetzes in Landesdienste genommen werden können; dasselbe Gefühl der Nationalität hatte schon zu dem Gesetze vom 14. October 1814 geführt; hienach kann nämlich selbst der naturalisirte Fremde zu einem Sitz in der Pairs- oder Deputirtenkammer nur dann gelangen, wenn er vom Könige sogenannte lettres de grande naturalisation erlangt hat, die auf ausgezeichnete Dienstleistungen gegründet und von beiden Kammern geprüft und genehmigt sein müssen.

Das Mandat der Deputirtenkammer erstreckt sich in der Regel auf fünf Jahre; sie kann jedoch vom Könige aufgelöst werden, worauf dieser aber binnen drei Monaten eine neue Kammer einberufen muß. Was die constitutionelle Organisation der Kammer betrifft, so erstrecken sich ihre Rechte auf Prüfung der Vollmachten, Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten, Secretarien und Quästoren, Oeffentlichkeit der Sitzungen, Bildung und Erneuerung der Bureaux und Commissionen, und auf Erlaß sonstiger Reglements für den inneren Geschäftsgang. Die Deputirten und die Kammer genießen eines wichtigen Privilegiums. Der Abgeordnete ist hinsichtlich der in der Kammer gehaltenen Reden unverletzlich; diese Unverletzlichkeit, die Grundbedingung der parlamentarischen Wirksamkeit, wurde zuerst 1789 auf den Antrag Mirabeau's decretirt. [6]) Der Abgeordnete ist aber auch hinsichtlich gewisser, den gesetzgeberischen Functionen fremder Handlungen während der Sitzungsperiode unverletzlich; er kann in Criminalsachen (von der handhaften That abgesehen) ohne Erlaubniß der Kammer nicht verfolgt werden; seine Gläubiger können während jener Periode und sechs Wochen vorher und nachher keine persönliche Haft gegen ihn vollziehen lassen. Die Kammer selbst als Staatskörper kann Jeden, der sie öffentlich beleidigt, in öffentlichen Blättern

---

[6]) Sie ist auch im Gesetz vom 17. Mai 1819 Art. 21 sanctionirt.

von ihren Sitzungen einen untreuen oder böswilligen, oder für einen der Abgeordneten beleidigenden Bericht erstattet hat, vor ihre Schranken fordern.

Uebrigens sind im öffentlichen Interesse gewisse Modalitäten an die Eigenschaft eines Deputirten geknüpft. Die Abgeordneten sind zwar nicht von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, müssen sich hingegen auf den Fall, daß sie ein besoldetes Amt annehmen, einer Neuwahl unterwerfen. 7) Die constituirende Versammlung hatte in dieser Beziehung den großen Fehler begangen, ihre Mitglieder sogar vom Ministerium auszuschließen, was den Interessen des Repräsentativsystems ganz entgegen war und von der Charte deßhalb nicht wiederholt wurde. Der Abgeordnete, welcher auf die Berathungen großen Einfluß ausübt, kann eben im Interesse der von ihm vertretenen Ansicht auf die höchsten Stellen in der Verwaltung Anspruch machen, um den Einklang zwischen der Majorität und der vollziehenden Gewalt herzustellen. Doch gibt es gewisse unvereinbare Stellen (incompatibilités de fonctions), welche das Wahlgesetz näher bestimmt hat. Der Abgeordnete gilt als Vertreter von ganz Frankreich und muß deßhalb nicht schlechthin in demjenigen Departement, welches ihn ernennt, sein politisches Domicil haben; es genügt vielmehr, wenn in jedem Departement nur die Hälfte der Abgeordneten diese Bedingung erfüllt. Während die Abgeordneten der alten Stände sich an die in ihren Cahiers niedergelegten Anweisungen halten mußten, können nach dem constitutionellen Systeme die Abgeordneten nicht die Verpflichtung zu einem bestimmten Votum auf sich nehmen; sie erhalten kein geschriebenes Mandat mehr, keine specielle oder beschränkte Vollmacht. Dagegen ist den Wählern Gelegenheit gegeben, bei jeder Neuwahl ihr politisches Urtheil zu fällen.

Die Charte wird hinsichtlich des wichtigsten der politischen Rechte ergänzt durch die Gesetzgebung über das Recht, zur Deputirtenkammer zu wählen und hiezu gewählt zu werden. Während der Restauration

---

7) G. 12. September 1830. Art. 1. Tout député qui acceptera des fonctions publiques salariées sera considéré comme donnant par ce seul fait sa démission de membre de la chambre des députés.

hatten sich hierüber die Gesetze vom 5. Februar 1817 und 29. Juni 1820 verbreitet. Die Charte von 1830 führte zum Wahlgesetze vom 19. April 1831, welches von nun an im Verein mit dem Gesetze vom 2. Mai 1827 (über Bildung der Jury) den code électoral bildete, dessen Hauptsätze wir nun zu betrachten haben. Das Wahlrecht steht (nach der Charte) den 25jährigen Franzosen zu, welchen nicht durch Urtheil die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte untersagt worden ist. Das Gesetz von 1831 hat eine fernere Bedingung hinzugefügt, nämlich den Census von 200 Francs, und hievon nur zu Gunsten der Mitglieder und Correspondenten des Instituts, sowie der Officiere gewisse Ausnahmen gestattet. Finden sich in einem Wahlarrondissement keine 150 Wähler, so können zur Ergänzung die sonst am höchsten Besteuerten auf die Wahlliste gebracht werden. Als bei dem Wahlrecht in Betracht kommende Steuern werden vom Gesetz aufgezählt die Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer, Thür- und Fenstersteuer, Abgabe von den Bergwerken, Patentsteuer und die centimes additionnels; indeß hat die Praxis alle directen Steuern, insofern sie in Frankreich (nicht in den Colonieen) gezahlt werden, in den Census eingerechnet. Eine Reihe sonstiger specieller Fragen hinsichtlich der Berechnung des Census ist vom Gesetze ausführlich beantwortet. Die Wahllisten sind in der Art permanent, daß nur eine jährliche Durchsicht und Berichtigung Statt zu finden hat. Zuerst schreiten die vereinigten Maires eines Cantons zur Durchsicht ihrer Cantonalliste; diese geht an den Unterpräfecten und Präfecten, welcher eine allgemeine Durchsicht vornimmt und die Listen der Wahlarrondissements in den Cantonshauptorten und Gemeinden öffentlich anschlagen läßt. Alsdann wird auf der Präfectur das Register der Reclamationen eröffnet und vom Präfecten zur Schließung und Bekanntmachung der definitiven Liste geschritten. Das Wahlrecht kann von Niemanden in zwei Wahlarrondissements zugleich ausgeübt werden, und wird bloß in jenem Bezirke wirksam, wo der Staatsbürger sein politisches Domicil hat; dieses ist in der Regel der Ort des wirklichen Aufenthalts; doch kann der Wähler sein politisches Domicil auch in ein anderes Arrondissement, wo er eine directe Steuer zahlt, übertragen, vorausgesetzt, daß hievon bei der Gerichtsschreiberei der Civilgerichte beider Orte

gehörige Anzeige gemacht wird. Jeder auf die Liste gebrachte Wähler ist im Wahlrechte so lange zu schützen, bis er durch eine förmliche Entscheidung gestrichen worden ist. Diese kann von jedem als Wähler oder Geschworener inscribirten Bürger provocirt werden; der Präfect hat zunächst en conseil de préfecture über diese Intervention zu entscheiden; ein solcher Beschluß gilt jedoch nur als Verwaltungsact; die eigentliche Entscheidung in erster und letzter Instanz steht seit dem Gesetze vom 2. Juli 1828 der cour royale zu. Wählbar zur Deputirtenkammer ist nur derjenige Staatsbürger, welcher (nach der Charte) dreißig Jahre alt ist und (nach dem Gesetz von 1831) eine directe Steuer von fünfhundert Francs bezahlt. Finden sich in einem Departement keine fünfzig hienach wählbare Staatsbürger, so kann diese Zahl aus den Höchstbesteuerten ergänzt werden. Die Deputirtenkammer besteht aus vierhundert neun und fünfzig Abgeordneten. Die Departements zerfallen in Wahlarrondissements und jedes Wahlcolleg ernennt Einen Deputirten. Hinsichtlich der Einzelnheiten des Wahlverfahrens müssen wir auf das mehrerwähnte Gesetz von 1831 selbst verweisen.

Was die Pairskammer anbelangt, so hat die Revolution von 1830 alle diejenigen Bestimmungen der Charte von 1814, welche irgendwie an die Pairie der alten Monarchie erinnerten, beseitigt; die neue Pairie erscheint als eine Körperschaft von Männern, die sich in Politik, Verwaltung, Rechtspflege, Kriegsdienst, Handel und Wissenschaft eine ausgezeichnete Stellung erworben haben. Die Erblichkeit der Pairie wurde nicht beliebt, und so kam man auch zur Abschaffung der Majorate. [8]) Andererseits mußte der Pairie, da sie der territorialen Grundlage entbehrte, eine gewisse Unabhängigkeit gewährleistet werden; diese konnte nur in der Unabsetzbarkeit bestehen; es mußten ferner auch für die Capacität gewisse Bedingungen festgesetzt werden; dieß geschah in Gemäßheit der Charte durch das Gesetz vom 29. December 1831. Hienach müssen die Ernennungsordonnanzen individuell sein und die Verdienste des zur Pairie Beförderten namentlich aufführen. Außer den vom König Ernannten sind noch die Prinzen von Geblüt von Rechtswegen

---

[8]) G. 12. Mai 1835.

Mitglieder der Pairskammer. Diese übt hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt dieselben Befugnisse aus, wie die Deputirtenkammer, nur daß der letzteren in der wichtigen Frage von der Steuerbewilligung der Vorrang gebührt. Dieser Unterschied ist von großer Bedeutung; mit dem jährlichen Votum über das Budget ist die allgemeine Prüfung des Wirkens der vollziehenden Gewalt verbunden, und die Deputirtenkammer, welche diese Prüfung zuerst vorzunehmen hat, hat so ein größeres Gewicht in die Wagschale der Discussion zu legen. Die Organisation der Pairskammer hat gewisse Eigenthümlichkeiten. Sie erwählt keinen Präsidenten, wird vielmehr vom Kanzler und in dessen Abwesenheit von einem durch den König bezeichneten Pair präsidirt. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen, worauf vor der Julirevolution Chateaubriand so oft gedrungen hatte, wurde erst durch die Charte von 1830 eingeführt. Den Mitgliedern der Pairskammer steht gleichfalls ein größeres persönliches Privilegium zu, als den Abgeordneten zur Deputirtenkammer. Ein Pair kann nur mit Zustimmung der Kammer verhaftet, und in Criminalsachen nur von ihr gerichtet werden. Die Pairs sind hinsichtlich der Aeußerungen in der Kammer unverletzlich. In einigen Fällen übt die Pairskammer eine richterliche Gewalt aus, nämlich bei Criminal-Anklagen gegen Mitglieder der Pairskammer, ferner in allen Fällen eines Hochverraths oder Attentats gegen die Sicherheit des Staates, sowie dann, wenn die Minister von der Deputirtenkammer angeklagt worden sind. So wirken das Königthum und die beiden anderen Factoren zur Gesetzgebung mit, jede innerhalb gewisser Grenzen, zu deren Wahrung gewisse Garantieen gegeben sind. Die Garantie des Königthums gegen die Deputirtenkammer besteht in dem Recht, dieselbe aufzulösen; gegen die Pairskammer in dem Recht, neue Pairs zu ernennen. Die Garantie der Kammern gegen die Minister besteht für die Deputirtenkammer in dem Recht der Anklage und für die Pairskammer in dem Recht des Urtheils; die ultima ratio gegen die Ausschreitungen der vollziehenden Gewalt ist die Verweigerung des Budgets.

Die vollziehende Gewalt steht dem Könige zu. Das constitutionelle Königthum ruht theilweise immer noch auf den alten Traditionen. Die Krone wird im Mannsstamme nach der Primo-

genitur vererbt, eine der Grundlehren des alten Staatsrechts, welche sich in das neue System trefflich einpassen ließ. Die Person des Königs ist unverletzlich, eine Idee, die ihren Grund in den Anschauungen der alten Monarchie hatte und nach der Charte die Basis des ganzen Verfassungssystems bildet. So erscheinen diese Elemente, dem germanisch-feudalen Rechte und der Theocratie entlehnt, unter ganz veränderten Umständen als Stützen des neuen politischen Rechts. Dem Könige steht nicht allein die vollziehende Gewalt zu, er übt sie auch in gewissen Fällen persönlich und unmittelbar aus. Er tritt persönlich als Staatsoberhaupt auf, wenn er selbst die Streitkräfte des Landes befehligt, wenn er die Kammern einberuft, die Deputirtenkammer auflöst, seine Minister ernennt, wenn er das Recht der Begnadigung ausübt. Alsdann macht er eine wesentlich der Krone zustehende Prärogative geltend. Die Minister, die solche Acte gegenzeichnen, sind in diesem Falle nicht verantwortlich; vielmehr könnte ihre Gegenzeichnung ebenso, wie bei der Sanction und Promulgation der Gesetze, nur als authentische Beglaubigung des königlichen Willens betrachtet werden. — Zu den übrigen Acten der vollziehenden Gewalt, wie Kriegserklärung, Abschluß von Staatsverträgen, Ernennung zur Pairie und zu Staats-Aemtern, Erlaß von Reglements und Ordonnanzen zum Vollzug der Gesetze bedarf der König nothwendig der Mitwirkung der dafür verantwortlichen Minister. Die Staatsverwaltung im engeren Sinne übt der König nicht unmittelbar selbst aus; er hat zwar das Recht der Ernennung zu den Staatsverwaltungsämtern, allein er verwaltet nicht selbst; wie die gerichtliche Gewalt, so ist auch die administrative den verschiedenen Stufen der Verwaltung nothwendig delegirt; deßhalb kann man auch nach der Charte den Satz: „Le roi règne et ne gouverne pas" nur insofern aufstellen, als man gouverner im engeren Sinn als identisch mit administrer gebraucht, und richtiger hieße es eigentlich: „Le roi règne et n'administre pas."

Die richterliche Gewalt geht zwar vom König aus, kann aber nie von ihm persönlich ausgeübt werden. Der Artikel der Charte: „Toute justice émane du roi" ist eine Erinnerung an die Kämpfe, welche das Königthum ehedem gegen die grundherrlichen und geistlichen Jurisdictionen geführt hatte. Mit diesem Satze wollten die

Legisten ehedem die Centralisation der richterlichen Gewalt ausdrücken. Nach der Revolution, welche die ganze Gerichtsverfassung zertrümmerte, und nach der Charte hat er nur noch den Sinn: die Ernennung und Einsetzung der (unabsetzbaren) Richter, der (absetzbaren) Mitglieder der Staatsbehörde und der Friedensrichter geht vom Könige aus; in seinem Namen werden auch die von den Notablen erwählten Handelsrichter eingesetzt und die mit der executorischen Form versehenen Urtheile vollzogen. Diesen, aus dem alten Staatsrechte hergeleiteten und durch die Revolution erneuerten Grundsätzen hat die Charte noch hinzugefügt eine absolute Garantie gegen die Rückkehr der Commissionen und außerordentlichen Tribunale, welchen Namen sie auch tragen mögen. Hiezu kommt noch die Mitwirkung der Jury bei Criminalsachen, Preßvergehen und politischen Vergehen.

Sechstes Kapitel.

Während sich so die Verfassungen zuerst in rascherem, dann in kürzerem Zeitmaaße einander folgten, und eine jede gewissermaßen nur als Leitaccord zu einer anderen hinüberführte, welche ebenso wenig eine befriedigende Schlußcadenz bildete, mußte auch die gesammte Staatsverwaltung der alten Monarchie eine vollständige Zersetzung über sich ergehen lassen. Der erste Stoß, welcher die Monarchie umstürzte, war der Administration nicht weniger Verderben bringend. Nachdem man einmal die alten Institutionen ausgerodet und neue Einrichtungen eingeführt hatte, die zuerst den constitutionellen Grundsätzen von 1791, dann den ultrarepublicanischen von 1793, dann den gemäßigteren von 1795 angepaßt wurden, legte endlich Napoleon den Grundstein zu einem administrativen Bau, welcher durch die bloß politischen Veränderungen weder von 1815, noch von 1830 erschüttert wurde. Dieses System schien so dauerhaft und gab den jeweiligen Machthabern eine solche Gewalt in die Hand, daß es von jedem derselben respectirt wurde, jedoch nur, um in der Hand der ersten besten revolutionären Regierung eine ebenso furchtbare Waffe zu bilden. Dem despotischen Kaiser war es natürlich nicht um das selfgovernment zu thun; allein auch die Charten von 1815 und 1830 begnügten sich damit, einen bloß politischen Mechanismus aufzustellen, und waren weit entfernt, das Princip der Selbstregierung und Selbstverwaltung auf eine angemessene Weise in allen Einzelnheiten des Staatslebens grundsätzlich durchzuführen. Fast alle Parteien waren darüber einverstanden, daß man an dem einmal bestehenden Centralisations- und Administrationswerke nicht rütteln dürfe, ohne die Einheit zu zerstören und die Regierungsgewalt zu schwächen. Wie sehr auch einzelne Staatsmänner und Schriftsteller auf die Mißbräuche aufmerksam machten, und die bestehende Regierungsgewalt vor den sie selbst bedrohenden Gefahren warnten, Napoleon's Werk besteht noch.

Indessen war diese Centralisation nur eine in's Extreme

getriebene Anwendung eines Systems, welches schon in der alten Monarchie eine bedeutende Höhe erreicht, damals jedoch noch an zahlreichen Körper- und Genossenschaften, sowie an manchfacher Zersplitterung der Localgewalten ein mächtiges Hinderniß gefunden hatte. Mit der Herrschaft des Beamtenthums hatte man im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert den ersten Versuch gemacht; die Provincialgewalten waren allmählig zusammengeschmolzen und das Uebergewicht der Hauptstadt Paris vorbereitet worden. Von Stufe zu Stufe hatte sich der Absolutismus bis zu jener schrecklichen Höhe erhoben, die er unter Ludwig XIV. einnahm. Schon damals hatten die verschiedenen Zweige des Staatswesens die Richtung zur Einheit genommen; das Staatsoberhaupt verlieh in der That allen Gliedern des Staatskörpers Leben und Bewegung, und wies auch den Wissenschaften und Künsten ihre Wege an. Allein mit jenem Könige selbst erlosch auch der heilbringende Einfluß eines großen Mannes; die Mißbräuche des Absolutismus dagegen blieben und mit ihm die Bureaucratie, jenes Aemtergewirre und jene Corruption, aus welcher schon vor hundert Jahren der Marquis d'Argenson großes Unheil prophezeite. Wie mächtig aber auch der Absolutismus geworden war, noch bestanden neben und unter ihm jene manchfachen politischen Verbände, jene zahlreichen Körper- und Genossenschaften, die, nachdem aus ihnen der neue Staat erwachsen war, gewissermaßen noch als ehrwürdige Stämme fortlebten, und wie sie über die politischen, administrativen, gerichtlichen, polizeilichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Gebiete vertheilt waren, so der Allgewalt des Nivellirens noch manchfachen particularen Widerstand entgegensetzten. Diese Verbände hatten freilich schon manchfach gelitten, allein sie waren noch allenthalben vorhanden; der Grund ihrer Existenz jedoch, die zahlreichen Privilegien und Sonderrechte, war den Grundsätzen der Revolution schnurstracks entgegen.

Diese trug gegen die verwerflichen Privilegien einen ebenso großen Haß, wie gegen die nothwendigen Sonderrechte, und begann alsbald gegen alle alten Körper- und Genossenschaften einen hartnäckigen Krieg. Geistlichkeit, Adel, Parlamente, Gerichts- und Verwaltungscorporationen, Universitäten, Academieen und sonstige gelehrte Körperschaften, Ritterwesen, Zünfte und Innungen, Pro-

vinzen, Landschaftsverbände und Municipalitäten — Alles dieß wurde auseinander gerissen oder ganz zertrümmert; das ganze stattliche Gebäude des alten Staatsorganismus bildete bald nur noch einen Schutthaufen; und auf diesem erhob sich die neue Theorie des Individualismus, für die der Staat nichts ist als eine Anhäufung von so und so viel Gleichberechtigten. An die Stelle jener Körperschaften, welche durch Familienbande, gewerbliche und örtliche Beziehungen zusammengehalten, und mit Rücksicht auf das allgemeine Staatsinteresse ineinander gefügt und einander übergeordnet waren, trat die codificirte Improvisation von unsicheren und unorganischen, sogenannten delegirten Staatsgewalten, von der Leidenschaft errichtet und von ihr wieder zerstört. Das von der Anarchie ermüdete und der Freiheit unfähige Land stürzte sich in die Arme des Despotismus; der gewandte Improvisator der Verfassung vom Jahre VIII stellte zwar manche der aufgelösten Körperschaften wieder her, und fügte mit mächtiger Hand die zerstreuten Glieder des socialen Körpers wieder zusammen, ohne ihnen jedoch mehr Leben zu gestatten, als sich mit seinen egoistischen Zwecken vertrug. Die Restauration begnügte sich mit dem politischen Schachspiel der Charte und hielt es nicht für angemessen, an den ihr vom kaiserlichen Despotismus überkommenen Grundlagen des Staatsorganismus etwas Wesentliches zu ändern. Damals sehnten sich die durch die langen Stürme zerrütteten Staatselemente nach einem innigeren Bande; es wäre an der Zeit gewesen, den Geist der Familie, der Genossenschaften, Stadt- und Provincialverbände neu zu beleben, und dem großen Ganzen eine durch örtliche Beziehungen gesicherte Grundlage zu geben. Allein man erkannte diese Wahrheit noch nicht, und man sah in der einmal vorhandenen Centralisation und Bureaucratie eine Institution, deren Hinfälligkeit die Erfahrung noch nicht dargethan zu haben schien. Die wenigen Schritte, welche die Juliregierung zur Wiederbelebung jener Beziehungen vorwärts that, waren nicht genügend, und so standen sich stets die Democratie und das Königthum feindlich gegenüber, ohne daß Mittelkörper vorhanden gewesen wären, welche den heftigen Stoß anarchischer Parteien hätten aufhalten, und der Allmacht einer unterwühlten Hauptstadt einen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen können.

Im innigsten Zusammenhange mit den alten Verbänden hatte die ehemalige Territorialeintheilung gestanden, die allerdings aus den verschiedensten Bestandtheilen zusammengewürfelt war. Es bestanden zuletzt die drei und dreißig großen Provinzen, welche in pays d'états und pays d'élections zerfielen; diese Provinzen waren unter neun und zwanzig Generalitäten vertheilt, zwischen denen wieder eine ganze Reihe anderweitiger administrativer Unterabtheilungen hindurchlief; dann gab es die zwölf Gouvernements mit halb militärischer, halb politisch-administrativer Stellung; daneben noch die Parlamente mit ihren streitigen Rangverhältnissen und ihrer Zwitterstellung zwischen Politik, Verwaltung und Rechtssprechung; endlich die Präsidialgerichte, Baillages und Senechausséen. Durch alle diese so sehr verwickelten Grenzlinien lief noch die kirchliche Eintheilung mit den achtzehn Erzbisthümern und hundert und eilf Bisthümern. Diese Eintheilung mußte gleich dem ersten Andrange der Revolution weichen. Schon die constituirende Versammlung hob die Eintheilung in Provinzen und alle übrigen alten Verwaltungsbezirke auf und gründete die administrative Einheit, indem sie das ganze Reich in Departements, Districte und Municipalitäten eintheilte, [1]) und die kirchliche Eintheilung in den Departements aufgehen ließ. Der Convent war indessen in seiner zweiten Periode, nach dem 9. Thermidor, über die anarchische Gewalt der 48,000 Municipalitäten, welche die Verfassung von 1793 angenommen hatten, so erschreckt, daß die Verfassung vom Jahre III an die Stelle der Communen gewisse weitere Verbände, die Cantons-Municipalitäten (im Ganzen 7,800) und an die Stelle der 547 Districtsgerichte die Departementstribunale setzte. Diese Veränderung war indessen nur vorübergehend; denn im Jahre VIII stellte [2]) man die Communen wieder her, führt man die Districte unter dem Namen Arrondissements wieder ein, und behielt man die übrigens reducirte Zahl der Cantone als Ressorts der Friedensgerichte bei. [3])

Man muß nun in Folge dieser durch das Kaiserreich und die Restauration der Juliregierung überkommenen Normen dreierlei

---

1) D. 26. Februar 1790. 2) G. 28. Pluv. VIII. 3) G. 8. Pluv. IX.

Eintheilungen unterscheiden, die eigentliche Territorialeintheilung (division territoriale), die kirchliche Eintheilung und die Abgrenzung (circonscription) zu Verwaltungsdiensten. In Bezug auf die eigentliche Territorialeintheilung zerfiel das Land zu Anfang der vierziger Jahre in Departements (86), Arrondissements (363), Cantone (2,834) und Communen (37,187). Diese Eintheilung mit ihren politisch-administrativen, gerichtlichen und municipalen Beziehungen und ihrem Einflusse auf das Wahlrecht, gilt nach constitutionellem Recht als Ausfluß des Gesetzes und kann nur durch ein Gesetz geändert werden, sei es, daß es sich von einer Aenderung der Grenzlinien oder Verlegung der Hauptorte handle; auch müssen hiebei die Localbehörden mit ihrer Ansicht gehört werden.[4]) Die Commune steht eigentlich erst seit der Julirevolution in dieser Hinsicht unter dem Schutz der gesetzgebenden Gewalt; indessen kann auch seitdem in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen eine Veränderung im Territorialbestand einer Commune noch durch einfache königliche Ordonnanz eintreten. Der Canton war von Anfang an eigentlich nur eine Abgrenzung für gewisse die Landbevölkerung interessirende Jurisdictionszwecke. Erst die Gesetzgebung von 1833 [5]) hat den Canton zugleich zu einem Bezirk für die Wahl der Generalräthe des Departement und der Räthe des Arrondissement gemacht und so eine engere Verbindung mit dem politischen Leben das Departement hergestellt. Das Arrondissement ist eine Abgrenzung für die Jurisdiction, das Wahlrecht und die Verwaltung. Ursprünglich war das Arrondissement als Bezirk für die ersten Instanzen in Civil-, Handels- und Correctionellsachen bestimmt. Ein Gesetz von 1826 [6]) nahm der Hauptstadt des Departement ihren bisherigen[7]) Einfluß auf die Kammerwahlen und übertrug ihn auf das Arrondissement; seine administrative Stellung ist eine untergeordnete und es dient nur als Mittelglied zwischen dem Departement und der Commune. Das Departement endlich ist die große locale Einheit, welche durch die Präfecten unmittelbar mit der Staatsregierung in Verbindung steht, und alle jene besonderen Sphären mit dem Staatsganzen ver-

[4]) G. 12. Mai 1838. [5]) G. 28. Juni 1833. [6]) G. 29. Juni 1820.
[7]) G. 5. Februar 1817.

bindet. Neben dieser politisch-administrativen Totalität bildet das Departement zugleich die Grundlage der staatsbürgerlichen Theilnahme an der Strafrechtspflege und die Basis der größten Jurisdictionsbezirke, nämlich der Appellgerichte.

Die kirchliche Eintheilung war von der constituirenden Versammlung ganz mit der politischen Eintheilung verschmolzen worden. Das Concordat indessen und das organische Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X stellten eine ganz neue Circumscription der Diöcesen auf. Ein Gesetz [8]) vom Jahr 1821 endlich ermächtigte zur allmähligen Errichtung von dreißig neuen Bisthümern und überließ die Bestimmung ihrer Sitze und Grenzen dem Uebereinkommen zwischen dem Könige und Pabste. Auch die Circumscription der Cantonspfarreien beruht auf einem Gesetze und kann, der Unabsetzbarkeit der Cantonspfarrer entsprechend, nur durch ein Gesetz abgeändert werden. [9]) Die Bezirke der Hülfsgeistlichen (succursales des cures cantonales) dagegen können durch Uebereinkunft der Bischöfe und Präfecten nach vernommener Ansicht der interessirten Gemeinde und unter Autorisation des Königs geändert werden. [10])

Endlich gibt es gewisse Eintheilungen, die bloß zur Erleichterung der Verwaltung dienen. Sie können, da sie sich bloß auf die vollziehende Gewalt beziehen, durch einfache Ordonnanz errichtet, verändert oder aufgehoben werden. Das Land zerfiel in dieser Hinsicht zuletzt unter der Julidynastie in folgende Abtheilungen. Für militärische Zwecke gab es zwanzig Divisionen [11]), für den Seedienst sechs Arrondissements, für das Unterrichtswesen sechs und zwanzig Academieen, deren Circumscription mit denjenigen der cours royales übereinstimmte, für das Forstwesen zwei und dreißig und für das Bergwesen achtzehn Arrondissements, für den Brücken- und Wegbau vierzehn Divisionen, für die Douane sechs und zwanzig Directionen, für die directen und indirecten Steuern, das Enregistrement und das Postwesen endlich verschiedene Directionen, Bureaus und Regieen, welche hinwiederum der Eintheilung in Departements, Arrondissements, Cantone und Communen entsprechen.

---

[8]) G. 4. Juli 1821. [9]) G. 18. Germin. X. Art. 60.
[10]) G. 18. Germin. Art. 61. 62. D. 11. Prairial XII.
[11]) Ord. 20. October 1835.

Ueber alle diese Gebiete ist nun ein zahlreiches Beamtenheer vertheilt, und jeder Territorialabtheilung und Unterabtheilung entspricht eine Stufe in der großen Beamtenhierarchie. Die Revolution hat das große Uebel der alten Monarchie, die Unzahl von Beamten, kaum vermindert. Es wurden zwar sehr viele alte Stellen aufgehoben, es verschwanden die meisten der alterthümlichen, barocken Bezeichnungen; allein auf der anderen Seite erforderte auch wieder die consequente Durchführung der Trennung der verschiedenen Staatsgewalten eine Masse ganz neuer Beamtenstellen. Die unter der alten Monarchie hergebrachte Käuflichkeit und Erblichkeit so mancher Beamtenstellen bildete doch noch einigermaßen ein stabiles Element gegen die Allgewalt der Höheren; allein auch dieses wurde durch die Revolution verdrängt und dafür eine um so größere Abhängigkeit der Unterbeamten vom Willen der Uebergeordneten eingeführt. Diese Verwaltungshierarchie geht vom Staatsoberhaupte aus und reicht stufenweise bis zu den untersten Graden der Executive hinab. Nach dem constitutionellen Staatsrechte hat sich der König nicht unmittelbar mit der Verwaltung zu befassen; er delegirt vielmehr seine Verwaltungsrechte auf gewisse höhere Beamte; allein er behält, unter der ministeriellen Verantwortlichkeit, das Recht zu den öffentlichen Aemtern zu ernennen und diese Ernennung wieder zurückzunehmen. Die Minister bilden den zweiten Grad der Hierarchie; der Ministerrath repräsentirt die Executivgewalt in ihrer Gesammtheit; jeder Minister hat insbesondere das ihm anvertraute Departement zu vertreten.

Die constituirende Versammlung erließ bereits Decrete theils über die Verantwortlichkeit der Minister, [12]) theils über die Attribute und Organisation der verschiedenen Ministerien; [13]) es galt damals als Grundsatz, daß nur die gesetzgebende Gewalt über die Zahl, Eintheilung und Abgrenzung der ministeriellen Departements zu verfügen habe. Das sehr ausführliche Decret vom 27. April 1791 kannte einen Minister der Justiz, des Innern, der öffentlichen Steuern und Einnahmen, des Kriegs, der auswärtigen Angelegenheiten, der Marine und Colonieen; ein Premier-

---

[12]) A. 13. Juli 1789. D. 3. August 1790. D. 13. Juni 1791.

[13]) D. 27. April 1791.

Minister kam damals nicht vor. Die Attribute und die Organisation dieser Ministerien wurde übrigens durch die spätere Gesetzgebung mannigfach verändert; ganz neue Ministerien wurden zeitweise errichtet und wieder aufgehoben. So entstand im Jahr 1811 ein eigenes Ministerium der Manufacturen und des Handels, welches 1829 wieder aufgehoben wurde. Am Anfange dieses Jahrhunderts bestand ein eigenes Ministerium des öffentlichen Schatzes, welches später wieder zum Finanzministerium geschlagen wurde. Im Jahr 1796 errichtete man ein Polizeiministerium, welches 1820 mit der Polizeipräfectur zu Paris zu einer direction générale de la police du Royaume vereinigt wurde. Ein eigenes Ministerium des Cultus, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts entstand im Jahre 1816. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde im Jahre 1830 errichtet. Am auffallendsten ist die ungeheure Last, welche dem Minister des Innern aufgebürdet ist. Das Kaiserliche Decret [14]) vom 21. September 1812,

[14]) Das Decret lautet folgendermaßen: Les attributions du ministère de l'intérieur se composent: 1° De la police municipale, de la police sanitaire, et de celle de la grande et petite voirie; — De la surveillance sur le personnel des préfets, sous-préfets et maires; de la présentation pour leur nomination et des rapports sur leur conduite; — De l'exécution et du maintien des lois relatives à la convocation et tenue des assemblées politiques et aux élections; — De l'organisation des gardes nationales non comprises dans les bans; — De la division territoriale; — Des chemins vicinaux; — De la formation des budgets et de la comptabilité des départemens et des communes; — 2° De l'agriculture, sans préjudice des attributions du ministère des manufactures et du commerce; — Des haras et dépôts d'étalons; — Des dépôts et des bergeries de mérinos; — Des écoles vétérinaires; — Des écoles d'équitation; — Des poids et mesures; — De la construction et conservation des bâtimens civils, dépôts de mendicité, tribunaux, hôtels de préfecture, mairies, hôpitaux, maisons de secours, lazarets, établissemens d'instruction publique, ainsi que du mobilier de ces établissemens; — 3° De l'administration et des dépenses des prisons, maisons de détention, des dépôts de mendicité; — De la distribution des secours généraux pour grêles et incendies; — Des mesures sanitaires; — De l'administration des hôpitaux, des établissemens et ateliers de charité; — Des eaux thermales; —

welches diese Competenz bestimmt, gibt das Maaß jener übertriebenen Centralisation und jenes furchtbaren Ministerialismus, welcher auf dem Lande, sowie jener ungeheuren Verantwortlichkeit, welche auf den Schultern eines einzigen Mannes lastet.

Von dem Centrum aus verbreitet sich die Gewalt der Bureaucratie strahlenförmig über das ganze Land. Von den Ministerien gelangt man zunächst zu den Departements; hier vertreten die Präfecten die Totalität der Staatsverwaltung. Sie stehen nicht bloß zunächst unter dem Ministerium des Innern, sondern sind auch die Mittelglieder, welche die Verbindung zwischen den sonstigen Ministerien und den Departements unterhalten, während die Beamten der besonderen Verwaltungszweige unmittelbar von den betreffenden Ministerien abhängen. Die Hauptstadt jedes Departement ist wieder ein Centrum, und von der Präfectur geht eine Gewalt aus, die bis zu den Communen hinabreicht. Zwischen diesen und dem Departement steht das Arrondissement, zwischen dem Präfecten und den Maires als Mittelglied der Unterpräfect; dieser hat jedoch nicht, wie in

---

De l'administration et de la surveillance des établissemens de sciences, lettres et arts; — Des encouragemens aux savans, aux gens de lettres et aux artistes; — De la conservation des bibliothèques et des dépôts d'objets de littérature, des sciences ou arts, qui ne sont pas sous l'administration de l'intendant de la couronne; — Des relations avec les sociétés savantes; — De l'administration et des règlemens pour la police intérieure et extérieure des théâtres; — De la surveillance des dépenses et des bâtimens du corps législatif; — 4º De la surveillance de l'université et de ses établissemens; — De l'administration et établissement des écoles primaires, du conservatoire de musique, et des etablissemens d'instruction qui ne sont pas soumis à l'université; — De l'administration des ponts et chaussées; — De celle des mines; — De celle de la comptabilité des communes et des hospices; — De celle de la librairie; — De celle des travaux de Paris; — De celle de monuments des arts; — De celle des archives de l'empire; — 5º De la comptabilité générale des dépenses de tous les objets qui sont dans les attributions du ministère, tant sur les fonds généraux du trésor, que sur des fonds spéciaux, ou sur ceux des départemens, des communes et des établissemens de charité et d'instruction publique.

vielen Fällen der Präfect, ein selbstständiges Verwaltungsrecht, sondern gilt schlechthin nur als dessen Vertreter. Die letzte Stufe der Hierarchie bildet der Maire, welcher zugleich Municipalbeamter und Staatsbeamter ist, einestheils die Gemeindegewalt repräsentirt, anderntheils die Staatsgewalt, und in dieser letzteren Beziehung vom Präfecten, Minister und der Autorität des Königs abhängt. So wiederholt sich die einheitliche Spitze, in welche nach constitutionellen Grundsätzen der Staat ausläuft, in allen einzelnen Stadien der Staatsverwaltung und überall, wo es auf die Executive ankommt; die collegiale Form der localen Executivstellen war zwar von der constituirenden Versamlung in den directoires administratifs versucht worden; allein schon das Consulat [15]) hat die einheitliche Form den Localexecutivbehörden gegeben und die collegiale Form als unpractisch verbannt. Diese existirt nur noch für gewisse berathende Behörden, welche jenen hierarchischen Stufen zur Seite stehen. So entspricht jedem einzelnen Ministerium ein Comité des Staatsraths, welches wichtige Instructionen und Reglements vorzubereiten und in wichtigen Fragen des Dienstes sein Gutachten abzugeben hat; so steht neben dem Präfecten der Präfecturrath, welcher bei gewissen Entscheidungen zu hören ist; so neben dem Maire der Municipalrath, welcher in gewissen Fällen den Maire mit seinem Rathe zu unterstützen hat.

Wie der executiven Gewalt eine berathende Behörde zur Seite steht, so tritt andrerseits wieder das staatsbürgerliche Element mit seinem Rechte der Untersuchung und Controle hervor; so stehen den Ministern die Kammern gegenüber, so den Präfecten und Unterpräfecten die Departements- und Arrondissementsräthe, so den Maires die Municipalräthe. Die Verwaltung selbst tritt nach ihren verschiedenen Stufen handelnd auf entweder durch Ordonnanzen und Reglements für das ganze Reich, oder vermittelst Arrêtés für die Administrativabtheilungen und gegenüber von einzelnen Individuen, oder aber in gewissen unten noch näher zu erörternden Fällen (sogenannten matières administratives - contentieuses) mittelst ihrer décisions oder jugements. Es ist ihr schon durch die

---

[15]) G. 28. Pluv. VIII.

Constituante, welcher die Erinnerung an die Intervention der Parlamente so nahe lag, eine vollständige Unabhängigkeit von den Gerichten gesichert worden. [16])

Einen wesentlichen Bestandtheil dieses ganzen Organismus bildet übrigens noch der Staatsrath und der Rechnungshof. Der Staatsrath wurde durch den Art. 52 der Verfassung vom Jahr VIII ins Leben gerufen und war anfangs bestimmt, einestheils Gesetzprojecte und Verwaltungsreglements zu redigiren, anderntheils administrative Streitigkeiten zu entscheiden. Er wurde indessen allmählig mit eigenthümlichen Pärogativen versehen und mußte unter dem Consulat und Kaiserreich, als die ministerielle Verantwortlichkeit nur dem Staatsoberhaupt und nicht den gesetzgebenden Körperschaften gegenüber vorhanden war, als Mittelglied zwischen dem Staatsoberhaupte und den Ministern dienen. Die Charte von 1814 hat die ministerielle Verantwortlichkeit den Kammern gegenüber eingeführt und so alle jene Bestimmungen, welche sich auf die Stellung des Staatsraths nach der früheren Verfassung bezogen, aufgehoben. Die Charte von 1830 erwähnt den Staatsrath zwar nicht ausdrücklich, hat ihn aber stillschweigend [17]) beibehalten; ein Gesetz vom 19. Juli 1845 hat seine Organisation und Competenz näher bestimmt. Er besteht hienach aus den Ministern Staatssecretären, aus Staatsräthen, Requêtenmeistern und Auditeurs; der Siegelbewahrer ist Präsident, ein Vicepräsident wird vom Könige ernannt. Die Mitglieder des Staatsraths zerfallen in solche für den ordentlichen und für den außerordentlichen Dienst. Der Staatsrath kann zu Gutachten aufgefordert werden über Gesetz- und Ordonnanzentwürfe und überhaupt über alle ihm von den Ministern vorgelegten Fragen. Er muß aber stets gutachtlich berichten über alle diejenigen Ordonnanzen, welche auf ein sogenanntes règlement d'administration

---

[16]) D. 14. August 1790. Art. 13. Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeureront toujours séparées des fonctions administratives. Les juges ne pourront, à peine de forfaiture, troubler de quelque manière que ce soit, les opérations des corps administratifs, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions.

[17]) Art. 59.

publique hinauslaufen; er hat überdieß die Befugniß, in allen ihm durch Gesetz und Reglement übertragenen Verwaltungssachen Ordonnanzen vorzuschlagen. Zur Behandlung der nicht streitigen Angelegenheiten zerfällt der Staatsrath in Comités, welche den verschiedenen ministeriellen Departements entsprechen; gewisse Fragen können nur in einer Plenarversammlung (assemblée générale) entschieden werden. Ein besonderes Comité besteht für das Verfahren in streitigen Sachen, worüber wir noch ausführlicher handeln werden.

Der Rechnungshof wurde durch das Gesetz vom 16. September 1807 organisirt. Er besteht hienach aus einem ersten Präsidenten, drei Präsidenten, achtzehn maîtres des comptes, aus einer Zahl Referendarien, einem Generalprocurator und greffier en chef. Er zählt drei Kammern, in deren jeder wenigstens fünf Mitglieder sitzen müssen; die Mitglieder begleiten ihr Amt lebenslänglich; nur der Vorsitz kann unter ihnen jährlich durch das Staatsoberhaupt gewechselt werden. Der Hof, welcher seinen Rang unmittelbar nach dem Cassationshof einnimmt und derselben Vorrechte genießt, übt gewisse jurisdictionelle Befugnisse aus, über die wir noch sprechen werden. Er greift aber auch in die Verwaltung ein, indem er alle öffentlichen Rechnungen untersucht, von denen der Generaleinnehmer bis zu denen der Spitäler und Armenanstalten, indem er der Bewegung der öffentlichen Gelder überall folgt und die Rechnungsstellungen der Minister prüft. Der Rechnungsrath hat nicht weniger dem Staatsoberhaupte jährlich Bericht zu erstatten über die Gesammtheit der sich auf die Verwendung öffentlicher Gelder beziehenden Operationen, sowie über die aus dem Vollzuge der Finanzgesetze hervorgehenden Resultate. Dieser Bericht bereitet die oberste Controle der Kammern vor und muß deßhalb der Oeffentlichkeit übergeben werden. [18])

---

[18]) G. 21. April. Art. 15.

Siebentes Kapitel.

Indem wir nunmehr zur Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige übergehen, handeln wir zunächst vom Domänen- und Steuerwesen. Die Revolution, welche an die Stelle der königlichen Machtvollkommenheit die Nationalsouveränität setzte, mußte eine entsprechende Einwirkung auch auf die Verhältnisse des Staatseigenthums äußern. Das domaine de la *couronne* hatte der Unbegrenztheit der königlichen Autorität entsprochen; es wurde nunmehr vom domaine *national* verdrängt, und das Decret der constituirenden Versammlung vom 22. November 1790 gab für dieses neue Verhältniß die leitenden Grundsätze an. Man behielt die Haupteintheilung in körperliches und unkörperliches Domäne bei. Das letztere war zwar durch das Eingehen der Kronfeudalrechte und der an den Absolutismus erinnernden droits régaliens zusammengeschmolzen, hatte jedoch durch das Einlösungsrecht der domaines engagés, échangés et apanagés wieder einen beträchtlichen Zuwachs erhalten. Das körperliche Domäne umfaßte einestheils diejenigen Liegenschaften, welche Bestandtheil des Krondomäne im Sinne des alten Rechts waren, anderntheils die durch das Decret vom 2. November 1789 zur Verfügung der Nation gestellten Güter der Geistlichkeit und Klöster, sowie später die confiscirten Güter der Emigranten. Nach altem Recht war das Domäne unveräußerlich und unverjährbar gewesen; die Zustände der Revolution, die Nothwendigkeit die Staatslasten zu erleichtern, die aufgehobenen Aemter einzulösen und die exigible Schuld abzutragen, die hiedurch veranlaßte Ausgabe von Assignaten, die auf den Verkaufspreis des Domäne angewiesen waren, endlich das Bestreben, durch Zerstückelung der Güter an zahlreiche kleine Grundbesitzer der Sache der Revolution einen starken Anhang zu sichern, führte zu neuen Grundsätzen. Das Staatsdomäne war nun veräußerlich, und konnte in vierzig Jahren verjährt werden. Von dieser Verjährung waren nur gewisse, für den Staat unentbehrliche Liegenschaften ausgenommen. Die Constituante, welche

das ganze Krondomäne in Staatseigenthum verwandelt hatte, mußte dagegen für eine genügende Dotation des Königthums sorgen; dieß geschah durch Anweisung einer Civilliste, eines Wittwengehalts und von Renten (rentes apanagères), durch Ueberweisung von gewissen Grundbesitzungen zum persönlichen Gebrauche des Königs, und durch die demselben eingeräumte Befugniß, ein Privatdomäne zu erwerben, worüber er Dispositionen treffen konnte. [1]) Die Civilliste sollte bei jedem Regierungsantritt votirt werden; sie erhielt einen Verwalter, der sie vor Gericht zu vertreten hatte.

Nach der Ordonnanz von 1566 konnte das Domäne unter gewissen Bedingungen vertauscht, oder unter Vorbehalt des ewigen Rückkaufs verpfändet (engagé) werden. Das Decret vom 22. November 1790 berechtigte die Nation, die zahlreichen „engagistes“ und sonstigen Erwerber schlechthin aus dem Besitz zu setzen, jedoch nur nach vorgängiger Zahlung des Preises. Die Tauschhandlungen sollten streng untersucht, und die fraudulosen oder formell ungenügenden sollten cassirt werden. Dieses Verfahren war dem Convent indessen nicht schleunig genug; er verordnete daher die augenblickliche Beschlagnahme (ohne Preiserstattung) aller dieser Güter. [2]) Diese Strenge konnte nicht überall durchgeführt werden; das Directorium traf daher die Auskunft, [3]) daß es die verpfändeten, vertauschten und sogar die verschenkten Bestandtheile des alten Krondomäne unter der Bedingung für unwiderrufliches Eigenthum ihrer dermaligen Besitzer erklärte, daß diese den vierten Theil vom Werth an den Staatsschatz entrichteten. Unter der Restauration endlich hat ein Gesetz [4]) verordnet, daß nach dreißig Jahren, vom 14. Ventose des Jahres VII an gerechnet, keine Untersuchung über diese Besitzverhältnisse und die Entschädignng mehr eingeleitet werden sollte, so daß also mit dem März 1829 jede bis dahin nicht unterbrochene Verjährung vollendet war. Was die Apanagen betrifft, so sprach zwar die Constituante anfangs [5]) die Aufhebung aller Apanagen aus; später in ihrem speciellen Decrete über das Domäne vom 22. November schien sie

---

[1]) D. 22. November 1790, 26. Mai, 13. Juni 1791.

[2]) D. 10. Frim. II. [3]) G. 14. Vent. VII. [4]) G. 12. März 1820.

[5] D. 14. August 1790.

diese Maßregel suspendiren zu wollen; doch erklärte sie zugleich, daß keine liegenschaftlichen Apanagen (apanages réels) mehr errichtet werden sollten, daß vielmehr durch Renten (rentes apanagères) für die Nachgeborenen zu sorgen sei. Die alten Apanagen, die 1814 den apanagirten Prinzen zurückgegeben wurden, sind durch die Thronbesteigung Karl's X. und Ludwig Philipp's definitiv mit dem Domäne vereinigt. [6])

Eine besondere Betrachtung verdient noch die Gesetzgebung über die Güter der Emigranten. Die gesetzgebende Versammlung hatte im Drange der politischen Verhältnisse zuerst die Confiscation aller Liegenschaften und fahrenden Habe der Emigranten und den Verkauf zu Gunsten des Staatsschatzes verfügt. [7]) Wo der Verkauf nun eine vollendete Thatsache geworden war, wagte es die spätere Gesetzgebung nicht, diese anzutasten; sonst aber folgte sie allen politischen Schwankungen. So hatte die Verfassung vom Jahre VIII zwar noch erklärt, die Güter der Emigranten seien unwiderruflich der Republik verfallen; allein schon zwei Jahre später verordnete ein Senatusconsult, daß den damals amnestirten Emigranten ihre noch nicht veräußerten Güter zurückgestellt werden sollten. [8]) Die Restauration [9]) verfügte die Rückgabe der nicht veräußerten Güter an alle Emigranten ohne Unterschied, hielt jedoch hiebei anfangs noch den Gesichtspunkt der Liberalität fest; später wußten es jedoch die Ultra's dahin zu bringen, daß das Gesetz [10]) den Emigranten als eine ihnen schuldige Entschädigung eine Milliarde anwies. Die Julirevolution schritt hiegegen wieder ein, indem sie einen noch freien Werth von dreihundert Millionen zu Gunsten des Staatsschatzes wiedereinzog, den sonst Berechtigten einen peremtorischen Termin zur Geltendmachung ihrer Ansprüche stellte, und endlich den Schluß aller Reclamationen definitiv aussprach. [11]) Streitigkeiten über Nationalgüter können immer noch vorkommen, namentlich insofern es sich von der Gültigkeit eines früheren Verkaufs, vom Umfange

---

[6]) G. 2. März 1832. [7]) D. 27. Juli 1792.
[8]) Sen. Cons. 6. Flor. X. Hievon gab es jedoch einige wenige Ausnahmen.
[9]) G. 5. December 1814. [10]) G. 27. April 1825.
[11]) G. 21. August 1832. 14. Juni 1835.

des Objects, von der Auslegung der Zuschlagsbedingungen handelt. Diese Fragen sind in erster Instanz von den Präfecturräthen, in zweiter vom Staatsrathe zu entscheiden. Diese Competenz hatte von Haus aus einen politischen Anstrich; das Gesetz, [12]) welches sie gründete, zog, um den Gerichten nicht eine mit der revolutionären Crisis so innig zusammenhängende Frage zu überweisen, es vor, den abhängigen Präfecturräthen diese exceptionelle Jurisdiction zu übertragen. Sobald jedoch eine Frage in's Gebiet des gemeinen Rechts hinüberstreift, hört auch diese Gerichtsbarkeit auf, und tritt diejenige der gewöhnlichen Civilgerichte ein.

Wir haben nun die Lehre vom Domäne in ihren einzelnen Richtungen näher zu betrachten. Mit Rücksicht auf die Institutionen der constitutionellen Monarchie kann man das nationale Domäne in seiner weitesten Bedeutung eintheilen in das Krondomäne, öffentliche Domäne und Staatsdomäne. Die Theorie, welche die Constituante über das Krondomäne aufgestellt hatte, mußte den revolutionären Stürmen und den hiemit verbundenen Verfassungs-Aenderungen bald erliegen, und erhielt zuletzt unter der Julidynastie durch ein specielles Gesetz [13]) eine etwas veränderte Gestalt. Während dieses Gesetz die Grundzüge des Decrets vom 22. November 1790 beibehielt, stellte es folgende abweichende Grundsätze auf: Das Princip des Heimfalls (dévolution des biens), ein Fundament des alten Rechts und ein Hauptsatz der Constitution von 1791, wurde aufgehoben; das Vermögen, welches der König bei der Thronbesteigung besitzt, wird nicht mehr mit dem Staatsvermögen vereint; ebenso wenig dasjenige Vermögen, welches er während seiner Regierung erwirbt; dieses sogar dann nicht, wenn er darüber weder unter Lebenden, noch von Todeswegen verfügt hat. Dieses Vermögen steht ganz unter dem gemeinen Recht, sowohl hinsichtlich der Vererbung, als der Besteuerung. Indem man so im Könige den öffentlichen und den Privatcharakter unterschied, und das Privatvermögen vom Staatsdomäne sonderte, indem man ferner erklärte, daß die Schulden des Königs nicht mehr Schulden des Staates seien, mußte man doch in Erwägung der Größe, welche das Privatvermögen des

---

[12]) G. 28. Pluv. VIII. [13]) G. 2. März 1832.

dermaligen Königs hatte, dasselbe mit einer Bürde belasten. Während nämlich die Gesetzgebung von 1790 die Dotation der Prinzen und Prinzessinnen schlechthin für eine dem Staate obliegende Last erklärt hatte, sagt das Gesetz von 1832 bloß, daß für den Fall, daß das Privatvermögen des Königs nicht ausreiche, dem Staate diese Dotationslast für jeden einzelnen Fall durch ein besonderes Gesetz auferlegt werden könne.

Einen Bestandtheil des nationalen Domäne im weitesten Sinne bildet das öffentliche Domäne (domaine public), das heißt der Inbegriff derjenigen Liegenschaften, welche ausschließlich dem öffentlichen Dienste gewidmet sind. Die Doctrin hat lange Zeit dieses Domäne von dem Staatsdomäne nicht gehörig gesondert, und sie wurde in ihrem Irrthume durch die Fassung mehrer Gesetze bestärkt. [14]) Allein neuere Untersuchungen, namentlich Proudhon's traité du domaine public, haben den wahren Sachbestand aufgehellt. Das öffentliche Domäne umfaßt die Staatsstraßen und Wege, die schiff- und floßbaren Flüsse, die Meerufer, die Hafen und Rheden, die Festungswerke, [15]) die dem Cultus gewidmeten Kirchen, die Schiffahrtskanäle und Staatseisenbahnen. Höchst wichtige Folgen knüpfen sich an jenen Unterschied. Ueber das öffentliche Domäne hat der Staat die Oberaufsicht und Polizei, und er sorgt dafür, daß es im Interesse Aller gehörig benützt werden kann. Das Staatsdomäne dagegen besitzt der Staat als Eigenthümer, und hiemit ist bei Streitigkeiten eine verschiedenartige Competenz verknüpft. Die Bestandtheile des öffentlichen Domäne sind dem Verkehr und der Verjährung entzogen; das grade Gegentheil findet bei dem Staatsdomäne Statt; [16]) aus jenem Domäne kann ein Gegenstand in dieses übergehen. [17])

Nach diesen Erörterungen haben wir nicht weiter nöthig, alle

---

[14]) Große Schwierigkeiten machte namentlich der Art. 539 des Cod. civ., welcher Etwas zum domaine *public* rechnet, was eigentlich zum domaine *de l'état* gehören sollte. Allein es ist gegenwärtig anerkannt, daß hiebei nur ein Redactionsfehler obwaltet.

[15]) Cod. civ. Art. 538. 540. 541.

[16]) Cod. civ. 2226. 2227.

[17]) S. z. B. Cod. civ. 541.

Bestandtheile des Staatsdomäne speciell aufzuzählen. Auch das neuere Recht theilt dieses noch in das körperliche und unkörperliche ein. Jenes, welches theils aus Liegenschaften, theils aus fahrender Habe besteht, wird uns zunächst beschäftigen. Der Erwerb kann entweder auf einem völkerrechtlichen oder privatrechtlichen Titel beruhen. Was jenen anbelangt, so hatte Napoleon 1810 auf seine Eroberungen ein sogenanntes außerordentliches Domäne gegründet, welches jedoch gegenwärtig mit dem Staatsdomäne ganz vereinigt ist; es sollen, wie ein neueres Gesetz [18]) sagt, alle durch Krieg, öffentliche oder geheime Verträge erworbene Gegenstände dem Staate schlechthin gehören, und es bedürfte demnach eines besonderen Gesetzes, wenn Eroberungen oder geheime Stipulationen dem Staatsoberhaupt oder den Generalen Nutzen bringen sollten. — Was die privatrechtlichen Titel anbetrifft, so können Schenkungen und Vermächtnisse nur mit Autorisation des Königs angenommen werden. Zu einem Tausche bedarf es eines besonderen Gesetzes, dem ein sehr umständliches Verfahren bei'm Finanzministerium, Präfecten, Domäneverwaltungsrath und Finanzcomité des Staatsraths vorherzugehen hat. [19]) Die sonstigen Erwerbstitel können in der Regel auf einer einfachen Ordonnanz beruhen, insofern nicht die Auszahlung eines Preises die Erwähnung im Budget nothwendig macht. Für die Veräußerung von Staatsgütern schrieb schon die Constituante den Erlaß eines Gesetzes und die öffentliche Versteigerung als nothwendige Bedingungen vor. [20]) Dieses Princip ist noch gegenwärtig das leitende; nur einzelne Ausnahmen wurden später gemacht; so ist ein Gesetz nicht mehr erforderlich bei Veräußerung der dem Staat angehörenden Landgüter, Häuser und Gebäulichkeiten, [21]) bei der Ueberlassung von Sümpfen und Flußanschwemmungen, wobei noch überdieß die Versteigerung hinwegfällt, [22]) endlich bei Einräumung von Grundstücken, welche am Saume von Staatswaldungen liegen. [23]) Die einzelnen Bestandtheile des Staats-

---

[18]) G. 2. März 1832. [19]) Vergl. O. 12. December 1827.

[20]) D. 22. November 1796.

[21]) G. 16. Brum. V. G. 15. Flor. X. und 5. Vent. XII.

[22]) G. 16. September 1807. [23]) G. 20. Mai 1836.

domäne sind entweder an sich schon gewissen Zweigen der Staatsgewalt gewidmet, oder werden ihnen erst durch einen besonderen Act zugewiesen; diese Zuweisung (affectation) geschieht durch einfache Ordonnanz.

Für die Verwaltung des Staatseigenthums gibt es Central- und Localorgane. Die Centralverwaltung liegt dem Finanzminister ob, unter dem ein Generaldirector steht. Die Localverwaltung steht zwei Beamten zu, dem Präfecten und dem „Director des Enregistrement und der Domänen des Departement." Jener hat die Ueberwachung und höhere Verwaltung, dieser die specielle Obsorge; jener ist der Repräsentant des Staates, dieser ist der eigentliche Geschäftsführer. Ueber Domänestreitigkeiten haben, wenn man von dem schon erwähnten Verhältnisse bei den Nationalgütern absieht, die ordentlichen Civilgerichte zu entscheiden. Nur dann, wenn ein Streit zwischen dem Staat und Privaten nicht ohne Interpretation des Zuschlagactes entschieden werden kann, haben die Gerichte die Verhandlung zu suspendiren und die Parteien zum Behufe der Interpretation an den Präfecturrath zu verweisen. Nur in einigen wenigen Fällen ist die Wirksamkeit der Civilgerichte schlechthin ausgeschlossen, und tritt die Administrativcompetenz gleich von Anfang an ein. [24]) Das Recht, den Staat in Domänesachen vor Gericht zu vertreten (qualité), hat nächst dem Finanzminister der betreffende Präfect, und zwar ohne daß hiebei eine Ermächtigung des Präfecturraths nothwendig wäre; die Domäneverwaltung hat hiebei ebenso wenig mitzuwirken. [25]) Allen Klagen von Privaten gegen den Präfecten in dieser Eigenschaft muß übrigens eine an den Letzteren zu richtende Vorstellung (mémoire) vorhergehen, welche das Ansuchen näher zu erläutern, und gewissermaßen das sonst übliche Vorverfahren bei dem Friedensrichter zu vertreten hat. [26])

Einen der wichtigsten Bestandtheile des Staatsdomäne bilden die Staatswaldungen, welche einer eigenen Verwaltung unter-

---

[24]) So, wenn es sich von den dem Staat angehörenden Heilquellen (Vichy, Bourbonne, Plombières, Provins) handelt (Arr. con. 6. Niv. XI.), so bei Verträgen über Festungswasereien (D. 10. Juli 1791).

[25]) G. 28. Pluv. VIII.

[26]) G. 28. October 1790. G. 28. Pluv. VIII.

worfen sind. Gleich am Anfange der Revolution hob man die alten Forstämter (maîtrises) mit ihrer gerichtlichen und administrativen Zuständigkeit auf; den ordentlichen Gerichten überwies man die Jurisdiction; die Verwaltung hingegen wurde einem Colleg (conservation) von fünf Mitgliedern übertragen, welchem in jedem Departement wieder eigene Beamte (conservateurs) untergeordnet waren. [27]) Später wurde durch mehre Gesetze [28]) die ganze Organisation neu geschaffen. Die Forstverwaltung wird hienach unter der Oberleitung des Finanzministers durch eine Generaldirection geführt. Ein Generaldirector mit drei Unterdirectoren bildet den Verwaltungsrath. Diesem als Centralorgan sind untergeordnet in den zwei und dreißig Forstarrondissements die Conservateurs; und diesen wieder in den kleineren Forstbezirken die Inspectoren und Unterinspectoren. Der Besitz der Waldungen ist in der Art vertheilt, daß Privaten ungefähr drei Siebentel, Communen und öffentlichen Anstalten ebenfalls drei Siebentel, dem Staat hingegen nur ein Siebentel zukommt. Die Forstgesetzgebung wurde zuletzt festgestellt durch den code forestier vom 31. Juli 1827, welcher die allen Waldungen gemeinsamen Bestimmungen enthält, und zugleich specielle Vorschriften für die Waldungen des Staatsdomäne, Krondomäne, der Communen, öffentlichen Anstalten und Privaten. Hieran reiht sich die für das Detail der Verwaltung wichtige ordonnance pour l'exécution du code forestier vom 1. August 1827.

Das unkörperliche Domäne besteht gegenwärtig aus gewissen nutzbringenden Rechten, wovon einige verpachtet (susceptibles de ferme), andere hingegen von der Staatsverwaltung selbst unmittelbar ausgebeutet werden. Zu jener Classe gehört das Jagdrecht in den Staatswaldungen; die Verleihung desselben stand während der Restauration dem Könige zu und wurde unter der Julidynastie dem öffentlichen Zuschlag an den Meistbietenden unterworfen. [29]) Später erhielten auch die Präfecte die Befugniß, dieses übrigens nicht sehr einträgliche Recht aus freier

---

[27]) D. 7. September 1790.

[28]) G. 15. September 1791. O. 1. August 1827. 5. Januar 1831.

[29]) O. 15. August 1814. G. 21. April 1832.

Hand zu verpachten. [30]) Sodann das Zollrecht, welches der Staat auf den von ihm zu unterhaltenden Brücken ausüben kann, nachdem man auch einzelnen Gesellschaften ein ähnliches Recht verliehen hatte. [31]) Ferner die Fährgerechtsame (droit de bacs et bateaux). Diese wurde von der Constituante den Seigneurs als nicht-feudales Anrecht gelassen. Die gesetzgebende Versammlung hob dasselbe ganz auf und verlieh Jedem die Befugniß, Fähren beliebig anzulegen. [32]) Das Directorium [33]) beutete diese Gerechtsame zu Gunsten des Staates aus, indem es denjenigen Besitzern von Fähren, die hieran ihr Privateigenthum nicht erweisen könnten, befahl, sie dem Staat abzuliefern. Seitdem wird die Fährgerechtigkeit auf den schiff- und floßbaren Flüssen und Kanälen von den Präfecten öffentlich versteigert; das Material gehört dem Staate; der Steigerer hat es nur zu unterhalten. Zu jener Classe gehört endlich die Flußfischerei (pêche fluviale). Die Verwaltung hat das Recht, einen Fluß für schiff- und floßbar zu erklären. Alsdann müssen die bisherigen Uferanlieger für den Verlust ihres bisherigen Fischereirechts entschädigt werden. Die Fischereigerechtsame auf den schiff- und floßbaren Flüssen und Kanälen wird zu Gunsten des Staates, dem auch die Unterhaltung obliegt, öffentlich versteigert. [34]) Die Seefischerei soll durch eine Staatsgerechtsame nicht gehindert werden. Gleichwie den Anwohnern der See vorzugsweise der Seedienst obliegt, und gleichwie dieser Dienst auch topographisch durch ein Gesetz über die Seerecrutirung (inscription maritime) abgegrenzt werden mußte, so sollten sich auch die Vortheile der Seefischerei auf denselben Bezirk erstrecken. [35])

Diejenigen Rechte des unkörperlichen Domäne, die der Staat unmittelbar ausübt, sind: das Recht auf herrnlose Güter und vacante Erbschaften, die Geldstrafen und Confiscationen. Die Constituante hat zwar das den Seigneurs zustehende droit d'épaves aufgehoben;

---

[30]) G. 24. April 1833. [31]) G. 24. Mai 1834. [32]) D. 25. August 1792.

[33]) G. 6. Frim. VII.

[34]) Vergl. G. über die pêche fluviale vom 15. April 1829.

[35]) Eine Ordonnanz v. 10. Juli 1835 hat die Grenzen der inscription maritime aufgestellt, und ebenso diejenigen Gewässer aufgezählt, auf denen die Fischerei zu Gunsten des Staates verpachtet wird.

allein sie ließ das eminente Recht des Staats bestehen.[36]) Die herrenlosen Sachen in Flüssen (épaves de fleuves) gehören schlechthin dem Staate, welcher dem Finder nur die Kosten zu ersetzen hat. Ueber die herrenlosen Sachen im Meere (épaves maritimes) entscheidet noch gegenwärtig die ordonnance de la marine von 1681. Das Recht hinsichtlich der sogenannten épaves de terre ist durch besondere Erlasse[37]) bestimmt worden. Das droit d'aubaine wurde von der Constituante aufgehoben; der Code civil stellte es zwar indirect wieder her, allein das Gesetz vom 14. Juli 1819 verwischte die letzten Spuren. Dagegen behielt man das alte droit de déshérence, insofern es dem Staate zustand, bei. Die von den Gerichten und Administrativtribunalen verhängten Geldstrafen fallen je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder an den Staat oder an Gemeinden, oder werden gewissen Specialverwaltungen zugewiesen. Die Confiscation von Liegenschaften, welche durch die Constitution von 1791 aufgehoben, durch Decret vom 27. Juli 1792 wieder eingeführt und durch das Strafgesetzbuch von 1810 beibehalten worden war, wurde erst durch die Charte definitiv beseitigt. Die Confiscation von fahrender Habe dagegen ist eine noch vorkommende Strafe, die im Strafgesetzbuch und in den Gesetzen über Douane und indirecte Besteuerung ihren Sitz hat.

Das so verwickelte Steuerwesen der alten Monarchie mit seinen manchfachen provincialen und ständischen Verschiedenheiten wurde durch die Revolution gänzlich vernichtet, und es trat nunmehr eine Gesetzgebung ein, welche einheitliche Normen für das ganze Reich aufstellte und die Grundlagen des Steuerwesens mit dem Princip der Gleichheit vor dem Gesetz in Uebereinstimmung brachte. Von nicht geringem Einfluß auf die Gesetzgebung der Constituante waren aber auch die Doctrinen der Oeconomisten. Wie diese nur eine einzige Quelle des Reichthums anerkannten und nur sie mit Steuer belegt wissen wollten, so beeilte sich die Versammlung, diese Theorie zu verwirklichen. Sie hob deßhalb alle bisherigen Verbrauchs-

---

[36]) D. 22. November 1790. D. 13. April 1791. Vergl. Cod. civ. 539. 713. 717.

[37]) Dec. min. 3. August 1825. G. 31. Januar 1833.

steuern auf und decretirte dagegen eine Einkommensteuer, welche in Grundsteuer, Mobiliarsteuer und Patentsteuer zerfiel, sowie eine Capitalsteuer, welche die Enregistrements- und Erbschaftsgebühren, sodann auch die Douanegefälle umfaßte. Um die ausgefallenen Verbrauchssteuern einigermaßen zu ersetzen und um den Gemeindebedürfnissen zu genügen, bewilligte die Versammlung als Zusatz zu der Grund- und Mobiliarsteuer sogenannte centimes additionnels; sie verwarf dagegen den Vorschlag einer Besteuerung der Staatsrenten. Mit dieser Gesetzgebung arbeitete sich die Regierung durch bis auf das Directorium. Dieses befand sich stets in großer Geldverlegenheit und griff deßhalb zu den alten Fiscalitätsmitteln, führte die droits de greffe wieder ein, schraubte die Enregistrementsgebühren noch höher hinauf und griff endlich zur Thür- und Fenstersteuer, sowie zur Personalsteuer. Das Consulat endlich brachte die indirecten Steuern wieder in Anwendung. Auf diesen Grundlagen ruht die neuere Steuergesetzgebung und sie hat durch die späteren Regierungsgewalten nur im Detail mancherlei Abänderungen erlitten.

Für Frankreich ist von Wichtigkeit die Eintheilung in Repartitions- und Quotitätssteuer. Jene ist vorhanden, wenn eine bestimmte einzubringende Summe von der gesetzgebenden Gewalt auf das ganze Land ausgeworfen, es aber den Localgewalten überlassen wird, die weitere Ausschreibung auf die Bezirke und Individuen vorzunehmen. Eine Quotitätssteuer ist vorhanden, wenn allein der Steuerfuß von der gesetzgebenden Gewalt bestimmt wird, so daß der gesammte Steuerertrag das nicht sogleich zu erkennende, sondern erst zu erwartende Ergebniß ist. Zur ersten Classe gehört die Grundsteuer, zur zweiten Classe dagegen die Patentsteuer und alle indirecten Abgaben.

Wir handeln zunächst von den directen Steuern. Die Grundsteuer (impôt foncier) wurde in ihrer Allgemeinheit zuerst durch ein Decret [38]) der Constituante eingeführt, dessen Principien ein späteres Gesetz [39]) noch näher ausgeführt hat. Die Steuer lastet zwar auf dem Grund und Boden; der Eigenthümer kann den-

[38]) D. 23. November 1790. [39]) G. 3. Frim. VII.

selben indessen zu Gunsten der Commune derelinquiren (délaissement) und der Staatsschatz kann andrerseits die Enteignung einer Liegenschaft betreiben, die durch Schuld des Besitzers Nichts einträgt. Die Steuer ist von Demjenigen zu entrichten, welchem das nutzbringende Eigenthum zusteht. Sie lastet auf dem Nettoertrag der Liegenschaften, welcher nach speciell aufgestellten Regeln zu ermitteln ist. Frei von der Steuer sind einestheils die Staatsgüter und die zum öffentlichen Dienst bestimmten Liegenschaften, anderntheils im Interesse des Ackerbaus die urbar gemachten Ländereien und die hier aufgeführten Gebäulichkeiten während einer Reihe von Jahren. Die ganze Steuer wird jedesmal im Gesetze selbst unter die Departements ausgeworfen; die Grundlage dieser Vertheilung ist alle fünf Jahre neu zu untersuchen, damit die Last im steten Verhältniß zur Bevölkerung und zum Grundwerthe bleibe. Die Auswerfung auf die Arrondissements geschieht vom Generalrath des Departement, und nöthigenfalls vom Präfecten allein nach den von der Steuerdirection aufzustellenden Tabellen. Der Arrondissementsrath vertheilt die Steuer unter die Gemeinden; die Gemeinde, vertreten durch die Vertheilungscommission (commission des répartiteurs), wirft sie auf die einzelnen Individuen aus. Die Grundlage hiebei bildet der Cataster, und die Cataster der Gemeinden dienen in ihrer Gesammtmasse wieder den Verwaltungsbehörden und der gesetzgebenden Gewalt zum Wegweiser. Schon vor der Revolution finden wir eine Art Cataster im Languedoc und in der Provence; erst die Revolution gab diesem Institut eine größere Ausdehnung. Die Constituante [40]) verfügte bereits die Anfertigung von Massen- und Parcellarplänen der Communen; der Convent decretirte die Errichtung von Catastern für das ganze Gebiet der Republik; Napoleon äußerte im Staatsrathe, man habe Nichts für den Grundeigenthümer gethan, und wer ein gutes Catastergesetz aufstelle, verdiene ein Denkmal; allein erst seit dem Gesetze vom 31. Juli 1821, welches die Catasterkosten unter die nothwendigen Departementsausgaben stellte, hat die Sache einen rechten Fortgang genommen; der Parcellarcataster hat seitdem eine große Ausdehnung erhalten und bis zum Jahre 1836 waren an hundert

---

[40]) D. 21. August und 16. September 1791.

und dreizehn Millionen von den Departements für diese wichtige Operation verausgabt.

Die Thür- und Fenstersteuer [41]) wurde im Jahre VII eingeführt. Sie lastet nur auf bewohnten Gebäulichkeiten, und wie das Gesetz nur diese Thatsache im Auge hat, so wird auch dem Miether diese Steuer in den Wahlcensus eingerechnet, selbst dann, wenn sie vertragsmäßig vom Eigenthümer zu tragen ist. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Wohnungen in der Stadt und auf dem Lande, hat dagegen den Tarif nach Maßgabe der Bevölkerung der Stadt oder Gemeinde, sowie nach der Zahl der Oeffnungen und der Stockwerke abgestuft. Die Steuer war ursprünglich eine Quotitätssteuer und wurde, nachdem die Gesetzgebung mehrmals gewechselt hatte, zuletzt (1832) zu einer Repartitionssteuer. [42])

Die Personal- und Mobiliarsteuer (impôt personnel et mobilier) ist eine vermischte, welche eigentlich zwei ganz verschiedene Steuern umfaßt, die in der Gesetzgebung bald getrennt, bald vereinigt auftreten. [43]) Die Personalsteuer, gewissermaßen der alten capitation entsprechend, beträgt den Werth von drei Arbeitstagen, von denen jeder nicht weniger als fünfzig Centimes und nicht mehr als anderthalb Franken betragen soll. Sie wird sowohl von den einheimischen, als den sich in Frankreich aufhaltenden fremden Arbeitern erhoben. Die von der Constituante geschaffene Mobiliarsteuer besteht in einem Theile des Mobiliareinkommens, dessen Größe nach dem Miethwerthe der Wohnung bemessen wird. Die Constituante ging von der Ansicht aus, daß der Arme gewöhnlich einen größeren Theil seines Einkommens auf die Miethe verwendet, als der Wohlhabende, und richtete hienach die Basis dieser Steuer ein, [44]) über deren Detail sich zuletzt das Gesetz vom 21. April 1832 verbreitete. Die Städte haben seitdem das Recht, die Personal- und Mobiliarsteuer entweder ganz oder theilweise in eine indirecte, von gewissen Lebensbedürfnissen in der Form des Octroi zu erhebende zu

---

[41]) G. 4. Frim. VII. [42]) G. 21. April 1832.

[43]) Vereinigt im G. 3. Niv. VII, getrennt im Jahre 1831, wieder vereinigt im G. 21. April 1832.

[44]) D. 13. Januar 1791.

verwandeln, wozu jedoch außer dem Beschluß des Municipalraths noch die Autorisation mittelst königlicher Ordonnanz erforderlich ist.

Die Patentsteuer, eine Quotitätssteuer, ist theils eine fixe, theils eine verhältnißmäßige Abgabe. Die fixe ist übrigens nicht in ganz Frankreich einförmig, sondern zerfällt in sieben Categorieen, die nach der Bevölkerung und der Beschaffenheit der Industrie wechseln.[45]) Die verhältnißmäßige richtet sich nach dem Miethwerth der Wohnungen, Werkstätten und sonstigen Räume und beträgt gewöhnlich ein Zehntel des Miethpreises. Diese Steuer, welche alljährlich zu entrichten ist, lastet als eine persönliche auf allen Denjenigen, welche Handel, Industrie, ein Gewerbe oder irgend ein Geschäft (profession quelconque) treiben, jedoch mit gewissen Ausnahmen. Die Constituante, welche zuerst diese Steuer einführte,[46]) hatte nur die Absicht, an die Stelle der alten Meister- und Innungsabgaben (droits de maîtrise et de jurande) und des sogenannten vingtième d'industrie eine den neuen Handels- und Gewerbverhältnissen anzupassende Abgabe zu setzen, und war weit entfernt, hiebei an die höheren Beschäftigungen zu denken. Erst das Directorium hat diese Steuer auf die Aerzte ausgedehnt; den Advocaten hat man sie seitdem auch zudenken wollen, ohne daß jedoch die Gesetzgebung bis jetzt darauf eingegangen wäre.

Die Constituante hatte, um etwas Anderes an die Stelle der von ihr unterdrückten Octrois zu setzen, und um den Communen ihre Verwaltungskosten zu decken, die sogenannten sous additionnels geschaffen; sie sind geblieben, obgleich die Octrois wiederhergestellt wurden. Diese Steuer, nunmehr ***centimes additionnels*** genannt, bildet, bald als centimes législatifs, départementaux, ordinaires und extraordinaires, bald als centimes communaux vorkommend, stets einen Zusatz zu jeder der vier directen Steuern und jedem dieser Zusätze ist ein gewisser Zweck vorgeschrieben, welchem er dienen soll.

Zur Erhebung dieser Steuern wirken zwei Verwaltungsorgane unter der Oberaufsicht des Finanzministers mit. Die „Verwaltung der directen Steuern" hat die erforderlichen allgemeinen Einleitungen zu treffen; ihr ist in jedem Departement eine „Direc-

---

[45]) G. 1. Brum. VII. G. 26. März 1831. [46]) D. 3. März 1791.

tion" untergeordnet, bestehend aus einem Director, einem Inspector und mehreren Controleurs. Die „Schatzverwaltung" hingegen hat die wirkliche Erhebung zu betreiben und zu centralisiren; sie reicht durch die Generaleinnehmer, die Einnehmer (receveurs particuliers) und Steuererheber bis in die einzelnen Gemeinden hinab. Die Steuerdirection hat alle Jahre die Verzeichnisse der Steuerpflichtigen jeder Gemeinde aufzustellen; diese Verzeichnisse werden durch einen Beschluß des Präfecten für vollziehbar erklärt; sie gehen von dem Director an den Einnehmer, von diesem an den Erheber und von diesem an den Maire, der sie, nachdem er eine allgemeine Aufforderung zur Zahlung der Steuer erlassen hat, wieder dem Erheber zurückstellt. Den säumigen Steuerpflichtigen trifft zuerst eine einfache, kostenlose Aufforderung. Binnen acht Tagen kann die Reihe wirksamerer Mittel beginnen. Zuerst kommt eine sogenannte sommation avec frais, dann die contrainte par garnison, d. h. es wird dem Säumigen auf eine gewisse Zeit ein von ihm zu Verköstigender (garnisaire) ins Haus gelegt; alsdann erst erfolgt in den gewöhnlichen Formen die Saisie auf fahrende Habe und Früchte, und zuletzt auf Liegenschaften. Ist eine Steuer nicht auf den rechten Gegenstand ausgeworfen, ist sie zu hoch gegriffen, oder soll sie wegen Unglücksfällen ganz oder theilweise nachgelassen werden, so ist eine entsprechende Vorstellung (demande en dégrèvement) an den Unterpräfecten zu richten. Dieser hat das Gutachten des Controleurs und des Steuerdirectors einzuholen; wenn dieser Letztere nicht auf die Reclamation eingeht, kann der Reclamant eine Expertise veranlassen. Die Entscheidung steht dann nur dem Präfecturrath zu, wenn es sich von den zwei ersten der obengenannten Fälle handelt; und nur dem Präfecten, wenn die zwei letztgenannten Fälle vorliegen. Dort handelt es sich von der Competenz der Administrativjustiz, hier von der bloßen Billigkeit, von der justice gracieuse. Der weitere Recurs geht vom Präfecturrath an den Staatsrath, vom Präfecten hingegen an den Finanzminister.

Während die erwähnten vier directen Steuern einen gewissen allgemeinen Charakter tragen und gemeinen Rechtes sind, gibt es noch einige andere, welche eine Sonderstellung einnehmen. So wird von allen Bergwerken eine Abgabe (redevance sur les mines)

erhoben, die sich nach dem cubischen Inhalt und dem Nettoproduct richtet.[47]) So von gewissen Privatinstituten eine Abgabe, welche ehedem als Dotation der Universität zu gute kam, nunmehr aber direct in die Staatscasse fließt.[48]) Zur Beförderung des Primärunterrichts wird eine Abgabe erhoben, welche zunächst von den Localbehörden festzusetzen ist, nöthigenfalls aber durch einfache Ordonnanz ausgeschrieben werden kann.[49]) Auch zur Unterhaltung der Vicinalwege muß von dem Municipalrath eine in Natur oder Geld zu leistende Abgabe (prestations pour les chemins vicinaux) erhoben werden.[50])

Unter den indirecten Steuern erwähnen wir zunächst die Abgabe von den Getränken (impôts sur les boissons), eine Abgabe, die bei einigen Getränken bloß als droit de fabrication und de consommation, bei anderen als droit de circulation, d'entrée und de détail vorkommt.[51]) Die so verhaßte Abgabe vom Salz, die Gabelle, wurde schon 1790 aufgehoben; erst das Kaiserreich wagte es, den Salzverbrauch wieder zu besteuern.[52]) Ueber die Besteuerung des Zuckers verbreiteten sich zuletzt unter der Julireregierung zwei ausführliche Gesetze.[53]) Die Constituante behielt im höheren Staatsinteresse das Pulvermonopol bei, worüber später[54]) ein jetzt noch geltendes Gesetz erging. Das so einträgliche Tabaksmonopol dagegen wurde trotz des lebhaften Widerstandes Mirabeau's von der Constituante aufgehoben[55]) und erst später allmählig im ausgedehntesten Maaße wiederhergestellt.[56]) Die Abgabe von Spielkarten war zuerst 1778 eingeführt, dann 1791 aufgehoben worden und ward sieben Jahre später wieder eingeführt.[57]) Zur Controle der Aechtheit von Gold- und Silberwaaren bestand schon im fünfzehnten Jahrhundert eine Taxe, welche auch während der Revolution fortdauerte.[58]) Ferner wird von den Unternehmern

---

47) G. 21. April 1810. D. 6. Mai 1811.
48) D. 17. März 1808. 49) G. 28. Juni 1833. 50) G. 21. Mai 1836.
51) G. 5. Ventos. XII. G. 28. April 1816. 52) G. 24. April 1806.
53) G. 18. Juli 1837 und 3. Juli 1840. 54) Vergl. G. 13. Fructid. V.
55) D. 14. Februar 1791.
56) G. 5. Ventos. XII. D. 29. December 1810. G. 23. April 1840.
57) G. 7. Vendem. VI. 58) G. 5. Vendem. XII.

öffentlicher Fahrgelegenheiten und wegen der Flußschiffahrt eine Abgabe (droits sur les transports par terre et par eau) erhoben.

Die Octrois werden am Eingange von Städten von gewissen hier eingeführten Verbrauchsgegenständen erhoben und dienen hauptsächlich, um die Kosten der Spitäler, des Primärunterrichts und sonstige Gemeindeausgaben zu decken; ihr Ertrag kommt jedoch auch dem Staate zu Gute, welcher das Zehntel vorwegnimmt. Schon unter der alten Monarchie hatte das Königthum Städte autorisirt (octroyé), sich zum Behufe der Gemeindeausgaben selbst zu besteuern; diese Octrois hatten bis zur Revolution fortgedauert, und der Staatsschatz hatte bis zuletzt einen bedeutenden Theil hievon verschlungen. Die Octrois der alten Monarchie nun wurden von der Constituante aufgehoben. 59) Im Jahre VIII sprach sich das Gesetz für die facultative Wiederherstellung der Octrois aus; bald darauf wurden sie sogar für den Fall als nothwendig vorgeschrieben, wenn die Spitäler kein genügendes Einkommen besäßen, und hießen damals octrois municipaux et de bienfaisance. 60) Ein allgemeines Reglement enthielt das Decret vom 17. Mai 1809, welches die zu besteuernden Gegenstände in fünf Classen eintheilte. 61) Die Octrois konnten übrigens verpachtet werden. Hiemit waren jedoch bald solche Mißbräuche verbunden, daß ein kaiserliches Decret die Erhebung der Octrois der „Verwaltung der indirecten Steuern" überwies, 62) und der kaiserliche Despotismus versäumte nicht, die reichen Erträgnisse zu ganz anderen, als städtischen Zwecken zu benützen. Groß war hierüber das Mißvergnügen. Die Restauration fühlte das Bedürfniß, den Gemeinden die Verwaltung ihrer Steuern wiederzugeben; die Verpachtung ließ man anfangs jedoch nicht zu. 63) Ein Gesetz vom 28. April 1816 erging sich in großer Ausführlichkeit über diese ganze Materie. Hienach stellen sich folgende Normen heraus: Ein Octroi soll errichtet werden, wenn die Einkünfte einer Gemeinde zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen. Die Initiative hat der Municipalrath. Indessen kann auch der Präfect auf Inde-

59) D. 19. Februar 1791. 60) G. 27. Frim. und 5. Vent. VIII.
61) Boissons, comestibles, combustibles, matériaux, fourrages.
62) D. 8. Februar 1812. 63) G. 8. December 1814.

trachtnahme einer solchen Maßregel bringen, und, wenn der Municipalrath hierauf nicht eingehen will, kann eine königliche Ordonnanz die Errichtung eines Octroi vorschreiben. Der vom Municipalrath aufzustellende Tarif der zu erhebenden Abgaben ist von Stufe zu Stufe durch die Verwaltungsbehörden zu prüfen, und erlangt durch königliche Ordonnanz seine endgültige Kraft. Es ist dieß die einzige Steuer, die erhoben wird, ohne durch ein förmliches Gesetz speciell bewilligt zu sein. Die Erhebung des Octroi steht der Gemeinde-Verwaltung zu, und kann auf mehre Arten bewerkstelligt werden. Die Gemeinde kann den Ertrag (mit Ausnahme des Zehntels) ganz an sich ziehen; dann führt der Maire die Aufsicht über die Erhebung; er präsentirt zur Stelle des préposé en chef, welcher vom Finanz-Minister ernannt wird; er stellt unter Billigung des Präfecten das übrige Personal an, und trifft alle sonstigen Maßregeln; in diesem Falle spricht man von einer régie simple. Das Erhebungsrecht kann aber auch an den Meistbietenden versteigert werden; dann ernennt der Pächter unter Genehmigung des Präfecten die Beamten, und erhebt durch diese den Octroi; hier spricht man von einem bail à ferme. Die sogenannte régie intéressée hat den Zweck, die Nachtheile des soeben erwähnten Verhältnisses zu mildern; es wird alsdann der vom Pächter über den Zuschlagspreis hinaus erhobene Gewinn zur Hälfte der Gemeinde zugewiesen; etwa die Hälfte der bestehenden Octrois wird auf diese Art verwaltet, welche den Maire einer großen Mühewaltung entbindet. Endlich kann auch der Municipalrath der „Verwaltung der indirecten Steuern" die Erhebung gegen eine Abfindung (abonnement) übertragen. Die Gesetzgebung hat die Frage, wie im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetze der Octroi zu erheben und wie bei Contraventionen zu verfahren sei, genau beantwortet. Der Octroi lastet nur auf Gegenständen des Ortsverbrauchs, und darf unter diesen die unumgänglich nothwendigen, wie Salz und Getreide, nicht berühren; ebensowenig darf er die Gemeinde durch seine Ansätze ganz isoliren, oder den Mißbrauch der früheren inneren Douanen wiederherstellen; er ist endlich am Allerwenigsten gegen den Verkehr mit Urstoffen oder Waaren gerichtet.

Die Constituante, welche alle Schranken des inneren Verkehrs niederwarf, ließ die Douane an den Grenzen des Reichs bestehen,

und folgte im Ganzen den Ideen Colbert's, dessen Tarife sie indessen zeitgemäß umgestaltete. Sie sah nicht zunächst auf die zwanzig Millionen, welche damals die Douane dem Staat einbrachte, sondern hob mehr den national-öconomischen Gesichtspunkt des Schutzes hervor; sie wollte der Einführung derjenigen Gegenstände, welche der inländische Fleiß liefern konnte, nur der Ausführung der für die Nationalindustrie nothwendigen gewisse Hindernisse entgegensetzen; sie wollte Abgaben einführen, um den inländischen Manufacturen die Concurrenz mit den ausländischen zu erleichtern. Auf diesen Grundsätzen beruhten die Decrete der Constituante; [64]) und hieran wurden später nur noch Detailveränderungen gemacht. Die Verwaltung der Douane steht unter Oberaufsicht des Finanzministers einem Verwaltungsrath zu, welcher aus einem Director und vier Unterdirectoren besteht. [65]) Die Localverwaltung ist unter sechs und zwanzig Directionen vertheilt. Die Organisation ist halb bürgerlich, halb militärisch. Die Douanebeamten leisten einestheils vor den Gerichten einen Eid, und begleiten in Douanesachen das Amt von Huissiers; anderntheils sind sie in militärischer Hinsicht in die vier Legionen des Nordens, Ostens, Südens und Westens abgetheilt. [66]) Die Grenzbezirke, in denen die Douane ihre eigenthümliche Gewalt ausübt, zerfallen in einen rayon de terre und in einen rayon maritime; Entrepots bestehen sowohl an der Grenze, als im Innern. Obwohl die Douane als Theil der indirecten Besteuerung nur auf der Gesetzgebung beruhen soll, so schien es doch nothwendig, der Regierung das Recht zu verleihen, auch ohne unmittelbare Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt diejenigen provisorischen Maßregeln zu ergreifen, die im Interesse der nationalen Wohlfahrt einen augenblicklichen Entschluß erforderten. [67])

Während bei den directen Steuern vielfach die Competenz der Präfecturräthe eingreift, findet bei den indirecten Steuern eine eigentliche Administrativcompetenz nicht Statt; das Gesetz hält sich direct an den Gegenstand; die Uebertretung wird mit Confiscation, Geldbuße oder Gefängniß bestraft; sobald aber Eigen-

---

[64]) D. 2. März und 22. August 1791. [65]) O. 17. Mai 1817.
[66]) O. 31. Mai 1831. [67]) G. 27. Flor. X. G. 17. Decemb. 1814.

thum, Vermögen oder persönliche Freiheit in Frage stehen, haben die **ordentlichen Gerichte** einzuschreiten. Die Verfolgung kann nur von der Regie ausgehen; bloß beim Octroi kann das öffentliche Ministerium von Amtswegen einschreiten. Die Gerichte haben auf die von den betreffenden Beamten aufgenommenen Protocolle hin lediglich das Gesetz anzuwenden; die einzelnen Verwaltungsbehörden hingegen können in Erwägung der Umstände die Strafe nachlassen. Die Beitreibung der indirecten Steuern geschieht durch die contrainte, das heißt, den kraft des Gesetzes vom competenten Beamten erlassenen Befehl, gegen den Pflichtigen die Strenge anzuwenden. [68]) Sie geht von dem Director oder Einnehmer der Regie aus, und muß von dem betreffenden Friedensrichter für executorisch erklärt werden. Sie hat alsdann die Kraft eines provisorisch vollziehbaren Urtheils, und kann entweder eine Saisie oder eine hypothecarische Inscription zur Folge haben. Der Pflichtige kann hiegegen Opposition ergreifen; diese ist bei dem betreffenden Civilgericht einzuleiten, gegen dessen in der Rathskammer auszusprechendes Urtheil keine Appellation, wohl aber requête civile oder Cassation zulässig ist. In allen Octroi- und Douanesachen geht die Opposition an den betreffenden Friedensrichter, von welchem man an das Civilgericht appelliren kann. [69]) Für die Verjährung der Klagen sowohl der Regie gegen den Pflichtigen, als dieses gegen jene, insofern er unrecht bezahlte Gefälle zurückverlangt, sind kurze Termine anberaumt. [70])

Zum Schlusse noch einige Worte über das **Enregistrement**. Unter der alten Monarchie hatte es einestheils zu Gunsten der Seigneurs verschiedene Mutationsgebühren, lods et ventes, rachat und relief, anderntheils zu Gunsten des Königthums die droits d'insinuation, de contrôle, de centième denier gegeben. Diejenigen Rechtshandlungen, welche der Feudalismus verschont hatte, wurden um so sicherer von der königlichen Fiscalität erreicht. Die Constituante und die gesetzgebende Versammlung hatten noch einigermaßen jene Feudalgefälle geschont; erst der Convent hob sie durch

---

[68]) D. 1. Germ. XIII. G. 28. April 1816. [69]) G. 25. Mai 1838.
[70]) Vergl. G. 28. April 1816. G. 15. Juni 1835.

sein berühmtes Decret vom 17. Juli 1793 ohne alle Entschädigung auf. An die Stelle der dem Staatsschatze zugeflossenen Control- und Insinuationsgebühren und des centième denier hingegen setzte bereits die Constituante eine neue Abgabe unter dem Namen Enregistrement, [71]) welche von den notariellen Urkunden und Exploits der Huissiers zu erheben und bestimmt war, deren Datum zu constatiren. Weiter ging schon ein Gesetz vom 9. Vendem. VI, welches bereits auch die Besitzveränderungen, bei denen keine Urkunde vorkam, wenn nur eine Besitzeinweisung stattfand, herbeizog. Am weitesten endlich das Gesetz vom 22. Frim. VII, welches die Abgabe des Enregistrement auf eine Reihe speciell aufgezählter Acte, sowie alle Mutationen ausdehnte, die desselben überhaupt fähig waren. Auf diesem Gesetze, sowie auf einem nachträglichen Gesetze vom 27. Ventose IX, beruhen noch gegenwärtig die Hauptgrundsätze dieser sehr verwickelten Lehre. Nur der Tarif des Jahres VII ist seitdem durch fünf neuere Gesetze [72]) verändert worden.

---

[71]) D. 5. December 1790.

[72]) G. 28. April 1816. 15. Mai 1818. 16. Juni 1824. 21. April 1832. 24. Mai 1834.

Achtes Kapitel.

Die Polizei zerfällt in die gerichtliche und in die Verwaltungs-Polizei, die letztere wieder in die Staats- und Municipalpolizei. Wir beschäftigen uns zunächst mit der Staatspolizei, welche das Ganze der Gesellschaft als Gegenstand ihrer Obsorge und unmittelbaren Einwirkung zu betrachten hat. Eine treffliche Erläuterung dieses Begriffs hat das Circular Fouché's, des Polizeiministers von **1815**, gegeben und ein Ideal aufgestellt, hinter welchem freilich die Praxis stets zurückblieb. [1]) Unter der alten Monarchie hatte zwar Colbert im Edict von 15. März 1667 die Trennung der Rechtspflege von der Polizei angebahnt, und diese Trennung wurde auch hinsichtlich der untergeordneten Organe durchgeführt; allein es trotzten die Parlamente immer noch und sie wahrten sich das Recht, allgemeine Verwaltungs- und Polizeireglements zu erlassen. Erst die Constituante brach diese Macht, und stellte die Trennung der Justiz von der Verwaltung als einen der Hauptgrundsätze des neuen Staatsrechts auf; [2]) entrüstet über die zahllosen gräulichen Mißbräuche, welche der Polizei des achtzehnten Jahrhunderts vorgeworfen wurden, schaffte sie sogar die gesammte sogenannte höhere Polizei überhaupt ab, und gestattete nur noch die Municipalpolizei. [3]) Die

---

[1]) In diesem Circular heißt es: Calme dans sa marche, mesurée dans ses recherches, partout présente et toujours protectrice, la police ne doit veiller que pour les progrès de l'industrie, de la morale, pour le bonheur du peuple et le repos de tous. Elle est instituée, ainsi que la justice, pour assurer l'exécution des lois et non pour les enfreindre, pour garantir la liberté du citoyen et non pour y porter atteinte, pour assurer la sécurité des hommes honnêtes et non pour empoissonner la source des jouissances sociales. Elle ne doit ni s'étendre au delà de ce qu'exige la sûreté publique ou particulière, ni gêner le libre exercice des facultés de l'homme et des droits civils, par un système violent de précautions.

[2]) D. 16. August 1790.

[3]) Vergl. Instruction vom 29. September 1791.

letztere war während der Revolutionsstürme ohnmächtig; die Staatspolizei aber wurde nach der Crisis vom 9. Thermidor dem Convente wieder zum Bedürfniß, welcher das Decret vom 1. Germinal III über die grande police erließ. Der Strafcoder vom 3. Brumaire IV ging noch über die Theorie der Constituante hinaus, und erklärte die gerichtlichen und polizeilichen Functionen für unvereinbar. Unter dem Consulat zählte ein Arrêté [4]) des ersten Consuls alle diejenigen Functionen der allgemeinen und der Municipalpolizei auf, welche dem Polizeipräfecten von Paris zustehen sollten. Der code d'instruction criminelle vom Jahre 1808 hat indessen den Grundsatz einer absoluten Unvereinbarkeit, wie er im Jahre IV aufgestellt worden war, nicht überall durchgeführt. So ist der Instructionsrichter zugleich Beamter der Gerichtspolizei; er ist sogar nach dem Gesetze vom 10. April 1831 (über die Aufläufe) in gewissen Beziehungen zugleich Beamter der Verwaltungspolizei; umgekehrt kann auch der Präfect in manchen Beziehungen die Functionen eines Beamten der Gerichtspolizei ausüben.

Wir haben nun die Staatspolizei in einigen ihrer Hauptrichtungen zu betrachten. Die ihr obliegende Sorge für die Existenz der Gesellschaft führt uns zunächst zur Gesetzgebung über die Subsistenzmittel. Der Getreidehandel fand ehedem an der provincialen Abgeschlossenheit ein mächtiges Hinderniß. Indessen führten die Fortschritte der Nationalöconomie schon vor dem Ministerium Turgot's zu dem Edicte vom 25. Mai 1763, welches die freie Circulation im Innern gestattete, von Turgot im Arret de Conseil vom 2. November 1774 erneuert, jedoch von dessen Nachfolger bald wieder aufgehoben wurde. Der ehedem gleichfalls beschränkte Verkehr mit dem Auslande wurde durch ein Edict vom Juni 1764 im Ganzen freigegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß, sobald der Preis des Getreides ein gewisses Limito überschritte, die Ausfuhr verboten werden könnte. Die Constituante decretirte zwar die Freiheit des Verkehrs im Innern, verbot aber wegen der Hungersnoth vorläufig die Ausfuhr aus dem Reiche. [5]) Dieses Verbot

---

[4]) Arr. 12. Messidor VIII.

[5]) D. 29. August 1789. 7. December 1790.

dauerte eine lange Zeit fort, und erst 1814 wurde der Verkehr über die Reichsgrenzen unter gewissen Bedingungen wieder gestattet. Das Gesetz vom 4. Juli 1821 stellte in Uebereinstimmung mit dem Edicte von 1764 eine Taxe auf, welcher die Ein- und Ausfuhr unterliegen sollte, und womit, sobald ein gewisser Preis eintrat, ein eventuelles Verbot verbunden war. Auch dieses System wurde durch das Gesetz vom 15. April 1832 umgestoßen, welches die Freiheit der Ein- und Ausfuhr aussprach, jedoch Douanegebühren einführte. Indessen besteht immer noch das Recht des Staatsoberhaupts, wenn die Interessen des Landes durch diese Freiheit augenblicklich allzusehr leiden sollten, mittelst Ordonnanz die Ausfuhr der Lebensmittel zu verbieten; eine solche Ordonnanz ist dann noch nachträglich von den Kammern zu genehmigen. [6]) Die Freiheit des Verkehrs im Innern ist durch das Decret vom 4. Mai 1812 bestätigt worden. Der Verwaltung wurde indessen die Befugniß übertragen, gegen wucherliche Anhäufung von Getreide einzuschreiten, und die Händler und Grundeigenthümer zu nöthigen, ihren Vorrath auf die Märkte zu bringen.

Im Gebiete der Sanitätspolizei verbreitet sich das Gesetz vom 3. März 1822 und die sich hieran knüpfende Ordonnanz vom 7. August über die Maßregeln gegen die vom Auslande her drohenden ansteckenden Krankheiten. Es werden hier Abstufungen von Vorsichtsmaßregeln angegeben, und zugleich für die Uebertreter gewisse Strafen, unter diesen auch die Todesstrafe, festgesetzt. Sanitätsbehörden sind die Intendanzen und Commissionen, welche unter der Aufsicht der Präfecten und des Ministers des Innern stehen, und deren Mitglieder an den dem Sanitätsregime unterworfenen Orten die Functionen von Beamten des Civilstands und der Gerichtspolizei versehen. Für die im Innern des Landes ausbrechenden Epidemieen ist in jedem Arrondissement ein Arzt bestellt, welcher in Verbindung mit den Maires die Unterpräfecten und Präfecten zu den geeigneten Maßregeln zu veranlassen hat.

Die Sorge für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit hat seit dem Ausbruche der Revolution

---

[6]) G. 17. December 1814. Art. 34.

zu einer Reihe von Gesetzen geführt, welche je nach den vorherrschenden politischen Tendenzen der Regierung und den von gewissen Parteien zu befürchtenden Gefahren die seit der Constituante anerkannten grundrechtlichen Bestimmungen manchfachen Beschränkungen unterwarfen. Hiehin gehören z. B. die Gesetze über das Associationsrecht, sowie über den öffentlichen Anschlag und Ausruf, worüber wir bei der Erörterung der Grundrechte noch näher handeln werden. Neben diesen vorbeugenden Maßregeln gegen Gesellschaften und Provocationen zu Störungen der öffentlichen Ordnung bedurfte es auch eines Gesetzes, welches den Staatsbürgern von vornherein die Mittel zu Revolten nahm. Schon mehre ältere Erlasse [7]) hatten Geldstrafen auf den Besitz von mehr als fünf Kilogrammen Jagdpulver gesetzt; im Gesetze von 1834 wurden als Maximum des Vorraths für jeden Bürger zwei Kilogramme bestimmt und zugleich bei Gefängnißstrafe jede Anhäufung von sonstigem Pulver verboten. Seit 1774 war der Verkehr mit Kriegswaffen in Frankreich verboten. Ein Decret Napoleon's [8]) schrieb den Bürgern vor, ihre Kriegswaffen zu declariren und gegen Entschädigung an die Mairieen abzugeben. Eine Ordonnanz vom 24. Juli 1816 fügte gegen Uebertreter dieses Decrets die Gefängnißstrafe hinzu, welche auch in das Gesetz von 1834 überging, zu dessen Ausführung Haussuchungen stattfinden dürfen. Hievon abgesehen ist das Gewerbe eines Waffenhändlers an sich frei, und kann ohne vorhergehende obrigkeitliche Erlaubniß ausgeübt werden; nur findet eine durch ein Reglement [9]) angeordnete Ueberwachung von Seiten der Maires Statt.

Was nun die unmittelbaren Maßregeln gegen gewaltsame Störungen der öffentlichen Ordnung betrifft, so hatte die constituirende Versammlung, um mit Erfolg gegen die Emeuten kämpfen zu können, das Martialgesetz [10]) decretirt, und außerdem durch ein Gesetz vom 26. Juli 1791 die Formen festgestellt, unter denen die Aufbietung und Anwendung der öffentlichen Gewalt gegen Aufläufe stattfinden sollte. Das Martialgesetz

---

7) G. 13. Fructid. V. 23. Pluviose XIII. 8) D. 28. März 1815.
9) Regl. 14. December 1810. 10) D. 21. October 1791.

wurde 1793 wieder aufgehoben; [11]) das Gesetz vom 26. Juli dagegen besteht neben dem unter der Julireigerung erlassenen Gesetze vom 10. April 1831, welches nicht sowohl die Anwendung der öffentlichen Gewalt, als den Auflauf an sich und die Modalitäten seiner Strafbarkeit im Auge hat.

Ueber die Bedingungen des Belagerungszustandes hatte bereits die Constituante ein Decret [12]) erlassen, welches jedoch nur für Festungen und bei den durch die Nähe fremder Truppen herbeigeführten Gefahren anwendbar war. Der Belagerungszustand konnte hienach nur durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers oder nöthigenfalls durch eine (von diesem nachträglich zu genehmigende) königliche Proclamation verhängt werden. Dieses Decret war mithin weder in allen Städten des Innern, noch bei bloßem Aufruhr anwendbar. Diese Lücke füllte das Gesetz vom 10. Fructidor V aus, welches für beide eben erwähnte Verhältnisse den Belagerungszustand zuließ, jedoch immer noch die Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt für jeden speciellen Fall verlangte. Nichtsdestoweniger ließ sich kaum einige Tage nachher, gleich nach dem 18. Fructidor, das Directorium von den Resten der Volksvertretung das Recht zuerkennen, selbstständig den Belagerungszustand zu verhängen. Napoleon ließ sich natürlich ein so wirksames Mittel nicht entgehen; mittelst Decrets vom 24. December 1811 überwies er der vollziehenden Gewalt allein das Recht, den Belagerungszustand zu verhängen; dieser sollte auch durch Unruhen im Innern (séditions) begründet werden können; durch die Verhängung sollte die ganze vollziehende Gewalt auf den Truppenbefehlshaber übergehen. Dieses Decret blieb auch nach der Charte von 1830 noch geltendes Recht; nur konnte, da diese alle außerordentlichen Gerichte für immer aufgehoben hatte, der Artikel 103 des Decrets, wonach alle Vergehen den Kriegsräthen zur Aburtheilung überwiesen werden konnten, keine Anwendung mehr finden, wie dieß auch der Cassationshof in seinem berühmten Arret vom 30. Juni 1832 ausgesprochen hat.

Das Recht der Staatsbürger, ihren Aufenthalt beliebig zu

[11]) D. 23. Juni 1793. [12]) D. 8. Juli 1791.

verändern, wurde einigermaßen durch das Paßwesen beschränkt. Die Constituante hatte zur Zeit der Flucht des Königs die Pässe auf eine Zeitlang vorgeschrieben. Diese Maßregel wurde aber, nachdem er den Eid auf die Verfassung geleistet hatte, wieder aufgehoben, [13]) und die individuelle Freiheit (die sogenannte liberté de locomotion) in ihrer vollen Ausdehnung wiederhergestellt. Die gesetzgebende Versammlung [14]) dagegen führte die Pässe für Reisen im Innern wieder ein, freilich nur provisorisch; allein dieses Provisorium wurde immer wieder verlängert und ging durch das Decret vom 18. September 1807 in ein Definitivum über. Die Pässe für Reisen im Innern [15]) werden von den Maires, für Reisen nach den Colonieen oder ins Ausland von den Präfecten ausgestellt; für Arbeiter sind sogenannte livrets eingeführt. Ueber die Beschränkungen des Waffenrechts (port d'armes) und der Unverletzlichkeit der Person und Wohnung werden wir unten im Zusammenhange mit den Grundrechten sprechen.

Die Ueberwachung der vor einem Strafgericht Gestandenen durch die hohe Polizei wurde durch das Senatusconsult vom 28. Floréal XII eingeführt, und sollte selbst dann stattfinden, wenn der kaiserliche hohe Gerichtshof ein freisprechendes Erkenntniß erlassen hatte. Der code pénal hatte sich über das ganze Verhältniß sehr unbestimmt ausgesprochen und „der Verfügung der Regierung" großen Spielraum gelassen. Erst das Gesetz vom 28. April 1832 hat die gegen die sogenannten repris de justice zu verhängenden Maßregeln mit Genauigkeit vorgeschrieben. Diese Ueberwachung kann nur in den im Gesetz angegebenen Fällen eintreten, und gibt der Regierung nur das Recht, dem aus der Strafanstalt Entlassenen den Aufenthalt an gewissen Orten zu verbieten; das Gesetz schreibt ferner gewisse Maßregeln vor, welche geeignet sind, die Regierung in steter Kenntniß von dem Aufenthalt entlassener Verbrecher zu halten.

Gegen arbeitsfähige Bettler und Vagabunden war die Gesetzgebung der Revolution nicht weniger streng, als die der alten

---

13) D. 14. September 1791. 14) D. 1. Februar 1792.

15) G. 10. Vendem. IV. Tit. 3. Nul ne pourra quitter le territoire de son canton, ni voyager sans passe-port.

Monarchie. Die Constituante [16]) drohte mit Verhaftung und Vorführung vor die Friedensrichter, der Convent mit dem Detentionshause; er erklärte zwar die Unterstützung der Armen für eine Nationalschuld, ließ aber auch rückfällige Bettler nöthigenfalls transportiren. [17]) Der Strafcoder des Kaiserreichs endlich setzte eine Gradation fest, und unterwarf die Vagabunden und rückfälligen Bettler einer Beaufsichtigung durch die hohe Polizei. Dem unverschuldeten Proletariat hatte die alte Monarchie mancherlei Unterstützungen bereitet. Zur Zeit der Revolution bestand in Paris eine Armentaxe, die auf alle Einwohner von einem aus Geistlichen, Bürgern und Parlamentsräthen bestehenden Bureau ausgeworfen wurde. In den Provinzen gab es Arbeitsanstalten (ateliers de charité) und Armenhäuser (dépôts de mendicité). Die Constituante, die soviel von England entlehnte, konnte sich doch zur Einführung einer allgemein obligatorischen Armentaxe nicht entschließen; dagegen sorgte die Gesetzgebung manchfach für Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten. Hiehin gehören die Unterstützungsbureaux (bureaux de bienfaisance), welche aus einer ursprünglichen [18]) Cantonaleinrichtung zu Communalanstalten wurden. [19]) Sie haben Unterstützungen zu vertheilen und anzuordnende Arbeiten zu leiten. Dann gibt es Arbeitsanstalten (ateliers de charité), welche in jedem Departement zu organisiren sind und, wenn die Arbeiter von Privaten nicht hinlänglich beschäftigt werden, zeitweise Unterstützungen verabreichen. [20]) Armenhäuser (dépôts de mendicité) hatte Napoleon für jedes Departement projectirt; es gibt deren nur noch eine geringe Zahl, und sie nehmen bloß Gebrechliche auf. Die Hospitäler und Zufluchtsstätten (maisons de refuge) stehen an sich unter der Communalverwaltung, fallen aber unter die Regeln des Staatsrechnungswesens, sobald der jährliche Ertrag über dreißigtausend Francs beträgt. Hiezu kommen noch die Asylsäle (salles d'asyle), welche die Kinder von Arbeitern zum Besuche der Primärschulen vorbereiten, dann die Leihhäuser und Sparkassen, worüber sich zuletzt das Gesetz vom 5. Juni 1835 verbreitet hat.

---

[16]) D. 22. Juli 1791. [17]) G. 24. Vendem. II. [18]) G. 7. Frim. V.
[19] G. 28. Pluv. VIII. [20]) D. 25. Juli 1791.

Das Verhältniß der Fremden zur Landesgesetzgebung haben die einzelnen codes bestimmt. Was aber die Fremdenpolizei betrifft, so soll der Eintritt in das Reich, von den Fällen eines Krieges oder ansteckenden Krankheiten abgesehen, in der Regel Niemanden verweigert werden. Der längere Aufenthalt kann zum Vollgenuß der bürgerlichen Rechte führen. Politische Flüchtlinge, für die seit der Julirevolution durch eine Reihe von Gesetzen gesorgt wurde, können als solche nicht ausgeliefert, wohl aber genöthigt werden, das Land zu verlassen. [21]) Auch sonst steht der vollziehenden Gewalt kraft des Gesetzes vom 29. Vendemiaire VI die Befugniß zu, wegen höherer Staatsrücksichten Fremde auszuweisen. Fremde Vagabunden unterliegen dem Artikel 271 des code pénal. Für Kriegsfälle ist durch Decret vom 22. Nivose XIII der Regierung das Recht verliehen, alle Angehörigen des feindlichen Staats aus dem Lande zu weisen.

Die Constituante, welche die vollkommenste Handels- und Gewerbfreiheit decretirte, wies jedoch zugleich auf die noch zu erlassenden Gesetze über Handels- und Gewerbpolizei hin. [22]) Die Maßnahmen hinsichtlich gefährlicher Anlagen (ateliers dangereux, insalubres et incommodes) waren ehedem dem Ermessen der Parlamente überlassen gewesen; die Gesetzgebung des Kaiserreichs und der Juliregierung hat später diese Verhältnisse mit großer Genauigkeit geordnet. [23]) Diese Anstalten zerfallen in drei Classen, und es muß je nach Wichtigkeit des Falls zur Anlage die Genehmigung des Unterpräfecten, des Präfecten oder eine im Staatsrathe zu erlassende königliche Ordonnanz eingeholt werden; in manchen Fällen muß eine öffentliche Bekanntmachung und Untersuchung de commodo et incommodo vorhergehen. Bei Weitem die meisten Heilquellen gehören entweder Gemeinden, oder Privatleuten, und

---

[21]) G. 1. Mai 1834.

[22]) D. 2. März 1791. Il sera libre à toute personne de faire tel négoce ou d'exercer telle profession, art ou métier qu'elle trouvera bon, mais elle sera tenue — — de se conformer aux *règlemens de police* qui sont ou pourront être faits.

[23]) D. 15. October 1810. O. 27. Januar 1837.

sind einer obrigkeitlichen Ueberwachung unterworfen.[24]) Ueber den Verkehr mit gefährlichen Substanzen[25]) und die Zubereitung von Arzneimitteln[26]) verbreiteten sich mehre Erlasse. Im Interesse der Münzhoheit ist die Prägung von Medaillen außerhalb der Münzstätten nur mit ministerieller Erlaubniß gestattet, und auch die Bereitung gewisser Münzinstrumente an eine obrigkeitliche Erlaubniß gebunden.[27]) Die Verfertiger von und Händler mit Gold- und Silberwaaren sind gleichfalls im Interesse der öffentlichen Sicherheit manchfachen Beschränkungen unterworfen.[28]) Die Einheit von Maaß und Gewicht wurde von der Constituante beschlossen, vom Convent weiter entwickelt und vom Consulate[29]) vollends ausgeführt; indessen war es sehr schwer, das neue System überall ins Leben einzuführen; die Provinzen und Oertlichkeiten konnten sich so schnell nicht von ihren alten Gewohnheiten losreißen; erst dem Gesetze vom 4. Juli 1837 gelang es, das neue System für schlechthin obligatorisch zu erklären und die fernere Anwendung des alten mit Strafen zu belegen. Anderweitige Beschränkungen treffen die Buchdrucker und Buchhändler, die periodische Presse, die Ausstellung von Zeichnungen und Stichen, endlich die Theater-Unternehmungen und Darstellungen, worüber wir des Zusammenhangs wegen gleichfalls weiter unten bei Erörterung der Grundrechte handeln werden.

Unter den Einrichtungen des Finanz- und Creditwesens haben wir hervorzuheben das große Buch, das Amortissement und die Bank. Im Jahre 1789 bestand die ungeheure Staatsschuld aus der constituirten und nicht constituirten Schuld; jene umfaßte die vom Staate geschuldeten ewigen und Leibrenten; diese war erwachsen aus sonstigen Ansprüchen, namentlich aus der Liquidation der aufgehobenen Aemter. Der Convent befahl,[30]) daß sämmtliche Schulden der Republik in ein großes Buch (grand livre) einge-

---

[24]) Arr. 29. Flor. VII. O. 18. Juni 1823.

[25]) Decl. v. 25. April 1777. Polizeiordonnanz v. 9. Nivose XII.

[26]) G. 21. Germinal XI. [27]) Arr. 5. Germinal XI. O. 24. Mai 1832.

[28]) G. 19. Brumaire VI.

[29]) D. 26. März 1791. G. 18. Germinal III. Arr. 19. Brumaire IX.

[30]) G. 24. September 1793.

tragen werden sollten, welches von nun an als einziger Rechtstitel einer Forderung an den Staat zu betrachten sei; so wurden die Inhaber von alten Schuldbriefen genöthigt, diese gegen Inscriptionen auf das große Buch zu vertauschen, und die Capitale hiebei in Renten verwandelt. Um den Werth der Assignaten zu heben, gestattete das Gesetz, auch diese Papiere in Staatsrenten zu verwandeln; hiedurch wurde denn wieder eine große Entwerthung der letzteren herbeigeführt. Dem Directorium, welches mit den Staatsgläubigern ins Reine kommen mußte, blieb Nichts übrig, als ihnen die Nationalgüter als Pfand anzubieten; hiemit ließ sich aber nur ein Drittel der Staatsschuld decken, und dieses bildete von nun an, als Inscription auf das große Buch und frei von allem Abzug, das sogenannte tiers-consolidé. Unter Napoleon wurde, um jenen Bankbruch wenigstens dem Namen nach vergessen zu machen, die Bezeichnung *tiers*-consolidé verwandelt in cinq pour cent consolidés, und zu deren Verzinsung der Ertrag der Grundsteuer vornweg angewiesen. [31]) Im Jahre 1819 hat man, um den Ankauf von Renten zu erleichtern, in jedem Departement ein Hülfsbuch errichtet; das Minimum der Inscription wurde auf zehn Francs festgesetzt. [32]) Ueber die Art, wie eine Uebertragung (transfert) von Inscriptionen zu bewerkstelligen sei, hat sich das Gesetz vom 28. Floréal X verbreitet. Die Staatsrenten können übrigens nicht mit Beschlag belegt werden.

Das Amortissement, welches im achtzehnten Jahrhundert zuerst unter dem Generalcontroleur Machaut versucht worden war, damals jedoch an den Vorurtheilen und ständischen Privilegien scheiterte, mußte dem Consulate sich als das wirksamste Mittel zur Hebung des öffentlichen Credits darbieten, und war eine der ersten Schöpfungen Napoleon's, welcher durch Gesetze aus den Jahren VIII und IX gewisse Fonds zur Tilgung der öffentlichen Schuld anwies, [33]) die Amortisationscasse und die Ueberwachungscommission organisirte, [34]) endlich im Gesetze vom 22. Floréal X dem Amortissement eine dauerhafte Grundlage gab und ein gewisses stetes Verhältniß zwischen dem Bestande der Casse und den consolidés festsetzte. Sie wurde durch

---

[31]) G. 21. Floreal X. [32]) G. 14. April 1819 und 17. August 1822.
[33]) G. 6. Frimaire VIII und 9. Ventose IX. [34]) Arr. 23. Messidor IX.

verschiedene Operationen Eigenthümerin einer Masse von Nationalgütern; ihre Mittel wurden 1806 durch eine Rente von drei Millionen auf das große Buch vermehrt; auch wurde die Consignationscasse mit ihr vereinigt. Unter der Restauration wurde die Wirksamkeit der Amortisationscasse noch erweitert; wieder von der Consignationscasse getrennt, erhielt sie ein jährliches Einkommen von vierzig Millionen, und außerdem noch den Ertrag aus den Posten und den Staatswaldungen, und so konnte sie im Jahre 1823 bereits über sieben und siebzig Millionen verfügen. Zuletzt hat das Gesetz vom 10. Juni 1833 den Wirkungskreis der Amortisationscasse genau bestimmt.

Die Bank ist aus einer Gesellschaft hervorgegangen, welche sich im Jahre VIII, als das Papiergeld verschwand und das Metall wieder sichtbar wurde, zu Paris unter dem Namen banque de France gebildet hatte. Schon damals sah der erste Consul die wichtige Rolle voraus, welche dieses Institut spielen sollte, und die Regierung betheiligte sich bei dem Unternehmen mit fünftausend Actien. Ein eigentliches Privilegium erhielt die Bank erst durch das Gesetz vom Jahre IX. Das Capital bestand hienach aus den ursprünglichen und den Reservefonds; die letzteren mußten in consolidés angelegt werden und ihre Veräußerung war an erschwerende Bedingungen geknüpft. Die Bank hatte für Paris das Privilegium, Bankbillets auszugeben, und befaßte sich sonst noch mit Escompte- und Depot-Geschäften; jedoch konnten sich letztere nur auf Metallwerth in Gold oder Silber erstrecken. Die Verwaltung hatte einen republicanischen Anstrich; eine Versammlung von zweihundert Actionären wählte den Verwaltungsrath, bestehend aus fünfzehn Dirigenten (régens) und aus drei Censoren, welche die Controle besorgten; dann gab es noch einen Escompterath und Centralrath. Das Capital der Bank betrug fünf und vierzig Millionen, und das Privilegium war auf fünfzehn Jahre verliehen. Diese ganze Organisation war indeß eine fehlerhafte; die Bank mußte 1805 ihre Zahlungen einstellen und erhielt durch das Gesetz vom 22. April 1806 eine neue Einrichtung. An die Spitze trat ein Gouverneur und zwei Untergouverneure, welche vom Staatsoberhaupt ernannt und beeidigt wurden. Die Versammlung der Actionäre sollte zwar noch die Dirigenten und Censoren

ernennen, allein wenigstens drei von den Dirigenten mußten aus den Oberfinanzeinnehmern genommen werden, und es wurde die ganze Verwaltung überhaupt der Ueberwachung eines Regierungscommissärs untergeben. Das Privilegium wurde auf vierzig Jahre ausgedehnt und das Capital auf neunzig Millionen erhöht. Die Statuten der Bank wurden durch das Decret vom 16. Januar 1808 neu festgestellt. Hiedurch wurde die Errichtung von Escomptebureaux in den Departements gestattet und gewisse Regeln für die Operationen der Bank vorgeschrieben; hienach können Bankactien auch die Immobiliareigenschaft erlangen und einer Hypothek unterworfen werden. Zuletzt hat das Gesetz vom 7. Juli 1840 die dem Verkehre gegebenen Garantieen noch vermehrt und das Privilegium der Bank bis zum Jahre 1867 verlängert; doch sollten für nothwendig erkannte Aenderungen auch schon im Jahre 1855 von der gesetzgebenden Gewalt beschlossen werden können. In den Departements konnten zwar, unabhängig von der banque de France, eigene Banken errichtet werden. Indessen verlangte hiezu das Gesetz vom 24. Germinal XI die specielle Erlaubniß der Regierung; im Jahre 1840 setzte man sogar fest, daß überhaupt keine Departementalbank errichtet werden solle ohne ein specielles Gesetz, dessen auch die bisherigen Banken zur Verlängerung ihres Privilegiums oder Abänderung ihrer Statuten bedürften.[35]) Es existiren demnach nur neun Departementalbanken, nämlich zu Bordeaux, Marseille, Lyon, Nantes, Toulouse, Orléans, Rouen, Havre und Lille, welche über ein Gesammtcapital von etwa zwei und zwanzig Millionen verfügen und sich auf den Localverkehr beschränken.

Zum Schutz und zur Förderung der Interessen des Ackerbaus, Handels und der Industrie bestehen verschiedene Einrichtungen, welche die Verbindung zwischen den Oertlichkeiten und den Centralorganen zu unterhalten haben. Der Wahrung der örtlichen Interessen dienen die landwirthschaftlichen Vereine, Handelskammern,[36]) Rathskammern für Fabriken, Manufacturen, Künste

---

[35]) G. 7. Juli 1840.

[36]) G. 3. Nivose XI. G. 23. Juli 1820. Art. 13.

und Gewerbe,[37]) endlich die Gewerbräthe (conseils de prud'-hommes), welche neben gewissen polizeilichen und gerichtlichen Attributionen auch beauftragt sind, den Handelskammern Nachweise zu liefern.[38]) Die landwirthschaftlichen Vereine (comices, sociétés) bilden sich in Folge des Arret des Präfecten oder einer königlichen Ordonnanz und erhalten auf diesem Weg ihre Statuten. Die Handels- und Rathskammern beruhen gleichfalls auf specieller Ordonnanz; ihre Mitglieder gehen übrigens aus den vom Gesetz[39]) angeordneten freien Wahlen hervor und begleiten ihre Functionen auf je drei Jahre. Das Wahlprincip besteht in noch liberalerem Umfange für die Gewerbräthe. Allen diesen Wahlversammlungen präsidirt übrigens der Präfect oder Maire. Diesen Vereinen und Körperschaften ist durch Gesetz oder Ordonnanz ihr Wirkungskreis angewiesen; sie haben theils untereinander, theils mit den höheren Organen in Verbindung zu treten. Zu diesen Organen gehören der Rath für Landwirthschaft (conseil d'agriculture), der Generalrath für Handel (conseil-général de commerce) und für Gewerbe (conseil-général des manufactures), drei Körperschaften, welche ihren Sitz in Paris haben und durch Ordonnanz vom 28. April 1831 reorganisirt worden sind. Jede besteht aus einer Anzahl von Mitgliedern, welche theils von den erwähnten Vereinen und Kammern gewählt, theils vom Minister berufen werden, ihr Amt unentgeltlich auf je drei Jahre begleiten, jährliche Sitzungen halten und die Interessen der verschiedenen Zweige in ihren allgemeineren Beziehungen zu wahren beauftragt sind. An der Spitze Aller steht der durch Ordonnanz vom 29. April 1831 eingesetzte Oberhandelsrath (conseil supérieur du commerce), welcher aus sechszehn Mitgliedern (darunter die Präsidenten der drei erwähnten Räthe) besteht, und als Verein der höchsten Capacitäten in den verschiedenen Fächern, auch die höchste berathende Instanz bildet; denn den Organen der eigentlichen Staatsverwaltung bleibt immer die Beschlußnahme und Ausführung der nothwendig erachteten Maßregeln.

Die Revolution führte auch zu einer Gesetzgebung über Börsen,

---

[37]) G. 22. Germinal und Arr. 1. Thermidor IX.

[38]) G. 18. März 1806. [39]) O. 16. Juni 1832.

Messen und Märkte. Es hat das Gesetz vom 28. Ventose IX die Regierung ermächtigt, an passenden Orten Börsen zu errichten und zugleich, um die Handelsbeziehungen zu erleichtern und zu sichern, den Börsenagenten einen gewissen öffentlichen Charakter verliehen. Börsen können nur in Folge einer königlichen Ordonnanz entstehen. Die Kosten des Unterhalts werden von den Handelsleuten mittelst einer besonderen, der Patentsteuer anzupassenden Abgabe bestritten. 40) Der Vorschlag hiezu geht von den Handelskammern oder Municipalbehörden aus, ist durch königliche Ordonnanz zu genehmigen und seit 1817 jährlich in das Finanzgesetz aufzunehmen. 41) Die Polizei in den Börsen steht den Polizeicommissarien und Maires zu, welche Reglements erlassen können. 42) Was nun die Messen und Märkte betrifft, so hatte der Convent den Städten und Gemeinden gestattet, deren ganz nach Willkür zu errichten. 43) Dieß entsprach jedoch so wenig den wahren Interessen des Handels, daß der Convent sehr bald die früheren Zustände wiederherstellte. 44) Zur Errichtung einer Messe bedarf es einer Ordonnanz, zu Märkten eines Ministerialbeschlusses; auch ist die Ansicht der interessirten Gemeinde, sowie der Arrondissements- und Departementsräthe hiebei zu berücksichtigen. Die Polizei übt in Paris der Polizeipräfect, in den Departements die Commissarien, Maires und die Gensd'armerie. 45) Die schon in der alten Monarchie eingeführte Bestimmung des landläufigen Preises von Getreide, Früchten, Wein u. s. w. mittelst mercuriales war ehedem Sache der gerichtlichen Gewalt; 46) die neuere Gesetzgebung hat diese Function den Maires übertragen, welche den Preis auf Register einzutragen haben. Diese gelten als officielles Certificat und dienen bei vorzunehmenden Schätzungen zur Richtschnur. 47)

Die Gesetzgebung 48) über öffentliche Straßen und Wege (die voirie), welche ebenfalls ihren feudalen Charakter verlieren

---

40) G. 28. Ventose IX. Art. 4.

41) G. 25. März 1817. Art. 132.

42) Arr. 29. Germinal IX. Art. 19.

43) G. 14. August 1793.

44) G. 18. Vendemiare II.

45) Arr. 12. Messidor VIII. Art. 32.

46) O. 1539. Art. 102. 104. O. 1667. Tit. 30. Art. 6 und 7.

47) O. 23. Januar 1813. Circular v. 1. April 1817.

48) G. 16. September 1807. D. 16. December 1811. G. 21. Mai 1836.

mußte, erinnerte übrigens in vielen Beziehungen an die alte Monarchie. Die frühere Eintheilung wurde folgendermaßen den neuen Einrichtungen angepaßt. Die königlichen Straßen zerfallen in die erste, zweite und dritte Classe, je nachdem sie von Paris ins Ausland, oder nach einer bedeutenden Stadt des Inlandes führen, oder Departementsstädte unter sich verbinden. Die Departementalstraßen führen von dem Hauptorte nach den Arrondissements, oder dienen zur Verbindung der Arrondissements unter sich. Die großen Vicinalstraßen (chemins vicinaux de grande communication) verbinden mehre Communen unter sich. Die Communalwege (chemins de petite vicinalité) betreffen nur eine einzelne Gemeinde.[49]) Dieser Eintheilung entspricht die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung. Die königlichen Straßen der ersten zwei Classen fallen dem Staate, die der dritten Classe hingegen dem Staat und den betreffenden Departements zur Last. Die Departements bestreiten diese Last durch Ausschreibung entsprechender centimes additionnels. Die Last der Departementalstraßen ruht verhältnißmäßig auf dem Departement, den Arrondissements und den durchschnittenen Gemeinden; da sich jedoch dieses Verhältniß nur schwer ermitteln läßt, so trägt gewöhnlich das ganze Departement die Last. Die großen Vicinalwege sind zu unterhalten von den verbundenen Gemeinden, welchen eine Beihülfe aus den Departementalfonds geleistet werden kann. Die Unterhaltung der Communalstraßen liegt lediglich der betreffenden Gemeinde ob, welcher übrigens auch in diesem Fall ein ähnlicher Zuschuß bewilligt werden kann. Eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen bezieht sich nun auf die größeren, eine andere auf die kleineren Straßen. Jene bildet die grande, diese die petite voirie. Die grande voirie umfaßt die königlichen, die Departemental- und gewisse, hiemit in Verbindung stehende Straßen in Städten und Dörfern. Für diese Classe ist eine gewisse Breite vorgeschrieben, die noch gegenwärtig auf dem Arret du Conseil vom 6. Februar 1776 beruht. Ein neueres Gesetz hat die Breite und die Rechtsverhältnisse der Seitengräben festgesetzt.[50]) Das Alignement wird in erster

---

[49]) Diese letztere Unterscheidung rührt erst vom Gesetze von 1836 her.

[50]) G. 12. Mai 1825.

Instanz vom Präfecten bestimmt, gegen den der Recurs an den Minister des Innern und an den Staatsrath geht. Die sich auf das Alignement beziehenden Contraventionen werden vom Präfecturrath entschieden, wobei ein anderer Arret du Conseil vom 27. Februar 1765 gleichfalls gegenwärtig noch maßgebend ist. [51]) Den nicht geschlossenen Privatgrundstücken liegt als eine Art Servitut die Last ob, gegen Entschädigung das Material zum Bau zu liefern. [52]) Die tiefer liegenden Grundstücke müssen das von der Straße ablaufende Wasser aufnehmen; in dieser Beziehung entscheidet noch gegenwärtig nicht das bürgerliche Gesetzbuch, sondern eine von den Tresoriers, als Oberaufsehern der grande voirie, erlassene Ordonnanz vom 22. Juni 1751. Die Frage hinsichtlich der von den Anliegern angelegten oder anzulegenden Baumpflanzungen ist durch mehre ältere und neuere Gesetze geregelt. [53]) Die petite voirie umfaßt die übrigen öffentlichen Wege, also die Vicinal- und Communalwege und die Straßen in den Städten (voirie urbaine), worüber sich das Gesetz vom 21. Mai 1836 ausführlich ausgelassen hat. Die déclaration de grande vicinalité geht vom Generalrath aus, die déclaration de petite vicinalité vom Präfecten auf Gutachten des Municipalraths.

Ueber die schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle hat der Staat das Verwaltungs-, Aufsichts- und Polizeirecht. Der König hat das Recht, nichtschiffbare Flüsse zu schiffbaren zu erklären; das Bett derselben gehört ohnehin zum öffentlichen Domäne; den Anliegern jedoch gebührt alsdann eine Entschädigung für die Anlage von Leinpfaden u. s. w. Diese Entschädigung wird vom Präfecturrath festgesetzt. Der Präfect übt das Verwaltungsrecht aus und hat das Recht, alle der Schiffahrt entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen, mögen diese im Fluß oder an Ufern angelegt werden. [54]) Ueber die nicht schiffbaren Flüsse übt der Staat nur im Gesammtinteresse des Ackerbaus und der Industrie die Oberaufsicht, und nur in

---

[51]) G. 28. Pluv. VIII. [52]) D. 6. Oct. 1791.

[53]) O. Blois. Art. 336. Arr. du Conseil v. 3. Mai 1720. G. 9. Vent. VIII. D. 16. December 1811. G. 12. Mai 1825.

[54]) O. 1669. Tit. 27. D. 22. Juli 1791.

gewissen Fällen die Verwaltung aus. Das Recht der Oberaufsicht hat den Zweck, den freien Abfluß und die Ländereien durch Anlagen gegen Ueberschwemmungen zu sichern. Dieses Recht steht unter Oberaufsicht des Ministers dem betreffenden Präfecten zu, welcher allgemeine Reglements erlassen kann. Soll für ein anzulegendes Werk (usine) die Wasserkraft benützt werden, so bedarf es hiezu jedesmal einer königlichen Ordonnanz; das Gesuch geht an den Präfecten, der eine Untersuchung de commodo et incommodo einzuleiten hat; es folgt hierauf eine öffentliche Bekanntmachung, damit die Betheiligten Einspruch erheben können. [55])

Schon der Constituante bot sich die Frage dar: Sollen die Bergwerke als Privat- oder als Staatseigenthum betrachtet werden? Unter der alten Monarchie hatte man sie als Pertinenz des Domäne betrachtet; wie nun das Nationaldomäne an die Stelle des königlichen trat, so folgte auch das Recht an Bergwerken dieser Veränderung. Die Constituante [56]) vindicirte dieses Recht als ein eminentes der Nation, gestattete jedoch dem Eigenthümer der Oberfläche gewisse Vorzugsrechte und bewilligte ihm eine Entschädigung. Diese Gesetzgebung blieb indeß ohne praktischen Erfolg; der Bergbau konnte keinen Aufschwung nehmen, bis der Wohlfahrtsausschuß auf die Anregung Fourcroy's den Bergrath (conseil des mines) errichtete. In der Gesetzgebung vom Jahre 1810 [57]) hielt man immer noch an der Idee, daß das Eigenthum an den Bergwerken ein eminentes sei, dessen Ausbeutung jedoch nur gegen Entschädigung des Eigenthümers der Oberfläche stattfinden könne. Diese propriété souterraine setzte eine Concession von Seiten des Staatsoberhauptes voraus, die in Form einer im Staatsrath berathenen Ordonnanz zu ertheilen war, galt jedoch in allen sonstigen Beziehungen als unwiderrufliches, vererbliches, und dem Privilegien- und Hypotheken-Recht unterworfenes Eigenthum.

Für diese Verhältnisse, sowie für die Staatsbauten bestehen mehre eigene Behörden. Für den Brücken- und Wegbau besteht ein Generalrath (conseil-général des ponts-et-chaussées), welcher

---

[55]) G. 20. August 1790. Chap. 6. G. 14. Flor. XI.

[56]) D. 12. Juli 1791.

[57]) G. 21. April 1810.

unter dem Vorsitze des Ministers über die wichtigeren Fragen zu berathen hat; die Ausführung der Bauten liegt einem Generaldirector ob, unter dem für die vierzehn Verwaltungsbezirke wieder General- und Abtheilungs-Inspectoren stehen. Das Directorium schuf den conseil des batimens civils, welcher nunmehr dem Ministerium des Innern untergeordnet ist, und die (nicht militärischen) Bauten des Staates, von den Departements bis zu den Gemeinden hinab in höchster Instanz zu prüfen hat. Dieser übertriebenen Centralisation wurde jedoch unter der Julireglerung hinsichtlich derjenigen Departements- und Gemeindebauten, welche eine gewisse Ausgabe nicht überschreiten, ein Damm entgegengesetzt. Für den Bergbau setzte Napoleon 1810 eine eigene Behörde ein, welche 1815 mit dem Brücken- und Wegbau unter Eine Direction gestellt wurde. Für die technische Mitwirkung gab es jedoch noch ein corps (royal) des mines, dessen Personal in achtzehn Arrondissements vertheilt war. Für die Ueberwachung der städtischen und der Vicinalstraßen endlich gibt es eigene Unterbeamten (agens voyers).

Neuntes Kapitel.

Bisher hat uns die Verwaltung in ihren Beziehungen zum großen Staatsganzen beschäftigt; betrachten wir sie nunmehr in ihren örtlichen Beziehungen, und schildern wir das Ineinandergreifen der Departements-, Arrondissements- und Communalverwaltung. In der alten Monarchie hatte die Centralisation mächtigen Widerstand an den Provincialeinrichtungen gefunden; die états particuliers hatten allenthalben unter dem vorherrschenden Einflusse des Adels und der Geistlichkeit ihre Privilegien gegen die Tendenzen des Königthums vertheidigt; das volksthümliche Element hatte zuerst in den Gemeinden und Städten seine Nahrung gefunden, und, seitdem es hier allmählig durch die Ordnungen des Königthums niedergehalten wurde, sich in den Parlamenten hervorgethan, worin der dritte Stand ein gewisses Uebergewicht behauptete. Die Parlamente waren allenthalben innig mit dem Provincialgeiste verwachsen, und das Volk erblickte in ihnen den größten Hort seiner Freiheit. Die Revolution, welche die nationale Einheit in allen ihren Consequenzen anstrebte, war namentlich gegen die Provincialinstitutionen gerichtet; gleich Anfangs wurden von der Constituante die Parlamente verabschiedet und, sobald die Departementalversammlungen eingerichtet waren, die Provincialstände und Provincialversammlungen aufgehoben. [1]) Die Eintheilung in Departements vernichtete mit einem Schlage das Provincialsystem und schuf eine Einrichtung, welche Alles der Centralisation dienstbar machen sollte. Nur die Gemeinden, in denen ja der dritte Stand und die ganze neue Freiheit ihren Ursprung genommen hatten, retteten, während man die alten Provinzen aufs Willkürlichste in Departements mit neuen Namen zerfetzte, ihre Existenz, [2]) und widerstanden sogar den

---

[1]) D. 22. December 1789.

[2]) D. 22. December. Art. 7. Il y aura une municipalité en chaque ville, bourg, paroisse ou communauté de campagne.

corrosiven Einwirkungen des Jahres 1793; als nämlich Condorcet den Vorschlag machte, immer mehr Gemeinden zu Einer Section zu verschmelzen, nannte Hérault-de-Sechelles, der Berichterstatter über die Verfassung von 1793, die Aufhebung der Municipaleinheit einen Undank gegen die Revolution, ein Verbrechen gegen die Freiheit.

Betrachten wir nun zuerst die Departementseinrichtungen, deren Tendenz, trotz der später mehrmals wechselnden Organisation, hauptsächlich sich im Decrete vom 22. December 1789 und in der Instruction vom 8. Januar 1790 abspiegelt. Die Departementsverwaltung stand hienach einer durch die Wahlcollegien gebildeten Körperschaft von sechs und dreißig Mitgliedern zu; sie wählte aus sich selbst ein Departementsdirectorium, bestehend aus acht Mitgliedern, sodann einen procureur-général-syndic und einen Departementsrath. Dem Directorium lag die eigentliche Verwaltung ob; dem procureur stand die Betreibung der Rechtssachen zu; dem Rathe wurde Rechnung über die Verwaltung abgelegt, und er berieth in seiner jährlichen Sitzung über die Departementsangelegenheiten. Der District (später Arrondissement genannt), hatte eine ähnliche Einrichtung, eine aus Wahlen hervorgegangene Districtsversammlung, welche gleichfalls ein Directorium, einen procureur-syndic und einen Rath ernannte. Die Districtsbehörden waren den Departementsgewalten unterworfen und bildeten unter denselben gewissermaßen nur Sectionen für gewisse gemeinschaftliche Verwaltungsangelegenheiten. Im Departement hielten sich zwei Gewalten das Gleichgewicht; der Rath hatte die anordnende und controlirende, das Directorium hingegen die vollziehende Gewalt; hierin spiegelte sich die Grundlehre der constitutionellen Monarchie ab, nur daß das Directorium eine Körperschaft war. Die Verfassung vom Jahre III faßte beide Functionen zusammen und übertrug sie, unter Aufhebung des Departementraths, ausschließlich dem Directorium. Die Verfassung vom Jahre VIII kam wieder auf die Grundsätze von 1789 zurück, nur mit der Verbesserung, daß die vollziehende Gewalt einem Einzigen, dem Präfecten, die beschließende und controlirende hingegen einem Generalrath (conseil-général) übertragen wurde. Was so einerseits durch die Consularverfassung an Stärke der Executive gewonnen wurde, ging andererseits an

Freiheit verloren; denn das Wahlsystem, worauf die Einrichtungen vom Jahre 1789 beruhten, verschwand seit dem Jahre VIII immer mehr. Nach der Ansicht der Constituante galten die Departements nur als Verwaltungssectionen des untheilbaren Reichs; deßhalb waren sie zwar im Ganzen innerhalb ihrer Competenz selbstständig, allein dem König und dem gesetzgebenden Körper mußte die Befugniß zustehen, bei gesetzwidrigem Vorgehen der Departementsverwaltungen diese zu suspendiren, oder auch ganz aufzulösen. Ebenso galten der Constituante die Departements nicht als selbstständige Rechtssubjecte, wie die Gemeinden, sondern als bloße Administrativsectionen, welche kein Eigenthum besitzen konnten. Erst ein Decret vom 9. April 1811 hat dieß geändert, und den Departements einzelne Bestandtheile des Staatsdomäne eingeräumt und so den Anfang zu einem Departementsdomäne gemacht, welches auch in den späteren Gesetzen immer noch die Spuren dieses Ursprungs trägt. Dieses ganze System erlitt erst durch die Julirevolution eine Aenderung. Die Charte von 1830 hatte Departementseinrichtungen versprochen, welche auf das Wahlsystem gegründet sein sollten, und so erfolgte denn das Gesetz vom 22. Juni 1833 über die Organisation, das vom 10. Mai 1838 über die Attribution der Generalräthe. Hiedurch wurde, ohne daß jedoch an den Hauptsätzen der bisherigen Gesetzgebung Etwas geändert worden wäre, den localen Verwaltungsorganen eine größere Wirksamkeit gesichert, und eine der neuen Verfassung angepaßte Grundlage gegeben.

In Gemäßheit dieser Entwickelung theilen sich die Gewalten unter den Präfecten, den Präfecturrath, den Departements- und Arrondissementsrath. Der Präfect führt im Namen des Staates die allgemeine Verwaltung im Departement; er leitet aber auch zugleich die Localverwaltung des Departements, und repräsentirt dieses bei der Centralregierung. Er hat also die Interessen theils des Staates, theils des Departements zu wahren; kommen diese jedoch in Collision, z. B. in Rechtsstreitigkeiten, so vertritt der Präfect den Staat, das älteste Mitglied des Präfecturraths hingegen das Departement. [3]) Auch der Präfecturrath (dessen Mitglieder vom

---

[3]) G. 10. Mai 1838. a. 36.

Staatsoberhaupt ernannt werden und eine Besoldung beziehen) hat theils allgemeine, theils locale Attributionen; die ersteren treten ein, wenn er sich als Rath oder Gericht mit Verwaltungsangelegenheiten beschäftigt, welche die Staatsregierung betreffen und innerhalb des Departements ihren Ursprung genommen haben; die letzteren Attributionen treten ein, wenn er über die Interessen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten seine obervormundschaftlichen Rechte ausübt. In Sachen seiner Competenz faßt der Präfect allein die Verwaltungsbeschlüsse (arrêtés administratifs); handelt es sich von den gemeinsamen Interessen des Departements, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, so muß der betreffende Beschluß erfolgen en conseil du préfecture; handelt es sich von streitigen Sachen, so heißt der Beschluß: arrêté du conseil de préfecture; er geht dann vom Conseil als Gericht aus, dessen Präsident der Präfect, wenn er will, sein kann. Im Gegensatz hiezu hat der Departements- und Arrondissementsrath eine bloß locale Competenz; über Gegenstände von allgemeinem Interesse kann er allenfalls nur auf Verlangen der Regierung Gutachten abgeben.

Indessen besteht ein anderweitiger wesentlicher Unterschied zwischen Departement und Arrondissement. Jenes ist nicht bloß eine politische und administrative Unterabtheilung des Staats, sondern auch eine moralische Person, während das Arrondissement lediglich eine Unterabtheilung des Departements bildet, ohne Eigenthum und Budget, und den Departementsgewalten schlechthin untergeordnet ist. Das Departementseigenthum besteht seit 1811 aus denjenigen zum Nationaldomäne gehörenden Gebäuden, welche die Staatsgewalt zum Zweck des öffentlichen Dienstes dem Departement unentgeltlich überlassen hat. Indessen trägt dieses Eigenthum auch jetzt noch Spuren dieser seiner Entstehung. Denn als Ausscheidung aus dem Staatsdomäne unterliegt es keineswegs einer absolut freien Verwaltung des conseil-général, vielmehr hat bei mehren Verfügungen der betreffende Minister mitzureden. [5]) Bei Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, Veräußerung von Departementseigenthum oder Veränderung in der Verwendung von Departementsgebäuden ist

---

[4]) D. 9. April 1811. [5]) G. 10. Mai 1838. a. 30.

überdieß noch eine nach Anhörung des Staatsraths zu erlassende königliche Ordonnanz erforderlich. Das Arrondissement hingegen existirt als moralische Person gar nicht. Zwar hat das Decret von 1811 auch an Arrondissements einzelne Staatsgebäude überlassen; nach dem Gesetze von 1838 jedoch kann nicht das Arrondissement, sondern nur das Departement als Eigenthümer derselben angesehen werden. Die Departements haben gegenwärtig auch ihr Budget; früher war dieß nicht der Fall, wie denn namentlich der Convent alle Ausgaben, sogar die der Municipalitäten centralisirte, und der Satz galt: Ein Staat, Ein Budget. Zum Budget des Departements gehören die gewöhnlichen Ausgaben (dépenses ordinaires), z. B. für Unterhaltung der Gebäulichkeiten u. s. w., Ausgaben, die hauptsächlich aus den centimes additionnels des Finanzgesetzes bestritten werden; sodann gibt es sogenannte dépenses facultatives, das heißt Ausgaben für den besonderen Nutzen eines Departements, bestritten aus den vom Generalrath innerhalb der vom Staatsbudget gesetzten Grenzen votirten centimes facultatifs; ferner gibt es Specialausgaben, welche aus den vom Generalrath innerhalb gewisser Grenzen zu votirenden centimes additionnels spéciaux, und außerordentliche Ausgaben, welche aus den centimes extraordinaires bestritten werden. Das Arrondissement hat kein Budget. Das Gesetz vom 16. September 1807 und das Decret vom 16. December 1811 hatte zwar den Arrondissementsräthen gestattet, zur Deckung gewisser Localausgaben eigene Steuern zu votiren; allein das Gesetz von 1838 hat diese Befugniß aufgehoben und dem Arrondissement jegliche Individualität genommen. Da der Wohlstand unter den Departements ungleich vertheilt ist, so hat das Gesetz vom 31. Juli 1821 die sogenannte institution du fonds commun geschaffen, das heißt einen Fonds, bestehend aus gewissen centimes additionnels, die, im königlichen Schatz centralisirt, durch den Minister des Innern an die bedürftigen Departements vertheilt werden können, um so mittelst der Centralisation das Gleichgewicht unter den verschiedenen Theilen des Landes herzustellen oder zu erhalten.

Dem Generalrath (des Departements) stehen folgende Attributionen zu: [6]) Als Delegirter der gesetzgebenden Gewalt hat

[6]) G. 10. Mai 1838.

er die Steuern unter die Arrondissements zu vertheilen, über die hiegegen von den Arrondissementsräthen eingebrachten Beschwerden zu entscheiden, innerhalb der vom Finanzgesetze gezogenen Grenzen gewisse centimes additionnels zu votiren — Acte, die weiter keiner höheren Genehmigung bedürfen. Als Controleur der Localverwaltung hat der Generalrath das vom Präfecten eingereichte Budget zu prüfen und in dessen Gegenwart zu discutiren; über die Rechnungsablegung hat er in Abwesenheit des Präfecten zu berathen und die Monita unmittelbar an den Minister einzusenden. Das Gesetz von 1838 gibt aber außerdem dem Generalrath noch die Befugniß, an den Minister des Innern seine Reclamationen und Ansichten über Bedürfnisse des Departements gelangen zu lassen. Als gesetzlicher Repräsentant des Departements hat der Generalrath über dessen Interessen zu wachen und dessen Rechte zu wahren; ist das Departement vor Gericht belangt, so kann der Generalrath allein den Präfecten zur Proceßführung ermächtigen; handelt es sich hingegen von einer im Namen des Departement anzustellenden Klage, so wird eine königliche Ordonnanz im Staatsrath erforderlich. In dringenden Fällen kann der Präfect allein Klage anstellen, oder conservatorische Acte vollziehen. Vergleiche können zwar vom Generalrath discutirt, aber erst, und zwar ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, durch königliche Ordonnanz endgültig festgestellt werden. Der Generalrath hat ferner innerhalb der gesetzlichen Grenzen gewisse außerordentliche Steuern und Anlehen zu votiren, bei den öffentlichen Arbeiten mitzuwirken, gewisse sich hierauf beziehende Lasten zu vertheilen, seine Ansichten über vorzunehmende Aenderungen in der Territorialeintheilung darzulegen, und ist überdieß mit berathender Stimme von der Staatsregierung in allen wichtigen Angelegenheiten des Departements zu hören.

Der Arrondissementsrath hat das Departement mit den Gemeinden zu verbinden. Als Delegirter des Generalraths hat er das Recht, die Auflagen unter die Gemeinden zu vertheilen; Beschwerden hiegegen gehen an den Generalrath, welcher in letzter Instanz zu entscheiden hat; wenn der Arrondissementsrath nicht Folge leistet, so kann der Präfect (en conseil de préfecture) die Repartition vornehmen. Der Arrondissementsrath ist ferner Repräsentant

der Gemeinden beim Generalrath, hat ihm deren Reclamationen vorzutragen, und ist bei Aenderungen in den Territorialgrenzen, beim Wegebau, bei Errichtung von Messen und Märkten und in gewissen sonstigen Verwaltungsangelegenheiten mit berathender Stimme zu hören. Endlich hat der Arrondissementsrath insofern eine beschränkte Controle über die Localverwaltung, als er an den Präfecten seine Ansichten über Zustand und Bedürfniß der verschiedenen öffentlichen Dienste gelangen lassen kann. In allen sonstigen Beziehungen ist das Arrondissement auch nach dem Gesetze von 1838 dem Departement schlechthin untergeordnet, und hat eine eigenthümliche Bedeutung nur als Bezirk zu gewissen Zwecken des Wahlverfahrens und der Jurisdiction.

Die Charte von 1830 hatte Departementseinrichtungen versprochen, welche auf das Wahlsystem gegründet sein sollten; dieses Versprechen hat das Gesetz vom 22. Juni 1833 (über die Bildung der General- und Arrondissementsräthe) gelöst. Während der Präfecturrath nur aus wenigen (drei bis fünf) Mitgliedern besteht, bilden den Generalrath ebenso viele Mitglieder, als es Cantone im Departement gibt, ohne jedoch die Zahl dreißig übersteigen zu dürfen. Das Wahlrecht in diesen Cantonsversammlungen üben alle Diejenigen aus, welche auf der großen Wahl- oder auf der Juryliste stehen; sie werden, wenn sie die Zahl fünfzig nicht erreichen, aus den Höchstbesteuerten ergänzt. Wählbar in den Generalrath ist derjenige Staatsbürger, welcher fünf und zwanzig Jahre alt ist und seit einem Jahre zweihundert Francs directe Steuern im Departement bezahlt; doch kann auch hier eine Ergänzung aus den sonstigen Höchstbesteuerten stattfinden. Gewisse öffentliche Aemter schließen von der Wahl aus; auch kann Niemand zugleich Mitglied mehrer Generalräthe sein. Die Mitglieder werden immer auf neun Jahre erwählt; alle drei Jahre tritt ein Drittel aus. Der Generalrath wird in Folge einer den Beginn und die Dauer der Sitzung bestimmenden königlichen Ordonnanz vom Präfecten einberufen, und die Mitglieder haben in dessen Hände einen Eid abzulegen. Der Generalrath erwählt seinen Präsidenten und Schriftführer. Der Präfect hat stets Zutritt zu den Sitzungen, kann den Berathungen beiwohnen und das Wort verlangen. Die Sitzungen

sind nicht öffentlich. Jeder die Competenz überschreitende Beschluß des Generalraths kann durch Ordonnanz als nichtig aufgehoben werden. Jede Berathung außerhalb der gesetzlichen Einberufung ist von Rechtswegen nichtig; der Präfect hat hier einzuschreiten, die Versammlung aufzulösen und seinen Beschluß der Staatsbehörde zur Veranlassung weiterer gerichtlicher Schritte zu übersenden. Die Generalräthe dürfen unter sich oder mit den Arrondissementsräthen nicht in Correspondenz treten, auch keine Adressen oder Proclamationen erlassen, widrigenfalls der Präfect die Suspension aussprechen und ein Strafverfahren veranlassen kann; eine königliche Ordonnanz kann in geeigneten Fällen den Generalrath auflösen; dann ist spätestens binnen drei Monaten zu Neuwahlen zu schreiten.

Ein Arrondissementsrath besteht aus ebenso vielen Mitgliedern, als das Arrondissement Cantone umfaßt, ohne jedoch die Zahl neun überschreiten zu dürfen. Die Cantonswahlversammlung wird in diesem Fall ebenso gebildet, wie zur Wahl des Generalraths; zur Wählbarkeit wird ein Census von hundert und fünfzig Francs erfordert. Die Mitglieder werden immer auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre tritt die Hälfte aus. Der Arrondissementsrath wird auf dieselbe Art vom Präfecten einberufen, wie der Generalrath; es hat auch der Unterpräfect Zutritt zu den Sitzungen des Arrondissementsraths, welcher gleichfalls wegen Gesetzwidrigkeit suspendirt oder aufgelöst werden kann.

Während die Revolution die alten Landschaften und Provinzen aufs Willkürlichste zu neuen Departements zusammensetzte, widerstanden nur die Gemeinden allen Stürmen. Die Territorial-Eintheilung der alten Pfarreien und Gemeinden wurde 1789 beibehalten; die Verfassung vom Jahre III setzte zwar an die Stelle der Gemeinderäthe die Cantonalräthe; allein dieß war nur eine vorübergehende Maßregel; denn die Consularverfassung vom Jahr VIII stellte den reinen Gemeindeverband wieder her; gegenwärtig ist das Gebiet ungefähr unter 37,000 Gemeinden vertheilt. Die constituirende Versammlung hat zuerst im Decret vom 14. December 1789 sich über die Grundsätze der neuen Municipalverwaltung ausgesprochen. Auf der Scheidung zwischen einem beschließenden und vollziehenden Organ und der dem letzteren entweder vom Staat,

oder von der Municipalgewalt übertragenen Functionen beruht das Wesentliche der neuen Gesetzgebung. Andrerseits darf aber auch die Municipalgewalt im Verhältniß zum Staate nicht Veranlassung zu Streitigkeiten geben; sie muß der Staatsverwaltung sich unterordnen, deren Befehle vollziehen und deren Oberaufsicht sich fügen. Unmittelbare Organe der Gemeinde sind der Maire, allein mit der Verwaltung beauftragt und berechtigt Localpolizeireglements zu erlassen, sowie der Municipalrath als Organ der Interessen der Gemeinde, in mehren Beziehungen einer Obervormundschaft untergeben. Sodann greifen in die Gemeindegewalt ein der Präfect, beauftragt den Gang der Municipalverwaltung zu überwachen, sowie der Präfectur- und der Staatsrath, in gewissen Beziehungen die Rechtsinteressen der Gemeinde unter seine Obervormundschaft nehmend.

Während die Theilnahme an den Wahlen zur Kammer und zu den Departements- und Arrondissementsräthen vielfachen Beschränkungen unterworfen ist, hat das aus der Julirevolution hervorgegangene Gesetz vom 21. März 1831 die Gemeindeverfassung auf den freisinnigsten Grundlagen errichtet. Das corps municipal besteht aus dem Maire, seinem Adjuncten und den Gemeinderäthen. Diese Functionen sind unentgeltlich. Der Maire und die Adjuncten werden vom König oder in seinem Namen vom Präfecten auf je drei Jahre ernannt und aus den Mitgliedern des Gemeinderaths genommen. Sie können durch Beschluß des Präfecten zwar suspendirt, aber nur durch königliche Ordonnanz von ihrer Stelle entfernt werden, müssen fünf und zwanzig Jahre alt sein und in der Gemeinde ihr wirkliches Domicil haben. Richter, Geistliche, Militärs und verschiedene andere öffentliche Beamte können diese Stelle nicht begleiten. Der Gemeinderath besteht aus wenigstens zwölf Mitgliedern, welche von der Gemeindewahlversammlung erwählt werden. Das Wahlrecht steht denjenigen Großjährigen zu, welche nach den Gemeinderollen die höchsten directen Steuern entrichten, und zwar in der Art, daß bei einer Bevölkerung bis zu tausend Seelen diejenige Zahl von Höchstbesteuerten das Wahlrecht ausübt, welche dem Zehntel der Seelenzahl gleich ist, und daß bei einer größeren Bevölkerung diese Zahl nach gewissen Verhältnissen vermehrt wird. Abgesehen hievon steht das

Wahlrecht noch gewissen Personen wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung zu, z. B. den Richtern, Suppleanten, Mitgliedern der Handelskammern, Gewerbsräthe und einer ganzen Reihe sonstiger im Gesetze namhaft gemachter Capacitäten. Bei der Berechnung des Census sind zu Gunsten der Pächter und Theilbauern (colons partiaires) gewisse Erweiterungen eingeführt. Der dem Census unterworfene Wähler braucht übrigens nicht nothwendig in der Gemeinde zu wohnen; es genügt, wenn er überhaupt auf der Gemeinderolle steht, und er kann, da es sich zumeist von Interessen des Grundeigenthums handelt, auch in anderen Gemeinden, worin er solches besitzt, sein Stimmrecht ausüben. Derjenige hingegen, welcher sein Wahlrecht bloß seiner persönlichen Stellung verdankt, muß, um es ausüben zu können, in der Gemeinde wohnen und hier irgend eine Steuer bezahlen. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden immer auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Wähler; indessen müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder aus den Besteuerten, und wenigstens drei Viertel aus den in der Gemeinde Domicilirenden genommen werden. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus. Niemand kann zugleich Mitglied mehrer Gemeinderäthe sein; auch dürfen gewisse nahe Verwandte nicht zugleich in demselben Gemeinderathe sitzen. Die Gemeinderäthe versammeln sich regelmäßig viermal des Jahrs und werden außerordentlicher Weise vom Präfecten oder Unterpräfecten einberufen, dürfen sich in diesem Fall aber nur mit den ihnen speciell vorgelegten Angelegenheiten befassen. Sie können in denselben Fällen, wie die Generalräthe, durch Beschluß des Präfecten oder Ordonnanz suspendirt oder aufgelöst werden, worauf Neuwahlen anzuordnen sind. Die Liste der zur Wahl in der Gemeinde Berechtigten ist jedes Jahr vom Maire im Vereine mit dem Steuererheber und den Vertheilungs-Commissarien aufzustellen. Beschwerden hiegegen werden zunächst vom Maire im Vereine mit drei Gemeinderäthen, in zweiter Instanz aber vom Präfecturrath entschieden; alle Fragen jedoch, welche in das eigentliche Rechtsgebiet hinüberstreifen, den Genuß der bürgerlichen oder höheren politischen Rechte betreffen, sind vor die Civilgerichte zu bringen.

Die Gemeinde, als moralische Person, besitzt einestheils ein domaine public municipal, d. h. gewisse dem öffentlichen Gebrauch

bestimmte Liegenschaften, die gleich dem Nationaldomäne unverjährbar sind; anderntheils ein domaine communal privatif, d. h. ein Privateigenthum, welches theils aus den dem Gemeindegebrauch gewidmeten Gebäuden, theils aus fruchttragenden Besitzungen, die man ehedem die biens patrimoniaux der Gemeinde nannte, besteht. Als Eigenthümerin befand sich die Gemeinde dem Staate gegenüber nach den früheren Gesetzen im Stande der Minderjährigkeit. Erst das Gesetz vom 18. Juli 1837 hat die Gemeinden in dem Sinn emancipirt, daß es ihnen für manche Geschäfte, z. B. Pachtverträge, eine gewisse Selbstständigkeit verlieh. Gemeindewaldungen sind den besonderen Forstordnungen unterworfen. Nur die Vertheilung des Ertrags der Gemeindegüter steht der Gemeindegewalt schlechthin zu. Diese Vertheilung geschieht nicht, wie ehedem im Feudalrecht, nach Maßgabe des Grundbesitzes (pro modo jugerum), auch nicht, wie 1793, nach der Kopfzahl, sondern nach Feuerstellen, und zwar bloß an solche Personen, welche seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen. [7])

In allen Angelegenheiten, welche über die bloße Verwaltung hinausgehen, tritt für die Gemeinde die Mitwirkung der Staatsgewalt ein, welche bald bevormundend, bald bestätigend auftritt. So sind zwar die Kauf- und Tauschverträge zunächst vom Maire dem Municipalrath vorzulegen, welcher hierüber zu beschließen hat; allein zur Gültigkeit des Geschäfts verlangte das Decret vom 10. August 1791 die Intervention der gesetzgebenden Gewalt. Dieses Decret war in der Praxis unausführbar; sie sah nur auf die Mitwirkung der vollziehenden Gewalt; so verlangt denn auch das Gesetz vom 18. Juli 1837 nach Maßgabe des Einkommens einer Gemeinde und des Werthes eines Vertragsgegenstands für Verträge, die über eine gewisse Summe hinausgehen, eine königliche Ordonnanz im Staatsrathe, für andere Verträge hingegen, welche diese Summe nicht überschreiten, eine bloße Autorisation des Präfecten im Präfecturrathe. Die Frage von der Theilung der Gemeindegüter beruht auf speciellen Gesetzen. [8]) Der Gemeinderath hat hiebei ein absolutes Veto;

---

[7]) Vergl. G. 10. Juni 1793. Arr. 29. Juni 1806. D. 23. April 1807.
[8]) Vergl. D. 9. Brum. XIII mit G. 10. Juni 1793.

widerspricht er der Theilung, so ist hiegegen kein weiterer Recurs zulässig. Erklärt er hingegen die Theilung für zulässig, so hat ein Arrêté des Präfecturraths über die Theilung zu statuiren; jedoch steht der Staatsgewalt immer noch das Recht zu, einen solchen Beschluß zu genehmigen oder zu verwerfen. Gemeindelieferungen und Arbeiten sind in der Regel auf dem Submissionswege zu vergeben. Der Zuschlag erfolgt stets nur mit Genehmigung des Präfecten; Gegenstände von geringerem Werthe bis zu 3000 Francs können aus freier Hand vergeben werden; für gewisse wichtigere Angelegenheiten ist sogar Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich. [9]) Was die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen betrifft, so schrieb der Code civil [10]) ohne allen weiteren Unterschied eine Ordonnanz als so wesentlich vor, daß bis zu ihrem Erlaß der Schenker seine Schenkung zurücknehmen konnte, und daß sie hinfällig wurde, wenn er vor der ertheilten Autorisation starb. Das Gesetz von 1837 hat nun auch in dieser Beziehung den Gemeinden insofern eine größere Freiheit verliehen, als, wenn es sich um Annahme von Mobiliargeschenken und Vermächtnissen bis zum Betrage von 3000 Francs handelt, der Arrêté des Präfecten genügt, und ferner dem Maire die Befugniß verliehen ist, in Folge eines Beschlusses des Gemeinderathes, alle Geschenke provisorisch anzunehmen und deßhalb conservatorische Maßregeln zu ergreifen.

Die Gemeinde, welche vor Gericht als Klägerin auftreten will, bedarf ohne Rücksicht auf die Natur des Streitgegenstandes, stets der Autorisation des Präfecturraths, eventuell des Staatsraths. Die Klage selbst kann in der Regel nur von dem durch den Gemeinderath gehörig bevollmächtigten Maire angestellt werden; doch kann auch, da es in manchen Fällen darauf ankommen kann den schlechten Willen des Gemeinderaths zu brechen, ein einzelner Steuerpflichtiger auf seine Gefahr und Kosten klagen, insofern ihn der Präfecturrath hiezu ermächtigt. Der Präfect hat zwar das Recht, alle Handlungen der Gemeindeverwaltung zu überwachen, und, wenn er mit dieser nicht übereinstimmt, die Auflösung des Gemeinderathes zu beantragen; er kann jedoch nie an der Stelle des Maire für die

---

9) O. 14. November 1837. 10) Arr. 910. 937.

Gemeinde vor Gericht auftreten. Einer Klage gegen die Gemeinde mußte Anfangs [11]) die Erlaubniß des Präfecturraths vorhergehen; nach dem neueren Rechte genügt indessen eine einfache, bei dem Präfecten zu machende Anzeige (avertissement). Dieser hat den Maire hievon in Kenntniß zu setzen; hierauf tritt der Gemeinderath in Berathung; alsdann hat der Präfecturrath binnen zwei Monaten über die vom Gemeinderath beantragte Autorisation Entscheidung zu treffen. Wird diese verweigert, so kann der Gemeinderath an den Staatsrath Recurs ergreifen, welcher nun definitiv, übrigens ohne Angabe von Gründen, über die zu ertheilende Autorisation zu entscheiden hat. Diese ist in der Regel bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Uebrigens gibt es eine Reihe von Fällen, wo die Autorisation bei Klage und Vertheidigung überhaupt nicht erfordert wird, z. B. bei conservatorischen Acten, Besitzklagen u. s. w. Ist eine anerkannte Schuld von der Gemeinde zu entrichten, so hat sich der Gläubiger an den Präfecten zu wenden, welcher, vorbehaltlich des Recurses an den Minister des Innern, die Zahlung anordnet; dieß geschieht durch Anweisung auf die im Gemeindebudget verfügbaren Fonds, durch eine außerordentliche Steuer, durch ein Anlehn, oder Verkauf von fahrender Habe oder Grundbesitz der Gemeinde.

Die Gemeindegrenzen können nicht willkürlich geändert werden. Würde durch eine solche Maßregel zugleich eine Aenderung in den Grenzen eines Departement, Arrondissement oder Cantons herbeigeführt, so bedürfte es, weil hiedurch zugleich an den über allen Verwaltungsmaßregeln erhabenen Wahlcircumscriptionen eine Aenderung bewerkstelligt würde, jedenfalls eines besondern Gesetzes. Allein auch dann, wenn dieß nicht der Fall wäre, bedürfte es jedenfalls wenigstens einer (königlichen) Ordonnanz.

Das Gemeindebudget enthält theils nothwendige, theils willkürliche Ausgaben. Jene können, wenn sie vom Gemeinderath nicht bewilligt werden, entweder durch Ordonnanz, oder durch Beschluß des Präfecten in das Budget aufgenommen und nöthigenfalls durch außerordentliche Steuern beigetrieben werden. Sie sind im Gesetze [12]) genau angegeben. Alle in diesem langen Catalog nicht aufgeführten Ausgaben sind willkürliche (dépenses faculta-

---

[11]) Arr. 7. Vendem. X. [12]) G. 18. Juli 1837. Tit. III.

tives), welche nur vom Gemeinderath, und von Niemanden an dessen Stelle, bewilligt werden können. Die ordentlichen Einnahmen bestehen, außer dem Ertrag aus Grundbesitzungen, vornehmlich aus den Octrois, aus den durch das Finanzgesetz festzusetzenden centimes ordinaires, aus einem Antheil an den Amendes wegen Uebertretungen und Vergehen, und aus sonstigen gesetzlich gebilligten Taxen. Die außerordentlichen Einnahmen bestehen hauptsächlich aus den außerordentlichen Gemeindesteuern. Ist eine solche Steuer zur Deckung einer „nothwendigen" Ausgabe erforderlich, so bedarf der die Steuer einführende Beschluß des Gemeinderaths, je nachdem die Gemeinde weniger oder mehr als 100,000 Francs Einkommen hat, entweder noch eines Arrêté des Präfecten, oder einer königlichen Ordonnanz. Handelt es sich aber von Deckung einer „willkürlichen" Ausgabe, so bedarf es unter derselben Alternative entweder einer Ordonnanz, oder eines förmlichen Gesetzes. Dieß gilt auch von der Aufnahme von Darlehen. Bei der Ausschreibung von außerordentlichen Steuern und bei der Aufnahme von Darlehen muß überdieß außer dem Gemeinderath noch eine diesem gleiche Zahl der Höchstbesteuerten, welche vom Maire zu gehöriger Zeit einzuladen ist, mitwirken. Das vom Maire vorgeschlagene und vom Gemeinderath gebilligte Budget wird durch Beschluß des Präfecten oder durch königliche Ordonnanz definitiv festgestellt.

Das Rechneiwesen, die Besorgung von Einnahme und Ausgabe wird in den Gemeinden von dem Erheber der Staatssteuern (percepteur) besorgt; in Gemeinden mit mehr als 30,000 Francs Einkommen kann ein besonderer Einnehmer angestellt werden, welcher indessen durch den König aus drei ihm vom Gemeinderath präsentirten Candidaten zu ernennen ist. Nur durch die Hände dieser rechnungspflichtigen Beamten gehen die Gelder, während der Maire als Anordner (ordonnateur) seine Anweisungen auf den Rechneibeamten gibt. Der Maire hat von seiner Verwaltung zunächst dem Gemeinderath Rechenschaft abzulegen; die endgültige Feststellung erfolgt vom Präfecten oder Minister des Innern. Der Einnehmer hat seine Rechnungen zwar auch dem Gemeinderath vorzulegen; die endgültige Feststellung erfolgt aber hier vom Präfecturrath und vom Rechnungshof.

Der Maire ist theils Vertreter des Gesetzes, Delegirter der Regierung und Organ der höheren Staatsgewalt, theils Repräsentant der Gemeindegewalt selbst, und zwar unter der Ueberwachung eben jener Staatsgewalt. Der Maire versieht die Functionen eines Beamten des Civilstandes. Das Gesetz vom 20. September 1792, welches die bürgerlichen und kirchlichen Acte geschieden hat, hat zugleich die Führung und Bewahrung der Register des Civilstandes den Municipalitäten anvertraut. Als Vertreter des Gesetzes kann der Maire in dieser Beziehung wegen seiner Handlungen vor Gericht gestellt werden, auch ohne daß die sonst bei Klagen gegen Beamte vorgeschriebene Autorisation des Staatsraths [13]) hiebei erforderlich wäre. Als Delegirter der Regierung kann der Maire Gesetze und Reglements, wenn nöthig, zur besonderen Kenntniß der Gemeinde durch örtliche Publication bringen. [14]) Als solcher ist er mit der Ausführung der Maßregeln für die allgemeine Sicherheit beauftragt. Es sind ihm durch Specialgesetze mancherlei Functionen anvertraut, z. B. hinsichtlich des Gebrauchs verbotener Waffen, Associationen, Aufläufe, Ueberwachung entlassener Verbrecher, Polizei in Theatern, Verbot anstößiger Theaterstücke, Prüfung von Maaß und Gewicht u. s. w. Der Maire steht in Beziehung zur bewaffneten Macht. Die Nationalgarde steht direct unter den Befehlen des Maire, des Unterpräfecten, Präfecten und Ministers des Innern; sie kann nur auf Requisition der bürgerlichen Behörden einschreiten, also zunächst des Maire, oder, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkommt, der höheren Verwaltungsorgane. Der Maire hat sodann die Tabellen der für das Landheer pflichtigen Mannschaften aus dem Canton aufzustellen, der Ziehung zu präsidiren, und kann in der gesetzlich vorgeschriebenen Form [15]) die Gensd'armerie requiriren. Der Maire steht ferner in Beziehung zum Cultus. Die Ausübung eines selbst vom Staat anerkannten Cultus kann nur mit Einwilligung der Municipalgewalt in einem Privathause stattfinden. [16]) Auch in den Kirchen ist dieser die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung anvertraut. Der Maire hat deßhalb im Vernehmen mit dem Geistlichen einzuschreiten; wenn dieser aber selbst in der Kirche

---

[13]) Const. VIII. Art. 75. [14]) G. 18. Juli 1837. Art. 9.
[15]) G. 28. Germ. VI. Art. 140. [16]) Cod. pén. 294.

strafbare Aeußerungen thut, dieselben durch ein Protocoll zu constatiren. Der Geistliche kann zwar das kirchliche Begräbniß verweigern; allein die Municipalgewalt hat das Recht, den Leichnam in allen Fällen niedersetzen und begraben, und sich zu diesem Zweck die Kirche öffnen zu lassen. Wegen der Weigerung des kirchlichen Begräbnisses findet an den Staatsrath ein appel comme d'abus Statt. Die Polizei der Kirchhöfe liegt gleichfalls der Municipalgewalt ob.

Der Maire als Delegirter der gerichtlichen Gewalt ist Beamter der Gerichtspolizei, kann als solcher Denunciationen entgegennehmen, und hat, je nachdem es sich von Verbrechen, Contraventionen oder Forstvergehen handelt, das Recht wegen handhafter That Zeugenaussagen aufzunehmen, eine Voruntersuchung einzuleiten, oder selbst Prävention auszuüben. [17]) In Gemeinden, wo es keinen Polizeicommissär gibt oder bei dessen Verhinderung, hat der Maire die Functionen des öffentlichen Ministeriums vor dem Polizeigericht auszuüben. Der Maire hat endlich in gewissen Fällen eine förmliche Polizeijurisdiction. Die Constituante hatte die volle Polizeigerichtsbarkeit den Gemeindebeamten anvertraut. [18]) Der Convent, welcher durch die Verfassung vom Jahr III das Gemeindesystem so tief erschütterte, übertrug diese Jurisdiction den Friedensrichtern. [19]) Der Code d'instruction criminelle hat einen Mittelweg betreten, indem er die Competenz des Maire an gewisse Bedingungen knüpfte und selbst in dem ihm überwiesenen Fällen dem Friedensrichter das Recht der Concurrenz oder aber Prävention einräumte. In zwei Fällen ist der Maire als Administrativrichter zu betrachten; er entscheidet nämlich bei gewissen Streitigkeiten hinsichtlich der Getränkesteuer und in gewissen das Gewicht der Frachtfuhren betreffenden Fragen. In beiden Fällen geht der Recurs an den Präfectur- und sodann an den Staatsrath.

Als Vertreter der Gemeindegewalt übt der Maire, jedoch von den höheren Verwaltungsorganen hierin überwacht, die Gemeinde-,

---

[17]) Code d'inst. 11. 50.

[18]) D. 16. August 1790. Tit. 11. D. 19. Juli 1791. Art. 22.

[19]) Code vom 3. Brum. IV.

Feld- und Straßenpolizei (voirie municipale) aus. Er kann theils Arrêtés erlassen und Maßregeln hinsichtlich der durch das Gesetz seiner Obsorge anvertrauten Verhältnisse anordnen, theils ältere Polizeigesetze und Reglements von neuem einschärfen. Das Decret vom 16. August 1790 [20]) hat genau diese ganze Competenz festgestellt, und in Beziehung hierauf hat der Code pénal [21]) die Uebertretung eines demgemäß erlassenen Polizeireglements mit Polizeistrafen bedroht. Die in der gesetzlichen Sphäre erlassenen Polizeiarrêtés sind für die Staatsangehörigen und die Gerichte verbindlich. Die Polizeigerichte haben die Pflicht, die Strafgesetze auf die Uebertreter von Polizeireglements anzuwenden, müssen jedoch erst untersuchen, ob dieselben jene gesetzliche Sphäre nicht überschreiten, ohne sich auf eine sonstige Würdigung ihrer Angemessenheit oder ihres Nutzens einlassen zu dürfen. Diese Würdigung kann nur den höheren Verwaltungsstellen zukommen. Alle Reglements nämlich, die nicht eine bloß temporäre Maßregel, sondern eine permanente Anordnung bezwecken, bedürfen wenigstens der stillschweigenden Genehmigung des Präfecten, und sind erst einen Monat, nachdem sie dem Unterpräfecten zur Beförderung zugestellt worden sind, vollziehbar. Allein auch nachher kann der Präfect ein solches Reglement stets aufheben, nicht aber modificiren. Der Maire ernennt und entläßt die Gemeindebeamten; doch bedarf die Bestellung des Flurschützen und des Gemeindehirten der Genehmigung des Gemeinderaths; das Recht jenen, der zugleich Beamter der Gerichtspolizei ist, zu entlassen, steht nur dem Präfecten zu.

Die Machtvollkommenheit des Gemeinderaths haben wir in dem Vorhergehenden bereits in mehren Beziehungen erörtert. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß er über Früchte und Erträgnisse des Gemeindevermögens frei verfügt, und deßhalb auch Pachtverträge abschließen und die Benutzungsart der Gemeindegüter bestimmen kann; daß er in allen diesen Beziehungen das droit de reglèment besitzt, ohne hierin dem Präfecten unterworfen zu sein. In allen Verhältnissen hingegen, welche das Eigenthum selbst betreffen oder

---

[20]) D. 16. August 1790. Tit. XI. Art. 3.

[21]) Art. 471. Nro. 15.

auf eine neue Belastung hinauslaufen, hat der Gemeinderath nur die Initiative, und es muß hiezu ein förmlicher Beschluß eines der höheren Organe, bis zur gesetzgebenden Gewalt hinauf, kommen. In einigen Fällen hat der Gemeinderath ein bloßes Recht der Controle, in anderen das Recht der Beschwerde bei der Staatsgewalt, wieder in anderen endlich das Recht mit seiner Ansicht (avis) gehört zu werden. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist nicht gestattet, indessen haben alle Steuerpflichtigen der Gemeinde die Befugniß, von den Verhandlungen Einsicht zu nehmen. [22])

Unter benachbarten Gemeinden können manchfache Beziehungen stattfinden. Betreffen diese den ungetheilten Besitz von Rechten oder Gütern, so wird durch (königliche) Ordonnanz eine commission syndicale eingesetzt, bestehend aus den alle drei Jahre neu zu wählenden Delegirten der verschiedenen Municipalräthe; ihr steht ein syndic vor, welchen der Präfect aus den Mitgliedern der Commission wählt. Eine solche Commission hat in Bezug auf die ihr unterbreiteten Verhältnisse analoge Rechte, wie die Municipalräthe über die ihrigen; nur bedürfen die Commissionsbeschlüsse stets der Genehmigung des Präfecten. Sind öffentliche Arbeiten von mehren Gemeinden auszuführen, so hat, wenn Streit entsteht, der Präfect nach Anhörung des Arrondissements- und Departementsrathes zu entscheiden. Liegen die Gemeinden in verschiedenen Departements, so hat eine königliche Ordonnanz zu statuiren. Die Verwaltungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden sind auf dem gewöhnlichen Verwaltungswege zu entscheiden; Streitigkeiten über Besitz oder Eigenthum hingegen gehören stets vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Eine der wichtigsten Fragen ist die von der Verantwortlichkeit der Gemeinden für den in ihren Bezirken angestifteten Schaden. Im älteren Rechte hatte bereits die Ordonnanz von Blois (1579), [23]) und namentlich die Ordonnance criminelle von 1670 [24]) die Gemeinden im Fall einer Rebellion, Gewaltthat und gewisser anderer Verbrechen zur Verfolgung der Verbrecher verpflichtet, und für den von diesen angestifteten Schaden für verantwortlich

---

[22]) G. 21. März 1831. Art. 25. [23]) Art. 179. [24]) Tit. 21.

erklärt. Allein erst die Revolution, welche der Gemeindegewalt einige Selbstständigkeit verlieh, hat den Grundsatz dieser Verantwortlichkeit schärfer hervorgehoben. Zuerst machte das Decret vom 23. Februar 1790 die Gemeinde verantwortlich für den Schaden, den sie in ihrem Bezirk hätte verhindern können, und für den in einer benachbarten Gemeinde gestifteten, wenn sie dieser die von ihr verlangte Hülfe verweigerte. Der Convent hat die Grundsätze dieses Decrets weiter entwickelt durch das Gesetz vom 10. Vendemiaire IV. Dieses geht von folgenden Grundsätzen aus: Jede Gemeinde haftet für die auf ihrem Gebiete von bewaffneten oder nicht bewaffneten Aufläufen oder Versammlungen begangenen Gewalthandlungen gegen Personen oder Sachen, sowie für den hiedurch angestifteten Schaden. Haben Bewohner mehrer Gemeinden an Aufläufen Theil genommen, so sind sämmtliche betreffende Gemeinden verantwortlich. Das Gesetz enthält ferner mehre andere detaillirte Bestimmungen, die jedoch, als bloß mit den anarchischen Zuständen der Revolution zusammenhängend, in der späteren Praxis als abrogirt betrachtet wurden; namentlich kann hienach die Gemeinde alsdann nicht für haftbar erklärt werden, wenn sie alle Mittel angewandt hat, um den Aufläufen vorzubeugen, oder die Urheber zu entdecken, oder wenn es sich von Angriffen gegen die Staatsregierung oder die ganze Gesellschaft handelt.

Die Entschädigungsklage gehört, ohne daß eine vorherige Autorisation des Präfecten erforderlich wäre, vor die bürgerlichen Gerichte. Der Vollzug des Urtheils ist besonders schleunig; es ist alsbald dem Präfecten zu übersenden, welcher es dem Maire der verurtheilten Gemeinde übermittelt. Diese hat das Recht, den Betrag zunächst von zwanzig der höchstbesteuerten Einwohner zu erheben, und muß ihn binnen zehn Tagen an die Departementscasse abliefern. Wird diese Frist nicht beobachtet, so kann der Präfect die zu requirirende bewaffnete Macht in die Gemeinde legen und einen Commissär ernennen, um den Betrag beizutreiben. Diese vorläufig erhobene Summe wird sodann von der Municipalität auf sämmtliche Einwohner nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt; hiebei vorfallende Streitigkeiten hat der Präfecturrath zu entscheiden.

Zehntes Kapitel.

Die Heerverfassung der alten Monarchie hatte zwar durch Louvois einen hohen Grad von Ausbildung erreicht; unter der Regierung Ludwig's XV. waren indeß zahlreiche Mißbräuche in der Verwaltung eingerissen, hatte das Heer seinen früheren Ruhm eingebüßt und war die Kriegskunst zu einer Reihe mechanischer Manoeuvres herabgesunken; die Ordonnanzen von 1733 und 1762 hatten zugleich ein nicht sehr heilsames Werbsystem in den Provinzen eingeführt und alle höheren Militärgrade in einer kleinen Zahl von Familien monopolisirt. Dieses verderbte System mußte gleich im Anfange der Revolution zusammenbrechen; die patriotische Begeisterung von 1789 schuf plötzlich ein Volksheer; die Freiheitsliebe und der Schauder vor dem fremden Joch trieb Tausende der muthigsten Kämpfer an die Grenzen des Reichs. So erfolgte denn die Abschaffung der Provinzialtruppen [1]) und der Waffendienst wurde zur allgemeinen Bürgerpflicht. Der Convent [2]) ordnete, um die feindliche Invasion zurückzutreiben, den Aufstand in Masse an, und vertheilte die gesammten Streitkräfte der Republik in eilf Heere. [3]) Der Name: Soldat verschwand aus den Gesetzen; die ehrenvolle Bezeichnung: Vertheidiger des Vaterlandes wurde den in den Kampf gezogenen Bürgern zu Theil, ihr Besitzthum unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt und die Verjährung gegen sie während ihrer Abwesenheit im Kriege suspendirt. [4]) Diese improvisirten Heere ersetzten eine Zeit lang die mangelnde Disciplin durch Begeisterung und bewiesen, was in großen Krisen die Exaltation vermag. Indessen zeigten sich die unheilvollen Folgen jenes Mangels nur zu bald. Die durch Ordonnanzen Ludwig's XIV. und XV. angeordneten arbiträren Militärstrafen waren von der constituirenden Versammlung abgeschafft worden, [5]) welche die einzelnen Vergehen genauer definirte, dem Mißbrauche der Strafgewalt durch

---

[1]) D. 4. März 1791. [2]) G. 21. Februar 1793.
[3]) G. 30. April 1793. [4]) G. 6. Brumaire V. [5]) D. 29. October 1790.

Gestattung von Recursen steuerte und die Strafgewalt an Martialhöfe und militärische Jurys übertrug. Diese philanthropischen Versuche fielen indeß nicht glücklich aus; die Unordnung und Aufsässigkeit wollten nicht verschwinden. Umsonst bekleidete man die Befehlshaber mit außerordentlichen Gewalten; [6]) so sah man sich am Ende genöthigt, zu einer Schreckensregierung zu greifen, und jenen draconischen Strafcoder vom 19. October 1791 zu erlassen, welcher in sechs und zwanzig Artikeln die Todesstrafe nicht weniger als sechzehn Mal androhte. Der Convent arbeitetete in diesem Geiste fort und erließ am 12. Mai 1793 zwei Decrete; nach dem einen sollte das Militärgericht aus einer Urtheilsjury und drei Richtern bestehen, die von der vollziehenden Gewalt zu ernennen seien; das andere enthielt einen Coder mit äußerst strengen Strafen, und in dieser Richtung erließ man noch ein ferneres Gesetz. [7]) Bald darauf nahm man den Militärs die Garantie der Urtheilsjury und führte dafür eigene conseils militaires ein, die aus drei Officieren, drei Unterofficieren und drei Gemeinen bestanden. [8]) Das Directorium schuf eine vollständige Gesetzgebung über die Heerverfassung, worin namentlich die Conscription hervortrat. [9]) Es schuf ferner die permanenten conseils de guerre, [10]) welche nur aus Officieren und Einem Unterofficier bestanden, und erließ einen neuen Strafcoder, [11]) welcher die Kategorie der Militärvergehen noch vermehrte und die Strafen vervielfältigte. Napoleon änderte Nichts an der Gesetzgebung des Directoriums; sie überlebte das Consulat und das Kaiserreich. Die verhaßte Conscription wurde zwar unter den Bourbons aufgehoben, jedoch nur um unter dem weniger drohenden Namen der Recrutirung wieder aufzutauchen. [12]) Der Strafcoder erhielt indessen unter der Restauration einige von der Humanität verlangte Verbesserungen. [13])

Das stehende Heer und die Nationalgarde können zwar sowohl zur Vertheidigung des Landes gegen Außen, als zur Wahrung der Ruhe im Innern verwandt werden; indeß diese letztere Obliegenheit,

---

[6]) D. 24. Juni 1791. D. 19. Juli 1791. [7]) G. 13. Pluv. II.
[8]) G. 2. Complem. III. [9]) G. 19. Fructid. VI.
[10]) G. 13. Brumaire V. [11]) G. 21. Brumaire V.
[12]) G. 10. März 1818. G. 9. Juni 1824. G. 21. März 1832.
[13]) G. 15. Juli 1829.

sowie die Aufrechthaltung der dem Gesetze schuldigen Achtung sind vorzugsweise Aufgabe der Nationalgarde; zur Vertheidigung der Grenzen und Küsten hat sie nur ausnahmsweise mitzuwirken. [14]) Ebenso ist die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern für das stehende Heer nur secundärer Zweck, für den jedoch namentlich durch die Einrichtung der Militärdivisionen Vorsorge getroffen worden ist. Die Land- und Seemacht ist eine permanente Einrichtung, die nach dem constitutionellen Staatsrechte dem jährlichen Votum der Kammer unterliegt; ebenso ist zwar auch die Nationalgarde, sei es für den gewöhnlichen Dienst innerhalb der Gemeinde, oder für die Detachirung außerhalb derselben, eine permanente Einrichtung, kann jedoch vom König an bestimmten Orten suspendirt oder aufgelöst werden; dann muß übrigens entweder binnen Eines Jahres die Reorganisation erfolgen, oder jenes Provisorium durch ein förmliches Gesetz verlängert werden. Die Land- und Seemacht ist eine rein militärische Einrichtung, und die Grade werden vom König, als dem obersten Befehlshaber sämmtlicher Streitkräfte, verliehen. [15]) Die Nationalgarde hingegen ist eine gemischte Einrichtung und lehnt sich an die Municipalinstitutionen an; deßhalb haben die Nationalgarden das Recht, ihre Officiere selbst zu wählen und für die höheren Grade dem Könige Candidaten vorzuschlagen.

Ueber die Organisation der Nationalgarde ist eine Reihe von Gesetzen ergangen; wir führen hier nur einige der wichtigeren Bestimmungen aus den nach der Julirevolution erlassenen Gesetzen [16]) an. Es ist der Nationalgarde als solcher verboten, über Staats- oder Gemeindeangelegenheiten in Berathung zu treten. Die Nationalgarde wird nach Communes gebildet, von denen mehre zum Zweck größerer militärischen Verbände zusammengeworfen werden können; sie steht unter dem Maire, Unterpräfecten, Präfecten und Minister des Innern, kann jedoch ausnahmsweise von der Civilbehörde unter den Befehl der Militärbehörde gestellt werden. Sie kann überhaupt nur auf Requisition der Civilbehörde zusammentreten oder zu den Waffen greifen. Der persönliche Dienst trifft (mit gewissen Ausnahmen) alle Franzosen vom zwanzigsten bis sechszig-

---

[14]) G. 22. März 1831. Art. 1. [15]) G. 19. Mai 1834.

[16]) G. 22. März 1831. G. 19. April 1832. G. 14. Juli 1837.

sten Jahre; auch Fremde können zugezogen werden, wenn sie nach Art. 13 des Code civil zum Genuß der bürgerlichen Rechte gelassen worden und im Land eine Liegenschaft besitzen, oder ein Geschäft treiben. Die Listen werden vom Maire gebildet und von einem aus dem Municipalrath zu nehmenden conseil de recensement revidirt. Dieses Conseil hat aus dem so festgestellten registre matricule die Liste für den gewöhnlichen Dienst und für die Reserve zu bilden. Zu jenem können nur Diejenigen verwandt werden, welche irgend einer persönlichen Steuer unterliegen. Reclamationen gegen jene Listen werden in letzter Instanz von einer Revisionsjury entschieden, welche aus dem Friedensrichter und zwölf aus der Nationalgarde durch das Loos genommenen Geschworenen besteht. Die Verwaltungsangelegenheiten und das Rechnungswesen der Nationalgarde stehen unter der Municipalverwaltung; die Kosten werden gleich allen anderen Gemeindekosten von dieser votirt und festgesetzt. Die Strafbefugniß wegen schwererer Dienstvergehen steht einem aus der betreffenden Nationalgarde genommenen Disciplinarrathe zu, dessen Verhandlungen öffentlich sind, und gegen dessen Urtheile nur an das Cassationsgericht wegen Incompetenz, Gewaltüberschreitung oder Verletzung des Gesetzes Recurs ergriffen werden kann. Wenn die Gensd'armerie oder Ligne nicht zum Transport von Staatseigenthum oder von Verhafteten und Gefangenen ausreicht, oder wenn in benachbarten Landschaften die öffentliche Ruhe nicht aufrecht erhalten werden kann, ist die Nationalgarde verpflichtet, auch außerhalb ihrer Gemeinde sich zu einem „détachement" verwenden zu lassen, jedoch nur auf Requisition der Civilbehörde; die ausmarschirende Nationalgarde unterliegt in diesem Falle strengeren Disciplinargesetzen. Zur Vertheidigung der festen Plätze und der Grenzen endlich ist die Nationalgarde nur in Folge eines besonderen Gesetzes oder einer (diesem gleichgestellten) provisorischen Ordonnanz verpflichtet, sogenannte corps détachés zu stellen, welche sodann hinsichtlich ihrer Disciplin den für die Ligne geltenden Militärgesetzen unterliegen und dieser auch in vielen sonstigen Beziehungen gleichgestellt sind. Den Dienst der Nationalgarde des Seinedepartement hat ein besonderes Gesetz geregelt. [17])

---

[17]) G. 14. Juli 1837.

Das stehende Heer wird durch Recrutirung gebildet, und es erfolgt zu diesem Zweck theils Einberufung (appel), theils Anwerbung (enrôlement volontaire). Der Kriegsdienst ist eine ehrenvolle, aber auch drückende directe Steuer; hiemit hängt nach den Grundsätzen des neueren Staatsrechts zusammen die Gleichheit der Steuer für Alle, die Nothwendigkeit einer jährlich sich wiederholenden Bestimmung des Contingents durch die gesetzgebende Gewalt [18]) und die Vertheilung dieses Contingents unter die Departements durch das Gesetz selbst. Die Vertheilung unter die Arrondissements und Cantone gilt dagegen als bloßer Verwaltungsact, welcher das mittlere Verhältniß der Bevölkerung nach den periodisch aufzustellenden Tabellen zu treffen hat. [19]) Der Kriegsdienst gilt als eine nationale Pflicht, wozu jeder zwanzigjährige Franzose während sieben Jahren gehalten ist und der im Lande wohnende Fremde nicht gelassen wird. Der Kriegsdienst gilt zugleich als ein Ehrendienst, welcher Individuen, welche gewisse Strafen erlitten haben, unzugänglich ist. Das auf den Canton ausgeworfene Contingent wird aus den hier ansässigen dienstpflichtigen Individuen durch das Loos genommen. Die Urlisten (tableaux de recensement) werden von den Maires und Unterpräfecten gebildet; Reclamationen gegen das von diesen befolgte Verfahren, insbesondere auch Geltendmachung von gesetzlich statuirten Befreiungsgründen werden in öffentlicher Sitzung von einem Revisionsrath (conseil de révision) entschieden, welchem der Präfect präsidirt. Die Stellvertretung ist unter genau normirten gesetzlichen Bedingungen gestattet. Die definitiv einberufenen Mannschaften werden unter die verschiedenen Armeecorps vertheilt und in deren Stammregister eingetragen, jedoch zugleich nach ihrer Zahlenreihe und in Gemäßheit des jährlich durch das Gesetz zu bestimmenden Verhältnisses in zwei Classen eingetheilt, wovon nur die erste in Activität tritt, die zweite hingegen in die Heimath entlassen wird, und nur in Folge einer königlichen Ordonnanz einberufen werden kann. Außerdem findet zur Ergänzung des stehenden Heeres noch eine Anwerbung Statt, für die jedoch keine Prämie bezahlt wird. Auch die Anwerbung kann sich nur auf Franzosen erstrecken, die im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen.

---

18) G. 11. October 1830. 19) G. 8. Februar 1832.

Diejenigen Franzosen, welche noch nicht zwanzig Jahre alt sind, müssen zugleich die Einwilligung der Eltern oder Vormünder beibringen; durch diese Bestimmung des Gesetzes von 1832 wurde der Artikel 374 des Code civil aufgehoben, dessen Eingriffe in die väterliche Gewalt sich nur aus den kriegerischen Sitten der Kaiserzeit erklären lassen. Die Anwerbung geht in der Regel auf sieben Jahre; die Urkunde hierüber ist vor den Maires aufzunehmen. [20])

Das Technische des Heerwesens, die eigentliche Organisation der Ligne, das Zahlenverhältniß der verschiedenen Waffengattungen zu einander wurde zuletzt durch Ordonnanz vom 8. September 1841 bestimmt. Ueber die Stellung des Generalstabs erging 1839 ein Gesetz; [21]) über die ganze militärische Rangordnung erfolgte 1838 eine weitläufige Ordonnanz in 437 Artikeln. [22]) Von besonderer Wichtigkeit ist das Gesetz [23]) über die Beförderung im Heere; hienach muß in der Regel jeder Militär alle einzelnen Grade nacheinander durchlaufen; jeder Soldat, der nach den vorgeschriebenen Bedingungen [24]) Unterofficier geworden, hat Aussicht auf alle Grade im Heere, und das Gesetz will, daß stets ein Drittel der Unterlieutenantsstellen mit Unterofficieren zu besetzen sei. Was die Beförderung in den Officiersgraden anbelangt, so werden in Friedenszeiten zwei Drittel der Lieutenants- und Capitainsstellen und die Hälfte der Bataillonschefsstellen nach dem Dienstalter besetzt; die übrigen Stellen und die höheren Grade sind lediglich der königlichen Ernennung anheimgegeben. In Kriegszeiten wird nur die Hälfte der Lieutenants- und Capitainsstellen nach dem Dienstalter vergeben. Wegen ausgezeichneter Leistungen kann eine Ausnahme von obigen Regeln stattfinden. Das Gesetz macht übrigens einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Grad und der Verwendung (emploi). Der Grad bildet, wenn auch vom König verliehen, gewissermaßen das Standesrecht des Officiers und kann diesem nur durch förmliches Urtheil in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen entzogen werden. Die Verwendung (emploi) hingegen unterliegt manchen Rücksichten der Zweckmäßigkeit, und kann nach dem Ermessen des

---

[20]) Ueber das engagement und rengagement s. O. 28. April 1832.
[21]) G. 4. August 1839. [22]) O. 16. März 1838.
[23]) G. 17. April 1832. [24]) Vergl. O. 2. August 1818.

Königs suspendirt oder entzogen werden. Alle diese Verhältnisse sind durch das vom „état des officiers" handelnde Gesetz vom 19. Mai 1834 genau normirt worden. [25])

Unter der alten Monarchie veranlaßte die Frage, wem die Pflicht zur Verköstigung und Einquartirung der Truppen obliege, beständige Streitigkeiten zwischen der Staatsgewalt und den einzelnen Provincialkörpern. Erst die Revolution hat auch in dieser Beziehung zu einer festen und einheitlichen Gesetzgebung geführt. Alle Bedürfnisse des Landheeres und der Marine werden jetzt von der hohen Verwaltung regulirt, unter welcher Militärintendanten und die Verwaltungsräthe der einzelnen Corps stehen. [26]) Zur Einquartirung von Soldaten oder Militärbeamten, welche in Etappen, mit ihren Corps oder auf Detachement marschiren, ist jeder Einwohner verpflichtet, ohne auf Entschädigung Anspruch machen zu können. [27]) Soldaten, welche am Garnisons- oder Cantonnements-Ort ankommen, und in die Militärgebäude nicht aufgenommen werden können, muß der Einwohner gleichfalls, jedoch nur gegen Entschädigung, einquartiren. Die Gemeinden haben zu den Kosten der Einquartirung der Garnisonstruppen beizutragen, können jedoch mittelst eines gesetzlich bestimmten Geldbeitrags die ganze Last dem Staat aufwälzen. [28])

Für Festungen mußten manchfache Ausnahmen vom gemeinen Recht statuirt werden. [29]) Die Festungen zerfallen in drei Classen. Die eigentlichen Festungswerke gehören sammt einer nach diesen Classen größeren oder geringeren äußeren Umgebung zum domaine public, und bilden das eigentliche terrain militaire. Hieran schließt sich der Vertheidigungsrayon in drei sich vergrößernden Zonen, auf welche alle nur die Festungen ersten und zweiten Rangs Anspruch haben. Auf den innerhalb dieser Zonen gelegenen Besitzungen ruhen nun die eigentlichen servitudes militaires, deren größere oder

---

[25]) Von der Ehe der Militärs handelt D. 16. Juni 1808, von den Militär-Pensionen G. 11. April 1811.

[26]) Vergl. über das Nähere Arr. 18. Fructid. VI. Regl. 1. December 1827.

[27]) G. 8—10. Juli 1791. Tit. V. Art. 9. Regl. zu G. 23. März 1792. Art. 11. und G. 18. Januar 1793. Art. 7.

[28]) G. 15. Mai 1818. Art. 46.

[29]) Vergl. D. 10. Juli 1791. Tit. 1. D. 9. December 1811. G. 17. Juli 1819. O. 1. August 1821.

geringere Last der Bedeutung jener Zonen entspricht. Handelt es sich hiebei bloß von Eigenthums- oder Entschädigungsansprüchen, so sind die Civilgerichte competent; handelt es sich hingegen von Uebertretung eines Verwaltungsverbots oder Verletzung einer bestehenden Servitut, so ist die betreffende Thatsache durch ein Protocoll der gardes du génie zu constatiren und vom Präfecturrath die Entscheidung einzuholen. [30])

Die Seemacht wird zunächst gebildet durch Anwerbung von Individuen, deren Zulassung mit Rücksicht auf Alter, Stand und bisherige Beschäftigung gesetzlich bestimmt ist. [31]) Wenn die Anwerbung von Freiwilligen nicht ausreicht, so tritt unter den der sogenannten inscription maritime unterworfenen Seeleuten die Recrutirung ein. Diese trifft die Seeleute, welche auf Handelsschiffen dienen, Fischerei treiben, oder die Rheden und Flußmündungen befahren u. s. w. [32]) Diese Seeleute zerfallen in verschiedene Classen, die nur successiv einberufen werden. Die ganze inscription maritime wird vertheilt unter die verschiedenen Seearrondissements, Quartiere, Syndicats und Communen, wie sie durch mehre Gesetze organisirt sind. [33]) Reclamationen werden von den Municipalverwaltungen der betreffenden Cantone entschieden. Die Beförderung in der Seemacht hängt, wie in dem Landheere, theils vom Dienstalter, theils von ausgezeichneten Dienstleistungen ab. [34]) Die innere Verwaltung steht den Capitains, Corpscommandanten und Verwaltungsräthen zu; an ihrer Spitze steht der Seepräfect, welchem ein Arrondissement untergegeben ist. [35]) Er hat die Leitung der Seeetablissements, die Aufsicht über die Lebensmittel und die Vorräthe, die Sanitätspolizei im Hafen und Arsenal, den Schutz der Küste und Küstenschiffahrt, die Polizei auf den Rheden und über die Seefischerei; er präsidirt dem Verwaltungsrath des Hafens, dem Schiffahrtsrath (conseil nautique), hat die Seeleute auszuheben und zu

---

[30]) O. 1. August 1821. Art. 31.

[31]) Vergl. G. 31. December 1791. G. 3. Brumaire IV. O. 1. Juli 1814. 31. Januar 1816. 17. März 1824. 20. October 1826.

[32]) G. 3. Brum. IV. Art. 2—5.

[33]) G. 3. Brum. IV. Arr. Consul. v. 7. Floréal VII.

[34]) Arr. 29. Thermid. VIII. O. 25. October 1826.

[35]) O. 17. December 1828.

entlassen, die Prisencommissionen einzuberufen, die nöthigen Accorde einzugehen und noch eine ganze Reihe sonstiger Obliegenheiten.

Was nun die Militärgerichtsbarkeit betrifft, so gelten die bereits erwähnten Gesetze aus der revolutionären Periode gegenwärtig noch. Die Competenz im Allgemeinen wurde durch das Gesetz vom 22. Messidor IV festgestellt, wozu das Gutachten des Staatsraths vom 7. Fructidor XII den Begriff der délits militaires noch näher präcisirte. Das einfache Disciplinarverfahren beruht auf dem Decret vom 15. September 1791. Ueber Zusammensetzung und Verfahren der Kriegsräthe verbreitete sich das Gesetz vom 13. Brumaire V, über die Kriegsräthe im Verhältniß zu den Stabsofficieren das Gesetz vom 4. Fructidor V, über die Revisionsräthe das Gesetz vom 18. Vendemiaire VI. Eine neuere Ordonnanz vom 31. Mai 1836 hat das Verfahren vor den Untersuchungsräthen (conseils d'enquête) näher bestimmt. Die Gesetzgebung über die Gerichtsbarkeit der Marine beruht auf dem Decret vom 22. Juli 1806, welches von den conseils de justice (für Disciplinarvergehen) und von den Kriegsräthen handelt; das Decret vom 12. November 1806, welches sich über Bildung und Verfahren der Seegerichte (tribunaux maritimes), und das Gesetz vom 3. März 1822, welches sich über die Sanitätspolizei verbreitet, beziehen sich mehr auf die allgemeinen Marineverhältnisse.

Die Diplomatie, welche unter der alten Monarchie so große Meister gefunden hatte, und seit der Revolution allmählig eine gewisse Bedeutung erst wieder erringen mußte, haben wir nach zwei Seiten hin zu betrachten. Die Vertretung der politischen und die der Handelsinteressen führte zu der Abtheilung in Gesandtschaften und Consulate. Während das Recht der alten Monarchie sich über so manche wichtige Frage, z. B. über die Zulassung zu hohen Posten, [36]) über die Jurisdiction der Gesandten, über Franzosen im Auslande u. s. w. kaum aussprach, und das Meiste entweder dem Gutdünken des Souveräns, oder der sehr vagen völkerrechtlichen Praxis überlassen blieb, wandte erst die neuere Gesetzgebung dieser

[36]) Da die Erfahrung gelehrt hatte, daß die Grands Seigneurs nicht eben die geeignetsten Diplomaten waren, so ließ erst eine Declaration vom 24. Juni 1782 jeden Fähigen, auch abgesehen vom Adel, zu den höchsten Posten zu.

wichtigen Materie eine gewisse, wenn auch noch lange nicht die gebührende Aufmerksamkeit zu. Für eine genügende Vorbereitung, für eine Prüfung der angehenden Diplomaten war fast nirgends gesorgt. Die Ordonnanz vom 12. Juni 1830 errichtete zwar einen Cursus des öffentlichen Rechts und der Diplomatie bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; allein es blieb auch bei dem bloßen Project. Ein Arrêté der Consuln [37]) führte die Grade der Legationssecretäre zweiter und erster Classe, bevollmächtigten Minister, Botschafter und außerdem noch eine Classe von Aspiranten ein, welche in den Gesandschaftsbureaux zu beschäftigen sowie auch verschiedenen Prüfungen unterworfen waren. Der Grad wurde von der Verwendung (emploi) unterschieden. Nur die letztere konnte durch Abberufung aufgehoben werden; der Verlust des Grads hingegen war durch das Gutachten einer Commission von fünf Mitgliedern bedingt. Ordonnanzen der Juliregierung [38]) theilten die diplomatischen Missionen nach der Wichtigkeit der politischen Verbindung mit den verschiedenen Staaten in vier Rangstufen, und bestimmten die Zahl der beizugebenden Secretäre. Das Princip der Unverletzlichkeit der Gesandten wurde in den Revolutionsstürmen vom Wohlfahrtsausschuß ausdrücklich anerkannt. [39]) Die sonstigen, mit dem Gesandtschaftsrecht zusammenhängenden Fragen überließ man der völkerrechtlichen Praxis Der Code civil endlich legte den diplomatischen Agenten das Recht bei, für die im Auslande weilenden Franzosen die erforderliche Civilstandsacte auf- und vorzunehmen. [40])

Die Vertretung der Handelsinteressen liegt hauptsächlich den Consulaten ob. Diese wurden seit dem Mittelalter, je nachdem sich die Handelsbeziehungen erweiterten, allmählig errichtet. Die „Käuflichkeit und Erblichkeit" hatte auch die französischen Consulate in Besitz genommen, so daß Colbert, um dem Handel einen besseren Schutz zu verleihen, sie in Commissionen verwandelte (1669). Als Anstalt zur Ausbildung wurde gleichzeitig bei dem Collège Louis-le-Grand die Schule der sogenannten jeunes de langue errichtet. Die Civil- und Criminaljurisdiction der Consuln, die Vollziehbarkeit ihrer Urtheile wurde durch Colbert's Ordonnanzen genau

---

37) Arr. 8. Flor. VIII.

38) O. 10. December 1832. 1. März 1833.

39) D. 13. Vent. II.

40) Cod. civ. 48.

bestimmt.[41]) Die Consulate verbreiteten sich immer mehr in Folge besonderer Staatsverträge, die man in der Levante Capitulationen nannte. Den Consuln standen Abgeordnete aus den Franzosen ihrer Residenz (députés de la nation) zur Seite; die Art ihrer Ernennung, ihre Machtvollkommenheit, sowie verschiedene andere Fragen wurden durch eine Reihe von Ordonnanzen entschieden, von denen einzelne Bestimmungen gegenwärtig noch in Kraft sind.[42]) Unter dem Directorium wurde den französischen Consuln in den auswärtigen Häfen das Recht verliehen, gleich Handelstribunalen über die Gültigkeit der Seeprisen zu entscheiden. Napoleon schuf ein conseil des prises, welches über diese Reclamationen zu entscheiden hatte.[43]) Unter dem Kaiserreiche begegnen wir mehren Bestimmungen über die Civilstandsacte, die Deposition der zur See errichteten Testamente und die Berichte der Schiffscapitäne[44]) und einem Decret von 1808 über die bei Certificaten zu erhebenden Gebühren. Die Restauration erließ nähere Bestimmungen über Anstellung und Beförderung der Consulatsbeflissenen (élèves vice-consuls), überhaupt über die Hierarchie und Beförderung der Consuln und ihre Competenz.[45]) Seit der Julirevolution wurde die Organisation der Consulate auf neuen Grundlagen aufgeführt und die Functionen der Consuln durch mehre Ordonnanzen des Jahres 1833 neu geregelt. Hienach gibt es Generalconsuln, Consuln erster und zweiter Classe und élèves-consuls; bei den Consulaten sind Kanzler angestellt, welche die tarifmäßigen Kanzleigebühren zu erheben haben. Kein Angestellter darf sich bei Verlust des Amtes an Handelsunternehmungen betheiligen. Die Consuln können aus den französischen Notablen ihres Bezirks Consularagenten ernennen. Die Franzosen, welche sich des Consulatsschutzes und gewisser in den Staatsverträgen stipulirter Vorrechte erfreuen, oder sich den Beweis ihrer Absicht der Rückkehr nach Frankreich sichern wollen, müssen sich in ein Register (registre-

---

[41]) Vergl. O. 1681. I. 12—14.

[42]) O. 24. Mai 1728. 27. September 1776. 3. März 1781.

[43]) G. 8. Flor. IV. Arr. 6. Germ. VIII.

[44]) Cod. civ. 60. 991. Cod. com. 234. 244.

[45]) O. 15. December 1815. Regl. 11. Juni 1816.

matricule) eintragen lassen, welches auf der Kanzlei aufliegt. Die so eingeschriebenen Franzosen bilden die „nation française” des betreffenden Consulats und haben als solche manche schon durch die Ordonnanzen des achtzehnten Jahrhunderts eingeführte Sonderrechte.

Außer dem Paßwesen, den Beglaubigungen und Insinuationen [46]) liegt dem Consul auch die Führung der Civilstandsregister über Franzosen ob. [47]) Die Consularjurisdiction erstreckt sich in der Regel nur auf die Streitigkeiten der ihm untergebenen Franzosen unter sich, bloß auf Civilsachen, und nur in der Levante auch auf Criminalsachen. Der Consul übt die Rechtspflege aus unter Mitwirkung von zwei aus den Notablen des Consulats gewählten Franzosen, welche den Richtereid leisten und entscheidende Stimme haben. Sind keine Notablen da, so kann der Consul nöthigenfalls allein procediren; [48]) auch ist es den Franzosen bei namhafter Geldstrafe verboten, ihre Sachen bei den auswärtigen Landesgerichten anhängig zu machen. Die Consulatsurtheile haben dieselbe Kraft, wie die Urtheile der französischen Handelsgerichte, sie haben die persönliche Haft zur Folge und sind in Frankreich schlechthin, auch ohne Exequatur, vollziehbar. Die Berufung geht von den Consulaten des Mittelmeers an den Appelhof von Aix, von den übrigen Consulaten an den nächsten königlichen Gerichtshof. Der Consul entscheidet ferner über die Gültigkeit der in Kriegszeiten in fremden Häfen durch französische Schiffe gemachten Prisen. Seine Entscheidung ist endgültig, wenn nicht binnen zehn Tagen reclamirt wird; dann entscheidet statt des im Jahre VIII errichteten und 1814 aufgehobenen conseil des prises der Staatsrath in letzter Instanz. Unter Umständen endlich kann der Consul auch als politischer Repräsentant auftreten und die zu seiner Verfügung stehenden Streitkräfte seines Landes in Bewegung setzen.

---

[46]) Cod. proc. 69.

[47]) Cod. civ. 48. Ueber die Bedingungen, unter welchen vor dem Consul eine Ehe abgeschlossen werden kann, verbreitet sich die O. 1833.

[48]) Das Edict vom Juni 1778 ist noch gegenwärtig für die Procedur maßgebend.

Eilftes Kapitel.

Wir haben nunmehr den Einfluß der Revolution auf die Stellung der Kirche zu betrachten. Wenn diese sich auch äußerlich noch im Besitze der seit Jahrhunderten errungenen Rechte befand, wenn ihr auch der weltliche Arm Hülfe gegen Unglauben und Irrlehren leistete, wenn sie ihre Interessen mit denen des Staates identificirt hatte, und diesen ebenso stützen half, wie sie von ihm unterstützt wurde, wenn die Geistlichkeit, ohnehin schon stark durch ihre corporative Gliederung, auch im Gebiete der Philosophie, Philologie, Geschichte und schönen Literatur eine nicht unbedeutende Stellung einnahm und das ganze Unterrichtswesen beherrschte, so vermochte sie doch nicht jene Ereignisse aufzuhalten, welche den alten Staat und mit ihm seine Stütze, die Kirche, auf lange Zeit hin erschüttern sollten. Die Macht der Religion war geschwunden; die Geistlichkeit hatte an Ansehen verloren und durch ihre in finanzieller Beziehung privilegirte Stellung den Haß der unteren Volksclassen auf sich gezogen. Der Jesuitismus hatte ein anderes Extrem hervorgerufen; der Kampf gegen die Wahrheiten des Christenthums wurde von begabten Schriftstellern so geführt, daß man das Volk nicht bloß über so manches wahrhaft Irrige aufklärte, sondern auch Höheres mit Hohn und Spott überschüttete, die Grundsätze der Moral untergrub, den Unglauben verbreitete und dem Materialismus und Atheismus die Bahn brach. Seitdem es Mode geworden war, jede Religion für Trug der Priester auszugeben, erfunden, um das menschliche Geschlecht in Fesseln zu schlagen und auszubeuten, seitdem die sogenannte Philosophie einigermaßen in's Leben eingedrungen war, ließ sich das Schicksal der Kirche in den beginnenden Stürmen leicht voraussehen.

Seit der Eröffnung der reichsständischen Versammlung zeigten sich mit überraschender Schnelligkeit alle Folgen dieser Zustände. Zur gänzlichen Reform der Kirche in politischer Beziehung half nicht wenig der Umstand, daß der einberufene geistliche Stand der

Mehrzahl nach aus Pfarrern zusammengesetzt war, die sich eben nicht in der glänzendsten Lage befanden. Nachdem sich der dritte Stand als Nationalvertretung constituirt hatte, traten immer mehr Mitglieder des Clerus zu ihm über; und so kam es, daß die Souveränität am Ende bei der Einen und untheilbaren Versammlung blieb, deren Majorität nun ohne Weiteres Hand an die gänzliche Reform der Kirchenverfassung legte. Es erfolgte eine Reihe von Beschlüssen, deren jeder ein großes Stück vom alten Recht zerstörte. Nachdem die Geistlichkeit schon am 20. Mai 1789 freiwillig auf ihr Privileg der Steuerfreiheit verzichtet hatte, erfolgte am 4. August die Aufhebung der Zehnten, am 23sten und 24sten die Gleichstellung der Confessionen; am 2. November wurde das gesammte Kirchengut für Nationaleigenthum erklärt und seine Veräußerung zur Tilgung der Staatsschuld beschlossen; am 15. Februar 1790 wurden alle Klöster und Mönchsorden aufgehoben und die geistlichen Gelübde für immer verboten; am 25. August die Geistlichen von allen Staatsämtern ausgeschlossen. Die Constituante warf schnell das Joch einer herrschenden Religion ab, was sie aber nicht hinderte, tiefe Achtung für die katholische Religion zu äußern, hob die Officialitäten auf und proclamirte als unverjährbares Menschenrecht die Freiheit der religiösen Ansichten.

Das geistliche Comité der Versammlung, aus berühmten Canonisten (Lanjuinais, Durand de Maillane, Expilly, d'Ormesson u. a. m.) bestehend, und hervorgegangen aus den Ablegern des Jansenismus, veranlaßte endlich die Versammlung zum Hauptschlage, zu der am 12. Juli 1790 beschlossenen und von dem (eine Zeitlang widerstrebenden) König am 26. December endlich genehmigten sogenannten bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit (constitution civile du clergé), welche unter dem Schein der Rückkehr zur primitiven Verfassung der Kirche die revolutionärsten Eingriffe in rein kirchliche Verhältnisse enthielt. Die bisher bestandenen einhundert und fünf und dreißig Bisthümer werden aufgehoben und drei und achtzig neue, d. h. eins für jedes Departement, geschaffen. Neben dem alten Diöcesanverband verschwindet auch der frühere Metropolitannexus; das Reich zerfällt nun in zehn Metropolitan-Arrondissements mit den Sitzen zu Rouen, Rheims, Besançon,

Rennes, Paris, Bourges, Bordeaux, Toulouse, Aix und Lyon. Die Cathedralkirche jeder Diöcese wird auf den ursprünglichen Zustand zurückgeführt, und erhält die Bestimmung, zugleich Pfarr- und Episcopalkirche zu sein. Die bischöflichen und Pfarrstellen werden nur noch auf Eine übereinstimmende Art besetzt, nämlich durch Wahlen. Die Wahl der Bischöfe geht in der vorgeschriebenen Form von jenem Wahlkörper aus, der nach dem Decret vom 22. December 1789 die Mitglieder der Departementsversammlung zu wählen hat. Um Bischof zu werden, muß man wenigstens während fünfzehn Jahren ein geistliches Amt als Pfarrer oder als Vicar versehen haben. Die Proclamation des Erwählten geschieht vom Präsidenten der Wahlversammlung in der Kirche, wo die Wahl stattfindet, vor dem Volk und der Geistlichkeit. Das Protocoll über die Wahl ist dem König zur Kenntnißnahme zu übersenden. Der erwählte Bischof kann sich nicht an den Pabst wenden, um von diesem die Bestätigung einzuholen, sondern ihm bloß, als sichtbarem Oberhaupte der allgemeinen Kirche, schreiben, zum Zeugniß der Einheit des Glaubens und der mit ihm zu unterhaltenden Gemeinschaft. Vor der Consecration hat der Erwählte vor dem Municipalbeamten, dem Volk und der Geistlichkeit treue Ueberwachung der ihm anvertrauten Gläubigen, Treue gegen die Nation, das Gesetz und den König, und Aufrechthaltung der Verfassung eidlich zu geloben. Die Ernennung eines Pfarrers geschieht nach dem Decret vom 22. December 1789 von jenem Wahlkörper, welcher die Mitglieder der Districtsverwaltungsbehörde zu wählen hat. Alle sonstigen Titel und Aemter, Dignitäten, Canonicate und Präbenden an den Cathedral- und Collegialkirchen, alle geistlichen und weltlichen Kapitel, Abteien, Priorate und sonstigen Beneficien werden schlechthin aufgehoben. Ebenso das Patronatsrecht. Von den Aussprüchen der vom Bischofe zu berufenden Diöcesansynoden soll regelmäßig die Berufung gehen an die Metropolitansynoden. Die Vicarien bilden einen permanenten Rath, an dessen Ansichten der Bischof hinsichtlich der Ausübung seiner Jurisdictionsacte gebunden ist. Die Gehalte der geistlichen Würdenträger werden genau geregelt und diesen die Residenz zur besonderen Pflicht gemacht.

Dieß der wesentliche Inhalt einer Verfassung, welche weit über

die gallicanischen Freiheiten hinausging, die Kirche gewissermaßen säcularisirte und bei der Geistlichkeit auf entschiedenen Widerstand stieß. Eine große Zahl französischer Bischöfe verwahrte sich in der berühmt gewordenen exposition des principes sur la constitution civile gegen diese Umsturztheorieen. Nur wenige geistliche Mitglieder der Versammlung (an ihrer Spitze der Abbé Grégoire) leisteten den Eid auf die Verfassung; außerhalb der Versammlung verweigerte ihn die Mehrzahl der Geistlichen. So entstand jene unheilvolle Spaltung in der französischen Kirche, welche die prêtres assermentés der allgemeinen Mißachtung, die insermentés hingegen der grausamsten Verfolgung preisgab; Viele mußten emigriren, Andere wurden deportirt, Andere schon 1792 in den Gefängnissen ermordet, über Tausend starben auf dem Schaffot. Pabst Pius VI. erließ (19. März 1792) gegen jene Umgestaltung der alten Ordnung ein Breve, dem eine große Zahl Kirchenfürsten aus verschiedenen Landen zustimmte. In Frankreich erkannten nur vier Bischöfe die neue Ordnung der Dinge an, unter ihnen Talleyrand, welcher mit zwei seiner Collegen die ersten constitutionellen Bischöfe Frankreichs weihte.

Unterdessen eilte die Revolution in unaufhaltsamem Sturme fort und riß neben der Verfassung von 1791 auch die „bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit" von 1790 mit den letzten Resten des Katholicismus zusammen. Der Schreckensregierung fielen über dreitausend dem geistlichen Stand angehörende Personen zum Opfer. Eine Reihe irreligiöser Demonstrationen leitete in dieser Zeit der Grausamkeit und des Wahnsinns zur Aufhebung des Christenthums, zur Proclamation der Vernunftreligion und zu jenem von Robespierre dem Convente vorgelegten Decrete vom 7. Mai 1794, welches die Existenz eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele anerkannte, hinüber. Die Verfassung vom Jahre III trug noch alle Spuren der kaum überstandenen Zustände und konnte nicht umhin, jedem Cultus eine freie Ausübung zu garantiren, und den Satz auszusprechen, daß Niemand genöthigt werden könne, zu den Kosten irgend eines Cultus beizutragen, und daß die Republik keinen mit Staatsmitteln unterstütze. In Folge dessen führte das Gesetz vom 7. Vendemiaire IV das Princip der absoluten Freiheit in seinen äußersten Consequenzen aus. Es bestand hienach voll-

kommene Freiheit für Jedermann, nur nicht für den Katholicismus, welchen der Convent immer noch als seinen Feind betrachtete. Nur derjenige Theil des Clerus, welcher sich der neuen Ordnung der Dinge fügen wollte, war vom Staat anerkannt. Die sogenannten constitutionellen Bischöfe, deren es noch vierzig gab, hielten mit Mühe die Kirche äußerlich zusammen. Die Verfolgung gegen die unbeeidigten Priester dauerte unterdessen unter den verschiedensten Vorwänden fort. Erst der 18. Brumaire setzte ihr ein Ende. Die Ereignisse in Italien führten indessen zur Einführung der Republik in Rom und zur Gefangennehmung des greisen Pius VI., welcher zu Valence (29. August 1799) starb.

Die Consularverfassung vom Jahr VIII enthielt Nichts über die religiöse Frage; dieses Schweigen deutete nur an, daß sich ein Werk der Reorganisation anderwärts vorbereite. Bonaparte sah ein, daß eine gewisse Restauration der kirchlichen Verhältnisse ganz im Sinne der Mehrzahl der Franzosen liege. Der Kirchenstaat war unterdessen wiederhergestellt worden und Pius VII., überzeugt von der Unmöglichkeit einer vollständigen Wiederherstellung der vorrevolutionären kirchlichen Verhältnisse, bot die Hand zu einer den neueren Zuständen anzupassenden, der Erhaltung der Religion und der Kirche günstigen Ordnung der Dinge. Am 15. Juli 1801 schloß der päbstliche Staatssecretär Cardinal Consalvi rasch das C o n c o r d a t ab, welches der Pabst am 14. August genehmigte, und, nachdem es der gesetzgebende Körper angenommen hatte, die französische Regierung förmlich als Staatsgesetz veröffentlichte (8. April 1802). Unterdessen war auch die Bulle, welche die neue Diöcesaneintheilung Frankreichs enthielt, publicirt worden (28. November 1801). Die sogenannten constitutionellen Bischöfe fügten sich ohne Zögern dem an sie ergangenen Befehl, ihren Stellen zu entsagen, und dem Pabste sich zu unterwerfen; von den noch lebenden älteren Bischöfen war nur ein Theil durch die Bitten des Papstes zu bewegen, auf seine Stellen zu verzichten. Neben dem Concordat erschienen auch die als dessen integrirender Bestandtheil zu betrachtenden „Organischen Artikel,“ welche gleichfalls zum Staatsgesetz erhoben wurden. Die im Jahre 1790 angestrebte Rückkehr zur älteren Kirchendisciplin entsprach ebensowenig der Politik des Consulats, als das den nordamerikanischen Zuständen

nachgebildete System der unbegrenzten Freiheit. Es kam nur darauf an, das Princip der Religionsfreiheit und den ganzen neueren socialen Zustand mit dem Bedürfniß des Katholicismus auszugleichen und in diesem wieder die traditionellen Freiheiten der gallicanischen Kirche gegen den allzu großen Einfluß der päbstlichen Macht zu schützen. In ersterer Beziehung mußte manche neue Schöpfung entstehen, in letzterer konnte man das Meiste dem vorrevolutionären politischen Recht entnehmen.

Nach dem Concordat erkennt die französische Regierung die römisch-katholische Religion als die der großen Mehrheit der französischen Bürger an. Diese Religion wird im Lande frei ausgeübt und ihr Cultus soll ein öffentlicher sein, jedoch nur in Gemäßheit jener Verordnungen, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nöthig erachten wird. Es wird von beiden Contrahenten gemeinschaftlich eine neue Circumscription der Diöcesen vorgenommen werden. Der Pabst erwartet von allen bisherigen Bischöfen, daß sie zum Behufe dieser neuen Eintheilung auf ihre Sitze nöthigenfalls verzichten werden; eventuell geschieht die Besetzung so, daß der erste Consul binnen drei Monaten nach Publication der Bulle zu den neuen Sitzen ernennt und der Pabst nach dem vorrevolutionären Gebrauche die canonische Institution ertheilt. Dasselbe Verfahren findet auch hinsichtlich aller zukünftig vacant werdenden Sitze Statt. Die Bischöfe haben, ehe sie ihre Functionen antreten, in die Hand des ersten Consuls den Treueeid abzulegen; ebenso die niederen Geistlichen in die Hand der hiezu von der Regierung bestimmten Behörden. In das Gebet am Ende des Hochamts ist eine auf das Heil der Republik und der Consuln bezügliche Wendung aufzunehmen. Die Bischöfe haben im Einverständnisse mit der Regierung eine neue Eintheilung der Pfarreien vorzunehmen. Die Bischöfe sollen zu den Pfarreien ernennen, jedoch nur solche Personen, welche von der Regierung zugelassen werden. Die Bischöfe können an ihrer Cathedrale ein Kapitel und in der Diöcese ein Seminar errichten, für deren Dotation jedoch die Regierung in keiner Art zu sorgen hat. Alle noch nicht veräußerten kirchlichen Gebäude sollen, insoweit zum Cultus nöthig, den Bischöfen zur Verfügung gestellt werden. Andrerseits erkennt der Pabst die Gültigkeit der bisherigen Veräußerung

von Kirchengütern ausdrücklich an. Die Regierung hat für den genügenden Gehalt der Geistlichen zu sorgen; den Staatsbürgern soll gestattet werden, kirchliche Stiftungen zu errichten. Der erste Consul soll übrigens im Verhältnisse zum Pabste dieselben Rechte haben, welche der alten königlichen Regierung zustanden. So weit das Concordat.

Nach den die weitere Ausführung der vereinbarten Normen enthaltenden organischen Artikeln soll keine Bulle oder sonstiges Mandat ohne der Regierung Erlaubniß im Lande veröffentlicht oder vollzogen werden können. Dieselbe ist erforderlich, wenn ein Nuncius oder sonstiger Bevollmächtigter des Pabstes im Land eine kirchliche Function ausüben soll. Ebenso dürfen die Beschlüsse fremder Synoden, sogar der allgemeinen Concilien, nicht eher publicirt werden, als bis sie von der Regierung zugelassen worden sind. Ohne deren Einwilligung darf ebensowenig in Frankreich selbst ein National- oder Metropolitanconcil oder eine Diöcesansynode zusammentreten. Gegen Uebergriffe der geistlichen Gewalt und wegen Nichtbefolgung der Grundsätze über die Freiheiten der gallicanischen Kirche sind die hergebrachten appels comme d'abus an den Staatsrath zuläßig; dasselbe Rechtsmittel findet auch dann Statt, wenn Eingriffe in den öffentlichen Cultus oder in die Rechte der Geistlichen vorliegen. Die Beschwerde steht dem Verletzten zu, und kann auch vom Präfecten von Amtswegen erhoben werden. Es ist deßhalb ein Memoire an den Staatsrath zu richten, welcher die Sache entweder auf dem Administrativwege zu erledigen, oder vor die competenten Behörden zu verweisen hat.

Der Cultus steht unter der Leitung der Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit bleibt aufgehoben. Die Erzbischöfe und Bischöfe können zwar mit Genehmigung der Regierung Cathedralkapitel und Seminarien errichten; alle übrigen geistlichen Anstalten jedoch, auch die Congregationen und Klöster, bleiben aufgehoben. Die Erzbischöfe weihen und installiren ihre Suffraganbischöfe; nöthigenfalls geht diese Function auf den ältesten Bischof des erzbischöflichen Sprengels über. Sie haben ferner in den ihnen untergeordneten Diöcesen über die Aufrechthaltung des Glaubens und der Disciplin zu wachen, und über die gegen die

Suffraganbischöfe erhobenen Beschwerden zu entscheiden. Nur ein geborener Franzose, welcher dreißig Jahre alt ist, kann das bischöfliche Amt im Lande begleiten. Der von der Regierung zu Ernennende hat sich über seine Sittlichkeit, und vor mehren vom ersten Consul zu ernennenden geistlichen Würdeträgern über seinen Glauben auszuweisen; der vom ersten Consul Ernannte hat sodann vom Pabste die Institution zu erwirken. Die Bischöfe haben die Pfarrer zu ernennen und einzusetzen, sich jedoch vorher mit dem ersten Consul über die Person zu verständigen. Sie sind ferner zur Residenz verpflichtet und dürfen die Diöcese nur mit Erlaubniß des ersten Consuls verlassen. Aus den zum bischöflichen Amte qualificirten Geistlichen kann sich jeder Bischof zwei, jeder Erzbischof drei Generalvicare an die Seite setzen. Die Bischöfe haben jährlich in Person einen Theil ihrer Diöcese und binnen fünf Jahren ihre ganze Diöcese zu visitiren. Sie sollen ihre Seminarien gehörig organisiren und die betreffenden Reglements dem ersten Consul zur Genehmigung unterbreiten. Die Lehrer an den Seminarien haben vor ihrer Anstellung sich anheischig zu machen, die in der Declaration der französischen Geistlichkeit von 1682 aufgestellte Lehre zu befolgen.

Die Bischöfe haben alle Jahre ein Verzeichniß der in den Seminarien Studirenden und sich dem geistlichen Stande Widmenden der Regierung einzusenden, und dürfen Niemanden zum Geistlichen ordiniren, wenn er nicht ein gewisses Eigenthum nachweist, das fünf und zwanzigste Jahr erreicht hat und die sonstigen Eigenschaften besitzt, welche von den in Frankreich angenommenen Canones verlangt werden. Auch soll durch Anzeige an die Regierung dafür gesorgt werden, daß die Zahl der zu ordinirenden Geistlichen nie das wirkliche Bedürfniß übersteigt. Die Pfarrer müssen, ehe sie ihr Amt antreten, vor dem Präfecten den vorgeschriebenen Eid leisten. Sie werden durch einen vom Bischofe bezeichneten Geistlichen in ihr Amt eingesetzt, sind zur Residenz verpflichtet, und hinsichtlich ihrer Functionen den Bischöfen unmittelbar unterworfen. Die Vicarien werden vom Bischof angestellt und abberufen, und stehen sonst unmittelbar unter der Leitung der Pfarrer. Kein Fremder darf ohne Einwilligung der Regierung in Frankreich zu einer kirchlichen Function zugelassen werden; ebenso ist selbst den französischen Geistlichen, insofern und

so lange sie nicht zu einer bestimmten Diöcese gehören, die kirchliche Function untersagt; auch darf kein Priester ohne das „exeat" seines Bischofs seine Diöcese verlassen, um in einer anderen Diöcese Functionen zu verrichten. Die von den Erzbischöfen oder Bischöfen zu errichtenden Cathedralkapitel sind betreffs der Einrichtung, sowie der Zahl und Ernennung der hiezu bestimmten Geistlichen der Vereinbarung mit der Regierung unterworfen. Wird ein Bischofssitz vacant, so hat der Metropolitan für die Versehung des bischöflichen Sprengels zu sorgen. Die Generalvicare als solche bleiben übrigens auch nach dem Tode des Bischofs bis zur Einsetzung eines neuen im Amte.

Für die ganze französische Kirche soll nur Eine Liturgie und Ein Katechismus bestehen. Kein Pfarrer darf ohne Bewilligung des Bischofs außerordentliche öffentliche Gebete ankündigen, und es darf kein neuer Festtag ohne die Regierung angeordnet werden. Den Geistlichen wird eine angemessene Amtskleidung vorgeschrieben. Hauscapellen und Oratorien können nur mit besonderer Bewilligung der Regierung errichtet werden. In den Städten, wo Gotteshäuser verschiedener Confessionen sind, darf der katholische Cultus nie außerhalb der für ihn bestimmten Gebäulichkeiten begangen werden. Auch kann dasselbe Gotteshaus immer nur Einem Cultus gewidmet sein. Das Geläute darf nur mit Einwilligung der Localpolizei zu anderen als rein kirchlichen Zwecken verwandt werden. Oeffentliche Gebete können zwar von der weltlichen Behörde nachgesucht, aber nur vom Bischof angeordnet werden. Es sollen im Lande zehn Erzbisthümer und fünfzig Bisthümer bestehen, in jedem Friedengerichtsbezirke wenigstens eine Pfarrei mit den erforderlichen Succursalen. Sodann werden endlich die vom Staate zu zahlenden Gehalte für die einzelnen Stellen bestimmt. Die Generalräthe der Departements werden ermächtigt, den Erzbischöfen und Bischöfen angemessene Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Die nicht veräußerten Pfarrwohnungen sammt Zubehör sollen den Pfarrern und deren Hülfsgeistlichen zurückerstattet werden. Nöthigenfalls haben die Gemeinderäthe für Beschaffung von Pfarrwohnungen zu sorgen. Stiftungen zu Gunsten des Cultus können nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden und nur in Staatsrenten bestehen. Außer den geistlichen Amtswoh-

nungen können sonstige Liegenschaften nie bestimmten geistlichen Stellen eigenthümlich zugewiesen werden. Zur Instandhaltung der Gotteshäuser und zur Verwaltung der Almosen sind Fabriken anzulegen.

Dieß die wesentlichen Bestimmungen des Concordats und der organischen Artikel, welche bis auf die neueste Zeit die Grundlage des französischen Kirchenrechts blieben. Noch unter Napoleon ergingen manchfache Verfügungen über einzelne Materien des Kirchenrechts, worauf wir noch zurückkommen werden. Zu erwähnen ist an dieser Stelle nur noch das Decret vom 28. Februar 1810, wodurch auf Vorstellung der vereinten Bischöfe an den organischen Artikeln folgende Aenderungen gemacht wurden. Die Breven der päbstlichen Pönitentiarkanzlei können von nun an auch ohne Staatsgenehmigung im Reiche vollzogen werden. Die Bestimmung, wonach die Weihe eines Priesters daran gebunden ist, daß dieser ein bestimmtes Einkommen besitzt, wird aufgehoben. Um ordinirt zu werden, genügt (statt der früher erforderten fünf und zwanzig) nunmehr ein Alter von zwei und zwanzig Jahren. Bei eintretender Vacanz eines Bischofssitzes sollen die Generalvicarien nicht mehr von Rechtswegen die Verwaltung fortsetzen; vielmehr durch die Kapitel eine Neuwahl erfolgen und der so Präsentirte erst von der Regierung bestätigt werden. Wir übergehen hier das Nähere der unterdessen (1809) von Napoleon gegen den Kirchenstaat begangenen Gewaltstreiche. Die Gewaltthaten gegen den Pabst zogen dem Kaiser in seinem eigenen Reiche manchfache Verlegenheiten zu. Der gefangen gehaltene Pabst verweigerte die canonische Einsetzung neu ernannter Bischöfe und ertheilte keine Dispensen mehr. Dieser Widerstand war dem Weltherrscher unerträglich und es kam nun darauf an, die geistliche Gewalt des Pabstes für das französische Reich ganz zu brechen. Ein im Jahre 1811 unter dem Vorsitze des Cardinals Fesch berufenes Nationalconcilium konnte den angestrebten Zweck — die endgültige Abänderung verschiedener dem Kaiser unangenehmer Bestimmungen des Concordats — nicht erreichen. Im Jahre 1812 ließ er den Pabst nach Paris führen, um in eigener Person mit ihm zu unterhandeln, und beeilte sich, die in Fontainebleau am 25. Januar 1813 verabredete, aber, wie es scheint, noch nicht unterzeichnete Uebereinkunft alsbald als neues Concordat zu veröffentlichen.

Allein der wieder freie Pius erklärte es sogleich für nicht geschlossen. Bald hörte auch das Kaiserreich selbst auf, und so fiel jeder Vorwand weg, dieses angebliche Concordat, welches in Frankreich nie als geltend betrachtet wurde, in Ausführung zu bringen. Die Hauptbestimmung desselben lief darauf hinaus, daß, wenn der Pabst die canonische Institution eines vom Kaiser präsentirten Erzbischofs oder Bischofs nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Notification vorgenommen haben würde, die Einsetzung alsdann vom ältesten Bischof oder beziehungswzise vom Erzbischofe gültiger Weise erfolgen könne.

Die Rückkehr der Bourbons mußte auch zu einer kirchlichen Restauration führen. Die Charte von 1814 erhob die katholische Religion zur Staatsreligion, sicherte jedoch auch den übrigen Confessionen Duldung zu. Vielen schien der durch das Concordat geschaffene Zustand der Kirche ein Gräuel, und die politische Camarilla war zugleich dermaßen in gewisse kirchliche Extreme gerathen, daß man den schroffsten Versuchen entgegensehen durfte. In der That schloß denn auch 1817 Baron Blacas, der persönliche Freund des Königs, mit Pius VII. ein neues Concordat ab, wodurch das Concordat von 1516 mit einigen Abänderungen wiederhergestellt wurde. Namentlich sollte die Zahl der Bisthümer erhöht, ihnen eine Dotation in Liegenschaften verliehen werden, und die organischen Artikel in allen Punkten, worin sie den kirchlichen Ansichten widersprächen, ihre Gültigkeit verlieren. Allein gleichwie das Uebereinkommen von 1813 an der Bestätigung des Pabstes gescheitert war, so stieß dieses neue Project auf einen solchen Widerstand in der öffentlichen Meinung, daß es nicht einmal zu einer Discussion kam. In Form eines Vergleichs begnügte man sich indessen, die Zahl der Bisthümer auf sechs und achtzig zu erhöhen, worunter fünfzehn Erzbisthümer. Sehr viel geschah unterdessen für Hebung des religiösen Sinnes, Restaurirung der Kirchen, Dotirung der Seminarien und geistlichen Anstalten. Neben den heilsamen Bestrebungen traten jedoch auch die extremen Richtungen und verderblichen Lehren kirchlicher Fanatiker hervor. Es begann ein lebhafter Kampf gegen die Jesuiten, während andererseits beredte Stimmen die ewigen Wahrheiten des Christenthums gegen die corrosiven Tendenzen der

Voltairianer zu vertheidigen hatten. Am auffallendsten trat das Bestreben der Jesuiten hervor, das Unterrichtswesen allmählig der Oberaufsicht des Staates zu entreißen. Zahlreiche Lehranstalten waren entstanden, welche den aufmerksamen Beobachtern höchst verderbliche Lehren zu verbreiten schienen. So mußte man denn schon 1828 mit Verordnungen einschreiten, die von den Jesuiten errichteten Secundärschulen unter die Gesetze der Universität stellen, die Seminarien beschränken, und alle einer vom Staate nicht anerkannten Congregation Angehörenden vom öffentlichen Lehramt ausschließen.

Unter Napoleon und unter den Bourbons ergingen, wie erwähnt, noch manchfache Verordnungen, welche einzelne Punkte des neueren Kirchenrechts feststellten. Wir geben hierüber eine summarische Uebersicht. Ein Decret vom 4. April 1806 führte einen gleichförmigen Katechismus für das ganze Reich ein; ein Decret vom 7. Germinal XIII machte den Druck oder Wiederabdruck von Gebet- und Kirchenbüchern von der zuvor einzuholenden Erlaubniß der Diöcesanbischöfe abhängig, und setzte auf die Uebertretung dieser Vorschriften gewisse Strafen. Ein Decret vom 7. Januar 1808 verbot in Gemäßheit von Artikel 17 des Code civil den französischen Geistlichen, die Ernennung oder Weihe zu einem Bisthum in partibus vom Pabst entgegenzunehmen ohne Erlaubniß des Staatsoberhauptes nach vorgängigem Bericht des Cultusministers oder Gutachten des Staatsraths. Ein Decret vom 26. Februar 1810 verlieh denjenigen Geistlichen, welche drei Jahre lang ein Generalvicariat versehen hatten, ein gewisses höheres Einkommen und die Exspectative auf das erste im Diöcesankapitel vacant werdende Canonicat. Decrete vom 11. Prairial XII, 5. Nivose XIII und 30. September 1807 gaben nähere Bestimmungen über die öconomische Stellung der Hülfsgeistlichen (desservants) und der Hülfspfarreien (succursales). Das Decret vom 30. December 1809 verbreitete sich auf's Ausführlichste über die rechtliche Stellung der Kirchenfabriken, das Decret vom 18. Mai 1806 über den Kirchendienst, und sodann (sammt dem Decret vom 25. Prairial XII) über die Trauerfeierlichkeiten. Das Decret vom 22. December 1812 setzte das Nähere fest hinsichtlich der Privatcapellen und Oratorien, das Gesetz vom 18. November 1810 hinsichtlich der Sonn- und Festtage.

Die Charte von 1830 enthält über die kirchlichen Verhältnisse zwei Artikel: (Art. 5. Chacun *professe* sa *religion* avec une égale liberté, et *obtient* pour son *culte* la même protection; Art. 6. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, professée par la majorité des Français, et ceux des autres cultes chrétiens reçoivent des traitements du trésor public), wovon besonders der etwas vag gefaßte Artikel 5 zu manchfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat. Ist dieser Artikel im Sinne jener absoluten Freiheit auszulegen, welche durch die Verfassung vom Jahre III anerkannt worden war? Tritt der vom Gesetze versprochene Schutz für jedes neue Bekenntniß von Rechtswegen ein, oder ist er speciell von der Staatsgewalt erst zu erwirken? Ist die Ausübung eines neuen Cultus an die Erlaubniß der Regierung gebunden? Diese Frage hat der Cassationshof mehrmals bejahend beantwortet.

Die Beschlüsse der Constituante (Decret vom 13. Januar 1790 und 18. August 1792) hatten, wie bereits erwähnt, die Mönchsorden und Congregationen verboten; das Concordat und die organischen Artikel haben hieran Nichts geändert. Indeß konnte man der Existenz gemeinnütziger Congregationen keinen erheblichen Einwand entgegensetzen. So gestattete denn ein Decret vom 3. Messidor XII, indem es die Congregationen von Männern wiederholt verpönte, die Congregationen der Barmherzigkeitsschwestern, deren Statute jedoch dem Staatsrathe vorzulegen waren. Ein ferneres Decret vom 18. Februar 1809 stellte die weiblichen Congregationen, deren Zweck der Dienst in den Krankenhäusern und die Armenpflege war, wieder her; es durfte zu diesem Zweck ein Gelübde auf fünf Jahre vor dem Bischof und dem Beamten des Civilstandes abgelegt werden. Zuletzt hat das Gesetz vom 24. Mai 1825 die Errichtung neuer Congregationen von Frauen an die Genehmigung nicht bloß der Regierung, sondern der gesetzgebenden Gewalt geknüpft.

Die von uns erwähnte Bestimmung der organischen Artikel über die geistlichen Stiftungen und Erwerbfähigkeit kirchlicher Institute hat erst durch die Reaction unter den Bourbons eine Aenderung erlitten. Die main-morte wurde durch das Gesetz vom 2. Januar 1817 gewissermaßen wiederhergestellt. Jedes anerkannte

kirchliche Institut konnte von nun an mit Genehmigung des Königs nicht bloß Staatsrenten, sondern auch fahrende Habe, Renten und Liegenschaften unter Lebenden wie von Todeswegen erwerben; die erworbenen Liegenschaften und Renten konnten nur mit Genehmigung des Königs wieder veräußert werden. Ein ferneres Gesetz vom 24. Mai 1825 wollte den kirchlichen Anstalten und zugleich den Familien gewisse Garantieen verleihen; deßhalb sollten die kirchlichen Institute nur noch auf eine Special-, nicht aber auf eine Universalsuccession hin erwerben können; andrerseits sollte der einem solchen Institut Angehörende nur noch über den vierten Theil seines Vermögens zu Gunsten dieses Instituts verfügen dürfen; würde die Congregation erlöschen oder aufgelöst werden, so sollte das von ihr Erworbene an die Familie der Schenker oder Testatoren zurückfallen und nicht das staatliche droit de déshérence eintreten.

Die Gleichheit vor dem Gesetze wurde übrigens hinsichtlich der Geistlichen nicht überall consequent durchgeführt. So ist z. B. ein Erzbischof oder Bischof wegen Correctionellsachen gleich in erster Instanz vor die cour royale zu stellen. [1]) Die Geistlichen sind schlechthin vom Dienst in der Jury frei, [2]) die Pfarrer von der Tutel und Curatel. [3]) Die geistlichen Gehalte sind nach ihrem ganzen Betrag unangreifbar; [4]) dagegen sind die Priester keineswegs von der Personal- und Mobiliarsteuer befreit. [5])

---

[1]) Cod. d'instr. Art. 479. G. 8. August 1810.
[2]) Arr. 23. Fructid. X.
[3]) Gutachten des Staatsraths v. 26. November 1806.
[4]) Arr. 18. Nivos. XI. [5]) G. 21. April 1832. Art. 15.

Zwölftes Kapitel.

Die Revolution mußte auch zur Erörterung der so wichtigen Unterrichtsfrage führen. Wo sollte die Grenze zwischen dem Rechte der Gesellschaft und dem des Individuums sein? wie weit sollte der Kirche eine Einwirkung gestattet werden? Schon seit Jahrhunderten schlug man sich um die große Frage, wem ein so mächtiger Einfluß auf die Richtung der Geister zustehen sollte, und gerade gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts mußte der Kampf zwischen der alten Autorität und der sogenannten Philosophie auch auf diesem Feld aufs Lebhafteste entbrennen. — Während des Mittelalters war die Kirche die Grundlage der profanen Wissenschaften gewesen; sie gingen in der „clergie" unter, und waren fast gänzlich mit ihr identificirt; die Kirche war die Wiege der Universität; und diese vertheidigte wieder die französische Kirche gegen manche Eingriffe der Päbste und bewahrte durch die auf den Glauben und die Autorität gestützte Wissenschaft die Traditionen der allgemeinen Kirche in den Sätzen der gallicanischen Freiheiten. Die Universität war es, welche einen wahrhaft nationalen Unterricht gründete; in ihr liefen alle Zweige des Unterrichts zusammen, eine nothwendige Folge der von den Staatsgesetzen bekräftigten Einheit des Glaubens und der Doctrin. Seit dem sechszehnten Jahrhundert war zwar das Ansehen und der Ruhm der Universität im Sinken begriffen, und schon Pasquier klagte, er suche in der Universität vergeblich die Universität. Während sie aber immer noch ihre Grundsätze in der Declaration der Geistlichkeit von 1682 geltend machte, die nationalen Traditionen schützte, und großen Einfluß auf Magistratur und Barreau ausübte, wurden andrerseits manchfache neue Unterrichtsanstalten durch die geistlichen Orden, Jesuiten u. s. w. gegründet. Hiemit begannen aber auch manchfache innere Streitigkeiten und Conflicte; gerade diese Rivalität führte unter der alten Monarchie zu einer Art Freiheit des Unterrichts. Ein

Edict [1]) vom Februar 1763 erkannte es förmlich an, daß auch ganz unabhängig von der Universität gewissen Unterrichtsanstalten in ihrer eigenthümlichen Einrichtung und Disciplin der königliche Schutz angedeihen sollte. Uebrigens hatte noch die Ordonnanz von Blois [2]) der Geistlichkeit nicht bloß den Religionsunterricht schlechthin, sondern auch die Disciplin der „petites écoles" anvertraut, und so befand sich, als die Revolution ausbrach, der mittlere und Elementarunterricht größtentheils in den Händen der Geistlichkeit, jedoch stets unter der höheren Ueberwachung der Staatsgewalt, welche sich selbst die Oberaufsicht über die theologischen Studien nicht entgehen ließ.

Die Constituante, welche auf den Trümmern der Vergangenheit eine neue Gesellschaft gründen wollte, dachte an die Organisation „eines für alle Bürger gemeinschaftlichen öffentlichen Unterrichts, welcher hinsichtlich der unumgänglich nothwendigen Gegenstände unentgeltlich sein, und dessen Anstalten im Verhältniß zur neuen Reichseintheilung über das Land vertheilt werden sollten." Es fehlte der Versammlung die Zeit zur Ausführung dieses Planes; doch wurde den Departementsverwaltungen die Ueberwachung der öffentlichen Erziehung und des politischen und moralischen Unterrichts übertragen; [3]) man behielt die alten Unterrichtsanstalten provisorisch bei, und schrieb den Lehrern die Leistung des Bürgereids vor. [4]) Die gesetzgebende Versammlung begnügte sich damit, die dem Unterrichte sich widmenden geistlichen Körperschaften und von der Constituante bisher noch geduldeten Vereine gänzlich aufzuheben, um so die Rückkehr jener Ideen, gegen welche die Revolution sich erklärt hatte, unmöglich zu machen. [5]) Der Convent griff

---

[1]) Ed. Februar 1763 sagt: Deux sortes d'écoles existent aujourd'hui dans nos états: les unes gouvernées par nos universités sous leur inspection et discipline, et soumises à leurs lois et statuts; les autres subsistant *par leur propre établissement et discipline*, dans toute l'étendue de notre royaume. Nous devons également à toutes notre protection royale et notre autorité paternelle.

[2]) O. Blois Art. 24. Ed. v. 1666.

[3]) G. 22. December 1790. Sect. 3. A. 2.

[4]) G. 28. October 1791. G. 6. Juni und 6. August 1792.

[5]) G. 18. August 1792.

auch in diese Verhältnisse am schroffsten ein; er verordnete den Verkauf der zur Dotation der Unterrichtsanstalten dienenden Güter, und hob endlich alle vom Staate dotirten Academieen und gelehrten Gesellschaften auf. [6]) Die Erklärung der Menschenrechte enthielt eine Phrase über die Pflicht der Gesellschaft für den Unterricht aller Mitglieder zu sorgen. Ein Decret [7]) legte den Grund zur Eintheilung in Primär-, Secundär- und höheren Unterricht. Ein weiteres Decret [8]) suchte bereits den ersten Grad des Unterrichts zu organisiren. Es trug zwar in seinem ersten Artikel die verführerische Devise: „L'enseignement est libre;" allein, dringt man etwas tiefer ein, so findet man bald, daß sie nur cum grano salis zu verstehen war, und nur den Zweck hatte, die Individuen auf die Gleichhöhe der sansculottischen Tugend zu bringen. Für den Convent war das angebliche Recht des Staats Alles, das Recht des Familienhauptes Nichts. Alle Eltern mußten ihre Kinder drei Jahre lang in diese Primärschulen schicken, und zwar im Namen der Gleichheit vor dem Gesetz, und bei Verlust der bürgerlichen Rechte. Die Privaterziehung war in dieser Beziehung gänzlich verbannt und verboten; und so wurde unter dem Namen der Freiheit eine Tyrannei ausgeübt, wie sie weder die alte Monarchie, noch der Imperialismus kannte.

Die Constitution vom Jahre III enthält einen ganzen Titel über den öffentlichen Unterricht. Es soll hienach ein Nationalinstitut bestehen und der Primärunterricht von Staatswegen ertheilt werden; allein die Bürger sollten auch das Recht haben, besondere Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu errichten, sowie freie Vereine zur Beförderung der Wissenschaften und Künste. Es wurden allmählig neben den Primärschulen und dem Nationalinstitut noch sogenannte Centralschulen eingeführt, wovon eine auf je zwei Departements gehen sollte. Indessen zogen die Privatanstalten weit mehr Schüler an sich, als die öffentlichen, und wurden bald wegen des Verdachtes royalistischer und gewisser religiöser Tendenzen bei der Regierung anrüchig. Das Directorium hatte

---

6) G. 10. März 1793. 14. August 1793.

7) D. 15. September 1793. 8) D. 19. September 1793.

daher schon am 17. Pluviose VI die Absicht, eine die Unterrichtsfreiheit beschränkende Anordnung zu erlassen. Die Constitution vom Jahr VIII enthält im Artikel 88 nur eine sehr vage Bestimmung, welche die Idee des Nationalinstituts wiederholt. Der künftige Kaiser nahm wahrscheinlich Anstand, sich mit Bestimmtheit über die Freiheit des Unterrichts auszusprechen, dessen Monopol an sich zu reißen er vielleicht schon gedachte. Indessen war die Consularregierung für das öffentliche Unterrichtswesen nicht unthätig. Die Gelehrten Chaptal und Fourcroy wurden mit umfassenden Vorarbeiten betraut; der Letztere organisirte die an die Stelle der Centralschulen tretenden Lyceen. Für das Kriegswesen, welches schon seit dem Convent durch die école de Mars vertreten war, dann für die Arznei- und Rechtswissenschaft, sowie für die schönen Künste sollten Specialschulen errichtet werden. Das Gesetz vom 11. Floreal X gab der bisherigen Unterrichtsfreiheit den ersten Stoß, indem es die Errichtung von Secundärschulen von der Bewilligung der Regierung abhängig machte und das Präventivsystem an die Stelle des individuellen Rechts setzte. Gleichwie ferner das zwischen dem ersten Consul und Pius VII. abgeschlossene Concordat den Bischöfen die Errichtung von Seminarien zur Bildung der Geistlichkeit gestattete, so wurden auch die alten Collegien, wie sie vor der Revolution bestanden hatten, wiedereröffnet; der Religionsunterricht war in den bisherigen Gesetzen nirgends bedacht worden; Bonaparte dagegen verordnete, an jedem Lyceum solle ein Geistlicher (Aumônier) für den Religionsunterricht angestellt werden. [9]) Das Unterrichtswesen, welches während der Revolution in den erbärmlichsten Zustand gerathen war, konnte nur allmählig aus demselben befreit werden.

Napoleon trat erst, nachdem er die Kaiserkrone erlangt hatte, mit durchgreifenden Maßregeln hervor. Zu Turin hatte er von jener Organisation des Unterrichts gehört, welche König Karl Emanuel III. in Savoyen (1771) eingeführt hatte, und gleichwie die ganze neue Verwaltung und Rechtspflege in eine hierarchische Spitze auslief, so sollte auch an die Spitze des gesammten Unter-

---

[9]) D. 10. December 1802.

richtswesens nach großartigem Plan eine Körperschaft gestellt werden, die in steter Abhängigkeit vom Staatsoberhaupte dem Ganzen einen gleichheitlichen Charakter aufprägte. Napoleon wollte, wie er zu Herrn von Fontanes sagte, einen Lehrkörper, der eine Stetigkeit der Geistesrichtung und Organisation bewahren und hiedurch frei bleiben möge von den kleinen Modefiebern. Den Grund zur neuen Universität und zu ihrem Unterrichtsmonopol legte das Gesetz vom 10. Mai 1806, wonach unter dem Namen „kaiserliche Universität" ein Lehrkörper errichtet werden sollte, welcher ausschließlich mit dem öffentlichen Unterricht betraut würde. Das Nähere über die Organisation dieses Lehrkörpers sollte im Jahre 1810 in Gesetzform dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden. Nach jenem Gesetz hätte eigentlich die Universität neben der Unterrichtsfreiheit bestehen können. Allein gleichwie Napoleon gleich in den folgenden Jahren durch eine Reihe einfacher Decrete das Unterrichtswesen in seiner ganzen Ausdehnung neu organisirte, so mußte auch nur zu bald die ganze bisherige Unterrichtsfreiheit dem kaiserlichen Willen geopfert werden; fortan [10]) sollte keine Schule oder Lehranstalt ohne Einwilligung der Universität mehr gegründet werden können. So wurde, mit Ausnahme des häuslichen Unterrichts, das ganze Unterrichtswesen Monopol der Universität und das individuelle Recht von den Staatsrücksichten gänzlich verschlungen. Indessen ließ diese Veränderung immer noch mehr Freiheit übrig, als das Gesetz vom 19. December 1793. Die Universität hat ihr Recht nie mißbraucht, sondern mit großer Leichtigkeit Privatanstalten gestattet, und zu einer Zeit, wo es galt, die revolutionären Trümmer zu entfernen und die zerfahrenen Elemente des Staates wieder zu sammeln, dem wiedergeborenen Frankreich unleugbar große Dienste geleistet.

An der Spitze [11]) des gesammten, mit imperialistischem Zuschnitt versehenen Unterrichtswesens steht der vom Kaiser ernannte, von ihm in allen Beziehungen abhängige Großmeister, dem ein Kanzler, ein Schatzmeister und ein aus lebenslänglich angestellten Mitgliedern zusammengesetzter Rath des öffentlichen Unterrichts unter-

---

[10]) D. 17. März 1808. [11]) D. 17. März 1808.

geordnet sind. Von da steigt man in einer Reihe hierarchischer Stufen zu den Inspectoren der Universität, zu den Rectoren und Inspectoren der Academieen, zu den Decanen der Facultäten bis zu den einfachen Repetenten (maîtres d'études) hinab. Die Universität besteht aus einer den Appellhöfen entsprechenden Zahl von academischen Kreisen; in jedem derselben führt ein Rector mit einem Inspector die Aufsicht. Ein academischer Kreis besteht aus Facultäten, Lyceen, Colléges und Secundärcommunalschulen, Instituten, Pensionaten und Elementarschulen. Der hohe Unterricht wird auf den Facultäten der Theologie, Rechts- und Arzneiwissenschaft, der mathematischen und physischen Wissenschaften und der Literatur ertheilt; von diesen fünf Facultäten gehen die academischen Grade aus; und von den beiden letzteren insbesondere die Baccalaureatsdiplome für Diejenigen, welche zu einem Fachstudium übergehen, und der Licentiats- und Doctorgrad für Diejenigen, welche eine Stelle an den untergeordneten Unterrichtsanstalten begleiten wollen. Der Secundärunterricht wird auf den Lyceen [12]) ertheilt und umfaßt die alten Sprachen, die Logik, Moral, die Elemente der mathematischen Wissenschaften und den Religionsunterricht. Ein Theil der Lyceen gehört dem Staat an, ein anderer den einzelnen Städten; doch ist die Organisation aller dieser Anstalten eine gleichmäßige. Wo die Mittel zur Errichtung von Lyceen fehlen, sind lateinische Schulen mit wenigen Classen einzuführen, die sogenannten Colléges. Mit Rücksicht auf die Staats- und städtischen Anstalten sind denn alle Privatlehranstalten sowohl hinsichtlich der in ihnen vorzutragenden Lehrfächer, als der aufzunehmenden Schülerzahl manchfach beschränkt. Die Befugnisse jener Unterrichtskörperschaften und Beamten, das Verfahren in Disciplinarsachen, der Strafcoder und die sonstigen auf jene hierarchische Gliederung sich beziehenden Verhältnisse sind im Decret vom 15. November 1811 ausführlich festgestellt worden.

Eine wichtige, mancherlei Verwickelungen herbeiführende Frage war hieneben die über das Verhältniß des Universitätsmonopols zur geistlichen Gewalt. Wenn man auch nicht

---

[12]) D. 15. November 1811.

umhin konnte, den katholischen Religionsunterricht für wesentlich bei allen Unterrichtsanstalten zu erklären, wenn man es ferner den Bischöfen überlassen mußte, die Bildung der Geistlichen in Philosophie und Theologie unabhängig zu leiten, wenn endlich eben deßhalb die Lehrer an den bischöflichen sogenannten großen Seminarien nicht gehalten waren, sich von der Universität patentiren zu lassen, und hier erst einen Grad zu erlangen, so war es auch ein natürliches Bestreben der Geistlichkeit, sich immer mehr von der Universität zu emancipiren und mittelst weiterer Schulanstalten die Herrschaft über den Laienstand wieder zu erlangen. Auf der anderen Seite stand der Staat mit seinem prätendirten Oberaufsichtsrecht. Nach dem Gesetze vom 11. Floréal X durfte keine lateinische Schule oder école secondaire ohne Staatserlaubniß errichtet werden. Seit der Errichtung der Univesiät war ein genehmigendes Patent des Großmeisters erforderlich, und stand diesem das Recht zu, eine solche Schule wegen Mißbrauchs zu schließen. Das Decret vom 15. November 1811 fügte für solche Anstalten noch weitere Beschränkungen in Bezug auf den Umfang der vorzutragenden Gegenstände und bedeutende Abgaben zu Gunsten der Universität hinzu. Diese Beschränkungen der Lehrfreiheit und diese bedeutende Lasten mußten bei der Geistlichkeit den heftigsten Widerstand hervorrufen. Das Recht, Seminarien zu errichten, war durch das Concordat von 1801 den Bischöfen förmlich zugesichert worden; sie hatten hievon vielfachen Gebrauch gemacht, und neben den großen Seminarien oder Convicten, d. h. den Bildungsanstalten für Theologen, auch zahlreiche kleine Seminarien errichtet. Für diese kleinen Seminarien oder geistlichen Secundärschulen behaupteten sie die vollständige Unabhängigkeit von der Universität. War es nun augenscheinlich, daß bei weitem der kleinere Theil der Schüler dieser Secundärschulen wirklich zur Theologie überging, so lag hierin ein Beschwerdegrund für die Inhaber sonstiger Privatanstalten und für ein Einschreiten der Universität, um ihr, wie sie glaubte, verletztes Monopol zu schützen. Schon im Jahre 1808 kam es zu manchfachen Discussionen, welche Napoleon [13]) zum Nachtheil der Bischöfe dahin entschied,

[13]) D. 9. April 1809.

daß die geistlichen Secundärschulen den bestehenden allgemeinen Verordnungen über den öffentlichen Unterricht, übrigens nur mit einigen unbedeutenden Abweichungen, unterworfen sein sollten. Der Widerstand der Bischöfe und die Zerwürfnisse mit der Kirche führten den Kaiser endlich zu noch schrofferen Anordnungen. [14]) Auf dem Lande gestattete er gar keine kleinen Seminarien mehr; in den Städten hob er eine ganze Reihe kleiner Seminarien auf, und ließ ihr Mobiliar zu Gunsten der Universität confisciren.

So schroff standen sich beide Gewalten entgegen, als die Ereignisse der Jahre 1814 und 1815 eintraten. Ludwig XVIII. mit seinem blinden Haß gegen Alles, was nach dem Kaiserreich schmeckte, und stets von einer Camarilla getrieben, welche die alten Traditionen der Universität nur zu gut kannte, stellte zuerst in seiner Ordonnanz vom 17. Februar 1815 eine durchgreifende Reform in Aussicht. Nach seiner zweiten Rückkehr nahm der über seine Interessen besser aufgeklärte König indessen das kaiserliche Vermächtniß in einer zweiten Ordonnanz vom 15. August 1815 an und so bestand das Monopol der Universität während der ganzen Restauration fort. Indessen glaubte die Regierung, es der Geistlichkeit doch schuldig zu sein, einige der mißliebigsten Anordnungen des verbannten Kaisers wieder aufzuheben. Deßhalb erging schon am 5. October 1814 eine Ordonnanz, welche den Bischöfen gestattete, geistliche Schulen für den Humanitätsunterricht der künftigen Theologen zu errichten und deren Lehrer zu ernennen, diese Anstalten von der Zahlung der Universitätsgebühren befreite, und die sonstigen der Geistlichkeit so sehr unangenehmen Bestimmungen des Decrets vom 15. November 1811 wieder aufhob.

Wenn nun auch der Versuch der Ultra's in den Kammern, den gesammten Unterricht in die Hände der Geistlichkeit zu bringen, scheiterte, so suchte man um so mehr das durch die Ordonnanz vom 5. October 1814 gewonnene Terrain auszubeuten. So entstand während der Restauration eine Masse von kleinen Seminarien und Hülfsgymnasien, welche wegen der Wohlfeilheit ihres Unterrichts sich mit Schülern füllten, die dem geistlichen Stande gar nicht gewidmet

---

[14]) D. 15. November 1811.

wurden. Hie und da drangen auch die wieder hergestellten Jesuiten ein, und der Unterricht erhielt allenthalben einen Anstrich, der mit den constitutionellen Grundsätzen des neueren Staatsrechts unvereinbar war. Die laute Stimme der Opposition brachte es 1828 endlich doch zu zwei Ordonnanzen, [15]) welche diesem Zustand ein Ende machen sollten. Es wurden durch die eine Ordonnanz acht kleine, im Geruche des Jesuitismus stehende, Seminarien der Universität unterworfen und von Allen, welche eine Mittelschule gründen oder daran lehren wollten, der Eid abverlangt, daß sie einer vom Staate nicht anerkannten Congregation nicht angehörten. Durch die andere Ordonnanz wurde die Zahl der in die Seminarien aufzunehmenden Schüler beschränkt, den Vorstehern verboten, an abgehende Schüler Baccalaureats-Diplome auszustellen, die Bestätigung der Directoren durch den König vorbehalten, die Aufnahme von Externen verboten, den Schülern die Anlegung der geistlichen Kleidung vorgeschrieben und alle geistlichen Secundärschulen, worin diese Vorschriften nicht beobachtet würden, der Gewalt der Universität untergeordnet. Hiedurch konnte der Kampf um so weniger als beendet angesehen werden, als die Bischöfe sich alsbald in einer Petition mit den dringendsten Klagen über ihre angeblich verletzten Rechte an den König wandten, und die Universität zusehen mußte, wie jene Ordonnanzen eigentlich rein illusorisch waren, indem sich die geistlichen Schulen nach wie vor ungehindert mit einer Masse von Nichttheologen anfüllten.

Die Charte von 1830 stellte besondere Gesetze über den öffentlichen Unterricht und die Lehrfreiheit in Aussicht. Es wurde also das individuelle Recht als Princip anerkannt, jedoch zugleich und in erster Stelle dem Staate sein Einfluß auf die öffentlichen Lehranstalten und das Unterrichtswesen überhaupt gesichert. Eine angemessene parallele Entwickelung dieses staatlichen und individuellen Rechts war eine Aufgabe, deren gänzliche Lösung jedoch die Juliregierung nicht zu Stande brachte. Die Napoleon'sche Gesetzgebung über die Universität dauerte im Wesentlichen fort; nur hatte diese schon unter der Restauration dadurch an corporativer

[15]) Beide vom 16. Juni 1828.

Selbstständigkeit eingebüßt, daß ein verantwortlicher Minister des öffentlichen Unterrichts an die Stelle des früheren Großmeisters trat. [16]) Die Gesetzgebung seit der Juliregierung aber beseitigte das besondere Budget der Universität und verschmolz es mit dem Staatsbudget. [17]) Mancherlei Ordonnanzen ergingen noch über die Anstellung sogenannter agrégés bei gewissen Facultäten, [18]) über die Anstellung von Studienmeistern (maîtres d'études), [19]) sowie über einige andere Verhältnisse von untergeordneter Bedeutung, wodurch indessen an der kaiserlichen Gesetzgebung sonst nichts Wesentliches verändert wurde. Dagegen ist der Primärunterricht durch das Gesetz vom 28. Juni 1833 ganz neu organisirt und namentlich dem Rechte der Privaten, solche Schulen zu errichten, eine sehr große Ausdehnung gegeben worden.

---

[16]) G. 10. Februar 1828.
[17]) G. 24. Mai 1834. G. 17. August 1835.
[18]) O. 27. und 28. März 1840. [19]) O. 14. November 1844.

Dreizehntes Kapitel.

Die altfranzösische Gerichtsverfassung entsprach, obgleich sie eine Reihe vortrefflicher Einrichtungen darbot, doch in mehren Hauptpunkten so wenig den revolutionären Ideen, daß bereits die constituirende Versammlung es als ihre Aufgabe erachtete, eine ganz neue, den fortgeschrittenen Ansichten entsprechende, vollständige Organisation ins Werk zu setzen. Schon das berühmte Decret vom 4. August 1789 machte der Verkäuflichkeit und Erblichkeit der Justizstellen und der Durchführung jener Idee, welche die Rechtspflege als ein Stück Eigenthum betrachtete, sowie dem unmäßigen Sportel- und Taxwesen ein Ende. Am 31. März 1790 stellte sich die Versammlung zehn inhaltsschwere Fragen, von deren Beantwortung die einzuführende Gerichtsverfassung abhängen sollte. Die diesen Fragen zu Grunde liegenden Verhältnisse wurden in einer Reihe von kurzen Decreten [1]) principiell entschieden. Eine ausführliche Beantwortung erfolgte in dem wichtigen Decrete vom 16. August 1790 (sur l'organisation judiciaire), welches in zwölf Titeln die ganze neue Organisation ausführlich darstellte, und dem sich sodann die Decrete vom 19. Juli und 16. September 1791, über Organisation der Polizei-, Correctionell- und Criminalgerichte, anschlossen. Manches ist zwar von diesen Schöpfungen der constituirenden Versammlung wieder antiquirt worden. Allein namentlich das Decret vom 16. August spricht die leitenden Grundsätze so scharf aus, daß sie schon als Gegensatz zu den alten Zuständen hervorgehoben werden müssen.

Den Schiedssprüchen, als dem einfachsten Mittel einen Streit beizulegen, wird zunächst eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es soll jeder Dispositionsfähige in allen Privatsachen ohne Ausnahme das Recht haben, Schiedsrichter zu ernennen, deren Spruch nur kraft eines besonderen Vorbehalts auf dem Appellations-

---

[1]) D. 30. April, 1. 3. 4. 5. 7. 8. 24. 26. Mai 1790.

wege vor die Gerichte gebracht werden kann, sonst hingegen gleich einem Urtheil durch einfache Ordonnanz des Präsidenten des Districtsgerichts für vollziehbar erklärt werden soll.

Die Rechtspflege wird im Namen des Königs verwaltet; die Verkäuflichkeit der Gerichtsstellen hört auf; die Richter haben unentgeltlich Recht zu sprechen und werden vom Staate besoldet. Sie werden je auf sechs Jahre vom Volke gewählt und vom Könige mittelst nicht zu verweigernder Patentbriefe in ihr Amt eingesetzt. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden auf Lebenszeit vom König ernannt und können gleich den Richtern nur wegen einer gerichtlich constatirten Pflichtverletzung (forfaiture) abgesetzt werden. Wer eine dieser Stellen begleiten will, muß dreißig Jahre alt sein und fünf Jahre bei einem Gerichte gearbeitet haben. Die Gerichte dürfen in keiner Art in die gesetzgebende Gewalt hinübergreifen oder die Vollziehung der Gesetze verweigern. Remonstrationen und Verwahrungen, wie sie bei den alten Parlamenten gebräuchlich waren, sind nicht gestattet; vielmehr sind die Gerichte gehalten, die ihnen übersandten Gesetze auf ein besonderes Register einzutragen und binnen acht Tagen zu publiciren. Sie können ebensowenig Reglements erlassen, sondern haben sich, sobald es sich von einer authentischen Interpretation handelt, lediglich an die gesetzgebende Gewalt zu wenden. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung schlechthin geschieden; die Richter dürfen unter keinem Vorwand in die Verwaltung eingreifen, oder Verwaltungsbeamte in Bezug auf ihre administrativen Functionen vor ihr Forum laden. In allen Civil- und Criminalsachen ist das Plaidoyer, die Berichterstattung und Urtheilsfällung öffentlich und jeder Bürger hat das Recht der mündlichen oder schriftlichen Selbstvertheidigung. In Criminalsachen soll das Verfahren vor Geschworenen stattfinden und auch der Voruntersuchung eine angemessene Oeffentlichkeit gesichert werden. Alle Privilegien in Jurisdictionssachen sind aufgehoben und für alle Bürger gibt es eine und dieselbe Procedur. Keiner darf seinem natürlichen Richter entzogen und die gesetzliche Ordnung der Jurisdictionen nie durch eine Commission, Attribution oder Evocation gestört werden.[2])

---

[2]) Ein Decret vom 6. September 1790 enthält eine nähere Aufzählung der nunmehr aufgehobenen alten Aemter. Art. 10. Au moyen des dispo-

Ebenso müssen die einzelnen Sachen ohne Rücksicht auf die früher beobachteten persönlichen Sonderrechte der Reihe nach instruirt werden.

In jedem Canton gibt es einen Friedensrichter mit Beisitzern (prud'hommes assesseurs de paix). Der Friedensrichter muß die passive Wahlfähigkeit zu den Departements- und Districts-Verwaltungsbehörden besitzen und wird von den Activbürgern in den Primärversammlungen gewählt; ebenso die Notablen als Beisitzer. Die Wahl geschieht auf je zwei Jahre. Der Friedensrichter mit zwei Beisitzern erkennt in allen rein persönlichen und Mobiliarsachen bis zum Werthe von fünfzig Livres in letzter Instanz, von da bis zum Werthe von hundert Livres vorbehaltlich der Appellation; jedoch ist im letzteren Falle das Urtheil provisorisch vollziehbar. Der Frie-

---

sitions contenues dans les articles précédens, les élections, greniers à sel, juridictions de traites, grueries, maîtrises des eaux et forêts, bureaux de finances, juridictions et cours des monnaies et les cours des aides seront supprimés. Art. 11. Les tribunaux d'amirauté et les prévôtés de la marine subsisteront jusqu'à ce que — — on ait pourvu à la police de la navigation etc. Art. 12. Au moyen de l'abolition de la féodalité les chambres des comptes demeureront supprimées aussitôt qu'il aura été pourvu à un nouveau régime de comptabilité. Art. 13. — — Les committimus au grand et au petit sceau, les lettres de garde-gardienne, les priviléges de cléricature, de scholarité, du scel des châtelets de Paris, Orléans et Montpellier, des bourgeois de la ville de Paris et de toute autre ville du royaume, et en général tous les priviléges et attributions en matière de juridiction, ensemble tous les tribunaux de privilége ou d'attribution, tels que les requêtes du palais et de l'hôtel, les conservations des priviléges des universités, les officialités, le grand conseil, la prévôté de l'hôtel, la juridiction prévôtale, les siéges de la connétablie, le tribunal des maréchaux de France, et généralement tous les tribunaux, *autres que ceux établis par la présente constitution*, sont supprimés et abolis. Art. 14. Au moyen de la nouvelle institution et organisation des tribunaux, pour le service de la juridiction ordinaire, tous ceux actuellement existant sous le titre de vigueries, châtellenies, prévôtés, vicomtés, sénéchaussées, bailliages, châtelets, présidiaux, conseil provincial d'Artois, conseils supérieurs et parlemens, et généralement tous les tribunaux d'ancienne création, sous quelque titre et dénomination, que ce soit, demeureront supprimés.

densrichter erkennt ferner bis zum Werthe von fünfzig Livres in letzter Instanz, und bei noch so hohem Werthe vorbehaltlich der Berufung in folgenden Sachen: bei Klagen wegen Beschädigung an Feldern, Früchten oder Ernten, bei Grenzstreitigkeiten, Besitzstörungen während des letzten Jahres und überhaupt bei allen sonstigen possessorischen Klagen, bei Streit wegen Mieth- und Pacht-Reparaturen und Entschädigungen, bei Liedlohnsstreitigkeiten und Klagen wegen Verbalinjurien oder Thätlichkeiten, insofern diese nicht auf dem Criminalwege verfolgt werden. Außerdem hat der Friedensrichter in den betreffenden Fällen die Siegel anzulegen [3]) und den Familienberathungen in Vormundschaftsangelegenheiten beizuwohnen. Die Berufung gegen friedensrichterliche Urtheile geht an die Districtsgerichte, welche summarisch in der Audienz auf einfachen exploit d'appel hin und zwar in letzter Instanz zu entscheiden haben.

In jedem District besteht ein Erstinstanzgericht mit wenigstens fünf Richtern, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und den erforderlichen Ergänzungsrichtern. Wo wegen größerer Bevölkerung die Zahl der Richter zu vermehren ist, theilen sich diese in mehre Kammern. Derjenige Richter, welcher in der Wahl die meisten Stimmen hat, ist Präsident. Diese Districtsgerichte erkennen in erster Instanz in allen Sachen, die nicht vor die Friedensgerichte oder die nach den Localitäten besonders einzuführenden Handelsgerichte gehören. Sie erkennen in letzter Instanz in persönlichen und Mobiliarsachen bis zum Werthe von tausend Livres, in Immobiliarsachen bis zum Werthe von fünfzig Livres Ertrag oder Rente. Uebrigens sind in allen Sachen ohne Ausnahme die Parteien gehalten, gleich im Anfange der Procedur zu erklären, ob sie ohne (oder mit) Appel entschieden haben wollen; sie können auch im weiteren Verlauf eine dahin zielende Erklärung abgeben, wo dann das Districtsgericht jedenfalls in letzter Instanz das Urtheil fällt.

Die Districtsgerichte stehen zugleich wechselseitig im Verhältnisse von Appellationsgerichten. Die Parteien können durch freie Uebereinkunft und mittelst einfacher Erklärung beim Greffe unter sämmtlichen Districtsgerichten eins bezeichnen, welches als Appella-

---

[3]) Vergl. hierüber noch D. 6. März 1791.

tionsgericht zu entscheiden hat. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist aus den sieben zunächstliegenden Districtsgerichten, nachdem jede der Parteien ein Recusationsrecht ausgeübt hat, ein Districtsgericht als Appellationsgericht zu bezeichnen.

Die als Vertreter der Executivgewalt zu betrachtenden Mitglieder der Staatsanwaltschaft heißen Commissarien des Königs; sie haben auf die Aufrechthaltung der im öffentlichen Interesse gegebenen Gesetze zu sehen und die Urtheile vollziehen zu lassen. Sie haben in Civilsachen ihre requisitions zu stellen und sind in allen die Bevormundeten, den Staat oder die Gemeinden betreffenden Sachen zu hören. Diese Commissarien sind keine öffentlichen Ankläger; doch werden sie bei allen Anklagen gehört, haben während der Instruction auf die Beobachtung der Formen zu sehen und vor dem Urtheile die Anwendung des Gesetzes zu beantragen. Kein Commissär darf zugleich Mitglied einer Verwaltungsbehörde, eines Directoriums oder Municipalkörpers sein. Die Greffiers werden von den Richtern ernannt und in Pflicht genommen, haben eine angemessene Caution zu stellen, begleiten übrigens ihre Stelle lebenslänglich und können nur wegen gerichtlich constatirter Amtsvergehen abgesetzt werden.

Der Friedensrichter (mit den Beisitzern) bildet zugleich ein Friedensbureau (bureau de paix), vor dem in allen [4]) Civil-Angelegenheiten, sogar bei Appellationen, vorerst die Güte versucht werden muß. Dieses Bureau ist zugleich ein Armenbureau (bureau de paix charitable), bestimmt, den Armen Rath zu ertheilen und ihre Sache zu vertheidigen; es bezieht diejenigen Fonds, die aus den Amendes wegen frivoler Appellationen herstammen. Entstehen Streitigkeiten zwischen Ehegatten, Familiengliedern oder Vormündern und Bevormundeten, so sind die Parteien verpflichtet, aus ihren Verwandten oder Nachbarn Schiedsrichter zu ernennen, gegen deren Ausspruch jedoch an das Districtsgericht appellirt werden kann. Außerdem bilden noch die acht nächsten Verwandten ein Familien-

---

[4]) Das D. 6. März 1790 nahm indessen hievon alle Sachen, welche den Staat, eine Gemeinde oder die öffentliche Ordnung betrafen, und die Handelssachen aus.

tribunal, vor welches die Klagen der Eltern oder Vormünder gegen unverbesserliche Minderjährige zu bringen sind, und welches auf Einsperrung bis zu einem Jahr erkennen kann. Jedoch bedarf ein solches Urtheil, nachdem der Commissär des Königs vorerst gehört worden ist, noch der Bestätigung durch den Präsidenten des Districts-Gerichts.

Die Municipalbehörden erkennen über Vergehen gegen die Polizeigesetze. Hiebei kann sowohl der Procureur der Gemeinde von Amtswegen auftreten, als auch jeder beschädigte Bürger mittelst einer Klage. Die Competenz wird speciell regulirt, und als Strafe entweder eine Amende oder Einsperrung auf drei bis acht Tage zugelassen. Die Urtheile sind provisorisch vollziehbar; die Berufung geht an die Districtsgerichte. In den Städten, wo es die Departementsverwaltung verlangt, wird ein Handelsgericht eingesetzt, welches in allen Handelssachen bis zu tausend Livres in letzter Instanz entscheidet, und dessen Urtheile stets (trotz der Appellation) mittelst Cautionsleistung provisorisch vollziehbar sind. Die Richter werden aus und von den Handelsleuten der Stadt auf je zwei Jahre gewählt. Wo kein Handelsgericht existirt, hat das Districtsgericht über Handelssachen zu entscheiden, jedoch in demselben Verfahren wie das Handelsgericht.

Nachdem so das Decret vom 16. August 1790 die Grundzüge einer ganz neuen Gerichtsverfassung aufgestellt hatte, folgte noch eine Reihe anderweitiger Decrete. Ein Decret [5]) organisirte die Gerichte für die Stadt Paris, ein anderes [6]) schloß die Geistlichen vom Richteramt aus, enthielt noch Sonstiges über die zu richterlichen Functionen erforderlichen Eigenschaften und ordnete ein Costüme für Gerichtsbeamte an, ein drittes [7]) sprach sich über das Verhältniß der bisherigen Gerichte zu den neuen aus, und hob den Gebrauch der Kanzleibriefe, sowie die bisherigen Kanzleien selbst auf, ein viertes [8]) enthielt nähere Bestimmungen über die gerichtlichen Hülfsbeamten und die Anwälte, ein fünftes [9]) enthielt Anordnungen über

---

5) D. 29. September 1790. 6) D. 2. August 1790.
7) D. 6. 7. September 1790. 8) D. 29. Januar 1791.
9) D. 6. März 1791.

die Friedensgerichte, Friedensbureaux und Districtsgerichte. Noch blieb die Organisation der Municipalpolizei- und Correctionnellgerichte übrig. Diese erfolgte durch das Decret vom 19. Juli 1791, welches den Strafcoder und die Procedur in Sachen der Municipal- und Correctionnellpolizei anordnete, die erste an ein aus drei bis fünf Mitgliedern der Gemeindeverwaltung zu bildendes Gericht, die zweite hingegen an besondere Gerichte übertrug, welche in größeren Städten wenigstens aus drei Friedensrichtern, in kleineren aus dem Friedensrichter und zwei Beisitzern bestehen, und in größeren Städten in mehrere Kammern zerfallen sollten. Die Berufung ging an das Districtsgericht, welches in letzter Instanz entschied. Ueber Organisation, Competenz und Verfahren des Cassationsgerichts erschien das ausführliche Decret vom 27. November 1790, dessen wesentliche Bestimmungen in die Verfassung von 1791 und hieraus in die späteren Verfassungen übergegangen sind.

Dieß waren die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung, die, wie viel Treffliches sie auch enthielt, doch von einem zu großen Mißtrauen gegen ständige Richter ausging, die Ernennung den politischen Schwankungen ganz anheimstellte und die Lebenslänglichkeit sonderbarer Weise auf die Nebenpersonen übertrug. Wenn auch die Rechtspflege im Namen des Königs verwaltet werden sollte, so war doch die ganze Organisation so radikal ausgefallen, daß sogar der Convent nur hie und da Etwas daran zu verändern fand. Nach der Verfassung von 1793 wurden alle Richter ohne Ausnahme auf je Ein Jahr gewählt; die Criminalgerichte wurden nicht mehr abwechselnd mit Mitgliedern der Civilgerichte besetzt, sondern das Volk wählte dafür besondere Richter; die Mitglieder der Civilgerichte galten gar nur als nothwendige öffentliche Schiedsrichter. Die Wahl der Staatsprocuratoren, welche den Namen: commissaires nationaux erhielten, ging Anfangs nach einem Decrete [10]) des Convents gleichfalls noch vom Volk aus; später [11]) wurden dieselben bei den Criminalgerichten ganz abgeschafft, und ihre Functionen dem öffentlichen Ankläger übertragen. An den Friedens-, Polizei- und Correctionnellgerichten, an der Geschworenenanstalt und dem Cassa-

[10]) D. 23. September 1792. [11]) D. 13. und 20. October 1792.

tionsgericht wurde während der Conventszeit übrigens nichts Erhebliches verändert. Das Decret vom 24. October 1793 indessen, welches an die Stelle der bisherigen Procedur ein sogenanntes laconisches Verfahren setzte, hob zugleich den Stand der Anwälte (avoués) auf und überließ es den Parteien, sich durch sonstige mit einem certificat de civisme versehene Bevollmächtigte (simples fondés de pouvoir) vertreten zu lassen.

Die Verfassung von 1795 und die sich hieran schließenden Decrete enthielten hingegen schon einen bemerkenswerthen Fortschritt und bestrebten sich, die bisherigen Extreme zu vermeiden. Die Richter wurden der Regel nach zwar immer noch gewählt, allein nunmehr auf fünf Jahre, die Friedensrichter auf zwei Jahre; vom Cassationsgericht schied alle Jahre ein Fünftel der Mitglieder aus. Die Staatsprocuratoren (nunmehr commissaires du pouvoir exécutif) ernannte und entließ das Directorium nach Gutdünken. Die Greffiers bei den Friedens-, Handels-, Correctionnell- und Civilgerichten wurden vom betreffenden Tribunal ernannt und konnten von demselben wieder entlassen werden. [12]) Jedes Departement erhielt nur Ein Civilgericht von wenigstens zwanzig Richtern; dieses zerfiel in mehre Sectionen, woraus nach der Reihefolge alle vier Monate je zwei Richter ausschieden, um in eine andere Section zu treten. [13]) Die Präsidenten der Sectionen wurden vom vereinigten Gericht ernannt. Die Appellation vom Urtheil eines Departementsgerichts ging in Civilsachen an eines der drei zunächst liegenden Departementsgerichte. [14]) Sodann wurden die „nothwendigen Schiedsrichter" wieder abgeschafft. [15]) Ferner wurde für jedes Departement ein Criminalgericht eingesetzt, dessen Mitglieder aus dem Civilgerichte genommen wurden und alle halb Jahr wechselten. Jedes Departement erhielt eine Anzahl von Correctionnellgerichten, worin ein alle halb Jahr wechselndes Mitglied des Civilgerichts als Präsident, und zwei Friedensrichter sammt zwei Beisitzern aus der betreffenden Gemeinde

---

[12]) G. 19. Vendem. IV. Art. 24. [13]) G. 19. Vendem. IV. Art. 20.

[14]) Das Nähere hierüber bestimmte das G. 19. Vendem. IV in einer Tabelle. S. auch G. 17. Frimaire V.

[15]) G. 9. Ventose IV.

als Richter fungirten. Die Berufung vom Correctionnellgerichte ging an das Criminalgericht des betreffenden Departements. Das Erkenntniß über Polizeivergehen ward dem Friedensrichter übertragen.

Die Verfassung vom Jahr VIII, wodurch die Consularregierung eingesetzt wurde, brachte in der Gerichtsorganisation höchst bedeutungsvolle Veränderungen hervor, die aufs Innigste mit den nach Befestigung der Staatszustände hinstrebenden politischen Tendenzen jener Periode zusammenhingen. An die Stelle der Departementsgerichte traten nun die Tribunale erster Instanz, denen in Civilsachen die Appellationsgerichte übergeordnet wurden. Das Cassationsgericht, die Friedensgerichte und die Jury wurden beibehalten. Die selbstständigen Functionen der öffentlichen Ankläger wurden aufgehoben und den Regierungscommissarien (commissaires du gouvernement) übertragen. Ein hoher Gerichtshof (haute cour) sollte über die Amtsvergehen der Minister erkennen. Das Wichtigste aber war, daß die Besetzung der Richterstellen (mit Ausnahme der Stellen im Cassationsgericht und der Friedensrichter) in die Hände des ersten Consuls gelegt wurde. Die Richter begleiteten ihr Amt nun wieder lebenslänglich; nur die Friedensrichter wurden immer noch auf je drei Jahre vom Volk ernannt; die Regierungscommissarien dagegen konnten von der Regierung beliebig abberufen werden. Um jedoch den Uebergang vom alten Wahlrecht zu diesem Ernennungsrecht nicht allzu schroff zu machen, traf man die Auskunft, daß vom Volk in drei Abstufungen Notablen ernannt wurden, aus welchen die diesen Abstufungen entsprechenden Gerichtsstellen zu besetzen waren.

Bald darauf erschien ein sehr ausführliches Gesetz [16]) über Organisation der Tribunale. Hienach sollte nicht bloß, wie bisher, in jedem Departement, sondern in jedem Arrondissement ein Civilgericht erster Instanz bestehen, welches in den geeigneten Fällen im Verhältnisse zu den appellablen friedensrichterlichen Urtheilen die letzte Instanz bilden, in gewissen Civilsachen bald in erster, bald in letzter Instanz sprechen und zugleich in Correctionnellsachen entscheiden sollte. Für jedes Departement wurde ein Criminalgericht nieder-

---

[16]) G. 18. März 1800.

gesetzt, an welches die Correctionnellsachen in zweiter und letzter Instanz gelangten, und welches im Verein mit der Jury alle eigentlichen Criminalsachen zu behandeln hatte. Die Criminalgerichte wurden von nun an mit eigenen ständigen Richtern besetzt; der Präsident wurde aus den Mitgliedern der Appellationsgerichte und zwar für Ein Jahr vom ersten Consul ernannt; ein Mitglied des Tribunals erster Instanz versah die Stelle eines Directors der Jury. Appellationsgerichte, an welche die Berufung in Civil- und Handelssachen gehen sollte, wurden in neun und zwanzig im Gesetz angegebenen Departements niedergesetzt. Die Präsidenten und Vicepräsidenten sowohl der Appellations- als der Erstinstanz-Gerichte wurden aus den Mitgliedern derselben vom ersten Consul immer auf drei Jahre ernannt. Die Greffiers aller Gerichte wurden gleichfalls vom ersten Consul ernannt, konnten aber von diesem wieder nach Gutdünken entlassen werden. Endlich sollte bei allen Gerichten eine bestimmte Anzahl von Anwälten mit dem ausschließlichen Recht, die Parteien vor Gericht zu vertreten und Anträge zu stellen, angestellt werden.

Seitdem Bonaparte zum lebenslänglichen Consul ernannt worden war [17]) und die freiheitlichen Einrichtungen immer mehr aus der Verfassung verschwanden, nahm auch die Gerichtsorganisation eine dieser Veränderung entsprechende Richtung. Nur noch zu den Friedensrichterstellen schlugen die Cantonsversammlungen zwei Candidaten vor, woraus der erste Consul Einen auf je zehn Jahre wählte; zum Cassationsgerichte hatte ebenso der Senat dem ersten Consul je drei Candidaten zu präsentiren. Alle übrigen Richterstellen besetzte der erste Consul nach eigenem Ermessen. Ueberall gab sich das Streben nach Durchführung einer strengen Hierarchie kund. Der Senat sollte sogar Urtheile, die ihm für die Sicherheit des Staates gefährlich schienen, cassiren dürfen. Der Großrichter, d. h. der Justizminister, konnte in allen höheren Gerichten, wie ehedem der Kanzler, den Vorsitz führen. Er erhielt zugleich die Oberaufsicht und eine gewisse Disciplinargewalt über die Gerichte und deren Mitglieder. Das Cassationsgericht, vom Großrichter präsidirt, hatte das Recht

---

[17]) Organ. Sen. Cons. v. 4. August 1802.

der Censur und Disciplin über die Appellations- und Criminalgerichte und konnte nicht bloß wegen Dienstvergehen, sondern wegen sonstiger „cause grave" einen Richter suspendiren und bei dem Großrichter zur Rechenschaft ziehen. Eine ähnliche Oberaufsicht hatte jede höhere jurisdictionelle Stufe über die niedere; auch die Mitglieder der Staatsanwaltschaft wurden in ein analoges hierarchisches Verhältniß zu einander gebracht.

Die Einführung des Kaiserthums führte zur vorübergehenden Schöpfung eines hohen kaiserlichen Gerichtshofes (haute cour impériale), welcher über die Vergehen der Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Großwürdenträger, der Minister, Senatoren und Staatsräthe, über die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats und gegen das Staatsoberhaupt und über gewisse Verbrechen öffentlicher Beamten zu entscheiden hatte. [18]) Andrerseits erhielten die bisherigen Gerichte neue Bezeichnungen; die höheren Gerichte erhielten den Namen: cours, ihre Urtheile hießen nun: Arrêts; an die Stelle der Regierungscommissarien traten kaiserliche Procuratoren. Die Richter galten erst nach fünfjähriger Dienstzeit als unabsetzbar. [19]) Am 30. März 1808 erging das wichtige Decret über die Dienstordnung der Gerichte, wodurch der Geschäftsgang diejenige Form erhielt, die er im Wesentlichen noch hat. Die Organisation der Gerichte erhielt endlich durch weitere kaiserliche Decrete vom 20. April, 6. Juli und 18. August 1810 ihre Vollendung.

Hiedurch waren die meisten Verhältnisse so abgeschlossen worden, daß sich weder die Charte von 1814, noch die von 1830 veranlaßt sah, Wesentliches hieran zu verändern. Einige Neuerungen hatten nur den Zweck, die judicielle Gliederung mit den constitutionellen Principien in Einklang zu bringen. Deßhalb wurde die Trennung der Justiz von der Verwaltung anerkannt, die Unabhängigkeit der Rechtspflege und die Lebenslänglichkeit der Richterstellen (mit einziger Ausnahme der Friedensrichterfunctionen) garantirt und dem Könige die Ernennung aller Richter (mit Ausnahme der Mitglieder der Handelsgerichte) übertragen; die in der Charte von 1814 noch einiger-

---

[18]) Organ. Sen. Conf. v. 18. Mai 1804. Tit. XIII.
[19]) Sen. Conf. 12. October 1807.

maßen anerkannten Ausnahmsgerichte mußten nach der Revolution von 1830 ganz verschwinden. Dagegen wurden der Pairskammer für gewisse Fälle richterliche Befugnisse beigelegt. Ueber einzelne Punkte der Gerichtsorganisation ergingen namentlich seit der Julirevolution noch einige Gesetze, welche indessen an den durch die kaiserlichen Decrete gelegten Grundlagen nichts Wesentliches veränderten. Nachdem wir so die geschichtliche Entwickelung im Allgemeinen betrachtet haben, sind nun noch gewisse, für das ganze Gerichtswesen geltende, allgemeine Principien in ihrem inneren Zusammenhange zu erörtern, und die einzelnen Gerichte, sowie die Stellung der Richter und richterlichen Hülfsbeamten zu schildern. Diese Erörterung wird sich hauptsächlich an die Gesetzgebung des Kaiserthums anzuschließen und dann zu zeigen haben, welche anderweitigen Veränderungen dieselbe bis zum Ausbruche der Februarrevolution erlitten hat.

Vierzehntes Kapitel.

Die alten Gerichtseinrichtungen standen, wie manche treffliche Seiten sie auch hatten, doch mit den Grundprincipien der Revolution, Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit der Personen, Verbannung aller Willkür und allseitiger Betheiligung der Staatsbürger an dem Staatsorganismus, so sehr im Widerspruch, daß fast Alles ganz neu geschaffen werden mußte. Grundzüge der alten Institutionen waren gewesen: Vermischung der Rechtspflege mit der Verwaltung und Politik, Uebergreifen der Justizbehörden sogar in gewisse Attribute der gesetzgebenden Gewalt, andrerseits wieder Abhängigkeit mancher Gerichtsstellen von dem Staatsoberhaupte, materielle und formelle Verschiedenheit der Rechtspflege nach gewissen, mit den Standesvorrechten zusammenhängenden Rücksichten. Das revolutionäre Gegenbild ist ein ganz anderes. Zuvörderst absolute Reinheit und strenge Abgeschlossenheit der Rechtspflege; ihr ist nichts Fremdartiges beigemischt; sie hat sich bloß mit der Entscheidung streitiger Sachen zu befassen und sich der Einmischung in die freiwillige Gerichtsbarkeit gänzlich zu enthalten; Vormundschaftswesen, Hypothekenwesen und andere ähnliche Attribute sind eigenen Organen zugewiesen. Umsomehr muß die Justiz von der Verwaltung auf das Strengste geschieden sein. Eine geschlossene Justizhierarchie steht einer ebenso geschlossenen Verwaltungshierarchie gegenüber; das Einzige, was sie gemein haben, ist eben nur die Stufenfolge, welche ebenso von den Friedensrichtern, Erstinstanzgerichten zu den Appellationsgerichten schreitet, wie von den Maires zu den Unterpräfecten und den Präfecten. Jene strenge Sonderung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit erleidet nur bei den Friedensrichtern eine Ausnahme, welchen außer der Competenz für geringfügige Civilprocesse noch das bureau de conciliation, die Anlegung von Siegeln, der Vorsitz im Familienrath und die Aufnahme von Adoptions- und Emancipationsacten übertragen steht.

Wiewohl sich nun die Gerichte in der Regel bloß mit der streitigen Gerichtsbarkeit zu befassen haben, so besteht wenigstens hinsichtlich der Civilgerichte doch keine vollkommene Integrität, so hat man ihnen doch nicht Alles überwiesen, was ihnen gebührt; man hat gerade eine Reihe der wichtigsten Rechtssachen den bereits dargestellten Behörden für das contentieux administratif übertragen, und andrerseits die Schlichtung der Competenzconflicte zwischen der Justiz und der Verwaltung einem Staatsrath überwiesen, dessen Zusammensetzung und Vollmacht keine große Garantie für die Unabhängigkeit dieser Rechtsprechung darbietet. Ein wie großes Gebiet nun auch der Civiljustiz entzogen wurde, so sehr war man doch für die Integrität der Strafjustiz besorgt, und so consequent hat man den Grundsatz, „daß Niemand wegen einer Handlung an seiner Person oder an seinem Vermögen anders mit irgend einer, auch noch so geringen, Strafe belegt werden könne, als in Kraft eines richterlichen Urtheils," durchzuführen gesucht. Nur ein eigentliches Gericht kann eine Strafe verhängen, und zwar nur durch ein förmliches Urtheil. [1])

Am wenigsten konnte die Revolution fernere Uebergriffe der Gerichte in die gesetzgebende Gewalt dulden. Die Stellung der Gerichte zu dem Gesetze haben die verschiedenen Verfassungen und zuletzt das bürgerliche Gesetzbuch [2]) genau bestimmt. Hienach hat der Richter in allen Fällen nur das Recht und die Pflicht, das Gesetz auszulegen. Er darf sich nicht unter dem Vorwande der Dunkelheit, des Stillschweigens oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes der Pflicht ein Urtheil zu fällen

---

[1]) Hievon machen nur die Uebertretungen hinsichtlich der Wege und Straßen eine Ausnahme, die übrigens ganz gegen den Geist der französischen Strafjustiz ist. Es gehören nämlich die sogenannten contraventions en matière de grande voirie, d. h. Beschädigungen an Land- und Heerstraßen, als Administrativstrafsachen vor die Verwaltungsbehörden, während sonderbarer Weise die Uebertretungen hinsichtlich der Vicinal-Straßen nach Verschiedenheit der Fälle bald vor die Polizeitribunale, bald vor die Erstinstanzgerichte gehören. Vergl. G. 6. und 11. September 1790.

[2]) Cod. civ. Art. 4. 5.

entschlagen, widrigenfalls er sich einer Justizverweigerung schuldig macht. Ebensowenig ist es aber dem Richter gestattet, das Gesetz in der Art zu ergänzen, daß er unwiderrufliche Rechtsgrundsätze für die Zukunft aufstellt. Das ehemalige Recht der Tribunale, gewisse Fragen mittelst arrêts de règlement zu entscheiden, die so lange förmliche Gesetzkraft hatten, als sie nicht vom König aufgehoben wurden, dieses Recht wurde schon von der constituirenden Versammlung vernichtet. Diese hatte indessen verordnet, daß die Gerichte, so oft sie eine Auslegung für nothwendig erachteten, sich an den gesetzgebenden Körper wenden sollten; und so war es gekommen, daß zumal in den Zeiten der Schreckensherrschaft viele Tribunale der Ansicht waren, als ob sie nur da urtheilen dürften, wo ein ganz bestimmtes Gesetz für den vorliegenden Fall vorhanden wäre. Das Cassationsgericht hatte indessen diese Ansicht bekämpft, und Urtheile, wodurch Richter solche Fragen an die gesetzgebende Gewalt verwiesen, wegen déni de justice cassirt; so erfolgte denn die angeführte Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs, welches dem Richter unter Androhung einer Klage wegen Justizverweigerung befiehlt, das Gesetz unter allen Voraussetzungen auszulegen, und unter allen Umständen ein Urtheil zu fällen.

Das sonstige Verhältniß der Richter zu der Staatsgewalt haben wir bereits bei der Geschichte der Verfassungen auseinandergesetzt. Seitdem die monarchischen Einrichtungen wieder aufkamen, wurden die Richter nicht mehr durch Volkswahlen bestellt, sondern vom Staatsoberhaupt ernannt. Das wichtigste Palladium einer unparteiischen Rechtspflege, die Unabsetzbarkeit der Richter durch die Staatsgewalt, war sogar unter Napoleon anerkannt und ging in die späteren Charten über. [3]) Die Entlassung und Absetzung eines Richters kann hienach nur durch ein förmliches richterliches Urtheil ausgesprochen werden. Die einzige Ausnahme bilden nach den angeführten Charten [4]) die Friedensrichter, welche ganz nach Belieben, ohne Angabe eines Grundes, von der Regierung abberufen werden können, ein großer Mißstand, wenn

---

[3]) Ch. 1814. Art. 58. Ch. 1830. Art. 49.

[4]) Ch. 1814. Art. 61. Ch. 1830. Art. 52.

man erwägt, welche immerhin bedeutungsvolle Competenz man dem Friedensrichter zugewiesen hat, und wie er, der ja allein steht und allein entscheidet, jener Garantie fast in einem noch höheren Grade bedarf, als ein ganzes Collegium.

Es besteht aber ferner eine formelle und materielle Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung für das ganze Land. Ueberall wird in ganz Frankreich nach gleicher Art und in gleicher Form die Justiz verwaltet. Da Ständeunterschied und Privilegien aufgehoben sind, so entscheiden unter denselben Voraussetzungen für Alle dieselben Gerichte mittelst desselben Verfahrens.

Neben die schon erwähnte Eintheilung in juridiction contentieuse und gracieuse stellte sich noch eine andere in justice ordinaire und extraordinaire. Die ordentliche Gerichtsbarkeit oder die des gemeinen Rechts, welche als Regel gilt und alle nicht besonders ausgenommenen Sachen umfaßt, wird in allen Instanzen nur in collegialischer Verfassung verwaltet, in erster Instanz über den Sprengel eines Arrondissement von einem Erstinstanzgericht, in zweiter Instanz von einem die Erstinstanzgerichte mehrer Departements unter sich vereinigenden Appellations-Gericht oder Hofe (cour royale), endlich (jedoch nicht eigentlich in dritter Instanz) vom Cassations-Gericht oder Hof über ganz Frankreich. Die außerordentliche Gerichtsbarkeit steht zu den Friedensgerichten, deren Organisation nicht collegialisch, und deren Competenz eine gewisse exceptionelle ist; sodann den Handelsgerichten, welche, wenn auch collegialisch constituirt, nur in Beziehung auf ihre Competenz zu den tribunaux d'exception gehören. Endlich haben in einem gewissen Sinne die Militärgerichte eine exceptionelle Gerichtsbarkeit; die Competenz des Prisenraths hat einen mehr administrativen Anstrich.

Indem wir nun zur Darstellung der einzelnen Gerichte und ihrer Verfassung schreiten, beginnen wir am füglichsten mit den unteren Instanzen und steigen von diesen zu den höheren hinauf. Wir handeln deßhalb zunächst von den Friedensgerichten. Das Gesetz vom 24. August 1790 hat die Cantone als die Grundlage der friedensrichterlichen Bezirke aufgestellt, bei deren Eintheilung man nicht sowohl auf die Seelenzahl, als auf die

Größe des Flächenraums sah, weil man von der Grundansicht ausging, daß die Bürger den Friedensrichter so viel als möglich in der Nähe haben sollten. Während z. B. im Departement des Niederrheins auf jedes Friedensgericht durchschnittlich eine Bevölkerung von 18,000 Seelen geht, zählt ein Friedensgericht im Departement der oberen Pyrenäen durchschnittlich bloß 9000 Seelen. Andrerseits geht in der Stadt Paris auf jedes der zwölf Friedensgerichte, ohne daß deren Hauptpersonal stärker besetzt wäre als in den kleinen Landcantons, eine Bevölkerung von fast 100,000 Seelen. Nach dem erwähnten Gesetze vom 24. August war die Organisation der Friedensgerichte in der Art collegialisch gewesen, daß neben dem eigentlichen Friedensrichter jedesmal noch zwei prud'hommes assesseurs zu Gericht saßen. Dieser Versuch bewährte sich jedoch nicht, und seit dem Gesetze vom 9. Ventose IX besteht ein Friedensgericht aus einem theils vom Staate besoldeten, [5]) theils auf Sporteln (vacations) [6]) angewiesenen Friedensrichter, aus zwei nicht besoldeten Ergänzungsrichtern (suppléans), die den Friedensrichter im Verhinderungsfall zu vertreten haben, aus Einem Gerichtsschreiber (greffier), dem bei größeren Friedensgerichten noch sogenannte commis-greffiers beigegeben werden können, und endlich aus wenigstens zwei Huissiers. Können weder der Friedensrichter, noch die Ergänzungsrichter fungiren, so hat auf einfaches schriftliches Gesuch der zuerst sich meldenden Partei und nach Vernehmung der Anträge der Staatsbehörde das betreffende Erstinstanzgericht die Sache vor den Friedensrichter eines der zunächst gelegenen Cantone zu verweisen.

---

[5]) Der Gehalt ist nach dem G. 2. September 1790 sehr gering (bis zu 800 Francs). Die Friedensrichter sind nach der Ord. 5. August 1817 mit der Verification der Civilstandsregister beauftragt, eine Arbeit, die auch noch 100—200 Francs einbringt; das ganze Einkommen beträgt etwa 2000 — 3000 Francs.

[6]) Diese bilden eine Ausnahme von der Regel: La justice se rend gratuitement, und müssen den Friedensrichtern ersetzen, was ihnen an ordentlicher Besoldung abgeht. Deßhalb sagt auch die Taxordnung (tarif des frais et dépens) Art. 1: Si le nombre des vacations d'apposition, de reconnaissance et levée des scellés paraît excessif, le président du tribunal de première instance, en procédant à la taxe, pourra le reduire.

Die Ernennung der Friedensrichter geschieht, nachdem das durch Gesetz vom 24. August 1790 eingeführte, jeder weitern Bestätigung durch die Regierung entkleidete Wahlrecht entfernt worden ist, seit dem Senatusconsult vom 16. Thermidor X in der Art, daß die Cantonsbürger aus den Befähigten zwei Candidaten wählen, welche dem Staatsoberhaupte zur Ernennung vorgeschlagen werden. Wählbar ist nur Derjenige, welcher dreißig Jahre alt ist und zu den Notablen des Cantons gehört, d. h. einen Census von wenigstens zehn Francs entrichtet; Rechtsstudien, juristische Routine oder auch nur eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung wird nicht absolut verlangt.

Der Geschäftskreis der Friedensgerichte, welcher zuerst durch das Gesetz vom 24. August 1790 bestimmt worden war, wurde nach und nach in einer Weise ausgedehnt, welche sich von der ursprünglichen, den Friedensrichtern eine volksthümliche Vermittler- und Schiedsrichterrolle zuweisenden Idee immer mehr entfernte. Das Friedensgericht bildet nach Maßgabe der zuletzt im Code de procedure bekräftigten Normen [7]) ein bureau de conciliation, vor welchem in Civilsachen, ehe sie vor die zuständigen Gerichte gebracht werden, zuerst ein Vergleich zu versuchen ist. Die Competenz des Friedensgerichts als Civilgerichts wurde, nachdem der Code de procedure nähere Bestimmungen hierüber getroffen hatte, zuletzt durch das Gesetz vom 25. Mai 1838 normirt. Hienach urtheilt das Friedensgericht in allen rein persönlichen und Mobiliarklagen bis zum Werth von hundert Francs in erster und letzter Instanz, bis zum Werth von zweihundert Francs bloß in erster Instanz. Hienach erkennt es ferner ohne Rücksicht auf eine gewisse Summe (jedoch nur bis zum Betrage von hundert Francs in erster und letzter Instanz, außerdem aber mit Vorbehalt der Berufung) in folgenden Sachen: in Streitigkeiten zwischen Gasthaltern und Gästen, Fuhrleuten, Schiffern und Reisenden, theils wegen der Haft für die Effecten, theils wegen Zahlung des versprochenen Fuhr- und Fahrlohns; in Streitigkeiten wegen Zahlung von Mieth- und Pachtgeld, wegen Aufkündigung oder Auflösung des Mieth- oder Pacht-

---

7) Cod. proc. Art. 48 ff.

vertrags, Ermission und dergleichen; in Klagsachen wegen Schadens an Feldern, Früchten, Ernten und Bewässerungsanstalten, wegen Mieth= und Pachtreparaturen; in Streitigkeiten zwischen Tagelöhnern, Dienstboten und Herrschaften, wegen Hand= oder Liedlohns; über alle Klagen wegen Diffamation und Injurien, insofern diese nicht durch die Presse begangen sind; sodann über Klagen wegen Thätlichkeiten, insofern die Parteien den Criminalweg nicht betreten haben. Vorbehaltlich der Berufung erkennt das Friedensgericht über die während des letzten Jahres begangenen Eingriffe in Bewässerungsanstalten, über die denunciatio novi operis, und überhaupt über Besitzklagen, welche sich auf eine während des letzten Jahres vorgekommene Thatsache gründen; dann über Grenzverrückung und Wich, über gewisse sich auf Gemeinschaft der Mauern beziehende Fragen, endlich über Alimentenforderungen bis zum jährlichen Belauf von einhundert und fünfzig Francs. Die Streitigkeiten über Mauthsachen, die vor die Friedensgerichte gebracht werden können, sind durch specielle Gesetze näher bestimmt. [8]) Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Code de procedure eine Prorogation in der Art gestattet, daß sich die Parteien auch in allen anderen, den sonstigen ordentlichen Gerichten vorbehaltenen, Sachen dem Urtheil irgend eines Friedensrichters freiwillig, mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, unterwerfen können. Diese Unterwerfung kann zumal ohne alle Rücksicht auf den Wohnort des Beklagten, oder auf den Ort der gelegenen Sache geschehen.

Das Friedensgericht ist zugleich S t r a f g e r i c h t, d. h. tribunal de simple police; dann besteht es noch aus einem Localpolizeibeamten, der die Functionen des öffentlichen Ministeriums versieht. Das Polizeigericht besteht in der Regel aus Einer Kammer; die Polizeigerichte von Bordeaux, Lyon, Marseille, Nantes und Rouen sind in zwei Kammern getheilt. Das zu Paris zerfällt in drei Kammern; hier sowie überhaupt an denjenigen Orten, wo es mehre Friedensgerichte gibt, haben die Friedensrichter nach einem Turnus von drei zu drei Monaten den polizeirichterlichen Dienst zu versehen. Die aus mehren Kammern zusammengesetzten Polizeigerichte haben außer

[8]) G. 4. Germinal II. G. 14. Fructidor III.

dem Greffier en chef noch einen oder mehre commis-greffiers assermentés. [9])

Das Friedensgericht als Polizeigericht erkennt über Polizei-Uebertretungen (contraventions de simple police), d. h. solche, die höchstens mit fünfzehn Francs Strafe oder mit fünftägiger Gefängnißstrafe bedroht sind, jedoch mit Vorbehalt der Berufung an die Zucht-Polizeigerichte, wenn auf Gefängniß oder Geldstrafe von mehr als fünf Francs erkannt worden ist.

Die Friedensrichter als Strafrichter erkennen ausschließlich über alle polizeiwidrigen Handlungen, die im Umfang der Gemeinde begangen worden sind, die Hauptort des Cantons ist; über die in den übrigen Gemeinden des Cantons begangenen polizeiwidrigen Handlungen, insofern der Urheber nicht auf frischer That ertappt worden, und die Uebertretung von Personen verübt worden ist, die in der Gemeinde nicht wohnhaft oder anwesend sind, oder auch wenn die Zeugen daselbst nicht wohnhaft oder anwesend sind; ferner über ähnliche Contraventionen, insofern die klagende Partei bei ihrem Antrag auf Schadenersatz entweder die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Francs für Entschädigung verlangt; sodann über Forstfrevel, wenn von Privatpersonen hierüber Klage geführt wird; über Verbalinjurien, wenn Schriften oder Stiche, die den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen oder abgesetzt werden; endlich über Klagen wegen Wahrsagerei, Traumdeuterei u. s. w. Es steht den Friedensrichtern auch das Recht zu, Diejenigen, welche den Eigenthümer eines Patents in der Ausübung stören, in Strafe zu nehmen. [10])

In gewissen Fällen erkennen die Friedensrichter nicht ausschließlich, sondern in Concurrenz mit den Maires. In Gemeinden, die nicht Hauptorte eines Cantons sind, hat der Maire mit dem Friedensrichter concurrente Gerichtsbarkeit, insofern von Polizeiübertretungen die Rede ist, die im Umfange der Gemeinde des Maire von Personen begangen wurden, die man entweder auf frischer That ertappt hat, oder die in derselben Gemeinde wohnen oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnen

---

[9]) D. 18. August 1810. Art. 38—40. [10]) G. 14. Mai 1791.

oder anwesend sind, und daß für Entschädigung nicht mehr denn 15 Francs verlangt wird. Auch kann der Maire niemals über gewisse Contraventionen erkennen, die dem Friedensrichter ausschließlich vorbehalten sind; [11]) der Maire hat auch nie eine Civiljurisdiction. Das Polizeigericht des Maire besteht aus dem Maire selbst, aus dem Greffier, das heißt einem beliebigen, vom Maire ernannten und vom Zuchtpolizeigericht bestätigten Bürger, und aus dem Adjuncten, welcher die Functionen der Staatsbehörde zu versehen hat. In dieser Beziehung ist auf dem Lande die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege nicht scharf durchgeführt, und dieses Gebrechen hat sich in der Erfahrung als ein sehr fühlbares herausgestellt.

Die Friedensrichter üben sodann noch gewisse Attribute der gerichtlichen Polizei aus und haben in dieser Hinsicht, sobald ein flagrant délit vorliegt, oder wenn von einem Hausbewohner Requisition erfolgt, die erforderlichen Schritte zu thun. [12]) Auch ist es Sitte, daß die am Tribunal erster Instanz angestellten Untersuchungsrichter, gestützt auf einen Artikel [13]) des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, den Friedensrichtern die Untersuchung über die in deren Canton begangenen Vergehen übertragen, und sich selbst nur die wichtigeren Untersuchungen vorbehalten. Ein eigenthümliches Attribut des Friedensrichters besteht darin, daß er im Fall einer von einem öffentlichen Beamten verfügten gesetzwidrigen Gefangenhaltung eines französischen Staatsbürgers (nicht Fremden) nach Maßgabe der Strafproceßordnung den Gefangenen in Freiheit zu setzen oder an die zuständige Behörde abzuliefern hat. [14]) Unter gewissen Voraussetzungen ist sodann dem Friedensrichter eine Mitwirkung bei der Vollziehung civilgerichtlicher Urtheile [15]) übertragen; endlich sind ihm nach dem bürgerlichen Gesetzbuche noch folgende Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überwiesen: Anlegung und Abnahme von Siegeln, Emancipation aus der elter-

---

[11]) Cod. d'inst. Art. 139. [12]) Cod. d'inst. Art. 49. 29—47.
[13]) Cod. d'inst. Art. 84.
[14]) Cod. d'inst. Art. 615. 616. Cod. pen. Art. 114.
[15]) Cod. proc. Art. 587. 594.

lichen oder vormundschaftlichen Gewalt, Berufung und Vorsitz des Familienraths, Aufnahme der zur Eingehung gewisser Ehen erforderlichen Notorietätsacte, Errichtung von Urkunden über Adoption, Aufnahme von Testamenten zur Pestzeit oder von Urkunden über die Anerkennung eines natürlichen Kindes. Die Vornahme dieser Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht den Friedensrichtern in der Regel ausschließlich zu; nur hinsichtlich des zuletzt genannten Falles concurriren sie mit den Notarien.

Der Gerichtssprengel eines Handelsgerichts entspricht in der Regel dem Ressort desjenigen Erstinstanzgerichts, in dessen Bezirk jenes errichtet ist. Werden für einen solchen Bezirk mehre Handelsgerichte erforderlich, so ist jedem derselben ein besonderer Ressort und ein besonderer Sitz (der sich im erstgenannten Falle jedesmal am Hauptorte des Arrondissement befindet), anzuweisen; dieß geschieht mittelst eines besonderen règlement d'administration publique oder in Form königlicher Ordonnanz. [16]) Ein Handelsgericht besteht mindestens aus drei Handelsrichtern, den Präsidenten miteingerechnet, aus dem Gerichtsschreiber und mehren Huissiers; in Paris sind überdieß noch eigene gardes du commerce angestellt, um die auf persönliche Haft lautenden Urtheile zu vollstrecken. Die Beamten der Staatsanwaltschaft können von Handelssachen Einsicht nehmen. Außerdem können noch bei Verhinderung eines Richters oder bei Gleichheit der Stimmen Ergänzungsrichter zugezogen werden. Der Präfect des Departements fertigt eine Liste der Notablen unter den Handelsleuten des betreffenden Bezirks und legt sie dem Minister des Innern zur Genehmigung vor. Hieraus werden dann die Handelsrichter in einer Versammlung der Notablen der Kaufmannschaft gewählt. Der Präsident eines Handelsgerichts muß vierzig Jahre alt sein und darf nur aus ehemaligen Handelsrichtern genommen werden. Die Richterstellen sind Ehrenämter, mit denen keine Besoldung verbunden ist; die amtliche Wirksamkeit eines Richters erlischt immer nach Ablauf von zwei Jahren; derselbe Richter kann nur nach Einem Jahre von Neuem gewählt werden. Die Handelsgerichte erkennen in erster und letzter Instanz über alle Handelssachen, deren

---

[16]) Vergl. D. 6. October 1809.

Hauptsumme den Werth von tausend Francs nicht übersteigt, sowie über diejenigen Handelssachen, deren inappellable Entscheidung die Parteien ihnen durch freie Uebereinkunft übertragen haben; sonst geht die Berufung an den Appellhof (cour royale).

Der Ressort eines Erstinstanzgerichts besteht aus mehren friedensgerichtlichen Cantonen. Jeder Hauptort eines Arrondissement (des Bezirks eines Unterpräfecten) ist der Sitz eines Erstinstanzgerichts, welches in Bezug auf alle in seinem Ressort befindlichen Personen und Sachen — von obigen Ausnahmen abgesehen — die ordentliche Gerichtsbarkeit ausübt und den gemeinen Gerichtsstand bildet. Die Zahl der Erstinstanzgerichte in einem Departement entspricht demnach derjenigen der Unterpräfecturen. Nur an dem Hauptorte des Departements gibt es, weil der Präfect hier die betreffenden Functionen versieht, zwar keine eigentliche Unterpräfectur, wohl aber ein Erstinstanzgericht. Ein solches Tribunal besteht aus wenigstens drei Richtern, den Präsidenten miteingerechnet, aus einem Staatsprocurator mit einem Substituten, aus einem Greffier mit einem Untergreffier (commis greffier) und mindestens vier Huissiers. Einer der Richter ist stets Untersuchungsrichter; er wird zu dieser Function vom Staatsoberhaupt auf drei Jahre ernannt, ohne jedoch hiedurch aufzuhören, an den übrigen Functionen des Erstinstanzgerichts Theil zu nehmen. Wo es die Verhältnisse erfordern, können an demselben Gerichte mehre Untersuchungsrichter fungiren. Bei jedem Erstinstanzgericht gibt es noch drei oder mehre Ergänzungsrichter, die aus den Advocaten, Anwälten oder Friedensrichtern genommen werden, und mit Ausnahme von Paris keinen Gehalt beziehen. Die Erstinstanzgerichte sind entweder einfache Tribunale, das heißt, sie bestehen aus nur Einer Kammer mit wenigstens drei Richtern, oder zusammengesetzte, das heißt, sie zählen mehre Kammern. Das Tribunal der Hauptstadt eines Departements ist in der Regel ein zusammengesetztes, theils deßwegen, weil zu den hier alle Vierteljahr abzuhaltenden Assisen zwei Richter abgegeben werden müssen, die ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften so entzogen werden, theils deßhalb, weil das Tribunal einer Departements-Hauptstadt, die nicht Sitz eines Appellhofs ist, zugleich die Appellationsinstanz für Zuchtpolizeisachen hinsichtlich anderer Erst-

Instanzgerichte desselben Departements bildet. Die Mehrzahl der zusammengesetzten Tribunale besteht aus zwei Kammern, wovon die eine in Civilsachen, die andere als Zuchtpolizeigericht spricht; in größeren Städten (wie Lyon, Bordeaux, Rouen, Marseille) besteht das Tribunal aus zwei Kammern für Civilsachen und einer Kammer für Zuchtpolizeisachen. Das Erstinstanzgericht zu Paris zählt sechs Kammern, welche in Civilsachen, und eine siebente Kammer, welche als Zuchtpolizeigericht erkennt. Es zählt Einen Präsidenten, sieben Vicepräsidenten, fünf und dreißig Richter (worunter zehn Untersuchungsrichter), sechszehn Suppleanten, Einen Staatsprocurator mit vierzehn Substituten, einen greffier en chef mit zwanzig commis greffiers, und dreißig Huissiers.

Die Erstinstanzgerichte sprechen als ordentliche Gerichte über alle nicht besonders ausgenommenen, entweder den Friedens- oder Handelsgerichten zugewiesenen, Sachen; [17]) und zwar mit Vorbehalt der Berufung an die Appellhöfe über die persönlichen und Mobiliarklagen, deren Gegenstand der Werth von 1500 Francs übersteigt, und über Immobiliarklagen, wobei es sich von mehr als sechszig Francs Rente oder Pacht handelt. Die Erstinstanzgerichte sprechen sodann über alle Streitigkeiten in Betreff der Nationaldomänen, und zwar ohne alle Rücksicht auf die Summe, selbst wenn nur ein Theil des Ertrags Gegenstand des Streites ist; endlich über alle Streitigkeiten, die bei dem Vollzuge der von einem Handelsgericht oder von einem Strafgerichte hinsichtlich der Privatgenugthuung gesprochenen Urtheile entstehen. In erster und letzter Instanz sind den Erstinstanzgerichten zugewiesen: alle persönlichen und Mobiliarklagen, deren Gegenstand die Summe von 1500 Francs nicht übersteigt; alle dinglichen Klagen, wenn der durch Pacht, Taxation oder Rente bestimmte Ertrag des Streitobjects die Summe von sechszig Francs nicht übersteigt; sodann alle Klagen wegen indirecter Steuern, Enregistrements- und Mutationsgebühren, Zollabgaben, Patentsteuern u. dergl. m.; endlich alle Sachen, hinsichtlich deren die Parteien auf das Tribunal als letzte Instanz compromittirt haben. Nur in letzter Instanz, als

---

[17]) G. 11. April 1838.

Appellationsinstanz, erkennen diese Tribunale über diejenigen Berufungen, welche in den hiezu geeigneten Fällen gegen friedensgerichtliche Erkenntnisse ergriffen werden. In denjenigen Bezirken, wo es keine Handelsgerichte gibt, übt das Erstinstanzgericht alle den Handelsgerichten sonst übertragenen Functionen aus und erkennt über alle die Gegenstände, welche sonst in den Geschäftskreis der Handelsgerichte fallen.

Zufolge der strafgerichtlichen Competenz greift das Erstinstanzgericht folgendermaßen in die Rechtspflege ein. Es führt und leitet durch den Untersuchungsrichter die Untersuchungen über die im Gerichtssprengel verübten Vergehen und Verbrechen; es bildet in geheimer Sitzung eine Rathskammer (chambre du conseil), um in Folge der vom Untersuchungsrichter geführten und vom Staatsanwalt an sie gebrachten Untersuchung entweder über die Freilassung des Angeschuldigten zu erkennen, oder denselben dem competenten Strafgerichte zu überweisen. Das Erstinstanzgericht hat sich ferner mit den Zuchtpolizeisachen zu befassen und erkennt in einem Collegium von drei Richtern über die Forstfrevel und alle Vergehen, welche zwar keine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, gleichwohl eine höhere Strafe als fünfzehn Francs oder fünftägige Einsperrung zur Folge haben. Die Strafbefugniß dieses Gerichts geht von einem Minimum von fünf Tagen bis zum Maximum von fünf Jahren Einsperrung. Gegen die Urtheile des Erstinstanzgerichts, als Zuchtpolizeigericht, geht die Berufung an die Appellgerichte. Endlich bildet das Erstinstanzgericht die Appellationsinstanz für die Berufung gegen Strafurtheile, welche eines theils von den Friedensgerichten, als einfachen Polizeigerichten, gefällt wurden, und welche anderntheils von den Erstinstanzgerichten ausgingen, dieß Letztere jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das zur Entscheidung in appellatorio berufene Erstinstanzgericht in der Hauptstadt eines Departements seinen Sitz hat, in welcher sich nicht zugleich auch ein Appellgericht befindet.

Der Ressort der Appellgerichte, welche nach und nach den Namen tribunaux d'appel, cours d'appel, cours impériales und zuletzt cours royales führten, bildet sich aus den Sprengeln mehrer Erstinstanzgerichte und erstreckt sich immer über zwei bis vier Departements mit einer Seelenzahl im Durchschnitte von etwas über eine

Million. Das Appellgericht von Paris umfaßt sieben Departements mit einer Bevölkerung von nahe an drei Millionen. Im Ganzen gibt es (Corsica abgerechnet) sechs und zwanzig Appellgerichte, [18]) von denen nur vier ihren Ressort über nicht mehr als zwei Departements erstrecken. Ein solches Gericht besteht aus wenigstens vier Präsidenten, von welchen einer als premier président dem Ganzen vorsteht, die übrigen hingegen als présidents Vorstände der verschiedenen Kammern sind; sodann aus mindestens zwanzig Räthen, aus einem Generalstaatsprocurator mit mindestens fünf Generaladvocaten und Substituten, und einem greffier en chef mit den erforderlichen commis greffiers. Jeder Gerichtshof zerfällt mindestens in drei Kammern (chambres, sections), nämlich eine Kammer für streitige Civilsachen (chambre civile), besetzt mit wenigstens sieben Räthen; eine Appellkammer für Zuchtpolizeisachen, besetzt mit wenigstens fünf Räthen, und eine ebenso besetzte Anklagekammer. Die von diesen Kammern erlassenen Urtheile heißen Arrêts, während die Entscheide der unteren Instanzen jugemens genannt werden. Ergänzungsrichter kommen bei den Appellgerichten nicht vor; früher gab es zwar bei denselben einige sogenannte conseillers auditeurs, die man aus Advocaten, die ihre Stage gemacht hatten und ein jährliches Einkommen von mindestens dreitausend Francs besaßen, nahm und namentlich zu Berichterstattungen und Committirungen verwandte. Dieses Institut ist jedoch in der neueren Zeit gänzlich beseitigt worden. Die Appellgerichte theilen sich hinsichtlich der Zahl der Richter und Kammern (jedoch ohne allen Einfluß auf den Rang) in drei Classen. Zur ersten und untersten gehören vierzehn Gerichte, die bloß drei Kammern bilden und deren Personal das angegebene Minimum nicht übersteigt; zur zweiten Classe gehören zehn Gerichte, jedes mit fünf und zwanzig Räthen und fünf Präsidenten besetzt und in vier Kammern, nämlich zwei Civilkammern, eine Anklagekammer und eine Appellationskammer für Zuchtpolizeisachen zerfallend. Gerichte der dritten oder höchsten Classe gibt es nur zwei, nämlich

---

[18]) Paris, Amiens, Orleans, Douai, Nancy, Colmar, Metz, Caen, Rouen, Angers, Rennes, Poitiers, Bourges, Limoges, Riom, Bordeaux, Agen, Pau, Toulouse, Montpellier, Nîmes, Aix, Lyon, Grenoble, Besançon, Dijon.

zu Rennes und zu Paris. In jedem derselben gibt es fünf Kammern, worunter drei Civilkammern. Das Appellgericht zu Rennes, welches fünf Departements umfaßt, zählt außer dem Ersten Präsidenten und fünf Kammerpräsidenten acht und dreißig Räthe und zehn Beamte der Staatsanwaltschaft; das Appellgericht zu Paris zählt sechs Präsidenten, fünfzig Räthe, mehre Ehrenräthe, einen Generalprocurator, vier Generaladvocaten, zehn Substituten, neun Greffiers, vier Secretäre des Generalprocurators und fünf und zwanzig Huissiers.

Die Appellgerichte erkennen über die Berufungen, welche gegen die Civil- und Straf-Urtheile der Erstinstanzgerichte, sowie gegen die Urtheile der Handelsgerichte — mögen nun eigene Handelsgerichte bestehen, oder die Erstinstanzgerichte in Handelssachen sprechen — erhoben werden. Die Appellgerichte sind an die Stelle der früheren souveränen Höfe getreten und erkennen mithin in letzter Instanz (en dernier ressort); auch jede einzelne Kammer, im Verhältniß zu den übrigen Kammern, ist souverän, so daß das von einer Kammer Erkannte auch für die übrigen Rechtskraft erlangt. In der Regel erkennt das Appellgericht in abgesonderten Kammern über die unter seiner Competenz begriffenen Rechtssachen. Die Mitglieder des Gerichts treten nach einem gewissen Turnus aus einer Kammer in eine andere hinüber. In gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Zusammentritt der Kammern (réunion des chambres) stattfinden. In Strafsachen nämlich kann sich auf Antrag des Generalprocurators wegen Wichtigkeit eines vorliegenden Falls oder wegen der großen Masse von Angeschuldigten die Anklagekammer durch die Zuchtpolizeikammer verstärken. [19]) In Civilsachen kann ein Zusammentritt von zwei Kammern alsdann stattfinden, wenn es sich von Syndicatsklagen (prise à partie) gegen Friedens-, Handels- und Erstinstanzgerichte, von Processen über Standesfragen, von Sachen, die in der competenten Kammer wegen Stimmengleichheit nicht entschieden werden konnten, endlich überhaupt von Processen handelt, die durch den Beschluß einer Kammer, oder auf Anordnung des ersten Präsidenten, oder auf motivirten Antrag des General-

---

19) D. 6. Juli 1810. Art. 3.

Procurators an die grande audience oder audience solennelle verwiesen worden sind. Hiedurch wird der bei jedem aus mehren Civilkammern zusammengesetzten Gerichtshof unvermeidliche Uebelstand, daß ein und dasselbe Gericht in seinen verschiedenen Kammern eine und dieselbe Sache auf ganz verschiedene Weise entscheidet, größtentheils vermieden. Das Appellgericht ist insbesondere Berufungsinstanz gegen Urtheile derjenigen Zuchtpolizeigerichte, welche sich in dem Departement befinden, worin es (das Appellgericht) selbst seinen Sitz hat. Auch in dieser Beziehung gilt, wie in Civilsachen, das System der zwei Instanzen. Von der Competenz des Appellgerichts als Anklagekammer und Assisenhof werden wir der besseren Uebersicht und des Zusammenhangs wegen in unserem Kapitel vom Strafverfahren handeln.

Eine der trefflichsten Schöpfungen der Revolution ist der Cassationshof. Der alte Staatsrath des Königs, der conseil privé oder conseil des parties mit seiner vagen Competenz mußte schon im Anfange der Revolution fallen und vererbte auf das zu schaffende neue Tribunal nur jenes Verfahren, welches durch das Reglement vom 28. Juni 1738 auf das Umsichtigste bestimmt worden war; letzteres blieb bis auf die neueste Zeit für die eigentliche Procedur vor dem höchsten Gerichte des Landes maßgebend. Der Cassationshof wurde in seiner jetzigen Gestalt durch das Decret vom 1. December 1790 gegründet, welchem später noch mancherlei Gesetze nachfolgten.[20]) Der einheitlichen Gesetzgebung sollte ein Tribunal an die Seite gesetzt werden, welches die Jurisprudenz überwachte, die Ausbildung eigenthümlicher Gebräuche in den einzelnen Gerichten hinderte und dafür sorgte, daß sich an die nationale Codification auch eine einheitliche Jurisprudenz anschlösse. Wie für die gleichförmige Auslegung, so sollte auch dafür gesorgt werden, daß die Autorität der Gesetze selbst gegen rechtskräftige, in letzter Instanz gesprochene Urtheile aufrecht erhalten würde. Die Competenz des Cassationshofs sollte sich demnach über das ganze Reich erstrecken;

---

[20]) Vergl. Const. 1791. Tit. 3. Kap. 5. G. 2. Brum. IV. Const. 22. Frim. VIII. Art. 65. G. 27. Vent. VIII. Tit. 6. G. 16. Sepeember 1807. G. 21. September 1814. O. 15. Januar 1826. G. 30. Juli 1828. G. 1. April 1837.

er sollte nicht sowohl eine eigentliche Instanz bilden, nicht sur le fond erkennen, sondern in gewissen Fällen rechtskräftige, letztinstanzliche Urtheile cassiren, und die weitere Verhandlung der Sache selbst an ein anderes Gericht verweisen. Doch konnte man nicht umhin, neben dieser Hauptaufgabe noch manche andere Attributionen dem Cassationshofe zuzuweisen. So verlieh man ihm eine in Verbindung mit dem Justizminister auszuübende höchste Disciplinargewalt über das gesammte Richterpersonal, ferner in gewissen Fällen die Cognition über Perhorrescenzklagen (demandes en renvoi), Syndicatsklagen (prises à partie), und über Competenzconflicte, die zwischen den im Ressort verschiedener Appellgerichte liegenden Tribunalen erster Instanz entstanden.

Erinnerungen an die alten Institutionen sind der inneren Organisation dieses Cassationshofes nicht fremd. Er zerfällt in drei Kammern. Die chambre des requêtes, aus einem Präsidenten und fünfzehn Räthen bestehend, hat bei Cassationsgesuchen in Civilsachen die Vorfrage zu entscheiden, ob das Gesuch (pourvoi en cassation) überhaupt zulässig sei, oder nicht. Ein verneinender Bescheid ist von Rechtswegen zugleich ein definitiver. Ein bejahender Arrêt hingegen gilt als bloßer Vorbescheid. Definitiv erkennt diese Kammer über Perhorrescenzfragen und Competenzstreitigkeiten. Ist ein arrêt d'admission erfolgt, so gelangt die Civilsache an die chambre civile, welche, ebenso zusammengesetzt wie jene, nun definitiv, ohne übrigens an jenen Vorbescheid gebunden zu sein, über die Cassation erkennt. Verwirft diese Kammer ein Gesuch, so fällt der Recurrent in eine Succumbenzstrafe. Die chambre criminelle, für die es überhaupt kein Präjudicialverfahren vor der chambre des requêtes gibt, erkennt sofort über alle Recurse, die gegen Urtheile der Polizei-Tribunale, der Zuchtpolizeigerichte und der Assisenhöfe erhoben werden. Ist die Disciplinargewalt über einen ganzen Gerichtshof zu üben, oder wird auf eine und dieselbe Rechtsgrundlage hin (pour les mêmes moyens) zum zweiten Male Cassation ergriffen, so treten sämmtliche Kammern zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen (chambres réunies).

Die Cassation ist zulässig gegen alle Urtheile, die von irgend einem Civil- oder Strafgericht in letzter Instanz gesprochen werden; aber auch nur gegen Urtheile der Gerichte, nicht gegen

Erkenntnisse der die Administrativjustiz ausübenden Behörden. Die Competenz ist übrigens nicht durch eine gewisse Summe beschränkt, was mit der Grundidee des ganzen Instituts unverträglich wäre. Die Cassation geht bloß gegen die decisiven, nicht gegen die enunciativen Bestandtheile eines Urtheils, und hat in der Regel keine Suspensivkraft. Das Rechtsmittel der Cassation kann eingewendet werden von der Partei, welche durch ein Urtheil sich verletzt glaubt. Wenn jedoch ein vor ein Strafgericht Gestellter freigesprochen wird, so kann die Staatsbehörde zwar auch Cassation nachsuchen, alsdann jedoch nur im Interesse des Gesetzes, d. h. der Freigesprochene bleibt schlechthin selbst dann freigesprochen, wenn der Cassationshof das Urtheil cassiren sollte. Das Rechtsmittel der Cassation kann ferner vom Generalprocurator am Cassationshof eingebracht werden. Er kann, auch ohne daß die Partei selbst sich beschwert, nach Ablauf der zur Ergreifung des Recurses bestimmten Frist (délai pour se pourvoir) auf Cassation derjenigen Urtheile antragen, die ihm von den Staatsprocuratoren der übrigen Gerichtshöfe als form- und gesetzwidrig angezeigt worden sind. Eine auf einen solchen Antrag ausgesprochene Cassation erfolgt jedoch nur dans l'intérêt de la loi und bringt den Parteien weder Nachtheil noch Vortheil; denn das Urtheil bleibt für sie immer noch gültig.

Die Gründe (moyens), auf die hin ein Cassationsgesuch eingebracht werden kann, sind folgende: Incompetenz des Gerichts, vorausgesetzt, daß nicht eine gesetzlich gestattete Prorogation eingetreten war; Ueberschreitung der Gewalt (excès de pouvoir), z. B. wenn ein Erstinstanzgericht über eine Sache nur in zweiter Instanz entscheiden konnte, jedoch sogleich in erster Instanz erkannte; Verletzung gewisser, zumal bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, vorausgesetzt, daß in Civilsachen auch mittelst der requête civile die Aufhebung des rechtswidrigen Urtheils nicht erlangt worden ist; sodann die contravention expresse à la loi, d. h. jedes materielle Unrecht eines Urtheils, insofern jenes durch ein ausdrückliches Gesetz nachgewiesen werden kann, sei es nun, daß das vorhandene Gesetz ganz übersehen, oder irrig angewandt, oder falsch ausgelegt, oder die Thatsache unter ein unrichtiges Gesetz subsumirt worden ist. Der Cassationshof erkennt somit nur über Rechtsfragen (points

de droit), nur über Urtheile, die in ihren rechtlichen Momenten irrig, nicht aber über Thatfragen (points de fait), nicht über Urtheile, die nur in ihren factischen Momenten unrichtig aufgefaßt sind. Ein Cassationsgrund ist endlich noch dann vorhanden, wenn mehre in letzter Instanz unter denselben Parteien und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe hin von verschiedenen Gerichten erlassene Urtheile miteinander in Widerspruch stehen (moyens de contrariété des jugements en dernier ressort.)

Durch die ausgesprochene Cassation verliert das Urtheil seine Rechtskraft. Der Cassationshof selbst hat jedoch nicht zu bestimmen, was nun unter den Parteien Rechtens sein soll, er hat vielmehr die Hauptsache zur Entscheidung au fond an ein anderes Tribunal zu verweisen; dieses muß mit demjenigen Gericht, dessen Urtheil cassirt worden ist, in gleichem Rang stehen und heißt nun tribunal du renvoi. Es ist keineswegs an die Entscheidung des Cassationshofes gebunden und so kann es kommen, daß die Sache von Neuem und aus denselben Gründen (mêmes moyens) an den Cassationshof gelangt und dieser das zweite Urtheil wieder cassirt. Im Fall einer zweimaligen Cassation mußte nun nach der Gesetzgebung des Kaiserthums das in Frage stehende Gesetz zum Behufe der Interpretation dem Staatsrathe vorgelegt werden; dieser hatte sodann in Form eines règlement d'administration publique eine authentische Auslegung des streitigen Gesetzes zu ertheilen. [21]) Nach einem Gesetze [22]) der Restauration konnte zwar die Frage zum dritten Mal an ein anderes Gericht verwiesen werden, und die Entscheidung desselben galt nun als eine definitive; allein dieses dritte Gericht war nicht an die Auslegung des Cassationshofes gebunden, sondern konnte auch zum dritten Male, und zwar gegen die Ansicht des gesammten Cassationshofes (chambres réunies) entscheiden. Hierauf mußte jedoch das Gesetz den Kammern zur authentischen Auslegung vorgelegt werden. Alle diese Weitläufigkeiten hat erst das Gesetz vom 1. April 1837 abgeschnitten, welches dem zum zweiten Mal in einer und derselben Sache ergangenen Arrêt des Cassationshofes rechtsverbindliche Kraft beilegte. [23])

---

[21]) G. 16. September 1807. [22]) G. 30. Juli 1828.

[23]) G. 1. April 1837. Art. 1. Lors qu'après la cassation d'un premier

Die Ausnahmsgerichte, die so verrufenen Commissionen und Prevotalgerichte der alten Monarchie waren mit jenen Grundsätzen, welche die Constituante aufgestellt hatte, nicht vereinbar und ohnehin zu unpopulär, als daß sie hätten fortdauern können. Allein ebenso wenig als das Königthum konnte die Regierung der „Freiheit und Gleichheit" einen so wichtigen Hebel zur Durchführung ihrer Parteizwecke entbehren; die chambres ardentes wurden durch die Revolutionstribunale noch weit überboten, deren Jury aus der Hefe des Volkes genommen wurde, deren Verfahren wahrhaft tumultuarisch war, und deren einzige Strafe auf den Tod lautete. [24]) Der Despotismus Napoleon's griff gleichfalls zu einem scheinbar so unentbehrlichen Regierungsmittel. Es wurde ein hoher kaiserlicher Gerichtshof (haute cour impériale) creirt, welcher ausnahmsweise gewisse, zumal politische, Verbrechen abzuurtheilen hatte. [25]) Freilich konnte dieser Gerichtshof keine große Wirksamkeit entfalten, weil sich die Parteien meistens ruhig verhielten. Es gab ferner Prevotalgerichte der Douanen (cours prévôtales des douanes), bestimmt, dem Continentalsystem eine wirksame gerichtliche Beihülfe zu leisten, [26]) und Specialgerichtshöfe (cours spéciales), welche aus acht, theils dem Civil-, theils dem Militärstand angehörigen Beisitzern bestehend, ohne alle Jury über Verbrechen der Vagabunden, der bereits schon einmal zu schweren Strafen Verurtheilten, ferner über bewaffneten Schleichhandel, Zusammenrottung und Rebellion, sowie über Münzfälschung zu erkennen hatten. Alle diese Organe waren zwar mit dem Artikel 62 der Charte von 1814, wonach Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden durfte, unverträglich; allein derselbe Artikel

---

arrêt ou jugement rendu en dernier ressort, le deuxième arrêt ou jugement rendu dans la même affaire, entre les mêmes parties, procédant en la même qualité, sera attaqué par les mêmes moyens que le premier, la cour de cassation prononcera, toutes les chambres réunies. — Art. 2. Si le deuxième arrêt ou jugement est cassé pour les mêmes motifs que le premier, la cour royale ou le tribunal, auquel l'affaire est renvoyée, *se conformera* à la décision de la cour de cassation sur le point de droit, jugé par cette cour.

[24]) Vergl. G. 22. Prairial II.

[25]) Organ. Sen. Con. v. XII. Tit. XIII. Art. 101—133.

[26]) D. 18. October 1810.

ließ doch die Errichtung von Prevotalgerichten zu, wenn dieselben nothwendig erscheinen sollten. In der That wurden sie durch das Gesetz vom 20. December 1815 zur Aburtheilung der bewaffneten Rebellion oder Aufforderung zum Umsturz der Regierung wieder eingeführt, und sie haben unter der Restauration neben dem noch wirksameren permanenten Kriegsrathe (conseil de guerre permanent) eine unheilschwangere Thätigkeit entfaltet. Erst die Charte von 1830 hat die Errichtung von Commissionen und außerordentlichen Tribunalen, welchen Namen sie auch tragen mögen, schlechthin verboten.

Nach dem constitutionellen Rechte, nach den Charten von 1814 und 1830 hat die Pairskammer die Gerichtsbarkeit auszuüben über politische Verbrechen. Eine Ordonnanz des Königs hat der Pairskammer jede einzelne Sache zu überweisen; die chambre des pairs wird hiedurch zur cour des pairs. Die Verweisungs-Ordonnanz hat zugleich denjenigen Beamten des öffentlichen Ministeriums am Appellgericht zu Paris zu bezeichnen, der das Amt des öffentlichen Anklägers zu verrichten hat. Die Charte von 1814 hat den Begriff der „attentats" nicht näher erörtert; die von 1830 versprach ein Gesetz über diese Frage, so daß sich in der Pairskammer zuweilen selbst Remonstrationen gegen Verhandlung einer oder der anderen Sache erhoben. Diese Jurisdiction bildete überhaupt eine sehr anomale Erscheinung in der sonst so geregelten Gerichtsverfassung. Die Möglichkeit der fournées des pairs, wodurch die Regierung leicht von vornherein auf den Spruch einwirken konnte, der gänzliche Mangel eines geregelten Verfahrens und unter der Julidynastie mehre Urtheile, welche ein schlimmes Licht auf die Pairs warfen, haben eben nicht vermocht, dieser Attribution eine gedeihliche Wirksamkeit zu sichern. Die Pairskammer hat ferner ausschließlich das Recht, über Anklagen gegen Minister zu entscheiden; die Deputirtenkammer hat das Recht, eine solche Anklage zu erheben und die Minister vor die Pairskammer zu stellen. Die gewöhnlichen Tribunale konnte man mit einer solchen Jurisdiction nicht betrauen, weil nicht alle Fälle der ministeriellen Verantwortlichkeit im Strafgesetze vorgesehen werden konnten.

Fünfzehntes Kapitel.

Nachdem wir bisher hauptsächlich von der äußeren Organisation der Gerichte gehandelt haben, ist nun ihre innere Einrichtung näher darzustellen. Wir sprechen demnach zuerst von der Stellung der Richter in den verschiedenen Tribunalen.

Die Mitglieder der Erstinstanzgerichte heißen gemeinlich Richter (juges). Nur sie haben hier die Urtheile zu finden; die Vota der einzelnen Richter haben eine gleiche Geltung. Es treten jedoch insofern Verschiedenheiten ein, als bestimmte Richter, die Präsidenten, befugt sind gewisse Amtshandlungen ausschließlich auszuüben. Die einfachen Erstinstanzgerichte haben nur Einen Präsidenten; die zusammengesetzten außerdem noch einen Vicepräsidenten. Der Präsident eines Gerichts hat überhaupt die Leitung des Geschäftsmechanismus. Er besorgt die Vertheilung der Sachen, beraumt die Tage zu gerichtlichen Verhandlungen an, unterzeichnet die Urtheilsconcepte im Gerichtsjournal (Register), führt den Vorsitz, hält Umfrage, leitet in öffentlicher Sitzung die Verhandlungen, vernimmt die Parteien, verhört die Zeugen, ertheilt das Wort und verkündet das Urtheil. Der Präsident eines Erstinstanzgerichts hat insbesondere noch das nur ihm (nicht dem Präsidenten eines Appell- oder Handelsgerichts) zustehende Recht in gewissen Fällen allein, d. h. ohne Zuziehung der übrigen Gerichtsmitglieder, zu entscheiden; diese Entscheidung erfolgt aber nie mittelst eines (nur dem Collegium vorbehaltenen) Urtheils (jugement), sondern in Form einer Ordonnanz. Der Präsident eines Erstinstanzgerichts kann wegen Gefahr auf Verzug die gesetzlichen Vorladungsfristen abkürzen (ordonnance à bref délai); er kann ferner in dringenden Fällen (cas d'urgence), jedoch immer nur unter Vorbehalt der Entscheidung in öffentlicher Audienz, provisorische Verfügungen erlassen. Eine in diesem Fall erlassene Ordonnanz heißt ordonnance sur référé; zur Annahme solcher Gesuche im Gerichtsgebäude sind vom Präsidenten besondere Audienz-Tage und Stunden durch öffentliche Bekanntmachung anzu-

beraumen (audience des référés); in sehr dringenden Fällen muß jedoch der Präsident solche Gesuche auch in seiner Wohnung und sogar an Sonn- und Feiertagen annehmen. Noch einige andere Attribute sind übrigens dem Präsidenten eines Erstinstanzgerichts zugewiesen. Er hat die Civilstandsurkunden mit seinem Namenszuge zu versehen, er hat über die elterlichen Einsperrungsgesuche zu entscheiden, die vom Vater verhängte détention par voie d'autorité zu vollziehen und bei Ehetrennung den Parteien Vorstellungen und Ermahnungen zum Behufe der Wiedervereinigung zu machen. Den Richtern am Erstinstanzgericht, welche in der Regel nur im Collegium mitwirken, können ausnahmsweise durch Urtheil sogenannte Commissionen übertragen werden; z. B. Vornahme eines Augenscheins (descente sur les lieux), Abfassung von Berichten an das Tribunal, Commissionen in Fallimentssachen, Vornahme gerichtlicher Theilungen u. s. w. Eine eigenthümliche Stellung nimmt wieder der Untersuchungsrichter ein. Er wird, obwohl aus den Richtern des Tribunals erwählt, in dieser Hinsicht nicht als Richter, sondern als Beamter der gerichtlichen Polizei betrachtet, und ist als solcher der Aufsicht des Generalstaatsprocurators unterworfen.

Auch dem Präsidenten eines Appellgerichts stehen gewisse eigenthümliche Functionen zu. Der erste Präsident hat ausschließlich das Recht, den Zusammentritt der Kammern (assemblée des chambres) zu veranstalten, den Assisenpräsidenten sowie die Assisenrichter zu ernennen; er kann auch selbst den Assisen präsidiren; er hat den Anfang der Assisensitzung zu bestimmen und die sechs und dreißig Geschworenen in öffentlicher Audienz durch das Loos zu ziehen. Ist der erste Präsident in der Ausübung seiner Amtsbefugnisse verhindert, so wird er für die Audienz der von ihm gewöhnlich präsidirten Kammer vom zweiten Präsidenten derselben Kammer und nöthigenfalls vom ältesten Rathe des Appellgerichts vertreten; in allen übrigen Fällen hat für den ersten Präsidenten der zweite Präsident einzutreten. Eine eigenthümliche Stellung haben die Mitglieder eines Appellgerichts (conseillers à la cour royale) insofern, als ihnen das Recht übertragen werden kann, den Assisen zu präsidiren. Mit dem Amt eines Assisenpräsidenten sind übrigens nach dem kaiserlichen Decrete vom 27. Februar 1811 gewisse Ehrenbezeugungen

verbunden, z. B. das Einholen in die Assisenstadt und das Geleite mit einer Brigade Gensd'armerie, eine verunglückte Nachbildung jener Festlichkeiten, die in England den Assisenrichtern auf den circuits vom Volke selbst bereitet werden. Das Cassationsgericht beschäftigt sich bloß mit der Untersuchung von Rechtsfragen; insofern können denn manche der bis jetzt erwähnten Attribute hier nicht vorkommen. Die Präsidenten der verschiedenen Kammern haben die Leitung der Verhandlungen in der Audienz, wie jeder andere Präsident; auch haben sie die einzelnen Mitglieder zu bezeichnen, welche den Bericht in einer Cassationssache entwerfen sollen; es wird hier nur auf schriftlichen Bericht (rapport) erkannt, während bei den anderen Gerichten nur dann schriftlicher Vortrag erstattet wird, wenn auf ein délibéré sur rapport erkannt worden ist.

Ueber die Sitzungen des Friedensrichters hat das Gesetz nichts Näheres bestimmt; er hält wöchentlich gewöhnlich zwei Civilsitzungen und eine Polizeisitzung. Zur Bestrafung der Forstfrevel werden, wenn deren eine hinreichende Anzahl vorliegt, meist außerordentliche Sitzungen gehalten. Die Erstinstanzgerichte halten wöchentlich gewöhnlich drei öffentliche Sitzungen, zwei für Civilsachen, eine als Zuchtpolizeigericht oder als Appellationsinstanz in Strafsachen. Zu jenen drei ordentlichen öffentlichen Audienzen kommt in der Regel wöchentlich noch eine geheime Sitzung, worin theils die zur Berathung (délibéré) gestellten Civilsachen, theils die dem Erstinstanzgericht als Rathskammer (chambre du conseil) obliegenden Amtshandlungen ihre Erledigung finden. Für zuchtpolizeiliche Forstfrevel wird in der Regel monatlich Eine Sitzung gehalten. Die Zahl der öffentlichen Sitzungen der Appellgerichte richtet sich nach dem Bedürfniß. Bei den Erstinstanzgerichten wie bei den Appellgerichten soll eine öffentliche Sitzung mindestens drei Stunden dauern. [1]) Die Kammern des Cassationsgerichts halten zwei Sitzungen in der Woche. Die Gerichte haben übrigens das Recht, für den inneren Dienst und die Abhaltung der öffentlichen Sitzungen ein Reglement zu entwerfen, welches jedoch der Bestätigung durch das Staatsoberhaupt bedarf. [2]) Um die Gegenwart der Richter bei den Erstinstanz- und Appell-

---

[1]) G. 30. März 1808. Art. 10. 53. [2]) G. 30. März 1808. Art. 9.

gerichten zu constatiren, sind die sogenannten régistres de pointe eingeführt. Jeder Richter hat vor Beginn der öffentlichen Sitzung seinen Namen in ein Register eintragen zu lassen; es wird vor Eröffnung der Audienz vom Präsidenten geschlossen und unterzeichnet. Nur der eingetragene Richter hat Anspruch auf die nach Maßgabe der Sitzungen zu berechnenden droits d'assistance. [3])

Das Verfahren in Disciplinarsachen gegen Richter und Gerichte ist namentlich durch die Napoleonische Gesetzgebung festgestellt worden. Es hat nämlich der Präsident des Erstinstanzgerichts das Recht, einen ihm untergebenen Maire (als Polizeirichter), einen Friedensrichter und Richter eines Erstinstanzgerichts, welcher auf irgend eine Weise die Würde seiner amtlichen Stellung compromittirt hat, entweder von Amtswegen oder auf Betreiben der Staatsbehörde vorerst zurechtzuweisen (avertir). Bleibt dieß ohne Erfolg, so können stufenmäßig folgende Disciplinarstrafen: einfacher Verweis (censure simple), geschärfter Verweis (censure avec réprimande) und provisorische Suspension (womit Entziehung des Gehalts verbunden ist) vom Erstinstanzgericht in der chambre du conseil ausgesprochen werden; sie sind jedoch dem Appellgerichte zur Bestätigung vorzulegen. Die analoge Disciplinargewalt über das Mitglied eines Appellgerichts übt dieses Gericht selbst in der chambre du conseil aus. Hat das Erstinstanzgericht sich eine Nachlässigkeit bei Ausübung seiner Disciplinargewalt zu Schulden kommen lassen, so ist es deßhalb vom Appellgerichte zurechtzuweisen, und letzteres hat sodann in diesem Fall die Disciplinargewalt selbst auszuüben. Gegen ein in der Ausübung der Disciplinargewalt nachlässiges Appellgericht hat der Justizminister in Verbindung mit dem Cassationsgericht einzuschreiten. [5]) Keine Disciplinarstrafe darf übrigens verhängt werden, ohne daß der Betheiligte vorher gehört oder doch vorgeladen wurde, und ohne daß die Staatsbehörde ihre Conclusionen abgegeben hat; die Bestätigung des Justizministers muß jedenfalls dem Vollzuge vorausgehen. [6])

---

[3]) G. 30. März 1808. Art. 11 — 17. D. 30. Januar 1811. Art. 30.

[4]) G. 20. April 1810. Art. 50.

[5]) Organ. Sen. Conf. 16. Thermid. X. Art. 82.

[6]) G. 20. April 1810. Art. 56.

Die Richter dürfen sich nicht ohne Urlaub von ihrem Amtssitze (résidence) entfernen. [7]) Die Amtsthätigkeit wird durch die Gerichtsferien unterbrochen. Diese gehen für die Erstinstanz- und Appellgerichte vom 1. September bis zum 1. November. Nur die Zuchtpolizeikammer der Erstinstanzgerichte und die Anklage- und Zuchtpolizeikammer der Appellgerichte hat keine Ferien; ebensowenig die Untersuchungs- und Friedensrichter. Für die Besorgung der Civilsachen während der Ferien gibt es eine sogenannte chambre de vacations, welche bei den Erstinstanzgerichten aus drei, bei den Appellgerichten aus sieben Richtern besteht. Der Dienst in dieser Kammer geschieht nach einem Turnus. Sie hat nur über summarische und dringliche Sachen (affaires urgentes) zu entscheiden und hält wöchentlich zwei Sitzungen. Die Wiedereröffnung der Gerichtssitzungen bei den Appellgerichten, die sogenannte rentrée geschieht in einer feierlichen Sitzung (audience solennelle), wobei alle Kammern zugegen sein müssen und wozu die Advocaten und Anwälte eingeladen werden. Hier gibt der Generalprocurator gewöhnlich eine Uebersicht über die Justizverwaltung, oder erörtert interessante Fragen der Jurisprudenz. Am Schlusse werden die in der Sitzung anwesenden Advocaten durch den ersten Präsidenten auf's Neue verpflichtet.

Das Institut der Staatsbehörde wanderte aus der alten Monarchie mit herüber in die Gesetzgebung der Revolution, und erhielt von dieser, zuletzt durch Napoleon, eine Ausbildung mit hierarchischer Gliederung, die als nothwendige Ergänzung der neuen Gerichtsorganisation überall auftritt. Die Staatsbehörde hat hienach bei jedem ordentlichen Gericht ihren Sitz, und keine öffentliche Sitzung kann gültiger Weise anders, als in Gegenwart der Staatsbehörde, abgehalten werden. Jedem ordentlichen Gericht entspricht ein Organ der Staatsbehörde; an der Spitze aller dieser Organe steht der Generalprocurator am Cassationsgericht, welcher mit dem ersten Präsidenten dieses Gerichts gleichen Rang

---

[7]) Das Nähere über das bei'm Urlaub zu beobachtende Verfahren s. im G. 27. Vent. VIII. Art. 5. G. 30. März 1808. Art. 17. G. 20. April 1810. Art. 48. G. 6. Juli 1810. Art 22—26.

hat. Ihm sind mehre Stellvertreter und Gehülfen unter dem Namen Generaladvocaten beigegeben. Den Generalprocuratoren bei den Appellgerichten sind außer ihren Generaladvocaten noch sogenannte Substituten untergeordnet. Diese verrichten den Dienst bei den einzelnen Kammern, falls der Generalprocurator nicht selbst fungiren will, und üben ihr Amt überhaupt nur unter dessen Aufsicht und Leitung aus. Die Staatsbehörde bei den Erstinstanzgerichten wird vom Staatsprocurator vertreten, welchem gleichfalls Substituten untergeordnet sind. Wie die Generalprocuratoren zu den Generaladvocaten und Substituten gestellt sind, so die Staatsprocuratoren zu ihren Substituten; die Staatsprocuratoren selbst gelten wieder nur als Substituten des Generalprocurators des betreffenden Ressort, sind seiner Aufsicht untergeben, und stehen nur durch ihn mit dem Justizministerium in Verbindung.

Die Staatsbehörde bildet einen integrirenden Bestandtheil des Gerichts. Es hängt von letzterem indessen ab, inwieweit es auf die Anträge jener eingehen will. Diese Anträge sind dem Gericht in öffentlicher Sitzung in der Form von réquisitions oder conclusions vorzutragen; und die Staatsbehörde hat die Entscheidung hierüber nur öffentlich im Audienzsaal entgegenzunehmen. Nur die Berathungen über den inneren Dienst bilden hievon eine allgemeine Ausnahme; und sodann ist auch insbesondere bei'm Cassationsgerichte, wenn dieses eine förmliche Berathung (délibéré) angeordnet hat, die Staatsbehörde mit ihren Bemerkungen im Berathungszimmer zu hören. Bei den Handels- und Friedensgerichten gibt es keine besonderen Beamten des öffentlichen Ministeriums; nur wenn das Friedensgericht als einfaches Polizeigericht spricht, wird die Staatsanwaltschaft durch einen Polizeicommissär, Bürgermeister oder Adjuncten vertreten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden vom Staatsoberhaupt ernannt und können von ihm zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, versetzt oder abberufen werden. Sie stehen unter sich hinsichtlich der Aufsicht (surveillance) in einem streng hierarchischen Verhältniß. Der Staatsprocurator übt eine solche Gewalt aus über die ihm untergeordneten Beamten; die Staatsprocuratoren und deren Substituten, sodann die Generaladvocaten

und die Substituten sind wieder der Aufsicht des Generalprocurators untergeben; die Generalprocuratoren werden sodann beaufsichtigt einerseits vom Justizminister, andrerseits vom Generalprocurator am Cassationsgerichte. Jeder Beamte des öffentlichen Ministeriums, dessen Betragen nicht tadelfrei ist, kann vom Generalprocurator am Appellgerichte des betreffenden Ressort zurechtgewiesen werden. Hievon ist jedoch der Justizminister in Kenntniß zu setzen, welcher das ferner Geeignete noch veranlassen und nöthigenfalls die Abberufung des Beamten verfügen kann. Uebrigens können auch die Präsidenten der Erstinstanzgerichte den Beamten des öffentlichen Ministeriums ihres Gerichtssprengels Verweise ertheilen, müssen hievon jedoch den ersten Präsidenten, sowie den Generalprocurator am Appellgericht in Kenntniß setzen.

Die Geschäfte der Staatsbehörde sind so umfassend, daß sie sich nicht leicht unter Einen Hauptgesichtspunkt bringen lassen.

In Civilsachen kann die Staatsbehörde in der Regel nicht als Partei auftreten, weder mittelst einer Klage (par voie d'action), noch mittelst einer Appellation. In einzelnen gesetzlich bestimmten [8]) Fällen kann jedoch auch in Civilsachen die Staatsbehörde als partie principale auftreten. Auch kann der Generalprocurator am Cassationsgerichte gegen die ihm als gesetz- oder formwidrig angegebenen Urtheile im Interesse des Gesetzes Cassation nachsuchen. In besonderen Fällen tritt das öffentliche Ministerium für den Staat oder das Staatsoberhaupt als Partei auf; namentlich alsdann, wenn eine Rechtssache das Krondomäne, das Privatdomäne des Königs, oder dessen Civilliste betrifft. Hier hat die Staatsbehörde die Sache als Anwalt und als Advocat zu instruiren und mündlich zu verhandeln. Rechtsstreitigkeiten des Staatsschatzes, der Regie der Zölle oder indirecten Abgaben hingegen werden gleich anderen Privatrechtsstreitigkeiten instruirt. Die Staatsbehörde ist aber andrerseits befugt, in allen Civilsachen, wo es ihr geeignet erscheint, als Organ des Gesetzes, jedoch nicht als Hauptpartei, sondern nur als partie

---

[8]) Z. B. Cod. civ. Art. 50. 114. 184. 491. 1057.

jointe, geeignete Anträge an das Gericht zu stellen. In gewissen Fällen, z. B. wenn es sich von den Interessen des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, von Standesfragen und vormundschaftlichen Verhältnissen, von Zuständigkeit des Gerichts, Recusationen oder Syndicatsklagen, vom Interesse Abwesender handelt, sowie in manchen anderen gesetzlich bestimmten Fällen muß jedoch die Staatsbehörde bei Strafe der Nichtigkeit des Urtheils mit ihren Conclusionen vorher gehört werden. Sie tritt auch in diesen Fällen nur im Interesse des Gesetzes auf, sowie denn auch aus eben diesem Grund in den bei dem Cassationsgericht zu verhandelnden Civilsachen die Staatsbehörde stets vernommen werden muß.

Im Strafverfahren hat die Staatsbehörde alle Schritte zu veranlassen, um der Voruntersuchung ihren Erfolg zu sichern, um den Angeschuldigten vor das zuständige Gericht zu stellen und vor diesem selbst die öffentliche Anklage zu erheben. Die Staatsbehörde, als Organ der Executivgewalt, hat alle Strafurtheile vollziehen zu lassen; die Huissiers, als Vollzugsbeamte, stehen unter ihrer besonderen Aufsicht und Disciplin. Die Staatsbehörde, als Organ der obersten Staatsaufsicht, hat darüber zu wachen, daß bei den Gerichten die vorgeschriebenen Formen und die den inneren Dienst und die Disciplin betreffenden Anordnungen beobachtet werden, und wegen etwaiger Verstöße dem Präsidenten Vorstellungen zu machen. Der Generalprocurator hat jährlich zweimal dem Justizminister unmittelbar Berichte über den Gang der Justizverwaltung einzusenden. Die Staatsbehörde hat ferner die Aufsicht einestheils über die Beamten der Gerichtspolizei, andrerseits über die officiers ministériels, d. h. die Anwälte (avoués) und Huissiers. Die Staatsbehörde ist endlich das Organ, durch welches die oberste Staatsgewalt ihre Verfügungen den Gerichten zukommen läßt; Gesetze, Ordonnanzen, ministerielle Rundschreiben, Gutachten des Staatsraths und sonstige Erlasse gehen von dem Justizministerium an die Staatsbehörde und gelangen durch diese an die Gerichte.

Die Gerichtsschreiber theilen sich in greffiers en chef und commis-greffiers assermentés ein; jene sind die Vorsteher der Gerichtskanzleien, diese die Gehülfen. Die Gehülfen werden von den greffiers en chef dem Gericht vorgeschlagen, von diesem

ernannt und beeidigt, von ersteren aber besoldet, und können nach Belieben wieder entlassen werden; sie sind Beide solidarisch verantwortlich. Der Greffier soll in den feierlichen Audienzen stets selbst fungiren, und kann sich sonst durch seinen Gehülfen vertreten lassen. Die Amtsverrichtungen der Greffiers sind theils in den Proceßordnungen, theils in sonstigen Gesetzen, insbesondere im Decret vom 30. März 1808 bestimmt. Der Greffier hat die sogenannte Rolle (le rôle) über den Einlauf der Processe zu führen, den Gerichtssitzungen beizuwohnen und das Protocoll zu führen (tenir la plume), die Urschriften (minutes) der Urtheile in das nach chronologischer Ordnung fortlaufende Register einzutragen, die Urtheils-Ausfertigungen (expéditions) auf Verlangen der Parteien zu machen und den status causae et controversiae oder die sogenannten qualités hinzuzufügen. Der Greffier hat die Verwahrung der Papiere, die entweder nur einstweilen auf dem Greffe niedergelegt werden, oder auf demselben stets verbleiben sollen. Die sogenannten qualités, die Anträge (conclusions) der Parteien, die Register der Urtheilsoriginalien und die rôle — dieß sind die Acten, die in Civilsachen stets auf dem Greffe verbleiben müssen. In Criminalsachen besteht das Archiv des Greffe aus den Untersuchungsacten und den Originalien der Strafurtheile. Der Greffier hat endlich gewisse, ihm speciell aufgetragene Geschäfte selbst vorzunehmen und zu leiten. Er leitet die Untersuchung über Aechtheit einer Handschrift durch Sachverständige (vérification des écritures), die Verhandlungen über eine durch richterliches Urtheil auferlegte Bürgschaftsleistung, über die Recusation eines Richters, über nachgesuchte Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht (renvoi), alles dieß zum richterlichen Spruche vorbereitend. Die Greffiers werden vom Staatsoberhaupt ernannt, von ihm beliebig entlassen, und stehen unter der Disciplinargewalt des Präsidenten und Generalprocurators des betreffenden Gerichts, in letzter Instanz unter dem Justizminister. Die commis-greffiers können einestheils vom Greffier selbst entlassen, anderntheils aber auch vom betreffenden Gericht entsetzt werden. Die Stellen der Gerichtsschreiber sind übrigens käuflich.

Die Beamten der gerichtlichen Polizei sind theils Oberbeamte (officiers de police judiciaire), theils Hülfsbeamte

(officiers de police judiciaire auxiliaire). Zu jenen zählt die Staatsbehörde und der Untersuchungsrichter; auch kann der Präfect eines Departement, sowie der Polizeipräfect zu Paris, jeder im Umfange seines Amtsbezirks, in Person Handlungen zur Constatirung von Vergehen, Uebertretungen und Verbrechen vornehmen, oder auch Weisungen an die Beamten der Gerichtspolizei erlassen, um die Urheber vor die Strafgerichte zu verweisen. Zu den Hülfsbeamten gehören die Wald- und Flurschützen, Polizeicommissäre, Maires mit ihren Adjuncten, Friedensrichter, Officiere der Gensd'armerie, endlich die Generalpolizeicommissäre. Diese Beamten haben theils den strafbaren Handlungen nachzuspüren, theils die Denunciationen entgegenzunehmen, und die Oberbeamten der Gerichtspolizei hievon in Kenntniß zu setzen und können, sobald flagrant délit vorliegt, selbst förmliche Untersuchungshandlungen vornehmen, Haussuchungen anstellen, Zeugen abhören u. s. w.

Zu den officiers ministériels, d. h. den vom Staatsoberhaupt ernannten Beamten, die verpflichtet sind, auf eine an sie ergangene Aufforderung den requirirenden Parteien in ihren Rechtssachen zu dienen (prêter leur ministère), gehören die Huissiers und Anwälte (avoués). Jedes Gericht hat nach seinem Bedürfniß eine gewisse Anzahl von Huissiers. Diese zerfallen in huissiers audienciers und huissiers ordinaires. Die Ersteren haben den persönlichen Dienst (service personnel) bei den Gerichten zu versehen, müssen in den öffentlichen Sitzungen zugegen sein, den Eintritt des Gerichts melden, die Sachen nach der Rolle aufrufen, unter der Leitung des Präsidenten die Polizei handhaben, die Zeugen vorführen, und bei feierlichen Veranlassungen dem Gerichte vorschreiten. Diese Huissiers werden vom Gericht besonders gewählt. Die ordentlichen Huissiers dagegen sind besondere, von den Richtern unabhängige, mit eigener Amtsgewalt versehene Beamte, welche das Recht haben, Befehle zu geben nnd Protocolle mit öffentlicher Glaubwürdigkeit aufzunehmen. Sie haben (ohne Betheiligung des Gerichts) auf bloßes Ansuchen der Parteien alle Citationen, Notificationen und Significationen, welche zur Instruction eines Civil- oder Criminalprocesses erforderlich sind, zu besorgen; sie üben hinsichtlich der gefällten Urtheile, sowie der auch ohne Betheiligung des Gerichts vollziehbaren Urkunden

(titres authentiques, ou parés en forme exécutoire) eine selbstständige, vollziehende Gewalt. Wo die Huissiers als förmliche Executivbeamte auftreten, kommen sie nur als untergeordnete Beamte der Regierung und der ihre Stelle vertretenden Staatsbehörde in Betracht; auch haben sie die Gerichtsgewalt nur insoweit anzuerkennen, als ihre Amtshandlungen Gegenstand eines Processes werden. Sie haben die ihnen übergebenen Erscheinungs-, Vorführungs- und Verhaftsbefehle den Betheiligten zuzustellen, auch die persönliche Haft zu bewerkstelligen. Sie sind befugt, gegen abzuschließende Ehen den Oppositionsact aufzunehmen; durch sie werden Zahlungen durch Darbietung und Hinterlegung (offre réelle) bewerkstelligt. Uebrigens steht den Audienz-Huissiers dieselbe Machtvollkommenheit zu, wie den ordentlichen; überdieß ist jenen die signification d'avoué à avoué ausschließlich vorbehalten. Jeder Huissier hat seinen durch das Gesetz [9]) geregelten Amtsbezirk, und keiner darf außerhalb desselben ohne Erlaubniß der betreffenden Staatsbehörde instrumentiren, wo man alsdann von dem transport d'un huissier spricht. Wie manchfache Rechtskenntnisse auch bei allen diesen Geschäften erforderlich sind, so stellt das Gesetz doch keine sehr großen Anforderungen an den Aspiranten zu einer solchen Stelle. Er muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, mindestens zwei Jahre bei einem Notar, Anwalt oder Huissier, oder mindestens drei Jahre auf dem Greffe eines Gerichts gearbeitet haben, und ein Sittenzeugniß von der Disciplinarkammer der Huissiers beibringen. Die im Sprengel eines Erstinstanzgerichts wohnenden Huissiers bilden zusammen eine Genossenschaft (communauté), und stehen als solche unter der Disciplinargewalt einer aus Standesgenossen zusammengesetzten Kammer, deren Mitglieder von den Huissiers gewählt werden und an deren Spitze ein syndic steht. Diese Kammer hat auf die Ehre des Standes zu wachen, die unter den Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, die Beschwerden einer Partei gegen einen Huissier entgegenzunehmen und gegen denselben gewisse Strafen, von der einfachen Zurechtweisung bis zum Verbot des Eintritts in die Kammer, zu verhängen.

---

[9]) D. 14. Juni 1813.

An die Stelle der ehemaligen procureurs sind nach der Gesetzgebung der Revolution die avoués oder Anwälte eingerückt, welche das ausschließliche Recht haben, bei den Erstinstanz- und Appellgerichten die Parteien zu vertreten (représenter). Bei den Friedens- und Handelsgerichten, und bei dem nur über Rechtsfragen entscheidenden Cassationshofe kommen keine Anwälte vor. Bei jedem der zwei genannten Gerichte ist eine bestimmte Zahl von Anwälten angestellt; wer Anwalt werden will, muß auf einer Rechtsschule die Jurisprudenz absolvirt haben und ein Zeugniß der Fähigkeit beibringen. Die Ernennung selbst geschieht auf Präsentation eines anderen Anwalts durch das Staatsoberhaupt. Auch die Anwälte bilden eine besondere Körperschaft mit einer Disciplinar-Kammer, welche gewisse gesetzliche Strafen erkennen kann. Die Anwälte haben das ausschließliche Recht, bei den ordentlichen Gerichten die Parteien zu vertreten, alle zur förmlichen Instruction des Processes erforderlichen Schriftsätze abzufassen, dieselben durch den Huissier dem Anwalt der Gegenpartei zustellen zu lassen, alle den Streitgegenstand betreffenden gerichtlichen Anträge (postulations, conclusions) zu stellen, kurz, den Proceß zur mündlichen Aushandlung vollständig vorzubereiten (mettre l'affaire en état d'être plaidée et jugée). Selbst in summarischen Sachen, wo es keiner schriftlichen Verhandlung bedarf, können nur die Anwälte Anträge an das Gericht stellen. Auch dann, wenn die Partei selbst vor Gericht erscheint, um ihr Recht mündlich auszuführen, oder um vernommen zu werden, muß immer der Anwalt zugegen sein, um die Conclusionen zu stellen. Wenn die Partei die mündliche Rechtsausführung einem vom Anwalt verschiedenen Advocaten übertragen hat, hat nichtsdestoweniger der Anwalt hinsichtlich der Conclusionen einzutreten. Die Aufsicht über die Huissiers und Anwälte führt die Staatsbehörde; hat eine von dieser auszusprechende Zurechtweisung keinen Erfolg, so tritt das Disciplinarverfahren ein; das betreffende Gericht kann in der Rathskammer bis zur Suspension erkennen; die Absetzung kann nur auf Anstehen des Justizministers vom Staatsoberhaupte verfügt werden.

Die Rechtsausführung im mündlichen Verfahren, das Plaidoyer in öffentlicher Audienz, oder nach Umständen auch die schriftliche

Vertheidigung ist zunächst Sache der Advocaten. Indessen ist es den Parteien gestattet, auch selbst zu plaidiren; nur das Postuliren und Concludiren steht ihnen nicht zu. Die Zahl der Advocaten ist nur bei dem Cassationshof eine beschränkte, und beträgt hier sechszig; sonst kann Jeder, welcher den academischen Grad eines Licenciaten der Rechte erlangt und drei Jahre sein Stage gemacht hat, sich in das Advocatenregister (tableau) eintragen lassen. Zu diesem Behufe hat er dem Generalprocurator des betreffenden Appellhofs die Erfüllung der Vorbedingungen nachzuweisen, worauf in öffentlicher Audienz auf die Präsentation eines alten Advocaten und die Conclusionen der Staatsbehörde hin die feierliche Aufnahme erfolgt und der Advocateneid geleistet wird. Die Advocaten bei den verschiedenen Gerichten bilden einen besonderen Stand (ordre), welcher unter einem Disciplinarrathe steht. Die Liste der gewählten Candidaten wird dem Generalprocurator des betreffenden Appellhofs übersandt, welcher hieraus die Mitglieder und den Vorsitzenden (bâtonnier) ernennt. Der Disciplinarrath hat die Ehre und Würde des Standes aufrecht zu erhalten, die Disciplin zu handhaben, die Beschwerden gegen einzelne Mitglieder entgegenzunehmen, die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und einmal in der Woche für arme Parteien unentgeltlich ein eigenes bureau de consultation zu eröffnen. Wie in Cassationssachen nur Advocaten zugelassen werden, so vereinigen die Advocaten bei'm Cassationshofe die Eigenschaften von avoués und avocats in Einer Person, und haben zugleich das ausschließliche Recht, bei'm Staatsrath in Verwaltungsjustizsachen aufzutreten; sie bilden einen besonderen Stand mit einem Disciplinarrath, der aus sieben Mitgliedern, Einem Präsidenten, zwei Syndiken und Einem Secretär-Schatzmeister besteht. Von den Disciplinarräthen geht die Berufung an die betreffenden Gerichte. In gewissen Fällen haben auch ohnedieß die Gerichte incidenter eine Strafgewalt, welche unter gesetzlich bestimmten Bedingungen auch dem Justizminister zusteht. Die Advocaten können in den gesetzlich bestimmten Fällen als Suppleanten der Richter und der Beamten des öffentlichen Ministeriums auftreten. Dagegen ist der Advocatenstand schlechthin unverträglich mit den erwähnten Aemtern der Greffiers und Notare, sodann mit der

Stellung der Präfecten und Unterpräfecten, endlich mit allen anderen besoldeten Aemtern und rechtungspflichtigen Stellen; ebenso wenig darf ein Advocat Handel treiben oder als Geschäftsagent auftreten. Ein Advocat kann nie zugleich Anwalt sein, während ein Anwalt unter gewissen Voraussetzungen die Erlaubniß zu plaidiren erhalten kann. Der Advocat hat das Recht, seine Honorare selbst zu tariren; sie können jedoch durch den Disciplinarrath herabgesetzt werden, gegen dessen Verfügungen Berufung an die Gerichte stattfindet.

Das Notariat erhielt durch die Gesetzgebung der Revolution,[10]) namentlich durch die eigentliche Notariatsordnung vom 25. Ventose XI, in mehren Beziehungen eine neue Gestaltung. Der Hauptberuf der Notare bleibt immer der, diejenigen Urkunden aufzunehmen und in beglaubigter Abschrift auszufertigen, welchen die Parteien den Charakter der Oeffentlichkeit geben und ein gewisses Datum sichern wollen. Außerdem wurden ihnen aber noch mancherlei sonstige Attributionen übertragen, bald ausschließlich, bald in Concurrenz mit anderen öffentlichen Beamten, z. B. die Versteigerungen, gerichtlichen Theilungen, Inventarsaufnahme, Fertigung von Respectsacten, Notorietätsacten, von Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder, Vertretung von Vermißten u. s. w. Eine rechtsgültig aufgenommene Notariatsurkunde hat vollen öffentlichen Glauben und kann nur durch den Beweis der Fälschung entkräftet werden. Was die Urtheile in der streitigen, das sind die Notariatsacte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit; eine mit der executorischen Clausel versehene Abschrift eines solchen Actes, eine sogenannte grosse, muß von allen Vollziehungsbeamten, gleich einem rechtskräftigen Urtheil, in Vollzug gesetzt werden. Während das ältere Recht den Notaren mancherlei fremdartige Geschäfte aufgehalst hatte, ging die revolutionäre Gesetzgebung von dem richtigen Grundsatz aus, daß diese so wichtige und mit so großer Verantwortlichkeit verbundene Stellung möglichst rein zu halten sei, und erklärte somit das Notariat für unvereinbar mit der Stellung eines Richters, Beamten des öffentlichen Ministeriums, Greffier, Anwalts, Huissier, Verkaufscommissärs und Cassen- oder Polizeibeamten. Eben deßhalb soll dem Notariat

---

[10]) Vergl. G. 6. October 1791.

die Unabhängigkeit gesichert werden, gleich den Richtern; es soll ein Amt auf Lebenszeit sein; der Notar kann nur durch Urtheil und Recht seines Amtes verlustig erklärt und in keinem Fall gegen seinen Willen versetzt werden. Die Regierung hat jedem Notar seinen Wohnort anzuweisen, welchen er bei Strafe der Absetzung nicht wechseln oder auf längere Zeit verlassen darf; durch den Wohnort wird zugleich auch der Bezirk bedingt, innerhalb dessen der Notar allein rechtsgültig instrumentiren darf. Es gibt drei Classen von Notaren; die der ersten haben ihren Wohnort am Sitz eines Appellgerichts und dürfen im ganzen Gerichtsbezirk desselben instrumentiren; die der zweiten Classe wohnen am Sitz eines Erstinstanzgerichts, die der dritten Classe am Hauptort oder einem sonstigen Orte des friedensgerichtlichen Cantons, so daß sich, dieser Stufenfolge entsprechend, der Ressort immer verkleinert. Das Notariat kann nur von Demjenigen begleitet werden, welcher der Militärpflicht genügt, das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt und eine gesetzlich bestimmte Zeit auf der Schreibstube (Etude) eines Notars als Clerc gearbeitet hat. Das Gesuch ist an die betreffende Disciplinarkammer der Notare zu richten, welche über die Zulassung entscheidet. Weigert die Kammer die Aufnahme, so hat sich der Aspirant an die Staatsbehörde, und durch diese an den Justizminister zu wenden. Die Ernennung zum Notar und die Anweisung des Domicils hat vom Staatsoberhaupt zu geschehen. Auch für die Notare im Bezirke des Erstinstanzgerichts besteht eine Notariatskammer, deren Bildung und Geschäftskreis durch den Arrêté vom 2. Nivose XII, zuletzt durch die Ordonnanz vom 4. Januar 1843 geregelt worden ist.

Außer den rechnungspflichtigen Staatsbeamten, außer den Wechselagenten und Mäklern sind auch die Notare, die officiers ministériels, die commissaires-priseurs und die Advocaten beim Cassationshofe zur Cautionsstellung für die gehörige Beobachtung ihrer Amtspflichten gehalten. Die Caution mußte nach der Gesetzgebung der Constituante in Liegenschaften, nach der Verordnung des Consulats [11]) entweder in diesen oder in baarem Geld, nach dem

[11]) Vergl. G. 16. August 1791. Arr. 23. Ventose VIII.

Gesetze vom 28. April 1816 nur in baarem Geld gestellt werden. Aus der Caution sind gewisse Forderungen vorzugsweise zu befriedigen (affectations par privilèges); zunächst die durch Urtheil festgestellten Ansprüche aus der Amtsführung selbst (pour faits de charge), sodann die Forderung Desjenigen, welcher das Geld zur Caution vorgeschossen hat (privilège du second ordre), vorausgesetzt, daß der Amtsbesitzer dem Darleiher (bailleur de fonds) hierüber eine notarielle und vom Präsidenten des Erstinstanzgerichts legalisirte Erklärung abgegeben, und daß diese Erklärung beim Schatz inscribirt worden ist.

Hiemit hängt das Präsentationsrecht zu gewissen Aemtern und Stellen zusammen. Die Constituante hatte allerdings die Käuflichkeit und Erblichkeit aller öffentlichen Aemter (offices) abgeschafft; [12]) diese kehrte aber mit der Restauration gewissermaßen wieder; wegen der ungeheuren Contributionen mußte man die öffentlichen Cautionen vermehren, und hiefür verlieh man gewissen Beamten für ihre Stellen ein Präsentationsrecht. Dieß geschah durch den Art. 91 des Gesetzes vom 28. April 1816. [13]) Indessen besteht doch ein großer Unterschied zwischen dem neuen und alten System. Nach dem letzteren konnte die Regierung willkürlich Aemter schaffen und sie verkaufen, war der König verpflichtet, das Amt dem Universal- oder Singular-Successor zu übertragen, und hatte ein solches Amt die Eigenschaft eines Immobile. Nach dem neueren System ist die Zahl solcher Aemter eine beschränkte; das Amt ist an die Person gebunden; es

---

[12]) D. 2. März 1791.

[13]) Er lautet so: Les *avocats à la cour de cassation*, *notaires*, *avoués*, *greffiers*, *huissiers*, *agens de change*, *courtiers*, *commissaires-priseurs* pourront *présenter* à l'agrément de Sa Majesté *des successeurs*, pourvu qu'ils réunissent les qualités exigées par les lois. Cette faculté n'aura pas lieu pour les titulaires destitués. Il sera statué, par une loi particulière, sur l'exécution de cette disposition et sur les moyens d'en faire jouir les *héritiers* ou *ayant-cause* des dits officiers. Cette faculté de présenter des *successeurs* ne déroge point, au surplus, au droit de Sa Majesté de *réduire* le nombre des dits fonctionnaires, notamment celui des notaires, dans les cas prévus par la loi du 25 Ventôse an II, sur le notariat.

ist daran an und für sich kein Eigenthum mehr denkbar, sondern nur das Recht, einen Nachfolger zu präsentiren, gilt als ein vererbliches und als Gegenstand des Verkehrs; der König gilt nicht mehr als collateur obligé, er kann den Präsentirten zurückweisen und den Amtsbesitzer selbst unter Umständen absetzen und ihm hiedurch das Präsentationsrecht nehmen; dieses hat übrigens nach neuerem Recht die Mobiliareigenschaft.

Zum Schlusse haben wir noch die Stellung des Justizministers zu betrachten. Ihm, der unter Napoleon grand-juge, später sécretaire d'état au département de la justice oder ministre de la justice genannt wurde, steht, abgesehen von seiner Stellung als Cultusminister, ein Wirkungskreis zu, der zwar nicht so umfassend ist, wie der der alten Kanzler, allein immerhin noch eine große Masse von Geschäften darbietet und einen Mann von außergewöhnlichen Fähigkeiten voraussetzt. [14]) Der Justizminister hat die sich auf die Rechtspflege beziehenden Gesetzentwürfe vorzubereiten, insofern in dieser Beziehung eine Initiative in den Kammern zu ergreifen ist. Er hat bei der Besetzung der Gerichtsstellen Vorschläge zu machen und kann zu diesem Zweck die Mittelbehörden, die Appellgerichte und Generalprocuratoren zu Berichten auffordern. Zur Besetzung einer Stelle im Cassationshofe haben die vereinigten Kammern desselben einen Vorschlag zu machen. Soll von dem dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechte der Begnadigung oder der Strafumwandlung Gebrauch gemacht werden, so hat der Justizminister deßhalb Bericht zu erstatten. Für den Fall, daß der zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilte nach überstandener Strafzeit um Rehabilitation einkommen sollte, ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, worin das Gutachten des betreffenden Appellhofs einzuholen ist. [15]) Der Justizminister kann, wenn Belehrungen über Gesetzfragen nothwendig sind, an die ihm untergebenen Organe Rundschreiben (lettres, circulaires) oder Entscheidungen (décisions) erlassen, die für diese Behörden zwar als Instructionen maßgebend sind, jedoch auf die Rechtspflege selbst durchaus keinen Einfluß ausüben können. Der

---

[14]) Organ. Sen. Cons. der Const. v. 16. Therm. X. A. 78—82.

[15]) Cod. pén. Art. 28. Cod. d'inst. crim. 619—634.

Justizminister ist der höchste Beamte der gerichtlichen Polizei, und bildet die Spitze der wichtigen Hierarchie der gens du Roi. Er kann die Beamten des öffentlichen Ministeriums zur Verfolgung der ihm angezeigten Verbrechen auffordern und steht mit allen diesen Gliedern theils in unmittelbarer, theils in mittelbarer Verbindung. Ihm sind von den Greffiers der Assisenhöfe und Zuchtpolizeigerichte regelmäßig Abschriften der Register über Verurtheilungen einzusenden; ihm liegen noch so manche andere Amtshandlungen ob, die tief in das Detail des Strafverfahrens eingreifen. [16]) Nach den Bestimmungen Napoleon's hatte der grand-juge, gleich dem alten Kanzler, in gewissen Fällen das Recht, dem Cassationshofe zu präsidiren, nämlich dann, wenn dieser in den gesammten Kammern berathschlagte oder die Disciplin über einen ganzen Appellhof auszuüben hatte. Unter dem Königthum kam dieß außer Gebrauch. Dagegen erhielt sich das Oberaufsichtsrecht über die Gerichte in seiner ganzen Stärke.

---

[16]) Vergl. Cod. d'instr. 388. 391. 439. 441. 482. 486. 544. 548.

Sechszehntes Kapitel.

Erst jetzt, nachdem wir sowohl die Verwaltung, als die Rechtspflege dargestellt haben, können wir uns zur Betrachtung der Verwaltungsrechtspflege (justice administrative) und des bei Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu beobachtenden Verfahrens (conflit d'attribution) wenden. Die Verwaltungsrechtspflege beruht auf jenen Grundsätzen, welche schon die Constituante in ihrem Decrete vom 14. August 1790 ausgesprochen hatte, dessen Artikel 13 so lautet: Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeureront toujours séparées des fonctions administratives. Les juges ne pourront, à peine de forfaiture, troubler de *quelque* manière que ce soit, les *opérations* des corps administratifs, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions. Der erste Satz dieses Artikels war hauptsächlich gegen die Zustände der alten Monarchie gerichtet, gegen jene unnatürliche Verbindung gerichtlicher und administrativer Attributionen, welche der Feudalismus bei manchen Staatsbehörden eingeführt und später das Königthum theils belassen, theils noch vermehrt hatte. Rechtspflege und Verwaltung sollten aber nicht bloß getrennt, sondern völlig unabhängig von einander sein; den Gerichten sollte es nicht zukommen, die Behörden in ihren Maßregeln irgendwie zu beschränken, oder sie wegen Ansprüchen aus ihren Administrativhandlungen vor ihr Forum zu laden. Die Verwaltung sollte in der Art selbstständig sein, daß ihr auch die Befugniß zukäme, alle sich ihr entgegenstellenden Hindernisse zu entfernen und über die aus der Verwaltung entspringenden Ansprüche zu entscheiden; denn, wollte man ihr dieses Recht nicht einräumen, so würde die Verwaltung mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, daß sie unmöglich würde, oder sie würde genöthigt, eine andere Gewalt als Schiedsrichterin zwischen sich und den Bürgern anzuerkennen, und hiedurch in eine unnatürliche Abhängigkeit gerathen. So entstand der Begriff der Verwaltungsjustiz, die deßwegen am wenigsten

den Namen Justiz verdient, weil die Organisation der betreffenden, über das contentieux administratif entscheidenden Behörden in keiner Art Garantieen der Unabhängigkeit darbietet, und es in sehr vielen Fällen vorkommt, daß eine Verwaltungsbehörde in eigener Sache zu Gericht sitzt. So ist namentlich der Präfecturrath der Art eingerichtet, daß der Präfect im Falle der Stimmengleichheit ein überwiegendes Votum besitzt und daß selbst der einstimmige Beschluß des Präfecturraths erst durch den Präfecten das exequatur erlangt. Während die Attributionsgerichte der alten Monarchie immer noch eine gewisse Unabhängigkeit bewahrten, kann bei dem Präfecten und dem Präfecturrath, kann bei dem Staatsrath in allen Angelegenheiten, worin das Staatsinteresse selbst zur Sprache kommt, hievon nicht wohl die Rede sein.

Das contentieux administratif kann nun obschweben entweder zwischen der Verwaltung und einer physischen oder moralischen Person, oder aber bloß zwischen solchen Personen, insofern diese über die Folgen eines Verwaltungsacts unter sich streiten. Die schwierigste Frage ist übrigens die: sind die Verwaltungstribunale competent, über alle die Verwaltung betreffenden Ansprüche zu entscheiden? Hier ist nun zuvörderst zu bemerken, daß die Verwaltungsjustiz doch immer einer zum Schutz wohlerworbener Rechte bestimmten Justiz ähneln soll, daß sie daher auf Gründe der Convenienz, des Nutzens, auf Kritik oder Verbesserungsvorschläge nicht eingehen darf, sondern nur zu untersuchen hat, inwiefern durch die Verwaltung ein anerkanntes Recht gekränkt worden ist. Gleichwie sich nun das contentieux administratif bloß in der Rechtssphäre bewegt, und ein durch einen Verwaltungsact verletztes Recht voraussetzt, so muß andererseits Alles, was sich auf die geschlossenen Gebiete des constitutionellen, bürgerlichen oder Strafrechts bezieht, ausgeschieden bleiben. Die Verwaltungsjustiz darf nicht in die Organisation und in die Attributionen der großen Staatsgewalten eingreifen, und hat, wie z. B. beim Wahlverfahren, nur einige reglementarische Befugnisse. Sobald sich ferner im Verlauf einer Verwaltungsrechtssache ein Anspruch auf Eigenthums- oder sonstige Titel des gemeinen Rechts stützt, wird die Competenz der Administrativjustiz sistirt, und ist die betreffende Frage vor die Civilgerichte zu

verweisen. Ebenso umgekehrt; entsteht vor Civilgerichten, wenn auch nur unter Privatpersonen, incidenter Streit über einen Verwaltungsact, ist eine Interpretation vorzunehmen, so muß das Civilgericht hierüber die Entscheidung suspendiren und die Interpretation vor den Administrativrichter verweisen. Diese Reciprocität leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich der auf revolutionärem Wege veräußerten Nationalgüter, wobei aus Gründen der höheren Politik nur die Verwaltungsjustiz über die Gültigkeit der Rechtstitel zu entscheiden hat, sodann hinsichtlich der Beeinträchtigungen des öffentlichen Domäne, wobei gleichfalls die Verwaltungsjustiz allein erkennt, während bei dem eigentlichen Staatsdomäne der Staat nur als Eigenthümer auftritt. Die Verwaltungsgesetze können mit Strafandrohungen versehen sein; die Erkennung aller die Ehre, persönliche Freiheit oder das Eigenthum der Bürger berührenden Strafen steht in der Regel nur den ordentlichen Strafgerichten zu. Nur ausnahmsweise, z. B. in Sachen der grande voirie, der Frachtfahrerpolizei (roulage) und der Militärservituten ist durch besondere Gesetze den Verwaltungsbehörden die Befugniß übertragen worden, auf Geldstrafen zu erkennen.

Wir haben oben bereits die allgemeine Eintheilung der Civilgerichtsbarkeit in die ordentliche und außerordentliche erwähnt. In Bezug hierauf ist den Verwaltungstribunalen eine außerordentliche Gerichtsbarkeit zugeschrieben; ihre Entscheidungen werden zwar ohne das exequatur eines Civilgerichts vollzogen, allein sie haben doch nicht die plénitude de juridiction, sie erkennen nicht über den Vollzug selbst; dieses Erkenntniß steht vielmehr nur den Civilgerichten zu. Die Verwaltungstribunale stehen in dieser Beziehung auf einer Linie mit den Handelsgerichten und den übrigen außerordentlichen Jurisdictionen. Die Verwaltungsrechtspflege selbst theilt sich übrigens wieder in die ordentliche und außerordentliche, in die niedere und obere ein.

Die ordentliche Jurisdiction erster Instanz bildet der betreffende Präfecturrath, welcher aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen muß, vom Präfecten, oder in dessen Abwesenheit vom ältesten Mitgliede präsidirt wird, und nöthigenfalls mit Mitgliedern des Generalraths ergänzungsweise besetzt werden

kann. [1]) Seine Competenz über streitige Verwaltungssachen ist eine sehr umfassende, und tritt vornehmlich in folgenden Categorieen ein: Hinsichtlich des Verkaufs der Nationalgüter auf revolutionärem Weg und der vom Staate den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten eingeräumten Gebäude; [2]) hinsichtlich der das öffentliche Domäne betreffenden Verhältnisse, z. B. der grande voirie, der Flußschiffahrt, der Vicinalstraßen und der Frachtfahrerpolizei; [3]) hinsichtlich gewisser, das körperliche oder unkörperliche Staatsdomäne, das Forstwesen des Staates, der Gemeinden oder Privatpersonen berührenden Verhältnisse; hinsichtlich der Existenz und Anwendung der Administrativ-Verträge, also z. B. der zwischen der Verwaltung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten oder der vom Präfecten für die verschiedenen Verwaltungsdienste abgeschlossenen Contracte, sowie der aus diesen Verträgen erwachsenden Entschädigungsansprüche; [4]) hinsichtlich der Gesuche um Minderung oder gänzliche Entlastung von directen Abgaben; hinsichtlich aller jener Beschlüsse des Präfecten, welche, obgleich im allgemeinen Interesse erlassen, doch ein Privatrecht verletzen, z. B. bei Aufnahme des Catasters, bei Errichtung von gemeinschädlichen Anlagen u. s. w.; hinsichtlich der Gültigkeit des Verfahrens bei der Wahl der General-, Arrondissements- und Gemeinderäthe, insofern es sich hiebei von Verletzung der Form des Wahlverfahrens handelt; [5]) endlich hinsichtlich des Rechnungswesens der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Einkommen 30,000 Francs nicht übersteigt. Die Arrêtés des Präfecturraths sind provisorisch vollziehbar und haben eine wahre gerichtliche Hypothek zur Folge; der Vollzug geschieht gegen Rechnungspflichtige sogar mittelst der Körperhaft.

Die zweite (ordentliche) Instanz bildet der Staatsrath, an welchen man gegen die Arrêtés des Präfecturraths den Recurs ergreifen kann; dieser hat eine aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsrath einen Sistirungsbefehl (ordonnance de sursis) erläßt, welcher dann, wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftet und der

[1]) Arr. 19. Fruct. IX. D. 16. Juni 1808.
[2]) G. 7. Ventose XII. 23. Juni 1806. [3]) Arr. 17. Thermidor XI.
[4]) G. 28. Pluviose VIII. [5]) G. 22. Juni 1833.

Arrêté dem Recurrenten einen unwiederbringlichen Schaden verursachen würde, nicht wohl abgeschlagen werden kann. [6])

Eine außerordentliche Jurisdiction findet in folgenden Fällen Statt: Die Präfecten selbst sprechen in gewissen Verwaltungssachen als Richter, namentlich über Lieferungsverträge mit den Regieen; über Auslegung der Pachtverträge zwischen den Gemeinden und den Octroipächtern; in Sachen der grande voirie über den Recurs gegen den Arrêté des Unterpräfecten, welcher eine provisorische Ausbesserung angeordnet hat, und in Sachen des städtischen Straßenwesens (voirie urbaine) bei Recursen gegen Beschlüsse der Maires. [7]) Die Berufung gegen Arrêtés des Präfecten geht nach der Verschiedenheit der Fälle entweder an den betreffenden Minister, oder an den Staatsrath, und zwar an diesen entweder mittelbar (also nachdem der Minister seine Entscheidung abgegeben hat), [8]) oder unmittelbar; dieß Letztere tritt alsdann ein, wenn es sich von Specialattributionen handelt, [9]) oder die Beschwerde sich auf Incompetenz oder Gewaltüberschreitung gründet. Die Arrêtés des Präfecten sind nur alsdann provisorisch vollziehbar, wenn die unmittelbare Berufung an den Staatsrath statthaft ist. Sodann steht eine außerordentliche Jurisdiction zu den Ministern, insofern diese in gewissen Fällen als Verwaltungsrichter erkennen; z. B. namentlich bei Liquidation der öffentlichen Schuld, von Pensionen, bei Unternehmung öffentlicher Arbeiten. In diesen Fällen haben die ministeriellen Entscheidungen den Charakter wahrer Urtheile, sind, sobald sie den betreffenden Parteien behändigt worden sind, unwiderruflich, können durch Zwangsmittel (contrainte), in gewissen Fällen sogar mittelst der Körperhaft [10]) vollstreckt werden und sind stets deßwegen provisorisch vollziehbar, weil der Recurs in allen Fällen an den Staatsrath geht. Endlich bildet der (königliche) Rath des öffentlichen Unterrichts eine außerordentliche Jurisdiction für alle die Verwaltung der Academieen und Schulen,

---

[6]) Regl. 21. Juli 1806. Art. 1. 3. [7]) G. 29. Floreal X.

[8]) D. 11. Juni 1806.

[9]) Z. B. beim Octroipacht; G. 28. April 1816.

[10]) G. 3. Frimaire VII. G. 13. Frimaire VIII. G. 17. April 1832.

sowie die Functionen der Universitätsmitglieder betreffenden streitigen Verwaltungssachen; der Recurs geht auch in diesem Fall an den Staatsrath. [11])

Eine außerordentliche Jurisdiction in erster und letzter Instanz steht vor Allem dem Rechnungshofe zu. Nachdem die Constituante die Rechnungshöfe der alten Monarchie aufgehoben hatte, [12]) wurde später durch die Verfassung vom Jahr VIII eine National-Rechnungscommission (commission de comptabilité nationale) eingeführt. Die Functionen dieser Commission wurden durch das Gesetz vom 16. September 1807 auf den Rechnungshof übertragen, welcher unmittelbar unter den Cassationshof gestellt wurde, und dessen Mitglieder die Prärogativen der Magistratur erhielten. Die Jurisdiction des Rechnungshofes erstreckt sich über ganz Frankreich sammt den Colonieen, und umfaßt sowohl das Rechnungswesen des Staates, als der Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Der ersten Kammer ist zugewiesen das Urtheil über die Einnahme-Rechnungen des Schatzes, der Generaleinnehmer der Departements, der Regieen und Verwaltung der directen Steuern; der zweiten Kammer das Urtheil über die Ausgabenrechnungen des Schatzes, der Generalzahlmeister, der Zahlmeister des Heeres, der Militär-Abtheilungen, der Seearrondissements und der Departements; der dritten Kammer das Urtheil über Ausgabe und Einnahme der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. So nach dem Gesetz von 1807; die Ordonnanz vom 31. Mai 1838 hat alle diese Verhältnisse noch genauer aufgezählt. In allen diesen das Rechnungswesen betreffenden Fällen urtheilt der Rechnungshof in erster und letzter Instanz. Nur ausnahmsweise bildet er einen Appellhof in Betreff der Rechnungen von Gemeinden und gewissen öffentlichen Anstalten, deren Einkommen 30,000 Francs nicht übersteigt. In diesen Fällen haben die Präfecturräthe die Rechnungen in erster Instanz zu prüfen; gegen deren Reglements kann dann ein Rechtsmittel (pourvoi) an den Rechnungshof ergriffen werden. [13])

Der Rechnungshof hat bloß die Richtigkeit der Rechnungen zu

---

[11]) D. 17. März 1808. [12]) D. 2. September 1790.
[13]) G. 18. Juli 1817.

prüfen; er darf sich nie in die Verwaltung selbst einmischen und etwa Zahlungen, die gemäß den Gesetzen der Verwaltungshierarchie und in gesetzlicher Form geschahen, beanstanden. Dagegen darf er allerdings in seinem jährlichen Berichte den König auf vorhandene Mißstände aufmerksam machen. Der Rechnungshof hat eine eigentliche Civilgerichtsbarkeit nur insofern, als es sich von den auf den Liegenschaften der Rechnungspflichtigen haftenden Vorzugsrechten und Hypotheken handelt. Dem Staatsschatze sowohl, als den Gemeinden und öffentlichen Anstalten stehen solche Rechte gegen ihre Einnehmer und Rechnungspflichtige zu; über Reduction, Uebertragung oder gänzliche Streichung solcher Hypotheken hat der Rechnungshof allein zu entscheiden. [14])

Das Verfahren bei dem Rechnungshof ist folgendes: Der Generalprocurator hat die rechtzeitige Einreichung der Rechnungen zu überwachen und gegen die Rückständigen die geeigneten Rechtsmittel zu beantragen. Die Rechnungen werden dem Greffe übergeben und zur Prüfung unter die Referendairs vertheilt; die Sitzungen des Hofes sind nicht öffentlich; die Pflichtigen können vor die Referendairs zur Vernehmlassung vorgeladen werden. Der Referendair erstattet der betreffenden Kammer einen Bericht, der einem Rathe (conseiller maître) zur Prüfung überwiesen wird, worauf der Hof seinen Beschluß faßt. Ist ein Rückstand vorhanden (debet), so erfolgt die Verurtheilung zur Zahlung binnen einer anzuberaumenden Frist. Der Arrêt ist vollziehbar, sobald der vom Präsidenten und Greffier zu unterzeichnenden Ausfertigung das „mandons et ordonnons" hinzugefügt worden ist. Der Vollzug wird zuerst gegen die gestellte Caution, sodann gegen die als Pfand verhaftete fahrende Habe und Liegenschaften gerichtet nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts, und geschieht endlich, sobald es sich von mehr denn dreihundert Francs handelt, mittelst Körperhaft. [15]) Gegen die Arrêts des Hofes kann entweder Revision oder Cassation stattfinden. Jene kann wegen Irrthums, Auslassung u. s. w. entweder auf Antrag des Finanzministers, Generalprocurators, Rechnungspflichtigen, oder auch von Amtswegen vorgenommen werden, und ist an keine Frist gebunden. Das Cassationsgesuch, welches wegen Incompetenz,

---

[14]) G. 5. September 1807. [15]) G. 17. April 1832.

Competenzüberschreitung, Verletzung der Formen oder des Gesetzes stattfindet, geht an den Staatsrath, muß binnen drei Monaten nach der durch den Huissier zu bewerkstelligenden Notification des Erkenntnisses erhoben werden, hat übrigens keine aufschiebende Wirkung; die Entscheidung steht nur dem Plenum des Staatsrathes zu. Spricht sich dieses für die Cassation aus, so wird die Sache an eine, bei dem ersten Arrêt nicht betheiligte, Kammer des Rechnungshofes zur Verhandlung au fond zurückgewiesen.

Für die Recrutirung bilden die Revisionsräthe eine Special-Jurisdiction. 16) Sie bestehen aus je einem Mitgliede des Präfectur-, General- und Arrondissementsraths, und einem Stabsofficier; ein Mitglied der Militärintendanz vertritt dabei gewissermaßen das öffentliche Ministerium. Der Revisionsrath wird vom Präfecten, als Präsidenten, nach Bedürfniß einberufen, und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die sich auf die Recrutirung beziehenden Verhältnisse. Für verschiedene Verhältnisse der Nationalgarde besteht eine Revisionsjury. 17) Die Entscheidungen dieser Jury, sowie jenes Revisionsrathes können bei dem Staatsrath wegen Incompetenz oder Gewaltüberschreitung angefochten werden.

Alle Attributionen der Verwaltungsjustiz laufen im Staatsrathe zusammen, welcher theils als Berufungsinstanz, theils als Cassationsinstanz einschreitet. Die gesammte Verwaltung des Landes unterliegt, insofern ihre Acte und Entscheidungen entweder eine Incompetenz oder Gewaltüberschreitung enthalten, der Cognition dieser höchsten Behörde, welche für den Verwaltungsorganismus gewissermaßen die Stelle des Cassationsgerichts vertritt. 18)

Das Verfahren in Sachen der Verwaltungsrechtspflege ist von weit größerer Einfachheit, als der bürgerliche Proceß, und nur in der höheren Instanz mit gewissen Formen umgeben. Ein an den Präfecten zu richtendes, bei der Präfecturkanzlei zu übergebendes Gesuch wird auf administrativem Wege dem Betheiligten mitgetheilt; diese Mittheilung gilt als Ajournement und bewirkt die Rechtshängigkeit; die Instruction geschieht schriftlich, wie denn überhaupt dem Ansuchen meistens Urkunden zu Grunde liegen werden. Der Prä-

---

16) G. 10. März 1818. G. 21. März 1832.

17) G. 22. März 1831. 18) G. 9. October 1790.

fecturrath kann präparatorische Arrêts erlassen, Augenschein einnehmen, Vernehmung von Sachverständigen oder Zeugen anordnen; hiebei sind alle diejenigen Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung, die sich irgendwie mit der Schnelligkeit der Verwaltungsrechtspflege in Einklang bringen lassen, zu beobachten; dem Betheiligten muß das Recht der Vertheidigung gewahrt bleiben; er kann gegen ein Ungehorsamserkenntniß bis zum Vollzug Einsprache erheben. Das Endurtheil muß bei Strafe der Richtigkeit mit Entscheidungsgründen versehen sein. Es findet der binnen drei Monaten an den Staatsrath zu richtende Recurs sowohl gegen Endurtheile, als gegen interlocutorische Bescheide Statt, nicht aber gegen präparatorische. Das Verfahren ist übrigens nicht öffentlich und hat, wie schon bemerkt, den Fehler, daß es vor willkürlich absetzbaren Beamten vor sich geht.

Das Verfahren bei dem Staatsrath ist weit umständlicher und nähert sich den Regeln, die theils bei den Appellhöfen, theils bei dem Cassationshofe maßgebend sind. Es beruht mittelbar auf dem von der Meisterhand d'Aguesseau's herrührenden alten Reglement von 1738; hieraus ging das Beste in das Reglement du Conseil vom 22. Juli 1806 über, welches in ein und fünfzig Artikeln alle Verhältnisse mit einer Umsicht geordnet hat, welche den Bürgern gewisse Garantieen darbietet. Das Verfahren wird durch eine Requête eingeleitet, welche von einem der hier zur Praxis zugelassenen Advocaten (avocat aux conseils) unterzeichnet sein muß; diese Requête wird dem Gegner durch eine „ordonnance de soit-communiqué" mitgetheilt. Gegen Ungehorsamserkenntnisse findet Einsprache (opposition) Statt; contradictorische Arrêts können, wenn entweder auf falsche Beweisstücke hin entschieden, oder ein entscheidendes Beweisstück vom Gegner vorenthalten wurde, mittelst des Recurses angegriffen werden. Die Garantieen sind aber erst seit der Julirevolution bedeutend vermehrt worden. Die Ordonnanzen vom 2. Februar und 12. März haben die Mündlichkeit der Schlußverhandlung, die Oeffentlichkeit der Sitzungen und eine Staatsbehörde bei dem Comité der Administrativjustiz eingeführt. Die Ordonnanz vom 18. September 1839 hat die Functionen eines Staatsraths oder Requêtenmeisters im ordentlichen Dienst für unvereinbar erklärt mit jeder sonstigen Stelle im Justiz- oder Verwaltungsfache, und jenen Beamten wenigstens insofern eine gewisse Unabhängigkeit gegeben, als sie nur

noch durch eine specielle, vom Ministerrathe beschlossene Ordonnanz von ihrer Stelle entfernt werden können; mehr Unabhängigkeit schien die freie Bewegung der Centralregierung allzusehr zu hindern.

Dem Staatsrathe sind aber außer der Entscheidung in Administrativjustizsachen, noch gewisse mit dem Regierungswesen in inniger Verbindung stehende Attributionen übertragen. Seine internationale Jurisdiction besteht in der Competenz über Prisensachen und alle hiemit zusammenhängenden Fragen, welche ehedem vor den im Jahr VIII errichteten Prisenrath (conseil des prises) gehört hatten; an den Staatsrath gehen ferner die Berufungen gegen die Entscheidungen der in den Colonieen bestehenden Prisencommissionen.[19] Das Verfahren, welches nach einer Ordonnanz vom September 1839 vor das comité de législation gehört, ist durch besondere Gesetze geregelt;[20] die bürgerlichen Gerichte haben auch hiebei erst alsdann einzuschreiten, wenn Fragen des Privatrechts zu entscheiden sind. Eine staatsrechtlich-politische Jurisdiction übt der Staatsrath aus bei Beschwerden, denen ein appel comme d'abus zum Grunde liegt. Geht ferner eine königliche Ordonnanz gegen Privatrechte an, so kann der Verletzte sich mit einer Requête zunächst an den König wenden;[21] die Beschwerde kann sodann an den Staatsrath oder an eine besondere aus dessen Schooß zu bildende Commission verwiesen werden. Während die große Naturalisation, welche nöthig ist, damit ein Fremder in die gesetzgebenden Körperschaften trete, nur von diesen selbst ausgehen kann, während die Gesuche um die ordentliche Naturalisation (welche nach zehnjährigem Aufenthalt im Lande beantragt werden kann) vom Maire an den Präfecten, von diesem an den Siegelbewahrer und König gehen, gehört die außerordentliche Naturalisation vor den Staatsrath. Sie wird nach einjährigem Aufenthalte den Fremden ertheilt, welche dem Staat ausgezeichnete Dienste geleistet, große Unternehmungen ins Land gebracht oder hier bedeutende Erfindungen gemacht haben. Die Namensänderungen setzen eine besondere Autorisation voraus.[22] Die Aenderung von Vornamen kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen nur in Folge

---

19) Arr. 2. Prairial XI.

20) Arr. 6. Germin. VIII. 2. Prair. XI.

21) D. 22. Juli 1806.

22) G. 11. Germin. XI.

eines gerichtlichen Urtheils stattfinden, welches den Eintrag in die Civilstandsregister anbefiehlt. Aenderung in Familiennamen oder Zusätze zu denselben setzen eine im Staatsrathe zu erlassende königliche Ordonnanz voraus. Diese wird in das Gesetzbulletin eingerückt; während eines Jahres können die Betheiligten hiegegen beim Staatsrath Opposition ergreifen.

Der Staatsrath übt endlich verschiedene Rechte der Obervormundschaft und höheren Verwaltung aus. Er allein hat in gewissen Fällen den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Autorisation zum Proceßführen zu ertheilen und die Errichtung von feuergefährlichen Anlagen oder Werken mit Wasserkraft (usines) zu überwachen. Von ihm sind im Interesse der Gesellschaft die Statuten aller sich bildenden anonymen Gesellschaften zu prüfen, und ist nach Befund der Umstände die Einwilligung zu geben oder zu verweigern.

Von der höchsten Wichtigkeit ist endlich die Intervention des Staatsraths bei der gerichtlichen Verfolgung öffentlicher Beamte (mise en jugement des fonctionnaires publics). Schon die Constituante hatte bestimmt, daß kein Municipalbeamter wegen Verwaltungsvergehen ohne vorhergehende Autorisation des Departementsdirectoriums belangt werden könne, und den Richtern verboten, Verwaltungsbeamte wegen ihrer Functionen vor ihr Forum zu ziehen. [23]) Der berühmte Artikel 75 der Verfassung vom Jahr VIII aber hat verordnet, daß kein Regierungsbeamter (mit Ausnahme der Minister) wegen einer sich auf seine Functionen beziehenden Thatsache anders, als mit Genehmigung des Staatsraths verfolgt werden dürfe. [24]) Man ging hiebei von dem Gesichtspunkt aus, daß die Beamten eigentlich nur in Folge eines Mandats der höheren vollziehenden Gewalt überhaupt handeln, und daß es der Verwaltung unmöglich wäre, ihren Zweck zu erreichen, wenn man ihre Beamten wegen jeder Handlung willkürlich vor Gericht stellen dürfte und so die vollziehende Gewalt der richterlichen untergeordnet würde. Das erwähnte Gesetz schützt nur die Function und nicht die Person des Beamten; dieser kann daher, wenn er seine Stelle

---

[23]) D. 14. December 1789. G. 16. August 1790.

[24]) Les agens du gouvernement, autres que les ministres, ne peuvent être poursuivis pour les faits relatifs à leurs fonctions qu'en vertu d'un décision du conseil d'état.

aufgibt oder entlassen wird, allerdings ohne jene Autorisation vor Gericht gestellt werden. Das Gesetz schützt bloß die Beamten der Regierung, mögen sie nun eine bürgerliche oder Militärgewalt ausüben. Die Minister, Pairs, Deputirten und Richter bewegen sich in eigenen Sphären und stehen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit unter besonderen Gesetzen. Das Gesetz deckt die Regierungsbeamten nur als solche, nicht hinsichtlich jener Functionen, die sie in anderer Eigenschaft, z. B. als Beamten des Civilstandes oder der Gerichtspolizei ausüben.

Bei gewissen Beamten, die einer Generaldirection untergeordnet sind, z. B. den Beamten des Enregistrement-, des Domäne-, des Post-, Forst- und Douanewesens genügt die Genehmigung des Generaldirectors. Die Steuer- und Octroierheber können mit Erlaubniß des Präfecten wegen ihrer Amtshandlungen vor Gericht gestellt werden; [25]) bei Beamten der sonstigen indirecten Steuern hingegen bedarf es überhaupt gar keiner vorgängigen Autorisation. [26]) Reine Civilklagen, insofern sie nur nicht ein angebliches Verbrechen oder Vergehen des Beamten zum Fundament haben, können nach der Praxis stets ohne vorhergehende Erlaubniß des Staatsraths oder einer sonstigen administrativen Oberbehörde angestellt werden.

Man unterscheidet den conflit de juridiction von dem conflit d'attributions; jener ist vorhanden, wenn verschiedene Gerichte über die Jurisdiction in einer Sache streiten; dieser hingegen, wenn zwischen der Verwaltung und den Gerichten ein Competenzconflict entsteht. Die Entscheidung dieses Conflicts hatte die Constituante, nachdem sie den alten Staatsrath aufgehoben hatte, dem Cassationsgericht übertragen. [27]) Sodann verordnete der Convent in seinem Decret [28]) über den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden, daß, wenn ein Conflict zwischen diesen und den Gerichten

---

[25]) Arr. 10. Floreal X und 29. Thermidor XI.

[26]) G. 8. December 1814. Art. 144.

[27]) D. 27. November 1790.

[28]) D. 27. Fructidor III. Art. 27. En cas d'attributions entre les autorités judiciaires et administratives, il sera sursis jusqu'à décision du ministre, confirmée par le directoire exécutif, qui en réfèrera, s'il en est besoin, au corps législatif.

entstände, die Verhandlung der Sache bis zur Einholung einer vom Executivdirectorium zu bestätigenden ministeriellen Entscheidung zu suspendiren sei, und daß dieses nöthigenfalls deßhalb an den gesetzgebenden Körper selbst zu berichten habe. Das Consulat hat den Präfecten das Recht übertragen, die Administrativcompetenz vor den Gerichten geltend zu machen (élever le conflit), den Staatsrath mit der definitiven Entscheidung hierüber beauftragt, [29]) und dem Cassationsgerichte nur die Regelung der Conflicte zwischen verschiedenen Gerichten gelassen. [30]) Unter der Restauration hatte Anfangs eine Ordonnanz vom 12. December 1821 dem Königthume Rechte vindicirt, welche auf eine Wiederbelebung der alten Evocationen hinauszulaufen schienen; später hat jedoch die Ordonnanz vom 1. Juni 1828 und vom 12. März 1831 die Befugnisse der Regierungsorgane wieder einigermaßen geschmälert, und den Staatsbürgern durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gewisse Garantieen verliehen. Die Ordonnanz vom 18. September 1839 endlich hat dem Staatsrathscomité für Gesetzgebung die Instruction und Berichterstattung, dem Plenum hingegen die Entscheidung in solchen Conflicten überwiesen.

Das Verfahren bei Competenzconflicten ist folgendes: Der Präfect richtet an die Staatsbehörde bei demjenigen Gerichte, welches sich mit einer Verwaltungssache befaßt hat, ein Memoire, worin er die Ansprüche der Verwaltungsbehörde auseinandersetzt. Die Staatsbehörde setzt das Gericht hievon in Kenntniß, und verlangt, wenn das Gesuch des Präfecten gegründet scheint, Zurückweisung der Sache. Das Gericht hat nun hierüber zu entscheiden; wird das Ansuchen des Präfecten verworfen, so kann dieser entweder an das höhere Gericht appelliren, oder binnen vierzehn Tagen „den Conflict erheben;" dieß geschieht mittelst eines förmlichen arrêté de conflit, welcher auf der Gerichtskanzlei zu überreichen ist; hierauf hat auf Anstehen der Staatsbehörde das Gericht die Verhandlung zu suspendiren und zu diesem Zweck ein jugement de sursis zu erlassen. Die Actenstücke gehen, nachdem die Parteien ihre Schriftsätze über die Competenzfrage eingereicht haben, an den Siegelbewahrer und von diesem an das Secretariat des Staatsraths.

---

[29]) Arr. 5. Nivose VIII. 13. Brumaire X. [30]) G. 27. Ventose VIII.

Beim Staatsrath ist nun vom Gesetzgebungscomité Bericht zu erstatten, und es wird hierüber vor dem Plenum des Staatsraths in öffentlicher Sitzung verhandelt; die Entscheidung selbst erfolgt in Form einer (königlichen) Ordonnanz im Staatsrathe; erfolgt eine solche Entscheidung nicht binnen zwei Monaten, so kann das Gericht in der Verhandlung der Sache fortfahren; jene Ordonnanz hat übrigens bloß im Allgemeinen zu entscheiden, ob die Sache vor die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden gehört, und sie nicht an eine bestimmte Gerichts- oder Verwaltungsstelle zu verweisen.

Die erfolgreiche Erhebung eines Conflicts setzt voraus, daß eine Sache nach den Gesetzen vor die Verwaltungsbehörden gehört; deßhalb kann in Criminalsachen nie der Conflict erhoben werden, wohl aber in Correctionell- und Polizeisachen, weil einige derselben der Verwaltungsjustiz übertragen sind und diese auch manche Präjudicialfragen, z. B. über die Schiffbarkeit eines Flusses, zu entscheiden hat. Aus formellen Gründen kann, weil die Staatsbehörde fehlt, weder bei den Handelsgerichten, noch bei den Friedens-Gerichten (als Civilgerichten) der Conflict erhoben werden; doch ist er in zweiter Instanz immer noch zulässig.

Die Fälle, welche wir bis jetzt vor Augen hatten, bilden den positiven Conflict. Es kann aber auch ein sogenannter negativer Conflict eintreten, nämlich alsdann, wenn sowohl das Civil-Gericht als die Verwaltungsbehörde eine Sache wegen angeblicher Incompetenz von sich weist. Da aber dem Rechte sein Lauf gelassen werden muß, und da keiner von jenen Stellen die Befugniß zusteht, den Beschluß der andern zu vernichten, so muß hier die höhere Staatsgewalt einschreiten. Es kann alsdann eine (königliche) Ordonnanz im Staatsrathe die Sache entweder an das Gericht, welches dieselbe abgewiesen, oder an die Verwaltungs-Behörde, welche eine Entscheidung verweigert hat, verweisen. Gerathen übrigens mehre Verwaltungsbehörden unter einander in Streit über eine Competenzfrage, so gibt dieß Veranlassung zu einem sogenannten règlement de juges administratifs, welches gleichfalls nur vom Staatsrath ausgehen kann.

Siebenzehntes Kapitel.

Das erste Bedürfniß der Staatsgesellschaft ist das Dasein einer Gewalt, welche die Rechte der Bürger zu schützen und ihre Zwangspflichten zu verwirklichen hat. Die Verfassungen von 1791 an bis auf die neueste Zeit haben nicht bloß jene Gewalt zu organisiren gesucht, sondern auch die wichtigsten dieser Rechte festgesetzt, um ihnen durch verfassungsmäßige Anerkennung eine Garantie gegen die Uebergriffe der bestehenden Staatsorgane zu verleihen. Man hat diese Rechte in der neuesten Zeit Grundrechte genannt; dem englischen Recht ist in etwas engerem Sinne der Ausdruck: absolute Rechte geläufig; die ersten Artikel der Charte stellen unter der Rubrik: Droit public des Français, folgende Rechte zusammen, die der französische Sprachgebrauch auch droits individuels nennt, nämlich: Gleichheit vor dem Gesetze, persönliche Freiheit, Freiheit des religiösen Bekenntnisses, Preßfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigenthums. Es ist hier der Ort, die geschichtliche Entwickelung dieser Verhältnisse näher zu betrachten; nur auf die mit der schon dargestellten Kirchenverfassung zusammenhängende religiöse Freiheit werden wir nicht weiter eingehen; dagegen ist noch ein Blick zu werfen auf das Vereins- und Petitionsrecht.

Was nun die Gleichheit vor dem Gesetze betrifft, so verschwanden schon in der Nacht vom 4. August 1789 die bisher durchgreifenden Unterschiede im Personenrechte, die Hörigkeit, Mainmorte u. s. w. Die Entfernung dieser Fesseln genügte dem dritten Stande nicht, welcher zu jener politischen Stellung gelangen wollte, wozu er durch Bildung und Besitz berechtigt schien. Dasselbe Gesetz, welches das Feudalregime vernichtete, sprach deßhalb die Zulassung der Bürger ohne Unterschied der Geburt zu allen Aemtern aus. Ein weiteres Gesetz vom 26. October 1789 hob die bisherigen Versammlungen in drei Ständen auf. Das Gesetz vom 19. Juni 1790 endlich schaffte den Adel ab, und es beruht die Verfassung von 1791 auf dem Grundsatz: es gibt keine andere Ueberordnung, als diejenige

der öffentlichen Beamten hinsichtlich der Ausübung ihres Amtes. Man muß die sociale von der politischen Gleichheit unterscheiden. Jene besteht in der Entfernung der früheren Kastenhindernisse und in der gleichmäßigen Garantie der wichtigsten Menschenrechte. Die politische Gleichheit dagegen kann keine absolute sein. Jede politische Organisation setzt eine Ueberordnung von Functionen voraus, mithin eine Ungleichheit in der politischen Lage der Bürger. Nur darin besteht hier wieder die Gleichheit, daß Niemand für unfähig erklärt ist, die Bedingungen zu erfüllen, woran die Ausübung jener Functionen gebunden ist. Indessen kann darüber Streit entstehen, was man unter öffentlicher Function zu verstehen habe. Ist die unmittelbare oder mittelbare Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt eine Function, oder ein jedem Staatsangehörigen inhärentes Recht? Ein schwieriges Problem, wobei schon die Constituante sich nicht ganz consequent geblieben ist. Denn während sie allen Bürgern das Recht verlieh, zur Bildung des Gesetzes mitzuwirken, stellte sie doch für das Wahlrecht und die Wählbarkeit erschwerende Bedingungen auf, und schloß eine große Zahl Franzosen vom Activbürgerrecht aus. Die Charte und die neueren Gesetze sind in dieser Beziehung weit klarer. Sie betrachten die Theilnahme an der Ausübung der Gewalt, die Pairie, die Mitwirkung in der Deputirtenkammer, in den Departements-, Arrondissements- und Gemeinderäthen, die Ausübung des activen Wahlrechts als eine Function. Dieß ergibt sich aus der Anordnung der Charte von 1830, welche die allgemeinen und absoluten Rechte aller Franzosen unter die Rubrik: „Droit public des Français" stellt, und sich in den folgenden fünf Abschnitten mit der besonderen politischen Organisation beschäftigt. Die absolute Gleichheit in der Ausübung der öffentlichen Functionen existirt daher nach dem constitutionellen Rechte nicht; eine Gleichheit ist nur insofern vorhanden, als allen Franzosen, welche die besonderen gesetzlichen Bedingungen erfüllen, die Fähigkeit zur Ausübung jener Functionen zuerkannt steht. Die Charte wollte nur den Sieg sichern über jene vorrevolutionären Zustände, welche auf dem entgegengesetzten Princip beruhten; die Gleichheit schließt ebenso wenig besondere Bedingungen aus, die bei der Erlangung der eigentlichen Staatsämter erfüllt werden müssen. Manche derselben setzen insbe-

sondere höhere oder niedere Grade in den Facultäten der Jurisprudenz u. s. w. voraus, Grade, welche als Prüfstein der erforderlichen Fähigkeiten gelten.

Wenn auch die Gleichheit vor dem Gesetze von allen Verfassungen als Princip anerkannt wurde, so hatte doch der Adel noch seine eigene Geschichte. Im Anfange der Revolution war er allerdings zu Boden geschlagen worden. Allein später fühlte Napoleon das Bedürfniß, den Thron mit einer neuen Aristocratie zu umgeben. Das Senatusconsult vom 28. Floreal XII führte zunächst die Großwürdenträger und Großbeamten des Kaiserreichs ein; zu jenen gehörte der Großwähler, Erzkanzler, Staatserzkanzler, Erzschatzmeister, Connetable und Großadmiral; zu diesen gehörten die Marschälle, die Generalinspectoren der Artillerie und des Geniewesens, der Reiterei und der Marine, sowie die Civilgroßbeamten der Krone. Den Inhabern dieser Stellen war die Unabsetzbarkeit zugesichert und dieß war der erste Schritt, einen Theil der Staatsgewalt wieder mit gewissen Aemtern zu verschmelzen. Der zweite Schritt geschah durch verschiedene Decrete vom 30. März 1806. Der Kaiser errichtete aus den in Italien eroberten Landschaften Großlehen, die er an seine Officiere zu vertheilen sich vorbehielt. Diese Lehen sollten kraft der ertheilten Investitur nach der Erstgeburt im Mannsstamme des Beliehenen erblich sein, und nach dessen Erlöschen an die Krone zurückfallen. Bald dachte man daran, die Lehen in Frankreich selbst wieder einzuführen. Das Senatusconsult vom 14. August 1806 ermächtigte den Prinzen Borghese, der wegen Guastalla zu entschädigen war, im Bereiche des französischen Kaiserreichs Güter zu erwerben und kraft eines ähnlichen Rechtstitels zu besitzen und zu vererben. Dasselbe Senatusconsult billigte überhaupt im Princip die Errichtung von Majoraten; der Kaiser sollte die Befugniß haben, zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste oder zur Erhöhung des Thronglanzes ein Familienhaupt zu berechtigen, Grundbesitzungen in einen Fideicommißverband zu bringen, um hierauf die Dotation eines Titels zu gründen, der nach der Primogenitur weiter vererbt werden sollte. Diese Verfügung war mit dem bürgerlichen Gesetzbuch, welches die fideicommissarischen Substitutionen verbot, nicht im Einklang. Deßhalb verordnete das Gesetz vom 3. September 1807

eine neue Ausgabe des Code, worin man die republicanischen Erinnerungen vernichtete, und im Artikel 896 eine ausdrückliche Ausnahme zu Gunsten der vom Kaiser zu errichtenden Majorate aufnahm.

Ein Decret vom 8. März 1808 führte die Titel: Herzog, Graf, Baron und Ritter wieder ein. Der erste war mit einem Majorat von hohem Ertrag verbunden, und in der Primogenitur vererblich. Der zweite und dritte war gleichfalls an ein Majorat, jedoch von geringerem Ertrag, erblich geknüpft, kam aber außerdem von Rechtswegen und auf Lebenszeit gewissen öffentlichen Beamten zu. Ritter hießen die Mitglieder der Ehrenlegion; dieser Titel konnte übrigens gleichfalls erblich mit einem gewissen Besitzthum verbunden sein. Die hienach unberechtigte Führung eines Adelstitels unterlag einer Bestrafung nach Artikel 259 des Strafcodex von 1810. Die Majorate waren entweder solche, zu deren Dotation vom Kaiser Güter angewiesen wurden, oder solche, zu deren Dotation der Besitzer eigene Güter anwies. Jene hießen majorats de propre mouvement und waren gewöhnlich mit der clause de retour versehen. Die Majoratsgüter waren unveräußerlich und konnten weder verpfändet, noch saisirt werden. Eine Ausnahme vom sonstigen gemeinen französischen Civil- und Strafrecht wurde übrigens durch die Majoratserrichtung nicht begründet, ebensowenig eine Exemtion von den Steuergesetzen. So war also von Neuem eine durchgreifende Scheidung der Besitzthümer und Personen eingeführt worden, und dem Adel entsprachen wieder adelige Besitzungen. Er zerfiel in zwei Classen; entweder war er mit einem Majorat verbunden, oder er war ein bloßer „titre de droit," ein persönliches Privilegium, welches mit dem Tode des Inhabers erlosch. Ueberdieß wurde noch ein eigenes conseil du sceau des titres errichtet, welches unter dem Vorsitz des Erzkanzlers alle Adelsgesuche prüfen sollte. Endlich autorisirte ein Decret vom 3. März 1810 sogar die Errichtung von Dotationen, die nicht mit einem Adelstitel verbunden seien, deren Besitz und Vererbung jedoch den Majoratsgesetzen unterliegen sollte. Dieß nämlich alsdann, wenn ein Besitzthum noch nicht den für eine Baronie erforderlichen Ertrag von 5000 Francs abwarf. Man wollte hiedurch die Umänderung der Besitzthümer in titulirte Majorate erleichtern, und, wie ehedem, die

freiwillige, allmählige Umwandlung der Allode in Lehen herbeiführen. Wäre dieses Project ausführbar gewesen, so hätte Frankreich zu der Centralisation noch einen Feudalismus erhalten, welcher weit schlimmer gewesen wäre, als derjenige der alten Monarchie. Und zu derselben Zeit, als dieser neue Feudalismus aufkam, publicirte das Gesetzbulletin das Decret vom 3. März 1810 über die Staatsgefängnisse, gewissermaßen um mit einem cynischen Despotismus zu prunken und die Vernichtung der 1789 errungenen Freiheiten recht offen darzulegen.

Die Restauration schaffte zwar die Staatsgefängnisse ab, behielt aber von den sonstigen kaiserlichen Einrichtungen Mancherlei bei, was den Interessen der legitimistischen Partei förderlich zu sein schien. So erkannte die Charte von 1814 zwar in ihrem Eingange die Gleichheit vor dem Gesetz an, gestattete jedoch zugleich dem alten Adel, seine Titel wieder hervorzuholen, und dem neuen Adel, die seinigen zu behalten. Dem König sollte das Recht zustehen, nach Belieben den Adel zu verleihen; hiedurch würde jedoch nur eine Ehrenstellung begründet, ohne Befreiung von den sonstigen socialen Lasten und Pflichten (Art. 71). Eine Ordonnanz vom 8. October 1814 enthielt bereits die Anwendung dieser Bestimmungen. Napoleon fühlte bei seiner Rückkehr von Elba die Nothwendigkeit, sich dem Volke zu nähern, und erließ sogleich ein Decret (13. März 1815), wodurch zwar der Adel und die Feudaltitel abgeschafft, und die Gesetze der Constituante wieder in Kraft gesetzt wurden, worin indessen doch wieder ein Vorbehalt vorkam, mittelst dessen der Kaiser unter dem Vorwand einer Belohnung für ausgezeichnete Dienste auf den Adel zurückkommen konnte. Die Lebensdauer dieses Decrets war nur eine kurze; die Charte von 1814 trat bald wieder in ihre Rechte ein. Eine Ordonnanz vom 10. Februar 1824 brachte die von Napoleon vergessenen Marquis und Vicomtes wieder in Aufnahme und enthielt sonstige Verfügungen über die Majorate. Nachdem aber das außerordentliche Domäne mit dem Staatsdomäne verschmolzen worden war, [1]) blieben dem Könige keine Güter mehr, um hiemit neue Majorate zu begründen.

---

[1]) G. 15. Mai 1818. Art. 95.

Ein solches konnte von nun an nur noch durch ein besonderes Gesetz errichtet werden, wie denn [2]) durch ein solches dem Herzoge von Richelieu aus dem Staatsdomäne ein ansehnliches Majorat bewilligt wurde.

Die Charte von 1830 hat an den Bestimmungen der Charte von 1814 Nichts geändert. Allein gleichwie die Restauration das gemeine Recht zu Gunsten des Privilegs einzuengen suchte, so hat umgekehrt das seit 1830 zur Geltung gekommene liberale Princip zu zwei Gesetzen geführt, die den Adel in Frankreich vernichtet haben. Der Art. 259 des Code pénal nämlich hatte eine Strafe verhängt gegen Jeden, der sich einen ihm nicht vom Könige gesetzlich verliehenen Titel anmaßte; dieser Artikel blieb bei Revision des Strafcodex im Jahr 1832 [3]) hinweg, so daß es seitdem Jedermann freisteht, jeden ihm beliebenden Titel zu führen. Weit wichtiger war aber das Gesetz vom 12. Mai 1835, wonach die Errichtung von neuen Majoraten verboten ist, und die aus Privatbesitzungen gebildeten, dermalen bestehenden Majorate sich nicht über zwei Grade hinaus (die Institution nicht mitgerechnet) erstrecken dürfen.

Der Schutz der persönlichen Freiheit (liberté individuelle) ist eine der schönsten Errungenschaften der Revolution. Unter der alten Monarchie konnte, da die Praxis der lettres de cachet eine rein willkürliche war, hievon nicht die Rede sein. Erst die Verfassung von 1791 sprach es als Grundsatz aus, daß eine Verhaftung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen stattfinden dürfe. Dasselbe erkannte die Erklärung der Menschenrechte von 1793 an. Doch wurde bekanntlich gerade diese Freiheit nie mehr verletzt, als unter der Herrschaft des Convents. Die Verfassung vom Jahr VIII enthielt zwar auch Garantieen der persönlichen Freiheit; allein der Artikel 46 gab der Regierung das Recht, bei Verschwörungen gegen den Staat Verhaftsbefehle gegen Verdächtige zu erlassen, jedoch mit der Auflage, die Verhafteten binnen zehn Tagen entweder freizulassen, oder vor Gericht zu stellen. Durch Art. 55 des Senatusconsults vom 16. Thermidor X, welches das lebenslängliche Consulat einführte, wurde der Senat ermächtigt,

---

[2]) G. 2. Februar 1819. [3]) G. 28. April 1832. Art. 67.

diese Frist auf unbestimmte Zeit auszudehnen. Die Intervention einer zahlreichen Körperschaft fiel jedoch dem Machthaber gar unbequem. Deßhalb organisirte das Senatusconsult vom 28. Floréal XII, welches die kaiserliche Regierung einsetzte, eine eigene aus sieben Mitgliedern bestehende Senatscommission für individuelle Freiheit, welche durch den Minister von den in Gemäßheit der Verfassung vom Jahr VIII vorgenommenen Verhaftungen in Kenntniß zu setzen sei, und ihn einladen sollte, entweder die Freilassung des Verhafteten zu verfügen, oder ihn vor Gericht zu stellen. Endlich führte das berüchtigte Decret vom 3. März 1810 geradezu Staatsgefängnisse ein. Je höher die Macht Napoleon's stieg, um so mehr schwand die Freiheit dahin. Das Decret ordnete mit dürren Worten die Justiz den höheren Interessen der Politik unter, kleidete die Willkür in Gesetzesformen und gab genaue Regeln über Festhaltung der Staatsgefangenen, über Inspection und Ordnung der Staatsgefängnisse. Zur Verhaftung genügte eine Verfügung des aus gewissen Großbeamten bestehenden Geheimeraths; die Haft konnte sogar auf die ganze Lebenszeit verlängert werden, ohne daß eine andere Garantie, als die jährliche Untersuchung des Geheimeraths vorhanden gewesen wäre. Im Angesicht solcher Bestimmungen war die zu den Grundsätzen von 1791 zurückkehrende Charte von 1814 eine große Wohlthat. Allerdings erfolgten während der Restauration mehre Gesetze, [4]) welche zeitweise Ausnahmen herbeiführten, die jedoch durch die Charte von 1830 wieder beseitigt wurden. Der Grundsatz der Charte ist dieser: Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den vom Gesetze vorhergesehenen Fällen. Es bedarf also überall eines ermächtigenden Gesetzes; deßhalb kann der König allein keine allgemeine Ordonnanzen über das Verfahren bei Verhaftungen erlassen, noch weniger lettres de cachet. Das der Regierung durch die Verfassung vom Jahr VIII eingeräumte Recht gegen Staatsverbrecher existirt nicht mehr; auch das Decret vom 3. März 1810 hat jegliche Geltung verloren.

Ueber die in Folge einer Verurtheilung stattfindende Haft

---

[4]) G. 29. October 1815. 12. Februar 1817. 26. März 1820.

haben wir hier nicht viel zu sagen. Von dieser Seite drohte der Freiheit früher die geringste Gefahr. Die Fälle, wo eine solche Verhaftung stattfinden, die Behörden, von denen sie ausgehen kann, sind genau bestimmt, und die Cassationsinstanz gewährt den Bürgern hinreichende Garantie. Eine solche Haft ist entweder Folge eines Strafgesetzes, oder soll als Zwangsmittel zur Erfüllung von Verbindlichkeiten dienen. Zu erwähnen ist nur, daß die mit der Verwaltungsjustiz betrauten Behörden nie principaliter oder zur Strafe auf Haft erkennen dürfen, obgleich ihnen die Verurtheilung zu bedeutenden Amendes gestattet ist.

Wir handeln hier nur noch von der Präventivhaft. Man hat in dieser Beziehung die saisie und die détention zu unterscheiden. Jene ist die Ergreifung eines Verdächtigen, um ihn vor den Richter zum Verhör zu führen, diese hingegen ist die vorläufig andauernde Haft des Ergriffenen in Folge eines vom Richter erlassenen Befehls. Dieser Unterschied tritt in den Verfassungen von **1791** und **1793** weit schärfer hervor, als in der spätern Gesetzgebung. [5]) Die Gesetzgebung geht von dem Princip aus: Das Recht der Festnahme steht in der Regel nur den Beamten der gerichtlichen Polizei zu; Vertreter derselben sind die Instructionsrichter, Staatsprocuratoren und deren Substituten, Friedensrichter, Maires und deren Adjuncten, die Polizeicommissäre, die Gensd'armeriebefehlshaber, die Feld- und Forstwächter. Es ist ferner noch zu unterscheiden zwischen dem Rechte, die Haft anzuordnen und die Verhaftung zu vollziehen. Das Recht, eine Haft anzuordnen, steht in Gradationen gewisser Beamten entweder schlechthin, oder nur in bestimmten Fällen zu. Der Instructions-Richter ist vorzugsweise mit dem vollen Recht, eine Präventivhaft

---

[5]) Const. **1791.** Tit. **3.** Kap. 5. Art. **10.** Nul homme ne peut être *saisi* que pour être conduit devant l'officier de police; et nul ne peut être mis en *arrestation* ou *détenu* qu'en vertu d'un mandat des officiers de police, d'une ordonnance de prise de corps d'un tribunal, d'un décret d'accusation du corps législatif dans le cas où il lui appartient de le prononcer, ou d'un jugement de condamnation à prison ou détention correctionnelle. — Const. **1793.** Art. **22.**

zu verfügen, betraut, und kann in dieser Beziehung auch ohne die Anträge des Staatsprocurators selbstständig handeln; bei einem mandat d'arrêt sind zwar Conclusionen des Staatsprocurators absolut erforderlich, jedoch für den Instructionsrichter nicht bindend. [6]) Dem Instructionsrichter steht der in gewissen Fällen [7]) zu delegirende Rath des Appelhofes, sowie der Kanzler und die Mitglieder der gemäß Art. 28 der Charte bei der Pairskammer gebildeten Instructionscommission gleich. Das dem Instructions-Richter zustehende Recht muß nicht weniger der Rathskammer und der Anklagekammer zukommen. Der Staatsprocurator kann in der Regel beim Instructionsrichter nur Anträge auf Verhaftung stellen, und diese selbstständig nur dann verfügen, wenn es sich von einem flagrant délit bei Vergehen, die mit Leibes- oder infamirender Strafe bedroht sind, handelt, [8]) oder von der Requisition des Bewohners eines Hauses, um ein hier vorgefallenes Verbrechen zu constatiren. Dasselbe Recht in diesen zwei Fällen steht den Friedensrichtern, Maires und Adjuncten, den Polizeicommissairs und Offizieren der Gensd'armerie zu. [9]) Auch haben die Präfecten und der Polizeipräfect zu Paris in Folge einer Erinnerung an die Verfassung vom Jahr VIII das Recht, Verdächtige den Gerichten zu überliefern und hiezu mandat d'amener zu verfügen. [10]) Ausnahmsweise steht, von den wegen Incidentfällen anzuordnenden Verhaftungen abgesehen, [11]) das Recht eine Haft zu verfügen zu in Sachen der Kriegsräthe dem commandirenden Offizier, [12]) in Sachen der Seekriegsräthe dem Seepräfecten und gewissen anderen Befehlshabern, [13]) in Sachen der Seegerichte dem Commissär-Rapporteur. [14])

Eine andere Reihe von Beamten ist nur berechtigt, eine ange-

---

[6]) Cod. d'instr. Art. 59. 61. 91. [7]) Cod. d'instr. Art. 235. 236.

[8]) Cod. d'instr. Art. 32. 40. 46.

[9]) O. 29. October 1820. Art. 148—175.

[10]) D. 12. Messid. VIII. Art. 35 ff. Cod. d'instr. Art. 8. 10.

[11]) Cod. d'instr. Art. 11. 12. 89. 90. 330. 361. 504—509.

[12]) G. 13. Brum. V. Art. 11 und 12.

[13]) D. 22. Juli 1806. Art. 35—37.

[14]) D. 12. November 1806. Art. 14 und 16.

ordnete Verhaftung zu vollziehen. Hieher gehören (von den Huissiers abgesehen) als Beamte der gerichtlichen Polizei die Feld- und Forstwächter (gardes-champêtres et forestiers). Sie haben die sich auf Feld und Forst beziehenden Vergehen zu constatiren; diese officielle Eigenschaft kommt auch den von Privaten bestellten Wächtern zu, welche vom Unterpräfecten genehmigt sind und einen Eid sowohl vor dem Friedensrichter, als bei dem Civiltribunal des Arrondissement abzulegen haben. [15]) Diesen Beamten steht natürlich auch das Recht zu, im Fall eines flagrant délit den Uebertreter zu verhaften, um ihn vor den Maire oder Friedensrichter zu führen. [16]) Die Unteroffiziere der Gensd'armerie und die einfachen Gensd'armen sind keine Beamten der Gerichtspolizei, sondern bloße Agenten der Executivgewalt, [17]) und dürfen also nur bei flagrant délit einen Verbrecher ergreifen. [18]) Eine ähnliche Stellung nahmen die zu Paris vorkommenden Polizeiagenten, officiers de paix genannt, unter der Aufsicht des Polizeipräfecten ein. [19]) Endlich hat das Gesetzbuch erklärt, es sei nicht bloß Recht, sondern Pflicht eines Jeden, im Fall eines flagrant délit oder einer clameur publique den Verdächtigen zu ergreifen und vor die Staatsbehörde zu bringen. [20]) Das Recht der Verhaftung haben endlich in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen die Douanebeamten. [21])

Das Gesetz hat aber noch gewisse Formen für die Verhaftung vorgeschrieben. Die Präventivhaft kann entweder mittelst eines mandat d'amener, de dépôt oder d'arrêt bewerkstelligt werden. Das mandat de comparution ist eine einfache Vorladung vor den Instructionsrichter; das mandat d'amener ermächtigt bloß zu jenen Maßregeln, welche dem Vorgeführten das Entweichen unmöglich machen. [22]) Jene drei Mandate müssen dem Beschuldigten vorgezeigt

---

[15]) G. 20. Messid. III. Art. 4. G. 28. Pluv. VIII. Art. 8.

[16]) Cod. d'instr. Art. 16. § 4 und 5. Cod. for. Art. 163.

[17]) G. 28. Germin. VI. Art. 1. [18]) D. 29. October 1820. Art. 179.

[19]) G. 21. Sept. 1791. G. 19. Vend. IV. Tit. 2. Art. 10. G. 23. Flor. IV. Arr. 12. Messid. VIII. Art. 35.

[20]) Cod. d'instr. Art. 106.

[21]) G. 10. Brum. V. Art. 17. D. 8. März 1811. Art. 4. G. 3. Mai 1844.

[22]) G. 28. Germin. VI. Art. 168.

werden; es ist ihm eine Abschrift zuzustellen, auch dann, wenn er schon verhaftet sein sollte, damit er den Grund seiner Haft und das hiezu ermächtigende Gesetz kenne; diese Garantie wurde für so wichtig im Interesse der persönlichen Freiheit erachtet, daß sie schon in der Verfassung vom Jahr VIII selbst vorgeschrieben wurde. [23]) Das mandat de dépôt ist eine provisorische Verfügung während der Untersuchung und bezweckt, den Betheiligten das Entweichen so lange unmöglich zu machen, bis ein förmliches mandat d'arrêt erfolgt ist. Es war dem Code vom 3. Brumaire IV unbekannt und wurde als ein in manchen Fällen unentbehrliches Sicherungsmittel zu Gunsten des Staatsprocurators eingeführt, der nicht berechtigt ist, das mandat d'arrêt zu verhängen. [24])

Aufs Innigste mit der individuellen Freiheit ist verbunden die Unverletzlichkeit der Wohnung; sie wurde sowohl in den verschiedenen Verfassungen anerkannt, als auch im Code pénal, welcher den Beamten verbietet, in die Wohnung eines Bürgers gegen dessen Willen einzudringen, ausgenommen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen. Der Code spricht zwar nur von „domicile;" hierunter ist aber auch ein zum Wohnen nur bestimmtes Haus zu verstehen; [25]) auch den Fremden, die in Frankreich wohnen, kommt das Gesetz zu Statten. [26]) Während der Nachtzeit ist das Betreten der Wohnung nicht gestattet, außer im Fall eines Brandes, einer Ueberschwemmung oder eines aus dem Innern kommenden Hülferufs. [27]) Dieß gilt jedoch nicht von solchen öffentlichen Häusern, wo Jedermann ohne Unterschied zugelassen wird. [28]) Was das Betreten zur Tagszeit [29]) betrifft, so hatte die Verfassung vom Jahre III (weit genauer als die vom Jahr VIII) Alles dem Gesetz untergeordnet und den Behörden nur wenig Spielraum

---

23) Const. VIII. Art. 77.

24) G. 7. Pluv. IX. Art. 7.

25) G. 28. Germin. VI. Art. 131.

26) Const. VIII. La maison de toute personne habitant le territoire français est un asile inviolable.

27) O. 29. October 1820. Art. 184.

28) G. 19. Juli 1791. Tit. I. Art. 9 und 10.

29) Const. III. Art. 359. Vergl. noch G. 28. Germinal VI. Art. 131. O. 29. October 1820. Art. 184 und 185.

gelassen. Während der Tagszeit, sagte sie, kann man in Wohnungen die Befehle der Behörden vollziehen; eine Haussuchung kann nur stattfinden in Gemäßheit des Gesetzes und nur gegen die Person und den Gegenstand, die ausdrücklich im Befehl angegeben sind. Hiemit stimmt auch der Code pénal [30]) überein, welcher das Eindringen öffentlicher Beamten in eine Wohnung nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen gestattet. Hiehin gehört die von den Beamten in Bezug auf die Uebertretung gewisser Polizei- und Sicherheitsgesetze auszuübende Ueberwachung. [31]) Es muß ferner gestattet sein, die Spuren von Verbrechen oder Vergehen zu verfolgen, die Beweise hiefür zu sichern und die Verdächtigen zu verhaften. Zu diesem Behufe hat der Instructionsrichter das weiteste Recht, aller Orten Nachsuchung zu halten. [32]) Handelt es sich von flagrant délit in Fällen, die eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, so kann der Staatsprocurator im Domicil des Beschuldigten Haussuchung anstellen; dasselbe Recht steht den sonstigen Hülfs-Beamten der Gerichtspolizei zu. [33]) Der Instructionsrichter sowohl als der Staatsprocurator können für einen einzelnen Fall ihr Recht an die Hülfsbeamten delegiren. [34]) Die Feld- und Forstwächter dürfen, um ein zu ihrer Competenz gehörendes Vergehen zu constatiren, [35]) eine Wohnung nur in Gegenwart des Friedensrichters, seines Suppleanten, des Polizeicommissärs, des Maire oder dessen Adjuncten betreten, und zwar bloß dann, wenn die Wegnahme einer Sache mittelst des droit de suite zu constatiren ist. Handelt es sich bloß vom Besitz verbotener Jagdinstrumente, [36]) so kann eine Haussuchung nur in Folge eines vom Instructionsrichter erlassenen Mandats stattfinden. Handelt es sich von Haussuchung, um einen Verbrecher zu ergreifen, so treten dieselben Unterscheidungen ein, insofern es sich vom Instructionsrichter, Staatsprocurator und den Beamten der Gerichtspolizei handelt. Die sonstigen Agenten der

---

[30]) Art. 184. [31]) G. 19. Juli 1791. Tit. I. Art. 8—10.

[32]) Cod. d'instr. Art. 87 und 88.

[33]) Art. 32. 36. 37. O. 29. October 1820. Art. 155—162.

[34]) G. 28. Germin. VI. Art. 131. O. 29. October 1820. Art. 184.

[35]) Cod. d'instr. Art. 16. § 3. Cod. for. Art. 161.

[36]) G. 3. Mai 1844. Art. 12. Nro. 5.

öffentlichen Gewalt hingegen, die Huissiers, Gensd'armen [37]) u. s. w. sind selbst dann, wenn sie Inhaber eines zu vollziehenden Mandats sind, hiedurch allein noch keineswegs ermächtigt, in eine Wohnung gegen den Willen ihres Besitzers zu dringen; sie haben vielmehr, wenn sie nicht eingelassen werden, einen sogenannten procès-verbal de perquisition aufzunehmen; sie bedürfen zum Eindringen noch eines besonders zu erlassenden mandat spécial de perquisition; [38]) die gewaltsame Oeffnung darf auch dann nur in Gegenwart des Staatsprocurators oder eines Hülfsbeamten der Gerichtspolizei geschehen. Handelt es sich von keinem flagrant délit und von der Wohnung eines Dritten, so kann ein solches Mandat überdieß nur vom Instructionsrichter ausgehen.

Ein Eindringen bei Tag kann ferner stattfinden, um ein ergangenes Civil- oder Criminalurtheil zu vollziehen. Soll zum Behufe der Auspfändung die Wohnung des Schuldners erbrochen werden, so hat der Huissier die Oeffnung in Gegenwart eines Friedensrichters, Polizeicommissärs oder Maire vorzunehmen. [39]) Ist zum Behufe der saisie-révendication die Wohnung eines Dritten zu öffnen, so bedarf es der Erlaubniß des Präsidenten des Civil-Gerichts. [40]) Ist ein auf körperliche Haft lautendes Urtheil durch Oeffnen irgend eines Hauses zu vollziehen, so muß der Friedensrichter des Orts dieß anordnen und dabei zugegen sein. [41]) Der Vollzug eines auf Leibes- oder entehrende Strafe lautenden Urtheils ist den Beamten des öffentlichen Ministeriums anvertraut, denen wieder die Huissiers und andere Agenten untergeordnet sind; die Letzteren dürfen indessen aus eigener Machtvollkommenheit nie ein Haus erbrechen. [42]) Haussuchung zur Tagszeit endlich kann stattfinden zum Vollzug der Gesetze über directe Steuern; jedoch müssen sich die Verwaltungsbeamten hiebei von Municipalbeamten und Polizeicommissären begleiten lassen. [43]) An ähnliche Bedingungen ist das den Beamten der indirecten Steuern zustehende Durch-

---

[37]) D. 18. Juni 1811. Art. 75.
[38]) O. 29. October 1820. Art. 184.
[39]) Cod. proc. Art. 587.
[40]) Art. 826.
[41]) Art. 781. Nro. 5.
[42]) G. 16. August 1790. Tit. 8. Art. 5.
[43]) G. 19. Juli 1791. Tit. 1. Art. 8.

suchungsrecht geknüpft. [44]) Für die im Interesse der Douane vorzunehmenden Haussuchungen in den Grenzdistricten gelten besondere Gesetze. [45])

Wenn nun auch hienach die persönliche Freiheit in der Regel unter den Schutz der Gerichte gestellt ist, so kann man deßwegen doch nicht behaupten, daß der Verwaltung nie das Recht der Festnahme zustehe. Allerdings kann die dauernde Verhaftung nur vom Gericht in Folge eines Mandats ausgehen; [46]) die einfache Festnahme hingegen ist stets auch von der Verwaltung vorgenommen worden. Zunächst hinsichtlich der im Lande sich aufhaltenden Fremden. Eine den Aufenthalt bewilligende Ordonnanz kann zurückgenommen, ein ertheilter Paß zurückgezogen und dem Fremden die Weisung ertheilt werden, das Land zu verlassen; [47]) um dieß zu bewirken, kann die Verwaltung nöthigenfalls Gewalt anwenden. [48]) Hinsichtlich politischer Flüchtlinge hat die Regierung durch Gesetze besondere Machtvollkommenheit erhalten. Die Auslieferung Fremder kann, von besonderen Staatsverträgen abgesehen, nur durch eine (königliche) Ordonnanz verfügt werden; denn die specielle Ordnung der Verhältnisse zum Ausland ist so gut, wie die allgemeine, nach der Charte Theil der königlichen Prärogative. Ueber das Auslieferungsverfahren ist ein kaiserliches Decret [49]) maßgebend. Das Ansuchen ist an den Minister des Aeußeren zu richten, der das Gesuch dem Minister der Justiz mittheilt. Dieser kann eine königliche Ordonnanz erwirken, und die Verhaftung und Auslieferung geschieht sodann, ohne alle weitere Concurrenz der Beamten der Gerichtspolizei, durch die Verwaltungsbehörden. Dasselbe Decret ermächtigte die Regierung, einen Franzosen wegen eines im Auslande gegen Ausländer begangenen Verbrechens an das Ausland auszuliefern, und bildete gewissermaßen eine nothwendige Ergänzung zum Code d'instruction criminelle, welcher

---

[44]) G. 28. April 1816. Art. 235. 236. O. 26. Juni 1841. Art. 7.

[45]) G. 28. April 1816. Art. 39.

[46]) Nur hievon ist der Cod. d'instr. Art. 609 zu verstehen.

[47]) D. 28. Vendem. VI. Art. 7.

[48]) Eine besondere Anwendung auf die durch Urtheil für Vagabunden erklärten Fremden enthält Cod. d'instr. Art. 272.

[49]) D. 23. October 1811.

nur wegen gewisser von Franzosen im Auslande gegen Frankreich oder gegen Franzosen begangener Verbrechen die Verfolgung in Frankreich zuließ. Dieses Decret muß als durch Artikel 4 der Charte von 1830 aufgehoben betrachtet werden.

Die Gesetzgebung mußte auch Garantieen gegen willkürliche Verhaftung verleihen. Sie suchte ihnen vorzubeugen, indem sie [50]) jedem Gefängnißwärter bei Strafe verbot, einen Verhafteten ins Gefängniß aufzunehmen oder darin festzuhalten, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen. Während um eine illegale Haft aufzuheben das englische Recht sein writ habeas corpus hat, verleiht die französische Gesetzgebung zwar auch allerlei Garantieen und Mittel, [51]) die indessen hauptsächlich nur gegen eine von Privaten verhängte Haft gerichtet sind, und gegen die von der Staatsgewalt oder einzelnen Beamten ausgehende nicht den erforderlichen schnellen Schutz verleihen. Endlich mußte das Gesetz auch repressiv einschreiten. Die von Privaten ausgehenden Attentate gegen persönliche Freiheit sind strengen Strafen unterworfen. [52]) Die gegen Beamte verhängten Strafen [53]) können jedoch in der Verfolgung zu vielen Schwierigkeiten Anlaß geben. Gegen Minister ist wegen der gesetzlichen Bestimmungen [54]) die Anklage sehr schwierig, wo nicht unmöglich. Ist die Anklage gegen einen Präfecten oder sonstigen Agenten der Regierung zu richten, so bedarf es der Autorisation des Königs im Staatsrathe. [55])

---

[50]) Cod. d'instr. Art. 609.

[51]) Cod. d'instr. Art. 615—618.

[52]) Cod. pen. Art. 341—344.

[53]) Cod. pen. Art. 114—122.

[54]) Art. 115. 121.

[55]) Const. VIII. Art. 75.

Achtzehntes Kapitel.

Hinsichtlich des Rechtes der Staatsbürger, Versammlungen (réunions) zu halten und Vereine (associations) zu bilden, hatte die Gesetzgebung die Grenzen zu ziehen zwischen den socialen Interessen und dem individuellen Recht — eine sehr schwierige Aufgabe. Eine gänzliche Freigebung des individuellen Rechts bereitet der Staatsgewalt manchfache Gefahren. Diese Erfahrung ist in der Geschichte der französischen Revolution gemacht worden; die meisten Umwälzungen gingen aus dem Kampfe der bestehenden Regierungsgewalt mit der durch die politischen Vereine verstärkten parlamentarischen Opposition hervor. Deßhalb war denn auch die Gesetzgebung manchfachem Wechsel unterworfen. So fühlte Anfangs die Constituante das Bedürfniß, sich bei ihrem Kampfe gegen das Königthum auf geistesverwandte Vereine zu stützen; daher denn die Erklärung: [1]) „Die Bürger haben das Recht, sich in Frieden zu versammeln und Vereine zu bilden, unter Beobachtung der Gesetze.“ Nur zu bald sah sich jedoch die Constituante durch eben diese Vereine überflügelt; nun begann die Reaction; man nahm ihnen das Recht zu Collectivpetitionen und zählte in der Verfassung von 1791 unter den natürlichen und bürgerlichen Rechten nur das Versammlungs-, nicht aber das Vereinsrecht auf. Indessen dauerten die Clubbs fort, und wurden unter der Herrschaft der Jakobiner zu einer förmlich organisirten Gewalt, welche den damaligen Machthabern unentbehrlich war; daher denn die strengen Strafen gegen Jeden, der es wagen sollte, solche Vereine aufzulösen; [2]) daher das Decret, welches sie ermächtigt, verdächtige Beamte förmlich zu überwachen. [3]) Mit dem Falle Robespierre's mußte die Reaction gegen die Clubbs eintreten. Bald wurden alle Affiliationen und Correspondenzen unter Vereinen verboten. [4]) Die vom Anhang der Bergpartei versuchte

---

[1]) G. 13. November 1790.
[2]) G. 25. Juli 1793.
[3]) G. 13. September 1793.
[4]) G. 25. Vendem. III.

Emeute im Prairial des Jahres III führte zur gänzlichen Auflösung aller Clubbs. [5]) Die unter dem Eindruck dieser Ereignisse redigirte Verfassung vom Jahr III verbot einer Versammlung, sich Volksgesellschaft zu nennen, und untersagte den sich mit politischen Fragen beschäftigenden Vereinen, untereinander zu correspondiren, sich zu affiliiren oder öffentliche Sitzungen zu halten. Später verordnete ein Gesetz, [6]) daß jede sich mit politischen Fragen beschäftigende Gesellschaft, worin Grundsätze bekannt würden, die gegen die Verfassung vom Jahr III seien, geschlossen werden sollte. Die Verfassung vom Jahr VIII schwieg über das ganze Verhältniß. Erst der Code pénal [7]) vom Jahr 1810 stellte im Sinne des kaiserlichen Absolutismus folgenden strengen Grundsatz auf: Ein Verein (association) von mehr als zwanzig Personen, deren Zweck es ist, täglich oder an bestimmten Tagen zusammenzukommen, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Fragen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung und unter den von ihr gestellten Bedingungen bilden.

Diese Vorschrift wurde seit der Julirevolution, da man mittelst Bildung von Sectionen das Gesetz zu umgehen suchte, noch verschärft. Das Gesetz vom 10. April 1834 erklärte den Code pénal auch in dem Fall anwendbar, wenn sich ein Verein in Sectionen theilt, deren jede weniger als zwanzig Mitglieder zäht, auch dann, wenn diese sich nicht täglich oder an vorher bestimmten Tagen versammeln. Nach diesem Gesetz ist die Erlaubniß der Regierung stets widerruflich, was nach dem Code pénal nur dann der Fall war, wenn ein Verein die ihm von der Regierung gestellten Bedingungen nicht eingehalten hatte; außerdem erhöhte das Gesetz noch die vom Code pénal angedrohten Strafen. Der Code erstreckt sich auf alle Vereine, nicht aber auf Versammlungen (réunions) zu vorübergehenden Zwecken. Diese bedürfen, wie groß auch die Zahl der Theilnehmer sein mag, keiner vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß. Sie können jedoch im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Gemäßheit besonderer Gesetze theils von den Präfecten, [8]) theils von der

---

[5]) G. 6. Fructid. III. [6]) G. 19. Fructid. V. Art. 37. [7]) Art. 291.
[8]) G. 22. December 1789. G. 10. Januar 1790. Tit. 3. Art. 2.

Municipalgewalt [9]) untersagt oder aufgelöst werden. Gesellschaftsverträge zu bloßen Privatzwecken unterliegen den Vorschriften des bürgerlichen und des Handelsgesetzbuchs; die Staatsgewalt hat nur in den hierin vorgesehenen speciellen Fällen zu interveniren; so kann namentlich eine anonyme Gesellschaft nur mit Genehmigung des Staatsoberhaupts kraft einer Ordonnanz im Staatsrath errichtet werden; so auch Tontinen und Gesellschaften zu gegenseitiger Versicherung; [10]) zur Bildung einer öffentlichen Bank gehört sogar ein förmliches Gesetz. [11])

Sonstige öffentliche Anstalten (établissemens d'utilité publique) als moralische Personen können nur in Folge eines Gesetzes oder einer (königlichen) Ordonnanz entstehen. Im älteren Recht hatte dieß das berühmte Edict vom August 1749, welches freilich zunächst nur dem Umsichgreifen der „todten Hand" entgegenarbeiten wollte, ganz allgemein ausgesprochen. Im neueren Recht enthält die Verfassung vom Jahr III (Art. 360) nur die vage Andeutung, daß sich keine Corporation oder Association gegen die öffentliche Ordnung bilden darf. Handelt es sich nun davon, im Allgemeinen die Bedingungen festzusetzen, unter denen solche Anstalten ins Leben treten dürfen, so ist dieß Sache der gesetzgebenden Gewalt; handelt es sich hingegen davon, eine einzelne Anstalt in Gemäßheit eines solchen Gesetzes ins Leben zu rufen, so ist dieß Sache der vollziehenden Gewalt oder einer im Staatsrathe zu erlassenden Ordonnanz. Die geistlichen Congregationen und Anstalten wurden durch eine Reihe von Gesetzen gleich im Anfang der Revolution aufgehoben. Sie wurden seitdem nur theilweise wiederhergestellt, und eine fernere Wiederherstellung kann nur in Folge eines förmlichen Gesetzes geschehen. [12])

Bereits die Erklärung der Rechte vom Jahre 1789 und ebenso die Verfassung von 1791 erkannte die unbedingte Freiheit der Meinungsäußerung mittelst Rede, Schrift und Presse

---

[9]) G. 16. August 1790. Tit. 11. Art. 3. G. 10. April 1831.
[10]) Av. des Staatsraths 25. März 1809. 30. September 1809.
[11]) G. 30. Juni 1840. Art. 8.
[12]) G. 2. Januar 1817. Art. 1 und 2. G. 24. Mai 1825. Art. 2.

an. Der Uebergang von einem Extrem zum andern war zu plötzlich; die Presse schweifte aus und so mußte man bald daran denken, über die durch sie begangenen Vergehen besondere Gesetze zu erlassen. Das erste war das Gesetz der Constituante contre la sédition, d. h. über die in öffentlichen Reden, mittelst Anschlags oder in Druckwerken geschehende Provocation zu Mord, Plünderung, Brandstiftung und Ungehorsam gegen das Gesetz. Die Verfassung vom Jahre III erkannte gleichfalls [14]) jene absolute Freiheit an; diese war um so größer, als „die Verantwortlichkeit nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen eintreten sollte," und bis dahin nur durch das Gesetz von 1791 bestimmt worden war. Ein Gesetz vom Jahre IV führte zuerst [15]) einige Polizeimaßregeln ein, welche bloß zum Zwecke hatten, die Namen der Verfasser und Drucker von aufrührerischen Schriften kennen zu lernen.

Immer noch stand das individuelle Recht in einem solchen Mißverhältniß zum socialen, daß die Regierung endlich in den Jahren 1795, 1796 und 1797 zu Staatsstreichen gedrängt wurde, mehre Journalisten verhaften und ihre Pressen versiegeln ließ. In Folge dessen wurden [16]) die Zeitungen auf Ein Jahr unter die discretionäre Gewalt der Regierung gestellt.

Die Verfassung vom Jahr VIII enthielt Nichts über die Preßfreiheit; der erste Consul wollte sich die Hände nicht binden. Das Land stürzte sich immer mehr in den Absolutismus; eine Freiheit nach der anderen schwand dahin und nur zu bald erließen unter dem Vorwande, daß so manche Zeitungen den Feinden der Republik dienstbar seien, die Consuln einen Beschluß, [17]) wonach bloß gewisse concessionirte Zeitungen noch erscheinen sollten, und auch diesen, sobald sie irgend mißfällige Artikel brächten, mit augenblicklicher Unterdrückung gedroht wurde. Allerdings setzte nun das Organische Senatusconsult vom Jahre XII eine „commission sénatoriale de la liberté de la presse" ein, [18]) entzog dieser aber alle

---

[13]) G. 18. Juli 1791. [14]) Art. 353. [15]) G. 28. Germinal IV.
[16]) G. 5. September und 13. November 1797.
[17]) Arr. 17. Januar 1800.
[18]) Organ. Sen. Cons. 28. Floreal XII. Art. 64.

im Abonnement oder periodisch erscheinenden Schriften. Bald darauf führte ein Decret [19]) für die Kirchen-, Stunden- und Gebetbücher eine von den Bischöfen auszuübende Censur ein. Dieß bildete den Uebergang zur vollständigen Wiederherstellung der Censur im Decret vom 5. Februar 1810, welchem ein Monat darauf das berüchtigte Decret über die Staatsgefängnisse folgte. Jenes Decret enthielt die ausführlichsten Bestimmungen über die Censur und übertrug das Inhibitionsrecht dem directeur général de la librairie und den Präfecten, jedoch in der Art, daß der Polizeiminister sogar die von diesen Beamten zugelassenen Druckwerke noch nachträglich verbieten konnte. Ein weiteres Decret verordnete, daß in jedem Departement (das der Seine abegerechnet) nur ein einziges Journal erscheinen sollte, und zwar nur mit Genehmigung des betreffenden Präfecten. [20])

Während so das Kaiserthum sich in der größten Willkürherrschaft gefiel, kehrte die Charte von 1814 zur Anerkennung der Preßfreiheit zurück, versprach jedoch Gesetze, welche deren Mißbrauch bestrafen sollten. Allein die Restauration hatte hiemit mehr versprochen, als sie halten konnte; sie suchte sich dieser Fessel zu entledigen. Nur zu bald führte ein Gesetz [21]) die Censur wieder ein für Schriften unter zwanzig Bogen, für Zeitungen und periodische Druckwerke. Diese Anordnung sollte mit dem Ende der Kammersitzung von 1816 wieder aufhören. Allein nach den hundert Tagen unterwarf eine Ordonnanz [22]) die Journale und periodischen Schriften der Censur, und diese bestand in Folge fernerer Gesetze [23]) bis zum Ende der Sitzung von 1818 fort. Das Jahr 1819 erst eröffnete wieder eine Aera der Freiheit und führte unter dem Ministerium Serre zu drei Gesetzen vom 17. Mai, 26. Mai und 9. Juni, wovon die beiden ersten bis in die neueste Zeit die Grundlage der Preßgesetzgebung bildeten. Allein nur zu bald erfolgte abermals ein Rückschlag, und in den Jahren 1820 und 1821 wurde die Censur wieder eingeführt. [24]) Ein Gesetz vom 17. März 1822 Artikel 4

---

[19]) D. 7. Germinal XIII.
[20]) D. 3. August 1810.
[21]) G. 21. October 1814.
[22]) O. 8. August 1815.
[23]) G. 28. Februar, 30. December 1817.
[24]) G. 31. März 1820. G. 26. Juli 1821.

ermächtigte die Regierung, diese exceptionellen Gesetze mittelst einfacher Ordonnanz in Kraft zu erhalten, und hievon machte die Regierung reichlichen Gebrauch. Erst das unter dem Ministerium Martignac zu Stande gekommene Gesetz vom 18. Juli 1828 gestattete wieder die Herausgabe von Zeitungen ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung. Man sieht hieraus, daß während der Restauration die Preßfreiheit zwar ein von der Charte garantirtes Grundrecht war, welches indessen von der Gesetzgebung nicht ausgeführt wurde. Die Regierung, die mit dem halbliberalen System der Charte nicht mehr existiren konnte, griff endlich zu den Juliordannanzen, welche zu der im Gesetze vom 21. October 1814 aufgestellten Censur zurückführen sollten. Die Charte von 1830 erkannte gleichfalls die Preßfreiheit an und fügte, damit man nicht wie bisher das (in der Charte von 1814 gebrauchte) Wort réprimer etwa wieder als identisch mit prévenir deuteln möchte, hinzu: „Die Censur kann nie wieder eingeführt werden.“ Die Juliregierung hat die Preßfreiheit gewahrt, sah sich indessen genöthigt, zu ihrem Schutze das strenge Repressivgesetz vom 9. September 1835 zu erlassen.

Alle diese Gesetze, von denen einzelne ganz, andere nur theilweise durch spätere wiederaufgehoben wurden, bilden einen umfangreichen Codex, aus dem wir hier nur die wesentlichsten Bestimmungen anführen können. Niemand darf bei strenger Strafe als Drucker, Verleger oder Buchhändler auftreten, wenn er nicht vorher vom Staatsoberhaupte hiefür ein Brevet erhalten und bei dem betreffenden Civilgerichte den vorgeschriebenen Eid geleistet hat. [25]) Dieses Brevet kann wegen Uebertretung der Preßgesetze durch gerichtliches Urtheil dem Inhaber entzogen werden. Diese Normen galten auch neben und nach der Charte von 1830. Jeder Drucker muß ein ordentliches Buch führen, worin die Titel der von ihm unternommenen Werke einzutragen sind, und den Präfecten von jedem neu beabsichtigten Druck in Kenntniß setzen. Der Veröffentlichung eines Werkes muß die Abgabe von zwei Exemplaren an die Präfectur vorangehen. [26]) Jedes abzusetzende Exemplar muß bei schwerer Strafe mit der Angabe des Namens und der Wohnung des Druckers

---

[25]) G. 21. October 1814. Art. 11 und 12.

[26]) Cod. pen. 283.

versehen sein. Alle diese Vorschriften gelten auch für die Unternehmer von lithographischen Anstalten. [27]) Der Drucker muß für den Inhalt des von ihm besorgten Werks alsdann einstehen, wenn er dessen Verfasser nicht namhaft macht und kann auch in diesem Fall unter Umständen wegen Mitwissenschaft als Gehülfe zur Verantwortung gezogen werden. [28]) Den Verfassern nicht periodisch erscheinender Werke gegenüber existiren weiter keine Präventivmaßregeln. Die Verleger sind zur Abgabe von zwei Exemplaren nur insofern verbunden, als dieß die absolute Bedingung einer später mit Erfolg anzustellenden Klage wegen Nachdrucks ist. [29])

Soviel von den nicht periodisch erscheinenden Werken. Die Zeitungen und periodisch erscheinenden Schriften (écrits périodiques) [30]) theilt das Gesetz, je nachdem sie dem öffentlichen Wesen mehr oder weniger Gefahr zu drohen scheinen, in journaux cautionnés und non cautionnés; jene heißen im Allgemeinen auch politische, diese nicht-politische Zeitschriften. Von der Caution frei sind diejenigen Zeitschriften, die nur einmal des Monats oder noch seltener erscheinen, oder sich ausschließlich mit den Wissenschaften beschäftigen, oder in einer fremden Sprache erscheinen, oder nur Gerichts- oder Handelsanzeigen enthalten. [31]) Als Herausgeber kann überhaupt nur ein großjähriger Franzose auftreten, welcher der bürgerlichen Rechte genießt. Bei cautionspflichtigen Zeitschriften muß der Eigenthümer einen oder mehre Geranten aufstellen, welche die vom Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen müssen, [32]) und eine genaue Angabe des Umfangs seines Unternehmens, des Titels der Zeitschrift, der Zeit des Erscheinens, der Namen und Wohnung der Miteigenthümer, der Namen und Wohnung der verantwortlichen Geranten, in Paris der vom Ministerium des Innern abhängenden direction de la librairie, in den Departements hingegen dem Secretariat der Präfectur überreichen. Der Gerant

---

[27]) O. 8. October 1817.

[28]) G. 17. Mai 1819. Art. 24. Cod. pen. Art. 60.

[29]) G. 19. Juli 1793. Art. 6.

[30]) Was hierunter zu verstehen sei, darüber s. G. 18. Juli 1828. Art. 1—8. G. 9. September 1835. Art. 13—19.

[31]) G. 18. Juli 1828. Art. 1—3.

[32]) G. 1828. Art. 5 und 6.

muß jede Nummer unterzeichnen und sogleich bei der Veröffentlichung ein Exemplar auf dem Parquet des Staatsprocurators oder bei der Mairie niederlegen. [33]) Der Gerant ist für den Inhalt der Nummer verantwortlich; jedoch kann auch der Verfasser eines Artikels belangt werden. [34]) Die cautionsfreien Zeitschriften haben keinen verantwortlichen Geranten aufzustellen; doch muß der Eigenthümer die gesetzlichen Eigenschaften haben, die erwähnte vorgängige Erklärung abgeben, und die Verantwortlichkeit für die zu unterzeichnenden und bei ihrer Veröffentlichung zu deponirenden Nummern tragen. [35])

Die Preßvergehen im weitesten Sinne bestehen entweder in der Nichtbeobachtung der erwähnten positiven Vorschriften, welche das Gesetz, um dem Mißbrauche der Preßfreiheit vorzubeugen, aufgestellt hat, oder aber sie sind Handlungen, welche wegen der dem öffentlichen Wesen drohenden Gefahren oder wegen Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung nicht ungeahndet bleiben können. Die Vergehen und Verbrechen der letzteren Art faßt das Gesetz vom 17. Mai 1819 unter einem doppelten Gesichtspunkt auf. Unter der generischen Bezeichnung „provocation publique aux crimes ou délits" faßt es sowohl die öffentliche mündliche, als die mittelst der Presse oder mittelst öffentlichen Absatzes von Zeichnungen, Lithographieen u. s. w. geschehende Aufreizung zu Missethaten zusammen. Folgt nun einer solchen Provocation die That, so ist der Provocant wegen Complicität zu strafen und das Gesetz von 1819 ist insofern nur eine weitere Anwendung des Strafgesetzbuchs (Art. 59 und 60). Folgt einer solchen Provocation aber die That nicht, so wäre nach dem Strafgesetzbuch [36]) eigentlich keine strafbare Handlung vorhanden. Allein die öffentliche Provocation, zumal mittelst der Presse, schien schon an sich eine so gefährliche Waffe, daß das Gesetz von 1819 nicht umhin konnte, hieraus ein Verbrechen sui generis zu machen und die Aufreizung an und für sich mit schweren Strafen zu bedrohen. Diese Strafen sind endlich durch das Gesetz vom 9. September 1835 hinsichtlich der Provocation zu den im Art. 86 und 87 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen noch erhöht, und ist die Provocation

[33]) G. 9. September 1835. Art. 16.
[34]) G. 1828. Art. 8.
[35]) G. 1828. Art. 6.
[36]) Von seinem Artikel 89 abgesehen.

in dieser Beziehung als Staatsverbrechen der Competenz des Pairshofs überwiesen worden.

Unter den mittelst der Presse unmittelbar gegen eine Person begangenen Vergehen hebt das Gesetz die diffamation und die injure publique hervor. Das Strafgesetzbuch ging noch von der Ansicht aus, daß es Niemand verwehrt sein dürfe, einem Andern eine beweisbare schlechte Handlung öffentlich vorzuwerfen, verlangte jedoch eine preuve *légale* derselben, d. h. einen Beweis mittelst eines Urtheils oder eines sonstigen authentischen Acts. [37]) Die Redactoren der Gesetze vom 17. und 20. Mai 1819 gingen dagegen von einer ganz anderen Ansicht aus; sie glaubten, das Privatleben gehöre nicht vor die Oeffenlichkeit und sei gegen Anschuldigungen mittelst der Presse schlechthin zu schützen; dagegen müsse Jedermann wegen seiner öffentlichen Functionen zu Rede gestellt werden können, und sei in dieser Beziehung nur gegen falsche Anschuldigungen in Schutz zu nehmen. Hienach ist nun einestheils die injure, d. h. der Gebrauch eines verletzenden Ausdrucks oder Schimpfworts strafbar; anderntheils die diffamation, d. h. der Vorwurf einer die Ehre oder Achtung beeinträchtigenden bestimmten Handlung. Hienach ist nur dann der Diffamant zum Beweise der von ihm behaupteten Handlung zuzulassen, wenn diese einer in öffentlicher Stellung befindlichen Person hinsichtlich ihrer öffentlichen Functionen vorgeworfen worden ist. Auch darin unterscheidet sich die Gesetzgebung von 1819 von dem Systeme des Strafgesetzbuchs, daß jene in diesem Falle die exceptio veritatis auch durch andere Beweismittel, als eine bloße sogenannte preuve légale, erhärten läßt. Die auf diffamation oder injure stehende Strafe wechselt nach den im Gesetz [38]) angegebenen Umständen; nicht öffentliche Injurien gehören übrigens vor die Polizeigerichte.

Das Gesetz von 1819 hebt ferner hervor die Vergehen gegen die Religion, Moral und guten Sitten (outrage à la morale publique et religieuse, ou aux bonnes moeurs), sowie die öffentliche Beleidigung (offense) der königlichen Familie, der Kammern, der fremden

---

[37]) Cod. pen. Art. 370.

[38]) G. 17. Mai 1819. Art. 14—20.

Souveräne und Regierungsvorstände. [39]) Diese Verhältnisse wurden theils bei der Revision des Strafgesetzbuchs [40]) im Jahre 1832, theils durch das Gesetz vom 9. September 1835 noch genauer festgestellt. Der Schutz der politischen Institutionen gegen die Mißbräuche der Presse mußte natürlich stets das vorzüglichste Augenmerk der Gesetzgebung bleiben; sie ist in den Jahren 1819, 1822, 1830 und 1835 mit immer steigender Strenge aufgetreten. Unter der Restauration hatte man die Angriffe (attaques) gegen die Unverletzlichkeit des Königs, gegen die Thronfolge, gegen die constitutionelle Autorität des Königs und der Kammern unter eine eigene Kategorie gebracht; seit der Julirevolution verschwand freilich der königliche Souveränitätsschwindel, dagegen mußte das von der radicalen Partei zernagte Bürgerkönigthum zu nicht weniger strengen Abwehrungsgesetzen greifen. [41])

Wenn auch die Charte die Preßfreiheit im Allgemeinen anerkennt, so gibt es doch manche Verhältnisse, wobei wahre Präventivmaßregeln vorkommen können. Eine solche Ausnahme tritt ein bei den Büchern des katholischen Cultus. Nachdem das Gesetz [42]) anerkannt hatte, daß den Bischöfen die Pflicht obliege, über den Glauben zu wachen, seine Einheit zu wahren, und es nur Eine Liturgie und Einen Katechismus für ganz Frankreich geben soll, hat ein weiteres Decret [43]) verordnet: „Die Kirchen-, Stunden- und Gebetbücher können nur mit Erlaubniß der Diöcesanbischöfe gedruckt oder wiederaufgelegt werden; diese Erlaubniß ist in jedem Exemplar abzudrucken; Verleger und Buchhändler, welche diese Vorschrift außer Acht lassen, werden nach dem Gesetz vom 19. Juli 1793 behandelt." Dieses Gesetz handelt vom Verlagsrecht, und hierauf fußend, haben die Bischöfe ein förmliches Eigenthum an allen solchen Büchern in Anspruch genommen; hierauf ging auch der Cassationshof im Jahre 1830 ein; allein sechs Jahre später wandte er sich zu der Ansicht, daß hienach den Bischöfen nur eine Censur zustehe; sie erstreckt sich auch nur auf die zum gewöhnlichen öffentlichen Gebrauch in den Kirchen bestimmten Bücher.

---

39) G. 17. Mai 1819. Art. 10 ff.

40) Vergl. dessen Artikel 86.

41) G. 29. November 1830. G. 9. September 1835.

42) G. 18. Germinal X. Art. 14 und 39.

43) D. 7. Germinal XIII.

Die Veröffentlichung von Zeichnungen, Kupferstichen und Lithographieen stand (trotz der scheinbaren Analogie mit der Presse) doch immer unter eigenthümlichen Normen. Das Gesetz vom 31. März 1820, welches provisorisch die Preßfreiheit hinsichtlich der Zeitungen und periodischen Schriften suspendirte, enthielt eine ähnliche Bestimmung über Zeichnungen, Kupferstiche und Lithographieen; sie wurde durch das Gesetz vom 25. März 1822 für permanent erklärt, und das Gesetz vom 18. Juli 1828, welches den Zeitungen die Freiheit wiedergab, ließ hinsichtlich der Kupferstiche u. s. w. die Präventivmaßregeln bestehen, welche im Jahre 1835 neu bekräftigt wurden. Nach der neuesten Gesetzgebung [44]) darf keine Zeichnung, Lithographie, Medaille, kein Kupferstich irgend einer Art veröffentlicht, ausgestellt oder zum Kauf ausgesetzt werden, ohne die vorgängige Erlaubniß des Ministers des Innern zu Paris, oder der Präfecten in den Departements. Jene gilt für das ganze Land, diese nur für das betreffende Departement. Auf Musik ohne Worte ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Die Veröffentlichung mittelst öffentlichen Anschlags oder Ausrufs mußte, weil sie leicht zu Aufläufen führt, ebenfalls Präventivmaßregeln unterworfen werden. Das Gesetz vom 10. December 1830 verbot, in den Straßen oder an öffentlichen Orten eine Schrift oder einen Druck, der sich mit politischen Gegenständen beschäftigt, anzuschlagen. Anschläge anderweitigen Inhalts sind an sich erlaubt; jedoch kann die Municipalbehörde, da ihr die Straßenpolizei übertragen ist, mit Verboten einschreiten. Uebrigens ist das Gewerbe eines Afficheur an sich frei; es bedarf bloß einer Erklärung bei der Municipalbehörde mit Angabe des Domicils. [45]) Das Gewerbe eines Ausrufers (criage public) konnte nach dem Code pénal [46]) nicht ohne vorgängige Autorisation der Polizei betrieben werden. Das Gesetz vom 10. December 1830 Art. 2 hat es für ein freies erklärt. Das Gesetz vom 16. Februar 1834 hat es wieder von der Bewilligung der Municipalbehörde abhängig gemacht. Andererseits stellt das Gesetz vom 10. December

---

[44]) Vergl. G. 8. October 1830. Art. 5. G. 9. September 1835. Art. 20.

[45]) G. v. 10. December 1830. Art. 2. [46]) Art. 290.

1810 Art. 3 folgende Kategorieen auf: Die Zeitungen, periodischen Schriften, Urtheile und andere Acte der Behörden können, weil in dieser Beziehung der Staat anderweit gesichert ist, ohne specielle Erlaubniß ausgerufen werden; nur muß sich der Ausruf auf den Titel ohne sonstige Zusätze beschränken; [47]) sonstige Schriften oder Werke bedürfen dagegen einer vorgängigen Erlaubniß der Municipalbehörde.

Das absolute Recht, beliebige Stücke zur theatralischen Aufführung zu bringen, hat in Frankreich nur eine kurze Zeit bestanden; die Constituante machte zwar die öffentlichen Darstellungen von der Bewilligung der Municipalbehörde Anfangs abhängig, [48]) ließ sich jedoch von ihrem Enthusiasmus bald so weit fortreißen, [49]) daß sie jedem Bürger ohne Weiteres das Recht einräumte, ein Theater zu errichten und beliebige Stücke aufzuführen, und im Ganzen nur eine vorgängige einfache Erklärung bei der Municipalbehörde verlangte. Es entgingen jedoch die Theater nie der Ueberwachung der Parteien. Die Legislative erkannte zwar jene Freiheit im Allgemeinen an, stellte aber bereits Polizeigesetze in Aussicht; [50]) der Convent stieß gegen alle Unternehmer, welche „aristocratische Tendenzen" verriethen, Drohungen aus, [51]) welche schlimmer waren als Censur, und die Unternehmer veranlaßten, freiwillig um vorgängige Prüfung der Stücke einzukommen. Diese Theatercensur wurde gewissermaßen vom Directorium beibehalten, [52]) sodann durch das kaiserliche Decret vom 8. Juni 1806 ganz offen eingeführt, und bestand seitdem ungestört fort. Da man indessen die fortdauernde Gültigkeit des Decrets von 1806 neben der Charte von 1830 manchfach in Zweifel zog, wiederholte das Gesetz vom 9. September 1835 [53]) die Verordnung, wonach kein Theater ohne Erlaubniß des Ministers des Innern oder der Präfecten zu Paris oder beziehungsweise in den Departements errichtet, und kein Stück ohne dieselbe Erlaubniß zur Aufführung gebracht werden darf.

---

47) G. 5. Nivose V. 48) G. 16. August 1790. Tit. 11. Art. 4.
49) G. 13. Januar 1791. Art. 1. 50) G. 30. August 1792.
51) D. 12. Januar, 2. August, 3. September 1793.
52) Arr. 25. Pluviose IV. 53) Art. 21—23.

Eine wesentliche Ergänzung erhalten die erwähnten Rechte durch das **Petitionsrecht**, wodurch allen Staatsangehörigen ein Mittel gegeben wird, vor den Kammern Beschwerde zu erheben, und wodurch diese auch die Ansichten Derjenigen kennen lernen, welche in den Staatsorganismus an sich nicht thätig eingreifen dürfen. Insofern das Petitionsrecht allen Franzosen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zusteht, ist es als ein **absolutes** Recht zu betrachten; es dient allen anderen als Garantie und ist gewissermaßen als der letzte constitutionelle Recurs zu betrachten. Die Geschichte dieses Rechts stand stets im innigsten Zusammenhange mit derjenigen der Volksvereine. 54) Dieses Recht, welches zuerst durch die revolutionären Gesetze weithin geöffnet wurde, hatte in Verbindung mit dem Associationsrecht eine außerordentliche Ausdehnung erlangt und diente nur zu bald, die Centralregierung und die Repräsentativkörper einzuschüchtern. Zahlreiche Haufen erschienen vor den Schranken, um Gesuche vorzutragen, die eigentlich doch nur als maskirte Drohungen erscheinen mußten. Deßhalb mußten die Gesetze zu Einschränkungen greifen. So garantirte die Verfassung von 1791 den Bürgern nur das Recht, an die Behörden **individuell** unterzeichnete Petitionen zu richten. Die Bergpartei, welche mit Hülfe der Volksvereine die Gironde besiegt hatte, gab dagegen dem Petitionsrechte den allerweitesten Umfang. 55) Ein in Folge der Reaction vom Thermidor erlassenes Gesetz 56) kam wieder auf die Grundsätze der Constituante zurück, verbot die Einreichung von Adressen und Petitionen unter einem Collectivnamen, und verlangte individuelle Unterzeichnung. Dasselbe wiederholten im Wesentlichen die Verfassungen vom Jahre III und VIII. Die Charte von 1830 enthält die Bestimmung: „Eine Petition an eine oder die andere Kammer kann nur schriftlich eingereicht werden; es ist verboten, persönlich vor den Schranken zu erscheinen." Man wollte hiedurch der Wiederkehr tumultuarischer Scenen vorbeugen. Obgleich nun die Charte das Verbot der Collectivpetitionen nicht ausdrücklich wiederholt, so besteht dasselbe

54) G. 14 — 18. December 1789. Art. 62.
55) Decl. der Rechte v. 24. Juni 1793. Art. 32.
56) G. 25. Vendem. III. Art. 2.

doch neben ihr noch fort. Unter Collectivpetitionen sind nach Maßgabe der früheren Gesetze nur diejenigen zu verstehen, worin mehre Individuen als berathende Körperschaft auftreten oder die Ansicht einer Genossenschaft aussprechen. Eine individuell unterzeichnete Petition gibt die Willensmeinung eines jeden der Unterzeichner kund; mag deren Zahl noch so groß sein, so liegt hierin nichts Gesetzwidriges. Dagegen kann eine Anhäufung von Individuen, die als Universitas keine gesetzlich anerkannte Existenz haben, als solche auch nicht petitioniren. Ebensowenig können sonstige gesetzlich anerkannte Körperschaften als solche petitioniren, es wäre ihnen denn dieses Recht durch ein besonderes Gesetz eingeräumt. Deßhalb darf auch die Nationalgarde, oder das Heer oder ein Bruchtheil hievon, da ihnen als solchen jede Berathung untersagt ist, keine Petition einreichen. Ebensowenig steht dieses Recht den Generalräthen der Departements, den Arrondissements- und Municipalräthen zu, welche die Interessen und Ansichten ihrer Bezirke bloß in gewissen, gesetzlich bezeichneten Fällen und Formen zu vertreten haben; [57]) eine von ihnen an die Kammern gerichtete Petition wäre ungesetzlich und müßte von den competenten Behörden für nichtig erklärt werden.

---

[57]) G. 10. Mai 1838. Art. 6. 42 und 44. G. 18. Juli 1837. Art. 21 und 24.

Neunzehntes Kapitel.

Wenn die Revolution die alte Staatsverfassung zertrümmerte und an die Stelle des verwitterten Baues der alten Monarchie eine Reihe luftiger Kartenhäuser setzte, von denen eines nach dem andern vom Hauch der veränderlichen Volkslaune weggerissen wurde, wenn von den Trümmern der alten Staatsverwaltung und Gerichtsverfassung nur wenige Balken sich in den Neubau einfügen ließen; so mußte nicht weniger auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (insofern dieses im weitesten Sinn auch das Privatfeudalrecht umfaßt) eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so durchgreifende, Umänderung vor sich gehen. Dieses bürgerliche Recht, wie es bei dem Ausbruch der Revolution beschaffen war, umfaßte Elemente, die mit den revolutionären Ideen schlechthin unverträglich waren; es enthielt aber auch Principien, aus denen die Revolution selbst eigentlich ihre Nahrung gezogen hatte, und die sie nur in ihrer Anwendung zu generalisiren brauchte, um das bestehende Recht zu zerstören. Hier tritt uns nun wieder der Gegensatz zwischen Norden und Süden entgegen; hier im Süden behauptete der Coutume und dem schroffen Feudalismus des Nordens gegenüber der Romanismus gewissermaßen eine revolutionäre Stellung. Er hatte seit sechs Jahrhunderten den feudalen Stoff zwar an- und durchgefressen, aber noch nicht zerstört; dieser Endproceß trat erst jetzt ein; als Aetzmittel trat aber nicht der Romanismus in seiner positiven Gestalt auf, sondern in jener Erscheinung, die man Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts nennt. Was diese Philosophie über bürgerliches Recht Richtiges gelehrt hatte, war im Grunde nur eine neue Verpuppung jener ewigen Wahrheiten, welche der Weisheitszahn der Römer bloßgelegt hatte, jener Wahrheiten, die nur deßwegen nunmehr in eine revolutionäre Form gekleidet werden mußten, weil sie den letzten Gang mit ihrem erbittersten Gegner, dem Feudalismus, auszufechten hatten. Insofern war die Revolution nur das Ende eines Kampfes, welchen die Legisten und die gens du Roi begonnen

hatten; sonderbarer Wechsel, daß das römische Recht erst den Interessen des Königthums dienen mußte, um zuletzt dieses selbst in den Abgrund stürzen zu helfen! Allein nicht Alles, was die Coutume erzeugt hatte, war deßwegen irrational oder so locker mit dem Boden verbunden, daß es durch bloße Decreturen hätte entfernt werden können. Nur jene Institute, welche dem Zeitgeiste schroff entgegentraten, konnten die Kampfprobe nicht bestehen; Schlag auf Schlag wurde sogar von den Privilegirten selbst auf das eigentliche Feudalprivatrecht geführt; Nichts konnte seinen Untergang mehr aufhalten; in die Lücke rückte das rationale Recht ein, welches nun ebenso schnell zum nationalen wurde. Allein es gab andrerseits auch eine ganze Reihe von coutumiären Instituten, welche zum wahren Mark des französischen Rechtsstamms mit seinen nördlichen und südlichen Verzweigungen gehörten; solche Einrichtungen wagte man entweder nicht anzutasten, oder sie trotzten mit ihrer frischen Lebenskraft allen Umsturzversuchen.

Die Revolution mußte mit dem Werke der Zerstörung beginnen; sie mußte erst alle jene Rechtsnormen beseitigen, die mit den großen, leitenden Ideen der Neuzeit im Widerspruch standen. Wie aber der Sturm mit steigender Heftigkeit einhertobte, so wechselten auch diese Principien; Ansichten, welche die Constituante noch der Billigkeit entsprechend gefunden hatte, wurden nur zu bald im Namen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit vom zersetzenden, brutalen Materialismus des Convents vernichtet. Das ungenießbare Product des Convents mußte wieder durch die Filtrirmaschine der späteren Gesetzgebung durchsickern, bis endlich die große Codificationsarbeit des Consulats die so lange schon flüssige Masse in eine eherne Form bannte.

Nachdem einmal die Hauptinstitute des Feudalrechts verschwunden waren, war an sich schon das Haupthinderniß entfernt, welches sich bisher einer innigeren Verschmelzung des nördlichen und südlichen Rechts entgegengestemmt hatte. Andrerseits aber hatte die Gesetzgebung der Revolution selbst so mancherlei Phasen durchlaufen, und war das ganze bürgerliche Recht durch alle diese Schwankungen in einen solchen Zustand gerathen, daß das Bedürfniß einer einheitlichen Gesetzgebung in dem immer mehr zu geregelten Zuständen fortschreitenden Reiche auf das Dringendste hervortrat. Der untheil=

baren Republik mußte ein einheitliches Gesetzbuch entsprechen; diese große Errungenschaft, welche schon die Constituante in Aussicht gestellt hatte, verdankte das Land dem energischen Geiste Napoleon's. Dieß der allgemeine Gang einer Entwickelung, die wir nun in ihren einzelnen Phasen zu betrachten haben.

Die Constituante mußte ihre Aufmerksamkeit zunächst auf diejenigen Verhältnisse richten, welche die unentbehrlichste Reform erheischten. Es handelte sich davon, die Naturrechte des Menschen, die nothwendigsten Bedingungen eines freien, politischen Lebens herzustellen. Einige tausend Decrete waren zum Modell der neuen Gesellschaft erforderlich. Nebst dem königlichen Absolutismus und seinen Verzweigungen im ganzen Staatswesen mußte die fast noch mehr verhaßte Gewalt der Seigneurs fallen. Sie hatte sich im höchsten Grade der Verwirklichung eines guten Rechtszustandes entgegengestellt; und die aus dieser Gewalt hervorgegangenen Verhältnisse waren es zunächst, welche die Constituante auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts hinüberleiteten. Die Beschlüsse der denkwürdigen Nacht vom 4. August bezeichneten nicht allein den Beginn einer neuen Ordnung der Staatsverfassung, sie raubten nicht allein den privilegirten Ständen die Hauptstütze ihrer Macht, sie begründeten auch eine neue Aera des bürgerlichen Rechts. Durch diese Beschlüsse war bereits eine so große Masse coutumiären Rechts in die Brüche gefallen, daß schon damals der Gedanke an die Codification erwachten. Duport äußerte schon 1790 von der Rednerbühne herab: „Dreiviertel unserer Coutumes existiren nicht mehr," und Vieillart, der Abgeordnete von Rheims, schlug die Ernennung eines Ausschusses zur Entwerfung eines allgemeinen französischen Civilgesetzbuches vor. Allein ein solches Unternehmen war denn doch zu umfassend, als daß sich die mit so vielen sonstigen Arbeiten überhäufte Versammlung darauf hätte einlassen können, und die Constitution von 1791 mußte sich deßhalb mit einem bloßen Versprechen begnügen. [1])

Die Versammlung mußte sich vorläufig darauf beschränken, die größten Abnormitäten des alten Zustandes wegzuräumen, einige

---

[1]) Il sera fait un code de lois civiles commun à tout le royaume.

allgemeine Grundsätze aufzustellen und dem künftigen Gesetzgeber aus dem Rohen vorzuarbeiten. In den Coutumes unterschied sie zweierlei Elemente; diejenigen welche mit den alten politischen Zuständen nicht in unmittelbarer Verbindung standen, ließ sie ganz unberührt; Alles hingegen, was nur vom Feudalismus Leben empfangen hatte, irgendwie an die aristocratische Herrschaft der Seigneurs erinnerte, oder dem Boden und dessen Besitzer den Stempel der Hörigkeit aufdrückte, Alles dieß mußte unnachsichtlich der Axt verfallen. Die Versammlung wollte aber Nichts unnöthiger Weise überstürzen, und durch alle ihre Beschlüsse geht ein gewisses Gefühl der Billigkeit, welches die veralteten Gerechtsame je nach ihrem Ursprung entweder schlechthin aufhebt, oder für ablösbar erklärt. Die Beschlüsse vom 4. August [2]) hatten nur die leitenden Grundsätze aufgestellt; es mußten noch besondere Verordnungen ausgearbeitet werden, welche das feudale Wirrniß in allen seinen Richtungen verfolgten; es war eben eine der schwierigsten Fragen die, ob eine einzelne Gerechtsame zu den schlechthin aufzuhebenden gehören solle, oder nicht. Diese Arbeit fiel dem Feudalausschusse der Versammlung zu, und die hier ausgearbeiteten Berichte Merlin's und Tronchet's über Feudalrechte, Retract und verwandte Materien, wahre Meisterstücke feudalcoutumiärer Gelehrsamkeit, wurden den weiter ausführenden Beschlüssen [3]) der Versammlung zu Grunde gelegt.

Betrachten wir sonach zuerst die Veränderungen, die in den Zustandsrechten herbeigeführt wurden. Die Versammlung unterschied zwei Perioden der Feudalität; die erste schien ihr diejenige zu sein, wo der Lehnstaat der herrschende war und Alles in seine Bande schlug, was nicht zum Adel oder zur Geistlichkeit gehörte. Alle Gerechtsame nun, die an diese Periode der féodalité dominante erinnerten, alle Gerechtsame, welche mit der Leibeigenschaft zusammenhingen, wurden sammt denjenigen Gerechtsamen, die

---

[2]) Diese erlangten erst durch die Publication mittelst königlicher Patentbriefe vom 3. November 1789 förmliche Gesetzeskraft.

[3]) Die hauptsächlichsten sind D. 15. März, 18. December 1790. — 13. April, 18. September 1791.

an deren Stelle getreten waren, schlechthin und ohne alle Entschädigung aufgehoben. Da aber, wo die Feudalität ihre Lasten durch freie Stipulationen auflegte, wo sie gleichsam nur die Vertragsform bildete (féodalité contractante), in welche die Hingabe einer Liegenschaft gekleidet wurde, machte die Versammlung einen Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Lasten; die ersteren mußten, als die persönliche Freiheit beschränkend, vernichtet werden; die letzteren hingegen wurden als bloße Grundeigenrechte, als Preis eines hingegebenen Nutzrechts, noch ferner geduldet.

Von diesen Ansichten geleitet, hob die Versammluug schlechthin auf: die Leibeigenschaft und Hörigkeit (servitude personnelle, servitude de corps, main-mort personnelle et mixte) in allen ihren provincialen und localen Schattirungen und Bezeichnungen. Zur Zeit der Revolution kam dieses Institut nur noch in einigen Landschaften vor, wie Burgund, Bourbonnais, Nivernais, La Marche, Troyes. Schwieriger war die Untersuchung, welche Gerechtsame aus dieser persönlichen Hörigkeit unmittelbar herzuleiten oder aber als an deren Stellen getreten zu betrachten seien. Man mußte sich indessen einmal entscheiden, und so wurden schlechthin aufgehoben: die grund- und oberherrliche Taille, das fouage, monnéage, droit de quête, droit de guet et de garde, de péage, pulverage, minage, ban-vin nebst einer ganzen Reihe jener zum Theil sehr bizarren Gerechtsame, die wir in den früheren Bänden erörtert haben. Nicht weniger mußten sämmtliche Bann- und Frohndrechte abgeschafft werden; denn die Vermuthung sprach allenthalben für deren Zusammenhang mit der Hörigkeit; doch ließ man hier den Gegenbeweis eines gegenseitigen Vertrags zu, wo dann diese Gerechtsame als ablösbare gelten sollten. So war also die Hauptgrundlage des gesammten alten Rechtszustandes, die Scheidung in Hörige und Nichthörige, verschwunden und das Individuum in seine natürliche Würde eingesetzt. Allein die bisherigen Freien hatten selbst wieder verschiedene Rangclassen gebildet; auch diese mußten gleich dem ersten Andrang der Revolution weichen. Da es keine Hörigen und Vasallen mehr gab, konnte es auch keine Seigneurs mehr geben; da es keine Roturiers mehr gab, mußte auch der Adel als solcher

verschwinden; [4]) deßhalb mußten auch die bisherigen Ehrenrechte des Adels in den Kirchen und das feudale Patronatrecht von nun an aufhören. Während das alte Recht die Klostergeistlichen für bürgerlich todt erklärt hatte, gab die Revolution ihnen die bürgerliche Rechtsfähigkeit wieder. [5]) Die der Intoleranz Ludwig's XIV. und XV. zum Opfer gefallenen Protestanten waren schon 1787 unter Malesherbes zum Genuß der bürgerlichen Rechte zugelassen worden und erhielten nun durch die Constituante [6]) den Genuß der politischen Rechte. Sie gab überdieß den früher entflohenen Protestanten alle diejenigen ihnen durch Confiscation abgenommenen Güter zurück, die dermalen noch als Bestandtheile des Staatsdomäne zur régie aux biens des religionnaires gehörten. [7]) Die Versammlung konnte sich lange Zeit von dem nationalen Vorurtheil gegen die Juden nicht losmachen. Sie begnügte sich Anfangs damit, die durch frühere Patentbriefe den spanischen und portugiesischen Juden verliehenen Rechte zu bestätigen. [8]) Sie hob ferner das von den Juden des Metzer Landes unter dem Namen droit d'habitation, protection et tolérance entrichtete jährliche Schutzgeld von 20,000 Francs auf, und vernichtete alle sonstigen Gefälle, welche an die ehemalige Hörigkeit der Juden erinnerten. [9]) Nur die Juden im Elsaß, gegen welche das Volk die Klage des ärgsten Wuchers erhob, fanden keine Gnade vor der Versammlung und mußten, von allen Seiten verfolgt, sich mit dem Versprechen eines allgemeinen Rechtsschutzes begnügen. Erst ganz am Ende ihrer Laufbahn konnte sich die Versammlung dazu entschließen, den Juden den Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewilligen. [10]) Auch das bisher so inhumane Fremdenrecht konnte den Zeitideen nicht länger widerstehen. Im Namen der allgemeinen Brüderlichkeit, und gewissermaßen, um die Fremden einzuladen, auf französischem Boden die Freiheit mitzugenießen, hob die Versammlung das droit d'aubaine und das droit de détraction auf. Die Fremden konnten nun einestheils ihr in

---

[4]) D. 4. August 1789. D. 19. Juni 1790.

[5]) D. 4. October 1790. 6. Januar, 12. September 1791.

[6]) D. 24. December 1789.

[7]) D. 10. Juli 1790. 9. December 1790.

[8]) D. 28. Januar 1790.

[9]) D. 20. Juli 1790.

[10]) D. 27. September 1791.

Frankreich befindliches Vermögen frei auch an Auswärtige vererben und ebenso in eine in Frankreich befindliche Erbschaft ihrer ausländischen oder aber französischen Verwandten succediren. [11])

Analog war die Einwirkung auf die Verhältnisse des Grundeigenthums. Es sollte von allen denjenigen Lasten befreit werden, die man als Ausgeburt des Feudalismus betrachtete; es sollte theilbar und leicht veräußerlich gemacht werden. Wie es keine Mainmortables, Zinsbauern, Roturiers, Vasallen und Adelige mehr gab, so sollte es auch keine Hörigen- oder Zinsgüter, keine Roturebesitzungen und Lehne mehr geben; Alles sollte zu dem ursprünglichen Charakter der Allodialität zurückkehren; es sollte nur noch eine einzige Art des Grundeigenthums existiren. So mußten alle jene Verhältnisse verschwinden, welche an die „herrschende Feudalität" oder an die alte Hörigkeit erinnerten. So wurde die main-morte réelle schlechthin aufgehoben, weil sie der treueste Ausdruck der hörigen Besitzung war; war eine solche aber mit sonstigen Lasten beschwert, welche an die zweite Epoche des Feudalismus erinnerten, so konnte diese Last abgelöst werden; hiehin rechnete man das droit de cens, lods et ventes. Da das Feudalregime aufgehoben war, so konnte es auch keine Lehne und Zinsgüter mehr geben; alle Rechte, welche ehedem Ausfluß der Grundherrlichkeit gewesen, mußten entweder ganz verschwinden, oder bildeten nur noch einfache privatrechtliche Beschränkungen des allodialen Eigenthums. In dieser letzteren Beziehung verfuhr die Versammlung mit großer Mäßigung, und verwandelte mehre sogenannte droits féodaux et censuels, die grundherrlichen Renten, den Champart, Agrier und ähnliche Gefälle in einfache ablösbare Grundrenten; [12]) ebenso wurden die charges foncières selbst, d. h. die nicht grundherrlichen Renten, für ablösbar erklärt. [13]) Aeußerst schwierig war wegen der dabei in Betracht kommenden fixen und casuellen Rechte die nähere Bestimmung über die Bedingungen der Ablösbarkeit. Tronchet lieferte hierüber im Namen des Feudalausschusses einen meisterhaften Bericht, dessen Grundsätze

---

[11]) D. 8. April 1791.

[12]) D. 11. August 1789. 11. März, 22. December 1791.

[13]) D. 18. December 1790.

jedoch wegen der bald folgenden stürmischen Zeitumstände nicht zur Ausführung kommen konnten.

In Anwendung jener Grundsätze wurden demnach schlechthin und ohne alle Entschädigung aufgehoben: die Grundherrlichkeit und alle hiemit in Verbindung stehenden Rechte, die grundherrliche Justiz, das Recht auf herrnlose Güter und vacante Erbschaften, die grundherrliche Hoheit über Wege und Straßen (voirie), über nichtschiffbare Gewässer, das Jagd- und Hegerecht, das hiemit verbundene droit de garenne, de colombier, die verschiedenen so sehr schädlichen Gerechtsame an Weiden, Wiesen u. s. w. (droit de préage et ravage, de parcours et pâturage avant la première coupe). So verschwand das feudale und grundherrliche Recht des Lehn- und Zinsretracts, das Recht des oberherrlichen Vorkaufs (droit de retenue et de prélation) und nicht weniger die übrigen Arten des Retracts, das Gespilderecht und der Gemeinderetract. So verschwanden ferner die verschiedenen der Freiheit des Grundeigenthums entgegenstehenden Regalrechte, namentlich das Recht des franc-fief und das dem königlichen Jagdvergnügen dienende Recht der capitaineries royales. Alles, was sonst den Anbau oder die freie Verfügung des Grundbesitzers über die Früchte hinderte, mußte entfernt werden; so verschwanden die Hindernisse des Getreide-Handels, die Gabelle, die innere Douane, die Aide und der Octroi. Nachdem die Versammlung so bis zum Ende des Jahres 1791 das Grundeigenthum von seinen drückendsten Lasten befreit hatte, waren noch für den Ackerbau verschiedene neue Anordnungen erforderlich. Hiezu sollte der Code rural vom 28. September 1791 dienen, welcher die aus dem neueren Rechte gewonnenen allgemeinen Grundsätze über Benutzung des Grundeigenthums aufstellte, die so wichtigen Fragen über das den Gemeinden und Privaten zustehende Triftrecht (droit de parcours) und Weiderecht (droit de vaine pâture) mit weiser Berücksichtigung der Localverhältnisse regelte, überhaupt an die Stelle der auf alten Charten beruhenden Agricultur-Gesetzgebung eine den neueren Verhältnissen angepaßte brachte und auch die Landpolizei (police rurale) und das bei ihr zu beobachtende Verfahren regelte.

So war also der Weg zur gänzlichen Entfesselung des Grundeigenthums angebahnt; freilich wurde die Landbevölkerung

durch diese Verwandlung von grundherrlichen Gefällen in Renten nicht zufrieden gestellt, und nur zu bald riß die Gewalt der Revolution auch noch alle jene Schranken der Billigkeit, welche die Constituante geachtet hatte, gänzlich zusammen. Nicht weniger mußte die Versammlung auf die Theilbarkeit des Bodens bedacht sein. Hiedurch allein konnte die Zahl der kleinen Grundeigenthümer, der am neuen Zustand Betheiligten, wirksam vermehrt und, wie man sich in der Versammlung ausdrückte, der neuen Verfassung eine schöne Mitgift verschafft werden. Die geistlichen Güter und die Krondomänen wurden in Eine Masse, zum Nationaldomäne zusammengeworfen; sie wurden theils in kleineren Partieen aus der Hand veräußert, theils dienten sie in größeren den Assignaten zur Sicherheit. So kam jene große Zahl von Besitzungen, welche bisher unbeweglich in der todten Hand oder bei der Krone geruht hatten, in unzählige kleinere Güter zerschlagen, in tausend Hände, und das Gesetz mußte dafür sorgen, daß der Verkehr mit diesen Besitzungen ein möglichst leichter und beweglicher sei. Deßhalb wurden nicht nur alle auf den veräußerten Nationalgütern haftenden Pfandrechte, Renten, Grundabgaben, Mutationsgebühren und Stiftungen für erloschen erklärt, [14]) sondern auch für die drei weiteren Veräußerungen während der nächsten fünfzehn Jahre Freiheit von den Controlgebühren gewährt. Auch wurde, hauptsächlich um den weiteren Verkauf der Nationalgüter nicht zu hindern, der Verwandtenretract, insofern er sich auch auf Errungenschaft erstreckte, aufgehoben. [15])

Auch auf dem beweglichen Eigenthum, auf den Kapitalien, auf Industrie und Handel ruhten so manche Lasten, Ausgeburten des Feudalismus, die verschwinden mußten. War doch nach den Gesetzen der alten Monarchie das einfache verzinsliche Darlehn im Allgemeinen nicht erlaubt, und konnte das Geld fast nur mittelst Rentenvertrags nutzbringend angelegt werden. Schon Turgot hatte, als er noch Intendant zu Limoges war, diese Beschränkung des Kapitals angegriffen und die Constituante konnte

---

[14]) D. 17. April, 14. Mai 1790. 10. Februar 1791.

[15]) D. 17. Juli 1790.

nicht umhin, den Geldverkehr in dieser Beziehung freizugeben. [16]) Handel, Gewerbe und Künste schmachteten einestheils unter dem Drucke manchfacher Körperschaften und Innungen, anderntheils unter der Last jenes staatsrechtlichen Grundsatzes, den man mittelst der Formel: Le droit de travail est un droit royal ausdrückte. Die Constituante dagegen hob alle jene Genossenschaften auf, erklärte die unbedingte Freiheit des Handels, der Gewerbe und Künste und unterwarf diese nur einer Patentsteuer und den erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeireglements. [17])

Hier haben wir noch das Eigenthum an Geisteswerken zu erwähnen. Dieses bestand vor der Revolution nicht als Recht, sondern nur als Gnade des Königthums und war nur insofern geschützt, als der Autor oder Verleger ein Privilegium erworben hatte. Veröffentlichung ohne ein solches Privilegium war nicht allein nicht geschützt, sondern galt als wahres Delict. Doch hatte zuletzt noch Ludwig XVI. die Lage der Schriftsteller insofern gebessert, als er zwar das Recht an sich immer noch an die Existenz des Privilegiums knüpfte, jedoch, wenn dieses dem Autor persönlich verliehen und von diesem nicht weiter cedirt wurde, für ein schlechthin erbliches, wenn es hingegen dem Verleger verliehen war, für erlöschend mit dem Tode des Autors erklärte. [18]) Diese Gesetzgebung erstreckte sich jedoch nicht auf die für die öffentliche Darstellung bestimmten dramatischen Werke, welche wenigstens beim théâtre français einer sehr willkürlichen Verfügung und Aneigung eines aus Adeligen zusammengesetzten Comité's unterlagen. Auf die Vorstellung mehrer dramatischen Schriftsteller, worunter Laharpe

---

[16]) D. 3. October 1789.

[17]) G. 2. März 1791. Art. 7. Il sera libre à toute personne de faire tel négoce, ou d'exercer telle profession, art ou métier qu'elle trouvera bon; mais elle sera tenue de se pourvoir auparavant d'une patente, d'en acquitter le prix suivant les taux déterminés, et de se conformer aux règlements de police qui sont ou pourront être faits. Die Verfassung vom Jahre III. Art. 355 sagt: Il n'y a ni privilège, ni maîtrise, ni jurande, ni limitation à la liberté .... du commerce et à l'exercice de l'industrie et des arts de toute espèce.

[18]) S. die Arrêts du Conseil von 1777 und 1778.

und Ducis, ertheilte die Constituante den Municipalbehörden das Recht zur Concession von Theatern, erklärte die dramatischen Werke der seit fünf Jahren verstorbenen Dichter für öffentliches Eigenthum und bewilligte den lebenden dramatischen Dichtern ein exclusives Recht an ihren Erzeugnissen, welches jedoch binnen fünf Jahren nach dem Tod in der Person der Erben und Cessionare erlöschen sollte. [19]) Ein Gesetz über das geistige Eigenthum im weitesten Sinn erließ die Versammlung nicht; nachdem jedoch das Recht der Veröffentlichung anerkannt und die Censur verbannt war, mußten auch die bisher gebräuchlichen Bücherprivilegien aufhören.

Die Feudalität hatte aber auch in das Familien- und Erbrecht hinein tiefe Wurzeln getrieben, und die Constituante, wenn sie auch nicht Muße fand, diese wichtigen Verhältnisse gänzlich zu reformiren, sah sich wenigstens veranlaßt, einige der Hauptmißstände zu beseitigen. Vor Allem gedachten sie, jene innige Verbindung, welche bisher in Beziehung auf eines der wichtigsten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Statt gefunden hatte, zu zerreißen, und dem ersteren ein Institut wiederzugeben, welches er ganz aus der Hand gegeben hatte. Es handelte sich von den ganz der Kirche anheimgefallenen Acten des Civilstands, insbesondere von der Ehe. Man begnügte sich vorläufig, die Grundsätze des neuen Rechts im Allgemeinen auszusprechen; [20]) man sagte: Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag, (wodurch weder die Sacraments-Eigenschaft geleugnet wurde, noch dem Gewissen hinsichtlich der kirchlichen Einsegnung Gewalt geschah); die gesetzgebende Gewalt wird die Art bestimmen, wie für alle Einsassen ohne Unterschied Geburt, Ehe und Todesfall constatirt werden soll, und die Beamten bezeichnen, welche hierüber Urkunden aufzunehmen haben. Die übrigen persönlichen Verhältnisse des Familienrechts bedurften keiner schleunigen Reform und wurden von der Versammlung nicht berührt.

Desto tiefer griff sie in die Vermögensfragen des Familien- und Erbrechts ein. Dieses beruhte ja größtentheils auf feudal-aristocratischen Grundsätzen, die sich manchfach sogar auf die Roture erstreckten. Man denke nur an das Erstgeburtsrecht, das

---

[19]) D. 19. Januar 1791. [20]) Const. 1791. Tit. 2.

Erbvoraus, die Verschiedenheit zwischen Stammgut und Errungenschaft, die coutumiären Vorbehalte und die so sehr verwickelte Jurisprudenz, die sich hieran reihte. Sie konnte nicht länger bestehen neben jenen rationalen Ansichten, die, auf das natürliche Recht gegründet, um so mehr die Gleichheit des Erbrechts anstreben mußten, als ja der bisherige Ständeunterschied geschwunden und kein Grund vorhanden war, Institute bestehen zu lassen, welche als der unmittelbarste Ausfluß aristocratischer Ansichten gelten mußten. Hatte sich doch bereits das bisherige Recht der Roture dem Gesetze der Gleichheit einigermaßen genähert! Mit der allgemeinen Durchführung dieses Princips wurde die ganze Grundlage des bisherigen Erb- und Familienrechts zerstört; es war dieß einer der letzten Gedanken Mirabeau's; sein Entwurf über die Gleichheit des Erbrechts wurde eine Stunde nach seinem Tode von der Rednerbühne verlesen und erinnerte daran, wie denn eine Ungleichheit unter Geschwistern noch ferner bestehen könne, nachdem die Gleichheit unter den Menschen überhaupt bereits anerkannt worden sei! Von diesen Ansichten ausgehend, hob die Versammlung zuerst das droit d'aînesse et de masculinité hinsichtlich der bisherigen adeligen Güter und Erbschaften auf, [21]) und machte nur aus Rücksicht auf bestehende Familienverträge vorläufig noch gewisse Ausnahmen. Bald darauf ging die Versammlung noch weiter; sie hob unter allen Intestaterben jeden bisherigen Unterschied, mochte er nun auf Erstgeburt oder Geschlecht beruhen, für die gerade, wie für die Seitenlinie auf. Alle im gleichen Grade stehende Verwandten sollten zu gleichen Theilen in das ihnen durch das Gesetz deferirte Vermögen succediren; in jedem Stamme sollte, insofern das Repräsentationsrecht einträte, wieder gleich getheilt werden; dieses sollte in allen Coutumes in der absteigenden Linie stattfinden, ohne weiter auf gewisse Grade beschränkt zu sein. So war also ein ganz neues und sehr einfaches Intestaterbrecht geschaffen; nur die Eheverträge oder institutions contractuelles, welche bis dahin abweichende Verfügungen getroffen hatten, sollten ihre Gültigkeit behalten. [22])

---

[21]) D. 15. März 1790.

[22]) D. 8. April 1791. Toute inégalité ci-devant résultant, entre héritiers ab intestat, des qualités d'aîné ou puîné, de la distinction

Während so das Intestaterbrecht gänzlich umgemodelt wurde, entstanden auch tiefeingreifende Erörterungen über die testamentarische Erbfolge, und es handelte sich davon, ob das Princip des südlichen oder des nördlichen Rechts den Sieg davontragen sollte. Jenes fand an Mirabeau und Cazalès, dieses an Pétion und Robespierre seine Vertreter; namentlich zeichnete sich Tronchet durch seine einschneidende Logik aus. Allein die Versammlung kam zu keiner endlichen Entscheidung und begnügte sich damit, ein durch die politischen Umstände gebotenes Gelegenheitsgesetz zu erlassen, welches dem testamentarischen Erben und dem Schenknehmer hinsichtlich der ihm auferlegten Bedingungen die religiöse, politische und gewerbliche Freiheit sicherte. [23]) Die starre aristocratische Abgeschlossenheit der Familie wurde noch am meisten repräsentirt durch die Erblosung (retrait lignager); auch dieses Institut konnte sich, nachdem man den Adel und das Erstgeburtsrecht zerstört hatte, nicht mehr halten und wurde gleichzeitig mit den übrigen Retractsacten abgeschafft. [24])

---

des sexes ou des exclusions coutumières, soit en ligne directe, soit en ligne collatérale, est abolie. Tous héritiers en égal dégré succéderont par portions égales aux biens qui leur sont déférés par la loi: le partage se fera de même par portions égales, dans chaque souche, dans le cas où la représentation est admise. En conséquence, les dispositions des coutumes ou statuts qui excluaient les filles ou leurs descendans du droit de succéder avec les mâles ou les descendans de mâles, sont abrogées. Sont pareillement abrogées les dispositions des coutumes qui, dans le partage des biens, tant meubles qu'immeubles, d'un même père ou d'une même mère, d'un même aïeul ou d'une même aïeule, établissent des différences entre les enfans nés de divers mariages. La représentation aura lieu à l'infini, en ligne directe descendante, dans toutes les coutumes.

[23]) D. 5. September 1791. Toute clause impérative ou prohibitive qui serait contraire aux lois ou aux bonnes moeurs, qui porterait atteinte à la liberté religieuse du donataire, héritier ou légataire, qui gênerait la liberté qu'il a, soit de se marier même avec telle personne, soit d'embrasser tel état, emploi ou profession, ou qui tendrait à le détourner de remplir les devoirs imposés et d'exercer les fonctions déférées par la constitution aux citoyens actifs et éligibles, est réputée non écrite.

[24]) D. 15. März und 19. Juli 1790.

Zwanzigstes Kapitel.

Dieß war die Thätigkeit der Constituante auf dem Gebiete des Privatrechts. Radicale Mittel hatte sie nur da angewandt, wo diese nicht zu umgehen waren; im Allgemeinen waren ihre Maßregeln ganz den Zeitbedürfnissen entsprechend, allein, gleichwie von diesen hervorgerufen, so auch den revolutionären Schwankungen unterworfen. Wie die gesetzgebende Versammlung und der Convent das kaum errichtete Gebäude der constitutionellen Monarchie untergruben, wie in der Politik die rohe Gewalt immer mehr hervortrat und die neue Theorie der Volkssouveränität eine beständige Anarchie hervorrief, so trat auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts der Materialismus in seiner häßlichsten Gestalt immer mehr hervor. Es galt nicht bloß die letzten Reste der alten Feudaleinrichtungen wegzufegen, die Axt mußte nun auch an alle jene Institute gelegt werden, deren traditionelle Ehrwürdigkeit die Constituante aus guten Gründen noch geschont hatte. Zerreißung der Familienbande, Isolirung der Individuen durch Ueberreizung des individuellen Rechts auf Kosten des genossenschaftlichen, Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft in Atome, die sich nach dem Gesetze der Gleichheit gravitirend zusammenfügen sollten, radicale Vernichtung Alles dessen, was bisher als bindendes Element sich bewährt hatte, dieß waren die Tendenzen der nun hervortretenden beiden Versammlungen, die sich nur durch ein Mehr oder Weniger in ihren destructiven Tendenzen von einander unterschieden. Eine längere Dauer ließ sich nur denjenigen Anordnungen versprechen, welche auf einem tieferen nationalen Bedürfnisse beruhten, und der großen Aufgabe der Conventsperiode, der Herstellung der Einheit entsprachen; jene Experimente hingegen, welche die Philosophie in ihren sonderbarsten Wendungen von Locke bis zu Anacharsis Klootz hinab ins Leben einführen sollten, können ein zwar hohes psychologisches, aber im Ganzen doch nur vorübergehendes Interesse in Anspruch nehmen.

Zunächst ging man an die Reste des Feudalrechts. Die Beschränkungen, welche die Constituante noch übrig gelassen hatte,

mußten unter der gesetzgebenden Versammlung allmählig hinwegfallen. Sie hob zuerst die sogenannten droits casuels (wie lods et ventes, rachat) auf, insofern sie nicht nach dem Infeudationstitel als Bedingung und Preis der Verleihung von Grund und Boden geltend gemacht werden konnten, [1]) und trat bald, durch den 10. August ermuthigt, noch kühner auf. Ein Decret vom 25. August 1792 hob ohne Entschädigung alle jene Gerechtsame auf, welche die Constituante noch der Ablösbarkeit unterworfen hatte; das Grundeigenthum wurde für frei erklärt von allen Feudal- und Zinsrechten; nur in dem Falle sollten sie noch bestehen, wenn sie auf einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden beruhten und dieselbe durch die ursprüngliche Verleihungsurkunde selbst bewiesen werden könnte. [2])

Alles dieß genügte indessen dem Convente noch lange nicht. Der Feudalismus sollte nicht bloß in seinen Instituten, sondern auch in seiner ganzen äußeren Erscheinung gänzlich ausgerottet werden. Deßhalb hob das Gesetz vom 17. Juli 1793 alle Feudalabgaben, Gefälle und Renten, die irgendwie mit Feudalismus gemischt waren, schlechthin auf; deßhalb verbot der Convent den Beamten, in die Urkunden Clauseln einzurücken, die irgendwie an das alte Feudalwesen erinnerten, [3]) und befahl er, sämmtliche sich hierauf beziehenden Urkunden öffentlich zu verbrennen. Zahlreiche Urkunden vom höchsten Werthe mußten zu diesem Auto-da-fé dienen, welches unter dem Jubel einer fanatisirten Menge auf allen Punkten des Landes aufloderte. [4]) Auch hiemit begnügte sich der Convent noch nicht; er wollte seine radicale Anschauung auch über das Ausland ausdehnen, und verbot den Franzosen bei Strafe der bürgerlichen Degradation, auf irgend einem Punkte der Erde Feudalgefälle oder Hörigkeitsabgaben zu erheben. [5]) Das Grundeigenthum war nun frei und theilbar; die Sequestrationen und Confiscationen, die nun im großartigsten Maßstabe das Grundeigenthum der Emigranten trafen, vernichteten auf immer die Grundlage der bisherigen Aristo-

---

[1]) D. 18. Juni 1792. [2]) D. 27. August 1792.

[3]) D. 8. Pluv. II.

[4]) Erst das D. 11. Messid. II setzte dieser Zerstörung ein Ende.

[5]) D. 7. September 1793.

cratie; durch alle diese Spoliationen hatte man das Volk in hohem Grade verwöhnt, und war man an jener äußersten Grenze angekommen, wo die irrgeleitete Masse bereits im Namen einer mißverstandenen Gleichheit die Theilung sämmtlicher Ländereien verlangte; schon beschäftigte man sich in den Clubbs mit einer Frage, die man in der Form eines Agrargesetzes zu lösen gedachte. Allein der Convent schauderte doch vor diesem letzten Wahnsinn zurück und drohte Jedem, der das Agrargesetz vorschlüge, mit Todesstrafe. [6])

Betrachten wir nun den Einfluß beider Versammlungen auf das Personen- und Familienrecht. Die Grundsätze, welche die Constituante über Beurkundung des bürgerlichen Standes aufgestellt hatte, wurden von der gesetzgebenden Versammlung ausgeführt. Ein Decret vom 20. September 1792, welches auf den Bericht des gelehrten Canonisten Durand-de-Maillane hin erlassen wurde, übertrug den Gemeindebehörden die Aufnahme und Bewahrung der Urkunden über Geburt, Ehe und Tod, und schrieb das Nähere über das hiebei zu beobachtende Verfahren vor. Hiedurch wurde bloß das bürgerliche Gebiet berührt, und die Anwendung religiöser Gebräuche dem Gewissen der Bürger überlassen. [7]) Viele öffentliche Register waren bereits im Sturme der Revolution verloren gegangen. Ein Gesetz [8]) bestimmte die Art, wie dieselben ersetzt werden sollten, und nahm, da nunmehr das Schaffot in Permanenz getreten war, besondere Rücksicht auf die Constatirung der Hinrichtungen. Die Großjährigkeit, welche bisher nach den Landrechten in sehr verschiedenen Terminen eingetreten war, wurde nun für das ganze Land auf das ein und zwanzigste Jahr festgesetzt. [9]) Die väterliche Gewalt, wie sie im Süden bestand, wurde auf Minderjährige beschränkt. [10]) Andererseits zog man ein bis jetzt ziemlich unpraktisches Institut, die Adoption, aus dem römischen Schutthaufen wieder hervor. Sie war in die Mode gekommen, seitdem der Convent durch seine Adoptionen den Ton angegeben hatte. Nach dem neuen Gesetze [11]) war die Adoption bloß an die Form einer öffentlichen Urkunde gebunden, und begründete ein Erbrecht des Adoptirten in das Vermögen des Adoptirenden.

---

[6]) D. 18. März 1793.
[7]) D. 20. September 1792. Tit. 6. Art. 8.
[8]) G. 2. Flor. III.
[9]) D. 20. September. Tit. 4. Art. 2.
[10]) D. 28. August 1792.
[11]) G. 16. Frim. III.

Zu höchst gewagten Experimenten mußte das Eherecht dienen. Sie waren der Ausfluß jener Denkweise eines Helvetius, Condorcet und Payne, welche das Princip der natürlichen und individuellen Freiheit auf die höchste Spitze treiben, Alles auf eine bloße Moral zurückführen wollten, die Religion für einen bloßen Mythus hielten und den Unterricht darin für Betrug erklärten. Stritt man sich doch bei Erklärung der Menschenrechte von 1793 darum, ob der Convent die Existenz eines höchsten Wesens anerkennen sollte oder nicht, und erörterte man die Frage, ob unter der Freiheit der Religionsübung auch die Verehrung eines leblosen Gegenstandes begriffen sein könne. Die Anwendung jener Ansichten mußte unter beiden Versammlungen zur gänzlichen Lösung der Familienbande führen. Die Eingehung der Ehe wurde im Namen der individuellen Freiheit auf jede Art erleichtert. Indem man die Ehemündigkeit für das männliche Geschlecht auf das fünfzehnte, und für das weibliche auf das dreizehnte Jahr festsetzte, schrieb man zwar zur Nothdurft die Einholung der Einwilligung von Vater und Mutter vor, vernichtete aber auch zugleich die Autorität der übrigen Ascendenten; sie waren nun durch einen Familienrath von vier Verwandten unter Vorsitz eines Friedensrichters zu ersetzen, und diesem Familienrathe legte man nur eine unbedeutende, mehr formelle Macht bei. [12])

Mit der mißverstandenen individuellen Freiheit ließ sich die Unauflösbarkeit des Ehebands nicht zusammenreimen. Man betrachtete die Ehe als einen gewöhnlichen Vertrag, ohne dabei die Interessen der Familie und die Rücksichten auf Erziehung und Ausbildung in Anschlag zu bringen. Durch gegenseitige Uebereinstimmung sollte die Ehe aufgelöst werden können. Die Gatten hatten nur vor einem Ausschuß von sechs Verwandten die Güte zu versuchen, und wenn diese nicht zu Stande kam, sich mit dem Certificat hierüber vor den Civilstandsbeamten zu verfügen, welcher die Scheidungsurkunde aufnehmen sollte. Die Ehe sollte aber nicht einmal so bindend sein, wie eine Viehverstellung, vielmehr einseitig aus den allergeringfügigsten Ursachen aufgelöst werden können; nur hatte das Gesetz hiefür die Form einer dreimaligen Verhandlung vor dem Ausschusse vorgeschrieben. War ein Ehegatte gar emigrirt, so lag

---

[12]) D. 20. September 1792. D. 7. September 1793.

hierin ein besonders zu berücksichtigender Grund und die Scheidung konnte ohne Weiteres erfolgen, ohne daß auch nur irgend eine Vorladung erfolgt wäre. [13]) Diese neue Freiheit sollten die Staatsbürger entweder ganz oder gar nicht genießen. Wo nämlich religiöse Bedenken der Scheidung entgegenstanden, und man sich mit bloßer Trennung von Tisch und Bett begnügen wollte, gestattete das Gesetz letztere unter keiner Bedingung. Nichts stand übrigens der alsbaldigen Wiederverheirathung der geschiedenen Gatten entgegen. [14]) Mit dieser Prostitution der Ehe stand denn auch die Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder in innigster Verbindung. Zuerst stellte man sie nur im Erbrechte, [15]) sodann aber in allen Beziehungen sich gleich; [16]) es fehlte nicht viel, so hätte man auf die Ansicht des Berichterstatters Cambacérès hin hierunter sogar die im Ehebruch erzeugten Kinder begriffen.

Nicht weniger durchgreifend waren die Veränderungen im Vermögens- und Erbrechte. Noch bestand das wichtige Institut der Fideicommisse, deren aristocratische und dem Verkehre schädliche Tendenzen man nicht dulden wollte. Der Convent erklärte gleich in einer seiner ersten Sitzungen alle bis dahin nicht eröffneten Fideicommisse für aufgehoben, und die eröffneten für freies Eigenthum der damaligen Besitzer. [17]) Hiebei leiteten hauptsächlich politische Beweggründe; deßhalb ließ man auch das zu Gunsten der schenkenden Ascendenten bestehende coutumiäre droit de retour bestehen. [18]) Nicht weniger hob der Convent diejenigen Ausnahmen auf, welche die Constituante im Interesse erworbener Rechte zu Gunsten des in Ehepacten stipulirten droit d'aînesse hatte bestehen lassen. [19])

Höchst bedeutungsvoll endlich war die Einwirkung des Convents auf eine ganze Reihe anderer coutumiärer Institute, welche eine Hauptgrundlage des bisherigen Rechts bildeten, nämlich die Eintheilung in Stammgut und Errungenschaft, väterliches und mütterliches Erbgut, und die hiemit zusammenhängende Successionsordnung,

---

[13]) D. 8. August 1792. D. 24. Vend. III. [14]) G. 8. Nivose II.
[15]) 4. Juni 1793. [16]) D. 12. Brum. II.
[17]) G. 14. November 1792. D. 22. Vent. II. D. 9. Fruct. II.
[18]) D. 17. Niv. II. Art. 24. [19]) D. 4. Januar 1793.

sowie die institutions contractuelles. Alle diese Unterschiede mußten verschwinden; an ihre Stelle trat ein ganz neues Erbrecht, welches, auf einer sogenannten natürlichen Successionsordnung beruhend, von dem Grundsatze der Gleichheit ausgehend, hauptsächlich zum Zwecke hatte, die Zerstückelung der Güter zu befördern. Dieses neue Recht wurde im Gesetze vom 17. Nivose II festgestellt, welchem man in echt revolutionärer Weise rückwirkende Kraft beilegte; denn alle seit dem 14. Juli 1789, als dem Beginne der Revolution, eröffneten Erbschaften sollten hienach bemessen und so für immer eine schroffe Scheidewand zwischen den alten und neuen Zuständen aufgeführt werden. [20]) Fortan sollte ein Unterschied in Bezug auf Abstammung und Natur der Güter im Erbrecht nicht mehr gemacht werden. Hiemit war der Unterschied zwischen Stammgut und Errungenschaft, väterlichem und mütterlichem Erbe und die Regel: paterna paternis, materna maternis vernichtet. In Bezug auf letztwillige Verfügungen wurden nun jene Ansichten ins Leben gerufen, welche Robespierre und Pétion schon 1791 vertheidigt hatten. Das testamentarische Erbrecht wurde theilweise ganz vernichtet; in Bezug auf Verwandte der absteigenden und Seitenlinie nämlich wurde das Intestaterbrecht für das einzig zuverlässige erklärt; dem Erblasser wurde in dieser Hinsicht alle und jede Erbeinsetzung, sei es im Testament oder Vertrage (institution contractuelle), untersagt; zugleich mußte auch das Recht der Enterbung gänzlich aufhören. Die Gleichheit des Erbrechts unter den Verwandten konnte der Erblasser auf keine Art abändern; doch konnte er zu Gunsten Dritter Verordnungen treffen, welche auf einem Specialtitel beruhten, und zwar über ein Zehntel oder aber ein Sechstel seines Vermögens, jenachdem Kinder oder Seitenverwandte vorhanden waren. Die früheren Beschränkungen hinsichtlich der gegenseitigen Schenkungen unter Ehegatten (don mutuel) wurden nun ebenso aufgehoben, wie die Bestimmung des édit des secondes noces über die Größe des dem Wiederverheiratheten zur Verfügung stehenden

---

[20]) Der oft angeführte Art. 61 dieses Gesetzes sagt: Toutes lois, coutumes, usages et statuts relatifs à la transmission des biens par *succession ou donation*, sont déclarés abolis, sauf à procéder au partage des successions échues depuis et y compris le 14 juillet 1789 et de celles à venir, selon les règles qui vont être ci-après établies.

Kindstheils; in keinem Falle jedoch durfte, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren, die Verfügung den Nießbrauch an der Hälfte der Güter übersteigen. Hiemit mußte auch das alte douaire und das augment de dot aus dem Rechtsleben verschwinden, ebenso wie die von dotirten Töchtern auszustellenden Erbverzichte (renonciations contractuelles).

Das Gesetz vom 17. Nivose mußte, nachdem es das alte Recht ganz untergraben hatte, ein neues Erbsystem aufstellen, welches, den bisherigen Unterschied zwischen Norden und Süden verwischend, sich über ganz Frankreich erstreckte. Das Gesetz versuchte eine Vermittelung zwischen den beiden Systemen des droit coutumier und droit écrit; letzterem entlehnte es die Idee der Einheit des Vermögens, und schloß somit die Singularsuccession der Coutume aus. Das ganze System auf die Blutsverwandtschaft gründend und der natürlichen Ordnung der Affectionen folgend, ging das Gesetz von der Coutume insofern ab, als es statt der von ihr statuirten Eintheilung in väterliches und mütterliches Erbgut das ganze Vermögen unter die väterliche und mütterliche Linie nach dem Princip der Gleichheit theilte. Hiemit wurde zugleich der bisherige Vorzug der vollen Geburt (double-lien) aufgehoben. [21]) Das Gesetz vom 17. Nivose stellte nun die Erbfolgeordnung in drei Categorieen auf. In der ersten Categorie kommen die Descendenten, bei welchen das Repräsentationsrecht stattfindet. In einer anderen Categorie stehen die Ascendenten; wie man aber überhaupt der elterlichen Gewalt nicht sehr hold war, so mußte auch das elterliche Erbrecht eingeschränkt werden. Vater und Mutter können erst dann succediren, wenn der ohne Nachkommen verstorbene Erblasser weder Geschwister noch Descendenten derselben hinterläßt; in Ermanglung von Vater und Mutter erben die weiteren Ascendenten, und zwar nach Köpfen; stets wird ein Ascendent jedoch durch die von ihm oder einem anderen Ascendenten desselben Grades abstammenden Seitenverwandten ausgeschlossen. In einer dritten Categorie stehen die Seitenverwandten; in der Seitenlinie findet das Repräsentationsrecht in der Art Statt, daß immer die

---

[21]) D. 22. Vent. II.

Descendenten des dem Verstorbenen zunächststehenden Ascendenten die Nachkommen von entfernteren Ascendenten ausschließen.

Dieß war das Erbsystem des Convents, welches bis zur Redaction des Code civil galt und theilweise in denselben überging. Nur die rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 17. Nivose wurde schon nach der Reaction vom Thermidor aufgehoben. [22]) Die sogenannte Schreckensherrschaft war für das bürgerliche Recht nur insofern von Bedeutung, als man die eigentlich mehr in die Politik hinüberstreifenden Ausnahmsgesetze über Emigranten und Verdächtige noch mehr verschärfte. Sobald jene Herrschaft gestürzt und seit dem Thermidor eine Reaction eingetreten war, wurden die schroffsten Anordnungen der Schreckensmänner wieder beseitigt.

Dem Directorium wurde die Aufgabe, den Uebergang aus den Stürmen der Revolution zu gesicherten Zuständen zu vermitteln. Den gräulichen Ausnahmsgesetzen des Convents folgten die Ausgleichungsgesetze (lois réparatrices) des Directoriums. Wir heben hierunter zunächst diejenigen hervor, welche sich auf die rückwirkende Kraft der über das Familien- und Erbrecht erlassenen Gesetze bezogen. Es wurde die rückwirkende Kraft des den unehelichen Kindern verliehenen Erbrechts aufgehoben. [23]) Die rückwirkende Kraft der über Erbfolge und Schenkungen erlassenen Gesetze vom 5. Brumaire und 17. Nivose II war zwar schon nach der Reaction vom Thermidor beseitigt worden; [24]) indessen hatten sich über die Wirksamkeit der früher eingegangen Stipulationen mancherlei Steitigkeiten erhoben, welche den Gerichten viele Schwierigkeiten bereiteten; diese zu entfernen, erging nun das Gesetz vom 18. Pluviose V, welches in der Jurisprudenz der Zwischenzeit (droit intermédiaire) eine so große Rolle spielte. Der durch die politischen Stürme so sehr zerrüttete Credit mußte nicht weniger die Aufmerksamkeit des Directoriums auf sich ziehen. Während der

---

[22]) G. 5. Flor. III. La convention nationale décrète la suspension de toute action intentée ou procédure commencée à l'occasion de l'effet rétroactif résultant de la loi du 17 niv. sur les successions. G. 9. Fructid. III. Les lois des 5 brum. et 17 niv. an II n'auront effet qu'à compter des époques de leur promulgation.

[23]) G. 15. Thermid. IV. G. 2. Vent. VI.

[24]) G. 9. Fructid. III.

Schreckenszeit hatte Danton die persönliche Haft abschaffen lassen, angeblich aus Gründen der Philosophie, im Grund aber nur, um der Hefe des Volkes zu schmeicheln; denn noch an demselben Tage hatte man die Reichen mit einer besonderen Steuer belastet. [25]) Die persönliche Haft wurde nun vom Directorium wieder eingeführt, jedoch auf fünf Jahre beschränkt, und sonst noch mit allen denjenigen Einschränkungen umgeben, welche durch eine geläuterte Rechtsansicht geboten schienen. [26])

Am meisten bedurfte das Hypothekenrecht einer Reform. Es befand sich dermalen noch ganz in derselben erbärmlichen Lage, in der wir es unter der alten Monarchie verlassen haben. Der Convent hatte zwar unterdessen am 9. Messidor III eine sehr umfangreiche Loi contentant le code hypothécaire erlassen. Dieses Gesetz hatte die gesammte bisherige, nach den Coutumes und Landschaften so verschiedenartige, Gesetzgebung aufgehoben, [27]) und an ihre Stelle für die ganze Republik ein einheitliches Recht gesetzt, welches im Wesentlichen auf dem Grundsatze beruhte, daß die Wirksamkeit einer Hypothek gegen dritte Personen von der Eintragung des Pfandrechts in gewisse öffentliche Bücher abhängen sollte, und so dasjenige System, welches bisher nur in den pays de nantissement gegolten hatte, das System der Oeffentlichkeit, auf ganz Frankreich ausdehnt. Darin war das Gesetz überdieß höchst eigenthümlich, daß es die Hypothek gewissermaßen zu mobilisiren suchte; es führte nämlich die sogenannte hypothèque sur soi-même ein; der Besitzer von Liegenschaften konnte bis zu Dreiviertel von deren Werth auf zehn Jahre sogenannte cédules hypothécaires durch den Hypothekenbewahrer ausstellen lassen; dieser hatte für

---

[25]) G. 9. März 1793. La convention nationale décrète, que les prisonniers détenus pour dettes sont élargis, que la contrainte par corps est abolie. Decret von demselben Tage: Il sera établi une subvention de guerre qui ne pèsera que sur les riches.

[26]) G. 24. Ventos. V. G. 15. Germin. VI.

[27]) Art. 276. Toutes les lois, coutumes et usages observés antérieurement au présent décret, sur les hypothèques, lettres de ratification, appropriancces, nantissement, oeuvres de loi, criées et ventes d'immeubles par décret forcé, ne seront plus applicables.

die darin enthaltene hypothecarische Werthangabe zu haften, und der Hypothekenschein konnte, gleich einem Wechsel, indossirt, und gegen den Schuldner mittelst der schleunigsten Execution vollzogen werden. [28]) Dieser verzweifelte Versuch, dem Credit wieder aufzuhelfen, schlug fehl, und das Gesetz vom 9. Messidor, welches übrigens sehr umständliche Anordnungen über das gesammte Hypothekenwesen enthielt, wurde durch mehre spätere Gesetze wieder suspendirt. [29])

Das Directorium nun behielt den Grundsatz der Oeffentlichkeit bei, und fügte ihm noch den der Specialität hinzu, wonach nur für eine bestimmte Summe und nur an einzelnen bestimmten Liegenschaften (nicht im Allgemeinen an den Liegenschaften, welche der Schuldner dermalen besitzt oder in Zukunft erwerben wird) ein Unterpfandsrecht bestellt werden kann. Die sehr ausführliche Gesetzgebung des Directoriums ist enthalten in dem Gesetz vom 11. Brumaire VII (sur le régime hypothécaire), woraus später sehr viel in den Code civil übergegangen ist.

---

[28]) Art. 36. Au nombre des diverses manières de conférer volontairement hypothèque, est comprise celle qui accorde à tout propriétaire de biens et droits susceptibles d'hypothèque, la faculté de prendre *hypothèque sur lui-même*, pour un temps déterminé, qui ne peut excéder *dix années*, par la voie de cédules hypothécaires, jusqu'à concurrence néanmoins des *trois quarts* de la valeur capitale ou prix vénal de ses biens présens désignés dans la cédule, y compris le montant des hypothèques dont ils sont déjà grevés. Dans le cas où il use de cette faculté, — 1º Le conservateur des hypothèques, chargé d'en faire la délivrance, est *garant* de la valeur capitale annoncée par la cédule, et du montant des créances hypothécaires antérieures; — 2º Cette cédule hypothécaire est *transmissible*, non point au porteur innommé, mais *par la voie de l'endossement à ordre;* elle forme un titre exécutoire contre le citoyen qui l'a souscrite, au profit de celui à l'ordre duquel elle est passée; — 3º Il n'y a aucun recours de garantie d'un endossement à l'autre, excepté seulement en cas de faux.

[29]) G. 30. Vendem. IV. 26. Frim. IV. 28. Vendem. V.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

In diesem Zustande trat das Privatrecht in die Periode des Consulats. Noch trat die sociale Desorganisation allenthalben hervor und im Lande gab sich das dringende Bedürfniß einer definitiven Ordnung der Zustände kund. Das Directorium hatte nur die auffallendsten Mißstände entfernt; noch war aber fast das ganze privatrechtliche Material zu sichten und zu ordnen; dieß gelang erst dem Genie Bonaparte's. Auch das Consulat mußte indessen, ehe es an eine umfassende Codification ging, noch Manches wegräumen. Es begann damit, jene unnatürlichen Grenzen zu entfernen, mit denen der Convent das Recht der Bürger, über ihr Vermögen zu verfügen, umgeben hatte. Das Gesetz [1]) räumte dem Ascendenten in dem Falle, wenn er Nachkommen hinterließ, die Befugniß ein, über einen gewissen Theil seines Vermögens (über ein Viertel, wenn weniger als vier Kinder — über ein Fünftel, wenn vier Kinder — über ein Sechstel, wenn sechs Kinder u. s. w.) unter Lebenden und von Todeswegen frei zu verfügen. Hinterließ Jemand Ascendenten, Geschwister, oder Kinder oder Kindeskinder von Geschwistern, so betrug der verfügbare Theil die Hälfte, hinterließ er Onkel oder Großonkel, Tante oder Großtante, leibliche Vettern, Basen oder Kinder von diesen, so betrug der verfügbare Theil Dreiviertel des Vermögens. Weiter entfernte Verwandte konnten Niemanden hindern, über sein ganzes Vermögen zu verfügen. Die Intestatsuccession, wie sie durch das Gesetz vom 17. Nivose II geordnet worden war, blieb vorläufig noch bestehen.

Nicht weniger war es an der Zeit, die Strenge der Gesetze gegen die Emigranten zu mildern. So lange es galt, Krieg gegen ganz Europa zu führen, konnte sie noch einigermaßen gerechtfertigt werden; schon nach der Schlacht von Marengo wurden auf Veranlassung des ersten Consuls zahlreiche Namen von der Emi-

[1]) G. 4. Germin. VIII.

grantenliste gestrichen; [2]) nach dem Vertrage von Amiens aber erfolgte ein Senatusconsult, [3]) welches den Emigranten eine umfassende Amnestie verlieh und die Restitution ihrer vom Staate mit Beschlag belegten Güter anordnete, hiebei jedoch billige Rücksicht auf die in der Zwischenzeit hinsichtlich dieser Güter getroffenen Verfügungen, Theilungen und sonstigen Auseinandersetzungen, sowie die wohlerworbenen Rechte Dritter nahm. Nach so großen Siegen konnte die Republik großmüthig sein und die Regierung, entfernt von den politischen Leidenschaften, jene Gesetzgebung vorbereiten, welche sie versprochen hatte auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit der Rechte und der Achtung des Eigenthums aufzuführen.

Der Gedanke an eine umfassende Codification des bürgerlichen Rechts war, wie wir schon erwähnt haben, bereits in der constituirenden Versammlung erwacht. Durch die Masse neuer, zum Theil sehr radicaler Gesetze war in der That eine nicht geringe Verwirrung entstanden; das Civilrecht bestand fast nur noch aus schwer zu vereinigenden Bruchstücken; Altes und Neues lagerte dicht neben und stach auf das Grellste von einander ab. Das politische Gebäude war von Grund aus neu aufgeführt worden; auf dem Staatsgebiete war Alles verschwunden, was irgendwie an die feudalen Zustände oder Territorialverhältnisse erinnerte; das alte Civilrecht dagegen war bis jetzt nur theilweise umgeändert worden; es bestand namentlich noch jene Eintheilung in Länder des geschriebenen und des Gewohnheitsrechts, welche den auf die Rechtseinheit hinsteuernden Ideen der damaligen Machthaber ein Gräuel sein mußte. Das Einreißen war ein Leichtes gewesen; mit dem Wiederaufbau sollte es gute Weile haben. Die constituirende Versammlung hatte sich im Drange der Begebenheiten mit dem in die Constitution von 1791 aufgenommenen Versprechen der Ausarbeitung eines Codex der Civilgesetze für das ganze Reich begnügen müssen. Die gesetzgebende Versammlung hatte noch weniger Zeit gefunden, dieses Versprechen zu erfüllen, und sie hatte vielleicht gar nicht die Absicht, durch eine zweckmäßige Civil-

---

[2]) Arr. 28. Vendem. IX.

[3]) Sen. Conf. 6. Floréal X.

Gesetzgebung der Verfassung Kraft und Ansehen und dem Lande Ruhe zu gewähren.

Der energische Convent griff den Plan eines neuen Gesetzbuchs, welches das Civilrecht selbst nivelliren und im Sinne des herrschenden Radicalismus gewissermaßen republicanisiren sollte, wieder auf. Die Gesetzgebungscommission wurde hiemit beauftragt, und der Repräsentant Cambacérès legte am 9. August 1793 den Entwurf zu einem Civilgesetzbuche, welcher fast ganz seine Arbeit war, dem Convente vor. Dieser Entwurf, welcher übrigens sehr unvollständig war, erhielt den Beifall der Versammlung nicht; er war ihr noch lange nicht kühn und originell genug und schien noch zu viele Erinnerung an das Civilrecht der Vorzeit zu enthalten. Und doch hatte er den Zeitansichten so reichliche Opfer gebracht! Während die Juristen der ersten Periode der Revolution, die Tronchet, Merlin und Thouret, hauptsächlich die Anwendung des rationalen Rechts den Instituten des Feudalismus gegenüber urgirten, und in ihren tiefdurchdachten Berichten an die constituirende Versammlung die Principien der bürgerlichen Gleichheit in ihrem wahren Wesen erfaßten, tritt uns unter der Legislative und dem Convent die Gleichheit in rein materialistischer Auffassung entgegen, als eine unerbittliche Formel, mittelst deren man Alles, Personen und Eigenthum, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft beherrschen wollte, und den damaligen Gesetzgebern, Cambacérès an der Spitze, meistens glühenden Anhängern eines Diderot und Holbach, war es ein Leichtes, alle Consequenzen aus diesen falschen Prämissen zu ziehen.

Der Convent indeß, nachdem er jenen Entwurf verworfen hatte, faßte den Beschluß, eine Commission von Philosophen niederzusetzen, welche nach ganz neuen Ideen das Werk der großen Radicalreform ausführen sollten. Allein es blieb auch bei diesem Beschlusse. Nach dem Sturz der Schreckensregierung nahm man die Arbeit von Neuem vor, jedoch mit ebensowenig Erfolg. Es wurde zwar ein neuer Bericht über den Civilcodex dem Convent am 23. Fructidor II von Cambacérès erstattet, es wurden sogar einige Artikel dieses Codex vom Convente decretirt, jedoch ohne das Werk im Ganzen sonderlich zu fördern. Nachdem die Directorialverfassung die Aussicht auf

ruhigere Zeiten eröffnet hatte, legte man abermals Hand an das wichtige Unternehmen. Ein neuer Entwurf, welcher übrigens mit demjenigen vom Jahre 1793 größtentheils übereinstimmte, wurde dem Rathe der Fünfhundert am 24. Prairial IV von Cambacérès vorgelegt; die Ausführung scheiterte abermals an der Ungunst der politischen Verhältnisse.

In dieser Lage befand sich diese wichtige Angelegenheit, als mit der Erhebung Napoleon's zur Würde eines ersten Consuls eine neue Ordnung der Dinge für Frankreich ihren Anfang nahm. In jenem Gesetze, welches die Consularregierung einführte (19. Brumaire VIII), wurde zugleich das baldige Erscheinen eines allgemeinen Civilgesetzbuches verheißen. Kaum hatte diese Regierung ihre definitive Organisation erhalten, als auch die Vorarbeiten begannen, welche zur Abfassung und Publikation des Code Napoléon führten. Am 24. Thermidor VIII wurde von den Consuln, welchen jetzt der Vorschlag zu neuen Gesetzen zukam, eine Commission zur Entwerfung eines Civilgesetzbuchs ernannt. Die Mitglieder dieser Commission: Tronchet (Präsident des Cassationsgerichts), Portalis (Regierungscommissär bei dem conseil des prises), Bigot de Préameneu (Regierungscommissär bei dem Cassationsgericht) und Malleville (Richter im Cassationsgericht) vertheilten die Arbeit nach Materien unter sich, kamen zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen und arbeiteten so rüstig, daß schon binnen vier Monaten das projet de code civil dem Druck übergeben werden konnte. [4]) Unter ihren Mitarbeitern nahmen insbesondere Portalis und Tronchet eine hervorragende Stelle ein. Portalis, unter dem Himmel der Provence geboren, hatte seine Jurisprudenz hauptsächlich am Borne des römischen Rechts geschöpft und seine Philosophie dem Christenthum entlehnt; Tronchet hingegen war der tiefe Rechtsgelehrte der coutumiären Schule; Bigot und Malleville, Praktiker von ausgebreiteten Kenntnissen, waren den neuen Ideen feindselig, hingen aufs Innigste an der juristischen Tradition, und kamen den ihr entgegengesetzten Principien höchstens auf dem Wege des Vergleichs

[4]) „A force de travail nous parvînmes à faire un code civil dans quatre mois," sagt Malleville in seiner Analyse raisonnée.

entgegen. Durch diese Combination eigenthümlicher Kräfte und Richtungen erhielt der Entwurf seine Originalität; sie besteht in dem Festhalten an gewissen traditionellen Rechtsgrundsätzen, in der Ausgleichung des coutumiären und römischen Rechts, in der innigen Verschmelzung dieser Elemente mit den wahren und bleibenden Errungenschaften der Revolution.

Nichts gibt uns über die leitenden Ideen dieses Entwurfes besseren Aufschluß, als der discours préliminaire von Portalis, woraus wir einige Stellen hieher setzen wollen. „Es ist Sache des Gesetzes, in großen Zügen die allgemeinen Rechtsgrundsätze darzulegen und folgenreiche Principien aufzustellen, nicht aber sich in die Einzelnheiten der Fragen zu verlieren; Rechtsgelehrte und Richter, welche den Geist der Gesetze durchdringen, haben für die richtige Anwendung zu sorgen. Frankreich, ehedem in das Land des Gewohnheits- und des geschriebenen Rechts zerfallend, war theils den Coutumes, theils dem römischen Recht unterthan; auch gab es einige dem ganzen Reich gemeinschaftliche Ordonnanzen. Seit der Revolution hat der Rechtszustand in wichtigen Verhältnissen bedeutende Veränderungen erlitten. Soll man nun alles Neue entfernen? Soll man alles Alte verachten? Das geschriebene Recht, aus den römischen Gesetzen bestehend, hat Europa civilisirt; die Entdeckung der Sammlungen Justinian's war für unsere Vorfahren eine Art Offenbarung; damals begannen unsere Gerichte eine gewisse regelmäßige Form anzunehmen, und die furchtbare Gewalt des Rechtsprechens wurde festen Grundsätzen unterworfen. Die meisten Schriftsteller, welche über das römische Recht mit ebenso viel Bitterkeit als Leichtsinn herfallen, tadeln, was sie nicht kennen. Man wird sich hievon überzeugen, wenn man in den uns überlieferten Sammlungen diejenigen Gesetze, welche den Namen einer raison écrite wahrhaft verdienen, zu unterscheiden gelernt haben wird von jenen, die nur mit particularen Einrichtungen zusammenhängen — Einrichtungen, die unseren Verhältnissen und Gebräuchen ganz fremd sind; wenn man ferner die Senatusconsulte, Plebisscite und Edicte guter Regenten zu sondern wissen wird von den Rescripten jener erbettelten oder verkauften Gesetzgebung so vieler Ungeheuer, welche Rom entwürdigten. Unter unseren Coutumes tragen noch manche den Stempel ehemaliger

Barbarei, andere hingegen machen der Weisheit unserer Vorfahren Ehre, haben den Nationalcharakter gebildet und sind der besten Zeiten würdig. Wir haben nur auf diejenigen Coutumes verzichtet, deren Geist vor einem anderen Geist geschwunden ist, deren Buchstabe nur zu täglichen, unendbaren Streitigkeiten Veranlassung gibt und ebenso sehr der Vernunft wie unseren Sitten widerstreitet. Wir haben ferner die neuesten königlichen Ordonnanzen in den Bereich unserer Untersuchung gezogen und aus ihnen Alles beibehalten, was mit den wesentlichen Ordnungen der Gesellschaft, mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Schicklichkeit, mit der Sicherheit des Vermögens und der öffentlichen Wohlfahrt zusammenhängt. Unter den von unseren Nationalversammlungen über bürgerliches Recht publicirten Gesetzen haben wir alle diejenigen beachtet, welche mit den großen Veränderungen in den Staatszuständen zusammenhängen und an sich schon den Vorzug vor abgelebten und mangelhaften Institutionen zu verdienen scheinen. Man muß sich nun einmal zu Aenderungen entschließen, sobald die Unveränderlichkeit selbst zur gefährlichsten Neuerung geworden ist. Man darf blinden Vorurtheilen nicht nachgeben. Alles, was jetzt alt ist, war ehedem neu; das Wesentliche besteht eben darin, den neuen Einrichtungen jenen Charakter der Permanenz und Stabilität aufzudrücken, welcher ihnen die Fähigkeit, ein hohes Alter zu erreichen, verleiht."

„Wir haben gewissermaßen einen Vergleich zwischen dem geschriebenen Recht und dem coutumiären gestiftet, so oft es uns möglich war, ihre Bestimmungen zu vereinigen, oder eins durch das andere zu modificiren, ohne jedoch hiedurch die Einheit des Systems zu brechen oder seine allgemeinen Grundzüge zu beeinträchtigen. Es ist gut, Alles beizubehalten, was man zu zerstören nicht nöthig hat; die Gesetze müssen die Gewohnheiten achten, wenn diese nicht verwerflich sind. Man spricht nur zu oft, als ob das menschliche Geschlecht, ohne alle Verbindung zwischen älteren und neueren Generationen, in jedem Augenblick endigte und wieder anfinge; allein die sich folgenden Generationen verschlingen und mischen sich unter einander. Ein Gesetzgeber würde seinem Werk alle Lebenskraft entziehen, wenn er nicht sorgfältig jene natürlichen Beziehungen beachtete, welche stets mehr oder weniger die Gegenwart mit der Vergangenheit und

die Zukunft mit der Gegenwart verbinden, und bewirken, daß ein Volk, so lange es nicht ganz vernichtet wird oder in eine Entartung verfällt, welche schlimmer ist als Vernichtung, nie aufhört bis auf einen gewissen Punkt sich selbst zu gleichen."

Der Entwurf wurde dem Cassationsgericht und den Appellationsgerichten zur Prüfung mitgetheilt. Einstimmiges Lob schallte von den Appellationsgerichten dem Werke jener vier Rechtsgelehrten entgegen, deren Namen so große Hoffnungen erweckt hatten. Im Norden wie im Süden freute man sich, daß man endlich zur Einheit des Rechts gelangen sollte; nur das Tribunal von Montpellier griff den angestrebten Vergleich zwischen dem geschriebenen und dem Gewohnheitsrecht an. Allenthalben erkannte man an, wie sorgsam jene vier Männer aus dem Borne der alten Gesetze und der Jurisprudenz alles Dasjenige geschöpft hatten, was sich den damaligen Sitten anpassen ließ; man lobte die religiöse Achtung der nationalen Sitten und die reine Darstellung der großen und wahren, so lange verkannten allgemeinen Rechtsprincipien. „Es war schwer," sagte das Tribunal von Bordeaux, „in einen kleineren Rahmen die Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung zusammenzudrängen und sie mit mehr Methode und Klarheit darzustellen. Die Redactoren haben, indem sie die durch lange Erfahrung als weise erprobten Gebräuche achteten, es zugleich verstanden, sie durch glückliche Neuerungen zu verbessern, einer allgemeineren Anwendung fähig zu machen und hiedurch eine große Zahl von Processen in der Geburt zu ersticken. Der ganze Plan dieses Gesetzbuchs ist vortrefflich und scheint kaum einer Aenderung zu bedürfen." Das Tribunal von Metz nannte den Entwurf eine „Reinigung der alten Jurisprudenz." An diese allgemeinen Betrachtungen schlossen sich zu den einzelnen Artikeln tiefeingreifende Bemerkungen, welche den späteren Discussionen den Weg bahnten.

Die Gerichte beschleunigten ihre Antwort so sehr, daß noch in demselben Jahr (IX) mit der Berathung im Staatsrathe der Anfang gemacht werden konnte. Jeder einzelne Titel wurde zuvörderst im Beisein der Mitglieder der Commission von der für die Gesetzgebung bestehenden Abtheilung des Staatsrathes (section de législation) geprüft. Nachdem ein Titel von dieser Abtheilung —

mit den etwa für nothwendig erachteten Abänderungen — angenommen worden war, wurde er an sämmtliche Mitglieder des Staatsraths vertheilt. Nun nahm die Berathung in den Sitzungen des gesammten Staatsraths, unter dem Vorsitze des ersten Consuls oder des Consuls Cambacérès, ihren Anfang, und es wurden die einzelnen Titel, sowie sie nach und nach von jener Abtheilung vorgelegt wurden, von dem Staatsrathe bald mehr oder weniger verändert angenommen, bald auch zu einer neuen Fassung oder Bearbeitung an die Abtheilung zurückgewiesen. Auch bei der Berathung im Staatsrathe waren die Mitglieder der Commission gegenwärtig. Im Staatsrathe glänzte vor Allen Bonaparte selbst. Der große Feldherr bewegte sich in dieser für ihn neuen Sphäre mit genialer Sicherheit. Wenn die an der juristischen Tradition hängenden Kämpfer vergeblich nach einem durchgreifenden Principe suchten, drang er zuweilen mit überraschender Schnelligkeit zu den letzten Gründen vor, und vereinigte nicht selten die sich scheinbar entgegenstehenden Systeme. Wie er die politischen Parteien versöhnte, so wußte er auch in den Code jenen Eclecticismus zu bringen, welcher in der damaligen Philosophie auftauchte. Neben Bonaparte glänzten mit tiefen Gedanken und gediegener Gelehrsamkeit Portalis, Tronchet, Treilhard und Berlier, und neben diesen wieder in manchfacher Abwechselung die Specialcapacitäten des Staatsraths.

Die vom Staatsrath angenommenen Titel wurden sodann als Gesetzvorschläge (projets de loi) von der Regierung der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt. Diese verwies die Gesetzvorschläge an das Tribunat, welches an dem von jener Versammlung bestimmten Tage durch einen aus seiner Mitte gewählten Redner entweder auf die Annahme oder auf die Verwerfung des Vorschlags anzutragen hatte. Dieser Antrag geschah zu Folge eines von dem Tribunate gefaßten Beschlusses, nachdem der Gesetzvorschlag an den im Tribunate selbst bestehenden Gesetzgebungsausschuß zur Prüfung verwiesen, und von diesem durch eines seiner Mitglieder Bericht an das Tribunat erstattet worden war. Nach Anhörung des vom Tribunat Abgeordneten und der Redner der Regierung entschied die gesetzgebende Versammlung durch Stimmenmehrheit und ohne irgend eine Discussion, ob der Vorschlag in ein Gesetz verwandelt werden sollte oder nicht.

So wurden im Jahre X (oder zu Ende des Jahres 1801) drei Gesetzvorschläge, die zum bürgerlichen Gesetzbuche gehörten und welche jetzt — wenn auch mit einigen Veränderungen — den titre préliminaire und den Anfang des ersten Buchs des Code civil bilden, der gesetzgebenden Versammlung nach und nach von der Regierung vorgelegt. Die Versammlung jedoch verwarf den ersten dieser Gesetzvorschläge dem Antrage des Tribunats gemäß; dieses hatte den Beschluß gefaßt, auch auf die Verwerfung des zweiten dieser Gesetzvorschläge anzutragen; diesem Beschlusse war im Tribunat eine glänzende und stürmische Discussion vorhergegangen; große Fragen wurden von talentvollen Männern erörtert, denen jedoch eine specielle Kenntniß des Civilrechts abging; die Lebhaftigkeit der Andrieux, Chazal, Thiessé, Garat, Boissy-d'Anglas, Ganilh, Chénier und Benjamin Constant hatte am Ende den Sieg davongetragen über die Wissenschaft der Gelehrten vom Fach. Bei dieser Lage der Sache zog die Regierung mittelst Beschlusses vom 3. Januar 1802 die Gesetzentwürfe zum Code civil zurück, und sprach die Ueberzeugung aus, die Zeit sei noch nicht gekommen, wo man zu so großen Discussionen mit der erforderlichen Ruhe gehen könne. So war vorläufig die Discussion abgeschnitten; allein das Bedürfniß einer endgültigen Gesetzgebung machte sich nicht weniger fühlbar. Da schritt der erste Consul, auf seine Volksthümlichkeit vertrauend, zu einem Staatsstreich. Er entfernte aus dem Tribunat die Mitglieder der Opposition, theilte die Versammlung der Tribunen in drei permanente Abtheilungen für Finanzen, Inneres und Gesetzgebung und leitete vertrauliche Mittheilungen zwischen dem Staatsrath und dem Tribunat ein. Es wurden von den durch die Abtheilung des Tribunats abgeordneten Mitgliedern und den durch die Regierung bezeichneten Staatsräthen unter dem Vorsitz eines Consuls regelmäßige Conferenzen abgehalten. So wurde nun jeder Entwurf erst vom Staatsrath erörtert, dann der Gesetzgebungscommission des Tribunats mitgetheilt, dann nach neuer Berathung vom Staatsrathe definitiv festgestellt, um endlich als projet de loi dem Votum des gesetzgebenden Körpers unterbreitet zu werden. Auf diesem Wege wurden nun in den Jahren XI und XII (1803 und 1804) die verschiedenen Gesetze, welche später zusammen den Code Napoléon bildeten,

von dem gesetzgebenden Körper nach und nach decretirt. Endlich wurde durch Gesetz vom 30. Ventose XII (20. März 1804), promulgirt am 20. Germinal XIII (31. März 1804), bestimmt, daß alle diese einzelnen Gesetze, welche (schon ursprünglich bestimmt das Civilgesetzbuch zu bilden) nur nach und nach und zu verschiedenen Zeiten Gesetzeskraft erhalten hatten, zu Einem Ganzen unter dem Namen: Code civil des Français vereinigt werden sollten. Nachdem die Republik zum Kaiserreich geworden, mußten an diesem Code alle durch diese Umwandlung verlangten Aenderungen vorgenommen werden. So wurde denn am 24. August 1807 der gesetzgebenden Versammlung eine neue Ausgabe des Code civil vorgelegt und von der Versammlung am 3. September desselben Jahres decretirt. Der Code civil hieß seitdem Code Napoléon; er erlitt während des ferneren Bestands des Kaiserreichs (von der Einführung der Majorate abgesehen) keine weiteren wesentlichen Veränderungen, und erhielt nur in einigen Materien mittelst besonderer Gesetze Erläuterungen oder Zusätze. Seit der Wiederherstellung des Königthums wurde er — nunmehr wieder unter dem Namen Code civil — durch die Charte von 1814, dann durch die von 1830 in Kraft erhalten, und erlitt in mehren nicht unerheblichen Punkten durch die Gesetzgebung Abänderungen. [5])

Das Verhältniß des Code zur gesammten älteren Gesetzgebung und Jurisprudenz ist durch den Artikel 7 des erwähnten Gesetzes vom 30. Ventose XII (Loi contenant la réunion des lois civiles en un seul corps de lois, sous le titre de code civil des Français) folgendermaßen bestimmt worden: A compter

[5]) Wir führen hier nur einige der wichtigsten Gesetze an, welche dem Code civil derogirt haben; nämlich: Senatusconsult vom 14. August 1806, die Einführung der Majorate betreffend, wieder aufgehoben durch Gesetz vom 1. Mai 1835. — Gesetz vom 3. September 1807, die Höhe der Zinsen bei Darlehn betreffend. — Gesetz vom 8. März 1816, Abschaffung der Ehescheidung betreffend. — Gesetz vom 14. Juli 1819, Abschaffung des droit d'aubaine und der Artikel 726 und 912 des Code civil betreffend. — Gesetz vom 17. Mai 1826, Einführung der Substitutionen und Abschaffung der Art. 1048 und 1050 des Code civil betreffend. — Gesetz vom 16. April 1832 über Eheverbote. — Gesetz vom 17. April 1832, die Schuldenhaft betreffend.

du jour ou ces lois (d. h. die 36 Gesetze, welche den Inhalt des Code bilden) sont exécutoires, *les lois romaines, les ordonnances, les coutumes générales ou locales, les statuts, les règlemens, cessent d'avoir force de loi générale ou particulière dans les matières qui sont l'objet des dites lois* composant le présent code. Dieser Artikel ist der Markstein des alten und des neuen Rechtszustandes. Bis dahin, während des ganzen Verlaufs der Revolution, hatte der Unterschied zwischen pays de droit écrit und de droit coutumier in privatrechtlicher Hinsicht noch fortbestanden; freilich hatten die revolutionären Staatsgewalten bereits eine Reihe von Gesetzen erlassen, welche in vielen Materien die Einheit des Rechts für ganz Frankreich herstellten; allein im Ganzen standen sich jene beiden großen Gruppen immer noch gegenüber, einen Gegensatz bildend, welcher mit der großen Idee der Revolution, mit der Idee der Einheit, im grellen Widerspruche stand. Dieser Gegensatz war aber ferner bedingt durch die Geltung jener Rechtszustände, welche der alten Monarchie ein so eigenthümliches Gepräge aufgedrückt hatten. Allgemeine und particulare Coutumes, Localrechte und Statute, sie waren zwar von der Revolution durchlöchert, aber noch lange nicht ganz außer Wirksamkeit gesetzt worden; und im Hintergrunde lagerte das römische Recht, dessen quantitative Anwendbarkeit wieder im innigsten Zusammenhange mit jenem großen Gegensatze stand.

Dieser Zustand war aber nachgerade unerträglich geworden; die schwierige Jurisprudenz der alten Monarchie hatte nun noch die massenhaften Zusätze der revolutionären Gesetzgebung erhalten; die revolutionären Gewalten hatten eine steigende Zerstörungswuth an den Tag gelegt, jede Versammlung hatte ihre Vorgängerin zu überbieten gesucht, und der Convent, von ultraradicalem Schwindel fortgerissen, hatte sich in Extravaganzen verloren, nach denen nur noch die Reaction und ein allmähliges Zurückgehen auf die gemäßigteren Grundsätze und natürlichen Ordnungen möglich war. So hatte sich ein ungeheures Material angesammelt; ein Recht war vorhanden, allein schwer zu bewältigen. Diese Unsicherheit zu entfernen, die gesammte Jurisprudenz zu sichten und in Uebereinstimmung mit den neuen Zuständen zu bringen, die Errungenschaften

der Revolution endlich in der Art mit dieser Rechtsmasse zu verbinden, daß hieraus den Staatsordnungen zugleich eine sichere Gewähr entspränge — dieß war die Aufgabe des im Organisiren so glücklichen Consulats, und diese Aufgabe hat der Code so gut gelöst, als es die Umstände irgend zuließen.

Er enthält formell insofern ein neues Recht, als er sämmtlichen älteren Rechtsquellen, dem römischen Rechte, den Coutumes, Statuten und Ordonnanzen die Gesetzeskraft entzogen hat; diese mangelt jenen Quellen nunmehr nicht bloß insofern sie unmittelbar oder folgerungsweise mit dem Code im Widerspruche stehen, sondern schon dadurch, daß eine gewisse Lehre überhaupt in dem Code abgehandelt wird oder in das Gebiet des allgemeinen Civilrechts gehört. Der Code hatte den Zweck, das ganze Civilrecht zu umfassen; es können daher diejenigen Normen des alten Rechts, welche im Code mit Stillschweigen übergangen sind, als Normen des alten Rechts, keinen Anspruch auf Gültigkeit mehr machen. Der Code wollte nicht allein die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsinstitute erschöpfen und die Grenze zwischen den alten und neuen Zuständen ziehen; er ist in seinem Eifer so weit gegangen, daß er sogar in denjenigen Verhältnissen, worin er der Autonomie der Parteien einen großen Spielraum einräumte und einräumen mußte, die Stipulation des älteren Rechts, als eines gewillkürten, für unzulässig erklärte. [6]) Indessen wäre ein solches Verbot vielleicht unausführbar gewesen, wenn nicht der Inhalt des Code selbst dem praktischen Rechtsbedürfnisse genügt haben würde.

Worauf konnte dieses gerichtet sein? Wohl nur auf eine Verarbeitung des alten nationalen Rechts mit denjenigen Rechtssätzen, die sich in Folge der Revolution festgesetzt hatten. Welches war aber das nationale Recht? Seine Darstellung mußte, wie wir schon aus den Aeußerungen von Portalis ersehen haben, theilweise auf dem Wege eines Vergleichs gesucht worden. Eine Reihe

---

6) Vergl. z. B. Art. 1390. Les époux ne peuvent plus stipuler d'une manière générale que leur association sera réglée par l'une des coutumes, lois ou statuts locaux qui régissaient ci-devant les diverses parties du territoire français, et qui sont abrogées par le présent Code.

von Rechtssätzen gab es, denen man einen gemeinrechtlichen Charakter für ganz Frankreich beilegen mußte. Ihrer Entwickelung haben wir vorzugsweise unseren vorigen Band gewidmet; die meisten dieser gemeinrechtlichen Sätze haben, insofern sie sich den neuen Zuständen überhaupt anpassen ließen, ihre Stelle im Code gefunden. Dieser mußte, wenn er nicht in den Fehler verfallen wollte, ein so luftiges Rechtsgebilde zu construiren, wie es in den ersten Versuchen des Cambacérès bereits vorlag, auf alle jene positiven Elemente, welche mit dem ganzen Volksleben so tief verwachsen waren, und, wie sich Portalis ausdrückt, den Nationalcharakter hatten bilden helfen, Rücksicht nehmen. Dem Code blieb hiebei keine andere Aufgabe, als jene Sätze, von denen wenigstens ein Theil einen auch von der alten Jurisprudenz anerkannten gemeinrechtlichen Charakter besaß in Gesetzartikeln zu formuliren und so den Uebergang von der bisherigen spontanen Rechtsbildung zur Codification zu bilden. Sehr zahlreich waren diese, hauptsächlich der Coutume entsprossenen, gemeinrechtlichen Sätze freilich nicht. Wie sollte es aber demjenigen coutumiären Rechtsstoff ergehen, welcher auf diesen Charakter keinen Anspruch machen konnte? Diesen Stoff ganz unberücksichtigt lassen, hieß dem Rechtsleben seine besten Säfte entziehen. Allein man wollte doch nicht bloß ein lebensfähiges und kräftiges Recht, sondern auch ein einheitliches. Wie konnte man nun alle jene, so verschiedenartige Coutumes hiezu verschmelzen? Durfte man es wagen, dem Süden die Coutume, dem Norden die ihm bisher fremden römischen Rechtsinstitute in größeren Massen aufzudringen? Hier ließ sich nicht zum Ziele kommen, wenn nicht jeder Theil Etwas opferte. Deßhalb nahm man in den Code alle diejenigen coutumiären Institute auf, welche dem Norden nicht genommen werden konnten, ohne eine empfindliche Lücke in seinen Rechtsgewohnheiten zu verursachen, und welche doch zugleich im Süden Wurzel geschlagen und gezeigt hatten, daß sie diesen Landschaften nicht ganz fremd seien. Unter diesen Materien steht das eheliche Güterrecht in erster Reihe; wenn hierin vorzugsweise die Coutume von Paris hervortrat, so lag dieß theils darin, daß dieselbe unter allen nördlichen Coutumes am meisten im Süden heimisch geworden war, sogar in manchen Landschaften des Nordens subsidiäre Geltung hatte, und daß ihre gewillkürte Stipu-

lation eine sehr verbreitete war, theils in der politischen Rolle, welche die Hauptstadt des Landes in den letzten Zeiten gespielt hatte. Andrerseits suchte man aber diese Verpflanzung wieder dadurch auszugleichen, daß man manche coutumiäre Rechtsinstitute des Südens in diese Materie herüberzog. Auf ähnliche Art verfuhr man im Erbrecht, in der Lehre von den gesetzlichen Servituten und anderen Verhältnissen.

Die Redactoren des Code verfuhren bei dieser Auswahl mit vieler Umsicht, wie denn auch die Darstellung dieses coutumiären Stoffs ihnen am besten gelungen ist. Allein auch dem römischen Recht in seiner französischen Verpuppung mußte man seinen Platz im Code anweisen. Gewisse römische Institute waren im Süden vorherrschend, dem Norden hingegen ganz fremd; in manchen Lehren hingegen hatte sich das römische Recht fast in ganz Frankreich mit großer Gewalt in den Vordergrund gedrängt; allenthalben endlich war ihm eine subsidiäre Geltung gesichert. Auch bei dieser Frage verfuhren die Redactoren des Code mit großem Tact. Sie drängten dem Norden fast nicht mehr ihm völlig fremde Rechtsinstitute auf, als sie dem Süden coutumiäre Rechtssätze des Nordens aufgepfropft hatten. Ueberall, wo sich das römische Recht entschieden hervorgedrängt hatte und durch langjährigen Gebrauch gewissermaßen zur Coutume geworden war, respectirten sie diesen Zustand; so namentlich im Obligationenrecht, in der Lehre vom Eigenthum und gewissen Servituten; in diesen Beziehungen hatte das französische Rechtsleben sich nur receptiv verhalten; hier kam es dem Code nur darauf an, diese Reception in Gesetzesform zu constatiren; man hat diesen Theil des Code manchmal getadelt und den Redactoren ihre Unkenntniß des reinen römischen Rechts vorgeworfen; hiebei hat man aber übersehen, daß es auf dessen Darstellung gar nicht abgesehen sein konnte, daß es vielmehr darauf ankam, das römische Recht so zu verarbeiten, wie es den Anschauungen der sogenannten jurisprudence bisher am nächsten gelegen hatte.

Coutume und römisches Recht waren aber schon unter der alten Monarchie durch allgemeine Ordonnanzen mehrfach modificirt worden, zuletzt durch mehre Meisterwerke aus der Zeit Ludwig's XIV. und XV. Diese Ordonnanzen hatten schon ein einheitliches Recht hergestellt, und in dieser Beziehung blieb den

Redactoren des Code fast Nichts übrig, als jene berühmten Ordonnanzen über Schenkungen, Testamente, Substitutionen u. s. w. einer nochmaligen Critik zu unterziehen und ihre Bestimmungen mit den neuen Zuständen in Harmonie zu bringen. Daß sie diese Critik nicht in größerem Umfang, als geschehen, ausgeübt haben, ist nicht sowohl einem Mangel an Einsicht und Schärfe, als einer gewissen Achtung des positiven Rechts zuzuschreiben. War doch bereits so viel zerstört worden, daß man froh sein konnte, wenigstens einige bewährte Anhaltspunkte zu finden. War man doch andrerseits genöthigt, dem eigentlich revolutionären Rechte große Concessionen zu machen! Gehen doch diese Concessionen so weit, daß sich die Lehre von der elterlichen Gewalt und von den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten nur in einigen Nuancen von den Ansichten des Convents unterscheidet! Die Redaction dieser ganzen intermediären Gesetzgebung war nicht der leichteste Theil der Arbeit; sie bildete den eigentlichen Schlußstein des Ganzen und, wie sehr auch das Consulat bemüht war, den revolutionären Ansichten einen Damm entgegenzusetzen, sie durchbrachen ihn doch an mehren Stellen! Ein anderer Theil aber — das Hypotheken- und Privilegienrecht — muß nach den bisherigen Erfahrungen als mißlungen bezeichnet werden.

Dem Code konnte es, wenn er auch den älteren Rechtsquellen ihre Gesetzeskraft entzogen und das gesammte Civilrecht formell abgeschlossen hat, doch nicht in den Sinn kommen, das natürliche Band zwischen dem alten und neuen Recht ganz zu zerreißen. Jeder Artikel des Code hat seinen Stammbaum, und wenn man auch bei der Auslegung des Code stets zunächst auf die bei seiner Redaction gepflogenen Discussionen Rücksicht nehmen muß, so können diese doch da, wo der Code erweislich das ältere Recht nur codificiren wollte, nicht als die einzige Quelle der Auslegung betrachtet werden. Vielmehr zeigt sich hier recht eigentlich der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Das alte Recht lebt noch fort, nur in einer neuen Form; wer diese nicht über das Wesen stellen will, wird nicht umhin können, — übrigens mit critischer Sichtung — den alten Rechtsquellen und der alten Jurisprudenz noch ihre alte interpretative Bedeutung einzuräumen. Daß diese erst in der neueren Zeit mit einigem Erfolg hervorgehoben worden ist, hat seinen Grund

in dem bisherigen Darniederliegen der rechtsgeschichtlichen Studien und in jener Bequemlichkeit, die lieber in ihrem Locré und Sirey blättert, als sich in die schwer zu bewältigenden Rechtsmonumente der Vorzeit vertieft.

Das Handels-, Wechsel- und Seerecht schleppte sich im Wesentlichen in demselben Zustande, worin wir es unter der alten Monarchie verlassen haben, durch die Revolution bis zu jener Zeit, wo Napoleon auch dieses Rechtsgebiet der Codification unterwarf. Es galten also noch die Ordonnanzen Ludwig's XIV., die Ordonnance pour le commerce du continent (1673) und die Ordonnance de la marine (1681), sowie die sonstigen Usançen. Die fortdauernde Geltung der letzteren wurde von der constituirenden Versammlung in einem ihrer ersten Decrete (über das verzinsliche Darlehn) anerkannt. [7]) Die legislativen Acte dieser Versammlung hatten hauptsächlich den Zweck, den Verkehr von dem unerhörten Drucke des Feudalismus zu befreien. Die Seigneurs hatten bisher das Recht, überhaupt oder in gewissen Bezirken Handel zu treiben, mit manchfachen Lasten belegt; alle derartigen Gerechtsame wurden nun ohne Entschädigung aufgehoben. [8]) Als das Land von allen Seiten mit Unruhen und Plünderung bedroht war, wurden die Handelsleute unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellt. [9]) Später enthielt die Instruction der Versammlung für die neu errichteten Verwaltungsbehörden (assemblées administratives) ausführliche Vorschriften, wie für die Interessen des Handels zu sorgen sei. [10]) Durch das Decret der Versammlung über die Gerichtsverfassung vom 16. August 1790 [11]) wurden die Handelsgerichte neu organisirt, und ihnen auch die bisherige Competenz der Admiralitätsgerichte zugewiesen. [12]) Eine Reihe sonstiger Erlasse

---

[7]) D. 3. October 1789. „Sans entendre rien innover aux usages de commerce."

[8]) D. 15. März 1790. Tit. II. Art. 22. Tous droits qui, sous prétexte de permission donnée par les seigneurs pour exercer des professions, arts ou commerces, ou pour des actes qui, par le droit naturel et commun, sont libres à tout le monde, sont supprimés sans indemnité.

[9]) D. 2. Juni 1790. Art. 8.

[10]) Instruction v. 12. August 1790. Kap. 6. [11]) Tit. XII.

[12]) D. 6. September 1790. Art. 8.

dieser um das materielle Wohl des Landes so sehr besorgten Versammlung hatte fast alle wichtigeren Fragen der Handelspolitik zum Gegenstande. Die stürmischen Zeiten des Convents konnten natürlich dem Gedeihen der commerciellen Interessen nicht förderlich sein, und das Land, welches mit allen Nachbarn im blutigsten Kriege lag, wurde auch hinsichtlich seines Handels vom Auslande fast ganz abgeschlossen. [13]) Dieß hinderte indessen den Convent nicht, die Handelsorganisation im Inneren in Angriff zu nehmen, und die Republik zum Zweck der Ueberwachung der Handelsinteressen in vierzig inspections commerciales einzutheilen. [14]) Die Verfassung von 1795 erleichterte den Fremden, die in Frankreich Etablissements errichteten, den Erwerb des französischen Bürgerrechts, und sanctionirte von Neuem die unbedingte Freiheit der Gewerbe und des Handels. Einige gelegentliche Gesetze, z. B. über die Einlösung der ins Ausland gezogenen und dort protestirten Wechsel, über die Anwendung der Körperhaft in Handelssachen u. s. w. abgerechnet, erlitt übrigens das eigentliche Handels-, Wechsel- und Seerecht unter dem Directorium und Consulat keine erheblichen Veränderungen.

Mancherlei Mißbräuche waren indeß im Handelswesen eingerissen, wie wir aus den bei Berathung des Handelsgesetzbuchs im Staatsrathe gehaltenen Reden ersehen. Sie entwerfen ein düsteres Bild von dem Schwindelgeist und der Unredlichkeit, welche sich des Verkehrs bemächtigt hatten. Nichts entging dem Scharfblicke des ersten Consuls; Treue und Glauben im Handel wieder geltend zu machen, an die Stelle der manchfach unter sich abweichenden Usançen eine einheitliche Gesetzgebung zu setzen, sie mit den Verhältnissen des Landes und mit den allgemeinen Gebräuchen der handeltreibenden Völker in Uebereinstimmung zu bringen, hiedurch dem französischen Handel einen gewissen Einfluß zu verschaffen, dieß waren die Zwecke, welche der große Gesetzgeber bei seinem Plan eines neuen Handelsgesetzbuchs vor Augen hatte. Gleich nachdem er an die

---

[13]) Ein D. v. 1. August 1793 erklärt jeden Franzosen, welcher Fonds in den mit Frankreich im Krieg begriffenen Landen anlegt, für einen Verräther des Vaterlandes.

[14]) D. 16. December 1793.

Spitze der Regierung getreten war, begann er diesen Absichten gemäß zu wirken. Es ernannten die Consuln am 13. Germinal IX eine Commission von sieben, dem Stande theils der Rechtsgelehrten, theils der Geschäftsleute entnommenen Mitgliedern (Boursier, Coulomb, Vignon, Roux, Vital, Gorneau, Legras), welche den Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch ausarbeiten sollten. Schon im folgenden Jahre legte diese Commission ihre Arbeit vor. Sie wurde den Handelsgerichten, Handelskammern, den Appellationsgerichten und dem Cassationsgerichte zur Begutachtung mitgetheilt. Nach Eingang der Bemerkungen dieser Behörden wurde bei der endlichen Redaction, bei Berathung und Decretirung des Gesetzbuchs ganz auf die oben bei der Geschichte des bürgerlichen Gesetzbuchs angegebene Art verfahren. Der im deutsch-polnischen Krieg abwesende Kaiser wirkte selbst aus der Ferne auf diese Arbeiten ein. Ein Beweis, wie sehr er von der Nothwendigkeit einer schleunigen Vollendung des Werks durchdrungen gewesen sein muß, ist, daß er gleich den Tag nach seiner Rückkehr in die Hauptstadt den Entwurf nochmals in seiner Gegenwart durchgehen und prüfen ließ. Man trennte bei dieser Gelegenheit das dritte und das vierte Buch, welche Anfangs in eines zusammengeschmolzen waren, und sonderte alle in den alten Ordonnanzen enthaltenen, jedoch für das Handelsprivatrecht nicht geeigneten Verordnungen ab. Durch ein Gesetz vom 15. September wurde sodann bestimmt, daß das Gesetzbuch mit dem 1. Januar 1808 in Kraft treten sollte, und zugleich das Verhältniß zu den früheren Rechtsnormen folgendermaßen bestimmt: „A dater du dit jour toutes les anciennes lois touchant les matières commerciales, sur lesquelles il est statué par le code de commerce, sont abrogées." Das Handelsgesetzbuch hat, gleich dem bürgerlichen, nur in einzelnen Punkten seitdem wesentliche Abänderungen erlitten, so z. B. durch das Decret vom 12. Februar 1814 und das Gesetz vom 31. März 1833, die Handelsgesellschaften betreffend — durch das Gesetz vom 19. März 1817, verschiedene Verhältnisse des Wechselrechts betreffend — durch das Gesetz vom 17. April 1832 über die persönliche Haft — durch die Ordonnanz vom 29. October 1833 über die Beziehungen der Consuln zur Handelsmarine.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Das Strafrecht war unter der alten Monarchie so stationär geblieben und hatte so wenig den Anforderungen entsprochen, welche durch die geläuterten Rechtsansichten des achtzehnten Jahrhunderts gestellt wurden, daß dieser wichtige Rechtstheil sich am wenigsten einer schnellen und durchdringenden Einwirkung der Revolution entziehen konnte. Fast alle seine Abschnitte boten mehr oder weniger Anstößiges dar. Die barbarische Härte so mancher Strafen, die Lächerlichkeit und Unangemessenheit anderer, der gänzliche Mangel leitender Ideen im allgemeinen Theile, der Einfluß der Ständegliederung auf Strafart und Strafmaaß, dann wiederum die gänzliche Unsicherheit anderer Abschnitte, das Beruhen auf bloßen, schwer zu erweisenden Gebräuchen, das Fortwirken längst veralteter coutumiärer Normen in die Region einer ihnen entfremdeten Gesellschaft, diese und noch manche andere Mängel hafteten an dem französischen Strafrechte, welches in dieser Hinsicht nur noch von dem Strafverfahren übertroffen wurde. Gleichwie letzteres schon in den ersten Monaten der Revolution in mehren wesentlichen Punkten durch die Constituante wesentliche Verbesserungen erhielt, [1]) so legte sie zugleich auch die Art an einige Hauptsätze des bisherigen Strafrechts. Das Decret vom 21. Januar 1790 ergriff die Initiative; der Einfluß der Ständegliederung wurde beseitigt; jedes Verbrechen sollte von nun an ohne Rücksicht auf Stand und Rang an jedem Verbrecher mit derselben Strafe geahndet werden; die Strafe sollte nur den Verbrecher treffen und für seine Familie keine infamirende Wirkungen mehr nach sich ziehen; deßhalb wurde auch die Güterconfiscation für unzulässig erklärt; der Körper eines Hingerichteten sollte der Familie ausgeantwortet und jedenfalls einem ordentlichen Begräbniß unterworfen werden; auch sollte im Sterberegister von der Todesart keine Erwähnung mehr geschehen. In dem inhaltschweren Decret über die Organisation des Gerichtswesens [2]) verordnete die Constituante eine baldige Reform des Strafrechts; die Strafen sollten den Ver-

[1]) D. 8. October 1789. [2]) D. 16. August 1790.

brechen angepaßt und überhaupt nur insofern verhängt werden, als sie unumgänglich nothwendig seien, wie man dieß schon in der Erklärung der Menschenrechte ausgesprochen habe; dieser Plan wurde denn auch mit großer Schnelligkeit ausgeführt. Das alte Recht hatte nicht überall eine scharfe Grenze zwischen grand und petit criminel, zwischen den verschiedenen Arten von Verbrechen und Vergehen gezogen. Eine scharfe Abgrenzung mußte nun umsomehr eintreten, als man für die Verbrechen die Behandlung vor Geschworenen vorschrieb, die leichteren Verbrechen, die Vergehen und Uebertretungen hingegen an eigene Gerichte, nämlich der Municipal- und der Correctionnellpolizei verwies.

Ueber Organisation und Verfahren dieser beiden letzteren Tribunale verbreitete sich nun das Decret vom 19. Juli 1791; es enthielt aber auch zugleich in bestimmter Fassung den zu dieser Competenz passenden Strafcoder selbst und entriß endlich eine Reihe der am häufigsten vorkommenden Vergehen jener Willkür, die in den Gerichten bisher geherrscht hatte. Die Uebertretungen oder „délits de police municipale” werden genau aufgezählt und mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht. Zu den vor die „police correctionnelle” gehörenden Vergehen rechnete man die Vergehen gegen die Sitten, öffentliche Störung eines Gottesdienstes, Injurien und Gewaltthätigkeiten gegen eine Person, Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Bettelei, Tumult, Auflauf u. s. w., die Vergehen gegen das Eigenthum, wie Zerstörung, Beschädigung, einfachen leichten Diebstahl, Betrug u. s. w. Unter fünf Rubriken werden alle Vergehen genau specificirt; hierauf beschränkt sich aber auch das Gesetz; ein allgemeiner Theil kommt hierin nicht vor, höchstens wird hie und da des Rückfalls gedacht. Die den Vergehen angedrohten Strafen sind Geldstrafe, Gefängniß und in manchen Fällen Confiscation gewisser Gegenstände. Dieses Gesetz trägt allerdings manche Spuren großer Eile, und ermangelt hie und da der erforderlichen Ausführlichkeit. Allein immerhin, war der Fortschritt doch ein bedeutender; an Bestimmtheit war viel gewonnen, für eine Reihe von Vergehen war eine Reihe veralteter Strafen entfernt und ein sehr einfacher Strafmodus vorgeschrieben worden. Dieses Gesetz bildete eine so brauchbare Grundlage, daß dem später

unter Napoleon redigirten Code pénal nur noch das Nachhelfen und Ausfeilen blieb.

Kurze Zeit nachher erließ die Constituante ihren Code pénal, d. h. das Gesetzbuch für die vor den Geschworenen zu verhandelnden Verbrechen, ein Werk, worin die Versammlung ihre Reformen im ausgedehntesten Maaße niederzulegen Gelegenheit fand, ein förmliches Strafgesetzbuch, wie man es in der alten Monarchie kaum angestrebt hatte und wie dermalen nur wenige Staaten ein ähnliches besaßen. Dieser *Code pénal* vom 25. September 1791 ist eine der letzten ausführlicheren Arbeiten der Constituante. Er zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Jener handelt in sieben Titeln von den Strafen im Allgemeinen, vom Rückfalle, vom Urtheile gegen Ungehorsame, von den Wirkungen der Verurtheilung, vom Einflusse des Alters auf die Strafen, von der Verjährung und Rehabilitation. Der zweite Theil handelt von den einzelnen Verbrechen; sein erster Titel von denjenigen gegen das öffentliche Wesen; hierin spricht wieder der erste Abschnitt von den Verbrechen gegen die äußere, der zweite von denen gegen die innere Sicherheit des Staats, der dritte von den Verbrechen gegen die Verfassung, der vierte von der Verletzung des den Gesetzen und öffentlichen Gewalten schuldigen Gehorsams, der fünfte von den Verbrechen der öffentlichen Beamten, der sechste von den Verbrechen gegen das öffentliche Eigenthum. Der zweite Titel handelt im ersten Abschnitte von den Verbrechen gegen die Personen, im zweiten von den Verbrechen gegen das Eigenthum; der dritte Titel spricht von den Gehülfen.

Die Versammlung fand nirgends ein Vorbild für ein solches Gesetzbuch; sie besaß aber in ihrer Mitte so viele und treffliche Arbeitskräfte, daß dieses Gesetzbuch, von mehren allerdings fühlbaren Mängeln abgesehen, doch im Ganzen gerechten Anforderungen entsprach. Ausgezeichnet ist es durch seine feste Form und jene Präcision, die sich in den meisten Werken der Versammlung vorfindet; nur wird die Kürze zuweilen zu laconisch; denn die Definition der einzelnen Verbrechen fehlt meistens ganz, und es wird also in dieser Beziehung stillschweigend auf den bisherigen Gerichtsgebrauch recurrirt. Auch ist der Stoff nicht gleichmäßig behandelt; denn während die Verbrechen gegen Personen und Eigenthum kurz abgefertigt werden, treten die politischen Bestrebungen zu schroff hervor, und

werden die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, gegen die Verfassung und die Verbrechen der Beamten oder gegen dieselben mit einer Weitläufigkeit behandelt, die mit den anderen Abschnitten nicht im Einklange steht. Am mangelhaftesten ist der allgemeine Theil; jedoch ist hiebei nicht zu übersehen, daß dieser stets vorzugsweise durch wissenschaftliche Vorarbeiten bedingt wird, und daß gerade die französische Jurisprudenz in dieser Hinsicht noch weniger geleistet hatte, als die gleichzeitige deutsche. Der allgemeine Theil hat sehr viele Lücken, und übergeht manche der wichtigsten Fragen, augenscheinlich bloß deßwegen, weil ihre theoretische Bedeutung von der damaligen Jurisprudenz nicht gebührend hervorgehoben und gewürdigt worden war.

Um so größere Bedeutung muß man hingegen jenen Bestandtheilen des ersten Theils beilegen, welche die eigentlichen materiellen Reformen enthielten, und diese Verbesserungen möchten wohl die sonstigen wissenschaftlichen Mängel einigermaßen aufwiegen. Die früher so große Zahl von Strafen wurde auf wenige reducirt. Die Todesstrafe wurde der früher gebräuchlichen Martern entkleidet und sollte mit dem Schwerdte vollzogen werden; nur bei Brandstiftung, Mord und Vergiftung wurden noch gewisse symbolische Handlungen angewandt. Der zur Eisenstrafe Verurtheilte mußte schwere Arbeiten für den Staat verrichten. Das weibliche Geschlecht war in den analogen Fällen zu Zuchthaus zu verurtheilen. Das Gesetzbuch kannte ferner die Strafe der einsamen Haft (gêne). Der hiezu Verurtheilte war ohne Fesseln, von aller Verbindung mit der Außenwelt abgeschnitten, und mußte gewisse Arbeiten verrichten, deren Ertrag ihm theilweise zufiel. Weder diese Strafe, noch die Eisen- und Zuchthausstrafe konnte auf Lebensdauer verhängt werden. Die Einsperrung (détention) konnte nie länger als sechs Jahre dauern; der hiezu Verurtheilte mußte gleichfalls Arbeiten verrichten, deren Ertrag ihm theilweise zufiel, unterlag jedoch nicht der Einzelhaft. Allen diesen Strafen ging die öffentliche Ausstellung am Schandpfahl vorher. Außerdem kannte das Gesetz noch die Strafe der Deportation und der Ausstoßung aus dem Bürgerverband (dégradation civique). Diese wurde in feierlicher öffentlicher Handlung vom Greffier des betreffenden Strafgerichts verkündigt, und war mit zweistündiger öffentlicher Ausstellung verbunden; gegen

Weiber und Fremde wandte man in analogen Fällen das Halseisen an. Dieß waren die allein noch anwendbaren Strafen; man hatte sie in der That auf das Nothwendigste beschränkt, und alle anderen bisher gebräuchlichen Strafen ausdrücklich aufgehoben. Eine Folge aller dieser Strafen war der Verlust des activen Bürgerrechts, vorbehaltlich der Rehabilition. Die Zurechnungsfähigkeit begann in der Regel mit dem sechszehnten Jahre; die Verjährung wurde, wenn keine Verfolgung Statt gehabt, binnen drei, sonst binnen sechs Jahren vollendet; ein Strafurtheil konnte nach zwanzig Jahren nicht mehr vollzogen werden. Zehn Jahre nach erstandener Strafe konnte der Verbrecher, welcher von seiner Gemeinde ein Leumundszeugniß beibrachte, vom Gerichte die Rehabilitation verlangen. Die intellectuellen Urheber und die Gehülfen wurden mit derselben Strafe belegt, wie die Verbrecher selbst. In keiner Art sollte das Verbrechen der Jury mehr durch die früher gebräuchlichen königlichen Briefe (lettres de grâce, remission, abolition, pardon, commutation) entzogen werden können.

Der erste Titel des zweiten Theils trägt überall Spuren des ängstlichen Bemühens, die neue Freiheit zu verclausuliren und gegen jedes Attentat zu schützen. Die Todesstrafe konnte bei den wichtigsten Verbrechen gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates nicht entbehrt werden. Unter den Verbrechen gegen die Verfassung mußte man vornehmlich die gegen die Wahlen hervorheben; Attentate gegen die Primärversammlungen konnten Einzelhaft bis zu fünfzehn Jahren zur Folge haben; Attentate gegen die gesetzgebende Versammlung, ja selbst gegen die individuelle Freiheit einzelner Mitglieder wurden mit dem Tode bestraft. Besonders wurden die Eventualitäten, deren man sich von Ministern versehen konnte, bedacht und, wenn man auch in dieser Beziehung die Todesstrafe nicht entbehren konnte, so war man doch in mehren Fällen hiemit etwas zu freigebig. Die Bestimmungen über die Attentate gegen die individuelle Freiheit der Bürger dagegen waren ganz angemessen, sowie man auch hier zum ersten Mal ein Gesetz über die Verletzung des Postgeheimnisses antrifft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen über Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt und über die Verbrechen der öffentlichen Beamten. Erwähnenswerth ist die Androhung der Todesstrafe gegen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, welche gegen Geldeswerth

oder Versprechungen ihr Votum verhandeln. Die Verbrechen gegen Person und Eigenthum sind, soviel es irgend anging, mit verhältnißmäßig milden Strafen belegt, die einen schroffen Gegensatz zur Grausamkeit des alten Rechts bilden. Einigermaßen ausführlich wird nur die Lehre von der Tödtung und vom Diebstahl behandelt, während bei sehr vielen anderen Verbrechen die wichtige Frage von den Bedingungen des Thatbestandes ganz mit Stillschweigen übergangen wird. Man verließ sich hiebei eben ganz auf die bisherige Praxis, die allerdings in dieser Beziehung weniger schwankend war, als in mehren anderen Lehren.

Die Periode der gesetzgebenden Versammlung lieferte für das Strafrecht nur geringe Ausbeute. Unter der Herrschaft des Convents erfolgten, wenn man von den zahlreichen, hier nicht näher zu erörternden Ausnahmsgesetzen absieht, nur beiläufige Entscheidungen bestrittener Punkte, Nachträge und einzelne Reformen, besonders hinsichtlich der politischen Verbrechen. So verhängte ein Decret [3]) gegen die Zerstörer von öffentlichen Sculpturwerken Gefängniß während zwei Jahren; ein anderes Decret gab das Verfahren an für den Fall, wenn zwei Individuen als Urheber einer und derselben That verurtheilt wurden und die Urtheile sich nicht vereinigen ließen; [4]) ein drittes [5]) ergänzte die Bestimmungen des Code pénal über falsche Zeugschaft; ein viertes [6]) handelte von den durch Steuerbeamte begangenen Fälschungen. Am wichtigsten war das Strafgesetzbuch vom 3. Brumaire IV (Code des délits et des peines), welches sich zwar größtentheils nur über Organisation und Verfahren der Strafgerichte verbreitete, in seinem dritten Buche jedoch auch einige bemerkenswerthe Bestimmungen über Strafen enthielt. Die Haupteintheilung der Strafen wurde näher bestimmt; Polizeistrafen waren die Amende bis zum Werthe von drei Arbeitstagen und Gefängniß bis zu drei Tagen. Es wurden die einzelnen Polizeivergehen näher aufgezählt und, indem hiebei das Strafmaaß im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen überlassen blieb, doch zugleich bestimmt, daß nie eine Amende unter den Werth Eines Arbeitstages hinabsteigen und nie Gefängniß auf

---

[3]) D. 13. April 1793. [4]) D. 15. Mai 1793.
[5]) D. 5. Pluv. II. [6]) D. 28. Prair. II.

weniger als Einen Tag erkannt werden sollte. Bei den bisherigen Correctionnellstrafen behielt es im Allgemeinen sein Bewenden; in Bezug auf das Detail der entsprechenden Vergehen wurden übrigens die bisherigen Gesetze, namentlich die ordonnance des eaux-et-forêts von 1669, dann die oben erwähnten Gesetze über Municipal-Polizei bis auf weitere Revision bestätigt. Hinsichtlich der Verbrechen sollte der Code pénal von 1791 maßgebend bleiben; nur hinsichtlich der Staatsverbrechen wurden neue Bestimmungen erlassen, welche den veränderten Verfassungsgrundsätzen angepaßt werden mußten. [7]) Der Anhang handelt von den von den Richtern im Amte begangenen Vergehen (forfaiture), besonders im Verhältniß zu den damals aufgestellten Verfassungsgrundsätzen. Der letzte Act des Convents bezog sich auf das Strafrecht. Gleich als wollte er eine Sühne für so viele hingeschlachtete Opfer bringen, sollte mit dem Eintritt des allgemeinen Friedens die Todesstrafe aufgehoben sein; indessen erlangte dieses Decret, [8]) da es nicht im Gesetzbulletin veröffentlicht wurde, keine gesetzliche Kraft. Das Directorium entwickelte keine besondere Thätigkeit in der Strafgesetzgebung. Es erging ein Gesetz [9]) über die Bestrafung der ungehorsamen Zeugen, ein anderes [10]) über bewaffneten Einbruch, ein weiteres [11]) über Straßenraub, Einbruch u. s. w., welches für die öffentliche Sicherheit von den ersprießlichsten Folgen war und dessen Dauer durch einen späteren Erlaß [12]) noch verlängert wurde. Das wichtigste Gesetz war dasjenige, [13]) welches die im Code pénal ganz übergegangene Lehre vom Versuche der Verbrechen näher festsetzte.

Diese ganze intermediäre Gesetzgebung bedurfte, nachdem Bonaparte an die Spitze der Regierung getreten war, einer Durchsicht und Verbesserung; namentlich machten die Veränderungen, welche

---

[7]) Merlin nahm hauptsächlich an dieser Arbeit Antheil und brachte auch den Art. 638 hinein, welcher die Regierung zur Erbrechung der ins Ausland bestimmten oder von da kommenden Briefe ermächtigt.

[8]) D. 26. October IV.

[9]) G. 11. Prair. IV.

[10]) G. 26. Flor. V.

[11]) G. 29. Niv. VI.

[12]) G. 29. Brum. VII.

[13]) G. 22. Prair. IV. Toute tentative de crime, manifestée par des actes extérieurs et suivie d'un commencement d'exécution, sera punie comme le crime même, si elle n'a été suspendue que par des circonstances fortuites, indépendantes de la volonté du prévenu.

mit der Verfassung vorgingen, eine neue Strafgesetzgebung nothwendig. Es wurde daher von der Regierung im Jahre XII eine Commission zur Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuchs niedergesetzt; die Mitglieder waren Viellard, Target, Oudart, Treilhard und Blondel. Die Arbeit der Commission wurde sodann den Gerichten zur Prüfung mitgetheilt und überhaupt bei der Berathung und Decretirung dieses Gesetzbuchs ganz auf dieselbe Art verfahren, wie bei den übrigen Gesetzbüchern. Das neue Strafgesetzbuch (Code pénal) wurde in der Sitzung vom Jahr 1810 decretirt und erhielt vom 1. Januar 1811 an, gleichzeitig mit der neuen Strafproceßordnung, Gesetzeskraft. Das ältere Strafrecht wurde übrigens durch den Code pénal nicht schlechthin aufgehoben; er sollte vielmehr nur das droit commun enthalten, neben welchem das ältere, auf manchfache Materien sich erstreckende, droit d'exception seine Geltung behalten sollte. [14]) Diese Verfügung war nothwendig, um die dauernde Anwendung vieler nützlichen Verordnungen, die nicht wohl in das Gesetzbuch selbst eingereiht werden konnten, zu sichern. [15]) Es waltete aber hiebei keineswegs die Absicht, Strafen zu gestatten, die nur dem Rechte der alten Monarchie bekannt waren; hierüber war ein- für allemal durch den Code von 1791 Gericht gehalten worden. Insofern nun neben dem gemeinrechtlichen Code pénal noch ein droit d'exception vorkommen kann, besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Straf- uud Civilgesetzbuche; letzteres will das Civilrecht erschöpfen und kann deßhalb keine andere Rechtsquelle neben sich dulden. [16])

---

[14]) Der Art. 484 sagt nämlich: Dans toutes les matières, qui n'ont pas été réglées par le présent code, et qui sont régies par des lois et règlemens particuliers, les cours et les tribunaux continueront de les faire observer.

[15]) Die fernerhin geltenden besonderen Strafgesetze bezogen sich auf Landwirthschaftspolizei, Steuerwesen, Sanitätspolizei, Uebernahme öffentlicher Dienstleistungen, Anlegung und Unterhaltung von Wegen, Straßen u. s. w., See-, Werften-, Strand- und Hafenverhältnisse, See-Fischerei, Jagd, Gehölze und Waldungen, verschiedene Gegenstände der Handelsgesetzgebung, Seehandel, Börsen-, Meß- und Marktpolizei, gewisse Handels- und Gewerbszweige, Waffenführung und manche andere Verhältnisse.

[16]) Rougarède sagte in seinem Bericht über den Code pénal: Cette différence n'est que la suite de celle qui existe entre les deux codes.

Aus dem Gange der Berathungen über das Strafgesetzbuch ersieht man, daß mehr Gewicht auf die Formen des Strafverfahrens gelegt wurde, als auf den Code pénal selbst. Interessant sind besonders die vierzehn Fragen, welche Napoleon selbst stellte, und deren Beantwortung er bei den legislativen Discussionen für präjudiciell erklärte; z. B. die Frage, ob Todesstrafe, lebenslängliche Freiheitsstrafe, Confiscation des Vermögens beibehalten, ob das richterliche Ermessen an ein Maximum und Minimum gebunden werden sollte. Die Art, wie diese wichtigen Fragen discutirt wurden, ist indessen kein Beweis großer Gründlichkeit. Napoleon selbst nahm später an den Berathungen nicht mehr Theil, und so entstand ein Gesetzbuch, welches eben nicht zu den Meisterwerken gerechnet werden kann und mit Recht als ein Erzeugniß, welches weit unter der französischen Civilisation stehe, bezeichnet worden ist. Die Redactoren vom Jahre 1810 warfen den Bearbeitern des Code von 1791 vor, daß sie zumeist die Menschen nicht wie sie sind, sondern wie sie sein sollten, aufgefaßt hätten; jenen Redactoren selbst kann man aber vorwerfen, daß sie die Menschheit überhaupt zu unwürdig betrachtet und vorzugsweise nur die gemeine, sinnliche Natur des Menschen im Auge gehabt haben. Die Zeit wahrer Achtung der bürgerlichen Freiheit war in den Jahren 1804 — 1810 längst vorüber; man hatte sich schon während der Schreckenszeit daran gewöhnt, die Gesetzgebung als ein Mittel anzusehen, durch strenge Strafen auf die

---

Les matières du droit civil ont des limites reconnues; la législation pénale, au contraire, devant contenir la sanction de toutes les lois, deviendrait aussi immense que variable, si l'on voulait la renfermer toute entière dans un seul code. Mais ce n'est pas la matière et le but d'un code des délits et des peines. Il devait réunir tous les principes généraux sur les peines et les délits, et la sanction des lois qui sont communes à tous: mais il est un ordre de lois qui n'intéressent qu'une classe de citoyens, et tous les codes d'exception devaient porter avec eux leur sanction particulière. Le sens du dernier article est très-précis sur cet objet; car il réserve seulement les matières qui ne sont pas réglées par le présent code; nous venons de voir que ce code a réglé toutes celles qui appartiennent au droit commun; il ne reste donc que celles qui font exception par elles-mêmes, et que l'on a jugées susceptibles d'être régies par des lois et des règlemens particuliers.

Bürger abschreckend zu wirken; die Gräuel der kaum verflossenen Zeit hatten würdigere Vorstellungen von Sittlichkeit und die Idee der Gerechtigkeit in den Hintergrund gedrängt; die neue Regierung, beständig von Verschwörungen bedroht, hielt es für nothwendig, die kaum befestigte Staatsordnung mit Schrecknissen manchfacher Art zu umgeben; überdieß neigten sich die Franzosen gern dem Standpunkte der Nützlichkeit zu, und Napoleon selbst war philosophischen Bestrebungen, welchen er eine Tendenz zu Theorieen des Umsturzes vorwarf, nicht sehr hold. So erklärt es sich, daß überall im Code ein Abschreckungssystem hervorblickt, welches die von der Constituante entfernten Strafen, z. B. Confiscation, Brandmarkung u. s. w. wieder hervorsucht, mit der Todesstrafe wahrhaft verschwenderisch umgeht (z. B. bei Kindsmord, Münzfälschung, Diebstahl), den Versuch und die Theilnahme mit der gleichen Strafe wie das vollendete Verbrechen belegt und dadurch, daß den Richtern ein Maximum und ein mit großer Härte abgemessenes Minimum der Strafe vorgeschrieben wird, allen Ansprüchen genügt zu haben glaubt. An wahrhaft wissenschaftliche Bestrebungen war unter Napoleon nicht zu denken; das römische Recht wurde nicht studirt, historische Untersuchungen schienen keinen Werth zu haben, so lange man glaubte, sich bloß an den Buchstaben des Code halten zu müssen; die Stimme freimüthiger Prüfung mußte verstummen, weil Niemand es wagte, das Gesetzbuch selbst, dieses Produkt des Terrorismus, anzugreifen, und es fand in den nun erscheinenden Commentarien und sonstigen Werken, die sich kaum über eine Worterklärung des positiven Rechts erhoben, meist nur serviles Lob.

Seit der Restauration begann allmählig eine neue Wendung der Dinge. Zwar war die in wilden Parteileidenschaften auflodernde Zeit Anfangs den besonnenen Forschungen nicht günstig; zwar riefen die terroristischen Maßregeln und das Streben der Regierung, auch die Gerichte abhängig zu machen, sowie die Anstrengungen der Ultra's, ihre die Freiheit bedrohenden Plane um jeden Preis durchzusetzen, von der anderen Seite gleich gefährliche Extreme hervor, und mußten sich alle diese Erscheinungen auch in den criminalistischen Schriften der Restauration abspiegeln. Für das tiefere Studium des Criminalrechts geschah von der Regierung Nichts; die Errichtung eines eigenen Lehrstuhls des Criminalrechts wurde

für überflüssig, oder vielmehr für gefährlich gehalten, weil man wohl fühlte, in welchem Zusammenhang die criminalistischen Fragen mit den wichtigsten politischen Untersuchungen standen. Auch aus dem Naturrecht oder der Rechtsphilosophie wußte man keine rechte Nahrung zu ziehen; die Meisten neigten sich noch zu den während der Revolution verbreiteten Naturrechtsansichten, oder gingen auf die blendenden Theorieen Bentham's ein, oder verloren sich in jene Uebertreibungen, welche zu dem Sacrileggesetz des Jahres 1824 führen sollten.

Diesen Verhältnissen gegenüber wurde jedoch auch Mancherlei zur Entwickelung besserer Ansichten und Zustände vorbereitet. Seit der Restauration war die öffentliche Stimme wenigstens insofern frei geworden, daß sie sich über die Einrichtungen des Kaiserreichs mit Freimuth äußern durfte. Die Charte von 1814 selbst hatte dadurch, daß sie die im Code von 1810 vorkommende Confiscation abschaffte, die Ueberzeugung von dessen Härte ausgesprochen; auf ihn wurde nun in beiden Kammern die Berathung hingeleitet, und auch die Pairs erklärten sich oft genug gegen den Terrorismus der Napoleonischen Gesetzgebung. Der Justizminister selbst gab in einer Rede vom 28. Mai 1824 die auffallende Härte des Code pénal zu, und wußte sie nur aus der für Napoleon vorhandenen Nothwendigkeit zu erklären, seine Herrschaft durch strenge Strafgesetze zu befestigen. So mußte denn das positive Recht einer vielseitigen und durchgreifenden Critik sich ausgesetzt sehen. Legraverend, Berenger, Dupin, Bavour, Carnot und Andere machten von verschiedenem Standpunkt auf die Mängel des Code aufmerksam; am meisten aber wirkten zur Verbreitung geläuterter Ansichten Cousin und die an Royer Collard sich anlehnende Richtung eines Broglie, Guizot und Rossi. Die von der Wissenschaft längst vorbereitete Reform konnte sich indessen erst nach der Julirevolution Bahn brechen, und erst das Gesetz vom 28. April 1832 hat eine ganze Reihe von Artikeln des Strafgesetzbuchs jenen Abänderungen unterworfen, die — der öffentlichen Meinung gegenüber — nachgerade unabweislich geworden waren.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Welche Verbesserungen auch dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die Ordonnance civile Ludwig's XIV. zu Theil geworden waren, so zeigte es sich nach Ausbruch der Revolution doch bald, daß diese Gesetzgebung für die neuen Zustände nicht mehr ausreichte. Hatte sie auch eins jener Ideale, wonach die Revolution strebte, das Ideal einer einheitlichen Gesetzgebung längst schon verwirklicht, so stand sie doch in gar vielen sonstigen Beziehungen mit den Zeitideen im Widerspruch und war wesentlich zugleich auf eine Gerichtsverfassung berechnet, welche den Grundlagen der anzustrebenden neuen erst noch angepaßt werden mußte. Die Gesetze, welche beim Beginn der Revolution die Gerichtsverfassung änderten, die grundherrliche Justiz aufhoben, die Rechtspflege den Bürgern zugänglicher zu machen suchten, die Gesetze, welche eine einheitliche Organisation des Gerichtswesens anstrebten, den Friedensbureaux und dem Schiedsvertrag eine so große Wirksamkeit sicherten, waren die erste Aufforderung zu Reformen auch in der Civilprocedur. Ueberdieß sollte es von nun an nur noch zwei Instanzen geben; es wurde jene Ungleichheit beseitigt, die bisher auf gewissen Privilegien, wie committimus und garde-gardienne, beruht hatte; den Richtern wurde anbefohlen, ihre Entscheidungen mit Gründen zu versehen, und die Appellationsfrist gegen contradictorische Urtheile wurde auf drei Monate beschränkt. Die Tribunale erster Instanz traten unter einander in das Verhältniß von Appellationsinstanzen. Andrerseits wurde ein Cassationsgericht geschaffen und dessen Competenz genau regulirt. Ueberall sah man einer einheitlichen Organisation der Gerichte entgegen; die Officialitäten waren gleich dem ersten Andrange der Revolution erlegen. Während die Constituante so eine Schöpfung nach der andern ins Leben rief, war sie doch zu sehr in ihre politischen und administrativen Reformen verwickelt, als daß sie gleichzeitig auch die Civilprocedur hätte ummodeln können. Während sie sich mit dem bloßen Ver-

sprechen einer Reform des bürgerlichen Processes begnügen mußte, [1]) konnte sie nicht umhin, die Fortdauer der bisherigen Procedur vorläufig zu verordnen, [2]) und die Ordonnance civile wurde sogar noch nachträglich für diejenigen Bezirke, wo sie bisher nicht publicirt oder aber vollzogen worden war, [3]) als gemeines Procedurgesetz vorgeschrieben. [4]) Uebrigens erließ die Constituante in ihren Gesetzen über Gerichtsorganisation beiläufig zugleich manche Bestimmungen, die jetzt schon auf eine Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens hinzielten.

Der Convent dagegen, welcher das ganze Civilverfahren auf den Weg eines friedlichen Austrags drängen wollte und von dem Gerichtszwang in Civilsachen soviel als nur möglich zu beseitigen suchte, griff um so energischer in das so sehr kostspielige und langathmige Verfahren ein. Es geschah dieß durch das berühmte Decret vom 3. Brumaire II. Hienach sollte bei den ordentlichen Gerichten (damals Districtsgerichten) die Vorladung mittelst eines einfachen Exploit geschehen, welcher auf „laconische Weise" den Klagevortrag enthielte, das Gericht und die Zeit des Erscheinens bezeichnete. Bei allen Gerichten, sogar bei dem Cassationsgerichte, sollten statt der weitläufigen requêtes bloß noch einfache mémoires eingereicht werden. Die Zahl der den Parteien zu notificirenden Acte wurde auf das Nothwendigste beschränkt. Das Verfahren bei Zeugenverhören und Vernehmung von Sachverständigen wurde bedeutend vereinfacht. Die Berufung gegen Zwischenbescheide war

---

[1]) D. über die Gerichtsverfassung vom 24. August 1790. Tit. II. Art. 20. Le code de la procédure civile sera incessamment réformé de manière qu'elle soit rendue plus simple, plus expéditive et moins couteuse.

[2]) D. 19. October 1790. Les tribunaux de district suivront aussi provisoirement, en toutes matières civiles — les formes de procédure actuellement existantes, tant qu'il n'en aura pas été autrement ordonné.

[3]) D. 28. April 1791.

[4]) D. 6. März 1791. Jusqu'à ce que l'assemblée nationale ait statué sur la simplification de la procédure, les avoués suivront exactement celle qui est établie par l'ordonnance de 1667 et règlemens postérieurs.

im Laufe des Verfahrens unzulässig. In der Appellationsinstanz sollten keine nova mehr vorgebracht werden dürfen. In allen Sachen sollte ohne weitere Kosten auf mündliche Verhandlung oder einfaches in der Audienz vorzulesendes mémoire hin entschieden werden. Die Richter konnten sich zwar in einen Saal zurückziehen, um hier die Beweisstücke einzusehen; allein sie mußten gleich wieder in die Audienz zurückkehren, um hier öffentlich zu berathen und laut abzustimmen. Es konnte nöthigenfalls ein Berichterstatter ernannt werden, welcher aber stets innerhalb Eines Monats seine Arbeit beendet haben mußte. Der Stand der Anwälte (avoués) wurde ganz aufgehoben; die Partei konnte sich zwar noch vor Gericht durch einen mit einem Bürgerzeugnisse versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen; ihm sollte jedoch aus diesem Vertrage keine Klage auf Honorar gestattet sein.

Dieser Zustand war indessen nur ein vorübergehender; denn das unter dem Consulat erlassene Gesetz vom 27. Ventose VIII reorganisirte die Gerichtsverfassung, führte die Appellationsgerichte und die Anwälte wieder ein, und die Regierung erklärte mittelst eines eigenen Beschlusses das Gesetz vom 3. Brumaire II für aufgehoben. [5]) So folgte man denn bis zur Veröffentlichung des Code de procédure civile in ganz Frankreich wieder der Ordonnance civile und den sich hieran reihenden Gesetzen als gemeinrechtlichen Normen. Das Gesetz vom 3. Brumaire II hatte nur das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten berührt; für das Verfahren vor den Friedensgerichten, namentlich das Sühnverfahren, bestanden eigene Normen, ebenso wie für den Vollzug der Urtheile. Uebrigens bestimmte außer jenem Gesetze vom 3. Brumaire II noch eine Reihe von Gesetzen eben jenes gemeinrechtliche Verfahren in einzelnen Punkten näher und bildete so den Uebergang zu der definitiv abgeschlossenen Theorie des Code de procédure civile. Wir führen hier nur die wichtigsten an. Sie betrafen die Form der Inventare, Theilungen und Liquidationen, [6]) die Nichtigkeitsbeschwerden, [7]) Appellationen, [8]) Berufungen gegen Contumacialurtheile, [9])

[5]) Arr. 18. Fructidor VIII.
[6]) G. 29. Januar 1791.
[7]) D. 4. Germin. II.
[8]) G. 19. Vendem. IV.
[9]) Arr. 9. Messid. IV.

die zur Bestellung von Appellgerichten vorzunehmende Wahl, [10]) das Verfahren bei Stimmengleichheit der Richter, [11]) die saisie immobilière, [12]) und die droits de greffe. [13])

Bei diesem Zustande mußte das Bedürfniß einer neuen, erschöpfenden Gesetzgebung bald allgemein gefühlt werden. Schon im Jahre V wurde ein Versuch gemacht, und der Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung dem Rathe der Fünfhundert von einem seiner Ausschüsse (commission de la classification des lois) vorgelegt. Jedoch dem Kaiser erst war es vorbehalten, auch dieses Werk zu vollenden. Es war schon von der Consularregierung eine aus vier Rechtsgelehrten bestehende Commission (ihre Mitglieder waren: Treilhard, Staatsrath; Seguier, erster Präsident des Appellgerichts zu Paris; Berthereau, Präsident des Erstinstanzgerichts des Seinedepartement, und Pigeau, ehedem Advocat am Chatelet) zur Abfassung des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung niedergesetzt worden. Dieser wurde dem Cassationsgericht und den Appellgerichten zur Begutachtung mitgetheilt, und, nachdem diese ihre Bemerkungen eingesandt hatten, ganz auf dieselbe Weise, wie der Code civil, weiter bearbeitet. So vorbereitet, wurde dieser Entwurf im Jahr 1806 in mehren Gesetzvorschlägen dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und von diesem als Gesetz bestätigt, jedoch so, daß die verbindende Kraft dieses Code de procédure civile erst mit dem 1. Januar 1807 eintreten sollte. Der Code, in zwei Theile (wovon der erste fünf, der zweite drei Bücher umfaßt) und in 1042 Artikel zerfallend, ist ein allgemeines Gesetz und hat als solches alle früheren, das allgemeine Verfahren betreffenden Gesetze, Reglements und Gebräuche aufgehoben, [14]) auch in denjenigen Verhältnissen, die er selbst mit Stillschweigen übergeht. Die bei Publication des Code in Kraft gewesenen speciellen Procedurgesetze hingegen sind, insofern sie eine ganz particulare Procedur, und nicht bloß einen isolirten Punkt der allgemeinen Procedur zum Gegenstande

---

[10]) G. 7. Nivose IV. [11]) G. 14. Prair. VI.
[12]) G. 11. Brum. VII. [13]) G. 21. Ventose VII.
[14]) Art. 1041. Toutes lois, coutumes, usages et règlemens relatifs à la procédure civile, seront abrogés.

haben, durch den Code nicht aufgehoben. Der einzige Text des Gesetzbuchs, den man gegenwärtig vor Gericht anführen kann, ist derjenige, welcher durch die königliche Ordonnanz vom 17. Juli 1816 veröffentlicht worden ist. Der Code ist übrigens kraft seines letzten Artikels durch sogenannte règlemens d'administration publique vervollständigt worden, Reglements, die man befolgt, obgleich sie diesem Artikel zuwider die eigentlich legislative Sanction nicht erhalten haben. So ist das Reglement über die Kostentaxe (tarif civil) in drei Decreten vom 16. Februar 1807 enthalten; so steht das Reglement über Polizei und Disciplin der Gerichte in dem Decret vom 30. März 1808, welches mit seinen 107 Artikeln als ein wahrer Code de procédure complémentaire gelten kann. Eine Reihe anderweitiger Decrete bildet eine wesentliche Ergänzung des Code. [15]) Mit dem Proceßrecht in Verbindung steht endlich die Notariatsordnung, das Gesetz vom 25. Ventose XI oder 16. März 1803.

Vergleicht man dieses Gesetzbuch mit den übrigen Gesetzbüchern, und deren Inhalt wieder mit dem Gesammtrechte der alten Monarchie, so ist es augenscheinlich, daß dieser Code verhältnißmäßig am wenigsten Neues enthält. Die Ordonnnance civile hatte den Boden schon sehr geebnet; ein Unterschied zwischen Norden und Süden bestand in der Civilprocedur nicht mehr und die coutumiären Auswüchse waren längst schon beseitigt worden. Es galt also nur noch, einestheils jene Bestandtheile der Ordonnance civile, welche sich in der Praxis nicht bewährt hatten, zu entfernen und durch bessere zu ersetzen, anderntheils die allgemeinen Principien der revolutionären Gesetzgebung auf das Civilverfahren anzuwenden und einige Institute, die von der Constituante geschaffen worden waren, zur dauernden Anerkennung zu bringen. In allen sonstigen Beziehungen folgte man der Ordonnance civile, an deren Stelle

[15]) Hiehin gehören: Decret vom 12. Juli 1808 über die droits de greffe; Decret vom 19. Juli 1810, betreffend die postulation; Decret vom 14. December 1810 über die Stellung der Advocaten, später modificirt durch Ordonnanz vom 20. November 1822 und 28. August 1830; Decret vom 14. Juni 1813 über den Dienst der Huissiers; endlich die Decrete vom 6. Juli und 18. August 1810.

man wenigstens für den Augenblick nichts Besseres zu setzen vermochte. Die Experimente des Convents waren verunglückt; von der Vortrefflichkeit des alten Proceßrechts im Ganzen war man allenthalben überzeugt; man hatte sich im Mechanismus der Ordonnance civile so gut zurechtgefunden, daß der Code — zum größeren Theile — nur als eine Umarbeitung derselben betrachtet werden kann. Wir werden deßhalb hier nur diejenigen Verhältnisse hervorheben, worin sich das neuere Recht vom älteren wesentlich unterscheidet.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten streift durch die Lehre von der Gerichtsbarkeit an das öffentliche, und durch die Lehre von den Klagen an das bürgerliche Recht. Die Gerichtsbarkeit gilt als Ausfluß der Staatsgewalt und kann (im Gegensatz zum Feudalrechte) weder cedirt, noch delegirt werden; sie steht — mit Ausnahme der Friedensrichter — nur Collegiatgerichten zu. Mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist das volle imperium verbunden, d. h. ihr steht die Befugniß zu, auch über die aus dem Vollzug der Urtheile entstehenden Streitigkeiten zu erkennen; der außerordentlichen Gerichtsbarkeit steht ein solches Recht nicht zu, obgleich die von ihr ausgehenden Urtheile allerdings ohne vorhergehende Autorisation eines sonstigen Gerichts an sich vollziehbar sind. Nach dem Vorgange des älteren Rechts schreibt auch das neuere in gewissen Fällen das Recurriren auf einen Schiedsspruch absolut vor (arbitrage forcé). Die Gerichtsbarkeit ist eine allgemeine und permanente in dem Sinne, daß nach der Charte von 1830 keine Commission mehr bestellt werden darf; die Entscheide einer solchen wären von Rechtswegen nichtig. Jedem Gericht ist ein gewisser Bezirk angewiesen, außerhalb dessen es keine Jurisdictionshandlung vornehmen darf; andrerseits zeigt sich aber die Einheit des Reichs darin, daß das Urtheil jedes französischen Richters oder Gerichts im ganzen Land ohne das früher gebräuchliche pareatis vollziehbar ist. Die Ueberschreitung der Jurisdictions-Grenzen begründet einen excès de pouvoir, worunter man im weitesten Sinn auch das Einschreiten trotz Incompetenz und das sich Hinwegsetzen über das positive Recht begreift. Eine Ergänzung desselben durch doctrinelle Auslegung dagegen ist dem Richter

bei Strafe der Justizverweigerung zur Pflicht gemacht. Während manche von den Parlamenten ehedem das römische: Senatus jus facere potest auf sich anwandten und die Befugniß in Anspruch nahmen, die Billigkeit über das formelle Recht zu setzen, was denn wieder mancher Partei zu dem oft gehörten Ausrufe: Dieu nous garde de l'équité du parlement Veranlassung gab, hat die neuere Gesetzgebung diese Willkür beseitigt und es den Gerichten zur Pflicht gemacht, nur das positive Recht zur Anwendung zu bringen; sie dürfen sich unter keinem Vorwand einer Billigkeit vom Texte des Gesetzes entfernen; nur bei der Auslegung zweifelhafter Willenserklärungen der Parteien mußte den Richtern natürlich ein Spielraum gelassen werden; auch kann der Friedensrichter in gewissen Beziehungen als juge d'équité betrachtet werden.

Uebrigens gilt auch hinsichtlich der Procedur die vollständige Gleichheit vor dem Gesetze; für alle Franzosen gilt dieselbe Form, und in denselben Fällen das gleiche Verfahren. Auch der König genießt in dieser Beziehung (von dem Satze: Le Roi plaide par procureur abgesehen) kein Vorrecht, sowie sich denn auch die in Frankreich Proceß führenden Fremden (von der cautio judicatum solvi abgesehen) dieser Gleichheit vor dem Gesetze zu erfreuen haben. In Civilsachen gibt es in der Regel zwei Instanzen; der Instanzenzug ist durch das Gesetz selbst genau geregelt und eine Evocation kann nicht mehr stattfinden. Obwohl jenes Princip der zwei Instanzen öffentlichen Rechtes ist, so steht doch den Parteien die Befugniß zu, in einer einzelnen Sache der ersten Instanz durch gegenseitige Uebereinkunft das Recht des dernier ressort zu übertragen. Ein bevorzugter Gerichtsstand in Civilsachen (for privilégié) kann nach neuerem Rechte nicht mehr vorkommen. Die Gerichte haben sich in der Regel bloß mit der Entscheidung streitiger Rechtssachen zu befassen und besitzen keineswegs an und für sich die Fülle der freiwilligen Gerichtsbarkeit (juridiction volontaire). Diese ist den Gerichten nur für ganz specielle Fälle (gewöhnlich sammt einer causae cognitio) übertragen, und steht gemeinlich den Notarien (deßhalb auch juges chartulaires genannt) zu, welche allein die Befugniß besitzen, authentische Acte auszufertigen und executorische Ausfertigungen derselben zu veranstalten. Gewisse

Acte sind übrigens den Beamten des Civilstands und Enregistrements, sowie den Hypothekenbewahrern überwiesen.

Obgleich der Code der Natur der Sache nach nicht umhin kann, hie und da in das Gebiet des materiellen Civilrechts hinüberzustreifen, so wird doch eine sehr wichtige Lehre, die von den Klagen und Einreden, weder im bürgerlichen Gesetzbuche, noch in dem Gesetzbuch über das Civilverfahren mit der erforderlichen Präcision abgehandelt. Der Staatsrath hatte zwar vorgeschlagen, in letzteres einen eigenen Titel aufzunehmen über alle jene Materien, die gewissermaßen den Uebergang vom Civilrechte zum Civilproceß bilden, drang hiemit jedoch nicht durch. Man begnügte sich in diesen, wie in vielen anderen Punkten, mit den in der Praxis festgestellten Ansichten; die Jurisprudenz hat seitdem oft auf den Satz: „L'intérêt est la mesure de l'action; point d'intérêt, point d'action" hingewiesen, einen Satz, welcher entweder eine Tautologie enthält, oder zu viel sagt. Ebenso verstand sich der bei manchen Juristen immer noch vorkommende Satz: „Les actions en France ne sont point formulées" gewissermaßen von selbst, weil das Gegentheil einen zu lächerlichen Gegensatz zur ganzen bisherigen Ausbildung das Proceßrechts gebildet haben würde.

An den sonstigen obersten Grundsätzen des Civilprocesses hat der Code nichts Wesentliches verändert. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche schon im älteren Verfahren allenthalben vorkam, erhielt nun noch eine größere Ausdehnung und sollte überall eintreten, wo nicht das Gericht aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen durch förmliches Urtheil die Behandlnng der Sache à huis clos verordnet haben würde. Ebenso wurde die Verkündigung der Urtheile in öffentlicher Sitzung schlechthin vorgeschrieben. Die neben dieser Oeffentlichkeit auch früher in Gebrauch gewesene schriftliche Instruction der Sache mittelst acte d'avoué à avoué wurde ebenfalls beibehalten; nur bemühte sich der Code, und noch wirksamer der tarif civil, die Zahl dieser Schriftsätze auf das Nothwendigste zu beschränken. Ebenso blieb die Verhandlungsmaxime ganz unberührt, so daß auch nach dem Code der Richter nach jedem Jurisdictionsacte die Anträge der Parteien abzuwarten hat, nicht über diese Anträge hinaus erkennen und ebenso

wenig aus eigener Kenntniß Thatsachen ergänzen darf, welche von den Parteien nicht angeführt wurden, während hinsichtlich der Rechtsausführungen (moyens de droit) allerdings das officium judicis suppletorium einzutreten hat. Eine wesentliche Verbesserung hätte das alte Recht durch eine consequente Durchführung der Eventualmaxime erhalten können; allein auch hierauf gingen die Redactoren nicht ein, weil eben die bisherige Praxis auch ohne diese Maxime zur Nothdurft noch durchgekommen war.

Vergleichen wir nun das im Code verarbeitete Material genauer mit dem Rechte der alten Monarchie, so enthält im ersten Theil das erste Buch (de la justice de paix) ein ganz neues Verfahren, welches, sich an die Bestimmungen der Constituante anschließend, das Verfahren bei den Friedensgerichten im Ganzen so regulirte, wie es Schnelligkeit und Einfachheit zu erheischen schienen. Das zweite Buch (des juges inférieurs) spiegelt im Wesentlichen dasselbe Verfahren ab, welches ehedem in allen, nicht als Bagatellsachen zu betrachtenden Streitigkeiten Statt gefunden hatte, und als das eigenthümlichste Product der alten französischen Praxis betrachtet werden muß. Neu ist indessen auch hier das der Klage vorausgehende Sühnverfahren vor dem Friedensrichter. Eine Umarbeitung des alten Proceßrechts enthalten die Titel von der Vorladung (ajournement), Bestellung eines Anwalts und Vertheidigung (constitution d'avoué et défenses), von den öffentlichen Sitzungen (des audiences, de leur publicité, et de leur police). Der sechste Titel (des délibérés et instruction par écrit) codificirt nur das ältere Recht; das appointement indessen, welches in diesem eine so große Stelle gespielt hatte, kommt als solches im Code nicht vor, ohne daß dieser jedoch etwas Wesentliches an der vom Gericht angeordneten schriftlichen Instruction geändert hätte. Auch die folgenden Titel 7 bis 23 [16]) enthalten nur eine Verarbeitung des älteren

[16]) Sie handeln: des jugemens — des jugemens par défaut, et oppositions — des exceptions — de la vérification des écritures — du faux incident civil — des enquêtes — des descentes sur les lieux — des rapports d'experts — de l'interrogatoire sur faits et articles — des incidens — des reprises d'instances, et constitution de nouvel avoué — du désaveu — des règlemens de

Rechts. Der 24ste Titel hat das Verfahren in summarischen Sachen sehr zweckmäßig präcisirt, der 25ste Titel das Verfahren vor den Handelsgerichten vereinfacht. Das dritte Buch handelt von jenem Verfahren, welches ehedem bei Berufungen (appel) an die höheren Landschaftsgerichte und Parlamente Statt gefunden hatte. Dieses Verfahren war schon durch die intermediäre Gesetzgebung gänzlich umgeändert worden und mußte, nachdem das von derselben eingeführte sonderbare Appellationsverfahren wieder außer Kraft gesetzt worden war, nunmehr der neuen Gerichtsverfassung angepaßt werden. Das vierte Buch [17]) enthält im Wesentlichen nur das Recht der alten Monarchie; das fünfte Buch [18]) hingegen hatte theils intermediäres Recht zu verarbeiten, theils das Executionsverfahren critisch zu sichten.

Der zweite Theil des Code handelt von dem außerordentlichen Verfahren, und zwar im ersten Buch [19]) von einer Reihe vermischter

---

juge — du renvoi à un autre tribunal pour parenté ou alliance — de la récusation — de la péremption — du désistement.

17) Es ist überschrieben: Des voies extraordinaires pour attaquer les jugemens, und handelt de la tierce opposition — de la requête civile — de la prise à partie.

18) Es handelt: des réceptions de cautions — de la liquidation des dommages-intérêts — de la liquidation des fruits — des redditions des comptes — de la liquidation des dépens et fruits — règles générales sur l'éxécution forcée des jugemens et actes — des saisies-arrêts ou oppositions — des saisies-exécutions — de la saisie des fruits pendans par racine, ou de la saisie-brandon — de la saisie des rentes constituées sur particuliers — de la distribution par contribution — de la saisie immobilière — de l'ordre — de l'emprisonnement — des référés.

19) Es handelt: des offres de paiement et de la consignation — du droit des propriétaires sur les meubles, effets et fruits de leurs locataires et fermiers, ou de la saisie-gagerie et de la saisie-arrêt sur debiteurs forains — de la saisie-revendication — de la surenchère sur aliénation volontaire — des voies à prendre pour avoir expedition ou copie d'un acte, ou pour faire réformer — de quelques dispositions relatives a l'envoi en possession des biens d'un absent — autorisation de la femme mariée — des séparations de biens — de la séparation de corps, et du divorce — des avis de parens — de l'interdiction — du bénéfice de cession.

Verhältnisse, im zweiten Buch [20]) von der Procedur in Erbschaftssachen, im dritten Buch von dem Schiedsverfahren. Ein außerordentliches Verfahren findet aber noch in mehren anderen Verhältnissen Statt, und die neben dem Code in Kraft gebliebenen Special-Procedur-Gesetze beziehen sich insbesondere auf das Verfahren in Fiscal- und Domanialsachen, sowie auf die indirecten Steuern. [21])

---

[20]) Es handelt: de l'opposition de scellés après décès — des oppositions aux scellés — de la levée du scellé — de l'inventaire — de la vente du mobilier — de la vente des biens immeubles — des partages et licitations — du bénéfice d'inventaire — de la renonciation à la communauté ou à la succession — du curateur à une succession vacante.

[21]) Wegen des Verfahrens in Sachen des Enregistrement s. G. 22. Frimaire VII, G. 27. Ventose IX (Art. 17), Arr. 10. Thermidor IV; — in Sachen der droits réunis s. G. 5. Ventose XII (Art. 88), D. 1. Germinal XIII und 10. Brumaire XIV; — in Sachen der Douane G. 22. August 1791 (Tit. XIII. Art. 32), G. 4. Germinal II (Tit. VI. 13), G. 14. Fructidor III und 9. Fructidor VII, G. 21. April 1818 (Art. 38); in Sachen des Domaine G. 5. November 1790 (Tit. III. Art. 13), G. 28. Pluviose VIII, G. 27. März 1791, G. 19. Nivose IV.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Das Strafverfahren der alten Monarchie litt an solchen Gebrechen und stand in so grellem Widerspruch mit dem natürlichen Recht und den Zeitansichten, daß die Constituante nicht umhin konnte, gleich in den ersten Monaten ihres Beisammenseins sich mit Anbahnung von Reformen zu beschäftigen. Wie bei dem Verfassungsprojecte, so schwebte auch bei dieser Frage der Mehrheit der Versammlung das englische Vorbild vor; allein ein ganz neues Strafverfahren ließ sich nicht so schnell improvisiren und so beschränkte sich die Versammlung vorläufig darauf, einige der schreiendsten Mißstände zu beseitigen, dem Inculpaten gewisse Garantieen und dem Rechte der Vertheidigung einen größeren Spielraum zu gewähren, als dieß bisher der Fall gewesen; an der Gesammtgrundlage des alten Verfahrens wurde übrigens vorläufig Nichts geändert, ebenso wenig wie an der Gerichtsverfassung selbst; es wurden nur gewisse, allerdings wichtige, Anordnungen, welche den Uebergang vom alten zum neuen Recht anbahnen sollten, ins Leben gerufen. Dieß geschah durch das Decret vom 8. October 1789. Hienach wurde die Untersuchung unter die Controle von Urkundspersonen gestellt. Alle Jahr sollte die Municipalität eine gewisse Anzahl von Notablen, d. h. Bürger von anerkannt gutem Rufe, die über fünf und zwanzig Jahre seien und schreiben könnten, wählen; die Gewählten waren von der Gemeindebehörde dahin in Pflicht zu nehmen, daß sie über die Untersuchung das Geheimniß wahren würden; die Liste war bei dem Greffe des Gerichts einzureichen. Zwei von diesen Notablen hatten als Urkundspersonen allen Haupthandlungen der Untersuchung beizuwohnen. In ihrer Gegenwart war (übrigens in heimlichem Verfahren) die Klage bei dem Richter zu erheben; sie hatten die auf dieselbe erfolgende Ordonnanz mitzuunterzeichnen. In ihrer Gegenwart war die Aufnahme des Thatbestands, der Augenschein und die Abhör von Zeugen vorzunehmen sie hatten mit einem Worte der ganzen „information" beizuwohnen,

und zwar bei Strafe der Nichtigkeit; wenn sie zwar hauptsächlich nur dazu bestimmt waren, dem Inhalte des Protocolls, wovon sie jede einzelne Seite zu unterzeichnen hatten, größere Glaubwürdigkeit zu geben, so konnten sie doch auch dem Richter bei der Vernehmung der Zeugen Bemerkungen mittheilen und Fragen veranlassen, welche gleichfalls ins Protokoll aufzunehmen waren. Waren in schleunigen Fällen keine förmlich erwählte Urkundspersonen aufzutreiben, so mußten sonstige Einwohner zugezogen werden. Ein décret d'ajournement personnel oder de prise de corps konnte nur von wenigstens drei Richtern oder von Einem Richter und drei Graduirten verhängt werden. Ein Verhaftung sollte, vom Falle der frischen That und des Widerstands gegen die Justiz abgesehen, überhaupt nur bei solchen Verbrechen verfügt werden, welche eine Körperstrafe nach sich zögen. Der Verhaftete hatte das Recht, in jedem Stadium (en tout état de cause) mit seinen Rechtsbeiständen (conseil) sich zu berathen, welche nöthigenfalls vom Richter von Amtswegen zu ernennen waren. Sobald der Angeschuldigte in Folge einer Ladung oder der Verhaftung vor dem Gerichte selbst erschien, trat unbedingte Oeffentlichkeit der Verhandlung ein; das Amt der Urkundspersonen hörte alsdann auf. Das interrogatoire wurde öffentlich abgehalten; hiebei spielten jedoch die Rechtsbeistände insofern eine untergeordnete Rolle, als es nur dem Angeschuldigten selbst gestattet war, durch den Richter Fragen an die Zeugen richten zu lassen. Der Rechtsbeistand mußte zwar zu allen Acten der Instruction zugezogen werden, konnte jedoch hier nie im Namen des Angeschuldigten auftreten, noch sich hier mit ihm darüber bereden, welche Antworten er ertheilen sollte. Der Angeschuldigte hatte das Recht, in jedem Stadium Thatsachen zu seiner Vertheidigung anzuführen; waren sie vom Richter als relevant erkannt, so mußte der Beweis zugelassen werden; auch hierüber wurde öffentlich verhandelt. Die Schlußverhandlung, die Berichterstattung, die Conclusionen der Staatsbehörde und das letzte Interrogatorium, alles dieß erfolgte öffentlich. Jedoch wurde der Angeschuldigte nur zum letzten Interrogatorium persönlich zugezogen; nachher mußte er abtreten; dagegen begann nun das Amt des Rechtsbeistandes, welcher die Vertheidigung vorzutragen hatte. Die Berathung der Richter (opiner sur

délibéré) geschah, wie früher, heimlich in der Rathskammer; die Fällung des Urtheils erfolgte hingegen öffentlich. Jedes Urtheil mußte die ihm zu Grunde liegenden Thatsachen genau angeben; die früher gebräuchliche Formel: „par le cas resultant du procès" konnte nicht mehr angewandt werden. Zu einer Verurtheilung zu Leibes- oder Ehrenstrafe mußten Zweidrittel der Richter zustimmen; handelte es sich von der in letzter Instanz zu verhängenden Todesstrafe, so mußten Dreiviertel der Richter zustimmen. Die Anwendung der Folter (question) und des Verbrecherstuhles (sellette) beim letzten Verhör sollte gänzlich aufhören.

Dieses wichtige Decret, welches einige heilsame Verbesserungen einführte, in anderen Beziehungen jedoch wieder zu weit ging, stieß wegen seiner unbestimmten Fassung auf mancherlei Schwierigkeiten; bald folgte ein anderes Decret, [1]) welches dieselben beseitigte und noch manche Neuerungen enthielt. Es gab nähere Erläuterungen über die Stellung der Urkundspersonen (adjoints), deren Amt es für ein freiwilliges erklärte, über die Befugnisse der Rechtszustände, die Gegenfragen des Angeschuldigten und dergleichen mehr. Diese Reform sollte sich bloß auf diejenigen Verbrechen erstrecken, bei denen auf eine Körper- oder infamirende Strafe angetragen worden war. Die Processe des sogenannten petit criminel sollten, wie hoch sich auch der verlangte Schadensersatz belaufe, stets vor die Audienz gebracht, hier entschieden und nicht mehr à l'extraordinaire verhandelt werden.

Diese Reform hatte überhaupt nur eine transitorische Geltung; denn am 30. April 1790 entschied die Versammlung nach langen und glänzenden Debatten, daß in Criminalsachen das **Verfahren vor Geschworenen** eingeführt werden sollte, und beauftragte das Verfassungscomité und noch einen besonderen Ausschuß, einen vollständigen Gesetzentwurf hierüber auszuarbeiten. Bis dahin ergingen indessen noch einige andere Erlasse, ein Decret [2]) über das Verfahren gegen Volksaufwiegler, ein Decret [3]) über das Verfahren gegen Galeerensträflinge, ein Decret [4]) über die Kosten

---

[1]) D. 22. April 1790.
[2]) D. 2. Juni 1790.
[3]) D. 7. September 1790.
[4]) D. 20. September 1790.

in Criminalsachen. Unterdessen waren in Folge der neuen Organisation die Districtsgerichte auch in Criminalsachen in Wirksamkeit getreten; ein Decret [5]) verfügte das Nähere über die Ueberweisung der Strafsachen von den bisherigen Gerichten an die Districtsgerichte, und schrieb diesen übrigens die Beobachtung des bisherigen Strafverfahrens vor.

Wie in dem neuen Strafrechte die Scheidung in Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durchgreifen und eine dieser Scheidung entsprechende Eintheilung der Gerichte ins Leben treten sollte, so mußte auch für das Strafverfahren dieser Unterschied festgehalten werden. Während die Ausschüsse am Entwurf über das Geschwornenverfahren arbeiteten, konnte die Versammlung bereits das Decret [6]) über die Organisation der Municipal- und Correctionnellpolizei erlassen, welches nicht bloß die einzelnen Vergehen aufzählte und deren Strafen bestimmte, sondern auch erschöpfende Regeln über das in solchen Strafsachen einzuhaltende Verfahren aufstellte. Was das Verfahren vor den Gerichten der Municipalpolizei betrifft, so genügten einige Artikel, diese summarische Procedur zu ordnen. Es wurden genaue Regeln erlassen über die Art, wie entweder durch Gemeindebeamte oder andere Bürger die Polizeiübertretungen zu constatiren seien, und hiebei namentlich auf die Heiligkeit des Hausrechts Rücksicht genommen. Die Vorladung erfolgte auf Klage einer Privatperson oder des Procureurs der Gemeinde durch die Huissiers und lautete auf drei Tage oder auf die nächste Audienz. Das Ungehorsamserkenntniß war dem Gegner durch einen Huissier zuzustellen; doch konnte der Ungehorsame noch binnen einer gewissen Frist erscheinen und Aufhebung des Erkenntnisses verlangen. Nach Ablauf dieser Frist war es nur noch auf dem Wege der Berufung angreifbar. Die Parteien mußten in Person oder durch Specialbevollmächtigte erscheinen; förmliche Anwälte waren nicht zugelassen. Die Verhandlung war öffentlich; die Protocolle wurden verlesen, die Zeugen in der Sitzung vernommen, die Vertheidigung vorgetragen und die Conclusionen vom Procureur der Gemeinde aufgestellt. Das in derselben oder

---

[5]) D. 12. October 1790. [6]) D. 19. Juli 1791.

spätestens in der nächsten Audienz zu erlassende Urtheil mußte mit Entscheidungsgründen versehen sein. Binnen acht Tagen konnte Berufung eingelegt werden; die Verhandlung in der höheren Instanz ging ganz nach denselben Regeln.

In Sachen der Correctionnellpolizei fand gewöhnlich erst ein Vorverfahren vor dem Friedensrichter Statt, vor den entweder ein auf der That Ertappter geführt wurde, oder der auch auf erhobene Klage hin einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen konnte; er hatte gleichfalls über Gesuche um Entlassung gegen Caution zu entscheiden. Die Gerichte selbst waren stärker besetzt als die Municipalpolizeigerichte, und das Verfahren war mit einigen Förmlichkeiten mehr verbunden. Die Instruction geschah in öffentlicher Sitzung; der Beschuldigte wurde hier vernommen; über die Zeugenaussagen und die Hauptvertheidigungsmittel des Beschuldigten mußte der Greffier ein kurzes Protocoll aufnehmen; die Conclusionen mußten schriftlich eingereicht werden; das mit Entscheidungsgründen zu versehende Urtheil war in derselben oder spätestens in der nächsten Sitzung zu verkündigen. Der Beschuldigte konnte einen Vertheidiger (défenseur officieux) zuziehen. Berufung konnte binnen vierzehn Tagen eingelegt werden und ging an das Districts-Gericht, welches in letzter Instanz sprach. Auch in der höheren Instanz wurde nach diesen Regeln öffentlich verhandelt. Die Zeugen konnten von Neuem vernommen und der unterliegende Appellant in eine Amende verfällt werden.

Nachdem so das Verfahren vor den niederen Strafgerichten eine Grundlage erhalten hatte, auf welcher das heutige Recht noch ruht, nahten die Arbeiten über das Geschwornenverfahren ihrem Ende; das Decret [7]) vom 16. September 1791 stellte auf das Ausführlichste die neuen Grundsätze über die gerichtliche Polizei und das Verfahren vor Geschworenen auf, und hieran reihte sich ein weiteres, sehr umfangreiches Decret, [8]) welches in Form einer Instruction das Wesen der neuen Institutionen erklärte und im

---

[7]) D. 16. September 1791, überschrieben: D. concernant la police de sûreté, la justice criminelle et l'établissement des jurés.

[8]) D. 29. September 1791. D. en forme d'instruction pour la procédure criminelle.

Anhange Formulare für das neue Verfahren lieferte, welches auch an diesem Ort eine nähere Betrachtung erheischt. Dem englischen Vorbilde hatte man die Anklagejury entnommen, deren Bildung auf folgenden Grundsätzen beruhte. Der Procureur-Syndic eines Districts stellte alle Vierteljahr eine Liste von dreißig Bürgern auf, worin nur Diejenigen aufgenommen werden konnten, welche die nach der Verfassung zur Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Eigenschaften besaßen; die Liste war von dem Directorium des Districts zu bestätigen. War nun eine Sache von den Beamten der Sicherheitspolizei, nämlich den Friedensrichtern und deren Hülfs-Beamten vorläufig instruirt worden, so entwarf der Director der Jury (das heißt eins der zu dieser Stelle bezeichneten ständigen Mitglieder des Gerichts) die Anklageacte, und es wurden nun aus der Liste der Dreißig für jeden einzelnen Fall öffentlich und in Gegenwart des Commissärs des Königs durch das Loos acht Bürger zu Mitgliedern der Anklagejury bezeichnet. Die Verhandlung vor derselben war, nachdem die Geschworenen auf Geheimhaltung beeidigt worden waren, eine geheime; die Actenstücke wurden verlesen, die Zeugen und der Kläger vor den Geschworenen vernommen. War dieses Verfahren beendigt, so zog sich der Director der Jury zurück, die Geschworenen traten in Berathung und fällten nach absoluter Stimmenmehrheit ihren Spruch; der Aelteste unter den Geschworenen sammelte die Stimmen; der Spruch mußte entweder lauten: „Ja, die Anklage findet Statt," oder: „Nein, die Anklage findet nicht Statt," oder aber: „Die gegenwärtige Anklage findet nicht Statt." Im zweiten Falle konnte der Angeklagte nur in Folge einer auf neue Anzeigen zu gründenden Anklageacte wieder vor die Geschworenen gestellt werden; im letzten Falle hingegen konnte der Director der Jury auf die vorliegenden Umstände hin eine neue Anklage erheben.

War die Anklage für zulässig erklärt, so wurde der Angeklagte an das Criminalgericht (tribunal criminel) gewiesen. Hier hatte eine Urtheilsjury von zwölf Geschworenen über die Thatfrage zu entscheiden. Es stellte nämlich der General-Procureur-Syndic des Departements jedes Vierteljahr aus den Wählern eine Liste von Zweihundert zusammen; diese Liste war vom Directorium des Depar-

tements gut zu heißen, und wurde am ersten Tag eines jeden Monats dem öffentlichen Ankläger vorgelegt, welcher zwanzig Bürger ohne Angabe von Gründen ausschließen konnte; aus den übrigen wurden für jeden, im Laufe des Monats vorkommenden, Fall zwölf Geschworene durch das Loos gezogen, wobei dem Angeklagten ein umfangreiches Recusationsrecht eingeräumt war. Das Verfahren vor dieser Jury war öffentlich; der Gang der Verhandlungen war durch die Natur der Sache geboten; man begann mit der Verlesung der vom Director der Jury entworfenen Anklageacte; das öffentliche Interesse wurde vertreten theils vom Commissär des Königs, welcher die Befolgung des Gesetzes und die Wahrung der Formen zu überwachen und im Fall der Schuld auf die Bestrafung anzutragen hatte, theils von einem besonders bestellten öffentlichen Ankläger, welchem die sonstigen Anklagefunctionen oblagen. Der Vertheidigung war zwar ein weiter Spielraum gelassen; doch hatte man sich schon damals insofern vom englischen Muster entfernt, als man dem Präsidenten eine bedeutende discretionäre Gewalt einräumte. Das Verfahren schloß mit einer Rede des Präsidenten; er stellte sodann, nachdem er die Ansicht des Gerichts vernommen, an die Jury die entscheidenden Fragen, wogegen der Angeklagte und sein Vertheidiger sowohl, als der öffentliche Ankläger ihre Bemerkungen machen konnten. Die erste Frage war die: „Steht die Thatsache fest?" Die zweite: „Ist der Angeklagte überführt, die That begangen zu haben?" Hieran schlossen sich diejenigen Fragen, welche sich auf die verbrecherische Absicht des Angeklagten bezogen, und aus dem ganzen Ergebniß der öffentlichen Verhandlungen herzunehmen waren.

Alsdann zogen sich die Geschworenen zur geheimen Berathung zurück. Sie hatten sich jedoch nicht zu einem durch den Vormann abzugebenden Gesammtspruche zu vereinigen; vielmehr war nach beendigter Berathung vom Präsidenten ein Richter zu bezeichnen, der sich mit dem Commissär des Königs in die Rathskammer begab, wo die Geschworenen, einer nach dem anderen, ihre Stimmen mündlich abgaben, und sich sogleich wieder zurückzogen, so daß nur der Vormann in der Rathskammer der ganzen Abstimmung beiwohnte. Zu größerer Sicherheit bediente man sich weißer und

schwarzer Büchsen, und zwar so vieler Paare, als Fragen gestellt worden waren. Jeder Geschworene warf, nachdem er seine Erklärung abgegeben, so daß man es sehen konnte, entweder eine weiße Kugel in die weiße, oder eine schwarze Kugel in die schwarze Büchse. Jene Kugeln zählten für, diese gegen den Angeklagten. Hatten alle Geschworenen ihre Stimmen abgegeben, so versammelten sie sich wieder in der Rathskammer, um bei der Eröffnung der Büchsen und dem Zählen der Stimmen gegenwärtig zu sein. Stand endlich der Spruch fest, so kehrten die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück, wo der Vormann den Spruch öffentlich dem Gerichte mittheilte. Dieses hatte sodann das Urtheil zu fällen; die einzelnen Richter stimmten hiebei laut und öffentlich ab; bei Stimmengleichheit galt die gelindere Meinung; bildeten sich mehr als zwei Meinungen, so wurden noch einige Richter hinzugezogen. Waren die Richter einstimmig der Ansicht, daß der auf schuldig lautende Spruch der Geschworenen irrig sei, so wurden den Letzteren noch drei Geschworene zugesellt, welche jedesmal schon vorher durch das Loos bezeichnet sein und den Verhandlungen beigewohnt haben mußten. Diese fünfzehn Geschworenen hatten nun die Sache zu entscheiden, und es waren in diesem Fall zur Verurtheilung Vierfünftel der Stimmen erforderlich, während, wenn bloß zwölf Geschworene beriethen, Dreiviertel der Stimmen zum Schuldig nothwendig waren. Lautete eine Anklage auf Fälschung, Banquerutt, Concussion, Peculat oder Unterschlagung, so wurde sowohl für die Anklage, als für das Urtheil eine Specialjury aus den mit dem abzuurtheilenden Verhältnisse besonders vertrauten Bürgern gebildet.

An diesem Verfahren wurde nun zwar während des weiteren Verlaufs der Revolution nur wenig geändert; dagegen mußten die politischen Schwankungen zu steten Veränderungen in der Zusammensetzung der Jury führen, so daß fast jede neue Regierung und jede neue Verfassung irgend Etwas umzumodeln hatte. Das System vom Jahr 1791 mußte schon nach zwei Jahren den radicaleren Ansichten des Convents weichen. [9]) Nachdem der Unterschied zwischen Activ- und Nichtactivbürgern aufgehoben, nachdem

---

[9]) D. 2. Nivose II.

die General=Procureurs=Syndics verschwunden und die Machtvollkommenheit der Departementsbehörden beschnitten worden war, galten nun folgende Normen: Alle Staatsgenossen von fünf und zwanzig Jahren wurden zum Geschworenenamt berufen; doch gab es gewisse Gründe der Unfähigkeit. Die Listen der Dreißig und Zweihundert wurden nicht mehr gebildet; vielmehr hatte alle drei Monate der Nationalagent eines jeden Districts, im Verein mit den Nationalagenten der Gemeinden, ganz nach persönlichem Ermessen, die Listen für die beiden Jurys in der Art zu bilden, daß auf je tausend Einwohner Ein Geschworener kam. Aus diesen Listen wurden dann die Mitglieder der Anklage= und Urtheilsjury wie bisher durch das Loos gezogen. Besondere Bestimmungen wurden noch getroffen über Entschuldigungsgründe und Ausbleiben der Geschworenen. Die Specialjury wurde übrigens beibehalten. Ein bloß transitorisches Gesetz [10]) war das vom Convent am 4. Messidor III erlassene, welches für gewisse, seit dem 1. September 1792 begangene Verbrechen die Anklagejury aufhob.

Der vom Convent erlassene Code vom 3. Brumaire IV (Code des délits et des peines), dessen drittes Buch sich hauptsächlich auf das Strafrecht bezog, enthielt in seinen beiden ersten Büchern weitläufige Bestimmungen über Strafverfahren, welche, auf der Basis von 1791 ruhend, den Uebergang zu dem späteren Code d'instruction criminelle bildeten. Nach einer Einleitung über die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts und Strafprocesses handelt das erste Buch jenes vom Convente decretirten Code von der gerichtlichen Polizei; sie steht den Polizeicommissarien, Feld= und Forstwächtern, den Friedensrichtern und Offizieren der Gens=d'armerie zu. Sie stehen in dieser Beziehung unter der Oberaufsicht des Directors der Anklagejury und des öffentlichen Anklägers; die ihnen eingeräumte Zuständigkeit wird im Gesetze genau normirt. Die Hauptlast der Voruntersuchung ruht (von Fällen handhafter That abgesehen) auf dem Friedensrichter, welcher das Recht hat, ein mandat d'amener, de comparution und d'arrêt zu erlassen; die Voruntersuchung wird veranlaßt entweder durch

[10]) D. 4. Messid. III.

die Anzeige einer Behörde (dénonciation officielle) oder einer bei dem Vergehen gegenwärtig gewesenen Person (dénonciation civique), durch die Klage des Verletzten (plainte) oder durch Einschreiten des Friedensrichters von Amtswegen (poursuites d'office). Der Friedensrichter erhebt den Thatbestand, nimmt Augenschein ein, lädt Sachverständige hinzu, vernimmt Zeugen und Auskunftspersonen, nimmt Haussuchung vor und verhängt Beschlagnahme. Bei einer Reihe von Vergehen, z. B. Attentaten gegen die persönliche Freiheit der Bürger, gegen das Völkerrecht, bei Auflehnung gegen die Anordnungen der Behörden und in gewissen anderen Fällen steht die Verfolgung dem Director der Jury zu; hiebei kann der Friedensrichter bloß Maßregeln zur Feststellung des Thatbestandes vornehmen.

Das zweite Buch handelt von der Strafjustiz; diese steht hinsichtlich der Uebertretungen (deren Strafe den Werth von drei Arbeitstagen oder drei Tage Gefängniß nicht übersteigt) nunmehr den Polizeigerichten, und hinsichtlich der Vergehen (worauf keine entehrende oder Leibesstrafe steht) den Correctionnell-Gerichten zu. Das Verfahren vor diesen beiden Gerichten weicht übrigens von der im Jahre 1791 eingeführten Procedur nicht erheblich ab. Auch hinsichtlich der Jury kam der Convent im Wesentlichen auf die Gesetzgebung der constituirenden Versammlung zurück. Die Geschworenen sollten (mit Ausnahme gewisser Beamten) aus denjenigen Bürgern genommen werden, welche dreißig Jahre alt seien und die zum Wähler erforderlichen Eigenschaften hätten. Die Art, aus denselben die Anklage- und Urtheils-Geschworenen zu wählen, war der von der Constituante vorgeschriebenen fast gleich. Die Criminalrichter berathschlagten und stimmten nun im Geheimen ab, sprachen aber das Urtheil öffentlich und in Gegenwart des Angeklagten aus. Sonst blieb der Gang der öffentlichen Verhandlung fast ganz derselbe, wie früher. Die Fragen an die Geschworenen stellte, nachdem er die Meinung des Tribunals vernommen, im Namen desselben der Präsident. Der Angeklagte, sein Vertheidiger, der öffentliche Ankläger und die Geschwornen konnten ihre Bemerkungen hierüber machen, worüber das Tribunal auf der Stelle entschied. Die Fragen selbst wurden im Ganzen

nach der Vorschrift der Constituante gestellt. Die Abstimmung der Geschworenen geschah ebenfalls so, wie die Constituante es gewollt hatte. Bei der Anklagejury, die immer noch aus acht Geschworenen bestand, reichten vier, bei der Urtheilsjury drei Stimmen, die zu Gunsten des Angeklagten waren, zu seiner Freisprechung hin.

Die letztere Bestimmung, welche von Anfang der Revolution an, selbst während der wilden Herrschaft des Convents, bestanden hatte, erlitt übrigens durch das Gesetz vom 19. Fructidor V eine bedeutende Veränderung. Dieses Gesetz wurde unmittelbar nach jenem Tag erlassen, als das Directorium, um die Umtriebe der Royalisten zu unterdrücken, sich zu einem gewaltsamen Eingriff in die Verfassung von 1795 genöthigt gesehen hatte. Das Directorium hatte den Sieg davongetragen und verlangte, im Gefühl desselben und um ähnlichen Gefahren zuvorzukommen, Ausdehnung der Regierungsgewalt und größere Strenge gegen Verbrecher. Mit Rücksicht auf diese Entstehung des Gesetzes wird man die mit der Jury vorgenommenen Aenderungen noch mild genug finden. Es konnten nunmehr die Geschworenen in den ersten vier und zwanzig Stunden ihres Beisammenseins sowohl für, als gegen den Angeklagten anders nicht als durchaus einstimmig sprechen. Erklärten sie nach vier und zwanzig Stunden, daß sie sich nicht einigen könnten, so hatten sie sich von Neuem zu versammeln, worauf der Ausspruch nach absoluter Stimmenmehrheit erlassen wurde. Der Fall der Stimmengleichheit war hiebei nicht vorgesehen; durch ein späteres Gesetz [11]) des Directoriums wurde deßhalb entschieden, daß in diesem Fall der Angeklagte als freigesprochen zu betrachten sei, und zugleich nachträglich erklärt, daß die erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 19. Fructidor V auf die Anklagejury keine Anwendung finden sollte. Die Specialjury wurde vom Convent übrigens beibehalten.

Wie unter dem Consulat ein Freiheitsrecht nach dem andern vernichtet wurde, so mußten namentlich auch die Garantieen, welche die bisherigen Verfassungen den Staatsbürgern hinsichtlich der Zusammensetzung der Jury gegeben hatten, allmählig verschwinden.

---

[11]) G. 8. Frimaire VI.

Das Gesetz vom 6. Germinal VIII begann bereits, der Regierung und dem Beamtenthume Befugnisse einzuräumen, an denen sogar der spätere Autocrat wenig mehr zu ändern fand. Die Mitglieder der Anklagejury konnten nunmehr nur noch aus den Gemeindelisten, die der Urtheilsjury nur aus den Departementslisten genommen werden. Jeder Friedensrichter hatte eine Geschworenenliste in der Art aufzustellen, daß er, wenn sein Bezirk 1500 Bürger umfaßte, drei derselben, wenn 2400, sechs derselben zu Geschworenen bezeichnete u. s. w. Diese sogenannte liste de désignation war dem Unterpräfecten einzusenden, welcher sie auf zwei Drittel der Namen zurückführte. Der Präfect reducirte sodann im Vereine mit dem Präfecturrathe durch das Loos die von den Unterpräfecten eingesandten Listen auf die Hälfte und bildete so die Generalliste, welche er in ebenso viele Partiallisten theilte, als es Arrondissementsgerichte im Departement gab. Es war an den Präsidenten des Criminalgerichts die (zur Urtheilsjury zu verwendende) Generalliste und an den Director der Anklagejury die Partialliste zu übersenden. Die Wahl der Specialgeschworenen wurde zugleich auf eine analoge Weise abgeändert. Ein weiteres Gesetz [12]) des Consulats traf mehre wichtige Anordnungen in Bezug auf die Verhaftung der eines Vergehens oder Verbrechens Beschuldigten und auf die Instruction des Processes. Insbesondere enthielt es die wichtige Abänderung, daß vor der Anklagejury die Zeugen und die klagende Partei nicht mehr mündlich vernommen, sondern die schriftlich aufgenommenen Aussagen derselben, sowie die Verhöre des Angeklagten nur verlesen werden sollten. Die Verfassung vom Jahre X (1802) Art. 55 legte überdieß dem Senate das Recht bei, die Geschworenenanstalt in einem Departement auf fünf Jahre zu suspendiren.

In dieser Gestalt näherte sich der Strafproceß der großen Codificationsperiode Napoleon's. Der von einer Commission (worin Treilhard, Réal und Faure thätig waren) ausgearbeitete Entwurf eines neuen Code d'instruction criminelle wurde in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom Jahre 1809 decretirt, trat mit dem 1. Januar 1811 in Wirksamkeit und hat alle älteren Gesetze

[12]) G. 7. Pluviose IX.

über das allgemeine Strafverfahren aufgehoben.[13]) Dagegen ist mehren älteren Specialgesetzen hinsichtlich gewisser Materien ihre Gültigkeit verblieben.[14]) Ergänzt wurde er durch das kaiserliche Decret vom 18. Juni, den tarif criminel enthaltend, und abgeändert in vielen wesentlichen Punkten, namentlich hinsichtlich der Bildung der Geschworenengerichte, der Fällung des Verdicts u. a. m. durch eine Reihe inhaltsschwerer Gesetze.[15]) Die Vorzüge und Mängel des Code sind, namentlich auch in unserer an Gesetzgebungsexperimenten überreichen Zeit, so manchfach hervorgehoben worden, daß es nicht angemessen erscheint, an diesem Ort auf hundert Mal Besprochenes zurückzukommen.

---

[13]) Treilhard in den Motifs vom 7. November 1808: Le code d'instruction criminelle sera complet. Les citoyens y trouveront une marche fixe dans toutes les circonstances, et les magistrats une règle sûre pour toute leur conduite.

[14]) Cod. d'instr. Art. 643. Les dispositions du présent chapitre (de la prescription) ne dérogent point aux lois particulières relatives à la prescription des actions résultant de certains délits ou de certaines contraventions.

[15]) G. 2. Mai 1827 — 2. Juli 1828 — 10. December 1830 — 4. März 1831 — 19. April 1831 — 28. April 1832 — 9. September 1835 — 13. Mai 1836.

Register.

Die römischen Zahlen beziehen sich auf den Band, die arabischen auf die Seite.

A.

B.

C.

E.

G.

J.

K.

L.

N.

Q.

R.

T.

U.

Frem